SAMMLUNG DER GESETZE UND VERORDNUNGEN WELCHE IN DEM KÖNIGLICH PREUSSISCHEN...

Münster in Westfalen (Germany)





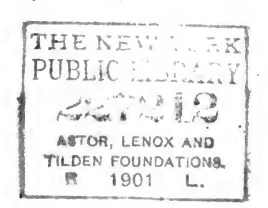


Sammlung
der
Gesetze und Verordnungen,
welche
in dem Königlich Preußischen Erbfürstenthume
Münster
und in den standesherrlichen Gebieten
Horstmar, Rheina=Wolbeck, Dülmen und
Ahaus=Bocholt=Werth
über
Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege
vom Jahre 1359
bis zur französischen Militair=Occupation und zur Vereinigung mit Frankreich und dem Großherzogthume Berg
in den Jahren 1806 und resp. 1811
ergangen sind.

Im Auftrage des Königlichen Preußischen Hohen Staats=Ministeriums gesammelt und herausgegeben.

Erster Band.
Hochstift Münster.
Von 1359 bis 1762.

Münster 1842.
In der Aschendorffschen Buchhandlung.



Vorwort.

Die gegenwärtige Sammlung der seit Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in dem ehemaligen Bisthume, jetzigen Erbfürstenthume Münster und dessen einzelnen Gebietstheilen ergangenen Verordnungen ist eine Fortsetzung der von dem Regierungs-Secretair Scotti zu Düsseldorf im Auftrage des Königlichen Staats-Ministeriums herausgegebenen Sammlungen der rheinischen und westphälischen Provinzial-Gesetze, in ihrer ersten Gestalt gleichfalls vom Regierungs-Secretair Scotti, welcher sich dem ihm für dieses Geschäft vom Königlichen Staats-Ministerium ertheilten neuen Auftrage mit vielem Eifer und großer Sorgfalt gewidmet hat, zusammengestellt, demnächst

aber höheren Orts revidirt und hie und da theils abgekürzt, theils ergänzt. In dieser veränderten Gestalt erscheint sie jetzt im Druck, und wird die Bereitwilligkeit, mit welcher Behörden, einzelne Beamte und Privatpersonen die Sammlung gefördert haben, dankbar anerkannt.

Auf zwei neuere, das Bisthum Münster betreffende Werke ist hier aufmerksam zu machen:

Dr. H. A. Erhards Geschichte Münsters (Münster 1837. I. Bd. bei Regensberg) schildert mit scharfsinniger Auswahl und kritischer Prüfung die allgemeinen und besonderen Ereignisse und Verhältnisse, welche diesem ehemals geistlichen Staate Form, Bedeutung und eine eigenthümliche Stellung gegeben haben. Das Werk liefert ein treffendes Bild der Vergangenheit, wozu die hier folgende Zusammenstellung der Landesgesetze vielfache Bestätigungen und Aufklärungen einzelner Begebenheiten und Zustände bietet.

Nebst der Geschichte des Münsterlandes ist auch dessen ältere Gesetzgebung schon Gegenstand der be-

sonderen Forschung und Sichtung gewesen. C. A. Schlüters Provinzial-Recht des Königlich Preußischen Fürstenthums Münster und der ehemals zum Hochstift Münster gehörigen Besitzungen der Standesherren, (Leipzig 1829 und 1830. I. und II. Bd. bei F. A. Brockhaus) führt alle diejenigen älteren gesetzlichen Bestimmungen auf, welche — nach der im Jahre 1815 wieder eingetretenen Landes-Hoheit der Krone Preußen in einem Theile des Münster-Landes — das neben dem Allgemeinen Landrecht zu berücksichtigende Provinzial-Recht begründen.

Durch dieses letztere Werk konnten jedoch nur die über Rechtsbestimmungen im Allgemeinen Gesetzbuche sich verbreitenden oder in demselben nicht berührten älteren, jetzt provinziellen Normen, als eben so viele Einzelnheiten, veröffentlicht werden; der gegenwärtigen Sammlung war es vorbehalten, die älteren Münsterschen Gesetze und Verordnungen zu veröffentlichen. Dieselbe wird dem Geschichtsfreunde, wie dem Geschäftsmanne um so interessanter sein, als dabei die

vorzüglichste Sorge gewesen ist, der Sammlung die größtmöglichste Vollständigkeit zu geben, und die zahlreichen, bei Behörden, öffentlichen Anstalten und Privaten ermittelten älteren Verordnungen verglichen worden sind.

Um die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Werkes zu erhöhen, sind nicht nur die bei der Bearbeitung der Materialien sich ergeben habenden geschichtlichen und andern Notizen an den geeigneten Orten angeführt, sondern auch der Sammlung

1. ein Verzeichniß sämmtlicher Bischöfe von Münster von 802 bis 1802,

2. ein Verzeichniß der Quellen, aus welchen alle Einzelnheiten der Sammlung geschöpft sind,

3. jeder einzelnen Verordnung eine Ordnungs-Nummer, sowie, mit Hinweisung auf das Verzeichniß sub Nr. 2., eine Anzeige der Quelle und der materiellen Qualität, nebst Rubrik,

4. jeder der sechs Abtheilungen des Werkes chronologisch aufgestellte Verzeichnisse (bei der Ab-

theilung I. auch ein nach Hauptrubriken geordnetes Verzeichniß) aller in der Sammlung aufgeführten Verordnungen, und endlich

5. jeder Abtheilung ein möglichst umfassendes alphabetisches Sachregister beigefügt.

Ueber den Umfang und die Eintheilung des vorliegenden Werkes, sowie über die Anwendbarkeit der darin nachgewiesenen verschiedenartigen gesetzlichen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken und zu berücksichtigen:

Das ganze vormalige Bisthum Münster war bis zur Mitte des Jahres 1802 ein unter der Landeshoheit der Bischöfe stehendes Reichsland; dann trat als Vorläuferin seiner, durch den Reichs-Deputations-Rezeß vom 25. Februar 1803 sanktionirten Dismembration, eine faktische Theilung des hochstiftischen Gebietes ein, wodurch aus seinen (hier nur zu berücksichtigenden und seit 1815 der jetzigen Königlichen Provinz Westphalen zugewiesenen) Bestandtheilen die Krone Preußen, die Wild- und Rhein-

grafen von Salm-Grumbach, die Herzoge von Looz-Corswaren und von Croy und die Fürsten von Salm-Salm und von Salm-Kyrburg die ihnen im Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 zugesicherten Entschädigungen für Länderabtretungen an Frankreich westlich des Rheins theilweise erlangten.

Hierdurch constituirten und erhielten sich:

a. Das Königlich Preußische Erbfürstenthum Münster, faktisch bis zur französischen Militair-Occupation am 27. October 1806 und von Rechtswegen bis zur Abtretung am 24. Juli 1807,

b. die Grafschaft Horstmar, bis zur Vereinigung mit dem Großherzogthume Berg am 26. Juli 1806,

c. das Fürstenthum Rheina-Wolbeck, bis zur Großherzoglich Bergischen Besitznahme am 26. Juli 1806,

d. die Herrschaft Dülmen, bis zur Herzoglich Arenbergischen Besitznahme am 13. August 1806, und endlich

e. die Herrschaften Ahaus = Bocholt= Werth bis zur Vereinigung mit Frankreich am 28. Februar 1811.

Für jedes dieser (in den Grenzen des früheren Hochstiftes Münster gelegenen) Gebiete bildete sich eine abgesonderte neue Gesetzgebung bis zu den angemerkten Eintrittszeitpunkten politischer Umwälzungen, wodurch sämmtliche vorbezeichnete Territorien, in mehrfach veränderter Zersplitterung, unter französische, Großherzoglich=Bergische und Herzoglich=Arenbergische Hoheit gelangten.

Hieraus ergibt sich sowohl die Eintheilung als der Endpunkt der Provinzial = Gesetz = Sammlung für die jetzt Königlich Preußischen Gebiete des vormaligen Bisthums Münster. Dieselbe zerfällt hiernach in folgende sechs Abtheilungen, nämlich:

I. für das vormalige Hochstift Münster von 1359 bis 1802;

II. für das Königliche Preußische Erbfürstenthum Münster von 1802 bis 1806;

III. für die Graffschaft Horstmar von 1802 bis 1806;

IV. für das Fürstenthum Rheina-Wolbeck von 1802 bis 1806;

V. für die Herrschaft Dülmen von 1802 bis 1806;

VI. für die Herrschaften Ahaus-Bocholt-Werth von 1802 bis 1811.

In Betreff der Herrschaft Dülmen, welche 1806 unter Herzoglich Arenbergische Hoheit kam und erst 1811 theils mit Frankreich, theils mit dem Großherzogthume Berg vereinigt wurde, sind die wichtigsten Herzoglich Arenbergischen Verordnungen aus dem Zeitraume von 1806 bis 1811 hinzugefügt. Im Uebrigen muß wegen der für die Herzoglich Arenbergischen Besitzungen für diesen Zeitraum erlassenen Verordnungen auf die Scottische Sammlung der Verordnungen für das vormalige Churfürstenthum Cöln und das Vest Recklinghausen, Abtheilung 3 (Düsseldorf 1831) verwiesen werden.

Auch sind bei jeder Abtheilung die seit der rheinischen Bundesacte und dem Tilsiter Frieden bis zur Vereinigung der betreffenden Landestheile mit der Preußischen Monarchie ergangenen Verordnungen, statt gehabten Verträge und Bekanntmachungen, aus welchen die Territorial-Veränderungen sich ergeben, zur größeren Verständlichkeit hinzugefügt.

Endlich ist jeder dieser sechs Abtheilungen eine spezielle Nachweisung des Gebietes ihrer resp. Anwendbarkeit vorangeschickt.

Berlin, 4. Oktober 1841.

A.

Verzeichniß

der seit Entstehung des Bisthums Münster bis zu dessen Säkularisation

erwählten und zur Landes-Regierung gelangten

Bischöfe,

nebst Angabe der Dauer ihrer Regierung.

Zusammengestellt nach den in Kock's Series Episcop. monaster., in Binterim's Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzügl. Diöcesan-Concilien, und in Erhard's Geschichte Münsters, enthaltenen Nachrichten.

No.	Bezeichnung.	Regierungszeit von	Regierungszeit bis	Anmerkungen.
1.	Ludger	802	809	
2.	Gerfrid	809	839	
3.	Altfrid	839	849	
4.	Lutbert	849	872	
5.	Berthold	872	875	
6.	Wulfhelm	875	895	
7.	Nithard	895	922	
8.	Rumold	922	941	
9.	Hildebold	941	969	
10.	Dodo	969	993	
11.	Sweder	993	1012	
12.	Dieterich I.	1012	1022	
13.	Siegfried	1022	1032	
14.	Hermann I.	1032	1042	
15.	Rodpert	1042	1063	
16.	Friederich	1064	1084	
17.	Erpho	1084	1097	
18.	Burchard (von Holte) .	1098	1118	
19.	Dieterich II. (Graf v. Zütphen)	1118	1127	
20.	Egbert	1127	1132	
21.	Wernher	1132	1151	
22.	Friedrich II.	1151	1168	
23.	Ludwig (Graf v. Teckeneburg)	1169	1173	
24.	Hermann II. (Graf von Katzenelnbogen) .	1174	1203	
25.	Otto I. (Graf v. Oldenburg)	1203	1218	
26.	Dieterich III. (Gr. v. Isenburg)	1218	1226	
27.	Ludolph (von Holte) . .	1226	1248	
28.	Otto II. (von der Lippe)	1248	1259	

No.	Bezeichnung.	Regierungszeit von	bis	Anmerkungen.
29.	Wilhelm (von Holte) .	1259	1260	
30.	Gerhard (Graf v. d. Mark)	1261	1272	Sedisvacanz bis 1275.
31.	Eberhard (von Diest) .	1275	1301	
32.	Otto III. (Gr. v. Rittberg)	1301	1306	seines Amtes entsetzt.
33.	Conrad (Graf von Berg)	1306	1310	resignirte.
34.	Ludwig II. (Landgr. v. Hessen)	1310	1357	
35.	Adolph (Graf v. d. Mark)	1357	1363	z. Erzb. v. Cöln ernannt.
36.	Johann (von Virnenburg)	1363	1364	z. Bisch. v. Uetrecht ernt.
37.	Florenz (v. Wewelinckhoven)	1364	1379	desgleichen.
38.	Potho (von Pothenstein)	1379	1381	zum Bischof v. Schwerin ernannt.
39.	Heinrich I. (Wolf von Lüdinghausen) . .	1381	1392	
40.	Otto IV. (Graf von Hoya)	1392	1424	
41.	Heinrich II. (Graf v. Moers)	1424	1450	
42.	Walrav (Graf von Moers)	1450	1456	
43.	Johann (Herzog v. Baiern)	1457	1466	zum Erzbischof v. Magdeburg ernannt.
44.	Heinrich III. (Gr. v. Schwarzb.)	1466	1496	
45.	Conrad (Graf v. Rittberg)	1497	1508	
46.	Erich (Herzog von Sachsen-Lauenburg) . .	1508	1522	
47.	Friedrich III. (Graf v. Wied)	1522	1532	resignirte.
48.	Erich (Herz. v. Braunschweig)	1532		
49.	Franz (Graf von Waldeck)	1532	1553	
50.	Wilhelm (von Ketteler) .	1553	1557	resignirte.
51.	Bernhard (von Raesfeld)	1557	1566	desgleichen.
52.	Johann (Graf von Hoya)	1566	1574	
53.	Johann Wilhelm (Herzog v. Jülich, Cleve u. Berg	1574	1585	Landesregentschaft bis zur Resignation des noch minderjährigen Bischofs.
54.	Ernst (Herzog von Baiern)	1585	1612	Auch Erzbischof v. Cöln.
55.	Ferdinand I. (Herz. v. Baiern)	1612	1650	Auch Erzbischof v. Cöln. Sedisvacanz bis 1651.
56.	Christoph Bernh. (v. Galen)	1651	1678	
57.	Ferdinand II. (v. Fürstenberg)	1678	1683	
58.	Max Heinr. (Herz. v. Baiern)	1683	1688	Auch Erzbischof v. Cöln.
59.	Friedr. Christ. (v. Plettenberg)	1688	1706	
60.	Franz Arnold (v. Metternich zur Gracht) . .	1707	1718	
61.	Clem. August (Hz. v. Baiern)	1719	1761	Auch Erzbischof v. Cöln.
62.	Max Friedrich (Graf von Königsegg-Rothenfels)	1761	1784	desgleichen.
63.	Max Franz (Erzh. v. Oester.)	1784	1801	desgleichen.

Sedisvacanz bis zur Säkularisation des Bisthums als Reichsstandes-Gebiet, 1803.

B.

Verzeichniß

derjenigen Sammlungen gedruckter und geschriebener ältern Urkunden, Verordnungen und Aktenstücke, auch ältern und jüngern Druckwerke, aus welchen die hier nachfolgende

Sammlung älterer Gesetze und Verordnungen

geschöpft worden ist, und auf welche Quellen bei jedem in der Sammlung enthaltenen Stücke, durch Beifügung (rechts vom Datum) der unter Columme 1. und 2. stehenden Bezeichnung, hingewiesen; auch, durch Zusetzung der unten angemerkten Abkürzungen, die Qualität jedes benutzten Originales angezeigt wird.

Lit.	Bezeichnung der Sammlung resp. des Quellwerks.	
	No. und Zahl 2c. der Volumen oder Fascikel.	Gegenwärtige Besitzer.
A.	I. bis XI.	Bibliothek des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Münster.
B.	I. bis VII.	Bibliothek der Königl. Regierung zu Münster.
C.	1 dickes Paquet.	Königliche Provinzial-Archiv zu Münster.
D.	mehrere Fascikel.	
E.	I. bis X.	Königl. Preuß. Geheim. Justiz-Rath Schlüter zu Münster.
F.	1 Paquet loofer Piecen.	
G.	1 " " "	
H.	I. und II.	
I.	1 Bd. und loose Piecen.	Königl. Preuß. Geheim. Justiz-Rath von Olfers zu Münster.
K.	I. und II.	
L.	1 Paquet loose Piecen.	Königl. Justiz-Commissarius Lohkamp zu Münster.
M.	I. und II.	Königl. O. L. G. Vice-Präsident Scheffer-Boichorst zu Münster.
N.	1 Folio-Band.	Königl. Geheimer Regierungs-Rath Langenberg zu Münster.
O.	1 " "	
P.	1 " "	
Q.	I. und II. 2 Folio-Bde.	
R.	1 Paquet loofer Piecen.	

Lit.	Bezeichnung der Sammlung resp. des Quellwerks. No. und Zahl ꝛc. der Volumen oder Fascikel.	Gegenwärtige Besitzer.
S.	viele Mappen.	Königl. Justiz-Commissar Professor Sprickmann zu Münster.
T.	mehrere Bde. u. Mappen	
U.	1 Folio-Band.	Fürstlicher Kammer-Direktor Schmitz zu Coesfeld.
V.	viele Akten Fascikel.	Archiv des Herrn Grafen von Lannois zu Bentlage.
W.	desgl.	Archiv des Herrn Herzogs von Croy-Dülmen zu Dülmen.
X.	desgl.	Archiv der Stadt Bochold.
Y.	diverse Druckwerke.	in öffentlichen und Privat-Bibliotheken und im Buchhandel.
Z.	6 Bände Münstersches Intelligenzblatt von 1802—1807.	(einziges vollständiges Exemplar, im Besitz des Herrn Buchhändlers Hüffer zu Münster.)
A. a.	11 Folio-Bände und 2 dicke Paquete im Kataloge bezeichnet mit Abth. **V. Nr.** 537, 538, 539, 540, 541, 544, 545, 546, 547, und Abth. **XIII. Nr.** 13, 14 u. 15.	Dom-Bibliothek in Cöln (gegründet von dem Erzbischofe Ferdinand August, Grafen von Spiegel zu Desenberg-Canstein.)

Abkürzungen.

a) bedeutet: vollzogenes Original;
b) „ gedrucktes Exemplar;
c) „ beglaubigte Abschrift;
d) „ einfache Abschrift;
e) „ alte Abschrift;
f) „ Concept des Erlasses und
g) „ Abdruck in bezeichnetem Werke.

C.

Territorial-Nachweisung

zur

1sten Abtheilung der Münsterschen Provinzial-Gesetz-Sammlung,

oder:

Verzeichniß

derjenigen in dem Königlich Preußischen Regierungs-Bezirk Münster gelegenen Kreise, Bürgermeistereien, Gemeinden und einzelnen Orte, welche zum vormaligen Bisthum Münster gehört haben, und in welchen die in der ersten Abtheilung dieses Werkes aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen Wirkungskraft hatten;

in summarischer und alphabetischer Reihenfolge aufgestellt, unter Benutzung der 1819 und 1823 herausgegebenen Ortschafts-Verzeichnisse des Regierungs-Bezirkes Münster *) und der in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen Band 1. ad pag. 578 veröffentlichten Tabelle über den Regierungswechsel in dem jetzt Preußischen Theile des ehemaligen Münsterlandes.

I. Summarische Nachweisung.

Zum vormaligen Bisthum Münster gehörten:

	Bemerkungen.
1. Die Stadt und der ganze Kreis Münster, mit einziger Ausnahme der jetzigen (vormals zur Grafschaft Tecklenburg gehörigen) Bürgermeisterei Ladbergen.	Diese Gebiete sortirten, mit Ausnahme der Hpt.-Stadt Münster, unter die Aemter: Wolbeck, Horstmar und Rheine.
2. im Kreise Tecklenburg, nur die 3 Bürgermeistereien: Hopsten, Bevergern und Riesenbeck.	Vormals zum Amte Rheine gehörig.

*) Bei der hier obwaltenden Nothwendigkeit, in Ermangelung eines neueren ganz speziellen Ortschafts-Verzeichnisses, auf das Münstersche Ortschafts-Verzeichniß von 1823 zu verweisen; ist es zweckdienlich, die seit dem Jahre 1823 eingetretenen Veränderungen in der Zusammensetzung der Kreise

3. der ganze Kreis Warendorf, mit einziger Ausnahme der (vormals zur Grafschaft Tecklenburg gehörenden) jetzigen Bürgermeisterei Lienen.	Vormals zu den Aemtern Wolbeck, Sassenberg und Stromberg gehörig.
4. der ganze Kreis Beckum ohne Ausnahme.	desgl. zu den A. Wolbeck und Stromberg.
5. der ganze Kreis Lüdinghausen ohne Ausnahme.	desgl. zu den A. Wolbeck und Werne.
6. der ganze Kreis Coesfeld ohne Ausnahme.	desgl. zu den A. Ahaus, Dülmen und Horstmar.
7. die im Kreise Recklinghausen gelegenen zwei Bürgermeistereien Altschermbeck und Lembeck.	desgl. zum Amt Ahaus.

---

und der Bürgermeisterei-Bezirke im Regierungs-Bezirke Münster nachzuweisen.

Zu dessen Bewirkung werden alle aus dem Adreßbuch für die Provinz Westphalen pro 1840 erkennbare Abänderungen der, in dem (1823 von rc. Sigismund herausgegebenen) Ortschafts-Verzeichnisse aufgeführten Kreis- und Bürgermeisterei-Eintheilung, — den daselbst von pag. 44 bis 105 befindlichen Tabellen hier folgend, — nachstehend bezeichnet; wobei im Allgemeinen anzumerken ist, daß, durch die Einführung der allgemeinen Städte-Ordnung, nur die Städte Münster, Ahaus, Stadtlohn, Vreden, Beckum, Borken, Anholt, Bocholt, Coesfeld, Dülmen, Haltern, Lüdinghausen, Werne, Recklinghausen, Dorsten, Tecklenburg und Warendorf, und deren Feldmarken, als selbstständige Verwaltungs-Bezirke, aus dem frühern Bürgermeisterei-Verbande ausgeschieden sind.

In allen jetzt nicht berichtigten Angaben des mehrbezeichneten rc. Sigismund'schen Ortschafts-Verzeichnisses vom Jahr 1823 ist dieses als ferner anzuwendendes Orientirungsmittel zu betrachten.

Abänderungen der Territorial-Eintheilung vom Jahre 1823.

1) Die Bürgermeisterei Ladbergen (pag. 47. Nro. 136—40 des Ortschafts-Verzeichnisses) ist im Jahre 1840 vom Kreis Münster getrennt und mit dem Kreise Tecklenburg vereinigt.

2) Das Kirchdorf Halverde (p. 52. Nro. 18 d. O. V.) gehört 1840 zur Brgstrei Schale, Kreises Tecklenburg.

3) Die Dörfer Ledde und Leeden rc. (p. 54. Nro. 68—77 d. O. V.) bilden 1840 die Brgstrei Ledde, Kr. Tecklenburg.

4) Das Kirchspiel Neu-Warendorf (p. 58. Nro. 4 d. O. V.) gehört 1840 zur Brgstrei Freckenhorst, Kr. Warendorf.

5) Die Dörfer Ostenfelde und Westkirchen rc. (p. 58. Nro. 17—29) gehören 1840 zur Brgstrei Beelen, Kr. Warendorf.

8. der ganze Kreis Borken, mit den beiden Ausnahmen: a. der Stadt und Bauerschaft Anholt (vormals Salm'sche Herrschaft Anholt) in der Bürgermeisterei Anholt, und b. des Fleckens Gehmen nebst zwei Bauerschaften (die frühere zufolge Vergleiches vom 15. September 1700 vom Hochstift Münster als Eigenthum der Grafen zu Limburg-Bronkhorst anerkannte Reichsherrschaft Gehmen) in der Bürgermeisterei Ramsdorf.	desgl. zu den A. Ahaus und Bocholt und zu der durch Kaufvertrag vom 1. October 1709 erworbenen Freiherrlichkeit Werth.

---

6) Das Kirchdorf Füchtorf rc. (p. 60. Nro. 76—83 d. O. B.) gehört 1840 zur Brgstrei Sassenberg, Kr. Warendorf.

7) Das Kirchd. Milte rc. (p. 60. Nro. 84—89 d. O. B.) gehört 1840 zur Brgstrei Ostbevern, Kr. Warendorf.

8) Das Kirchd. Ennigerloh rc. (p. 64. Nro. 26—30 d. O. B.) gehört 1840 zur Brgstrei Oelde, Kr. Beckum.

9) Das Kirchspiel Beckum nebst Vellern, Sünninghausen und Lütke-Untrup (p. 65. Nro. 50—67 und Nro. 72 des O. B.) bilden 1840 die Brgstrei Landbezirk Beckum, Kr. Beckum.

10) Das Dorf Dolberg rc. (p. 64. Nro. 68—71 d. O. B.) gehört 1840 zur Brgstrei Ahlen, Kr. Beckum.

11) Das Dorf Lippborg (p. 65. Nro. 85—92 d. O. B.) gehört 1840 zur Brgstrei Ldbez. Beckum, Kr. Beckum.

12) Die Dörfer Herzfeld und Wadersloh rc. (p. 65. Nro. 93—111 d. O. B.) gehören 1840 zur Bürgermeisterei Liesborn, Kr. Beckum.

13) Das Krspl. Lüdinghausen und Seppenrade rc. (p. 71. Nro. 50—71 d. O. B.) bilden 1840 die Brgstrei Ldbez. Lüdinghausen, Kr. Lüdinghausen.

14) Das Krspl. Werne nebst Capelle und Herbern rc. (p. 72. Nro. 105—137 d. O. B.) bilden 1840 die Brgstrei Ldbez. Werne, Kr. Lüdinghausen.

15) Das Krsp. Haltern nebst Hullern und Lippramsdorf rc. (p. 76. Nro. 1—6 und 8—23 d. O. B.) bilden 1840 die Brgstrei Ldbez. Haltern, Kr. Coesfeld.

16) Die Umgebung der Stadt Coesfeld (p. 77. Nro. 66—72 d. O. B.) bilden 1840 die Brgstrei Ldbez. Coesfeld, Kr. Coesfeld.

17) Die Brgstrei Darfeld (p. 78. Nro. 91—101 d. O. B.) ist 1840 vereinigt mit der Brgstrei Osterwick, Kr. Coesfeld.

9. der ganze Kreis Ahaus ohne Ausnahme; und	desgl. zu den A. Ahaus und Horstmar.
10. der ganze Kreis Steinfurt mit einziger Ausnahme der (vormaligen Grafschaft) jetzigen Bürgermeist. Steinfurt.	desgl. zu den A. Wolbeck, Horstmar und Rheine.

---

18) Die Brgstrei Havixbeck (p. 79. Nro. 122—133 d. O. V.) ist 1840 vom Kreis Coesfeld getrennt und mit dem Kr. Münster vereinigt.

19) Das Krspl. Dorsten nebst Maerl, Polsum, Hamm ꝛc. (p. 82. Nro. 2—16 d. O. V.) bildet 1840 die Brgstrei Ldbez. Dorsten, Kr. Recklinghausen.

20) Die Brgstrei Kirchhellen (p. 82. Nro. 17—43 d. O. V.) heißt 1840 Brgstrei Bottrop, Kr. Recklinghausen.

21) Die Brgstrei Altschermbeck (p. 84. Nro. 105—113 d. O. V.) ist 1840 vereinigt mit der Brgstrei Lembeck, Kr. Recklinghausen.

22) Das Krspl. Recklinghausen ꝛc. (p. 85. Nro. 129—163 d. O. V.) bilden 1840 die Brgstrei Ldbz. Recklinghausen, Kr. Recklinghausen.

23) Die Stadt Werth (p. 90. Nro. 6 d. O. V.) bildet 1840 (ohne Städte-Ordg.) die Brgstrei Werth, Kr. Borken.

24) Die Dörfer Rhede und Dingden ꝛc. (p. 90. Nro. 8—18 u. 38—42 d. O. V.) bilden 1840 die Brgstrei Rhede, Kr. Borken.

25) Die Brgstrei Groß-Recken (p. 91. Nro. 60—68 d. O. V.) heißt 1840 Brgstrei Heiden, Kr. Borken.

26) Das Krspl. und Flecken Raesfeld und die Brgstrei Marbeck ꝛc. (p. 92. Nro. 71—85 d. O. V.) bilden 1840 die Brgstrei Ldbez. Borken oder Marbeck, Kr. Borken.

27) Das Krspl. Ahaus und Wüllen ꝛc. (p. 96. Nro. 2—9 d. O. V.) bilden 1840 die Brgstrei Ldbez. Ahaus, Kr. Ahaus.

28) Die Dörfer Legden und Asbeck ꝛc. (p. 96. und 98. Nro. 10—15 und 88—91 d. O. V.) bilden 1840 die Brgstrei Legden, Kr. Ahaus.

29) Das Dorf Wessum ꝛc. (p. 96. und 97. Nro. 38—41 d. O. V.) bilden 1840 die Brgstrei Wessum, Kr. Ahaus.

30) Die Umgebung der Stadt Vreden (p. 98. Nro. 59—69 d. O. V.) bilden 1840 die Brgstrei Ldbez. Vreden oder Ameloe, Kr. Ahaus.

31) Das Krspl. Stadtlohn nebst Südlohn und Oeding ꝛc. (p. 98. Nro. 71—87 d. O. V.) bilden 1840 die Brgstrei Ldbez. Stadtlohn, Kr. Ahaus.

II. Alphabetische Nachweisung.

Namen der Städte und Orte.	Land- und Stadt-Gerichte, worunter sie gehören.	Namen der Städte und Orte.	Land- und Stadt-Gerichte, worunter sie gehören.
Ahaus.	Ahaus.	Ennigerloh.	Oelde.
Ahlen.	Ahlen.	Epe.	Steinfurt.
Albachten.	Münster.	Erle.	Haltern.
Albersloh.	"	Everswinkel.	Warendorf.
Alstette.	Ahaus.	Eynen.	"
Alten-Lünen.	Werne.	Freckenhorst.	"
Altenberge.	Horstmar.	Füchtorf.	"
Alveskirchen.	Münster.	Gescher.	Stadtlohn.
Amelsbüren.	"	Gimte.	Münster.
Angelmodde.	"	Greffen.	Warendorf.
Appelhülsen.	"	Greven.	Münster.
Asbeck.	Ahaus.	Gronau.	Steinfurt.
Ascheberg.	Lüdinghausen.	Haltern.	Haltern.
Beckum.	Ahlen.	Handorf.	Münster.
Beelen.	Warendorf.	Harsewinkel.	Warendorf.
Bevergern.	Rheine.	Havixbeck.	Horstmar.
Billerbeck.	Coesfeld.	Heck.	Ahaus.
Bochold.	Bochold.	Heesen.	Ahlen.
Bockum.	Werne.	Heiden.	Borken.
Borghorst.	Steinfurt.	Hembergen.	Rheine.
Bork.	Werne.	Herbern.	Werne.
Borken.	Borken.	Hervest.	Haltern.
Bösensell.	Münster.	Herzfeld.	Ahlen.
Buldern.	Dülmen.	Hiddingxel.	Haltern.
Capelle.	Lüdinghausen.	Hiltrup.	Münster.
Coesfeld.	Coesfeld.	Hoetmar.	Warendorf.
Darfeld.	Horstmar.	Hoevel.	Werne.
Darup.	Coesfeld.	Hopsten.	Ibbenbüren.
Diestedde.	Oelde.	Holsterhausen.	Haltern.
Dingden.	Bochold.	Holthausen.	Horstmar.
Dolberg.	Ahlen.	Holtwick.	Ahaus.
Dreierwalde.	Rheine.	Horstmar.	Horstmar.
Drensteinfurt.	Ahlen.	Hullern.	Haltern.
Dülmen.	Dülmen.	Laer.	Horstmar.
Eggenrodde.	Horstmar.	Langenhorst.	Steinfurt.
Emsdetten.	Rheine.	Leer.	Horstmar.
Enniger.	Oelde.	Legden.	Ahaus.

Namen der Städte und Orte.	Land- und Stadt-Gerichte, worunter sie gehören.	Namen der Städte und Orte.	Land- und Stadt-Gerichte, worunter sie gehören.
Lembeck.	Haltern.	Saerbeck.	Rheine.
Lette.	Coesfeld.	Sanct Mauritz	Münster.
Liesborn.	Oelde.	Sassenberg.	Warendorf.
Lippborg.	Ahlen.	Schapdetten.	Münster.
Lippramsdorf.	Haltern.	Schermbeck, alt	Haltern.
Lüdinghausen.	Lüdinghausen.	Schöppingen.	Horstmar.
Marienfeld.	Warendorf.	Selm.	Werne.
Mesum.	Rheine.	Senden.	Dülmen.
Metelen.	Steinfurt.	Sendenhorst.	Ahlen.
Milte.	Warendorf.	Seppenrade.	Lüdinghausen.
Münster.	Münster.	Stadtlohn.	Stadtlohn.
Neuenkirchen.	Rheine.	Stockum.	Werne.
Nienberge.	Münster.	Stromberg.	Oelde.
Nienborg.	Ahaus.	Südkirchen.	Lüdinghausen.
Nordkirchen.	Lüdinghausen.	Südlohn.	Stadtlohn.
Nordwalde.	Horstmar.	Sünninghausen	Oelde.
Nottuln.	Coesfeld.	Telgte.	Münster.
Ochtrup.	Steinfurt.	Untrop. Lütke-	Ahlen.
Oelde.	Oelde.	Vehlen.	Borken.
Olfen.	Lüdinghausen.	Velleren.	Oelde.
Ostbevern.	Warendorf.	Venne.	Lüdinghausen.
Ostenfelde.	Oelde.	Vorhelm.	Ahlen.
Osterwick.	Coesfeld.	Vreden.	Stadtlohn.
Ottenstein.	Ahaus.	Warendorf.	Warendorf.
Ottmarsbock-hold.	Lüdinghausen.	Wadersloh.	Oelde.
		Walstedde.	Ahlen.
Rade.	Haltern.	Welbergen.	Steinfurt.
Raesfeld.	Borken.	Werne.	Werne.
Ramsdorf.	"	Werth.	Bocholt.
Recken groß-	"	Weseke.	Borken.
" klein-	"	Westbevern.	Münster.
Rhede.	Bocholt.	Westkirchen.	Warendorf.
Rheine.	Rheine.	Wessum.	Ahaus.
Rinkenrodde.	Münster.	Wettringen.	Steinfurt.
Riesenbeck.	Rheine.	Wolbeck.	Münster.
Rorup.	Coesfeld.	Wulfen.	Haltern.
Roxel.	Münster.	Wüllen.	Ahaus.

D.

Chronologisches Verzeichniß

der

in der 1sten Abtheilung der Provinzial-Gesetz-Sammlung

für das jetzt Königl. Preuß. Gebiet des vormaligen Hochstiftes Münster enthaltenen und nachgewiesenen Verordnungen der ehemaligen Bischöfe von Münster und der von denselben angeordneten Landes-Behörden, während des Zeitraums von 1359 bis 1802.

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
27. Octob. 1359.	Schatzung und Privilegien.	1
	(Im Anhang: geschichtl. Nachr. über das Steuerwesen.)	
27. April 1368.	Landes-Regierung.	2
15. Aug. 1372.	Landes-Vereinigung und Verfassung.	3
17. Aug. 1444.	Landes-Vereinigung mit Cöln.	4
17. Nov. 1457.	Landes-Privilegien.	5
24. Mai 1466.	Landes-Vereinigung und Privilegien.	6
6. Juni 1489.	Münz-Vertrag und Ordnung.	7
6. Juni 1489.	desgleichen.	8
Im Jahre 1499.	Bevölkerungs-Aufnahme und Schatzung.	9
Im Jahre 1512.	Münz-Tarif und Währung.	10
	(Im Anhang: Cours des Gldgl. u. Münzgeschichtliche Nachr.)	
8. Juli 1517.	Münz-Ordnung.	11
26. Juli 1520.	desgleichen.	12
10. Juli 1521.	desgleichen.	13
5. Dec. 1523.	Münz-Tarif und Währung.	13½
18. Juni 1530.	Münz-Ordnung.	14
24. Aug. 1532.	Münz-Tarif und Währung.	15
	(Als Anhang: Münz-Tarif de 1534.)	
14. Febr. 1533.	Relig.-Vergleich mit d. Stadt Münster.	16
Im Jahre 1534.	Münz-Ordnung.	17
Im Jahre 1534.	Münz-Tarif.	ad 15
1. April 1534.	Münz-Ordnung.	18
10. Nov. 1534.	Schatzung gegen die Wiedertäufer.	19

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
21. Jan. 1535.	Schatzung gegen die Wiedertäufer.	ad 19
Im Febr. 1535.	Oeffentl. Sicherheit w. d. Wiedertäufer.	20
4. März 1535.	Münz-Tarif und Währung.	21
1. Oct. 1535.	Schatzung und Münzwerth.	22
29. Aug. 1536.	Münz-Tarif.	23
29. Jan. 1537.	Verfassung der Stadt Münster.	24
10. Febr. 1538.	Wiedertäufer-Sekte.	25
4. Juni 1538.	Schatzung wegen Kriegskosten.	26
4. Juni 1538.	Münz-Tarif und Währung.	27
3. Juli 1538.	Oeffentliche Sicherheit.	28
14. Dec. 1538.	Münz-Tarif und Währung.	29
30. April 1539.	Münz-Ordnung.	30
13. Jan. 1541.	Schatzung und Münz-Tarif.	31
5. Aug. 1541.	Verfassung der Stadt Münster.	ad 24
23. April 1542.	Accise zur Schuldentilgung.	32
10. Sept. 1544.	Schatzung und Münz-Tarif.	33
10. März 1546.	Oeffentliche Sicherheit.	34
5. October 1551.	Schatzung zur Schuldentilgung.	35
Im Jahr 1553.	Polizei-Ordnung der Stadt Münster. (Als Anhang: geschichtl. Notizen.)	36
17. Mai 1553.	Verfassung der Stadt Münster.	ad 24
Januar 1555.	Münz-Tarif.	36½
11. Jan. 1557.	desgleichen. (Als Anhang: Münz-Tarif der Stadt Münster.)	37
8. Juni 1562.	Oeffentliche Sicherheit.	38
24. Juni 1562.	Ketzerische Bücher.	ad 66
22. Dec. 1562.	Münz-Tarif der Stadt Münster.	ad 37
5. Juni 1564.	Oeffentliche Sicherheit.	39
27. Oct. 1564.	Münz-Tarif.	40
22. Juni 1567.	desgleichen.	41
10. März 1568.	Münz-Wucher.	42
28. Sept. 1568.	Landesregierung. Sede vacante.	43
6. April 1570.	Landes-Privilegien. (Im Anhang: Anzeigung der Eintritts-Zeitpunkte der Privilegien und der Juramenta Episcopor.)	44
31. Oct. 1571.	Hochgerichts- 2c. Ordnung.	45
31. Oct. 1571.	Landgerichts- 2c. Ordnung.	46
31. Oct. 1571.	Land- 2c. Ordnungen.	47
5. Dec. 1572.	Oeffentliche Sicherheit.	48
25. Febr. 1573.	Münz-Tarif und Verrufung.	49
5. Juli 1574.	Reformation des Offizial-Gerichts.	ad 118
3. Aug. 1574.	Oeffentliche Sicherheit.	50

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
11. Juni 1575.	Landesregierung. Sede vacante.	ad 43
15. Juni 1575.	Hofgerichts-Visitation.	51
21. Dec. 1577.	Schatzung zur Türkenhülfe.	52
	(Im Anhang: Nachweise der Kirchsp.-Schatzungen bis 1657.)	
24. April 1578.	Schwelgereien.	53
5. Juli 1578.	Münz-Wucher und Verruf.	54
18. März 1579.	Hofgerichts-Visitation.	ad 51
10. Nov. 1579.	Münz-Wucher und Verruf.	55
20. Mai 1580.	desgleichen.	ad 55
12. Dec. 1580.	Notariats-Ordnung.	56
4. Nov. 1583.	Neuer Gregorianischer Kalender.	56½
Ums Jahr 1585.	Reformation der Archidiakon-Gerichte.	57
14. Mai 1586.	Gerichts-Exekutions-Ordnung.	58
12. Aug. 1586.	Hofgerichts-Visitation.	ad 51
8. Juni 1590.	Aus- und Durchfuhr-Zoll ꝛc.	59
26. Dec. 1593.	Oeffentliche Sicherheit.	60
3. Jan. 1594.	desgleichen.	ad 60
4. Juli 1597.	Personen-Schatzung.	61
30. Oct. 1600.	Oeffentliche Sicherheit.	62
3. März 1601 bis 1637.	Kirchspiels-Schatzung.	ad 52
3. März 1601.	Personen-Schatzung.	ad 61
31. Juli 1601.	Freiwillige Türkensteuer.	63
23. Nov. 1601.	Salzhandels-Polizei.	64
6. Nov. 1604.	Appellationen in Prozessen.	65
2. Mai 1609.	Verbot gefährlicher Bücher ꝛc.	66
30. März 1610.	Verträge der Colonen.	67
10. Jan. 1611.	Kupfermünzen.	68
22. Jan. 1611.	desgleichen.	ad 68
26. Mai 1612.	desgleichen.	69
28. Juni 1612.	Unsittlichkeit der Geistlichen.	70
20. Oct. 1612.	Diskussions-Prozeß.	71
1. Febr. 1613.	Lehen-Erneuerung.	72
23. Mai 1613.	Wegebau-Streitigkeiten.	73
23. Mai 1613.	Holzdevastationen.	74
18. Aug. 1614.	Personen-Schatzung.	75
	(Im Anhang: Nachweise der Personen-Schatzung bis 1690.)	
29. Nov. 1615.	Archidiakonal-Jurisdiktion.	76
21. Nov. 1616.	Reichskriegs-Ausbruch.	77
	(Im Anhang: Nachweise derselben bis 1713.)	
17. April 1617.	Hof- ꝛc. Gerichts-Ordnungen.	78
30. Juni 1618.	Reichskrieg ꝛc.	ad 77

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
26. Nov. 1618.	Verträge mit Colonen.	79
15. Dec. 1621.	Verbotene Bücher.	ad 66
16. März 1622.	Landtags-Convokation.	80
	(Im Anhang: Nachweise derselben bis 1719.)	
23. Juli 1622.	Feuerstätten-Schatzung.	81
	(Im Anhang: fünf dergleichen Ausschreibungen angemerkt.)	
2.Dec.1622 b.1690.	Personen-Schatzung.	ad 75
15. Mai 1623.	Schatzungs-Beitreibung.	82
14.Nov.1623 b.1637.	Hausstätten-Schatzung.	ad 81
14. Nov. 1624.	Kathol. Religionsbekenntniß.	83
10. März 1625.	Unsittlichkeit der Geistlichen.	ad 70
30. März 1626.	Handhabung der kath. Kirchengebote.	84
15. Aug. 1626.	Unsittlichkeit der Geistlichen.	ad 70
3. Dec. 1626.	Handhabung der kath. Kirchengebote.	ad 84
17. April 1628.	Verbot fremder Kriegswerbung.	85
	(Im Anhang: acht dergleichen angemerkt.)	
20. Nov. 1628.	Schwelgerei-Verbot.	86
26. März 1630.	Schulden der Colonen.	87
23. Aug. 1630.	Oeffentliche Sicherheit.	88
	(Im Anhang: drei Einschärfungen angemerkt.)	
24. Sept. 1630.	Schatzungs-Umlagen.	89
18. Jan. 1631.	Holzdevastationen.	ad 74
20. Jan. 1631.	Accise von Getränken.	90
Im Octob. 1631.	Vieh-Schatzung.	91
2. Nov. 1631.	Lehndienst-Aufbietung.	92
23. März 1632.	Verbot der Schwelgereien.	ad 86
30. März 1632.	Deserteure.	93
22. April 1632.	Multer-Steuer.	94
6. Juli 1632.	Oeffentliche Sicherheit.	ad 88
9. Juli 1633.	Multer-Steuer.	ad 94
30. Sept. 1633.	Hessische Kriegsinvasion.	95
8. Oct. 1633.	desgleichen.	96
6. Dec. 1633.	Forstdevastationen.	97
14. Juli 1634.	Landesabgaben-Zahlung in Kriegszeiten	98
12. Nov. 1634.	Landes- rc. Sicherheit.	ad 88
24.Nov.1637 b.1683.	Fremde Kriegsdienste rc.	ad 85
29. Dec. 1634.	Hessische Contribution.	ad 98
20. Juni 1635.	Exekutions-Frevel.	99
10. Sept. 1635.	Steuerumlage in Kriegszeiten.	100
16. Jan. 1636.	Vieh-Schatzung.	ad 91
5. März 1636.	Fruchtsperre in Kriegszeiten.	101
29. Jan. 1637.	Oeffentliche Sicherheit.	102

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
17. April 1637.	Münzausführungs-Verbot.	103
19. Aug. 1637.	Schweine-Mast.	104
8. Oct. 1637.	Schatzungs-Rückstände.	105
28. Dec. 1637.	desgleichen.	ad 105
18. Nov. 1637.	Exekutions-Ordnung.	106
10. März 1639.	Oeffentliche Sicherheit.	ad 88
18. März 1639.	desgleichen.	ad 102
14. Ap. 1639 b. 1719.	Landtags-Convokation.	ad 80
9. Juni 1639.	Holz-Devastationen.	ad 74
27. Sept. 1639.	Vieh-Mast.	ad 104
22. Dec. 1639.	Steuer-Umlagen.	ad 100
2. Mai 1640.	Münz-Tarif der Stadt Münster.	107
10. Mai 1640.	Abberufung aus fremden Kriegsdiensten.	108
21. Jan. 1641.	Münzausführungs-Verbot.	109
3. Jan. 1645.	Sterbejahr der Geistlichen.	110
26. Nov. 1646.	Militair-Servis-Reglement.	111
4. Aug. 1648.	Jagd-Frevel.	112
Im Jahre 1650.	Kirchspiels-Führer.	ad 102
20. Sept. 1650.	Landesregierung. Sede vacante.	ad 113
22. Dec. 1650.	Bischofswahl und Landesregierung.	113
31. Mai 1651.	Auswanderungsverbot.	114
	(Im Anhang: Anzeigung von 5 dergl. Verboten.)	
18. Juni 1651.	Wasser- und Wegebauten.	115
4. Juli 1651.	Unsittlichkeit der Geistlichen.	ad 70
24. Juli 1651.	Bischofs-Wahlbestätigung.	ad 113
1. Oct. 1651.	Juden-Geleit.	ad 141
23. Nov. 1651.	Criminal-Prozeß-Ordnung.	116
1. Dec. 1651.	Residenz der Pfarrgeistlichen.	117
2. Dec. 1651.	Reformation der geistl. Gerichte.	118
11. Juni 1652.	Holz-Devastationen.	119
31. Oct. 1652.	Hausstätten-Schatzung.	120
22. Dec. 1652.	Brüchten-Ordnung.	121
22. Dec. 1652.	Schwelgerei-Verbot.	122
20. Spt. 1654 b. 1672.	Auswanderungsverbot.	ad 114
27. Jan. 1655.	Zahlungs-Indult.	123
1. Febr. 1655.	Accise von Getränken.	124
30. April 1655.	Wege-Reparaturen.	ad 115
8. Juni 1655.	Landtags-Convokation.	ad 113
20. Dec. 1655.	Ausfuhrverbot der Münzmetalle.	125
8. Jan. 1656.	Accise von Getränken und Taback.	126
13. Juni und 23. Nov. 1656.	Lehen-Erneuerung.	127

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
7. Febr. 1657.	Accise von Getränken und Taback.	ad 126
11. März 1658.	Conventikel der Landstände.	128
17. April 1658.	Ungehorsam der Stadt Münster.	129
24. Sept. 1658.	desgleichen.	ad 129
4. Mai 1658.	Scheide=Münzen.	130
19. Juli 1658.	Duell=Verbot.	131
19. Juli 1658.	Aberglaube, Fluchen rc.	132
11. Juni 1659.	Hausstätten=Schatzung.	ad 120
20. Juni 1659.	Wege=Reparaturen rc.	133
3. u. 14. Aug. 1659.	Ungehorsam der Stadt Münster.	ad 129
23. Aug. 1659.	Brüchten=Denunciation	ad 121
1. Jan. 1660.	Zinsfuß=Ermäßigung.	134
12. April 1660.	Holz=Frevel.	ad 119
6. Sept. 1660.	Getränke= und Taback=Steuer.	135
18. Oct. 1660.	Hausstätten=Schatzung.	ad 120
26. März 1661.	Verfassung der Stadt Münster.	136
6. Mai 1661.	Verbrauch=Steuer.	137
27. Mai 1661.	Deserteure von der Reichsarmee.	138
1. Juni 1661.	Verbrauch=Steuer.	ad 137
20. Juli 1661.	Getränke= rc. Steuer.	ad 135
1. Aug. 1661.	Hausstätten=Schatzung.	ad 120
18. Aug. 1661.	Instr. f. d. Stadtrichter zu Münster.	ad 136
13. Sept. 1661.	Schatzungs=Erhebung.	139
12. Nov. 1661.	Hausstätten=Schatzung.	ad 120
21. Nov. 1661.	Bevölkerungslisten u. geistl. Güter.	140
24. Jan. 1662.	Verbrauch=Steuer.	ad 137
29. April 1662.	Juden=Ordnung.	141
10. Mai 1662.	Fruchtsperre.	142
	(Im Anhang: drei dergl. Verordnungen angemerkt.)	
2. Juni 1662.	Wege=Reparaturen.	ad 133
1. Oct. 1662.	Hausstätten=Schatzung.	ad 120
16. Oct. 1662.	Feuergefährlichkeiten.	143
Im März 1663.	Canzlei=Ordnung.	144
28. März 1663.	Hausstätten=Schatzung.	145
20. Juli 1663.	Bettler u. Müßiggänger u. Armenv.	146
27. Dec. 1663.	Verbrauch=Steuer.	ad 137
28. Febr. 1664.	Getränke= und Taback=Steuer.	ad 135
7. März 1664.	Verbot der Metall=Ausfuhr.	147
12. Juli 1664.	Fremde Scheidemünzen.	ad 130
28. Juli 1664.	Pest im Auslande.	148
25. Febr. 1665.	Hausstätten=Schatzung.	149
16. März 1665.	Frembenpolizei zu Münster.	150

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
18. Juni 1665.	Hausstätten-Schatzung.	ad 145
31. Juli 1665.	Duell-Verbot.	ad 131
Im Jahr 1666.	Neue Brüchten-Ordnung.	ad 121
15. Juli 1666.	Pest im Inlande.	151
10. Oct. 1666.	desgleichen.	ad 151
26. Oct. 1666.	desgleichen.	ad 151
17. Mai 1667.	Reglement für den Advoc. fisci.	ad 152
18. Mai 1667.	Fiskal. Prozeßordnung.	152
18. Mai 1667.	Brüchten-Appellations-Prozeß.	153
12. Jan. 1669.	Prozeß-Vergleiche.	154
13. Juni 1669.	Vieh-Schatzung.	155
29. Juni 1669.	Wege-Reparaturen.	ad 133
2. Juli 1669.	Verbot der Holzausfuhr.	156
Im Jahr 1670.	Instr. f. d. Stadtrichter z. Münster.	ad 136
18. April 1670.	Bebauung wüster Hausplätze.	157
24. Oct. 1670.	Vieh-Schatzung.	ad 155
6. Febr. 1671.	Militair-Sold ꝛc. Reglements.	158
	(Im Anhang: Nachweise dergl. Reglements bis 1713.)	
3. Mai 1671.	Einschränkung d. Brantweintrinkens ꝛc.	159
18. Jun. 1671 b. 1713.	Milit.-Sold-Servis- ꝛc. Reglem.	ad 158
2. März 1672.	General-Pardon für Deserteure.	160
12. Mai 1672.	Duell-Verbot.	ad 131
18. Mai 1672.	Paßpolizei in Kriegszeiten.	161
20. Juli. 1672.	Sieges-Dankfest.	162
14. Febr. 1673.	Kriegszustand durch Churbrandenburg.	163
16. April 1673.	Fremde Scheidemünzen.	ad 130
14. Juni 1673.	Fruchtsperre.	ad 142
16. Juni 1673.	Licent von transitir. Waaren.	164
30. Juni 1673.	desgleichen.	ad 164
17. Oct. 1673.	Fremde Münzen.	ad 130
1. Mai 1674.	Milizbestand in Kriegszeiten.	165
7. Aug. 1674.	Zollabgabe und Wegegeld.	166
10. Oct. 1674.	Vieh-Schatzung.	ad 155
16. Jan. 1675.	General-Pardon für Deserteure.	ad 160
23. Mai 1675.	Kirchen- und Schul-Ordnung.	167
14. Aug. 1675.	Jurisdiktion der Beamten.	168
30. Mai 1676.	Verbot französischer Waaren.	169
5. Juni 1676.	Wege-Reparaturen.	ad 133
23. Sept. 1676.	Pest-Seuche im Inlande.	ad 151
10. Nov. 1676.	Pferdeausfuhr-Verbot.	170
	(Im Anhang: drei dergl. Verbote angemerkt.)	
26. Jan. 1679.	Postwagen-Cours und Ordnung.	ad 172

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
14. Dec. 1686.	Scheidemünzen ꝛc.	198
14. Juni 1687.	Verträge der Colonen.	199
22. Nov. 1687.	Verbot fremden Bieres.	200
18. Dec. 1687.	Scheidemünzen ꝛc.	ad 198
17. März 1688.	Landes-Vertheidigung.	201
26. Mai 1688.	Postwagen-Cours und Ordnung.	ad 172
8. Juni 1688.	Landesregierung. Sede vacante.	202
30. Juni 1688.	Landestrauer.	ad 202
3. Juli. 1688.	Versplitterung der Güter.	ad 175
5. Juli 1688.	Bischofswahl.	ad 202
20. Juli 1688.	Revisions-Ordnung.	203
24. Juli 1688.	Form ꝛc. der Handlungsbücher.	204
3. Aug. 1688.	Dankfest wegen der Bischofswahl.	205
26. Oct. 1688.	Verbot fremder Kriegswerbung ꝛc.	206
	(Im Anhang: mehrere Erneuerungen angemerkt.)	
27. Oct. 1688.	Freiheiten zu Münster.	ad 185
24. Jan. 1689.	Reichsbriefpostwesen.	ad 197
23. Aug. 1889.	Jagd-Frevel.	ad 194
6. Juli 1690.	Clausur der Frauenklöster.	207
8. Juli 1690.	Vieh-Schatzung.	ad 155
30. Jan. 1691.	Berichtigung der Kassenassignationen.	208
19. Mai 1691.	Zahlungs-Indult.	ad 192
23. Mai 1691.	Versplitterung schatzbarer Güter.	ad 175
23. Mai 1691.	Jagdschluß-Zeit.	209
15. Oct. 1691.	Marktordnung zu Münster.	ad 182
10. Nov. 1691.	Marktordnung zu Warendorf.	210
26. Nov. 1691.	Straßenpolizei zu Münster.	211
20. Juli 1692.	Arznei- resp. Mediz.-Ordnung.	211½
18. Oct. 1692.	Fruchtausfuhr-Verbot.	212
	(Im Anhang: Nichtanzeig. späterer Verordn. angemerkt.)	
19. Dec. 1692.	Hausirhandel-Beschränkung.	213
13. Febr. 1693.	Kirchen- und Schulordnung.	214
17. Juli 1693.	Stadtgericht zu Münster.	215
26. Aug. 1693.	Form ꝛc. der Handlungsbücher.	ad 204
6. April 1694.	Schwelgereien.	216
28. Mai 1694.	Falsche Münzen.	217
3. Juli 1694.	Tabacks-Accise.	218
5. Juli 1694.	Marktordnung zu Münster.	ad 182
7. Juli 1694.	Feld-, Garten ꝛc. Diebe zu Münster.	219
15. Oct. 1694.	Gerichtliche Urkunden.	220
28. Oct. 1694.	Dienstaufbietung der Unterthanen.	221
20. Juni 1695.	Wege-Reparaturen.	222

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
18. Juni 1706.	Holzfällung auf Colonaten.	ad 178
13. Juli 1706.	Reichsacht-Publik. gegen Chur-Baiern und Chur-Cöln.	254
23. Juli 1706.	Gerichtsgebühren-Taxe.	255
21. Aug. 1706.	Testamente der Cerocensualen.	256
28. Aug. 1706.	Bischofswahl.	ad 257
14. Mai 1707.	Holzfällung auf Colonaten.	ad 178
9. Juni 1707.	Bekanntmachung der n. Bischofswahl.	257
30. Juli 1707.	Landesgebet wegen allg. Drangsale rc.	258
(Im Anhange: Nichtanzeig. dergl. fern. Verordn. angemerkt.)		
9. Dec. 1707.	General-Pardon für Deserteure.	259
12. Dec. 1707.	Anordnung des Geheimeraths-Collegii.	260
13. Jan. 1708.	Heirathen der Colonen ins Ausland.	261
30. Mai 1708.	Straßenpolizei zu Münster.	ad 211
30. Aug. 1708.	Lehen-Erneuerung.	262
23. Aug. 1708.	Pfanddarleihen der Juden.	263
15. Febr. 1709.	Münz-Verrufung.	ad 250
30. April 1709.	Branntweinbrennen rc.	ad 230
3. Dec. 1710.	Lehen-Erneuerung.	ad 262
17. Jan. 1711.	Gerichtsgebühren-Taxe.	ad 255
15. Mai 1711 bis 1745.	Landestrauer rc.	ad 248
17. Aug. 1712.	Viehseuche im Ausland.	264
18. Aug. 1712.	Fleischverkauf zu Münster.	ad 242
6. März 1713.	Gerichtliche Verträge.	265
5. Juli 1713.	Weingeschenke an Beamte zu Münster.	266
14. Aug. 1713.	Markt-Ordnung zu Münster.	ad 182
17. Aug. 1713.	Domkapit. Waasen-Ordnung.	ad 389
22. Dec. 1713.	Fremder Branntwein-Verbot.	ad 230
10. Dec. 1714.	Bettelei zu Münster.	267
22. Dec. 1714.	Reichsbriefpostwesen.	ad 197
27. Febr. 1715.	Münz-Verrufung.	ad 250
30. März 1715.	Fremde Bettler und Vagabunden.	268
24. April 1715.	Sonnen-Finsterniß.	269
28. Dec. 1715.	Breite der Wagenspur.	270
20. Dec. 1716.	Verbot fremden Branntweins.	ad 230
22. Dec. 1716.	Degentragung d. Studenten zu Münst.	270 1/2
28. Dec. 1716.	Schwelgereien zu Münster.	271
5. März 1717.	Jagdschlußzeit.	272
9. Sept. 1718.	Heirathen der Soldaten.	273
28. Dec. 1718.	Tod des Landesherrn.	274
28. Jan. 1719.	Wege-Reparaturen.	275

Datum.	Gegenstand.		Nro. der Sammlung.
28. Febr. 1719.	Holzfällung auf Colonaten.	ad	178
12. März 1719.	Illegalität der Richter.		276
12. April 1719.	Bettler und Vagabunden.	ad	268
19. April 1719.	Scheidemünzen.		277
6. Mai 1719.	General-Pardon für Deserteure.	ad	259
12. Mai 1719.	Jagd- und Fisch-Frevel.		278
11. Juni 1719.	Scheidemünzen.	ad	277
7. Sept. 1719.	Städtische Jagdausübung.		279
12. Jan. 1720.	Juden-Geleit und Ordnung.		280
12. Jan. 1720.	Städtische Fischerei-Ausübung.		281
22. Febr. 1720.	Fleischverkauf zu Münster.	ad	242
27. Febr. 1720.	Landestrauer wegen Tod der Kaiserin.		282
4. März 1720.	Send zu Münster.		283
27. März 1720.	Zoll- rc. Defraudation.		284
4. April 1720.	Fluß- und Bach-Reinigung.		285
8. April 1720.	Lehen-Erneuerung.	ad	262
13. Mai 1720.	Oeffentliche Sicherheit rc.		286
28. Mai 1720.	Fleischverkauf zu Münster.	ad	242
28. Mai 1720.	Unbefugtes Degentragen.		287
4. Juni 1720.	Scheidemünzen.	ad	277
14. Aug. 1720.	desgleichen.	ad	277
20. Aug. 1720.	Beförderung der Religiösität.		288
23. Aug. 1720.	Deserteure.		289
6. Nov. 1720.	Convokation zum Landtag.		290
(Im Anhang: Convok.	fernere dergl. in der Regel alljährliche seien nicht angemerkt.)		
2. Dec. 1720.	Unzucht zu Münster.		291
9. Jan. 1721.	Fremde Kriegswerber.		292
15. Jan. 1721.	Verbot der Maibäume.		293
20. Jan. 1721.	Pestseuche im Ausland.		294
20. Jan. 1721.	Verbot fremder Wollenzeuge.		295
14. Febr. 1721.	Deserteure.	ad	289
6. März 1721.	Scheidemünzen.	ad	277
28. März 1721.	Jagd- und Fischerei-Frevel.		296
4. Sept. 1721.	Stadtgericht zu Münster.	ad	215
6. Sept. 1721.	Geschenke an Beamte.		297
4. Oct. 1721.	Geistl. Weihe der Söhne von Colonen.		298
28. Oct. 1721.	Jagd- rc. Ordnung.		299
5. Nov. 1721.	Post-Vorspannpflicht.		300
8. Nov. 1721.	Vagabunden-Jagd.	ad	286
5. Febr. 1722.	Lehen-Erneuerung.	ad	262
6. Febr. 1722.	Gesinde-Ordnung.		301

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
6. Febr. 1722.	Verbot der Oster-Feuer.	302
6. Febr. 1722.	Concession für Operateure.	303
23. März 1723.	Gewerbe fremder Juden.	304
14. Aug. 1723.	Tumult zu Münster.	305
27. Sept. 1723.	Hausirhandel-Beschränkung.	306
13. März 1724.	Fremde Werber.	ad 292
6. Mai 1724.	Cartel-Vertrag mit dem Ausland.	307
2. Juni 1724.	Verbot fremder Hausirer.	308
3. Juli 1724.	Cartel-Vertrag mit dem Ausland.	309
	(Im Anhang: Nichtanzeig. der spätern bemerkt.)	
22. Sept. 1724.	Militair-Vorspanns-Aufbietung.	310
27. Jan. 1725.	Thorsperre zu Münster.	311
26. Mai 1725.	Deutsche Sprache in Prozessen.	312
23. März 1726.	Verbot fremder Kriegsdienste ꝛc.	313
	(Im Anhang: Nichtanzeig. der spätern bemerkt.)	
3. Jan. 1727.	Jagd-Frevel.	314
21. Jan. 1727.	General-Pardon für Deserteure ꝛc.	315
	(Im Anhang: Nichtanzeig. der spätern bemerkt.)	
7. April 1727.	Straßen- und Fluß-Polizei zu Münster.	316
29. Mai 1727.	Landes-Vertheidigung.	317
18. Juli 1727.	Sterbjahrnutzung der Geistlichen.	ad 110
1. Sept. 1727.	Wege-Reparaturen.	ad. 275
11. März 1728.	Straßen-Polizei zu Münster.	ad 316
13. Dec. 1728.	Verbesserte Discussions-Ordnung.	318
24. Dec. 1728.	Brunnen-Polizei zu Münster.	319
14. Jan. 1729.	Jurisdiktion des Jagd-Amtes.	320
23. April 1729.	Gerichtliche Instanzen.	ad 188
23. März 1729.	Aussteuerungs-Verträge ꝛc. d. Colonen.	321
23. Mai 1729.	Apotheker-Geschirre.	322
5. Aug. 1729.	Feld- ꝛc. Diebe zu Münster.	323
29. Dec. 1729.	Dienstleistung an Beamte.	324
21. Jan. 1730.	Kanal-Fischerei-Frevel.	325
16. Febr. 1730.	Bankal-Prozeß.	ad 191
6. März 1730.	Juden-Geleit.	ad 280
25. Aug. 1730.	Straßen- ꝛc. Polizei zu Münster.	ad 316
29. März 1731.	Cours fremder Münzen.	326
18. Juni 1731.	Jagd-Frevel.	327
3. Juli 1731.	Amts-Anwartschaften.	328
5. Juli 1731.	Asyl auf geistl. Immunität.	329
12. Dec. 1731.	Amortisations-Edikt.	330
4. Jan. 1732.	Handwerks-Mißbräuche.	331
5. Jan. 1732.	Fremde Werber.	ad 292

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
13. März 1732.	Vieh-Seuche im Ausland.	332
31. März 1732.	Fremde Wollenzeuge.	ad 295
16. Mai 1732.	Zuchthaus zu Münster.	333
19. Mai 1732.	Cartel-Vertrag mit dem Ausland.	ad 307
24. Mai 1732.	Bankal-Prozeß-Ordnung.	334
14. Aug. 1732.	Frevel am Kanal zu Münster.	335
3. Febr. 1733.	Zoll. von fremd. Hornvieh.	336
3. Juni 1733.	Dienstanwarthschaften.	ad 328
22. Juli 1733.	Amortisations-Edikt.	ad 330
7. Aug. 1733.	Gesinde-Ordnung.	ad 301
20. Febr. 1734.	Zuchthaus zu Münster.	ad 333
13. April 1734.	Gewaltsame Kriegswerbung.	337
19. April 1734.	Fremde Werber.	ad 337
3. Juli 1734.	Unterzeichnung der Suppliken.	338
9. Nov. 1734.	Militair-Verpflegung.	339
6. Febr. 1735.	Extr. Personen-Schatzung.	340
21. Juli 1735.	Dienstleistung für Beamte.	ad 324
8. Mai 1736.	Militair-Marsch- rc. Reglements.	341
6. Sept. 1736.	Münzwerth.	ad 326
19. Nov. 1736.	Münz-Verrufung.	342
	(Im Anhang: Nichtanzeig. der spätern bemerkt.)	
10. Febr. 1738.	Oeffentliche Sicherheit.	343
9. Juli 1738.	Militair-Schulden und Credit.	344
10. Juli 1738.	Fluß-, Graben- rc. Reinigung.	345
3. Sept. 1738.	Fisch- und Krebs-Diebstähle.	346
8. Sept. 1738.	Prozeß-Ordnung und Mißbr.	349
27. Nov. 1738.	Seuchen im Ausland.	ad 294
11. Dec. 1738.	Münz-Wucher und Cours.	348
27. Dec. 1738.	Militair-Werbung.	349
31. Januar und 7. Febr. 1739.	desgleichen.	ad 349
1. März 1739.	Freiheiten zu Münster.	ad 185
9. März 1739.	Deserteure.	350
11. Oct. 1739.	Kirchen- und Schul-Ordnung.	351
19. Oct. 1739.	Juden-Geleit.	ad 280
26. Nov. 1739.	Jagd-Ordnung.	352
28. Dec. 1739.	Fruchtmangel.	353
	(Im Anhang: acht dergl. Verordn. bis 1772 nachgewiesen und Nichtanzeig. der spätern bemerkt.)	
13. Febr. 1741.	Zuchthaus zu Münster.	ad 333
18. Mai 1741.	Straßen- rc. Polizei zu Münster.	ad 316
28. Sept. 1741.	Deserteure.	ad 289

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
12. Oct. 1741.	Militair-Werbung.	ad 349
4. Nov. 1741.	Extr. Personen-Schatzung.	ad 340
24. Jan. 1742.	Militair-Exerzier-Reglement.	354
16. Aug. 1742.	Desertions-Strafe rc.	355
5. Nov. 1742.	Ordinationstitel der Geistlichen.	355½
28. Dec. 1742.	Stadtwagegeld zu Münster.	356
5. Jan. 1743.	Bitt- und Denk-Schriften.	357
11. März 1743.	Bücher-Censur.	358
3. Aug. 1743.	Jagd-Amt.	ad 320
22. Sept. 1743.	Prozesse mit Colonen.	359
4. Dec. 1743.	Militair-Einquartierung.	360
10. März 1744.	Denk- und Bittschriften.	ad 357
23. März 1744.	Zuchthaus zu Münster.	ad 333
23. März 1744.	desgleichen.	361
18. April 1744.	Tuchfabrikation.	362
21. April 1744.	desgleichen.	ad 362
22. Sept. 1744.	Bettelei u. Armen-Verpfl. zu Münster.	363
16. Oct. 1744.	Städtische Gewerbe.	364
24. Oct. 1744.	Deserteure.	ad 289
7. Jan. 1745.	Militair-Werbung.	ad 349
15. März 1745.	Viehseuchen.	ad 332
14. Juni 1745.	Deserteure rc.	ad 355
6. Sept. 1745.	Tuchfabrikation.	ad 362
9. Dec. 1745.	Verbot der Häute-Ausfuhr.	365
1. Febr. 1746.	Buchhandel-Prozesse.	ad 358
3. Jan. 1746.	Deserteure rc.	ad 355
1. Juni 1746.	Siegelkammer-Gebühren.	366
12. März 1747.	Münzenwerth.	ad 326
13. März 1747.	Münzausführung.	ad 348
28. Juli 1747.	Jagdschlußzeit.	ad 352
18. Febr. 1748.	Militair-Heirathen.	367
23. Sept. 1748.	Münzausführung und Werth.	ad 348
18. Dec. 1748.	Münzwerth.	ad 348
28. März 1749.	Prozesse gegen Colonen.	ad 359
24. Mai 1749.	Deserteure rc.	ad 355
19. Juni 1749.	Lehens-Prozeß.	368
10. Juli 1749.	Feld- rc. Diebe zu Münster.	ad 323
1. Sept. 1749.	Religiösitäts-Beförderung.	ad 288
18. Sept. 1749.	Juden-Geleit.	ad 280
17. Oct. 1749.	Miliz-Reglement.	369
9. Nov. 1749.	Geschäfts-Beschleunigung.	370
1. Dec. 1749.	Medizinal-Ordnung.	371

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
26. März 1750.	Militair-Garnison-Polizei.	372
30. Mai 1750.	Oeffentliche Sicherheit.	ad 343
10. Juli 1750.	Zoll von fremdem Salz.	373
31. Dec. 1750.	Viehseuchen.	ad 332
24. Aug. 1751.	Jagdschlußzeit.	ad 352
23. Sept. 1751.	Cognit. des Geheimraths-Colleg.	374
14. Nov. 1751.	Prozeß-Ordnung.	ad 347
13. März 1752.	Deserteure ꝛc.	ad 355
23. Mai 1752.	Lehens-Prozesse.	ad 368
29. Sept. 1752.	Gerichtliche Ausfertigung.	375
13. März 1753.	Militair-Exekutionsgebühren.	376
19. März 1753.	Holz-Frevel.	377
13. April 1753.	Marken-Ordnung.	378
27. Mai 1753.	Fremde Münzen.	379
28. Mai 1753.	Handlungs- ꝛc. Bücher.	380
9. Oct. 1753.	Kirchspiels-Rechnungslage.	381
26. Nov. 1753.	Militair-Service.	382
13. März 1754.	Sterbjahrberecht. der Geistlichen.	ad 110
14. März 1754.	Deserteure ꝛc.	ad 355
29. April 1754.	Leinsamen-Handel.	383
5. Juni 1754.	Münzen bei Kassenzahlung.	384
6. Juni 1754.	Fremde Werber.	ad 292
7. Juli 1754.	Münzenwerth.	ad 326
13. Juli 1754.	Hausirhandel der Fremden.	385
4. Sept. 1754.	Hospital zu Münster.	386
20. Febr. 1755.	Jagd- und Fischerei-Frevel.	387
18. Dec. 1755.	Ehestreitigkeiten.	388
30. Dec. 1755.	Waasen-Ordnung.	389
25. Jan. 1756.	Kaminfeger-Ordnung.	390
16. Juni 1756.	Zuchthaus zu Münster.	ad 333
16. Juni 1756.	Bettelei u. Armen-Verpflegung.	ad 363
4. April 1757.	Landesh. Militair-Werbung.	391
8. Mai 1757.	Münz-Tarif.	392
14. Mai 1757.	Verpflegung fremder Truppen.	393
27. Mai und 6. Juni 1757.	desgleichen.	ad 393
2. Juni 1757.	Münz-Tarif.	394
1. Juli 1757.	Münzwerth.	ad 384
3. Aug. 1757.	Extr. Personen-Schatzung.	ad 340
10. Sept. 1757.	Militair-Vorspann-Reglement.	395
19. April 1758.	Verhalten in Kriegszeiten.	396
28. April 1758.	Landes-Entwaffnung.	397

Datum.	Gegenstand.		Nro. der Sammlung.
8. Juni 1758.	Landes-Anleihe.		398
21. Juni 1758.	desgleichen.	ad	398
22. Nov. 1758.	Landes-Anleihe.		399
10. Dec. 1758.	Extraord. Schatzung.		400
22. Dec. 1758.	Verpflegung fremder Truppen.		401
29. Dec. 1758.	Landes-Entwaffnung.		402
29. Dec 1758.	Verpflegung fremder Truppen.		403
12. Jan. 1759.	Extr. Personen-Schatzung.		404
18. Sept. 1759.	Bombardement d. Stadt Münster	ad	406
3. Nov. 1759.	Preistaxe der Waaren.		405
25. Febr 1760.	Extraord. Schatzung.	ad	400
7. März 1760.	desgleichen.	ad	400
31. März 1760.	Bombardement der Stadt Münster.		406
2. Juli 1760.	Fouragiren in Kriegszeiten.		407
12. Juli 1760.	Militair-Vorspann.		408
7. Jan. 1761.	Jagd- und Fischerei-Frevel.	ad	387
14. Jan. 1761.	Militair-Vorspann.	ad	408
24. Jan. 1761.	Extra. Personen-Schatzung.	ad	404
11. Febr. 1761.	Landestrauer und Bischofswahl		409
14: Febr. 1761.	Landesregierung. Sede vacante.		410
16. März 1761.	Landestrauer und Bischofswahl.	ad	409
10. April 1761.	Landes-Anleihe.		411
29. April 1761.	Kriegs-Contribution.		412
1. Mai 1761.	Kriegs-Naturallieferung.	ad	412
23. Mai 1761.	Extraord. Schatzung.		413
22. Dec. 1761.	Bankal-Prozeß.	ad	334
28. Dec. 1761.	Münzen bei Kassenzahlung.		414
28. Dec. 1761.	Steuer-Rückstände.		415
18. Jan. 1762.	Extraord. Personen-Schatzung.	ad	413
8. Febr. 1762.	Exekutions-Kosten.		416
20. März 1762.	Kriegs-Contribution.		417
17. Juli 1762.	Zahlungs-Indult.		418
20. Juli 1762.	Steuer-Rückstände.	ad	415
17. Aug. 1762.	Bischofswahl.	ad	409
2. Oct. 1762.	desgleichen.		419
1. März 1763.	Friedens-Dankfest.		420
6. März 1763.	Fremde und Kupfer-Münzen.		421
7. März 1763.	Juden-Geleit.	ad	280
22. März 1763.	Dienst-Freiheiten.		422
23. März 1763.	Oeffentliche Sicherheit.	ad	343
25. März 1763.	Militair-Heirathen.	ad	367
11. April 1763.	Summ. Prozeß weg. Kriegsforderung.		423

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
24. April 1763.	Münz-Tarif.	424
26. April 1763.	Feld- rc. Diebstähle zu Münster.	ad 323
30. Mai 1763	Kriegs-Schulden des Landes.	425
15. Juni 1763.	Münzwerth.	ad 424
27. Juni 1763.	Kriegs-Schulden.	ad 425
4. Juli 1763.	Kriegs-Forderungen.	426
6. Juli 1763.	Bewillkommnung des Landesherrn.	427
8. Juli 1763.	Scheidemünzen.	428
8. Juli 1763.	Flachsbereitung und Feuerpolizei.	429
16. Juli 1763.	Lehen-Erneuerung.	430
23. Juli 1763.	Münzwerth bei Schuldzahlung.	431
3. Aug. 1763.	Denk- und Bittschriften.	ad 357
3. Aug. 1763.	Münzwerth.	ad 424
13. Aug. 1763.	Schatz-Erhebungstermin.	432
30. Aug. 1763.	Zahlungs-Indult.	433
16. Sept. 1763.	Marken-Theilungen.	434
28. Sept. 1763.	Schatzungs-Erhebung.	ad 432
10. Nov. 1763.	Waaren-Preise.	435
17. Nov. 1763.	Kupfermünzen.	ad 428
22. Dec. 1763.	Oeffentliche Sicherheit.	ad 343
11. Jan. 1764.	Sortenzettel bei Kassenzahlungen.	436
12. Jan. 1764.	Münz-Reduktions-Tabelle.	437
19. Jan. 1764.	Kriegs-Schulden.	ad 425
18. Febr. 1764.	Thorsperre zu Münster.	ad 311
23. Febr. 1764.	Verbot von Extra-Umlagen.	438
22. März 1764.	Fiskalische Militair.Prozesse.	439
24. Mai 1764.	Extraord. Personen-Schatzung.	440
24. Mai 1764.	Kleider-Luxus.	441
24. Mai 1764.	Stempelpapier-Auflage.	ad 446
25. Mai 1764.	Zoll von fremd. Wollenzeug.	442
1. Juni 1764.	Fremde Kupfermünzen.	443
12. Juli 1764.	Kupfermünzen.	ad 428
23. Juli 1764.	Verträge über Rekrutenstellung.	444
23. Oct. 1764.	Kupfermünzen.	445
3. Dec. 1764.	Zahlungs-Indult.	ad 418
17. Dec. 1764.	Stempelpapier-Auflage.	446
16. Jan. 1765.	Straßen- rc. Polizei zu Münster.	ad 316
11. Febr. 1765.	Jagd-Frevel.	447
25. Febr. 1765.	Kriegskosten-Forderungen.	ad 426
2. März 1765.	Post-Fracht-Taxe.	448
	(Im Anhang: geschichtliche Notizen über das Postwesen.)	
25. März 1765.	Marken-Theilungen.	ad 434

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
28. März 1769.	Jagd=Berecht. Stückschützen.	470
4. Mai 1769.	Emsschifffahrts=Polizei.	471
5. Mai 1769.	Impfung der Kinderpocken.	472
18. Dec. 1769.	Stempel=Auflage.	ad 446
15. März 1770.	Verminderung der Feiertage.	473
24. März 1770.	Personen=Schatzung.	474
27. März 1770.	Verabschiedete Soldaten.	475
10. Mai 1770.	Eigenthums=Ordnung.	476
14. Mai 1770.	Fiskalische Prozeß=Ordnung 2c.	477
13. Aug. 1770.	Jagd=Eröffnung.	ad 447
4. Nov. 1770.	Seuchen im Ausland	ad 294
27. Nov. 1770.	Feuer= 2c. Ordnung zu Münster.	478
30. Dec. 1770.	Fremde Münzen.	479
20. Febr. 1771.	Deichseln an Fuhrwerken.	480
4. März 1771.	Militair=Rekrutirung.	ad 456
21. März 1771.	Mauer= und Dach=Ziegel.	481
21. April 1771.	Militair=Rekrutirung.	ad 456
22. April 1771.	Jagdfrevel und Hunde.	ad 447
11. Mai 1771.	Fluß= und Wasser=Polizei.	482
21. Mai 1771.	Holzpflanzungs=Polizei.	483
15. Aug. 1771.	Jagderöffnung.	ad 447
26. Aug. 1771.	Denk= und Bittschriften.	ad 357
16. Sept. 1771.	Brandassekuranz.	ad 464
18. Oct. 1771.	Viehseuchen.	ad 332
11. Dec. 1771.	Verträge mit Gemeinden 2c.	484
28. Dec. 1771.	Deichseln an Fuhrwerken.	ad 480
7. Jan. 1772.	Brandassekuranz.	485
17. Febr. 1772.	Bettelei und Armenverpflegung.	486
9. April 1772.	Hazard=Spiele.	487
9. April 1772.	Abgesetzte Feiertage.	ad 473
10. Aug. 1772.	Gartenwege zu Münster.	488
16. Sept. 1772.	Jagd= 2c. Hunde.	489
14. Dec. 1772.	Holzpflanzungs=Polizei.	490
27. April 1773.	Jurisdiktion über Fräulein=Stifter.	491
9. Aug. 1773.	Medizinal=Collegium.	492
30. Aug. 1773.	Juden=Geleit.	493
15. Jan. 1774.	Militair=Rekrutirung.	ad 456
20. Jan. 1774.	Oeffentliche Sicherheit.	494
2. Mai 1774.	Schauspielhaus zu Münster.	495
5. Mai 1774.	Jagd=Frevel 2c.	496
9. Mai 1774.	Personen=Schatzung.	ad 474
29. Juni 1774.	Militair=Schulden.	ad 344

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
16. Aug. 1774.	Jagdschlußzeit.	ad 496
14. Sept. 1774.	Viehseuchen.	ad 332
15. Oct. 1774.	desgleichen.	ad 332
5. Jan. 1775.	Fastnacht zu Münster.	497
8. Mai 1775.	Trauer-Ordnung.	498
16. Mai 1775.	Personen-Schatzung.	ad 474
8. Juni 1775.	Jagd-Frevel.	499
9. Juli 1775.	Justizpflege b. d. Ober- u. Untergericht.	500
22. Jan. 1776.	Schul-Ordnung.	501
24. Nov. 1776.	Stempel-Auflage.	ad 446
8. Dec. 1776.	Militair-Rekrutirung.	ad 456
12. Febr. 1777.	Jurisdiktion über Juden.	ad 493
14. Mai 1777.	Medizinal-Ordnung.	502
17. Juli 1777.	Kirchen-Bauten rc.	503
7. Aug. 1777.	Hebammenwesen.	504
23. Sept. 1778.	Personen-Schatzung.	ad 474
24. Oct. 1778.	Kloster-Studien rc.	505
16. Nov. 1778.	Hebammen.	ad 504
19. Nov. u 17. Dec. 1778.	Oeffentliche Sicherheit.	ad 494
1. Febr. 1779.	Fastnacht zu Münster.	ad 497
8. Febr. 1779.	Jagdfrevel und Hunde.	ad 447
3. April 1779.	Prozesse gegen Colonen.	506
19. April 1779.	Lotteriespiel.	507
19. April 1779.	Militair-Rekrutirung.	ad 456
25. Mai 1779.	Leinsaamen-Handel.	508
29. Mai 1779.	Impfung der Kinderpocken.	509
23. Juni 1779.	Oeffentliche Sicherheit.	ad 494
1. Juli 1779.	Osterfeuer und Hochzeitschießen.	510
21. Sept. 1779.	Personen-Schatzung.	ad 474
27. Nov. 1779.	Militair-Rekrutirung.	ad 456
27. Nov. 1779.	Klostergeistliche.	511
13. Dec. 1779.	Viehseuche.	ad 332
27. Dec. 1779.	Hebammen.	ad 504
24. Jan. 1780.	Militair-Rekrutirung.	ad 456
11. April 1780.	Bestechung der Beamten.	512
9. Nov. 1780.	Freizugigkeits-Vertrag.	513
30. Nov. 1780.	Personen-Schatzung.	ad 474
7. Jan. 1781.	Aussteuern der Colonen.	ad 321
3. Febr. 1781.	Leinsaamen-Handel.	ad 508
23. Mai 1781.	Landesvertheidigungswesen.	ad 317
9. Aug. 1781.	Personen-Schatzung.	ad 474
13. Nov. 1781.	Gerichtsgebühren-Taxe.	514

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
10. März 1788.	Schul-Ordnung.	534
14. März 1788.	Pfarrkirch-Bedürfnisse.	535
26. März 1788.	Brandassekuranz.	536
4. April 1788.	Hazard-Spiele.	537
5. Febr. 1789.	Fremde Münzen.	538
4. Mai 1789.	Fischerei-Frevel.	539
13. Juni 1789.	Schulgeldzahlung.	540
2. Juli 1789.	Eigenthums-Ordnung.	541
9. Nov. 1789.	Pfarrkirch-Bedürfnisse.	ad 535
2. März 1790.	Landestrauer wegen Tod d. Kaisers.	542
19. April 1790.	Reichs-Vikariat.	543
29. April 1790.	Oeffentliche Sicherheit.	ad 494
18. Mai 1790.	Judenschafts-Rabbiner.	ad 493
26. Aug. 1790.	Münz-Verrufung.	ad 538
26. Nov. 1790.	Kaiser-Krönung.	ad 542
19. Aug. 1791.	Allgemeine Feuer-Ordnung.	544
19. Aug. 1791.	Numerirung der Gebäude.	ad 544
29. Aug. 1791.	Kleider-Luxus.	ad 441
10. Febr. 1792.	Jagd-Ordnung.	545
	(Im Anhang: Notiz über die ertheilten Jagdschilder.)	
10. Febr. 1792.	Schenkhochzeiten-Erlaubniß.	546
16. April 1792.	Reichs-Vikariat.	ad 543
12. Mai 1792.	Landestrauer weg. Tod d. Kaisers.	ad 542
13. Aug. 1792.	Kaiser-Krönung.	ad 542
1. Nov. 1792.	Französische Emigranten.	547
6. Dec. 1792 u. 9. Jan. 1793.	desgleichen.	ad 547
22. Jan. 1793.	Landesherrliche Militair-Werbung.	548
6. März 1793.	Avokat. ꝛc. wegen Reichskrieg.	549
27. Juni 1793.	Reichskrieg.	ad 549
26. Sept. 1793.	Oeffentliche Sicherheit.	ad 494
11. Nov. 1793.	Extraord. Personen-Schatzung.	550
23. Dec. 1793.	Französische Emigranten.	ad 547
10. März 1794.	Einkommen der Schullehrer.	ad 534
7. Oct. 1794.	Französische Emigranten.	551
29. Jan. 1795.	desgleichen.	ad 551
4. Febr. 1795.	Grundsteuer und Personen-Schatzung.	552
11. März 1795.	Juden-Geleit.	ad 493
19. März 1795.	Fremde Münzen.	553
27. April 1795.	Militair-Vorspann.	554
1. Juni 1795.	desgleichen.	ad 554
30. Juli 1795.	Feld- ꝛc. Diebstähle zu Münster.	ad 323
24. Sept. 1795.	Militair-Vorspann.	ad 554

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
1. Febr. 1796.	Feuer-Polizei.	555
25. Febr. 1796.	Hazard-Spiele.	ad 537
25. April 1796.	Allgemeine extraord. Schatzung.	556
13. Juni 1796.	Französische Emigranten.	ad 551
14. Aug. 1797.	Extr. allgemeine Steuer.	ad 556
25. Sept. 1797.	Französische Emigranten.	ad 551
26. März 1798.	Viehseuche.	ad 332
30. April 1798.	Allgemeine extraord. Schatzung.	ad 556
4. Oct. 1798.	Münzwerth.	ad 553
6. Dec. 1798.	Allgemeine extraord. Schatzung.	ad 556
17. Dec. 1798.	Einquartierung fremder Truppen.	557
7. Febr. 1799.	Fremde Deserteure.	558
10. Juni u. 5. Dec. 1799.	Allg. extr. Schatzung.	ad 556
17. April 1800.	Hazard-Spiele.	ad 537
17. April 1800.	Straßen-Beleuchtung zu Münster.	ad 517
9. Juni 1800.	Landes-Anleihe.	559
17. Juni 1800.	Wollenzeug-Manufaktur.	ad 455
17. Juni 1800.	Extr. allg. Schatzung.	560
23. Juni 1800.	Dienstleistung für Beamte.	ad 324
3. Juli 1800.	Fremde Einquart. zu Münster.	561
12. Aug. 1800.	Eigenthums-Ordnung.	ad 476
28. Aug. 1800.	Straßen-Polizei zu Münster.	ad 528
4. Nov. 1800.	Fremde Deserteure.	ad 558
10. Nov. 1800.	Dienstleistung für Beamte.	ad 324
20. Nov. 1800.	Jagdschilder 2c.	ad 545
22. Dec. 1800.	Extr. allgemeine Schatzung.	ad 560
31. März 1801.	Oeffentliche Sicherheit.	ad 494
2. Juli 1801.	Seuchen.	562
14. Juli 1801.	desgleichen.	ad 562
6. u. 8. Aug. 1801.	Landestrauer wegen Tod d. Landesh.	563
20. Aug. 1801.	desgleichen.	ad 563
19. Aug. 1801.	Landesgebet wegen Bischofswahl.	564
31. Aug. 1801.	Tagelohn- 2c. Taxe.	565
(Im Anhang: die Kappensaat-Taxe resp. Marktpreise v. 1532—1830.)		
2. Sept. 1801.	Schul-Ordnung.	566
11. Sept. 1801.	Allg. extraord. Schatzung.	ad 560
16. Sept. 1801.	Bischofs-Wahl.	ad 564
8. Febr. 1802.	Fastnachts-Mißbräuche.	567
18. März 1802.	Oeffentliche Sicherheit.	ad 494
26. April 1802.	Frucht-Theurung 2c.	567½
24. Juli 1802.	Landes-Occupation durch Preußen.	568
29. Juli 1802.	Königl. Preuß. Deserteure.	ad 568

E.

Chronologische Verzeichnisse

derjenigen

Gesetze und Verordnungen,

welche im Bisthum Münster vom 27. October 1359 bis zum 29. Juli 1802 in den verschiedenen Zweigen der Landes-Regierung und Verwaltung, nämlich über:

I. Landeshoheit, Regierung, Verfassung, Privilegien und Lehenswesen;
II. Landes- und Gemeinde-Verwaltung, Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei im Allgemeinen und Besondern, ausschließlich der Stadt Münster;
III. Religions-, Kirchen-, Geistliche- und Schul-Angelegenheiten, Armen-Verpflegung und Sittlichkeits-Polizei;
IV. Medizinal- und Sanitäts-Polizei;
V. Feuer- und Brand-Sicherung und Polizei;
VI. Wege-, Wasser-, Straßen- und Fluß-Polizei;
VII. Gewerbe, Handel, Zünfte, Industrie, Gesinde und Landwirthschafts-Polizei;
VIII. Jagd-, Forst-, Fischerei- und Marken-Sachen und Polizei;
IX. Gutsherrliche und bäuerliche und Leib-Eigenthums-Verhältnisse;
X. Post- und andere Verbindungs-Anstalten und Polizei;
XI. Münzwesen und Geldverkehr;
XII. Abgabewesen, direkte und indirekte Steuern;
XIII. Landes-Anleihen, Schulden- und Creditwesen;
XIV. Rechtspflege, Gerichts-Behörden, Instanzen und Prozeßformen;
XV. Juden-Schutz, Rechts-, Lebens- und Handels-Verhältnisse;
XVI. Militair-Verfassung, Reichskriege, Kriegs-Rüstungen, Ereignisse und Occupationen, und
XVII. Verfassung, Verwaltung und Polizei der Stadt Münster;

erlassen worden, und in der nachfolgenden ersten Abtheilung der Sammlung enthalten sind.

I. Landes-Hoheit, Regierung, Verfassung, Privilegien und Lehenswesen.

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
27. Oct. 1359.	Privilegien-Bestätigung.	1
27. April 1368.	Landesregierung.	2
15. Aug. 1372.	Landesvereinigung.	3
17. Aug. 1444.	Landesregierung.	4
17. Nov. 1457.	Privilegien-Bestätigung.	5
24. Mai 1466.	Landesvereinigung.	6
28. Sept. 1568.	Landesregierung. Sede vacante.	43
6. April 1570.	Landes-Privilegien.	44
3. August 1574.	Regierung durch Statthalter.	50
11. Juni 1575.	Landesregierung. Sede vacante.	ad 43
1. Febr. 1613.	Lehen-Erneuerung.	72
16. März 1622.	Landtags-Convokation.	80
2. Nov. 1631.	Lehndienste-Aufbietung.	92
14. Ap. 1639 b. 1719.	Landtags-Convokation.	ad 80
20. Sept. 1650.	Landesregierung. Sede vacante.	ad 113
22. Dec. 1650.	Bischofswahl.	113
24. Juli 1651.	Landesregierungs-Antritt.	ad 113
8. Juni 1655.	Landes-Huldigung.	ad 113
13. Juni 1656.	Lehens-Erneuerung.	127
11. März 1658.	Conventikel der Landstände.	128
18. Oct. 1679.	Landes-Huldigung.	174
24. Juli 1683.	Bischofswahl.	186
8. Juni 1688.	Landesregierung. Sede vacante.	202
30. Juni 1688.	Landestrauer.	ad 202
5. Juli 1688.	Bischofswahl.	ad 202
3. Aug. 1688.	desgleichen.	205
20. Juni 1698.	Landeshoheit über Gehmen.	234
1. März 1700.	Lehens-Erneuerung.	238
12. Mai 1706.	Landesregierung. Sede vacante.	253
13. Juli 1706.	Reichs-Acht geg. Churpfalz u. Churköln.	254
28. Aug. 1706.	Bischofswahl.	ad 257
9. Juni 1707.	desgleichen.	257
12. Dec. 1707.	Landesreg. durch ein Geh.-Collegium.	260
30. Aug. 1708.	Lehens-Erneuerung.	262
3. Dec. 1710.	desgleichen.	ad 262
28. Dec. 1718.	Tod des Landesherrn.	274
8. April 1720.	Lehens-Erneuerung.	ad 262
6. Nov. 1720.	Landtags-Convokation.	290

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
5. Febr. 1722.	Lehens-Caducirung.	ad 262
11. Febr. 1761.	Landesregierung. **Sede vacante.**	409
14. Febr. 1761.	desgleichen.	410
16. März 1761—62.	Bischofswahl.	ad 409
2. Oct. 1762.	desgleichen.	419
6. Juli 1763.	Bewillkommung des Landesherrn.	427
16. Juli 1763.	Lehens-Erneuerung.	430
9. Nov. 1780.	Freizügigkeit gegen das Ausland.	513
20. April, 23. April, und 3. Mai 1784.	Tod des Landesherrn.	518
20. Mai 1784.	desgleichen.	519
14. Juni 1784.	Lehens-Erneuerung.	520
10. Oct. 1784.	desgleichen.	ad 520
10. Oct. 1784.	Intronisation des Landesherrn.	523
6.8.u.20.Aug.1801.	Tod des Landesherrn.	563
19. August und 16. Sept. 1801.	Bischofswahl.	564

II. Landes- und Gemeinde-Verwaltung, Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei im Allgemeinen und Besondern, ausschließlich der Stadt Münster.

Im Febr. 1535.	Landes-Sicherheit.	20
3. Juli 1538.	desgleichen.	28
10. März 1546.	desgleichen.	34
8. Juni 1562.	Landfriedens-Erhaltung.	38
5. Juni 1564.	Landes-Sicherheit.	39
31. Oct. 1571.	Land-Ordnungen.	47
5. Dec. 1572.	Landes-Sicherheit.	48
3. Aug. 1574.	desgleichen.	50
24. April 1578.	Schwelgereien.	53
4. Nov. 1583.	Neuer Gregor. Kalender-Einführung.	56½
26. Dec. 1593.	Landes-Sicherheit.	60
3. Jan. 1594.	desgleichen.	ad 60
30. Oct. 1600.	desgleichen.	62
20. Nov. 1628.	Schwelgereien.	86
23. Aug. 1630.	Landes-Sicherheit.	88
23. März 1632.	Schwelgereien.	ad 86
6. Juli 1632.	Landes-Sicherheit.	ad 88
12. Nov. 1634.	desgleichen.	ad 88
5. März 1636.	Frucht- rc. Sperre.	101

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
29. Jan. 1637.	Landes-Sicherheit.	102
10. März 1639.	desgleichen.	ad 88
18. März 1639.	desgleichen u. Kirchspielsführer.	ad 102
Im Jahr 1650.	Kirchspielsführer-Reglement.	ad 102
31. Mai 1651.	Auswanderungs-Verbot.	114
22. Dec. 1652.	Schwelgereien.	122
20. Sept. 1654—72.	Auswanderungs-Verbot.	ad 114
19. Juli 1658.	Duell-Verbot.	131
19. Juli 1658.	Fluchen, Schwören, Aberglauben.	132
1. Jan. 1660.	Reduktion des Zinsfußes.	134
21. Nov. 1661.	Bevölkerungs-Listen u. Kirchenvermög.	140
10. Mai 1662.	Frucht-Sperre.	142
20. Juli 1663.	Armenverpflegung und Bettelei.	146
31. Juli 1665.	Duell-Verbot.	ad 131
3. Mai 1671.	Beschränkung des Branntweintrinkens.	159
12. Mai 1672.	Duell-Verbot.	ad 131
18. Mai 1672.	Paß- und Fremden-Polizei.	161
14. Juni 1673.	Frucht-Sperre.	ad 142
18. Febr. 1683.	desgleichen.	ad 142
18. Mai 1684.	Schenkhochzeiten.	190
9. Jan. 1686.	Landes-Sicherheit.	196
17. März 1688.	Landesvertheid. und Kirchspielsführer.	201
30. Jan. 1691.	Einlieferung getilgter Kassen-Assignat.	208
18. Oct. 1692.	Frucht-Sperre.	212
6. April 1694.	Schenkhochzeit und Schwelgereien.	216
28. Oct. 1694.	Dienstaufbietung der Unterthanen.	221
11. Dec. 1695.	Natural-Umlagen der Beamten.	224
22. Dec. 1696.	Landes-Sicherheit.	227
30. Nov. 1697.	Dienstpflicht der Unterthanen.	231
14. März 1698.	Landes-Sicherheit.	232
18. Nov. 1698.	Vagabunden, Bettler, Armen.	235
9. Febr. 1699.	Kirchenraub.	236
26. Mai 1705.	Landestrauer und Dankfeste wegen Tod und Wahl der Kaiser.	248
14. Mai 1706.	Einlieferung getilgt. Kassen-Assign.	ad 208
12. Dec. 1707.	Geheime-Rath zur Landesverwaltung.	260
15. Mai 1711 bis 1745.	Landestrauer und Dankfeste wegen Tod und Wahl der Kaiser.	ad 248
30. März 1715.	Bettler, Vagabunden.	268
24. April 1715.	Sonnenfinsterniß.	269
28. Dec. 1716.	Schwelgereien.	271
12. April 1719.	Bettler, Vagabunden.	ad 268

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
27. Febr. 1720.	Landestrauer wegen Tod der Kaiserinn.	282
13. Mai 1720.	Oeffentliche Sicherheit.	286
6. Sept. 1721.	Geschenke an Beamte.	297
8. Nov. 1721.	Landesvisitationen.	ad 286
29. Mai 1727.	Landesvertheidigung u. Kirchspielsführ.	317
29. Dec. 1729.	Naturaldienst für Beamte.	324
3. Juli 1731.	Vernichtung der Amts-Anwarthschaft.	328
16. Mai 1732.	Zuchthausbau zu Münster.	333
3. Juni 1733.	Amts-Anwarthschaften.	ad 328
20. Febr. 1734.	Zuchthausbau zu Münster.	ad 333
3. Juli 1734.	Form der Bittschriften.	338
21. Juli 1735.	Naturaldienste für Beamte.	ad 324
10. Febr. 1738.	Oeffentliche Sicherheit.	343
28. Dec. 1739—72.	Fruchtmangel.	353
13. Febr. 1741.	Zuchthaus-Fabrik zu Münster.	ad 333
5. Jan. 1743—71.	Bittschriften.	357
23. März 1744.	Zuchthaus-Fabrik zu Münster.	ad 333
23. März 1744.	desgleichen.	361
9. Nov. 1749.	Geschäfts-Beschleunigung.	370
30. Mai 1750.	Oeffentliche Sicherheit.	ad 343
9. Oct. 1753.	Kirchspielsrechnungen.	381
30. Dec. 1755.	Waasen-Ordnung.	389
16. Juni 1756.	Zuchthaus-Fabrik zu Münster.	ad 333
2. Juli 1760.	Fouragieren in Kriegszeiten.	407
22. März 1763.	Dienstleistungen der Unterthanen.	422
23. März 1763—65.	Oeffentliche Sicherheit.	ad 343
4. Juli 1763.	Kriegskosten-Parifikation.	426
16. Sept. 1763.	Marken- und Gemeinde-Theilung.	434
25. März 1765.	desgleichen.	ad 434
17. Juli 1765.	Kirchspiels- u. Gemeinde-Rechnungen.	454
17. Juni 1768.	Marken- u. Gemeinde-Theilung.	ad 434
9. März 1769.	Emigration der Reichsunterthanen.	468
15. März 1770.	Verminderung der Feiertage.	473
11. Dec. 1771.	Verträge mit Gemeinden.	484
17. Febr. 1772.	Oeffentliche Sicherheit und Bettler.	486
9. April 1772.	Abgesetzte Feiertage.	ad 473
9. April 1772.	Hazard-Spiele.	487
20. Jan. 1774.	Oeffentliche Sicherheit, Vagabund.	494
19. Nov. 1778 bis 1802.	Oeffentliche Sicherheit.	ad 494
19. April 1779.	Lotterie- und Lotto-Spiel.	507
11. April 1780.	Bestechung der Beamten.	512

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
23. Mai 1781.	Landesvertheidigung u. Kirchspielsf.	ad 317
21. Juni 1784.	Lotterie- und Lotto-Spiel.	ad 507
6. Juni 1785.	Verpflegung armer Irren.	ad 235
21. Nov. 1785.	Zuchthaus- und Besserungshausstrafe.	526
2. März 1790.	Landestrauer ꝛc. wegen Tod des Kaisers.	542
19. April 1790 und 18. April 1792.	Reichs-Vikariat.	543
26. Nov. 1790.	Kaiser-Krönung.	ad 542
1. Nov. 1792.	Französische Emigranten.	547
6. Dec. 1792.	desgleichen.	ad 547
9. Jan. 1793.	desgleichen.	ad 547
23. Dec. 1793.	Franz. emigrirte Geistliche.	ad 547
7. Oct. 1794.	Franz. Emigranten.	551
29. Jan. 1795.	desgleichen.	ad 551
13. Juni 1796.	desgleichen.	ad 551
25. Sept. 1797.	desgleichen.	ad 551
23. Juni 1800.	Naturaldienste für Beamte.	ad 324
10. Nov. 1800.	desgleichen.	ad 324
26. April 1802.	Frucht-Theurung.	567 ½

III. Religions-, Kirchen-, Geistliche- und Schul-Angelegenheiten, Armen-Verpflegung und Sittlichkeits-Polizei.

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
14. Febr. 1533.	Religionsvergleiche.	16
10. Nov. 1534.	Wiedertäufer.	19
Im Febr. 1535.	desgleichen.	20
1. Oct. 1535.	desgleichen.	22
29. Jan. 1537.	desgleichen.	24
10. Febr. 1538.	desgleichen.	25
3. Juli 1538.	desgleichen.	28
24. Juni 1562.	Verbotene Bücher.	ad 66
24. April 1578.	Schwelgereien.	53
2. Mai 1609.	Verbotene Bücher.	66
28. Juni 1612.	Unsittlichkeit der Geistlichen.	70
15. Dec. 1621.	Verbotene Bücher.	ad 66
14. Nov. 1624.	Katholische Religionsbekenntnisse.	83
10. März 1625.	Unsittlichkeit der Geistlichen.	ad 70
30. März 1626.	Katholische Kirchengebote.	84
15. Aug. 1626.	Unsittlichkeit der Geistlichen.	ad 70
3. Dec. 1626.	Katholische Kirchengebote.	ad 84

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
20. Nov. 1628.	Schwelgereien.	86
23. März 1632.	desgleichen.	ad 86
3. Jan. 1645.	Gnadenjahr verstorb. Geistlichen.	110
4. Juli 1651.	Unsittlichkeit der Geistlichen.	ad 70
1. Dec. 1651.	Residenz der Geistlichen.	117
22. Dec. 1652.	Schwelgereien ꝛc.	122
19. Juli 1658.	Fluchen, Schwören, Aberglaube.	132
21. Nov. 1661.	Kirchen-Bücher- und Vermögensverw.	140
20. Juli 1663.	Armen-Verpflegung und Bettelei.	146
23. März 1675.	Kirchen- und Schul-Ordnung.	167
18. Mai 1684.	Schenkhochzeiten ꝛc.	190
6. Juli 1690.	Novizen-Aufnahme in Frauenklöster.	207
13. Febr. 1693.	Kirchen- und Schul-Ordnung.	214
6. April 1694.	Schenkhochzeiten und Schwelgerei.	216
18. Nov. 1698.	Armen-Verpflegung und Bettelei.	235
9. Febr. 1699.	Kirchenraub.	236
21. Aug. 1706.	Testamente der kirchl. Wachszinspflicht.	256
30. Juli 1707.	Kirchengebete wegen allg. Calamitäten.	258
28. Dec. 1716.	Schwelgereien ꝛc.	271
20. Aug. 1720.	Religiösitäts-Beförderung.	288
4. Oct. 1721.	Geistl Weihung der Söhne v. Colonen.	298
18. Juli 1727.	Gnadenjahr verst. Geistlichen.	ad 110
5. Juli 1731.	Asyl auf geistl. Imunitäten.	329
12. Dec. 1731.	Gütererwerb der Geistlichkeit.	330
22. Juli 1733.	desgleichen.	ad 330
11. Oct. 1739.	Kirchen- und Schul-Ordnung.	351
5. Nov. 1742.	Ordinationstitel der Geistlichen.	355½
11. März 1743.	Bücher- ꝛc. Censur.	358
1. Febr. 1746.	Bücher-Censur und Prozeß.	ad 358
1. Sept. 1749.	Religiösitäts-Beförderung.	ad 288
13. März 1754.	Gnadenjahr verst. Geistlichen.	ad 110
18. Dec. 1755.	Prozeß in Ehestreitigkeiten.	388
24. Mai 1764.	Kleider-Luxus und Ordnung.	441
23. Mai 1765.	Schleifung der Citadelle zu Münster.	450
6. Sept. 1765.	Kleider-Luxus ꝛc.	ad 441
24. Aug. 1766.	Verbot des Thee- und Kaffee-Trinkens.	460
15. März 1770.	Verminderung der Feiertage.	473
17. Febr. 1772.	Armen-Verpflegung u. Beschäftigung.	486
9. April 1772.	Abgesetzte Feiertage.	ad 473
9. April 1772.	Hazard-Spiele.	487
27. April 1773.	Jurisdiktion über Fräulein-Stifter.	491
8. Mai 1775.	Trauer-Ordnung.	498

Datum.	Gegenstand.		Nro. der Sammlung.
22. Jan. 1776.	Studien-Ordnung.		501
17. Juli 1777.	Kirchen-Reparaturen.		503
24. Oct. 1778.	Studien der Ordensgeistlichen.		505
19. April 1779.	Lotterie-Spiele.		507
27. Nov. 1779.	Aufnahme u. Erbrecht der Klostergeistl.		511
7. Aug. 1782.	Elementar-Schul-Ordnung.		515
21. Juni 1784.	Lotterie-Spiele.	ad	507
6. Juni 1785.	Verpflegung armer Irren.	ad	235
6. Dec. 1785.	Thee- und Kaffee-Trinken.	ad	460
1. Febr. 1788.	Einkommen der Schullehrer.		532
10. März 1788.	Elementar-Schul-Ordnung.		534
14. März 1788.	Pfarrkirchen-Bedürfnisse.		535
4. April 1788.	Hazard-Spiele.		537
13. Juni 1789.	Schulgeld-Zahlung.		540
9. Nov. 1789.	Einsicht der Kirchenrechnungen.	ad	535
29. Aug. 1791.	Kleider-Luxus und Ordnung.	ad	441
10. Febr. 1792.	Schenkhochzeiten.		546
23. Dec. 1793.	Franz. emigrirte Geistliche	ad	547
10. März 1794.	Einkommen der Schullehrer.	ad	534
25. Febr. 1796.	Hazard-Spiele.	ad	537
17. April 1800.	Lotterieweise Ausspielung.	ad	537
2. Sept 1801.	Elementar-Schul-Ordnung.		566
8. Febr. 1802.	Fastnachts-Mißbräuche.		567

IV. Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

Datum.	Gegenstand.		Nro. der Sammlung.
28. Juli 1664.	Pest-Seuche im Ausland.		148
15. Juli 1666.	Pest-Seuche im Inland.		151
10. Oct. 1666.	Pest-Seuche und Polizei.	ad	151
26. Oct. 1666.	desgleichen.	ad	151
3. Mai 1671.	Einschränkung des Branntweintrinkens.		159
23. Sept. 1676.	Pest-Seuche und Polizei.	ad	151
25. Juni 1680.	Pest-Seuche im Ausland.		176
18. Oct. 1680.	desgleichen.		177
16. Jan. 1681.	desgleichen.		179
12. Sept. 1681.	desgleichen.	ad	176
20. Nov. 1682.	Pferde- und Hornvieh-Seuchen.		183
20. Juli 1692.	Arznei- resp. Medizin-Ordnung.		211½
17. Aug. 1712.	Pferde-Seuche.		264
17. Aug. 1713.	Domkap. Waasen-Ordnung.	ad	389
24. April 1715.	Sonnenfinsterniß.		269

Datum.	Gegenstand.		Nro. der Sammlung.
20. Jan. 1721.	Pest-Seuche im Ausland.		294
6. Febr. 1722.	Concession für Operateure.		303
23. Mai 1729.	Apotheker-Geschirre.		322
13. März 1732.	Pferde- und Hornvieh-Seuche.		332
27. Nov. 1738.	Pest-Seuche im Auslande.	ad	294
15. März 1745.	Pferde- und Hornvieh-Seuche.	ad	332
1. Dec. 1749.	Medizinal-Ordnung.		371
31. Dec. 1750—98.	Vieh-Seuchen.	ad	332
30. Dec. 1755.	Waasen-Ordnung.		389
8. Juli 1763.	Flachs-Bereitung.		429
5. Mai 1769.	Impfung der Menschenblattern.		472
4. Nov. 1770.	Pest-Seuche im Ausland.	ad	294
18. Oct. 1771—79.	Vieh-Seuchen.	ad	332
9. Aug. 1773.	Medizinal-Collegium.		492
14. Mai 1777.	Medizinal-Ordnung.		502
7. Aug. 1777.	Hebammen-Gebühren.		504
16. Nov. 1778—85.	Hebammenwesen.	ad	504
29. Mai 1779.	Impfung der Menschenblattern.		509
15. Dec. 1783.	Flachs-Bereitung.	ad	429
23. Dec. 1784.	Handel mit Arzneikörper.		524
3. März 1788.	Hunde-Wuth.		533
2. u. 14. Juli 1801.	Ruhr-Krankheit.		562

V. Feuer- und Brand-Sicherung und Polizei.

16. Oct. 1662.	Verbot von Feuergefährlichkeiten.		143
6. Febr. 1722.	Verbot der Osterfeuer.		302
25. Jan. 1756.	Kaminfeger-Ordnung.		390
8. Juli 1763.	Flachsbereitung.		429
15. April 1768.	Brandassekuranz-Gesellschaft.		464
16. Spt. 1771–1802.	Brandassekuranz-Beiträge.	ad	464
7. Jan. 1772.	Brandassekuranz-Institut.		485
1. Juli 1779.	Verbot der Osterfeuer u. Schießens.		510
15. Dec. 1783.	Flachsbereitung u. Tabackrauchen.	ad	429
21. Juni 1784.	Nummern der brandversichert. Gebäud.		521
12. Juli 1784.	Verbot des Gewitterläutens.		522
22. Nov. 1787.	Brandassekuranz-Institut.	ad	485
26. März 1788.	Brandentschädigungs-Gelder.		536
19. Aug. 1791.	Feuer- und Brand-Ordnung.		544
19. Aug. 1791.	Numerirung aller Gebäude.	ad	544
1. Febr. 1796.	Verbot des Tabackrauchens.		555

VI. Wege-, Wasser-, Straßen- und Fluß-Polizei.

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
23. Mai 1613.	Wegebau-Streitigkeiten.	73
18. Juni 1651.	Wasser- und Wegebau-Polizei.	115
30. April 1655.	desgleichen.	ad 115
20. Juni 1659.	Wegebau-Polizei.	133
2. Juni 1662—84.	desgleichen.	ad 133
20. Juni 1695.	Wegebau-Pflicht und Polizei.	222
28. Dec. 1715.	Gleichförmige Wagenspur.	270
28. Jan. 1719.	Wegebau-Pflicht und Polizei.	275
4. April 1720.	Reinigung der Flüsse und Bäche.	285
1. Sept. 1727.	Wegebau-Pflicht und Polizei.	ad 275
14. Aug. 1732.	Erhaltung der Kanal-Dämme.	335
10. Juli 1738.	Reinigung der Flüsse und Bäche.	345
11. Febr. 1765.	Bewässerung der Wiesen.	447
5. Juni 1765.	Wasser- und Wegebau-Polizei.	452
4. Mai 1769.	Emsschifffahrts-Polizei.	471
11. Mai 1771.	Wasser-, Fluß- und Bau-Polizei.	482

VII. Gewerbe, Handel, Zünfte und Industrie, Gesinde und Landwirthschafts-Polizei.

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
23. Nov. 1601.	Salz-Handel.	64
19. Aug. 1637.	Schweine-Mast.	104
27. Sept. 1639.	desgleichen.	ad 104
17. Jan. 1655.	Zahlungs-Indult.	123
1. Jan. 1660.	Reduction des Zinsfußes.	134
7. März 1664.	Metall-Ausfuhr-Verbot.	147
30. Mai 1676.	Verbot französischer Waaren.	169
10. Nov. 1676.	Pferde-Ausfuhr-Verbot.	170
15. April 1679.	Wochenmärkte zu Coesfeld.	171
24. Oct. 1682.	Verbot französischer Waaren.	ad 169
20. Nv. 1682–1704.	Pferde-Ausfuhr-Verbot.	ad 170
29. Nov. 1684.	Zahlungs-Indult.	192
22. Nov. 1687.	Verbot fremden Bieres.	200
24. Juli 1688.	Beweiskraft der Handlungs-Bücher.	204
19. Mai 1691.	Zahlungs-Indult und Zinsfuß.	ad 192
10. Nov. 1691.	Markt-Ordnung zu Warendorf.	210
19. Dec. 1692.	Hausir-Handel-Beschränkung.	213
26. Aug. 1693.	Beweiskraft d. Handlungs-Bücher.	ad 204

Datum.	Gegenstand.		Nro. der Sammlung.
24. Nov. 1697.	Verbot d. Fruchtbranntwein=Brennens.		230
31. Mai 1706.	desgleichen.	ad	230
30. April 1709.	desgleichen.	ad	230
22. Dec. 1713.	desgleichen.	ad	230
28. Dec. 1715.	Gleichförmige Wagenspur.		270
20. Dec. 1716.	Verb. d. Fruchtbranntwein=Brenn.	ad	230
20. Jan. 1721.	Verbot fremder Wollenzeuge.		295
6. Febr. 1722.	Gesinde=Ordnung.		301
27. Sept. 1723.	Hausirhandel=Beschränkung.		306
2. Juni 1724.	desgleichen.		308
4. Jan. 1732.	Handwerks=Mißbräuche.		331
31. März 1732.	Verbot fremder Wollenzeuge.	ad	295
3. Febr. 1733.	Verbot fremden Hornviehes.		336
7. Aug. 1733.	Gesinde=Ordnung.	ad	301
28. Dec. 1739.	Verbot d. Fruchtbratntwein=Brennens.		353
12. Mai 1740—72.	desgl. u. Maßreg. gegen Fruchtm.	ad	353
18. April 1744.	Inländische Tuchfabrikation.		362
21. April 1744.	desgleichen.	ad	362
16. Oct. 1744.	Städtischer Gewerbebetrieb.		364
6. Sept. 1745.	Inländische Tuchfabrikation.	ad	362
9. Dec. 1745.	Verbot der Häute=Ausfuhr.		365
28. Mai 1753.	Handlungsbücher.		380
29. April 1754.	Leinsaamenhandel.		383
13. Juli 1754.	Hausirhandel=Beschränkung.		385
3. Nov. 1759.	Preistaxe der Waaren.		405
2. Juli 1760.	Fouragieren in Kregszeiten.		407
17. Juli 1762.	Zahlungs=Indult.		418
30. Aug. 1763.	desgleichen.		433
10. Nov. 1763.	Preistaxen wegen der Münze.		435
25. Mai 1764.	Zoll von fremden Wollenzeugen.		442
3. Dec. 1764.	Zahlungs=Indult.	ad	418
25. März 1765.	Leinwand=Manufaktur.		449
12. Aug. 1765.	Lohntaxe wegen der Münze.	ad	435
14. Sept. 1765.	Wollenzeug=Manufaktur.		455
30. März 1767.	Verbot fremden Branntweins.	ad	451
7. Jan. 1768.	Hausirhandel=Beshränkung.		463
22. Nov. 1768.	Zoll von fremdem Wollenzeug.	ad	442
4. Mai 1769.	Emsschifffahrts=Polizei.		471
20. Febr. 1771.	Deichseln an Fuhrwerken.		480
21. März 1771.	Mauer = und Dach=Ziegel=Muster.		481
28. Dec. 1771.	Deichseln an Fuhrwerken.	ad	480
25. Mai 1779.	Flachsbau und Leinsaamenhandel.		508

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
3. Febr. 1781.	Leinsaamenhandel.	ad 508
28. Nov. 1783.	Deichseln an Fuhrwerken.	ad 480
22. März 1787.	Hausirhandel-Beschränkung.	ad 494
17. Juni 1800.	Wollenzeug-Manufaktur.	ad 455
31. Aug. 1801.	Lohntaxe und Kappensaat.	565

VIII. Jagd-, Forst-, Fischerei- und Marken-Sachen und Polizei.

23. Mai 1613.	Holznutzung in Marken.	74
18. Jan. 1631.	desgleichen.	ad 74
6. Dec. 1633.	Forstdevastation.	97
9. Juni 1639.	Holznutzung in Marken.	ad 74
4. Aug. 1648.	Jagd-Frevel.	112
11. Juni 1652.	Holz-Frevel.	119
12. April 1660.	desgleichen.	ad 119
2. Juli 1669.	Holzausfuhr-Verbot.	156
21. Nov. 1681.	Jagd- und Fischerei-Frevel.	181
12. Juni 1685.	desgleichen.	194
23. Aug. 1689.	desgleichen.	ad 194
23. Mai 1691.	Jagd-Schlußzeit.	209
5. März 1717.	desgleichen.	272
12. Mai 1719.	Jagd- und Fischerei-Frevel.	278
7. Sept. 1719.	Unbefugte Jagdausübung.	279
12. Jan. 1720.	Fischerei-Berechtigung der Städte.	281
15. Jan. 1721.	Aufpflanzung von Mai-Bäumen.	293
28. März 1721.	Jagd- u. Fischerei-Ausübung d. Städte.	296
28. Oct. 1721.	Jagd- und Fischerei-Ordnung.	299
3. Jan. 1727.	Jagd-Frevel des Adels.	314
14. Jan. 1729.	Oberst-Jagd-Amt.	320
21. Jan. 1730.	Fischerei auf dem Kanal.	325
18. Juni 1731.	Jagd-Frevel.	327
3. Sept. 1738.	Fisch- und Krebs-Diebe.	346
26. Nov. 1739.	Jagd-Ordnung.	352
3. Aug. 1743.	Oberst-Jagd-Amt.	ad 320
28. Juli 1747.	Jagd-Schlußzeit.	ad 352
24. Aug. 1751.	Jagd-Ordnung.	ad 352
19. März 1753.	Forst-Frevel.	377
13. April 1753.	Marken-Ordnung.	378
20. Febr. 1755.	Jagd- und Fischerei-Frevel.	387
7. Jan. 1761.	desgleichen.	ad 387

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
16. Sept. 1763.	Marken-Theilungen.	434
11. Febr. 1765.	Jagd- und Fischerei-Frevel.	447
25. März 1765.	Marken-Theilung.	ad 434
21. Juli 1767—86.	Jagd- und Fischerei-Frevel.	ad 447
17. Juni 1768.	Marken-Theilung.	ad 434
28. März 1769.	Jagdberechtigungen.	470
21. Mai 1771.	Holzpflanzung auf Heiden.	483
16. Sept. 1772.	Jagd-Frevel.	489
14. Dec. 1772.	Holzpflanzung auf Heiden.	490
5. Mai 1774.	Jagd-Frevel.	496
16. Aug. 1774.	Jagd-Schlußzeit.	ad 496
8. Juni 1775.	Jagd-Ausübung.	499
7. März 1785.	Jagd-Frevel.	ad 499
29. Aug. 1785.	Jagd-Schlußzeit.	ad 499
7. Juni 1786.	Forst- und Hude-Frevel.	530
4. Mai 1789.	Fischerei-Frevel.	539
10. Febr. 1792.	Jagd-Ordnung.	545
20. Nov. 1800.	desgleichen.	ad 545

IX. Gutsherrliche und bäuerliche und Leib-Eigenthums-Verhältnisse.

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
6. Nov. 1604.	Prozeß der Colonen.	65
30. März 1610.	Verträge der Colonen.	67
23. Mai 1613.	Holznutzung der Colonen.	74
26. Nov. 1618.	Verträge mit Colonen.	79
26. März 1630.	Schulden der Colonen.	87
18. Jan. 1631.	Holznutzung der Colonen.	ad 74
9. Juni 1639.	desgleichen.	ad 74
11. Juni 1652.	Holzfällung der Colonen.	119
12. April 1660.	desgleichen.	ad 119
4. Nov. 1680.	desgleichen.	178
20. Dec. 1680.	Prozeß mit Colonen.	ad 359
14. Juni 1687.	Verträge der Colonen.	199
18. Juni 1706.	Holzfällung der Colonen.	ad 178
14. Mai 1707.	desgleichen.	ad 178
13. Jan. 1708.	Heirathen der Colonen.	261
28. Febr. 1719.	Holzfällung der Colonen.	ad 178
4. Oct. 1721.	Geistl. Weihung der Söhne v. Colonen.	298
23. März 1729.	Heirathsaussteuer der Colonen.	321
22. Sept. 1743.	Prozeß mit Colonen.	359

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
28. März 1749.	Prozeß mit Colonen.	ad 359
10. Mai 1770.	Eigenthums-Ordnung.	476
3. April 1779.	Prozeß gegen Colonen.	506
7. Jan. 1781.	Aussteuer der Colonen.	ad 321
21. Sept. 1783.	Erbpachts-Ordnung.	516
12. Dec. 1785.	desgleichen.	527
2. Juli 1789.	Eigenthums-Ordnung.	541
12. Aug. 1800.	Anwendung der Eigenthums-Ordnung bei Verträgen der Colonen.	ad 476

X. Post- und andere Verbindungs-Anstalten und Polizei.

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
26. Jan. 1679.	Postwagen-Course und Ordnung.	ad 172
16. April 1679.	desgleichen.	172
4. Juni 1686.	Reichspostwesen.	197
26. Mai 1688.	Postwagen-Course und Ordnung.	ad 172
24. Jan. 1689.	Reichspostwesen.	ad 197
12. Mai 1696.	Postwagen-Course und Ordnung.	226
22. April 1700.	desgleichen.	239
1. Aug. 1703.	Postwagen und Postvorspann.	244
22. Dec. 1714.	Reichspostwesen.	ad 197
5. Nov. 1721.	Postvorspannpflicht.	300
14. Aug. 1732.	Schützung der Canalufer.	335
2. März 1765.	Post-Ordnung und Taxe.	448
4. Mai 1769.	Emsschifffahrts-Polizei.	471

XI. Münzwesen und Geldverkehr.

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
6. Juni 1489.	Münz-Ordnung.	7
6. Juni 1489.	Münz-Vertrag.	8
Im Jahre 1512.	Münz-Tarif.	10
8. Juli 1517.	Münz-Ordnung.	11
26. Juli 1520.	desgleichen.	12
10. Juli 1521.	desgleichen.	13
5. Dec. 1523.	Münz-Tarif.	13½
18. Juni 1530.	Münz-Ordnung.	14
24. Aug. 1532.	Münz-Tarif.	15
Im Jahre 1534.	desgleichen.	ad 15
Im Jahre 1534.	Münz-Ordnung.	17

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
1. April 1534.	Münz-Ordnung.	18
4. März 1535.	Münz-Tarif.	21
1. Oct. 1535.	Münz-Werth.	22
29. Aug. 1536.	Münz-Tarif.	23
4. Juni 1538.	desgleichen.	27
14. Dec. 1538.	desgleichen.	29
30. April 1539.	Münz-Ordnung.	30
13. Jan. 1541.	Münz-Tarif.	31
10. Sept. 1544.	desgleichen.	33
5. Oct. 1551.	Münz-Werth.	35
Januar 1555.	Münz-Tarif.	36½
11. Jan. 1557.	desgleichen.	37
22. Dec. 1562.	desgleichen.	ad 37
27. Oct. 1564.	desgleichen.	40
22. Juni 1567.	desgleichen.	41
10. März 1568.	Münz-Wucher.	42
25. Febr. 1573.	Münz-Tarif und Verruf.	49
5. Juli 1578.	Münz-Wucher.	54
10. Nov. 1579.	Münz-Verruf.	55
20. Mai 1580.	desgleichen.	ad 55
10. Jan. 1611.	Kupfermünzen.	68
22. Jan. 1611.	desgleichen.	ad 68
26. Mai 1612.	desgleichen.	69
17. April 1637.	Verbot der Münzausfuhr.	103
2. Mai 1640.	Münz-Tarif.	107
21. Jan. 1641.	Verbot der Münzausfuhr.	109
20. Dec. 1655.	desgleichen.	125
4. Mai 1658.	Scheidemünzen.	130
12. Juli 1664.	desgleichen.	ad 130
16. April 1673.	desgleichen.	ad 130
17. Oct. 1673.	Fremde Münzen.	ad 130
21. April 1679.	desgleichen.	173
21. Nov. 1679.	desgleichen.	ad 173
1. Juni 1680.	desgleichen.	ad 173
1. Dec. 1680.	desgleichen.	ad 173
8. Juli 1682.	desgleichen.	ad 173
14. Dec. 1686.	Münz-Ordnung und Reduction.	198
18. Dec. 1687.	Münz-Reduction.	ad 198
28. Mai 1694.	Falsche Münzen.	217
15. Nov. 1700.	Münz-Ordnung.	240
30. März 1703.	Scheide-Münzen.	243

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
16. Mai, 23. Juli und 16. Dec. 1703.	Scheide-Münzen.	ad 243
1. Mai 1704.	Münz-Aufwechseln.	245
20. u. 22. Dec. 1704.	Scheidemünzen.	ad 243
18. April 1705.	desgleichen.	ad 243
15. Juli 1705.	Münz-Verrufung.	250
5. Febr. 1706.	Münz-Cours.	252
15. Febr. 1709.	Münz-Verrufung.	ad 250
27. Febr. 1715.	desgleichen.	ad 250
19. April 1719.	Scheidemünz-Verminderung.	277
11. Juni 1719.	desgleichen.	ad 277
4. Juni 1720.	desgleichen.	ad 277
14. Aug. 1720.	desgleichen.	ad 277
6. März 1721.	desgleichen.	ad 277
29. März 1731.	Münz-Course.	326
6. Sept. 1736.	Münz-Verrufung.	ad 326
19. Nov. 1736.	desgleichen.	342
11. Dec. 1738.	Münz-Aufwechselung.	348
12. März 1747.	Münz-Verrufung.	ad 326
13. März 1747.	desgleichen.	ad 348
23. Sept. 1748.	Münz-Reduction.	ad 348
18. Dec. 1748.	Münz-Cours.	ad 348
27. Mai 1753.	desgleichen.	379
5. Juni 1754.	Münzen bei Kassenzahlung.	384
7. Juli 1754.	Münz-Verrufung.	ad 326
8. Mai 1757.	Münz-Cours.	392
2. Juni 1757.	desgleichen.	394
1. Juli 1757.	Münzen bei Kassenzahlung.	ad 384
28. Dec. 1761.	Münzen in Kassenzahlung.	414
6. März 1763.	Fremde und Kupfer-Münzen.	421
24. April 1763.	Münz-Cours.	424
15. Juni 1763.	desgleichen.	ad 424
8. Juli 1763.	Scheidemünzen.	428
23. Juli 1763.	Münzwerth der Capitalien.	431
3. Aug. 1763.	Münz-Cours.	ad 424
17. Nov. 1763.	Scheidemünzen.	ad 428
11. Jan. 1764.	Sortenzettel bei Kassenzahlung.	436
12. Jan. 1764.	Münz-Reductions-Tabellen.	437
1. Juni 1764.	Verbot fremder Kupfermünzen.	443
12. Juli 1764.	Scheidemünzen.	ad 428
23. Oct. 1764.	Reduction der Kupfermünzen.	445
15. April 1765.	Cours der Kupfermünzen.	ad 445

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
23. Mai 1766.	Kupfermünzen bei Kassenzahlung.	457
16. April 1768.	Cours der Kupfermünzen.	ad 445
30. Dec. 1770.	Cours fremder Münzen.	479
5. Febr. 1789.	Münz-Verrufung.	538
26. Aug. 1790.	desgleichen.	ad 538
19. März 1795.	Münz-Cours.	553
4. Oct. 1798.	desgleichen.	ad 553

XII. Abgabewesen, direkte und indirekte Steuern.

27. Oct. 1359.	Schatzung.	1
Im Jahr 1499.	Bevölkerungs-Aufnahme.	9
10. Nov. 1534.	Schatzung.	19
21. Jan. 1535.	desgleichen.	ad 19
1. Oct. 1535.	Schatzung und Landsteuer.	22
4. Juni 1538.	Extra-Schatzung.	26
13. Jan. 1541.	Schulden-Tilgungs-Schatzung.	31
23. April 1542.	Schulden-Tilgungs-Accise.	32
10. Sept. 1544.	Türken-Steuer.	33
5. Oct. 1551.	Schulden-Tilgungs-Schatzung.	35
21. Dec. 1577.	Türken-Steuer.	52
8. Juni 1590.	Aus- und Durchfuhrzoll.	59
4. Juli 1597.	Personen-Schatzung.	61
3. März 1601—37.	Kirchspiels-Schatzung.	ad 52
3. März 1601.	Personen-Schatzung.	ad 61
31. Juli 1601.	Freiwillige Türken-Steuer.	63
18. Aug. 1614.	Personen-Schatzung.	75
23. Juli 1622.	Hausstätten-Schatzung.	81
2. Dec. 1622—90.	Personen-Schatzung.	ad 75
15. Mai 1623.	Schatzungs-Beitreibung.	82
14. Nov. 1623—37.	Hausstätten-Schatzung.	ad 81
24. Sept. 1630.	Schatzungs-Umlagen.	89
20. Jan. 1631.	Accise von Getränken.	90
Im October 1631.	Vieh-Schatzung.	91
22. April 1632.	Multer-Steuer.	94
9. Juli 1633.	desgleichen.	ad 94
14. Juli 1634.	Landes-Einkünfte.	98
29. Dec. 1634.	desgleichen.	ad 98
20. Juni 1635.	Exekutions-Frevel.	99
10. Sept. 1635.	Steuer-Umlage-Art.	100
16. Jan. 1636.	Vieh-Schatzung.	ad 91

Datum.	Gegenstand.		Nro. der Sammlung.
8. Oct. 1637.	Steuer-Rückstände.		105
28. Dec. 1637.	desgleichen.	ad	105
22. Dec. 1639.	Steuer-Umlage-Art.	ad	100
31. Oct. 1652.	Hausstätten-Schatzung.		120
1. Febr. 1655.	Accise von Getränken.		124
8. Jan. 1656.	Accise von Taback und Getränken.		126
7. Febr. 1657.	desgleichen.	ad	126
11. Juni 1659.	Hausstätten-Schatzung.	ad	120
6. Sept. 1660.	Getränke- und Tabacks-Steuer.		135
18. Oct. 1660.	Hausstätten-Schatzung.	ad	120
6. Mai 1661.	Consumtions-Steuer.		137
1. Juni 1661.	desgleichen.	ad	137
20. Juli 1661.	Getränke- und Tabacks-Steuer.	ad	135
1. Aug. 1661.	Hausstätten-Schatzung.	ad	120
13. Sept. 1661.	Schatz-Erhebungs-Termine.		139
12. Nov. 1661.	Hausstätten-Schatzung.	ad	120
24. Jan. 1662.	Consumtions-Steuer.	ad	137
1. Oct. 1662.	Hausstätten-Schatzung.	ad	120
28. März 1663.	desgleichen.		145
27. Dec. 1663.	Consumtions-Steuer.	ad	137
28. Febr. 1664.	Getränke- und Tabacks-Steuer.	ad	135
25. Febr. 1665.	Hausstätten-Verzeichnisse.		149
18. Juni 1665.	Hausstätten-Schatzung.	ad	145
13. Juni 1669.	Vieh-Schatzung		155
18. April 1670.	Schatzung von wüsten Hausplätzen		157
24. Oct. 1670.	Vieh-Schatzung.	ad	155
16. Juni 1673.	Licent von Transito-Gütern.		164
30. Juni 1673.	desgleichen.	ad	164
7. Aug. 1674.	Waaren-Zoll und Wegegeld.		166
10. Oct. 1674.	Vieh-Schatzung.	ad	155
5. Febr. 1680.	Nicht-Theilung schatzpflichtiger Güter.		175
9. Sept. 1680.	Vieh-Schatzung.	ad	155
12. April 1683.	Extra-Schatz-Entrichtungspflicht.		184
10 März 1685.	Extra-Personen-Schatzung.		193
3. Juli 1688.	Nicht-Theilung schatzpflicht. Güter.	ad	175
8. Juli 1690.	Vieh-Schatzung.	ad	155
23. Mai 1691.	Nicht-Theilung schatzpflicht. Güter.	ad	175
3. Juli 1694.	Tabacks-Accise.		218
11. Dec. 1695.	Jahres-Schatzungen und Matrikel.		223
11. Dec. 1695.	Natural-Umlagen der Beamten.		224
22. Dec. 1696.	Mißbräuchl. Schatzfreiheit d. Beamten.		227
21. Febr. 1700.	Schatzungsvorschüsse der Empfänger.		237

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
30. April 1701.	Kopf-Schatzung.	241
27. März 1720.	Zoll- und Wegegeld-Frevel.	284
6. Febr. 1735.	Extra-Personen-Schatzung.	340
4. Nov. 1741.	desgleichen.	ad 340
10. Juli 1750.	Abgabe von fremdem Salz.	373
3. Aug. 1757.	Extra-Personen-Schatzung.	ad 340
10. Dec. 1758.	Extra-Steuer in Kriegszeit.	400
12. u. 31. Jan. 1759.	Extra-Personen-Schatzung.	404
25. Febr. 1760.	Extra-Steuer in Kriegszeit.	ad 400
7. März 1760.	desgleichen.	ad 400
24. Jan. 1761.	Allgemeine Personen-Schatzung.	ad 404
29. April 1761.	Kriegs-Contribution.	412
23. Mai 1761.	Extra-Pers.- u. Hausstätten-Schatzung.	413
28. Dec. 1761.	Steuer-Rückstände.	415
18. Jan. 1762.	Extra-Personen-Schatzung.	ad 413
8 Febr. 1762.	Steuer-Exekutionskosten.	416
20. März 1762.	Kriegs-Contribution.	417
20. Juli 1762.	Steuer-Rückstände.	ad 415
13. August und 28. Sept. 1763.	Zahlungs-Termine der Schatzung.	432
11. Jan. 1764.	Sortenzettel bei Kassenzahlung.	436
23. Febr. 1764.	Verbot ausserordentlicher Umlagen.	438
24. Mai 1764.	Extra-Personen-Schatzung.	440
24. Mai 1764.	Stempelpapier-Auflage.	ad 446
25. Mai 1764.	Zoll von fremden Wollenzeugen.	442
17. Dec. 1764.	Stempelpapier-Auflage.	446
25. April 1765.	desgleichen.	ad 446
23. Mai 1765.	Kopfschatzung zur Schleifung der Citadelle zu Münster.	450
28. Mai 1765.	Brandweinsteuer.	451
23. Mai 1766.	Monatliche Schatz-Erhebung.	457
24. Aug. 1766.	Steuer vom Thee- Kaffee-Trinken.	460
5. Aug. 1768.	Lippe-Zoll-Abgabe.	466
22. Nov. 1768.	Zoll von fremdem Wollenzeug.	ad 442
16. März 1769.	Schatz-Hebe-Register.	469
18. Dec. 1769.	Stempelpapier-Auflage.	ad 446
24. März 1770.	Extra-Personen-Schatzung.	474
9. Mai 1774—83.	desgleichen.	ad 474
24. Nov. 1776.	Stempelpapier-Auflage.	ad 446
6. Dec. 1785.	Steuer v. Thee- u. Kaffee-Trinken.	ad 460
11. Nov. 1793.	Extra-Schatzung.	550
4. Febr. 1795.	desgleichen.	552

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
25. April 1796.	Extra-Schatzung.	556
14. August 1797 bis 1799.	desgleichen.	ad 556
17. Juni 1800.	desgleichen.	560
22. Dec. 1800.	desgleichen.	ad 560
11. Sept. 1801.	desgleichen.	ad 560

XIII. Landes-Anleihen, Schulden- und Creditwesen.

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
13. Jan. 1541.	Schulden-Tilgungs-Schatzung.	31
23. April 1542.	Schulden-Tilgungs-Accise.	32
5. Oct. 1551.	Schulden-Tilgungs-Schatzung.	35
30. Jan. 1691.	Einliefer. getilgter Kassenassignationen.	208
14. Mai 1706.	desgleichen.	ad 208
8. Juni 1758.	Landesanleihe in Kriegszeiten.	398
21. Juni 1758.	desgleichen.	ad 398
22. Nov. 1758.	desgleichen.	399
10. April 1761.	desgleichen.	411
30. Mai 1763.	Liquidation der Kriegsschulden.	425
27. Juni 1763 bis 1767.	desgleichen.	ad 425
9. Juni 1800.	Landesanleihe in Kriegszeiten.	559

XIV. Rechtspflege, Gerichts-Behörden, Instanzen und Prozeßformen.

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
31. Oct. 1571.	Hofgerichts-Ordnung.	45
31. Oct. 1571.	Landgerichts-Ordnung.	46
31. Oct. 1571.	Land- 2c. Ordnungen.	47
5. Juli 1574.	Reform. des Offizial-Gerichts.	ad 118
15. Juni 1575.	Visitation des Hofgerichts.	51
18. März 1579.	desgleichen.	ad 51
12. Dec. 1580.	Notariats- 2c. Ordnung.	56
Ums Jahr 1585.	Reform. der geistlichen Gerichte. (Constit. Ernestina.)	57
14. Mai 1586.	Gerichts-Exekutions-Ordnung.	58
12. Aug. 1586.	Visitation des Hofgerichts.	ad 51
6. Nov. 1604.	Appellationen.	65
20. Oct. 1612.	Discussions-Prozeß.	71
29. Nov. 1615.	Archidiakonal-Jurisdiktion.	76

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
17. April 1617.	Erneuerung der Hof-, Landgerichts- u. a. Ordnungen.	78
18. Nov. 1637.	Gerichts-Exekutions-Ordnung.	106
23. Nov. 1651.	Crimin. Prozeß-Ordnung.	116
2. Dec. 1651.	Reform. des geistlichen Gerichts.	118
22. Dec. 1652.	Brüchten-Ordnung.	121
27. Jan. 1655.	Zahlungs-Indult.	123
23. Aug. 1659.	Anzeige der Vergehen.	ad 121
Im März 1663.	Canzlei-Prozeß-Ordnung.	144
Im Jahr 1666.	Neue Brüchten-Ordnung.	ad 121
17. Mai 1667.	Reglement f. den Advocat. fisci.	ad 152
18. Mai 1667.	Fiskalats-Prozeß-Ordnung.	152
18. Mai 1667.	Brüchten-Appellat.-Prozeß.	153
12. Jan. 1669.	Sühne-Versuch vor dem Prozeß.	154
14. Aug. 1675.	Jurisdiction der Beamten.	168
20. Dec. 1680.	Prozesse mit Colonen.	ad 359
18. Oct. 1683.	Gerichts-Instanzen.	188
30. Sept. 1684.	Bankal-Prozeß.	191
29. Nov. 1684.	Zahlungs-Indult.	192
20. Juli 1688.	Revisions-Ordnung.	203
24. Juli 1688.	Beweiskraft der Handlungsbücher.	204
19. Mai 1691.	Zahlungs-Indult und Zinsfuß.	ad 192
17. Juli 1693.	Stadtgericht zu Münster.	215
26. Aug. 1693.	Beweiskraft der Handlungsbücher.	ad 204
15. Oct. 1694.	Legale Gerichts-Urkunden.	220
11. Dec. 1695.	Gerichtskosten-Erhebung.	225
16. Juni 1697.	Neue Revisions-Ordnung.	228
27. Mai 1705.	Fiskal-Prozesse.	249
10. Juni 1705.	Neue Revisions-Ordnung.	ad 228
23. Juli 1706.	Gerichtsgebühren-Taxe.	255
17. Jan. 1711.	desgleichen.	ad 255
6 März 1713.	Gerichtliche Verträge.	265
12. März 1719.	Illegalität der Richter.	276
4. Sept. 1721.	Stadtgericht zu Münster.	ad 215
26. Mai 1725.	Prozesse in deutscher Sprache.	312
13. Dec. 1728.	Neue Diskussions-Ordnung.	318
23. April 1729.	Gerichts-Instanzen.	ad 188
6. Febr. 1730.	Bankal-Prozeß.	ad 191
24. Mai 1732.	desgleichen.	334
8. Sept. 1738.	Prozeß-Ordnung.	347
22. Sept. 1743.	Prozeß mit Colonen.	359
1. Febr. 1746.	Buchhändel-Prozeß.	ad 358

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
1. Juni 1746.	Gebühren der Siegelkammer.	366
28. März 1749.	Prozeß mit Colonen.	ad 359
19. Juni 1749.	Prozeß in Lehnsachen.	368
23. Sept. 1751.	Cognition des Geheimenraths.	374
14. Nov. 1751.	Prozeß-Ordnung.	ad 347
23. Mai 1752.	Prozeß in Lehnsachen.	ad 368
29. Sept. 1752.	Gerichtliche Verträge.	375
13. März 1753.	Militair-Exekutions-Gebühren.	376
13. April 1753.	Prozeß in Markensachen.	378
28. Mai 1753.	Handlungs- und Rechnungsbücher.	380
18. Dec. 1755.	Prozeß in Ehestreitigkeiten.	388
22. Dec. 1761.	Bankal-Prozeß.	ad 334
17. Juli 1762.	Zahlungs-Indult.	418
11. April 1763.	Prozeß wegen Kriegsleistungen.	423
23. Juli 1763.	Münzwerth bei Kapital-Ablagen.	431
30. Aug. 1763.	Zahlungs-Indult.	433
22. März 1764.	Fiskalische Militair-Prozesse.	439
3. Dec. 1764.	Zahlungs-Indult.	ad 418
25. Febr. 1765.	Prozeß wegen Kriegsforderung.	ad 426
11. Juli 1766.	Ergänzung der Revisions-Ordnung.	458
11. Juli 1766.	Ergänzung d. Gerichts- u. Prozeß-Ordn.	459
29. Dec. 1766.	Reichskammer-Gerichts-Visitation.	461
14. Mai 1770.	Fiskal. Prozeß-Ordnung.	477
27. April 1773.	Jurisdiktion über Fräulein-Stifter.	491
9. Juli 1775.	Justizpflege bei den Ober- u. Unter-Ger.	500
3. April 1779.	Prozeß gegen Colonen.	506
13. Nov. 1781.	Gerichts-Gebühren-Tax-Ordnung.	514
13. Nov. 1781.	Criminal-Exekutions-Taxe.	ad 514
10. Febr. 1785.	Gerichtsstand der Invaliden.	525
21. Nov. 1785.	Unterschied der Zuchthaus- und Besserungshaus-Strafe.	526

XV. Juden-Schutz, Rechts-, Lebens- und Handels-Verhältnisse.

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
1. Oct. 1651.	Juden-Geleit.	ad 141
29. April 1662.	Juden-Ordnung.	141
23. Aug. 1708.	Juden-Zins-Fuß.	263
12. Jan. 1720.	Juden-Geleit und Ordnung.	280
23. März 1723.	Handel fremder Juden.	304

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
6. März 1730.	Juden-Geleit und Ordnung.	ad 280
19. Oct. 1739.	desgleichen.	ad 280
18. Sept. 1749.	desgleichen.	ad 280
7. März 1763.	desgleichen.	ad 280
24. Juni 1768.	Beschützung der vergleideten Juden.	465
30. Aug. 1773.	Juden-Geleit und Ordnung.	493
12. Febr. 1777.	Crimin. Jurisdiktion über Juden.	ad 493
21. Jan. und 21. Juni 1781.	Juden-Geleit und Ordnung.	ad 493
18. Mai 1790.	Cognitions-Befugniß des Rabbiners.	ad 493
11. März 1795.	Juden-Geleit und Ordnung.	ad 493

XVI. Militair-Verfassung, Reichskriege, Kriegs-Rüstungen, Ereignisse und Occupationen.

21. Nov. 1616.	Reichskrieg.	77
30. Juni 1618 bis 1713.	desgleichen.	ad 77
17. April 1628.	Verbot fremder Kriegswerbungen.	85
30. März 1632.	Pardon für Deserteure.	93
30. Sept. 1633.	Feindliche Kriegsinvasion.	95
8. Oct. 1633.	desgleichen.	96
24. Nov. 1634 bis 1683.	Fremde Kriegsdienste.	ad 85
10. Mai 1640.	Avokat. aus fremden Kriegsdiensten.	108
26. Nov. 1646.	Militair-Service-Reglement.	111
27. Mai 1661.	Verhaftung der Deserteure.	138
6. Febr. 1671.	Militair-Sold, Service- rc. Reglement.	158
18. Juni 1671 bis 1713.	Militair-Sold, Service-, Vorspann- und Quartier-Reglement.	ad 158
2. März 1672.	Pardon für Deserteure.	160
18. Mai 1672.	Paß-Polizei in Kriegszeiten.	161
20. Juli 1672.	Sieges-Dankfest.	162
14. Febr. 1673.	Feindliche Kriegsdienste.	163
1. Mai 1674.	Militair-Bestand und Disciplin.	165
16. Jan. 1675.	Pardon für Deserteure.	ad 160
10. Nov. 1676.	Pferde-Ausfuhr-Verbot.	170
20. Nov. 1682 bis 1704.	desgleichen.	ad 170

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
7. Aug. 1683.	Landesgebet wegen des Türkenkrieges.	187
26. Oct. 1688.	Fremde Kriegswerbung und Invasion.	206
7. Dec. 1688.	Pferde-Ausfuhr-Verbot.	ad 206
2. Febr. 1689.	Fremde Kriegs-Invasion.	ad 206
9. Jan. 1692 bis 1718.	Fremde Kriegsdienste u. Werbung.	ad 206
22. Nov. 1697.	Reichsfrieden.	229
8. Jan. 1705.	Truppenwerbung und Deserteure.	246
2. Mai 1705.	Militair-Marsch- u. Verpfleg.-Reglem.	247
9. Dec. 1707.	Pardon für Deserteure.	259
9. Sept. 1718.	Heirathen der Soldaten.	273
6. Mai 1719.	Pardon für Deserteure.	ad 259
23. Aug. 1720.	Deserteure Bestrafung.	289
9. Jan. 1721.	Fremde Kriegswerber.	292
14. Febr. 1721.	Pardon für Deserteure.	ad 289
13. März 1724.	Fremde Kriegswerber.	ad 292
6. Mai 1724.	Cartel-Verträge mit dem Ausland.	307
3. Juli 1724.	desgleichen.	309
22. Sept. 1724.	Militair-Vorspanns-Leistung.	310
23. März 1726.	Verbot fremder Kriegsdienste.	313
21. Jan. 1727.	Pardon für Deserteure.	315
5. Jan. 1732.	Fremde Kriegswerber.	ad 292
19. Mai 1732.	Cartel-Verträge mit dem Ausland.	ad 307
13. April 1734.	Freiwillige Militair-Werbung.	337
19. April 1734.	desgleichen.	ad 337
9. Nov. 1734.	Verpflegung der Reichstruppen.	339
8. Mai 1736.	Militair-Marsch- rc. Reglements.	341
9. Juli 1738.	Militair-Schulden und Credit.	344
27. Dec. 1738.	Truppen-Werbung.	349
31. Januar und 7. Febr. 1739.	desgleichen.	ad 349
9. März 1739.	Desertionsstrafe.	350
28. Sept. 1741 bis 1744.	Militairbeurlaubte u. Deserteure.	ad 289
12. Oct. 1741.	Militair-Werbung.	ad 349
24. Jan. 1742.	Exerzier- und Dienst-Reglement.	354
16. August 1742 bis 1754.	Pardon für Deserteure.	355
4. Dec. 1743.	Militair-Verpflegung fremder Truppen.	360
7. Jan. 1745.	Militair-Werbung.	ad 349
18. Febr. 1748.	Heirathen der Militair-Personen.	367
17. Oct. 1749.	Miliz-Reglement.	369

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
26. März 1750.	Militair=Garnison=Polizei.	372
13. März 1753.	Militair=Exekutions=Gebühren.	376
26. Nov. 1753.	Militair=Service.	382
6. Juni 1754.	Fremde Werber.	ad 292
4. April 1757.	Truppen=Werbung.	391
14. Mai 1757.	Militair=Verpflegung.	393
27. Mai und 6. Juni 1757.	desgleichen.	ad 393
10. Sept. 1757.	Militair=Vorspann=Reglement.	395
19. April 1758.	Verhalten in Kriegszeiten.	396
28. April 1758.	Landes=Entwaffnung.	397
22. Dec. 1758.	Verpflegung fremder Truppen.	401
29. Dec. 1758.	Landes=Entwaffnung.	402
29. Dec. 1758.	Verpflegung fremder Truppen.	403
12. Juli 1760.	Militair=Vorspann.	408
14. Jan. 1761.	desgleichen.	ad 408
29. April 1761.	Kriegs=Contribution.	412
1. Mai 1761.	Militair=Verpflegung.	ad 412
20. März 1762.	Kriegs=Contribution.	417
1. März 1763.	Friedens=Dankfest.	420
25. März 1763.	Militair=Heirathen.	ad 367
22. März 1764.	Fiskalische Militair=Prozesse.	439
23. Juli 1764.	Verträge wegen Rekrutenstellung.	444
2. Juni 1765 bis 1774.	Militair=Schulden.	ad 344
16. März 1766.	Militair=Rekrutirung.	456
25. Juni 1766 bis 1782.	desgleichen.	ad 456
16. Juli und 7. Dec. 1767.	Deserteure.	462
25. Jan. 1768.	Heirathen der Militair=Personen.	ad 367
21. März 1768.	Deserteure.	ad 462
27. März 1770.	Niederlassung verabschiedeter Soldaten.	475
21. April 1771.	Militair=Rekrutirung.	ad 456
19. April 1779.	desgleichen.	ad 456
24. Jan. 1780.	desgleichen.	ad 456
10. Oct. 1784.	Pardon für Deserteure.	523
10. Febr. 1785.	Gerichtsstand der Invaliden.	525
29. Mai 1786.	Truppen=Werbung.	529
22. Jan. 1793.	desgleichen.	548
6. März 1793.	Avocator. wegen des Reichskriegs.	549
27. Juni 1793.	Reichskrieg.	ad 549

Datum.	Gegenstand.		Nro. der Sammlung.
27. April 1795.	Militair-Vorspann.		554
1. Juni 1795.	Allgem. Militair-Vorspannpflicht.	ad	554
24. Sept. 1795.	Militair-Vorspannpflicht.	ad	554
17. Dec. 1798.	Einquartierung fremder Truppen.		557
7. Febr. 1799.	Fremde Deserteure.		558
4. Nov. 1800.	desgleichen.	ad	558
24. Juli 1802.	Militair-Occupation durch Preußen.		568
29. Juli 1802.	Königlich Preuß. Deserteure.	ad	568

XVII. Verfassung, Verwaltung und Polizei der Stadt Münster.

14. Febr. 1533.	Religionsvergleich.		16
29. Jan. 1537.	Pacifikation und Verfassung.		24
5. Aug. 1541.	Restitut.-Vertrag.	ad	24
Im Jahr 1553.	Polizei-Ordnung.		36
17. Mai 1553.	Herstellung der frühern Verfassung.	ad	24
Im Dec. 1562.	Münz-Tarif.	ad	37
2. Mai 1640.	desgleichen.		107
17. April 1658.	Ungehorsam der Stadt Münster.		129
24. Sept. 1658.	desgleichen.	ad	129
3. u. 14 Aug. 1659.	desgleichen.	ad	129
26. März 1661.	Unterwerfung und Verfassung der Stadt Münster.		136
18. Aug. 1661.	Instruktion des Stadtgerichts und Magistrats zu Münster.	ad	136
16. März 1665.	Fremden-Polizei zu Münster.		150
10. Oct. 1681.	Neue Magistrats-Verfassung zu Münster.		180
26. Sept. 1682.	Markt-Ordnung zu Münster.		182
11. Mai 1683.	Abgabefreiheiten zu Münster.		185
20. Dec. 1683.	Multer-Steuer zu Münster.		189
16. Oct. 1684.	Stadtwagegeld zu Münster.	ad	356
3. Juli 1685.	Schatzfreie und pflichtige Häuser zu Münster.		195
27. Oct. 1688.	Abgabefreiheiten zu Münster.	ad	185
15. Oct. 1691 bis 1768.	Markt-Ordnung zu Münster.	ad	182
26. Nov. 1691.	Straßen-Reinigung und Polizei zu Münster.		211

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
17. Juli 1693.	Stadtgericht zu Münster.	215
7. Juli 1694.	Garten= u. Feld=Diebe zu Münster.	219
12. Juni 1698.	Fremden=Polizei zu Münster.	233
6. Mai 1701.	Fleisch=Verkauf zu Münster.	242
2. Oct. 1705.	Feuer=Polizei zu Münster.	251
30. Mai 1708.	Straßen=Reinigung und Polizei zu Münster.	ad 211
18. Aug. 1712.	Fleisch=Verkauf zu Münster.	ad 242
5. Juli 1713.	Weingeschenke an städtische Beamten.	266
10. Dec. 1714.	Bettelei zu Münster.	267
22. Dec. 1716.	Degentragen der Studenten zu Münster.	270½
4. März 1720.	Jahrmärkte (Send) zu Münster.	283
28. Mai 1720.	Degentragen der Studenten zu Münster.	287
28. Mai 1720.	Fleisch=Verkauf zu Münster.	ad 242
2. Dec. 1720.	Unzucht zu Münster.	291
4. Sept. 1721.	Stadtgericht zu Münster.	ad 215
14. Aug. 1723.	Tumulte zu Münster.	305
27. Jan. 1725.	Thorsperre zu Münster.	311
7. April 1727.	Fluß= und Straßen=Polizei zu Münster.	316
11. März 1728.	Straßen=Reinigung zu Münster.	ad 316
24. Dec. 1728.	Oeffentliche Brunnen zu Münster.	319
5. Aug. 1729.	Garten=Diebstähle zu Münster.	323
25. Aug. 1730.	Straßengeld=Entrichtung zu Münster.	ad 316
1. März 1739.	Abgabenfreiheit zu Münster.	ad 185
18. Mai 1741.	Straßenpflaster zu Münster.	ad 316
28. Dec. 1742.	Stadtwagegeld zu Münster.	356
22. Sept. 1744.	Bettelei und Armen=Verpflegung zu Münster.	363
10. Juli 1749.	Garten=Diebstähle zu Münster.	ad 323
4. Sept. 1754.	Hospital der Barmherzigen zu Münst.	386
16. Juni 1756.	Bettelei und Armen=Verpflegung zu Münster.	ad 363
18. Sept. 1759.	Bombardement der Stadt Münst.	ad 406
31. März 1760.	desgleichen.	406
26. April 1763.	Garten=Diebstähle zu Münster.	ad 323
18. Febr. 1764.	Thorsperre zu Münster.	ad 311
16. Jan. 1765.	Straßen=Polizei zu Münster.	ad 316
13. Juni 1765.	Festungsbau zu Münster.	453

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
23. Juli 1767.	Straßen-Polizei zu Münster.	ad 316
30. Sept. 1768.	Gartenwege-Polizei zu Münster.	467
27. Nov. 1770.	Feuer- und Lösch-Ordnung zu Münster.	478
10. Aug. 1772.	Gartenwege-Polizei zu Münster.	488
2. Mai 1774.	Schauspielhaus zu Münster.	495
5. Jan. 1775.	Fastnachtsbälle zu Münster.	497
1. Febr. 1779.	desgleichen.	ad 497
25. Nov. 1783.	Straßen-Beleuchtung zu Münster.	517
12. Aug. 1784.	desgleichen.	ad 517
11. Aug. 1785.	desgleichen.	ad 517
23. Febr. 1786.	Straßen- u. Fluß-Polizei zu Münster.	528
28. Dec. 1786.	Fleisch-Verkauf zu Münster.	531
6. Sept. 1787.	desgleichen.	ad 531
30. Juli 1795.	Garten-Dieberei zu Münster.	ad 323
17. April 1800.	Straßen-Beleuchtung zu Münster.	ad 517
3. Juli 1800.	Fremde Einqartierung zu Münster.	561
28. Aug. 1800.	Straßen-Polizei zu Münster.	ad 528

Gesetze und Verordnungen

vom Jahre 1359 bis 1802.

1. Ohne Erlaß-Ort, in vigilia beat. Simonis et Judae (27. Oct.) 1359. (Y. g. Schatzung und Privilegien.)

Adolph (Graf von der Mark) Bischof zu Münster.

Wy (Namen und Titel) bekennet und betuget openbare myt deßen geghenwordighen Breve, dat wy umme Ghunst, Vrentscap und Hulpe, de uns ersame vromme und besceidene Lude, unse Capitel, Riddere und Knechte und Stat van Munstere und andere unse Stede ghedaen und bewiset hebben in der mate, dat ze uns eine Scattinghen gegeven hebbet, unse und unses Stichtes Schult medde to betalene; — zo hebbe wy en ghelovet und lovet allen den ghenen vorghenomt, de dezelve Scattinghe hude uppe deßen Dach willichlike vor unsen willen ghevolbordet hebben, dat wy ze in eren olden Rechte laten zollen; und vortmer, dat wy nemanne, Papen ofte Leyen, vaen, ofte angripen en zollen, wy en doen dat myt einem blickenden Schine, *) ofte wy en doen dat na Rechte onses Stichtes. Vortmer: dat wy unses Stichtes Slote nenen Landesherrn versetten en zolen, wy en doen dat myt unses Capitels und Stichtes Rade; Vortmer: dat wy ze umme nene Scattinghe mer bidden en zolen.

In quorum testimonium etc.

Bemerk. Weder die obige, in rc. Niesert's Beiträgen zu einem münsterschen Urkundenbuche (Bd. I. Abth. 2. p. 523. 4to. Münster 1823) nach dem Original abgedruckte Urkunde, noch auch ein daselbst (l. c. p. 526) beigebrachtes Schatzungs-Register vom Jahr 1427, gibt über die Umlage-Art dieser (oben als Landessteuer er-

*) Fangen oder angreifen sollen, es geschehe dann in flagranti delicto.

scheinenden) Schatzung einige Auskunft; und ein am angezeigten Orte pag. 525 aufgeführtes Schreiben des Bischofs Otto (von Hoya, welcher von 1392 bis 1424 regierte) an Bürgermeister und Rath der Stadt Coesfeld — worin die Jahreszahl fehlt — fordert diese nur auf: ihren Antheil der bewilligten Schatzung baldigst einzuzahlen.

In dem Schatzungs-Register de 1427 sind nur die Namen der Orte, der Kirchspiele und mehrere Ortspfarrer, sodann auch ein einziger den Beitrag seiner Eigenhörigen leistender Hofes-Herr, mit Angabe des Betrages jeder Quote, aufgeführt, deren Untervertheilungs-Art ist aber nicht angedeutet.

Die Ungewißheit über ursprüngliches Prinzip und weitere Ausbildung des Abgabewesens im Hochstifte Münster, in welche jede bezügliche Forschung, durch die dermal nur noch erreichbaren ältern und jüngern Aktenstücke über das münstersche Schatzungswesen, sich versetzt findet; sodann der ermittelte Umstand, daß Letztere vollständig nicht mehr existiren, hat nur den Wunsch und die Absicht erlaubt: hier einen, auf das aphoristisch nur noch vorhandene Material und auf analogische Combination gegründeten, Umriß der vormaligen hochstift-münsterschen Steuer-Verfassung aufzustellen.

Bei der aus den zuerst erreichten Bruchstücken resultirten Complikation der Letztern, erschien es erforderlich, — behufs Beseitigung von Hypothesen und Verhütung von Irrthümern — für möglichste Vermehrung der Elemente einer münsterschen Steuergeschichte alle Sorge aufzuwenden; und, wenn die desfallsige unter dem Einflusse höchstschätzbarer Mitwirkungen, eingemittelte Mühewaltung geringe materielle Ergebnisse gewährt hat, so erweckte sie dagegen die Gewißheit: daß, — bei dem zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts stattgefundenen Wechsel der Landeshoheit im vormaligen Bisthum Münster — die Ermittlung des Ursprunges, des Grundsatzes und der Entwicklung seiner Steuer-Verfassung schon habe erstrebt werden müssen.

Die in solcher Richtung bewirkten Forschungen haben Letzteres dann auch nicht nur bestätiget, sondern auch die hier nachfolgenden, der verstatteten Veröffentlichung werthen Aufschlüsse über den fraglichen Gegenstand er-

mitteln lassen; und erscheinen dieselben um so schätzbarer, als sie amtlich und aus der Wissenschaft eines Geschäftsmannes hervorgegangen sind, der nebst genauer Kenntniß seines Vaterlandes, langjährige Geschäftskunde mit unbezweifelbarer Zuverläßigkeit vereinigte und, unter Benutzung aller, ihm mehr wie jedem Andern zugänglichen, materiellen Hülfsmittel, die von ihm erforderte Aufklärung des Gegenstandes bewirkte.

Zur vollständigen Würdigung dieser Thatsachen ist hier noch anzumerken: daß die Königl. Preuß. Organisations-Commission des durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß neukonstituirten Erbfürstenthums Münster, im Beginn ihrer Wirksamkeit, das, 1803 interimistisch noch fungirende, Geheimraths-Collegium zu Münster aufforderte: über das hochstift-münstersche Landesschulden- und Steuerwesen aufklärenden Bericht zu erstatten, und daß dieses Collegium das desfallsige Referat seinem damaligen Mitgliede, dem 1834 zu Münster verstorbenen Königl.-Preuß. Geh. Regierungs-Rath von Druffel übertrug, aus welchem Referate das Nachstehende wortgetreu übernommen ist.

Auszug aus (dem Concepte) der an das Königlich Preuß. interimistische Geheimraths-Collegium zu Münster erstatteten, daselbst am 14. Juli 1803 präsentirten Relation des Herrn Geheimrathes von Druffel, über das hochstift-münstersche Landesschulden- und Steuerwesen vergangener Zeit.

I. Darstellung des Steuerwesens im Hochstifte Münster, mit Rücksicht auf Reichs-Gesetze und vormalige Verfassung.

A. Vorläufige Bemerkungen.

§. 1. In älteren Zeiten reichten die meist ansehnlicheren Domainen deutscher Fürsten für die noch wenigeren Bedürfnisse hin; beständige Abgaben traten nicht ein. Zwar bewirkten die Fürsten wohl Beiträge von den Unterthanen; aber mehr als Beeden (freie Bewilligung) veranlaßt durch besondere Umstände, und als Folge spezieller Verhandlungen. Oefter wurden Domainen versetzt, für

geleistete oder erwartete Dienste verliehen; dadurch vermehrte sich bei erneuerten Bedürfnissen die Verlegenheit; einzelnen Gutsbesitzern aber ward die Gelegenheit erleichtert, ursprüngliche Domainen ihren Familien zu versichern.

Mit dem 16ten Seculo überhaupt, tritt die Epoche ein, wo die geschwächten Domainen — bei der veränderten Art Krieg zu führen und der äußeren und inneren Verhältnisse — für die so sehr vermehrten Bedürfnisse nicht hinreichten, und die Fürsten, wegen früherer Schulden und der steigenden Erfordernisse, von ihren Landen bestimmte Beiträge verlangen mußten.

Seitdem wurden Steuern gewöhnlicher, zwar nicht im Sinne bleibender Abgaben, sondern beschränkt auf gewisse Zeit, und auf das bezielte Bedürfniß. — Was Anfangs nur modifizirt, oft selbst gegen ausbedungene Reversalien bewilligt war, ward in der Folge, beim progressiven Steigen der Erfordernisse, bleibende Nothwendigkeit. Die Reichs-Anlagen und Reichs-Gesetze kamen hiebei den Fürsten zu statten; deren Macht und Wirkungskreis erhielt durch die successive ausgebildete, endlich völlig befestigte Landeshoheit größeren Schwung und Ausdehnung.

§. 2. Reichs-Anlagen begründeten nemlich Anfangs das Recht nicht, Unterthanen zu besteuern; die Fürsten erschienen auf Reichstagen häufig in Person auf Kosten ihrer Kammer-Güter.

Die Böhmischen Unruhen, die Züge wider die Hussiten veranlaßten in der 1sten Hälfte des 15ten Seculi die Anlegung eines gemeinen Pfennings, und in der 2ten Hälfte veranlaßten die Vorschritte der Türken oft große Willigungen.

Auch im 16ten Seculo erneuerte sich von letzterer Seite die Gefahr oft. Dieserhalb und wegen anderer zunächst das Kaiserliche Haus betreffenden Angelegenheiten wurde die Reichshülfe wiederholt dringend nachgesucht.

Oefter, — vollends bei dem nach der Religions-Trennung sich so verschieden darstellenden Interesse, ward jene Hülfe nur mit Mühe und mit noch zweifelhafterem Erfolge bewilligt. Je angelegentlicher der Kaiserliche Hof die Hülfe wünschte, desto williger begegnete derselbe der Reichsständischen Absicht, die Unterthanen des Endes zu collectiren.

Im Reichs-Abschiede vom Jahr 1530 §. 18. hieß es wegen einer Türken-Hülfe: jeder Reichsstand möge seine Unterthanen um Hülfe und Steuer ersuchen.

Der Reichs-Abschied vom Jahre 1542 verordnete aus gleicher Veranlassung eine allgemeine Auflage, ohne alle Exemption, auf Vermögen, Einkünfte und Personen, doch allein für das mal.

Der Reichs-Abschied vom Jahre 1543 §. 24. bestimmte bei einer anderweiten Hülfe von nur 2 Monaten:

„weil solche von der Stände eigenen Kammer-Gü„tern zu leisten beschwerlich und unmöglich seie; so möge „jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermöge „der Rechte und altem besitzlichen Herkommens zu bele„gen habe, auf den gemeinen Pfenning, oder sonst eine „Steuer belegen. Niemand solle ausgeschlossen sein; doch „solle die Obrigkeit nichts anders, denn von Rechtswe„gen, und wie sie es im ruhigen Gebrauch habe, vor„nehmen."

Der Reichs-Abschied vom Jahre 1555 wegen Vollziehung des Landfriedens gibt §. 32. jeder Obrigkeit die Macht:

„ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, exempt „oder nicht exempt mit Steuer zu belegen, doch höher „und weiter nicht, als auf den Antheil des Reichs-An„schlags; dann, daß den Unterthanen zuvor das bestimmte „Maaß der Hülfe ausdrücklich kund gemacht werde."

Die Reichs-Abschiede vom Jahre 1566—77 verordneten bei fernerer Türkenhülfe, mit Bezug auf die Unvermögenheit der hiebevor wirklich und kenntlich beschwerten Kammer-Güter, die Collectabilität der Unterthanen, im Sinne der früheren Bestimmungen.

Außer dieser beispielsweise angeführten, mehrentheils auf spezielle Fälle gerichteten Vorschriften, enthalten neuere Reichs-Gesetze — ein bleibendes Besteuerungs-Recht.

Nach dem Reichs-Abschiede vom Jahre 1654 §. 14. mögen die Reichsstände ihre Landstände, Bürger und Unterthanen, zum Unterhalt des Reichs-Kammer-Gerichts zur Beihülfe ziehen. Auch sollten diese, nach §. 180., ihren Obrigkeiten zur Besetzung und Erhaltung der nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen mit hülflichem Beitrag an Hand zu gehen schuldig sein.

Auf Reichsständisches Verlangen erfolgte im Jahre 1670 eine eigends gewünschte beifällige Kaiserliche Entschließung, um zu Reichs-Deputations- und Kreis-Conventen die nöthigen Legations-Kosten von den Unterthanen erheben zu mögen, aber die weiter nachgesuchte Ausdehnung jenes §. 180.:

„daß die Unterthanen nicht allein zur Landes-Defen-„sions-Verfassung, sondern auch zur Erfüllung der dem „**Instrumento Pacis** nicht zuwider laufenden Bündnissen, „wie auch nicht nur zur Erhaltung und Besetzung der „nöthigen, sondern **indistincte** der Vestungen, Orten und „Plätze, auch zur Verpflegung der Völker und anderer „dazu erforderlichen Nothwendigkeiten, die jedesmal er-„forderlichen Mittel hergeben, dawider bei Reichs-Ge-„richten keine Klage statt haben, alle wirkliche Prozesse „desfalls aufgehoben sein, auch den Landständen, Land-„sassen, Bürgern und Unterthanen dawider einige **Pri-„vilegia** nicht zu statten kommen sollten"

wurde durch die Kaiserliche Resolution vom Jahre 1670 nicht bewilligt.

Reichs-Anlagen waren also ursprünglich mehr eine Last der Kammer-Güter. Die Collectabilität der Unterthanen zu jenem Zwecke ward Anfangs nur in besonderen Fällen bestimmt, die Bewirkung blieb meist dem Herbringen und weiterer Vergleichung in den Reichslanden überlassen. Die Reichs-Abschiede vom Jahre 1555 und 1654 enthalten zwar bleibende Vorschriften; aber auch dort wurde nur das Prinzip, nicht der Modus festgesetzt. Das Recht: Beiträge zu fordern, ward gesetzlich; die Bewirkung blieb in den durch ständische Verfassung beschränkten Territorien vom näheren Verein zwischen Landesherrn und Landständen abhängig. In Reichslanden blieb gegen unbeschränkteren Besteuerungs-Plan der Recurs an die Reichs-Justiz möglich.

§. 3. Auch im vormaligen Hochstifte Münster bestritten die Bischöfe in älteren Zeiten die, nach den damaligen Verhältnissen freilich nicht so zahlreichen, Bedürfnisse aus den Domainen. Gang und Würkung waren die nämlichen, wie in andern Landen; die Domainen wurden versetzt, geschwächt, vermindert; reichten für das durch den Gang der Zeiten erhöhete Bedürfniß nicht hin; Concurrenz des Landes ward nöthig. In den hochstiftischen Verfassungen erschienen seit **Seculis** Domkapitel, Ritter-

schaft und Städte als Landstände und Repräsentanten, mit Einfluß auf die Landes-Verwaltung überhaupt, und mit wesentlicher Einwirkung da, wo es auf Besteuerung ankam.

Landesherrlich berufen zum Landtag, beriethen jene Corpora sich über die Angelegenheiten des Landes, und über die Mittel zur Bestreitung der ihnen vorgelegten Bedürfnisse.

In früheren Zeiten währten die Landtage nur ein oder wenige Tage, wurden den Umständen nach öfter erneuert, auch Glieder zum Ausschuß verordnet. Der Regierung erleichterte dieses, zwar ein geschwinderes Benehmen; sicherte aber auch den Ständen eine fast perennirende Einwürkung.

Ununterbrochen zeigte sich der landständische Wirkungskreis:

a. in Willigung der nöthigen Geldmittel durch Steuer oder Geld-Aufnahme;
b. in Willigung wegen der Verwendung;
c. in Concurrenz bei Berechnung der gewilligten Gelder.

Alles in wechselseitiger Verbindung zwischen Landesherrn und Ständen, da ohne deren Einwilligung keine Steuer, Geld-Aufnahme oder Verwendung der Landesgelder eintreten, aber auch landständische Willigung nur durch landesherrliche Genehmigung, Sanction und Wirkung erhalten konnte. Einem per majora corporum gemachten Antrag, konnte der Landesherr durch seinen Beifall die Bewirkung sichern.

Nur Deckung der in der Reichs- und Landes-Verfassung gegründeten Bedürfnisse war oder durfte nur Zweck sein.

Ob das Land mehr aufbringen konnte, davon war im gewöhnlichen Gange die Frage nicht. Der Landesherr konnte nur nach jenem Maaßstab Willigung fordern; die Landstände hatten die Verbindlichkeit, ihre Willigung nach dem nämlichen Maaßstab zu richten. Indeß ward über Landes-Gelder häufig in ausgedehntem Umfange disponirt. Die Landstände machten öfter große Willigungen und richteten darnach die Deckungs-Mittel ein; den Fürsten war diese Bereitwilligkeit, womit die Stände oft ihre Devotion werkthätig zu beweisen suchten, wohlgefällig, um ausgedehntere Mittel gesichert zu finden.

Der vormals oft nur auf Monate, und späterhin auf ein Jahr gemachte Landtags-Status, bestimmte verfassungsmäßig die Anwendung der bewilligten Gelder-Ersparung im Statu, aber dessen resultans blieb Eigenthum des Landes.

Die Besoldung der Landes-Bedienten, insoweit sie nicht aus besonderer Veranlassung vom Lande übernommen waren, blieb Last der Domainen.

Die jährlich erneuerte Anregung, wegen Willigung eines Subsidii, zur Bestreitung der fürstlichen Ausgaben bei der Schwäche der Domainen, wies gleichsam anhaltend auf das alte Verhältniß zurück: daß das Land — seinem Fürsten insbesondere — keine Steuer aufzubringen hatte.

B. Nähere Darstellung des Steuerwesens, in besonderer Hinsicht auf die eigentliche Schatzung.

a. im 16ten Seculo.

§. 4. Personen-Schatz oder Kopf-Steuer war eine der ältesten Abgaben; schon im 15ten Seculo trat sie verschieden ein. *) Der Antritt eines neuen Bischofs forderte Unkosten; Cameral-Revenüen waren nicht gleich flüssig; ein Willkomms-Schatz daher gewöhnlich. Jeder zum Willkomm Pflichtige, der zum 12ten Jahr gekommen war, mußte einige Schillinge geben und sich von den Kirchherren aufzeichnen lassen. *) Der Bischof und das Domkapitel deputirten einen Collector; an diesen zahlte der Adel die Quote seiner Leute.

Eine solche Landsteuer ward 1508 dem Bischof Erich, Herzog zu Sachsen, wie er ins Land kam, zur Steuer der Confirmation bewilligt. Schon damals nannte dieser Fürst solches eine alte Gewohnheit. Die nemliche Willigung ward auch nachher wegen einer Reichshülfe erneuert. In den Jahren 1526—29 traten ähnliche Abgaben ein.

§. 5. In den Wiedertäuferischen Unruhen lag eine nähere Quelle erhöheter Bedürfnisse. Fürst Franz von Waldeck mußte zu deren Dämpfung nicht nur die ganze

*) Conf. Nr. 1 u. Nr. 9 d. S.

Kraft des Landes aufbieten, sondern auch von Chur-Cöln und Cleve große Hülfen, selbst Reichshülfen nachsuchen.

Es war alte Pflicht des Adels — auf seine Kosten gerüstet — 8 Tage im Landes-Dienste zu dienen, nur für Schaden war der Fürst — nach alter Gewohnheit — Hauptherr. Bei längerem Dienste mußte der Fürst die Ritterschaft unterhalten.

Die Blokade der Stadt Münster, die Besetzung der 7 errichteten Blockhäuser 1534 *) forderte großen Aufwand. Damals ward vom Fürsten und der Landschaft ein Pfenningmeister angeordnet. Unter den, wegen der Belagerung berechneten Geldern findet sich eine Summe vom Adel (ein Capitations-Quantum von einem jeden gewöhnlich zu 100 Goldgl.), von den Decimen der Geistlichkeit, dann eine Amtslade-Schattung. Nach Bezwingung der Stadt bestimmte man

1535 die Häuser und Güter der Wiedertäufer in Münster zur Tilgung der Landesbeschwer, jene im Lande für den Fürsten. Dieser übernahm die Unterhaltung der Landesknechte in Münster auf seine Kosten. Die Land-Schatzung ward erneuert, auch Accise beliebt. **)

1536 trat wegen der Cöllnisch und Clevischen Schulden, wegen eines Blockhauses in der Stadt, Unterhaltung der Knechten und Türken-Steuer, eine Feuerstätten-Steuer, auf gutem Grund zu 3, auf'm Sande und in Städten zu 2 Gldg. ein. ***)

Die Amtleute mit Beigeordneten vom Domkapitel und Ritterschaft sollten in die Aemter ziehen, und alle Feuer-

---

*) Conf. Nr. 19 d. S.

**) Conf. Nr. 22 d. S.

***) Der Landtags-Receß d. d. Münster Mercurii post Exaudi 1536 bewilligt: „eine gemeine Landtsteuer, nämlich:
„dat von iberen Fürstedde in den Stifft Munster buten den
„Stedden up den Lande in guder Ouwe und im swarn drey
„Goldgld. und up den Braem und Sande gelegen twee Goldgld.
„to geven angeslagen; aver in den Stedden, Dorperen, Wig-
„bolden allenthalven im Stifft Munster, von itlicher Fuerstedde
„twe Gulden betalet werden, utgenommen de Rittermatigen und
„Erffmanns binnen Munster Huser, die doch selvest bewohnet
„und thoe Huer nicht uthgedaen sein."

stätten auch in Beifängen, Freiheiten, Gericht- und Herrlichkeiten verzeichnen. Rittermäßige und Erbmannen in Münster wurden für selbst bewohnte Häuser eximirt. Für die Zinsen insbesondere ward Accise auf Bier und verschiedene Güter bestimmt.

1537 wurde eine allgemeine Personen- und eine dergl. Vieh-Schatzung erfordert. *)

---

*) Im Landtags-Rezeß de dato Münster Martis post vincula Petri 1537 sind zur Schulden-Tilgung bewilligt, und zwar zahlbar in termino Martini: „den Goltgld. tho achtein Schil„linge und ander golt und silver Paymente wo de Ordenunge „damedde publicirt undt negsten Sint Michaelis wird „anfahen ene eindrächtige Landstüre 2c. up de gemeine düsses „Stiffts. Undersaten und Ingesetten und up de Beeste und Vehe „ingesaeth, geordnet und gewilliget; nemlich:

„folgents sollen alle Hußheren und Frauen in den Stedden „thosamen geven einen halven Goltgld. War aver ein Mann „oder Frau allein weren soll die Mann oder Frau einen Orth „eines Goltgulden erleggen, und so sie Beesten to dem Antall „hebben, dat en aver einen halven Gulden treffen will to geven „geboren wolde, sollen se mit der Anlage des Veheschatz so hohe „de by denselven beven einen halven Gulden treffen will, genoch „gedaen hebben und leddig sin; de aver jene Vehe hebben, sollen „sich na verger. Saete mit den halven Gulden offt Orth richten.

„Wider sollen alle Landtkramere in und buten den stedden „enen Goltguld., alle Ampts- und Handwerkßgesellen einen „halven Gulden, ein Denstknecht ein Hornsgulden, ein Denst„magd einen Schrickenberger geven und betahlen, de aver järlichs „baven einen halven Gulden nicht konnen verdenen, to beschonen. „So oeck etliche Denstknechte offt Magde by eren Herschapen Vor„geding gemacket hebben, dat sie von eren Brotherren kunfftiger „Landtschattungen sollden benommen werden, will man solches „Bedroch und Vorbeding affgethaen und nichtig erkant hebben; „und wo sich jemantz darinn sperren würde, (sollen) de Herschafft „oft Frauen von eren verdienten Lidtlohen, düssen Schatz inhol„den und der Landschafft Verordneten overantworten 2c.

„Und ist neven dieser Ordnung, up ein jeder Beest, so viel „der by enem jehlichen in und buten den Stedden befunden, deß „Adelß und Erffmanns tho Münster gewohnliche Wohnstedde „uthgenohmen, folgende Tax und anlage gesaeth; nementlich von

Zur Schonung des gemeinen Mannes sollte das Domkapitel, jeder vom Adel, Erbmann und Rentenier — gegen Zins und Bürgschaft — ein Quantum aufbringen. Man handelte mit der Clerisei, daß sie die auf Landes-Verschreibung vorgestreckten Gelder auf sich nahm, und die Briefe zurück gab.

1538 eine gemeine Landschatzung auf Erbe und Güter, Personen und Einkünfte. *) Die Accise solle fortwähren, aber, wann man Mittel zur Zahlung der Beschwer finde, aufgehoben werden.

1539 berieth man sich über Tilgung der Schulden; modifizirte die Register der letzten Kirchspiel-Schatzung; bewilligte eine gemeine Schatzung auf Eingesessene in Kirchspielen und Städten. Die Amtleute sollten mit einem aus der Ritterschaft von Kirchspiel zu Kirchspiel ziehen, die Taxe nach Vermögen vertheilen, die Anschläge nach Befinden mindern oder erhöhen, *und den Beitrag eines jeden — zur Summe des Kirchspiels — festsetzen.*

Mit dieser Schatzung, und einem Beitrag der Geistlichkeit, des Adels, der Erbherrn und Rentenier hoffte man die Tilgung der Landesbeschwer in 4 oder 5 Jahren. Könnte dieses wegen Mißwachs, obsonst nicht geschehen, so sollte noch die folgenden Jahre die Schatzung in Kirchspielen erhoben werden.

Als spezieller Beitrag ward bestimmt:

Erbschatz von allen Geistlichen und Weltlichen, Inn- und Ausländern, für jedes Erbe und Kotten. Auch Fürst

---

„eins iglichen Perde III Schlg., ein Perd under einen Jahr I ß., „de Osse im Stall oder in der Weide III ß., eine Kohe 7 ß., „ein gustrindt I ß., ein jahrich Schwin VI dt., ein Schwin „under einen Jahr behalven de Sochkoebden IIII dt., ein Schaff „VI dt. und ein jder Hüne oder Korff mit Immen I ß.

„De Erve und Lude de up dem Kleye und in anderer guder „fruchtbarer Auwe, better den up dem Sande, gelegen, sollen „von eeren Beesten, na antaell den derden Penningk mehr to „geven schuldig syn" ꝛc. (nur kundbare Arme sollen von der Entrichtung dieser Steuer befreiet bleiben, behufs deren gleichmäßigen Vertheilung und richtigen Erhebung Vorsorge getroffen wird.)

*) Conf. Nr. 26 d. S.

und Domkapitel übernahmen solchen. Ferner den 10ten Pfenning von den während 30 Jahr wüst gelegten Erben, die der Adel zu seinem Bau nicht brauche; imgleichen von Wiesen, Kämpen, Grünland, so in keine Erbe gehöre; auch von ausländischen Zehntherrn, dann von Rentenieren. Mit Zuthun der Pastoren sollten die Amtleute alle Erbe, Kotten, wüste Güter und andere Ländereien in ein Register fassen.

Dieser Anschlag sollte, nebst des gemeinen Mannes jährlicher Schatzung, nur einmal eintreten. Die Erbherrn sollten ihn, ohne Zuthun der Colonen, entrichten, und damit die Accise durchs ganze Land aufgehoben sein und bleiben.

1541 wurden die Landesschulden auf die Aemter vertheilt. Die Fürstlichen Räthe, Amtleute und Beigeordnete von Ständen überschlugen die Schulden (einschließlich der Zinsen pro 1541 und der vor Münster zu 11,500 Gldg. verdienter Adels- und Reuter-Besoldung) zu . . . . . . 179,862 Goldg.

Man computirte verschiedene Restanten aus den letzteren Jahren; insbesondere vom Erbschatz und Decimen, dann die seit Catharinä 1540 in Hebung befindliche, auf 30/m Gldg. angeschlagene Schatzung zu .	56,362 —
blieben	123,500 —

Diese Summe — von der, wie es in der Vereinbarung heißt, das Land annoch zu freien seie — wurde bis auf einen kleineren Rest in die Aemter — mit Einschluß von Harpstädt, Delmenhorst und Wildhausen — und auf die Stadt Münster vertheilt.

Die Amtleute und Eingesessenen des Adels, auch 2 Rathsglieder aus jeder Stadt sollten die zu repartirenden Summen gleich und unpartheiisch in die Aemter austheilen; Erstere das Geld, gegen Quittung des Pfennings-Meisters und zweier dazu besonders Verordneten, zur Ablage einliefern, und bis zur gänzlichen Abfindung jedes Amt seine Summe verzinsen. Die letzteren Zahlungen bestimmte man für die von Adel und andere, die der Landschaft Geld — gegen Pension — vorgestreckt, in dem Amte gesessen, und für ausständige Reuter-Besoldungen.

Die Amtleute sollten bei den Untersassen von Geistlichkeit, Adel und dem gemeinen Mann die Zahlung der

Schatzung de term. Catharinä 1540, auch die Uplage von den Erben und 10. Pfenning der Rentenieren beförderen, um dadurch die Chur- und Fürsten von Cöln und Cleve endlich in dem Jahre, ohne weitere Pension abzulösen.

Auch die Bezahlung von den Erben und 10. Pfenning an Seiten des Fürsten und anderer fand man sonderlich — mit dem Zusatz — nöthig: wann Jemand vom Adel oder anderen, geistlich oder weltlich, Inn- oder Ausländer die Prästation, vermög der Landschaft, einhelliger Uebereinkunft, länger weigern würde, so solle ihm die Taxe (seine Quote) von seinem aufgebrachten Gelde und Reuter-Besoldung abgezogen, und wegen jener, die derlei Forderung nicht hätten, mit Kummer auf die Güter verfahren werden. *)

§. 6. Hier zeigt sich die Veranlassung einer mehr anhaltenden Besteuerung und der wahrscheinliche Ursprung des eigentlichen Kirchspiel-Schatzes. Man unterschied des gemeinen Mannes Schatzung von dem verordneten speziellen Beitrag. Die Tilgung der Landesschulden, wozu man die verdiente Reuter-Besoldung schlug, betrachtete man als Last der Schatzung. Sie ward von den Untersassen der Geistlichkeit, des Adels und vom gemeinen Mann aufgebracht. Schon 1541 rechnete man den Ertrag einer Schatzung auf 30/m Gldg.

Von Besteuerung des eigentlichen Kirchen-Guts, der adeligen Güter (deren wesentliche Eigenschaft in dem Rechte zur Landstandschaft liegen dürfte) war bei dieser Schatz-Anlage und Schulden-Vertheilung keine Frage.

Der Gedanke war natürlich, daß man die Freiheit des Kirchenguts und der adeligen Bauten oder Hovesaaten zu behaupten, und die durch die Zeit-Umstände in höherem Grade nöthig gewordene Abgabe vielmehr vorzüglich auf die Untersassen zu legen suchte.

Für Beibehaltung der Freiheit des Kirchenguts sprach geistliche Immunität; für den Adel sprach seine mit der deutschen Verfassung verwebte ursprüngliche Freiheit, seine persönliche Dienstleistung, von der auch späterhin, bei

*) Conf. Nr. 31 d. S.

veränderter Militair-Verfassung, auf Steuerbarkeit kein Schluß statt hatte. Eigentliches Kirchengut, adliche Güter, fürstliche Amthäuser waren und blieben steuerfrei.

Auch der 1539 — in Gegensatz der Schatzung des gemeinen Mannes — beliebte spezielle Beitrag traf jene Güter nicht; er traf vorzüglich Erbschatz: eine Prästation von Erben und Kotten an Seiten des Gutsherrn, gleichsam als Hülfe des die eigentliche Schatzung tragenden Colonen. Er traf wüst gelegte Erben, insoweit der Adel sie nicht selbst brauchte; kein Gedanke also an Besteuerung des eigentlichen Ritterguts; er traf die zu keinem Erbe gehörigen Gründe: die Schatzung war also vorzüglich auf Erbe gelegt.

Welche Grundsätze man übrigens bei der anfänglichen Schatzungs-Repartition befolgt; ob man auf die Summe der Saat-Ländereien und deren Ertrag, auf die Qualität der Gründe und verschiedene Nutzungs-Art, auf Marcal-Interesse mit Rücksicht genommen habe: dies liegt im historischen Dunkel. — Nach dem Standpunkt der Cultur und der Art, wie man beim Herumziehen in die Aemter die Schatzung anschlug, war an Vermessung und Bonitirung der Gründe nicht zu denken. Man verfuhr wohl mehr ex aequo et bono als nach bestimmten ökonomischen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen.

In Städten blieb die Repartition den Magistraten überlassen; Häuser und Gewerbe waren der nähere Gegenstand der Besteuerung. Bei vermehrten städtischen Bedürfnissen traten auch spezielle Abgaben dort ein. Kirchliche Immunität war der Haupttitel der Real-Freiheit; auch durch Spezial-Begnadigungen und per titulum onerosum wurden manche Häuser aus der gemeinen Reihe gezogen; die personelle Freiheit gründete sich späterhin im Dienstverhältniß und in landesherrlichen Vorschriften; sie war gleichsam ein Theil des Salars.

§. 7. Seit 1541 hatte nun Schatzung und Besteuerung schon bestimmtere Richtung; in der Folge traten noch manche Modificationen ein.

1544 beliebte man die Abfindung einer Reichshülfe aus der Schatzung, mit Beding, es geschehe nicht aus Pflicht. Die Pastoren und Kirchenräthe sollten eine des

Endes gewilligte Schatzung zu ⅔ — mit Zuziehung zweier vermögenden und zweier geringen Eingesessenen — binnen 14 Tagen unpartheiisch anschlagen und erheben. Gleichen Auftrag erhielten die Magisträte. *)

Nach einem wiederholten Ueberzug der Oldenburger 1547, wobei sie Delmenhorst und Harpstädt nahmen, dachte man 1551 abermals an Entlastung des Landes von den Schulden; man schlug nach der Art de 1541 52,500 Goldg. auf die Aemter aus; die, bei der Unvermögenheit die Summen aufzubringen, pro 1552 anfänglich, von da her verzinset werden sollten. **)

Der Plan: das Land von seinen Schulden zu entheben, scheiterte aber von selbst, da Fürst Franz, noch vor seinem Ableben 1553, einen feindlichen Ueberzug des Herzogs Philipp Magnus von Braunschweig mit großen Summen abkaufen mußte.

Der Adel mußte damals — sowie vormals wegen der Wiedertäufer-Unruhen — ein Capitations-Quantum gegen Verschreibung aufbringen; auch wurden mit beschwerlichen Bedingungen Gelder in Cöln geborgt.

In den folgenden Jahren vermehrten sich die Lasten durch Reichs-Anlagen und durch eine neue Invasion des Herzogs Erich von Braunschweig 1563. Erbschatz, Kirchspiels-Schatz, Anlagen aufs Dienstvolk waren die Haupt-Deckungs-Mittel, z. B. anno 1557. Erstere wurde 1560 dreifach bewilligt, wobei der Clerus 2darius gegen Freiheit vom Erbschatz 20/m Rt. übernahm.

1567 erfolgten für Reichs-Anlage und Türkensteuer die nämlichen Steuer-Arten. Dem Clero 2dario beließ man den Anschlag auf 10/m Rt., weigerte eine fernere Minderung, drohete mit Arrest auf die Güter, und, bei etwaiger Klage, dieser auf Landeskosten zu folgen.

1573 Kirchspiels-Schatz auf 3 Jahre.

1577 wegen einer Reichshülfe Kirchspiels-Schatz und Erbschatz. ***)

Die Pastoren und Kirchenräthe erhielten den Auftrag, die Kirchspiels-Schatzung nach Vermögen, mit Rücksicht

*) Conf. Nr. 33 d. S.
**) Conf. Nr. 35 d. S.
***) Conf. Nr. 52 d. S.

auf kenntliche Armen und auf die älteren Register zu vertheilen; die Gutsherrn konnten dabei auf ihre Kosten erscheinen. Die speziellen Beiträge an Erbschatz vom Clero waren immer mit Vorbehalt der Freiheit und alten Gerechtigkeit begleitet. In dringenden Fällen eröffnete man dem beschiedenen Vorstand des Cleri 2darii die Landes-Verlegenheit, um auch ihn zum Beitrag willig zu machen. Eine, auch in neueren Zeiten nicht ganz ohne Anwendung gebliebene Maaßregel. Ueberhaupt traten vom Clero — zum Behuf des Fürsten — öftere Charitativ-Subsidien ein.

§. 8. Je mehr sich Kirchspiels-Schatz zur permanenten Abgabe neigte, desto mehr kam die Frage von Schatzfreiheit, besonders wegen der wüsten Erbe zur Sprache. Nach langer Behandlung dieses Gegenstandes vereinigte man sich 1559 auf das Jahr 1517 als Normal-Jahr; die vor 1547 30 Jahr wüst gewesenen Erbe sollten von der Schatzung frei sein. Zur Führung des Beweises über den gewüsteten Zustand, wurden die Prätendenten an richterliche Behörden mit Beibescheidung der Beamten, Kirchen-Räthen und Interessenten verwiesen. Im Jahr 1573 setzte man den Begriff eines wüsten Erbes näher dahin fest:

„An Orten, wo der Eigenthum meist im Zwange, solle „ein wüstes Erbe jenes sein, welches seit 1517 mit eigenen Leuten, wovon der Gutsherr Gewinn, Sterbfall und derlei Gefälle nach Eigenthums-Recht genommen, nicht besetzt gewesen seie."

Diese Erbe und alles, was darunter von Alters her gehörig, sollten vom Kirchspiels-Schatz frei sein.

Jene Bestimmung erweiterte man, wegen der Orte, wo der Eigenthum nicht so im Zwange war, auf Erbe, die nicht mit Leuten frei oder eigen besetzt waren, von denen die Gutsherrn Pacht, Garben, Geld oder derlei Gaben bezogen.

Sofern solche vor 1517 gewüstete Erbe, hernach durch ihre Gutsherrn selbst oder durch ihr Gesinde und Diener bewohnt wären, oder künftig würden: sollten sie schatzfrei sein. Wären oder würden auf solchen alten Erben ganz, oder zum Theil auf einigen Gründen, einige bloße Pachten oder Kotten gesetzt, die Feuer und Rauch hielten, diese sollten für ihre Person, von der Wohnung nach Vermögen und Gelegenheit, Land-Steuer und anderes Kirchspiels-Beschwer tragen.

Würde ein solches frei erkanntes Gut hernach nach Eigenthums-Recht oder mit Pächtern an Orten, wo der Eigenthum nicht im Zwange, besetzt; dann solle das Erbe Landschatzung nach Gelegenheit, was Eigenbehörige geben, entrichten; hingegen es wieder befreiet, und das Kirchspiel im Anschlage geringet werden, sobald der Gutsherr es wieder selbst oder durch sein Gesinde brauche.

Einige Güter waren bereits als schatzfrei erkannt; dabei beließ man es, und schritt zufolge Landtags-Abschieds von 1577 — und einer im Jahre 1578 publizirten Designation — zu den übrigen geführten Beweisen. Der Landtags-Abschied vom 11. September 1578 *) und der sich darauf Gründende vom 12. März 1579 geben das Resultat.

*) Landtags-Rezeß (zwischen der stiftischen Regierung und den Ständen) d. d. (Münster) den 11. September 1578.

1) Zur Abtragung der auf dem Reichstage zu Nürnberg 1576 bewilligten und der dadurch von dem Stift Münster mit 50643 Thaler abzutragenden Türkensteuer ist „fürerst ein Erbherren-Schatzung von allen Erben und Güteren in diesem Stifft gelegen eingeraumbt, dergestalt, daß von jedem „Erbherren wegen, derselbe sei inn oder außerhalb Stiffts gesessen, nemblich: von einem zwei Pflüggern Erb Zwei Thlr., „von einem ein Pflügern Erb Einen Thlr., vom halben Erb „einen halben Thlr., von einem Kotten daselbst Pferde ausgehen ein Orth Thlr. und von einem bloßen Brinksitzer drei „Schelling, und dan von einem siether dem Jhaer Siebenzehn „gelegten wuesten Erb, so der Schatzung nit gefriet, nach advenant seiner Größe, zwei oder einen Thlr., darauff der Anschlag „in einem jeden Kerspell nachmals zu machen und auszukünden „ist, gegieben werden soll. Doch sollen die Leuthe, so auf den „besetzten Erben und Kotten sitzen, anstatt ihrer Erbherrn, und „von wegen der wuesten Erben, da dieselben verpachtet weren, „die Pachtern angereigte Schatzung und Tax bezahlen und solches ihren Gut- und Pachtherren in Entrichtung ihrer Pacht „wiedderumb abkürtzen; wie auch diese Bewilligung der Türkensteuer den gefrieten Stenden an ihren Privilegien, Freyheiten „und Exemptionen nit schädlich oder nachtheilig, noch in anderen „Fällen künftiglich zur Nachfolge gezogen werden soll."

2) „Und alß diese eingeraumbte Erbherren-Schatzung zu Dempfung angereigten Anschlags der Türkensteuer lang nit erheb-

Es wurden darüber, welche Erbe und Güter auf geführten Beweis als schatzfrei, und welche auf gar nicht, oder nicht zu gebührender Zeit geführten Beweis zur Schatzung schuldig erklärt waren, besondere Verzeichnisse gefertigt.

Es erging eine Weisung: die Beamten und der Pfenningsmeister sollen die Provisoren und Kirchenräthe mit den Schatzregistern vorbescheiden; die zur Schatzung verdammten (wüsten Erbe) eintragen, die Frei-Erkannten löschen. Gleichwohl solle es wegen der Gefreiten nach Maaßgabe des Abschieds gehalten werden. Auch die gemeinen Marken oder etwa noch nicht angeschlagenen neuen Kötter, sollten zum Register gebracht, und die also berichtigten Register dem Pfenningsmeister und den Beamten eingeliefert werden.

Pastoren und Kirchenräthe sollten bei gewilligter Schatzung diese nicht stückweise, sondern mit den Registern auf einmal übermachen. Der nach den getroffenen Bestimmungen etwa höhere Anschlag des Kirchspiels sollte der Landschaft, ein dadurch Geringerter dem Kirchspiel zu Gute kommen.

§. 9. Nun war über Schatzpflicht und Schatzfreiheit näher entschieden; der Unterschied zwischen Schatzbaren und Schatzfreien, wenngleich nicht adelichen Gütern, ver-

---

„lich noch gnugsamb, so haben gemeine Stende darzu, noch „eine gemeine durchgehende Kerspels-Schatzung gewilliget, davon „auff Martini Epi. schier künfftig der halber Theil, aber gerührte „Erbschatzung alßdann gäntzlich, und dann der ander halber „Theill der Kerspelsschatzung auff darnachfolgenden Mey des neun „und siebenzigsten Jahrs allerdings eingebracht, wie auch dasje„nig waß der secundarius Clerus, weiter hierzu noch contribui„ren würde, zu Abtragung dieser Türkensteuer entrichtet werden.“

3) „Und deweil neben dem Befunden, daß diesem Stifft noch „allerhandt Beschwernüß anliggen, so haben die Stende zu Er„leichterung derselben, auch Verrichtung der jährlicher Pension „und anderer bestimpter gewisser Ausgaben und bevorstehender „nottürfftiger Saichen, noch eine Kerspelsschatzung bewilliget, „darvon der halber Theill auf folgenden Martini Fest im künf„tigen neun und siebenzigsten Ihar und der halber ander Theill „auff Mai des achtzigsten Jahrs bezalet werden solle.“ ꝛc.

fassungsmäßig anerkannt, und der Grund zur näheren Fixirung des Kirchspiels-Schatzes gelegt.

Von verschiedenen zur Schatzung schuldig erklärten Erben weigerte man solche gleichwohl, z. B. von den zum Hause Bredevort gehörigen Osterhovschen Gütern, weshalb beim Krsp. Bocholt in der Folge fixe Moderation eintrat. In der Pfenningkammer-Rechnung vom Jahre 1590 findet sich überhaupt eine Summe Restanten von gewüsteten Erben, von denen, relativ auf den Landtags-Schluß de 1579, Schatzung geweigert war.

Aus dem Gange der Sache ergibt sich:

a) Man nahm bei der schließlichen Bestimmung über Schatzpflicht und Schatzfreiheit darauf Rücksicht, ob die Erben mit Eigenbehörigen oder Pacht-Leuten besetzt waren. Daraus bestätigt sich das aus der Vereinbarung de 1539 und 1541 folgende Datum, daß die Schatzung eigentlich auf die Erbe und Untersassen von Geistlichkeit, Adel und den gemeinen Mann gelegt ist.

b) Nebst adelichen Gütern wurden auch andere Erbe und Güter als schatzfrei anerkannt, die nemlich seit 1517 wüst gelegt und nicht mit Eigenbehörigen oder Pächtern besetzt waren. Das desfallsige Verzeichniß enthält mehrere bei adelichen Familien befindliche Güter, welche die persönliche Eigenschaft des Besitzers und der Sprachgebrauch in der Folge zu adelichen Gütern erhoben haben mag.

c) Die von adelichen Familien häufig geschehene Ausdehnung ihrer ursprünglich adelichen Bauten (Hovesaaten) durch Einziehung angrenzender wüstgelegter Erben ward nun gleichsam legalisirt. — Spätere Einziehung hatte als Regel, die Verbindlichkeit zur Schatzung zur Folge.

d) Die Zahl der schatzfreien Häuser und Güter konnte sich in der Folge durch Bildung neuer Güter auf ursprünglich freien und zu keinem Erbe gehörigen Gründen durch Absplisse von adelichen Gründen, selbst von zersplitterten Erben, wenn die Schatzung bei der alten Sohle blieb, durch Acquisitionen aus Gemeinen und städtischen Feldmarken noch vermehren. Wo letztere späterhin auch mit Schatzung belegt wurden, da geschah dies mehr bei den gestiegenen städtischen Bedürfnissen in Hinsicht auf diese, als relativ auf die Land-Schatzungs-Matrikel. Markal-Ansiedelungen hatten, vollends nach taxirter Schatzung

und in neueren Zeiten, auf die Landes-Schatz-Matrikel keinen Einfluß. Auch die auf schatzbaren Bauern-Gütern angesetzte Beiwohner blieben in jener Beziehung frei. Hierdurch entstand in der Concurrenz zu den allgemeinen Lasten ein großes Mißverhältniß, welches um so mehr auf das Ganze beschwerend zurückwirkte, je weniger in der Folge für die vermehrten Bedürfnisse — wozu ausgedehntere Staats-Zwecke und Cultur mit die Veranlassung waren — die ursprünglich nur geringe Anzahl der Schatzungen hinreichte.

e) Die auf die Erben gelegte Schatzung traf im Grunde die Gutsherren mit; wirkte auf den Werth der Höfe und auf neue Contracte. Das onus ward real; bei Successions-Fällen und allen Fällen translationis dominii gleichsam consolidirt. Veränderungen in der Person des Besitzers, dieser mochte noch so privilegirt sein, hatten auf schatzbare Güter keinen Einfluß. Bei freigebliebenen, oder frei erklärten Gründen mußte die anerkannte Eigenschaft als frei, deren Werth erhöhen.

§. 10. Im ferneren Laufe des 16ten Seculi blieb Kirchspiels-Schatz die gewöhnliche Abgabe.

Man willigte sie 1586 zur Annahme einiger Kriegs-Völker, da mit dem Landvolk gegen geübtes Kriegs-Volk nichts auszurichten, und den Unterthanen gerathener seie, jene zu unterhalten, als ihren Heerd zu verlassen.

1590 veranlaßte die Unterhaltung der Defensions-Völker, die Anlage einer Contribution auf alle die gemeine Kirchspiels-Schatzung tragende Erbe, nach dem Verhältniß: 2pflügig, einpflügig, ½ Erbe, Pferdekötter und gemeine Kötter, die auch in den folgenden Jahren, zum Theil gedoppelt, auf gewisse Monate wiederholet wurde.

Mehrentheils trat Kirchspiels-Schatz nur zu 1 bis 2 Schatzungen in ganzen und halben Raten für ein Jahr ein. Für Arme und Verbrannte kamen Quanta in Abzug; aber auch sonst entstanden bei den mißlichen Zeitläufen große Reste. Von 19 seit Mai 1783 bis 1795 ausgeschriebenen Schatzungen betrugen diese Reste — nach der Rechnung de 1794—95 — 51,534 Rthlr.

Als besondere Abgabe erscheint 1590 Accis, Licent oder Ungeld auf aus- und durchgehende Waaren, jedoch nach dem Ingresse der desfallsigen Ver-

ordnung *) eigentlich nur per modum retorsionis gegen benachbarte Lande. Die Einnahme ward zum Behuf der Landschaft bestimmt.

Bei den Niederländisch-Spanischen Unruhen und bei den Ueberzügen der Spanisch- und Staatischen Völker, wo das Land die Härte des Krieges empfinden mußte, stiegen die Bedürfnisse sehr. Der Unterthan kam in die mißlichste Lage; man mußte große Summen, besonders im Auslande, aufzunehmen suchen. Blos 1590—91 brachte man mit größter Mühe 58,234 Rthlr., und darunter von der Familie von Salderen ein ansehnliches Capital von 44/m Rtl. zusammen. Diese Aufnahmen veranlaßten in der Folge den Hochstiftischen Eingesessenen großes Beschwer. Allgemeine Personen- und Hausstätten-Schatzungen, Vieh-Schatz, Multer-Steuer, Accisen — letztere aber nur auf kurze Zeit, — als 1600 auf ½ Jahr — waren die nebst Kirchspiels-Schatz und Geld-Aufnahmen gewählten Mittel zur Bestreitung der sehr vermehrten Ausgaben.

Als Beispiel ausgedehnterer Disposition über Landes-Gelder dient: daß beim Jülichschen Successions-Fall 1585, wie Fürst Johann Wilhelm seine Würde niederlegte, die von der Rechenkammer verzeichneten Schulden zu 20,835 Rthlr., laut Rechnung von 1585—86 — aus der Schatzung berichtigt, auch dem Churfürst Ernst — wegen des Reichstags zu Regensburg 1594—95 — 12,000 Rthlr. gewilligt wurden.

b. im 17ten Seculo und ferner.

§. 11. 1mo in der ersten Hälfte bis zur Regierung des Fürsten Christoph Bernard.

Die Niederländischen Unruhen währten fort, waren fast nur der Anfang weit mehr drückender Beschwerden, die der 30jährige Krieg, sowie über ganz Deutschland, insbesondere über das Hochstift verbreitete.

In den 3 ersten Decennien blieb Kirchspiels-Schatz, meist nur zu zwei, und seltener zu 3—3½ Schatzung in einem Jahre angelegt, die gewöhnliche

---

*) Conf. Nr. 59 d. S.

Abgabe: aber im Jahr 1633 stieg sie schon zu 8, im Jahr 1634 gar zu 11 Schatzungen.

1636 machte die Generalität für die 6 ersteren Monate die Repartition durch das ganze Land — zum Behuf der Kaiserlichen Truppen — eigenmächtig. *) Die Räthe und Stände konnten und wollten sich wegen der übertriebenen Forderungen nichts annehmen.

Seit August 1638 traten besondere Contributions-Schatzungen ein. Der Anschlag geschah nicht nach dem Kirchspiels-Schatz auf die Erbe, sondern nach Vieh-Gewinn und Erwerb der schatzbaren Personen. Besondere Commissarien machten den Anschlag. Eine solche Contributions-Schatzung betrug 1638 in den letzteren Monaten 20,545 Rthlr. 20 ß. 8 dt., und mit Hinzufügung des Quanti der vom Feind occupirten, oder sonst in suspenso gebliebenen Städten und Orten 22,088 Rthlr. 20 ß. 8 dt.

Den Umständen nach wurden diese Contributions-Schatzungen bei einzelnen Districten und im Anschlag selbst, z. B. zu 5/4 Contributions-Schatzungen, erhöhet und vermindert.

Im ferneren Laufe des 30jährigen Krieges designirte man von diesen Contributions-Schatzungen das meiste geradezu für die fremden Garnisonen; nur schwächere Reste blieben für eigene Truppen und die Landschaft vorbehalten.

Ein desfallsiger Auszug vom Jahr 1640 gibt von diesem Anschlag, sowie von dessen zweifacher Bestimmung eine nähere Uebersicht; begründet aber auch den Schluß, wie drückend die Ueberweisung solcher Summen an fremde Truppen für die Commüne und einzelne Glieder derselben fallen mußte. In der äußersten Schwierigkeit, den angewiesenen Forderungen Genüge zu leisten, lag die sichere Quelle häufiger Spezial-Schulden, die zum Theil noch auf Städten und Kirchspielen ruhen.

Nebst den Contributions-Schatzungen wurden in der Periode öfter erneuerte allgemeine Personensteuern, Feuerstätten- und Haus-Schatzungen, verschiedentlich Vieh-

---

*) Dergleichen reproducirte sich im 7jährigen Kriege durch die hannöverische Militairmacht am 20. März 1762; conf. Nr. 417 d. S.

steuer, Tranksteuer, Moltersteuer und Licent, weshalb in den Aemtern verschiedene Comptoirs angelegt waren, aufgebracht. Von dem schatzbaren Stande forderte man noch spezielle Lasten.

Im Jahr 1604, wie des Hochstifs Lage für den Augenblick ruhiger anschien, wurden mit Bezug auf die Verordnung und den Gang vom Jahre 1541 50/m Rthlr., sodann 1618 abermals 50/m Rthlr. in die Aemter vertheilt. Zufolge Befehls vom 9. Jan. 1622 mußten die Beamten 18/m Rthlr. Sallererschen Pensionen in den Aemtern aufbringen.

Nur mit der größten Mühe bewirkte man dieses bis auf 1385½ Rthlr.: allein das Bedürfniß des Augenblicks vereitelte die Bestimmung, man mußte davon 13/m Rthlr. zur Bezahlung der Kaiserlichen Reuterei unter Graf Anholt mit verwenden.

Im Jahr 1631 wurden abermals 50/m Rthlr., dann im October 1638 zur Abführung der Hessischen Völker ¾ von 50/m Rthlr. nach der Art, wie 1618 und 1631, auf die Aemter angewiesen.

Im Jahr 1639—40 mußten verschiedentlich zur Einlösung der Kupfer-Münze ¼ Kirchspiels-Schatz, und im August 1641 zur Abstattung der von Sallererschen, hernach auf die von Eck gekommenen Forderung 12500 Rt., die man aber zum Munitions-Ankauf brauchte, aufgebracht werden.

Im Ganzen war das Land durch die Folgen des Krieges erschöpft, vieles verwüstet, der Unterthan außer Stande den Forderungen Genüge zu leisten. In der Lage mußten bedeutende Reste bei der Landes-Casse bleiben. Sie betrugen nach der Rechnung pro 1648 336,002 Rt. Diese beizubringen war unmöglich, man ließ sie in der Folge bis 1651, und nicht weiter übertragen; obgleich die städtischen Deputirten bei der Rechnungs-Ablage bemerkten: daß sie darum nicht nachgelassen sein sollten.

Auch für die Stadt Münster war der Krieg äußerst kostbar. Sie hatte seit 1632 bis 1641 auf eigne Kosten viele Soldaten unterhalten; man rechnete die ihr vom Lande versprochene Befriedigung für 100 — und 200 Köpfe zu 41,418 Rthlr., kaum für ⅛ ihrer zu 335,942 Rthlr. gehabten Kosten. Wegen der städtischen Forderungen und Prästationen war Irrung; man verglich sich

1645: daß man alle städtischen Reste an Schatzung, Contributionen ꝛc. mit ihren Forderungen, gegen Zahlung von 7000 Rthlr. an die Stadt, compensirte.

Eine Verfügung, die eben so sehr von der Wichtigkeit der Stadt, als davon zeuget, wie wenig im Gange des Krieges auf Beziehung der Landes-Einkünfte zu rechnen war.

Der westphälische Friedensschluß stellte endlich Deutschlands Ruhe insoweit wieder her. In Hinsicht auf die Satisfactions-Gelder verordnete man im December 1648 eine allgemeine gedoppelte Personen-Steuer. Wie sich die wirkliche Vollziehung des Friedens verzog, mußten für die noch im Lande gebliebenen Kaiserlichen, für die Schweden in Vechte und die Hessen in Coesfeld, sowie im Laufe des Krieges monatliche Quanta designirt werden.

§. 12. 2do. Unter der Regierung des Fürsten Christoph Bernard 1651—78.

Dessen Regierung überhaupt war unruhig; die Belagerung der Stadt Münster, ihre Unterwerfung, der kriegerische Geist jenes Fürsten, seine Fehden mit den Holländern, seine auswärtigen Verbindungen waren für das Land die Quelle häufiger Lasten. Die Contribution oder Kirchspiels-Schatzung blieb auch nun das Haupt-Deckungs-Mittel: indeß fanden verschiedene Modifikationen statt; neue Quellen wurden benutzt.

Bei dem Contributions-Anschlag 1651—52 nahm man auf die Verschiedenheit der Klei- gegen die Sand-Gegenden Rücksicht; schlug Erstere in Anschlag geringer an, z. B. die Klei-Gegenden zu einer ½—⅜ Kirchspiels-Schatzung, die Sand-Gegenden aber zu ¾—½, wobei man 1652 — zur Bewirkung eines höhern Ertrags — auf 6 Monate von allen ohne Unterschied per Rthlr. 18 Pfenninge aufbringen ließ.

1653—54 ging man auf den alten Kirchspiels-Anschlag zurück; indeß traten spezielle Abzüge, Nachlaß oder Ausstellung bei einzelnen Städten und Orten ein.

1655 wurde in Gefolg der Landtags-Verhandlungen, relativ auf die mehrmals vorgewesene Differenz wegen Klei- und Sand-Gegend, die Schatzung überhaupt auf 25/m Rthlr. reduzirt; die übrigen 5/m Rthlr. sollten den Klei-Aemtern und Kirchspielen, auch einigen wenigen

Kirchspielen auf dem Sande, zu gute kommen. Verschiedene Erbe wichtigerer Gutsbesitzer wurden hiebei als völlig frei gewählt, das übrige speziell repartirt.

So entstand vorerst auf 5 Jahre eine moderirte Kirchspiels-Schatzung; das Haupt-Moderations-Quantum der 5000 Rthlr. gab dazu den Grund, aber auch sonst fanden auf besondern Befehl spezielle Abzüge statt.

Diese moderirte Kirchspiels-Schatzung wurde den Umständen nach zu 1/2 — 3/4 — ganz — 5/4 — 7/4 per Monat ausgeschrieben. Sie währte überhaupt bis zum Jahre 1669, wo man die Willigungen wieder nach dem alten Kirchspiels-Anschlag richtete.

Für das Jahr 1669 willigte man monatlich 5/8 vom alten Kirchspiels-Schatz — untermischt mit fünf Terminen Vieh-Schatz, *) welcher an 69/m Rthlr. trug.

Der Fürst befahl:

„die Kirchspiels-Schatzung von jenen, die schatzbare „Güter unter hätten oder brauchten, einzunehmen. Wer „im alten Anschlag begriffen und sich widersetzte, sollte „bei schwerer Strafe zur Entrichtung nach dem alten „Anschlag angewiesen, wer aber nach dem alten Fuß „gezahlt habe, zu keiner Zahlung für andere angehal- „ten werden; etwa unvermögende Erben sollten desig- „nirt, seither im Schatzregister nicht befindlich Gewe- „sene, ohne besonderen Befehl nicht hineingesetzt, und „von den in Wigbolden und Dörfern zurückgegangenen „Häusern das Verzeichniß mit dem Quanto des An- „schlags — zur ferneren Verordnung — eingeschickt „werden."

Nach dieser Verfügung trat im Jahr 1670 (wo die Schatzung meist zu 5/8 ging) ein Nachlaß bei verschiedenen Städten und Kirchspielen, wegen wüster Erben und Unvermögenden zu 12,325 Rthlr. 20 ß. 7 dt. ein. Auch in der Folge wurde auf Spezial-Befehl ein den Umständen nach oft sehr erhöheter Nachlaß, welcher sich als eigentliche Moderation darstellte, abgezogen.

Die speziellen Quellen zur Vermehrung der Einnahme waren nebst Vieh-Schatz:

---

*) Conf. Nr. 155 d. S.

Allgemeine Feuerstätten- oder Haus-Schatz. Das desfallsige Edikt vom 31. October 1652 *) zeigt den weniger bedeutenden Anschlag der befragten Häuser. Dem Fürsten waren zur Reise nach Regensburg 25/m Rt. gewilliget: dazu sollte der Hausschatz dienen. Der Abgang zu 16,150 Rthlr. kam aus der Landes-Kasse.

Trank-Steuer: zufolge Landtags-Schlusses und des Edikts de 1655. **) Von dem zum feilen Kauf kommenden Getränke, mit Hinzufügung des Tabacks; continuirt auf Bewilligung beider Vorstimmen der Stände — zur Schonung des gemeinen Mannes und zum Unterhalt der Defensions-Völker — auf 2 Jahr; erneuert anno 1657; auch während der übrigen Regierungszeit beibehalten, ***) zuletzt von der Hofkammer angepachtet und mit dem fürstlichen Subsidio compensiret.

Relativ auf ein anno 1656 bewilligtes Subsidium von 18/m Rthlr. bestimmte man insbesondere 2 Quartale einer moderirten Kirchspiels-Schatzung, so daß pro Rthlr. einer solchen zu 25/m Rthlr. gerechneten Schatzung — 2 Scheffel Roggen, oder für jedes 1 Reichsort — mithin 12,500 Rthlr. beigebracht werden sollten.

Personen-Steuer bald allgemein, wie anno 1663, 1665 und 1669; bald nur für gewisse Klassen mit Ausschluß der Exempten, wie 1670—1675. ****)

Allgemeine Consumptions-Steuer — nach der Anordnung vom 24. Januar 1662, geschärft 1663, die aber 1664 aufhörte. *****)

Von den während dieser Regierungs-Periode gewilligten Mitteln — zum Behuf der Landschaft — erschöpften die Zahlungen für den Militair-Etat, zur Fortification, zum Residenz-Bau, und für den Fürsten bei Weitem das Meiste der aufgebrachten Summen; die Landes-Creditoren blieben häufig ohne Zinsen.

§. 13. 3tio. Seit der Regierung des Fürsten Ferdinand.

---

*) Conf. Nr. 120 d. S.

**) Conf. Nr. 124 d. S.

***) Conf. Nr. 135 d. S.

****) Conf. ad Nr. 75 d. S.

*****) Con. ad Nr. 137 d. S.

Unter der Regierung dieses Fürsten, sowie unter der folgenden, des Churfürsten Max Heinrich, der Fürsten Friedrich Christian und Franz Arnold, dann des Churfürsten Clemens August, war von allgemeinen Beiträgen und Concurrenz des befreiten Standes seltener Frage.

Unter Fürst Ferdinand ward die Land-Accise noch mit der Cameral-Accise (wofür dem Fürsten insbesondere 7/m Rthlr. gewilligt wurden) verpachtet, 1685 hörte indeß erstere auf.

Aus Veranlassung des Türken-Kriegs und der dahin geschickten Auxiliar-Truppen ward 1685 eine allgemeine Personensteuer, wegen der damaligen Gefahr, — ohne Präjudiz und Folge — verordnet. *)

Unter Friedrich Christian**) und Franz Arnold ruhte schier alles nur auf dem schatzbaren Stand; während der Regierung des Churfürsten Clemens August traten — außer was der Gang des 7jährigen Krieges forderte — nur 3 Kopf-Steuern im Jahre 1735, 1741 und 1757 ein. ***)

Unter solchen Umständen mußte man den schatzbaren Stand äußerst anstrengen; besonders bei Friedrich Christians und Franz Arnolds Zeiten war es nicht ungewöhnlich, die Zahl der Schatzungen über 12, zu 13, 14, 15 zu erhöhen, ohne die Neben-Abgaben des schatzbaren Standes an Hausschatz, Personen-Steuer und Vieh-Schatz zu berühren.

Bei den damaligen Kriegs-Verhältnissen und dem großen Militair-Stand kostete es Mühe, die geforderten Bedürfnisse im Landtags-Status zu decken.

Unter Clemens August trat wohl eine etwa unter 12 geminderte, aber auch wohl etwa darüber erhöhete Zahl der Schatzungen — gewöhnlich aber, sowie unter den folgenden Regierungen, zu 12 Monaten ein. ****)

---

*) Conf. Nr. 193 d. S.

**) Conf. Nr. 223 und Nr. 241 d. S.

***) Conf. Nr. 340 d. S. und die spätern Ausschreibungen von extraordinairen Schatzungen von 1761 bis 1800 sub Nris 440, 450, 471, 550, 552, 556 und 560 d. S.

****) Conf. ad Nr. 52 und Nr. 432 und Nr. 457 d. S

§. 14. Der Haupt-Schatzungs-Anschlag, welcher schon im Jahr 1590 aus 13 Aemtern mit Einschluß von Harpstädt 30,182 Rt. 14 ß. 1 dt. trug, blieb sich fast gleich. *) Seit Christoph Bernards Zeiten eximirte man indeß noch verschiedene Höfe.

Dies bewirkte z. B. der fürstliche Secretair Bruchhausen, wegen seines Guts Horst, durch Rückgabe einer Landes-Obligation von 500 Rthlr.

Beim Landtag von 1686 wurden 2 von Twickel'sche Höfe, Kirchspiels Havixbeck, als schatzfrei erklärt, und da sie zum Contingente gehörten, vom Kirchspiels-Anschlag abgeschrieben; ähnliche Verfügungen traten 1685—1705, wegen verschiedener Pertinenzien Kirchspiels Damme, insbesondere bei Ihorst ein. Verfügungen, die sich als Gründe der fixen Moderation darstellen. Im Ganzen finden sich bei den 1669—70 ertheilten Moderationen, die moderamina jener Orte, wobei nur moderamina fixa vorkommen.

Ein Rescript des Fürsten Ferdinand vom Jahr 1679 zeigt, daß schon damals die Moderation der nahen Kirchspiele vor Münster wegen des Ahe-Stauens, als gewöhnlich eintrat; daß aber auch der Fürst, sowie sein Vorgänger, wegen Moderations-Verwilligung spezielle Verfügungen erließ, indem nach jenem Rescripte, wegen der Jodefeldt- und Erdmanns-Höfe, die Moderation, kraft Befehls, bis auf weitere Verordnung eintreten sollte.

Die Schwedische Reluition des Amts Wildshausen 1699 entzog dem Lande den Matricular-Anschlag jenes Amts zu 200 Rthlr. **)

Nach dem Gehmenschen Vergleich 1700 gingen von den Contingenten der Kirchspiele Borken und Ramsdorf die Quanta der an Gehmen überlassenen Leute zu 14 Rthlr. 8 ß. 6 dt. ab.

Derlei Verfügungen, sodann die Schwierigkeit, den Bestimmungen des Landtags-Schlusses vom Jahr 1579 zu genügen (wie dies bei den Osterhovschen Gütern der Fall war); Befreiungen durch einzelne Güter-Besitzer bewirkt; gänzlich im Laufe des 30jährigen Krieges gewüstete Stel-

*) Conf. ad Nr. 52 und ad Nr. 223 d. S.

**) Conf. ad Nr. 223 d. S.

len, davon bei Manchen der Name und Platz nicht mehr nachzuweisen war; Beschädigungen einzelner Districte durch Ueberschwemmungen und Strom-Lauf, — In diesen Umständen liegt zum Theil der offene, theils der wahrscheinliche Grund jener Moderation, die sich nun als fixe Moderation darstellt.

Gegen Ende des 17ten Seculi ward zuerst pro moderandis das Quantum auf 2000 Rthlr., und späterhin (wann nicht etwa besondere Fälle eintraten) auf 1000 Rthlr. ad statum gebracht.

Beim Landtag vom Jahr 1729 bezielte man zwar annoch eine nähere Untersuchung des status fixi moderaminis, da sich bis dahin nicht habe finden lassen, wann und warum jene, die seither fixe Moderation genossen, solche erhalten hätten. Allein es blieb bei den monatlichen 1000 Rthlr. und dem statu fixo.

Den Grund von jedem einzelnen Moderamine aufzusuchen, wäre überflüssig; es könnte in der jetzigen Lage zu keinem allgemeinen Resultate führen.

Die Schatz-Erhebung in den Kirchspielen richtet sich nach ihren speziellen Hebungs-Registern, wobei verschiedentlich, wegen Supporten, die das Kirchspiel zum Behuf des Quanti für das Land tragen muß, Zuschüsse ex extraordinaria erfolgen. Das Land forderte sein Quantum nach dem Matricular-Anschlag; dies zu bewirken, war Sache des Kirchspiels. In einzelnen Kirchspielen, besonders im Niederstifte, traten wegen der häufigen Dismembrationen und Heuerleute spezielle, auf die inneren Kirchspiels-Verfassungen bezügliche Verfügungen zur Berichtigung des Schatz-Quanti ein.

Wir bemerken übrigens, daß von dem seit langen Jahren pro moderandis gewöhnlichen Quanto zu 1000 Rthlr. monatlich, auf die fixe Moderation nur 752 Rthlr. 10 ß. 2 dt. fallen; den Ueberschuß der 247 Rthlr. 17 ß. 10 dt. bildete der spezielle Moderations-Fonds für Neubauende. Von diesem Quanto brauchte man gerade annue nicht gleichviel. So änderte sich darnach der würkliche Ertrag der 12 Schatzungen.

Seit 1704 trat noch die besondere Abgabe wegen der Landtags-Diäten ein, indem dieser-

halb 1000 Rthlr., mit Ausschluß der 3 niederstiftischen Aemter und des Amts Rheine (welche besondere Deputatos hatten), dann der landtagsfähigen Städte, auf die 8 übrigen Aemter repartirt wurden.

Das Resultat wegen des hiesigen Steuer-Wesens also ist:

1. Schon im 16ten Seculo war Kirchspiels-Schatz die Haupt-Abgabe. Ueber die bei ihrer ersten Anlage beachteten Principien herrscht historisches Dunkel. Sie traf vorzüglich Untersassen von Geistlichkeit, Adel und den gemeinen Mann. In Städten richtete sich die Abgabe meist nach Gewerbe.

2. Man bewilligte sie Anfangs nur 1, 2 bis 3 mal im Jahre. Bei vermehrten Bedürfnissen ward sie in der Folge oft, mehrmalen selbst über 12 mal, seit langen Jahren aber gewöhnlich zu 12 mal im Jahre ausgeschrieben.

3. Ihr Anschlag ist successive fixirt; man betrachtete die Kirchspiels-Schatzung als Haupt-Deckungs-Mittel für alle und jede Bedürfnisse.

4. Es gab von den ältesten Zeiten her Privilegirte und Exempte, die in der Regel zu den Landes-Bedürfnissen unmittelbar nichts beitrugen; mittelbar aber würkte die den Erben (Gütern) imponirte Schatzung auf die Gutsbesitzer zurück.

5. Zwar leisteten die Exempten in einzelnen Fällen wohl Beiträge zu den Landes-Bedürfnissen: dies waren indessen mehr Ausnahmen von der Regel. Der schatzbare Stand ward dadurch nicht wesentlich erleichtert, da auch ihn die Neben-Abgaben gewöhnlich mit trafen.

6. Ständische Willigung, vom Landesherrn begnehmigt, bestimmte die Besteuerungs-Art. Landstände, in Verbindung mit dem Landesherrn, verfuhren in Hinsicht auf Verwendung der Gelder mit großer Autonomie.

---

2. Ohne Erlaß-Ort, am Donnerstage nach St. Georg d. Märtir. (27. April) 1368. (Y. g. Landes-Regier.)

Florenz (von Wewelinckhoven) Bischof zu Münster.

Bildung eines, zur bessern Wahrnehmung der Angelegenheiten des Stiftes bestimmten Rathes, aus vier bezeichneten Mitgliedern des Domkapitels und zwölf benannten Rittern, Knappen, Bürgermeistern und Mannen des Stiftes.

Diese und alle ferner noch zugezogen werdende Rathsglieder sollen sich eidlich verpflichten: des Bischofs und des Stifts Beste („na eren vyf Sinnen und Witschap") ohne Eigennutz zu erwägen, und sollen die demnach gefaßten Beschlüsse von dem Bischof befolgt werden.

Auf Entbieten des Letztern soll sich der Rath zu Münster versammlen, bei'm Ausbleiben einzelner Mitglieder, sind die von der erschienenen größtmöglichsten Mehrzahl gefaßten Beschlüsse auszuführen.

Geistliche und Weltliche sind bei ihren alten Rechten und guten Gewohnheiten Seitens des Bischofs und seiner Amtleute zu belassen und zu erhalten; und soll gegen Niemand Unrecht oder Gewalt verübt, noch deren Ausübung geduldet werden.

Alle bischöfliche Amtleute müssen ihre Rechnungen vor dem Bischof und dem Rathe legen, und können nur mit Zustimmung des Letztern ent- oder belastet, angeordnet, vom Dienste entsetzet, und durch Andere ersetzt werden.

Nur mit Beistimmung des Rathes kann ferner ein Kriegszug unternommen, eine Beschlagnahme des Viehes („Koslach") verhängt, oder ein stiftisches Schloß verkauft, versetzt, verliehen oder in fremde Hand gegeben werden.

Die Glieder des Rathes können nur mit dessen Bewilligung vermindert oder vermehrt werden.

Jeder ohne Ausnahme, welcher vor dem Bischofe und dem Rathe sein verletztes Recht sucht, und sich zu dessen Leistung erbietet, soll vom Bischof und seinen Amtleuten vertreten und beschützt und zu gebührlichem Rechtsspruch befördert werden, bis dahin auch, in so fern es erfordert und (zur Verwirklichung der Selbsthülfe) nöthig ist, in den bischöflichen Schlössern Aufnahme finden.

Jedem — geistlichen und weltlichen Standes — soll, nach Inhalt seiner Klage, von dem Bischofe und seinen Amtleuten unverzögertes Recht gewähret werden.

Alle besitzende, wiedereingelösete und künftig erworben werdende bischöfliche und stiftische Herrlichkeiten, Schlösser, Gerichte und Güter, können nur mit Bewilligung des Domkapitels und des Rathes, auf irgend eine Weise veräußert, oder dem Stifte entfremdet werden.

Kriegszüge, Sühne- und Friedensverträge, so wie die Kriegskosten, sollen nur mit Zustimmung des Rathes beschlossen und festgesetzt werden.

Mit derselben Zustimmung sollen zwei „gute bescheidene" Männer von dem Bischofe ernannt werden, welche demselben persönlich folgen sollen; die täglich vorfallenden Stiftsangelegenheiten sollen nach dem Vortrag und der Meinung dieser zwei Räthe erledigt werden.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Bischof, seinen Amtleuten und Angehörigen einerseits, und den Edelleuten (Ritterschaft), Dienstleuten, Städten und Untersassen andrerseits, sollen vor den Rath gebracht und nach seiner Entscheidung abgethan werden.

Bemerk. Conf. Kindlinger's münstersche Beiträge I. Bd. Urkunden, p. 30, woselbst der ganze Inhalt der obigen Urkunde (sub Nr. XIII.) abgedruckt ist.

---

3. Ohne Erlaß-Ort, am St. Arnulph d. h. Bisch. Tag (15. August) 1372. (Y. g. Landes-Vereinigung.)

Florenz, Bischof zu Münster.

Beitritt zu der nachbezeichneten, am Sonntage Miseric. Dom. (28. April) 1370, zwischen dem Domkapitel, einem Theile der Stiftsgenossen, sowie der Stadt Münster und den übrigen Städten, geschlossenen Vereinbarung, nebst gleichzeitiger Bestätigung ihrer Festsetzungen.

Auf den Rath des Dom-Dechanten und Kapitels des Stiftes Münster, und zu des Letztern Nutzen, verbinden sich mit Ersteren, einzeln genannte, zehn Ritter, vier und zwanzig Knappen und dreizehn Städte zu Folgendem:

1. Die Verbündeten sollen sich aller Gewaltthätigkeiten gegenseitig enthalten, wechselseitigen Nutzen bestens

befördern und keines Theilnehmers Feind aufnehmen; gegenseitige Ansprüche müssen mittelst Gericht und Recht entschieden und die desfallsigen Rechtssprüche erfüllt werden.

2. Die von den Verbündeten gegenseitig dennoch verübt werdenden Eigenmächtigkeiten und Beschädigungen müssen binnen Monatsfrist gesühnet und ersetzt werden, in dessen Ermangelung soll der Bundbrüchige als Feind der Gesammtheit, von dieser zur Genugthuung gegen den Verletzten gezwungen werden.

3. Nichtmitverbündete Stiftseingesessene mögen wegen verübter Gewalt angegriffen werden, in so fern sie nicht, auf Weisung eines Ausschusses von 6 benannten Bundesmitgliedern, die erforderliche Genugthuung binnen Monatsfrist leisten; bei Unterlassung dieser letztern soll dieselbe von der Gesammtheit erzwungen werden. Der Ausschuß ist, in Verhinderungsfällen eines Mitgliedes, durch dessen Ernennung eines Stellvertreters zu ergänzen.

4. Künftig soll kein Bischof oder Vormünder des Stiftes Münster angenommen werden, wenn derselbe nicht der gegenwärtigen Vereinbarung beitritt.

5. Neue Bundesmitglieder sollen ferner nur mit Zustimmung des Ausschusses aufgenommen werden und solchen Falls diesem Briefe ihre besiegelten Beitritts-Urkunden einhängen.

6. Besiegelungs-Weigerungen dieser Urkunde von den darin genannten Vereinsgliedern sollen die Wirkungskraft dieses Vertrags nicht beeinträchtigen.

7. Gewalthandlungen gegen stiftische Klöster und Geistliche und Beschädigungen derselben sollen nicht stattfinden, und soll bei deren Eintritt, Sühne und Ersatz, wie vorstehend, befördert und erzwungen werden.

8. In diese Vereinbarung mag, nach Belieben der Verbundenen, der (gegenwärtige) Bischof von Münster aufgenommen werden, in so fern er gegen die, mit dem Grafen von der Mark in Feindschaft stehenden Stiftsgenossen nichts unternehmen wird, was sie bei ihrem Kriegszug benachtheiliget und er im Rechtsweg nicht behaupten kann oder mag.

9. Die Städte sollen diejenigen nicht schützen, welche fernerhin Gewalt und Eigenmacht verübt und diese nicht gesühnt haben.

10. Mit Ausschluß älterer Zwiste (Vorvede), deren nun unter den Vereinsgliedern keine mehr obwalten, sollen alle unter den Verbündeten verglichene Streitigkeiten, während der Dauer des Bündnisses, in Frieden erhalten bleiben.

11. Die gegenwärtige Vereinbarung soll die Betheiligten von den nächsten Weihnachten (Midwintere) an, während sechs Jahren, verbinden, mit Vorbehalt der Rechte ihres Herrn des Bischofs und mit Ausschließung aller Gewalt und alles Unrechtes.

12. Sämmtliche in diesem Briefe Benannte haben eidlich gelobet, während der Zeit dieses Bündnisses, ihr wechselseitiges Beste („und nicht zin Arghește to done") zu befördern, ohne Arglist. rc. rc.

Bemerk. Conf. Kindlinger's münstersche Beiträge I. Bd. Urkunden, p. 38, woselbst der ganze Inhalt dieser Urkunde (sub Nr. XIV.) abgedruckt, und die Anmerkung beigefügt ist:

„Diese Landes-Vereinigung und die vorhergehende Ei-„nigung von 1368, nebst dem ersten Landes-Privile-„gium von 1309 (conf. Kindl. l. c. Bd. II. p. 303, „Urkunde LI.) scheinen die Grundlage zu sein, worauf „sich die spätern Wahlkapitulationen, Landes-Vereini-„gungen, Landes-Privilegien und fürstlichen Juramenta „stützen."

---

4. Ohne Erlaß-Ort, am Montage nach Maria Himmelf. (17. August) 1444. (Y. g. Landes-Vereinigung.)

Diederich, Erzbischof zu Cöln rc. u. (dessen Bruder) Heinrich (von Moers), Bischof zu Münster:

erneuern, unter Beitritt der beiderseitigen Domkapitel, Edelmannen, Ritterschaften und Städten, eine früher (im Jahre 1322) errichtete Erbvereinigung zwischen dem Erzstifte Cöln und dem Hochstifte Münster, wodurch im Wesentlichen Folgendes festgesetzt wird:

Das gegenwärtige Bündniß wird für ewige Zeiten, zur Beförderung des wechselseitigen Nutzens der sich vereinigenden Fürsten, so wie zum Besten ihrer Lande, Leute und Angelegenheiten geschlossen.

Alle Unterthanen der Verbündeten sollen bei ihren Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten gelassen und erhalten werden.

Den gegenseitigen Unterthanen wird in den wechselseitigen Gebieten gleiche Freiheit und Aufenthalt wie den eigenen Unterthanen gesichert, vorbehaltlich jedoch der Entrichtung gewöhnlichen Zolles und Wegegeldes durch Kaufleute.

Gewalthandlungen und Beschädigungen, durch Unterthanen eines der Verbündeten in den gegenseitigen Gebieten, sollen verhütet und nicht geduldet, und die desfallsigen Ruhestörer gemeinsamer Hand abgewehret und bestraft, auch keine dergleichen Beschädiger — ohne Wissen und Willen des Beschädigten — in den wechselseitigen Landen geduldet werden.

Die in eines der verbündeten Gebiete fliehenden Verbrecher, welche auf dem andern Gewaltthätigkeiten und Schaden verübt haben, sollen von den Verletzten unbehindert verfolgt werden dürfen, und soll diesen daselbst Hülfe und Schutz gewährt werden.

Bei den gegen die Verbündeten zusammen, oder auch vereinzelnt gerichteten Anfeindungen in ihren eigenen Gebieten durch Dritte, sollen Erstere sich gegenseitig, zwei Monate nach desfallsiger Anforderung, die möglichst ausgedehnteste Kriegshülfe, auf selbsteigene Kosten des Leistenden, gewähren.

Wird solche Kriegshülfe aber gegen einen außerhalb eines der verbündeten Gebiete befindlichen Feind erfordert, so soll dieselbe unverzüglich und unweigerlich, gleichwie in eigener Angelegenheit, — jedoch auf Kosten des die Hülfe Begehrenden, geleistet werden.

Diese gegenseitigen Hülfeleistungen sollen bis zur Wiederherstellung des Verletzten in seine Ehre und Rechte ununterbrochen fortgesetzt, und Seitens der Verbündeten nur gemeinschaftlich davon abgestanden, oder Friede geschlossen werden.

Der jedem Betheiligten zufallende Kostenantheil gemeinschaftlicher Kriegszüge, soll von gegenseitig dazu abzuordnenden zwei Freunden festgesetzt, und hiernach von den Verbündeten getragen werden.

Die Verpflichtung zur Leistung von Kriegshülfe gegen den h. Stuhl zu Rom und gegen den römischen König ist ausgeschlossen.

Zu besserer Verwirklichung der vertragmäßigen Hülfeleistungen sollen in den beiden Stiftsgebieten, über den sie scheidenden Lippe-Strom, zu Dorsten und Hovestadt, auf Kosten und unter Obhut des Erzbischofs zu Cöln, und zu Haltern und zu Ruschenburg, auf Kosten und unter Obhut des Bischofs zu Münster, vier stehende und bleibende Brücken, als wechselseitig gemeinsames Eigenthum, errichtet und unterhalten werden.

Zu gleichem Zwecke mögen auch, bei eintretender Nothwendigkeit, noch an andern Orten Lippe-Brücken errichtet, jedoch diese sofort wieder abgebrochen werden, indem der Lipp-Uebergang in den beiderseitigen Gebieten nur mittelst der bezeichneten vier bleibenden Brücken statthaft sein soll.

Bei entstehenden gegenseitigen Streitigkeiten zwischen den Verbündeten und ihren Unterthanen, sollen die Beschwerden auf der Seite ihrer Veranlassung angemeldet, und binnen 14 Tagen, durch wechselseitig an bezeichnete Orte, auf das Gebiet der stattgefundenen Verletzung abzuordnende vier Freunde eines jeden der Verbündeten, unverzüglich untersucht und geschlichtet werden.

In Ermanglung des Letztern sollen die (acht) Abgeordneten, vor ihrer Trennung, die Ansprüche und Weigerungen der Partheien schriftlich aufzeichnen und, bei einer binnen zwei Monate zu erneuernden Zusammenkunft an demselben Orte, den von ihnen festgesetzten und unweigerlich zu vollziehenden Rechtsspruch eröffnen.

Die Streitigkeiten der verbündeten Fürsten über ihre wechselseitigen Herrlichkeiten, Grenzen und Güter, sollen von ihnen persönlich an gewöhnlicher Mahlstätte gemeinschaftlich, und zur Erhaltung der gegenseitigen Gerechtsame, untersucht und verglichen werden.

Den diesem Bündnisse und Vertrage widerstrebenden gegenseitigen Unterthanen wird in den wechselseitigen Gebieten weder Schutz noch Aufenthalt gewähret.

Alle vorhandene und künftig angeordnet werdende Amtleute in den verbündeten Landen sollen die genaue Befolgung der in dieser Erbvereinigung enthaltenen Bestimmungen eidlich geloben, und sollen die Kapitel und Stifte in den beiderseitigen Gebieten, in denselben einen künftigen neuen Herrn nur dann aufnehmen und anerkennen, wenn er vorher die treue Haltung des gegenwärtigen

Bündnisses mittelst Eid verheißen, und darüber eine besondere Urkunde ausgestellt hat.

Bemerk. Conf. Kindlinger's münstersche Beiträge, Bd. I. p. 101, woselbst der ganze Inhalt der vorangezeigten Urkunde (sub Nr. XXXI.) abgedruckt ist.

---

5. Ohne Erlaß-Ort, am Sonntage nach St. Martin d. h. Bisch. Tag (17. Nov.) 1457. (Y. g. Landes-Privilegium.)

Johann (Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern), Bischof zu Münster:

verpflichtet sich zur Erfüllung und Handhabung der nachbezeichneten, mit Rath der Edelleute, Dienstleute, Mannen und Städte *) des Stiftes Münster, geschehenen Festsetzungen:

Die stiftischen großen Lehengüter, Burgen, Vestungen, Dörfer und dergleichen, dürfen im Fall ihrer Erledigung nur mit Zustimmung des Dom-Dechanten und Kapitels wieder verliehen werden.

Die vom Stifte lehnrührigen Güter sollen bei eintretendem Tode ihrer Besitzer, in Ermanglung von Söhnen, auf deren Töchter übergehen.

Dergleichen heimfallendes Gut darf nur auf Weisung der Lehen-Mannen von dem Bischof eingezogen und nur während Jahr und Tag besessen werden; wenn sich inzwischen keine männlichen oder weiblichen Erben dazu melden, so soll alsdann der Heimfall an andre geeignete Stiftseinwohner wieder verliehen werden.

Gegenseitige Streitigkeiten zwischen den Edelleuten und Mannen, sollen von dem Bischof verglichen, oder rechtlich entschieden werden; gegen die solcher Entscheidung sich Widersetzenden soll der Bischof Beistand leisten, auch alle frühere gleichartige Entscheidungen seiner Vorgänger in Kraft erhalten.

Ansprüche der Unterthanen gegen den Bischof sollen durch das Domkapitel gütlich oder rechtlich entschieden, und die desfallsigen Aussprüche vom Bischof erfüllt, Lehenstreitigkeiten aber von den Lehen-Mannen abgeurtheilt werden.

---

*) Die Zustimmung des Domkapitels ist im Original nicht angemerkt.

Ohne Zustimmung des Domkapitels und der Stände, darf der Bischof keine Städte, Burgen, Weichbilde, Dörfer, Gerichte und Renten rc. entfremden oder verpfänden, noch in andere als des Domkapitels Hände gelangen lassen; weiter auch keine Schädigungs-, Pfändungs- oder Schatzungs-Briefe zur Belästigung der Unterthanen gewähren, und endlich auch keinen Stifts-Verweser anordnen und einsetzen.

Alle Stifts-Unterthanen müssen bei ihren herkömmlichen und früher bestätigten Rechten, Privilegien und guten Gewohnheiten gelassen und gehandhabt werden.

Kriegszüge und Fehden, so wie auch Bündnisse dürfen nur mit Zustimmung des Domkapitels und der Stände unternommen und geschlossen werden.

Die Nachlassenschaften verstorbener Einwanderer und unehelich Geborner sollen ferner dem Bischof nur dann heimfallen, wenn sich dazu in gehöriger Zeit keine Erben melden.

Die Ertheilung und Siegelung der Losbriefe, Urkunden und Bannbriefe des bischöflichen Offizials soll, wie die desfallsige Gebühren-Zahlung, nach der Ordnung des Hofes zu Cöln und nach Ermäßigung des Domkapitels geschehen.

Arreste sollen nur dann verhängt werden, wenn die vom Kläger vorgeladene Parthei die Rechtsfindung weigert.

Am Nachlasse von Selbstmördern soll deshalb dem Bischof kein die Erben benachtheiliegender Anspruch zustehen.

Das durch Tod erfallende Gerade und Hergeweide darf nur von dem zu dessen Erhebung Berechtigten verlangt werden.

Die im stiftischen Gebiete sich eröffnenden Erbschaften müssen den rechten Erben ausgeliefert, auch soll jedem in seinem gebührlichen Gerichtssprengel unverzügliche Rechtspflege gewährt werden.

Bei gegründeten Beschwerden über vorhandene Richter sollen diese vom Bischof abgesetzt und durch andere tüchtige Richter ersetzt werden.

Die Freiheit der stiftischen Märkte muß von dem Bischof und seinen Amtleuten, Vögten und Richtern erhalten und gehandhabt, auch darf von Letztern keine Beschlagnahme gegen Ritterschaft und Städte verhängt werden.

Eingriffe in die bestehenden Bauern=, Holz= und Marken= oder andere Gerichte dürfen nicht stattfinden.

Die Zollgebühren (vom Weine) sollen nur wie herkömmlich und an gewöhnlichen Orten erhoben, nur stiftische Unterthanen als Amtleute angeordnet und darf der herkömmliche Dienst oder Schatz nur von den wirklichen bischöflichen Vogtey=Gütern vom Bischof gefordert werden.

Bemerk. Der ganze Inhalt der oben angezeigten Urkunde findet sich bei Behnes Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstiftes Münster, Emden 1830, p. 706, nach einem Originale abgedruckt. Conf. auch das spätere Privilegium vom 6. April 1570, Nr. 44 d. S. und die daselbst beigefügte Anmerkung der bis dahin vollzogenen Landesprivilegien.

---

6. Ohne Erlaß=Ort, auf St. Vincent. Tag (24. Mai) 1466. (Y. g. Landes=Vereinigung.)

Dom=Dechant und Kapitel (sed. vac.), die gesammte (persönlich aufgeführte) Ritterschaft und die (16 genannten) Städte des Stiftes Münster:

verbinden sich zu gemeinsamer besserer Handhabung der herkömmlichen Landes=Privilegien; zu solchem Behufe festsetzend:

daß jeder zeitliche Landesherr und Bischof zu Münster die beschwornen Privilegien genau und gegen jeden erfüllen soll; daß jede desfallsige Verletzung eines Einzelnen (durch den Bischof) dem Dom=Dechanten und Kapitel zur Erwirkung gehöriger Abhülfe angezeigt, und diese durch einen Ausschuß, von 2 Mitgliedern des Domkapitels und 8 bezeichneten Gliedern der Ritterschaft (aus vier Orten (Gegenden) des Landes), nebst zwei Freunden der Stadt Münster, nöthigenfalls persönlich bei dem Bischof betrieben, daß aber in Ermanglung des Eintritts der Abhülfe binnen 6 Wochen, zu ihrer endlichen Erreichung die Gesammtheit der Ritterschaft und Städte vom Dom=Dechanten und Kapitel zusammenberufen werden soll.

Daß Beschwerden des Dom=Dechanten und Kapitels wegen Privilegien=Verletzung, wie vorangezeigt, gleichmäßig behandelt; und daß Klagen des Landesherrn gegen seine Unterthanen, dem Dom=Dechanten und Kapitel zu

dessen und resp. des Ausschusses Abhülfe-Beförderung ebenfalls angezeigt werden sollen.

Daß der Landesherr nur aus Landeseingehörigen seine Räthe wählen soll, und daß ein Austritt aus dieser Vereinigung auf Gefahr des Austretenden geschehen, auch Besiegelungs-Weigerung dieser Urkunde eines in derselben Genannten, die Uebrigen in ihrer gegenwärtigen Vereinbarung weder stören noch beeinträchtigen soll.

Bemerk. Conf. Hobbelings Beschreibung des ganzen Stifts Münster p. 158, und Kindlinger's münstersche Beiträge I. Bd. p. 148, woselbst der ganze Inhalt der obigen Landes-Vereinigung abgedruckt ist, bei Letzteren mit der Bemerkung, daß sie während der Sedis-Vakanz (mithin vor der bald darauf geschehenen Erwählung des Bischofs Heinrich (Graf von Schwarzenberg) welcher (nach Kock) am 20. Juni 1466 vom Pabste bestätigt wurde) geschlossen worden sei.

Kindlinger, l. c. p. 222, führt eine weitere sogenannte Landes-Vereinigung vom Jahre 1519 auf, in welcher jedoch nur ein benannter Theil der Ritterschaft, ohne Theilnahme des Domkapitels und der Städte, wegen Nichterfüllung der bischöflich bestätigten Landes-Privilegien, sich zu ähnlichem Zwecke wie vorbezeichnet, fast gleichartig, jedoch mit dem Unterschiede verbindet, daß der zu bildende Ausschuß nur aus 8 Mitgliedern der Ritterschaft bestehet, welcher die Abstellung eintretender Beschwerden beim Domkapitel und bei dem Bischofe betreiben, auch alle zwischen den Vereinigten unter sich selbst, oder mit andern entstehenden Irrungen, gütlich oder rechtlich entscheiden soll. — Diese der Haupt-Criterien einer Landes-Vereinigung ermangelnde Urkunde, ist deshalb in diese Sammlung nicht aufgenommen worden.

---

7. Ohne Erlaß-Ort, am Samstage nach St. Bonifacius Tag (6. Juni) 1489. (Y. g. Münz-Ordnung.)

Heinrich (III. Graf von Schwarzburg), Bischof zu Münster.

Vereinigung mit dem Erzbischof Hermann zu Cöln und dem Bischof Conrad zu Osnabrück, sodann dem Herzog Johann zu Cleve und Graf

v. d. Mark, und den Bürgermeistern und Rath der Stadt Dortmund, über eine in ihren wechselseitigen Gebieten, zur Verhütung fernerer Benachtheiligung ihrer gegenseitigen Unterthanen, von wechselseitig wiederholt nach Dortmund deputirten Räthen (am Gudensdag nach dem Sonntag Misericordia Domini 1489) festgesetzte und von allen Kaufleuten zu beachtende Münz-Ordnung, folgenden wesentlichen Inhaltes.

Zur Beseitigung des schwankenden Werthes des Goldguldens der Churfürsten, welcher eine zeitlang 10 ßl. laufenden Silbergeldes, und nach rheinischer Währung 24 Weißpfennige kölnischer oder Churfürsten-Münze gestanden hat, soll derselbe Goldgulden von nächstkünftigen Pfingsten an und ferner, zu 10 ßl. Dortmundisch oder zu 15 ßl. Münster'sch kursiren; und sind hiernach die folgends bezeichneten Münzen gewürdiget, nämlich:

Goldmünzen.

1 Königs-Real (die halben im Verhältniß)	60	Schl.	*)
1 Sonnen-Nobel	30	—	
1 Henricus-Nobel	25	—	
1 Vlemisch-Nobel	24	—	
1 halber Sonnen-Nobel und 1 Löwe .	15	—	
1 Ungarischer Gulden u. 1 holländ. Ryder	13	—	
1 Salut, 1 Dukat und ½ Henricus-Nobel	12½	—	
1 Krone mit der Sonne	12	—	3 pf.
1 alte Krone	12	—	
1 Savoyensche (Sophoißche) Krone und 1 brittanisch. Ryder	11½	—	3 —
1 Andreasgulden und 1 Wilhelmusschild	10½	—	
1 Churfürsten-Goldgulden u. alle dergleichen von gleichem Gehalte, auch 1 Johannisschild	10	—	
(Ausgeschlossen sind die verbotenen Goldgulden der Grafen von Friesland.)			
1 Stadt Cölner Gulden mit 3 Kronen, 1 Jülicher und 1 Nürnberger Gulden .	9½	—	3 —
1 Davids- und 1 Petermanns-Gulden	9	—	

*) Die hier ausgeworfenen Schillinge sind Dortmund'sche, wonach also der Goldgulden zu 15 ßl. Münsterischer Währung festgesetzt worden; dieses stimmt mit der ad Nr. 10 d. S. beigebrachten Nachweisung des Courses des Goldguldens überein.

1 Ludekeßche (Lübeck'sche?) Vorbonen, Gripen, Engeln	8	Schl.
1 Geldrischer Rider u. 1 David mit der Harfe	8½	—
1 Philippusschild und 1 Reinoldusgulden	7½	—
1 Baierischer Gulden u. 1 Friderikusgulden	7	—
1 Rudolphus-Postulatusgulden . .	6½	—
1 Robertus-Postulatusgulden . .	6	—
1 Bourbonisch Postulatusgulden . .	5½	—
1 Hornscher Postulatusgulden . .	5	—
1 Arnoldus-Gulden	5	— 4 pf.

Nach dieser Werthbestimmung des Goldguldens sollen in den wechselseitigen Münzen folgende Geldsorten geprägt werden, nämlich: ganze und halbe Stuver, deren 20 und resp. 40 den Werth eines oberländischen rheinischen Guldens haben sollen; auch Penninge und Veringe, wie sie in dem Stifte von Cöln diesseits (ostseits) Rheines, in Osnabrück, Dortmund und in dem Lande von der Mark nebst Umgegend gewöhnlich sind, sodann aber im Stifte Münster, nach münsterscher Satzung, ganze und halbe Schilling, deren 15 und resp. 30 den Werth eines Guldens haben sollen, und weiter Pfennige nach vorstehender Festsetzung, welche einerseits das Bild des h. Paulus mit dem münsterschen Wappen zu seinen Füßen und anderseits einen Löwen im Schilde zeigen sollen.

Bemerk. Conf. der ganze Inhalt der obigen Münz-Vereinigung in der „Zeitschrift für vaterländ. Geschichte und Alterthumskunde" rc. 1. Bd. p. 331. Münster 1838, bei Friedrich Regensberg.

---

8. Ohne Erlaß-Ort, am Samstage nach St. Bonifacius Tag (6. Juni) 1489. (Y. g. Münz-Ordnung.)

Heinrich, Bischof zu Münster.

Vereinigung mit dem Erzbischof Hermann zu Cöln und dem Bischof Conrad zu Osnabrück, sodann mit dem Herzog Johann zu Cleve und Graf von der Mark und den Bürgermeistern und Rath der Stadt Dortmund, über Gattung, Schrot und Korn derjenigen neuen Münzen, welche sie wechselseitig in ihren respektiven Münzstätten (mit Vorbe-

halt gewöhnlichen Schlagschatzes und Remediums) zu schlagen, sich, in Folge der am heutigen Tage geschlossenen Uebereinkunft (Nr. 7 d. S.), verpflichtet haben.

Bemerk. Die ältere Eintheilung des Gewichtes der edlen Metalle war folgende:
a) beim Golde: 1 feine Mark kölnisch = 24 Karat; 1 Karat = 4 Gran und 1 Gran = 3 Grän, und
b) beim Silber: 1 feine Mark kölnisch = 12 Pfennige (Deniers); 1 Pfen. = 24 Grän und 18 Grän = 1 Loth.

Im Hochstift Münster war mithin 1 Gld. = 15 ßl., 1 Schilling = 12 Pfennig und 1 Pf. = 4 Veringe.

Conf. der ganze Inhalt der obigen Uebereinkunft, in der „Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Alterthumskunde", 1. Bd. p. 340. Münster 1838, bei Friedrich Regensberg.

---

9. Ohne Erlaß-Ort und Datum im Jahre 1499.
(Y. g. Bevölkerungs-Aufnahme.)

Conrad (Graf von Rietberg), Bischof zu Münster und Administrator zu Osnabrück.

Befehl an sämmtliche Pfarrer, Kaplane und Vorsteher von Kirchen in der Diöcese Münster, alle in ihren respectiven Pfarrsprengeln befindlichen Familienhäupter beiderlei Geschlechtes vor sich zu bescheiden, von denselben die genaue Angabe der Vor- und Zunamen, ihrer selbst und aller ihrer Verwandten, Angehörigen und Dienstboten, welche bereits am Genusse des h. Abendmahles Theil nehmen, unter Androhung der Strafe der Excommunikation und einer Geldbuße von fünf Mark für die Renitenten, zu erfordern; und hieraus ein dreifach gleichlautendes namentliches Verzeichniß aller Communicanten zu bilden, auch ein Exemplar des Letztern an den Siegeler der stiftischen Curie und das andere an den bischöflichen Offizial binnen achttägiger Frist einzureichen.

Bemerk. Die vorbezeichnete Weisung, welche in Niesert's Beiträgen zu einem münsterschen Urkundenbuche (Bd. I. Abth. 2. p. 531) in ihrem ganzen lateinischen Texte abgedruckt ist, ist nach dortiger Angabe einem gleichalten Original-Schatzregister entnommen, auf des-

sen ersten Blatte sie abschriftlich verzeichnet, und auf dessen zweiten Blatte angemerkt ist: daß im Jahre 1498, behufs der dem Bischof Conrad bewilligten Willkomm-Steuer, eine Schatzung von 2 Schilling und 6 Deut von jedem Communicanten in der Diöcese erhoben worden sei. Schon hieraus und mehr noch aus den l. c. p. 533 bis 547 beigebrachten Auszügen aus alten Schatzregistern ergibt sich, daß die oben bezeichneten Personen-Verzeichnisse zur Umlage und Erhebung einer, auch später noch üblichen, Kopfsteuer dienen sollten, und ist diese Erhebungs-Art, sowie die von ꝛc. Niesert l. c. p. 532 angemerkte Bewirkung der Schatz-Erhebung durch die Pfarrer ꝛc. auch noch in der Verordnung vom Jahre 1551 (conf. Nr. 35 d. S.), sowie bei den spätern Schatz-Ausschreibungen befohlen.

Eine Berücksichtigung des Grundbesitzes, des Gewerbe-Betriebes und des Vermögens-Zustandes der zu besteuernden Schatzpflichtigen und auch der Geistlichkeit, erhellet erst aus der spätern Schatz-Ausschreibung vom 10. Nov. 1534, conf. Nr. 19 d. S., welche desfalls zu vergleichen ist.

---

10. Ohne Erlaß-Ort und Datum (zufolge des Inhaltes am Schlusse, aus dem Jahre) 1512 (**B. I. e. Münzen.**)

Ordinantie des Paymentz, durch den Hoichwerdigen Hoichgeborn Fürsten und Heren, Heren Ericken Bischopen tho Munster, Hertogen tho Sassen, Engern und Westphalen angericht.

Den golden rynsch Gulden .	18 ß. (Schilling)
De Rosen-Nobbele . .	3 Gldg. (Goldgulden)
De Ducaten, Ungersche u. Lubecksche Gulden	2 Mrk. (Mark)
De Cronen	22½ ß.
Andreß Gulden u. Wilhelmus Schilde	18 ß. 9 dt. (Deut)
Alle Churfürsten Goldgulden und valverde overlendesche, Luneborger, Hamborger u. Stadt Collen Goldgulden	18 ß.
Bergesche Goldgulden . .	17½ ß.

Munstersche, olde Clevesche, Dorthmundesche, Osenbruggesche, Szwollsche und Deventersche Goldgulden	16½ ß.
Hyr zynth uthgescheidenn de clevesche Gulden de geschlagen zynth up 2 Hornsch Gulden.	
Gelresche Gulden	19 ß.
Rodolphus postl. (Postulatus) Gulden .	11 ß. 3 dt.
Ropertus postl. Gulden	9 ß. 6 dt.

Sylver Gelth:

Schreckenborger	29 dt.
Franckforder Tornschen	18 dt.
Colsche Tornschen und heele (ganze) Vurstaele	17 dt.
Colsche Blancken	12 dt.
Lubesche und Hamborger Schillinge .	9 dt.
Rader Albus und olde bergesche Albus .	8 dt. 1 fer. (Feringe)
Munster Albus und Nuißer Stuver .	8 dt.
Juncker Johans und Bischop Johans (von 1457—1466) Penninge . . .	7½ dt.
Bischop Hinrich mit den staenen pauwell (stehenden Paulus)	7½ dt.
Croner Albus, Bonnesche Albus, Deventer Albus	7½ dt.
Brabandesche Stuver	7½ dt.
Munstersche Muter de Bischop Hinrich hefft schlaen laiten mit dem Leuwen, und olde Hordesche Muter	6 fer.
Munstersche Muter de Bischop Coirdt (Conrad, von 1497—1508) hefft schlaen laten mit den Arnde in den Cruce .	4 fer.
Oßenbruggesche und Dorthmundesche Muter	4 fer.

Bemerk. Eine, in dem Königl. Provinzial-Archive zu Münster befindliche, in Form eines Tarifes, im Jahr 1544 gedruckte Aufzeichnung, welche in einer diesem alten Druckwerk beiliegenden (aus dem 17ten Jahrhundert herrührenden) Abschrift genau copirt und dann bis zum Jahr 1610 successive von derselben Hand fortgesetzt ist, gibt über den im 15ten und 16ten Jahrhundert häufig steigenden und sinkenden Cours des Goldguldens eine um so schätzbarere Auskunft, als sie ohne Zweifel zuverläßige specielle Nachrichten über die ältere Münzverwirrung im Bisthum Münster liefert. Behufs

Erhaltung dieser interessanten Notizen werden dieselben hier mitgetheilt:

„In düsser gedruckter antekinge und naewysonge, fyn„det men claerlich wa de **Goltgulden** over langen „Jaren und menschen gedencken **in der Stadt und** „**Stifft Munster** gegolden und van jaren tho jaren, „bes up dusse hudige tyth verlopen unde upgestegen.“

„Item: men findet yn des erbaren Raitz van Mün„ster Boecke dat de Gulden gegulden hefft, Anno MCCCL „(1350), III ß., und so vorts upgesteigert mit I. dt., „II. III. IIII. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. dt., also „dat anno MCCCCIIII de Gulden gegulden hefft IIII ß.“

„Item: van düssen vorbenompten Jairen iß de gul„den nach jarlix upgeresen, so dat anno MCCCCXIIII „de Gulden VI ß. gegulden hefft; vorder is de gulden „van denn jaren voirgetelt upgestegen jarlix, also dat „anno MCCCCXXII de Gulden gegulden hefft VII ß. „VI dt. und so vortan als nhavolget:

(NB. Bei der nachstehenden Aufzeichnung sind die im Abdruck und in dem Manuscripte mit lateinischen Buchstaben ausgedrückten Zahlzeichen mit arabischen Ziffern, und die übrigen Ausdrücke nach heutigem Sprachgebrauch wiedergegeben.)

				ß.		dt.
Im	Jahr	1422	. .	7	ß.	6 dt.
—	—	1423	. .	8	—	= —
—	—	1424	. .	9	—	= —
—	—	1425	. .	8	—	9 —
—	—	1426	. .	9	—	= —
—	—	1427	. .	8	—	= —
—	—	1428	. .	9	—	3 —
—	—	1429	. .	9	—	6 —
—	—	1430	. .	10	—	3 —
—	—	1431	. .	10	—	9 —
—	—	1432	. .	11	—	= —
—	—	1433	. .	11	—	4 —
—	—	1434	. .	11	—	6 —
—	—	1435	. .	11	—	8 —
—	—	1436	. .	11	—	9 —
—	—	1437	. .	12	—	= —
—	—	1438	. .	12	—	= —
—	—	1439	. .	12	—	3 —
—	—	1440	. .	12	—	6 —

		Jahr		ß.	dt.	
Im	Jahr	1441 bis 1446		13 ß.	4 dt.	
—	—	1447 und 1448		13 —	6 —	
—	—	1449 .	.	12 —	= —	
—	—	1450 .	.	13 —	2 —	
—	—	1451 .	.	13 —	3 —	
—	—	1452 .	.	13 —	4 —	
—	—	1453 und 1454		14 —	= —	
—	—	1455 und 1456		14 —	4 —	u. 14, 6
—	—	1457 und 1458		14 —	6 —	u. 15
—	—	1459 bis 1463		15 —	= —	
—	—	1464 .	.	15 —	3 —	
—	—	1465 bis 1467		15 —	6 —	
—	—	1468 bis 1470		15 —	9 —	
—	—	1471 .	.	16 —	= —	
—	—	1472 und 1473		16 —	4 —	
—	—	1474 .	.	16 —	6 —	
—	—	1475 .	.	17 —	3 —	
—	—	1476 .	.	17 —	6 —	
—	—	1477 .	.	18 —	= —	
—	—	1478 .	.	19 —	= —	
—	—	1479 .	.	19 —	6 —	
—	—	1480 .	.	20 —	3 —	
—	—	1481 .	.	21 —	= —	
—	—	1482 .	.	22 —	6 —	
—	—	1483 .	.	23 —	3 —	*)

		Jahr	Mark	ß.	dt.
Im	Jahr	1484 . . .	(* 2 Mark	= ß.	= dt.
—	—	1485 und 1486 .	2 —	=	— 9 —
—	—	1487	2 —	=	— 18 —
		und in demselben Jahr	2 —	3	— = —
—	—	1488	2 —	4½	— = —
		und in demselben Jahr	2½ — u.	22½	— = —
—	—	1489	= —	22½	— = —
		u. in dems. Jahr u. bis 1491	= —	15	— = —
—	—	1492	= —	16	— = —
—	—	1493 . . .	16½, 17 und	17½	— = —
—	—	1494 bis 1499 .	= —	18	— = —
—	—	1500 . . .	= —	18	— 6 —
—	—	1501 . . .	= —	19	— = —
—	—	1502 bis Jacobi	19½ und	20	— = —
—	—	1503 . . .	= —	20	— = —

) u. (Die Mark theilte sich hiernach in 12 Schillinge.

Im Jahr 1504	⸗ Mark	20 ß.	6 dt.
— — 1505	⸗ —	21 —	⸗ —
— — 1506 . . . 22, 22½ und		23 —	⸗ —
— — 1507	⸗ —	23 —	⸗ —
und in demselben Jahr	2 —	⸗ —	⸗ —
sodann in demselben Jahr auf Jacobi gesetzt zu	⸗ —	18 —	⸗ —
— — 1508	2 —	⸗ —	6 —
in demselben Jahr auf Jacobi	⸗ —	25 —	⸗ —
— — 1509	25 u.	25 —	6 —
— — 1510	⸗ —	26 —	⸗ —
— — 1511	⸗ —	27 —	⸗ —
in demselben Jahr .	28 u.	28 —	6 —
— — 1512: 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 ß. u. auf Martini	3 —	⸗ —	⸗ —
— — 1513, Circumcis. Domini ist der Gulden herabgesetzt auf	⸗ —	18 —	⸗ —
— — 1513 bis 1523 blieb er stehen	⸗ —	18 —	⸗ —
in demselben Jahre und 1524	⸗ —	19 —	⸗ —
— — 1525 . . .	⸗ —	20 —	⸗ —
— — 1526 und 1527 . .	⸗ —	21 —	⸗ —
— — 1528	⸗ —	22 —	⸗ —
in demselben Jahr zu Ostern	⸗ —	23 —	⸗ —
— — 1529	23 u.	24 —	⸗ —
— — 1530	2 —	⸗ —	⸗ —
in demselben Jahr	2 —	1 —	⸗ —
— — 1531	⸗ —	26 —	⸗ —
in demselben Jahr Michaelis	⸗ —	27 —	⸗ —
— — Martini	⸗ —	28 —	⸗ —
— — 1532 und 1533 . .	⸗ —	28 —	⸗ —
— — 1534 . . .	⸗ —	29 —	⸗ —
in demselben Jahr .	⸗ —	30 —	⸗ —
— — 1535	⸗ —	31 —	⸗ —
— — 1536	32 u.	33 —	⸗ —
— — 1537: 34, 35 ß. und .	3 —	⸗ —	⸗ —
in demselben Jahr auf Michaelis ist der Gulden gesetzt .	⸗ —	18 —	⸗ —
— — 1538 auf Pfingsten wiederum gesetzt auf . . .	3 —	⸗ —	⸗ —
in dems. Jahr auf Michaelis auf	⸗ —	18 —	⸗ —
in demselben Jahr vor Martini	⸗ —	19 —	⸗ —
— — auf Christtag	⸗ —	20 —	⸗ —
— — 1539 vor Pfingsten .	⸗ —	21 —	⸗ —
— — 1540 zuerst 21 ß. und dann bis	1544	22 —	⸗ —

(Als Fortsetzung des nur bis 1544 reichenden gedruckten Tarifes, folgen die nachstehenden Ansätze aus der alten Handschrift, welche sich auch über den seit 1555 darin notirten Cours der Daler sive Reichsthaler und der sogenannten dicke Thaler verbreitet.)

Im J. 1544 bis incl. 1554 = Mk. 22 ß. = dt.
— 1555 und 1556 = — 24 — 8 — (u. d. Daler 23 ß.)
— 1557 . . 2 — 2 — = — ⎫
— 1558 2 Mk. 6 dt. u. 2 — 2 — = — ⎪
— 1559 und 1560 . 26 ß. 6 dt. ⎪
— 1561 . . 27 — = — ⎪
— 1562 und 1563 . 26½ — = — ⎪
— 1564 und 1565 . 26½ — 3 — ⎬ (— — 2 Mk.)
— 1566 . . 27 — = — ⎪
— 1567 bis 1569 . 26 — 9 — ⎪
— 1570 . . 26 — = — ⎪
— 1571 . . 26 — 9 — ⎭
— 1572 . 26 ß. 9 dt. (u. die Daler 24 ß. 6 dt.)
— 1573 . 27 — = — (— — — 24 — 9 —)
— 1574 . . 28 ß. ⎫
— 1575 . 28½ u. 28 — ⎬ (u. die Daler 25½ ß.)
— 1576 und 1577 . 28½ — ⎭
— 1578 . . . 29 — (— — — 26 —)
— 1579 und 1580 . 30 — (— — — 27 —)
— 1581 . . 31 ß. = dt. ⎫
— 1582 bis incl. 1598 30 — 6 — ⎬ (u. die Daler 28 ß.)
— 1599 — — 1610 31 — = — ⎭

(— 1604 auf St. Thomastag sind die „dicke Thaler" auf 31 Schlg. (dem Goldg. gleich), sodann auf Thomae Apost. Tag 1605 auf 30 Schlg. 6 dt. gesetzt, und bis incl. 1610 in solchem Werth geblieben. —)

Die theilweise Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird durch zwei, in rc. Riesert's Beiträgen zu einem münsterschen Urkundenbuch Thl. I. Abth. 2. p. 537 und 545 abgedruckte Auszüge aus alten Schatzungs-Registern bestätiget, indem diesen zufolge der Goldgulden, und zwar:

im Jahr 1498 = 18 Schlg.
— — 1509 = 25 —
— — 1511 = 27 —
— — 1513 = 18 —
— — 1517 = 18 —
und — — 1534 = 29 u. 30 ß. gegolten hat.

Der voraufgeführte Tarif findet sich ebenfalls in dem zu Münster anno 1649 erschienenen Druckwerke in 4to.: „Vita s. Erphonis etc. Monasteriensis Episcopi in ordine et numero XVII. etc." aufgeführt, welcher jedoch in seinen Angaben bei den Jahren: 1473, 1502, 1506, 1523, 1525, 1527, 1529, 1530 und 1545 bis incl. 1550 (bis wohin er nur fortgeführt ist), nach den obigen Sätzen zu rektificiren ist.

In Diepenbrock's Geschichte des (münsterschen) Amts Meppen findet sich p. 708 ff. eine Zusammenstellung des Werthes verschiedener Münzen von 1350 bis 1651 abgedruckt, welche deren zeitweiligen Cours in münsterschen Schillingen, sodann auch in ostfriesischen Marken, Stüber und Schaapen angibt, und worauf als eventuell benutzbare Reduktions-Verhältnißsätze hiermit verwiesen wird.

Ueber Schrot und Korn, auch jetzigen Silberwerth mancher der hier oben und ferner in dieser Sammlung benannten ältern Münzen geben die zu Berlin bei Dunker & Humblot 1818 im Druck erschienenen „Tafeln zur „genauen Kenntniß aller wirklich geprägten Gold- und „Silber-Münzen ꝛc. von J. H. Gerhardt" mehrfache Auskunft.

---

11. Ohne Erlaß-Ort (Münster), am St. Kylians Martir. Tag (8. Juli) 1517. (D. a. Münz-Ordnung.)

Erich (I.), Bischof zu Münster.

Wy Eryck van Goddes Gnaden Bischop to Munster, Hertzog to Sassen Engern und Westphalen:

Bekennen darumme, dat wy darup Wilhelm van Ackenn vor unsen Muntemeister angenommen, unse Munte bevolen, syne Lofte und Eidt dar aver entfangen hebben. Annemen, bevelhen und entfangen En avermitz dessen unsen Breve Golt und Silver to munten in aller Maten und Gestalt wo hierna beschreven.

Tom ersten sall he munten Goltgulden, de sollen so gut van Golde und swaer van Gewichte syn, als Churfürste Gulden de nu geschlagen werden, derselven Gulden ein gelden sall achtein Munsterische Schillinge sulckes silveren Geldes als hie na beschreven steit.

Vort sall deselve unse Muntemester schlaen und münten einen silveren Penninck, de sall syn ein Münstersch Schillingk und sall gelden twelff Münstersche Penninge, und der achtehen sollen gelden einen der vorschr. Goltgulden, und derselven lxxIII (73) in der gewegen Marck gaen, und den Marck daraff sall holden V Penninge und VI Grein (7 Loth fein).

Darna sall he munten halffe Schillinge der sollen XXXVI (36) gaen up einen der vorschr. Gulden, und dat Stuck darvann sall gelden VI (6) Munster'sche Penninge, und der sollen hundert und twintig in die gewegene Marck gaen, und die Marck daraff sall holden IV Penninck und VI Grein (5⅔ Loth fein).

Dar beneffen sall hie munten Stücke van dreen Munster'sche Penningen, der sollen vier gaen up der gerörten Munsterschen Schillingk einen. Twehundert und viertich Stuck in die gewegene Marck und XV (15) int Loet; und die Marck darvan sall holden IIII (4) Penninck fynß Silvers (5⅓ Loth).

---

12. Ohne Erlaß-Ort (Münster), am Donnerstag nach St. Jacobi Apost. Tag (26. Juli) 1520.
(D. e. Münz-Ordnung.)

Erich (I.), Bischof zu Münster.

Die Verordnung vom 8. Juli 1517 (siehe oben Nr. 11 d. S.) wird dahin abgeändert, daß künftig von den Drei-Pfennig-Stücken 192 in die Mark und 12 in das Loth zu münzen, so daß die Mark davon 3 Pfennige und 5 Grän feines Silbers (4 Loth 5 Grän) halten soll.

---

13. Ohne Erlaß-Ort (Münster), am Mittwoch nach Kilians des Martir. Tages (10. Juli) 1521.
(D. e. Münz-Ordnung.)

Erich (I.), Bischof zu Münster.

Wy Erick von Gotts Gnaden Bischoff tho Munster. Bekennen darumb, dat wy darup Peter Koppelein vor unsen Muntemeister angenhomen, Golt und Silver tho munten in aller Mathen und Gestalt wo hierna beschreven.

Thom ersten sall hie munthen Goltgulden die sollen so guith van Golde und schwaer van Gewichte sein als Churfürsten Gulden de nu geschlagen werden; derselven Gulden ein gelden sall achtein Munsterische Schillinge solckes silveren Geldes als hiernabeschreven steit.

Vort sall dieselve unse Munthemeister schlaen und munthen einen groten silveren Penninck, die sall gelden drei munsterische Schillinge, und derselven Pfennige Sesse sollen gelden einen der vorgeschr. Gulden, und der sollen sechs und dertigh gaen in die gewegen Marck, und die Marck daraff sall hebben acht Penninge fins (10⅔ Loth).

Darnegst sall her schlaen und munthen einen silveren Penninck die sall genannt sin: ein münsterisch Schilling und sall gelden twelff munsterische Pfenninge, und der achtein sollen gelden einen der vorgt. Goltgulden, und der sollen drei unde seventich in die gewegen Marck gaen, und die Marck daraff sall holden vif Penninge und seff Grein (7 Loth fein).

Darna sall hie munthen halffe Schillinge, der sollen sechs = und dertigh gaen up einen der vorgt. Gulden, und dat Stucke darvan sall gelden seff munsterische Pennige, und der sollen hundertt und twintigh gaen in die gewegen Marck, und die Marck daraff sall holden veer Penninge und seff Greine (5⅔ Loth).

Darbeneffen sall hie munthen Stucke van dreen munsterischen Penningen, der sollen veer gaen up der gerorten Monsterischen Schillinge einen, einhundert und 92 Stuck in die gewegen Marck und tweelff int Loet, und die Marck darvan soll holden drei Penninge und viff Grein feins Silvers (4 Loth 5 Grän fein).

Hie sall ock munthen Muters, der sollen acht gaen up der upgemelter Schillinge einen, veer und twintigh in ein Loet, und in die Marck dreihundert veer und tachtentigh Stück, die Marck daraff sall holden drei Penninck fins Silvers und drei Grein (4 Loth 3 Grän fein).

Darna sall dieselbe unse Munthmeister Hellinge schlaen, der sollen veer und twintigh gaen up einen der vorger. Schillinge, veer und vifftigh Stuck in ein Loett, und die gewegen Marck daraff sall holden twee Penninck fyns und twei Grein (3⁷⁄₉ Loth).

Thom Lesten sall hie munthen halffe Hellinge genannt Veringe, der sollen twee und seventigh gaen in ein Loett, und die Marck darvan sall holden anderhalff Loeth fins Silvers.

Gegeven in dem Jahr unß Herrn Dusent viffhundertt und einundtwintigh am Gudenstage na Kiliani Martiris Dage.

13½. Münster am Abend Nicolai Episcopi (5. Dec.) 1523. (I. e. Münzen.)

Erich (I.), Bischof zu Münster.

In Folge einer, mit dem Dom-Dechanten und Kapitel, den Edelleuten, der Ritterschaft und den Städten des Stifts Münster getroffenen Vereinbarung und zur Verhütung einer wiedereinreißenden Courssteigerung des Goldguldens, soll derselbe ferner nur zu 18 Schillingen und die hiernach aufgeführten und valvirten fremden, künftig nur noch erlaubten Münzen, nur zu den beigesetzten Beträgen im Handel und Wandel, vom 23. December des laufenden Jahres an, empfangen und ausgegeben werden, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Goldgulden für jede Entgegenhandlung.

Vollwichtige Goldmünzen.

Rosen-Nobel	3¼	rheinisch.	Goldg.
Henrikus-Nobel	3	—	—
Lewen	2	—	—
Engellotten	3 Mark	4	Schill.
Dukaten, Ungarnsche u. Lübecksche Gulden	2 —	3	—
Cronen		23	—
Andreas-Gulden, Wilhelmus-Schilde	18 Schill.	9	dt.
Alle Churfürsten-Gulden, alle valvirte rheinische Goldgulden, Lüneburger, Hamburger, alte Bremer, Stadt Cölner, alte bergische und Bischof Erichs Goldgulden	18 —	=	—
Neue Kaiser-Gulden, jüngst in Brabant gemünzt, die Ganzen	19 —	=	—
Andre dergleichen in Brabant gemünzt	12 —	8	—
Münster'sche, alte Clevesche, Dortmund'sche, Osnabrück'sche, Deventer- u. Zwoll'sche Goldgulden	17 —	=	—

Münze	ß.		dt.	
Herzogs Postulatus-, Grafen Ennen u. Grafen Egzardts und Grönningen'sche Gulden .	16	ß.	=	dt.
Neue Deventer Gulden . . .	15	—	=	—
Geldern'sche Clemmer Gulden . .	14	—	4	—
Rudolphus-Postulatus-Gulden . .	12	—	=	—
Robertus-Postulatus-Gulden . .	9	—	6	—
Münster'sche und Osnabrück'sche halbe Gulden und Horn'sche Gulden . .	8	—	3	—
Bergische Gulden	7	—	2	—

S i l b e r - M ü n z e n.

Die zu Lübeck und Hamburg, auf Mark, auf 6 und 3 Schillinge gemünzte Stücke sollen in ihrem Werthe bleiben.

Münze	ß.		dt.	
Mailändische Pfennige, genannt Schlepers	6	ß.	=	dt.
Schrickenberger	=	—	31	—
Frankfurter Tornosen (Tornschen) . .	=	—	20	—
Cölnische Tornschen und ganze Fürstale .	=	—	18	—
Rader-Albus, alte Bergische u. Münster'sche Albus und Neußer Stüver . .	=	—	8	—
Halbe Rader-Albus	=	—	4	—
Junker Johann's, Bischof Johann's, Bischof Heinrich's — mit dem stehenden Paulus — Pfennige, Trover Albus, Bonn'sche und Deventer Weveler	=	—	8	—
Alte Brabant'sche Stüver, Bischof Heinrich's — mit dem sitzenden Paulus — Bergische, Dortmund'sche — mit der Weltkugel — und alte Hörd'sche Stüver . .	=	—	7	—
Halbe dergleichen	=	—	4	—
Bischof Heinrich's mit dem Helmzeichen, Cleve'sche Johann's Braßpfennige und doppelte Clev'sche Schwanen (die halben zur Hälfte)	=	—	6	—
Bischof Erich's Stücke von 6 Deut .	=	—	6	—
Halbe dergleichen	11	Feringe.		
Muter (Matiere)	5	—		
Münster'sche mit dem M, Osnabrück'sche mit dem O, Dortmund'sche mit dem Arndt (Bogen) und Osnabrück'sche Butken			5	dt.

14. Ohne Erlaß-Ort (Münster), am Samstage nach dem h. Sakraments-Tage (18. Juni) 1530. (D. a. Münz-Ordnung.)

Friederich (III.), Bischof zu Münster.

Wy Frederich van Godts Gnaden Elect. und Confirmat. der Kerken tho Munster:

Bekennen demna dath wy Peter Koppelin vor unsen Muntemeister angenommen, in Macht dusses unses Breves, Golt und Silver tho munten in nabeschrevener Gestalt:

Tom ersten sall he munten Goltgulden, de sollen so gut van Golde und schwar van Gewichte syn, als Churfürsten Gulden de itzund geschlagen werden, und die gewegen Marck sall holden negenteindehalff (18½) Grath fins Goldes, und tweundtwintich (22) in de colsche Marck.

Tom anderen sall he munten kleine silveren Penninge, dar van sall de Marck holden anderhalven Penninck fins Silver (2 Loth), und in dat Loth veerundtwintich (24) Stucke.

Thom derden: halve Penninge, genompt Hellinge; darvan sall de Marck halden einen Penninck und achte Grein (1⁷⁄₉ Loth), und in dat Loet viftich (50) Stucke.

Thom verden: halve Hellinge, genompt Veringe, darvan sall de Marck ein Loeth twe Grein (1 Loth 2 Grän) fins Silvers, und in dat Loet tweundseventich (72) Stucke.

In den Jar unses Herrn Dusent vifhundert und Dertich, am Saterdage na des hilligen Sacraments Dage.

---

15. Ohne Erlaß-Ort, am Tage St. Bartholomäus des Apostels (24. August) 1532. (B. I. b. Münzen.)

Dom-Dechant und Kapitel, und der verordnete Statthalter des Stifts Münster. *)

Münz-Tarif.

Der Werth des Goldguldens ist festgesetzt zu 18 Schillinge Münster'sch. (NB. Conf. ad Nr. 8.)

*) Während des noch nicht erfolgten Regierungs-Antritts des neugewählten Bischofs Franz I. (Graf von Waldeck) Bischof zu Minden.

Gold-Münzen.

	Goldg.	ß.	dt.
Die Rosen-Nobel . . .	3 Goldg.	3 ß.	= dt.
Die Henrikus-Nobel . .	2½ —	3½ —	= —
Die goldne Realen, Engelotten	2 Gulden	2½ —	= —
Die doppelten spanischen Dukaten	2 —	15 —	= —
Die halben dito u. ungrische Gulden	1 —	7½ —	= —
Die Römischen und Bononischen Dukaten, und die Lübeck- und Hamburgschen Gulden oder Dukaten	1 —	6 —	= —
Die goldnen Löwen . .	1½ —	= —	= —
Die Sonnen-Kronen . .	1¼ —	= —	= —
Die Delphin-Kronen . .	1 —	4 —	= —
Die Schweizer-Kronen u. doppelte Kaisers-Gulden . . .	1 —	1 —	= —
Die kleinen Kaiser-Gulden .	= —	12½ —	= —
Alle Churfürsten-Goldg. und alle valvirten Goldg., Lüneburger, Hamburger, alte Bremer, Bergische, Bischof Erich's, Bischof Friedrich's, und Stadt Cöln'sche Goldgulden . . .	= —	18 —	= —
Die Andreas-Gulden und Wilhelmus-Schild	1 Gldg.	= —	4 —
Die Herzogs Philipps-Gulden . .		16 —	= —
Die alten Clever, Dortmunder, Münster-, Osnabrück-, Deventer-, Zwollschen und Davids-Gulden		16 —	= —
Die zu Emmerich gemünzten Cleveschen Gulden, die Geldernschen Ryder, die Emden- und Groningschen Gulden .		15 —	= —
Die Geldernsche Klemmer und Nymwegensche Gulden		13½ —	= —
Die Deventer neuen und Kamper Gulden		14 —	= —
Die Rodolphus-Postulats-Gulden .		12 —	= —
Die Ropertus-Gulden		9 —	6 —
Die Badensche Gulden		11 —	3 —
Die Hornsche Gulden		7½ —	= —
Die Arbergsche Gulden u. bergische Hornsguld.		7 —	= —
Die Groningschen Knapkoken . .		5 —	= —

Silber-Münzen.

	ß.	dt.
Die Joachims-Thaler und dergl. . .	17 ß.	6 dt.
Die halben	8 —	9 —

Die Lübeck- und Hamburgschen Marken .	11½ ß.	-	dt.
(Die halben 5 ß. 9 dt., die viertel 2 ß. 10½ dt.)			
Die Mailänder, sog. Schleper, u. a. dergl. dicke gute Penninge	5	— 9	—
Die dicke Penninge: Monnicke genannt	3½	— -	—
Die Geldernsche Schnaphanen . .	3½	— -	—
Alle andre Schnaphanen . . .	3	— 3	—
Die Schrickenberger	2½	— -	—
Die Frankfurter Tornschen . . .	-	— 18	—
Die Cölnische Tornschen, Metzer Blanken und ganze Burstale	-	— 17	—
Die Rader-Albus, alte bergische Albus, und Münstersche Albus Bischofs Johann von Baiern	-	— 8	—
Die Junker Johanns Penninge u. Bischofs Heinrichs mit dem stehenden Paulus	-	— 7½	—
Die Bischofs Heinrich mit dem sitzenden Paulus und bergische Stuver genannt Butdreger	-	— 7	—

Bemerk. In ɔc. Niesert's Beiträgen zu einem münsterschen Urkundenbuch, Bd. I. Abth. 2. p. 542, ist einem Auszuge aus dem Original-Schatzungs-Register vom Jahre 1534 ein Verzeichniß der Münzsorten und ihres Werthes beigefügt, in welchen diese Schatzung erhoben worden ist; welches zu Vergleichungen mit dem obigen und dem sub Nr. 17. d. S. beigebrachten Münz-Tarife Gelegenheit gibt.

---

16. Münster den 14. Februar 1533. (Y. g. Religions-Vergleich mit der Stadt Münster.)

Franz (Graf von Waldeck), Bischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden, und der Rath, Alterleute, Meisterleute und die ganze Gemeinde der Stadt Münster:

vereinigen sich, unter Vermittlung des Landgrafen Philip von Hessen und mit Zustimmung des Dom-Probsten, Dechanten und ganzen Kapitels, so wie der Ritterschaft und Landschaft des Stiftes Münster, über folgende, die Beseitigung der seitherigen Religions-Streitigkeiten in der Stadt Münster bezweckende, Festsetzungen.

1. Der Landesherr soll ohne Beeinträchtigung gestatten: daß in den Pfarrkirchen zu St. Lamberti, Ludgeri, Egidii, Martini, Servatii und Ueberwasser binnen Münster, die reine evangelische christliche Religionslehre gepredigt und die Sakramente ausgetheilt, auch die dem Evangelium angemessene Ceremonien eingeführt und bis dahin beibehalten werden: daß von einem christlichen Concilium deutscher Nation, oder von den gesammten Reichsständen eine neue Glaubens- und Religions-Ordnung festgesetzt worden ist; — Alles in Gemäßheit des im Jahr 1532 zu Nürnberg verkündeten Reichs-Abschiedes und Friedens.

2. Die Bewohner der Stadt Münster sollen dagegen dem Fürst-Bischof, sein Dom-Kapitel und die übrigen geistlichen Stifter und Klöster, außer den 6 Pfarr- und Kirchspiels-Kirchen, bei ihrer Religionsübung, bis zu anderweitiger Fügung Gottes, unverkümmert lassen; und sollen von den wechselseitigen Predigern und geistlich und weltlichen Vorständen keine die gegenseitige Religionspartei verlästernde Schmäh- und andere Reden geführt werden.

3. Die Einwohner der Stadt Münster sollen dem Fürstbischof als Landesherrn den gebührenden Gehorsam in allen weltlichen Angelegenheiten unweigerlich leisten, wogegen denselben aller landesherrlicher Schutz und Schirm zu Theil werden soll.

4. Die dem Fürst-Bischof, dem Dom-Kapitel und andern Geistlichen und Weltlichen in der Stadt Münster herkömmlich gebührenden Zinsen, Renten, Gülten und Pächte sollen denselben unweigerlich fortentrichtet, jedoch hiervon dasjenige ausgenommen werden, was in den 6 Pfarrkirchen zu Bruderschaften, Memorien und dergleichen gestiftet ist. Diese Stiftungen sollen der Stadt Münster zur Unterhaltung der Kirchendiener und Armen nebst den übrigen Pfarr- und Witthums-Gütern überwiesen, jedoch den frühern Pastoren der Pfarrkirchen (in Ermanglung eines anderweitigen Vertrages mit denselben) ihr Einkommen lebenslänglich belassen werden.

5. Die Vikarien und geistlichen Lehen, deren Verleihung nicht der Stadt Münster, sondern andern in der Stadt und dem Stifte Münster, nicht aber im Auslande, befindlichen Patronen zustehet, sollen die Letztern, wie herkömmlich, unbeeinträchtigt verleihen.

6. Die Stadt Münster ist befugt, ihre Prediger in den 6 Pfarrkirchen, ohne Einspruch des Fürst-Bischofs, des Dom-Kapitels oder eines Andern, zu entlassen und durch andere zu ersetzen, jedoch mit jedesmaliger Beachtung des gegenwärtigen Vertrages.

7. Alle an den bischöflichen Consistorien und Gerichten wegen des Glaubens und wegen Religionssachen anhängige Prozesse, desgleichen die desfalls gegen münstersche geistliche und weltliche (neue) Pfarrmitglieder verhängten Geldstrafen sind aufgehoben und für alle Zukunft kassirt.

8. Die aus gleichem Grunde vom Fürst-Bischof gegen die Stadt verhängte Sperrung der Landstraßen, so wie die gegen einzelne Bürger verwirklichte Beschlagnahme der Personen und Güter soll aufgehoben und resp. vergütet, auch der freie Verkehr zwischen der Stadt und dem Lande hergestellt werden.

9. Die zwischen Anhängern der gegenseitigen Religionspartheien sich erhebenden, Glaubens- und Religionssachen nicht betreffenden, wechselseitigen Rechts- und andere Ansprüche, sollen, wie herkömmlich, an gewöhnlichen Orten entschieden, und diese Aussprüche obrigkeitlich gehandhabt werden.

10. Die aus der Stadt gewanderten Erbmänner, Bürgermeister, Rathsmänner und Bürger nebst ihren Angehörigen sollen frei und ungehindert zurückkehren, und etwaige Ansprüche der Stadt oder einzelner Personen an dieselben nur rechtlich erhoben werden dürfen.

11. Die vom Fürst-Bischof und der Stadt gegenseitig gemachten Gefangenen sollen sofort entlassen und wieder in den Besitz ihrer, bei der Verhaftung besessenen Güter gesetzt, auch ihrer etwaigen Bürgschafts- und anderer Versprechen entledigt werden; außerdem soll (mit einigen bezeichneten Ausnahmen) jede Parthei ihre, gelegentlich des nun verglichenen Streites, aufgewendeten Kosten und erlittenen Schäden selbst tragen.

12. Ansprüche der Stadt Münster und ihrer Einwohner an das Dom-Kapitel und die Geistlichkeit zu Münster, so wie gegen einzelne Glieder derselben, sollen vor dem Fürst-Bischof, in Zustand von 4 bezeichneten, von dem Dom-Kapitel gewählten, und von 4 ebenfalls benannten, von der Stadt Münster gewählten Personen aus der Rit-

terschaft und den Städten, verhandelt, und in Ermangelung eines Vergleiches, rechtlich entschieden werden; auch die Personen des Dom-Kapitels und der Clerisey in ihrem Eigenthum zu Münster frei, ungehindert und unbeeinträchtigt sein und bleiben. ꝛc. ꝛc.

Bemerk. Conf. Hobbelings Beschreibung des ganzen Stiftes Münster, Dortmund 1742, pag. 166, woselbst der ganze Inhalt der vorbezeichneten Urkunde abgedruckt ist.

---

17. Iburg zu Anfang des Jahres 1534. (D. e. Münz-Ordnung.)

Franz, Bischof zu Münster ꝛc.

Wy Frantz von Gots Genaden Confirmerter tho Munster und Ossenbrugge, Administrator tho Minden.

Den Golt Gulden und ander golt und sylveren Payment gesatet und geordent . . . . (wie die nachstehende) Ordinantie uthdrucklich meldet.

Gulden Münte.

De golden Rinsch Gulden . .	18 ß. (Schilling)
De Roßen Nobeln . .	3 golden Rinsch Gl. 2 ß.
De Henricus Nobeln	2½ Goltguld. 1 Ort (= 2¾ Goldg.)
De Lewen	1½ gold. R. Gulden.
Ducaten Ungersche und Lubésche Gulden	. 2 Mark 1 ß.
Engelotten und Realen . .	2 Goltguld. 2½ ß.
De Sunnen-Cronen	22½ ß.
Delphin-Cronen	22 —
Scwitzer. Cronen u. Dubbelde Kaisersgulden	19 —
De kleine Kaisersgulden	12 ß. 8 dt.
Andreß-Gulden u. Wilhelmusschilde .	18 — 9 —
Alle Churfürsten golden Gulden . . . . Alle valverde . . . . Rynsche Gulden . . . . Lüneborger, Hamborger, Olde Bremer, Stadt Collen, Bischop Erichs von Sassen, Bischop Frederichs, und Olde Bergesche Golden Gulden	18 ß.

Munstersche, Olde Clevesche, Dorpmundesche, Ossenbruggesche, Swollische, Deventersche, Olde Dennemarcksche und Hertoch Philips Gulden	16 ß.
Gelresche Rider	14 ß. 6 dt.
Gelresche Klemergulden u. Nymwegesche Gulden	13½ ß.
Nye Deventer= u. Nye Camper Gulden .	14 —
Rodolphus Postulatus Gulden	12 —
Ropertus Postulatus Gulden	9 ß. 6 dt.
Horns Gulden	7½ ß.
Bergesche u. Arbersche Gulden	7 —
Halve Munstersche u. Ossenbrugsche (Gulden)	7½ —
Gronynger Knapkoken	5 —

Dût vorgerorte Golt sal syn Gewicht holden.

Silvergelt.

Sassesche Dickpenninge, Jochymdaler, Mansfeldersch und dergelicken up Goldgulden Werde geschlagen	17½	ß.	=	dt.
De Halven dorvann	8	—	9	—
De Verdendeil	4	—	4½	—
Lubbesche u. Hamborgesche up Mark gesch.	11½	—	=	—
De Halven dorvann	5	—	9	—
De Veirdendeil	2	—	10½	—
Mailanische Penninge genannt Sleper und dergelicken de guit syn.	5½	—	=	—
Gelresche Snaphanen	3½	—	=	—
All ander Snaphanen	3	—	3	—
Schrickenberger	2½	—	=	—
Frankforder Tornschen	=	—	18	—
Cölsche Tornschen, Metzer Blanken, heile Fuerstale	=	—	17	—
Rader Albns, olde Berger Alb., Munster Alb. u. Russer Stuver . . .	=	—	8	—

Junker Johans u. Bischop Johans Penninge, Bischop Henrichs mit dem staende Pauwel, Croner Albus, Bonnesche u. Deventer Albus u. Braband. Stuver	7½ dt.
Bergesche Stuver, Bischop Henrichs mit dem sitten Pauwel, olde Hordeschen und Dorptmundesche mit dem heilen Appel	7 dt.
De Halven daraff	3½ dt.
Bischop Henrichs Penninge mit dem Helmtecken, Clefsche Johanns Braßpenning, dubbelde Clefsche Swanen, Russer Albus	6 dt.
De Halven daraff	3 dt.

Bischop Erichs van Sassen Munte (de 1521) van 3 ß., van 1 ß., 6 dt. und 3 dt. und Mutter ($1\frac{1}{2}$ dt.) by erer Weerde to bliven.

Alle gulden und silveren Munthe hierinn nicht benandt sall verbodden syn.

. . . . . . (Alle Schuld) de vor Uitganck dusser Ordinantien gemaket, sal men in einem halven Jairs Frist na dem vorgenanten Sundach Laetare, nemptlich vor Michaelis nestkommend, mit gulden und silveren Paymente na gewerde, beß up den Sundach ganckbar und to begeven gewest, moge affleggen und betalen, dorna sich ein Jder, sins Schadens acht tho hebben, mach richten.

Item de Markt-Penthe vor dusser unser Ordnung gemaket, sal men lossen mogen mit Paymente als dat in Tyden der Verschrivonge gegulden hefft.

Bemerk. Die hier benutzte, im 16ten Jahrhundert gefertigte Abschrift der obigen Münz-Ordnung, war an den oben durchpunktirten Stellen vom Moder zerstöret, und war außer dieser alten Abschrift (die von alter Canzleihand mit der Ueberschrift „Müntz-Ordnung Epi. Francisci de Anno 1534, darin der Ggl. tarirt ad 18 ß. m." versehen ist) kein Original oder Concept derselben im Königl. Provinzial-Archive zu Münster aufzufinden.

Die in der Verordnung enthaltene Bestimmung des Sonntages Laetare, als Eintrittszeitpunkt ihrer Wirksamkeit zeuget dafür, daß sie im Anfange des Jahres 1534 erlassen worden sei.

Conf. auch der sub Nr. 15 d. S. beigebrachten Münz-Tarif und die Bemerkungen am Schlusse desselben.

Die Erfolglosigkeit der in obiger Münz-Ordnung beabsichtigten Zurückführung des Goldguldens auf 18 Schill. Münsterisch ergibt sich aus den 1535 und 1536 und weiter erlassenen hier nachfolgenden Verordnungen, womit die ad Nr. 10 d. S. beigebrachte Nachweise zu vergleichen ist.

18. Ohne Erlaß-Ort, am Gunstedage (Mittwoch) nach Palmarum (1. April) 1534. (D. e. Münz-Ordnung.)

Franz, Bischof zu Münster.

Conf. Kindlinger's münstersche Beiträge, Bd. I. p. 289, woselbst der ganze Inhalt abgedruckt und zu entnehmen ist, daß die Bezeichnungen: „Penninge" und „Deut" (resp. Deniers) gleichbedeutend sind. — Conf. auch alte Handschriften im Provinzial-Archive zu Münster.

---

19. Alen am Avende Martini Episc. (10. Nov.) 1534. (Y. g. Schatzung.)

(Franz, Bischof zu Münster ꝛc.)

Up huden Dato hierunden geschrieven, heft der hochwerdiger Furst, unser gnediger Herr, Confirmerter tho Munster und Osenbrugk, Administrator tho Minden, myt siner F. G. munsterschen Domcapittel, Edelman, Ridderschop und Landtschop, die groite merkliche und beschwerliche Uncosten und Underholdunge der Kriegs Nottruft und Blockhuser vor Münster grundtlich erwegen, beraitslagt und endlich verdragen und entslotten, einer staetlicher ansehnlicher Landtstuer intosettende, darmede die Knechte, und ander noedige Stucke tho den Blockhusern, best to ferner Hulpe und Bistande, so men up der künftigen Dachfart und Bikompt to Covelentz up Lucie schirstkommende, by den Churfürsten, Fürsten und Stenden, der averrinschen, westphelischen und sassischen Kreitz verhoppet to erlangen, mogen besoldet und upgebracht werden, und derhalven sodann Landtstuer up nabeschreven Ordnung gestalt togelaten und bewilligt, — Nemblich sall van einem jderen plogigen Erve II goltgld. durch Man und Frouwen, oder durch den Levendigen der twyer, gegeven werden.

Item. Van dem halben Erve und Hovener I goltgl.

Item. Van einem Kotter, die Perde holt ½ goltgl.

Item. Die Kotter sunder Perde glick den gemeinen Man I Schnaphan.

Item. Becker, Bruwer, Höcker, Kremer buten den Steden, van einem jderen vermogenden II goltgl. Van den unvermogenden, na Erkenntnisse der Amptlüde jders Orts und Bigeordenden der Landtschop, I goltgl.

Item. Alle andere gemeine Volk buten und binnen den Steden baven 12 Jaer olt, *) I Scnaphan, doch dat de Amtluide up einen Schrickenberger to mindern hebben, und dar inne getruwelich fortfaren.

Item. Bynnen den Steden die Huissittenden, Vermogenden I goltgl. Dergleichen die Vermogenden uithgedrungen Borger uth Münster I goltgl.

Item. Dat gemeyne Dienstvolck jder I Scnaphan.

Item. Die vermögende Pastors II goltgl., die unvermögenden I goltgl. Vicary die vermoglich I goltgl., die geringen ½ goltgl. Ein jder eres Gesindes I Scnaphan.

Doch sollen die Collegia und Cloister in düßer Stuyr, in Betrachtunge erer vorgedaner Gelthülpe unverpflichtet syn.

Item. Van den woesten Erven, so binnen XXX Jaren ledich gelacht, sollen gelick den plogigen Erven, wie vorgemelt gegeven werden.

Item. Jder Bouwemester und Voerlings-Knecht I goltgl.

Und sall dusse vorgeordenthe Geldtstuyr van einem jderen up nafolgende Thermins dem Ambtmann, darunder ein Jder gesetten, und van Olders gewontlich ingebracht und overantwort, und wo in gemeinen Landtschattungen herbracht, gehandelt, och by der Upschrivongen der Register, beneffen den Amptluiden van der Landtschop etlichs uit den Stenden togegeven werden; Damit solch Stuyr geschicklich, mit Vlieth und getruwelich upgebort, und vortan in dusses Landes Noeten und hoigen Noitturfft vorgestreckt werde, doch bekenntlichen Armen und unvermoglichen na eyns ideren Gestalt hierinne to verschonen, Und ist darbeneffen durch die Landtschop vor billig angesehen und afgeredt, dat alle Rastant by den geistlich und weltlichen Stenden van vurverwilligten Landtstüren, furderlich und erstes Dags erlagt, und overantwort, ock die hundert goltgl., so von etlichen des Adels noch unupgebracht, bynnen acht Dagen durch die Vermogenden dargestreckt, aver mit den unvermogenden durch

---

*) Conf die Besteuerung der Communikanten im Jahr 1498, ad Nr. 9 d. S.

unses gnedigen Herrn Metigung gebruickt werde. Und so jemant hierin ungehorsam befunden, denselven mit gebuerlichen Wegen to Gehorsam to brengen, Datselve wie vurgemelt allenthalven durch hoichgervirten unsen G. H. und syner F. G. Landtschop, in Betrachtung der merklichen hochwichtigen Geferlicheit und Noit, eindrechtig und vruntlich verwilliget, und dem genßlich nahe to komen, angenommen. Und to Orkunde und geliker Beholtniße synt düsser Avescheide veer eyns Inholts in schriften gestalt, und jderm van den Stenden, derselven darnae to leven ein gehandtreicket. Und gegeven bynnen der Stat Alen, im Jar unseres Heren Dusent vifhundert veer und dertig am Avende Martiny Episcopy.

Bemerk. Aus einem von demselben Landesherrn d. d. Wolbecke am Dage Agnetis (21. Jan.) 1535, an den Amtmann zu Lüdinghausen gerichteten Steuer-Erhebungs-Befehl ergibt sich, daß auf einem zu Telgte gehaltenen allgemeinen Landtage eine neue Landessteuer (nach welchen Repartitions-Grundsätzen, ist nicht ausgedrückt) behufs sechsmonatlicher Unterhaltung der vom Landesherrn geworbenen 300 Reiter („der III c. Perde seß „Maent lanck to gebruecken") bewilligt worden ist.
Conf. Niesert's münstersche Urkunden-Sammlung 8. Bd. I. p. 69 und 99.

---

20. Ohne Erlaß-Ort und Datum (wahrscheinlich im Februar) 1535. (C. b. Oeffentliche Sicherheit.)

Franz, Bischof zu Münster rc.

Im Einverständnisse mit den stiftischen Landständen, werden ausführliche, mit dem Erzbischof Hermann zu Cöln rc. und dem Herzog Johann zu Cleve, Jülich und Berg rc. gemeinschaftlich vereinbarte Straf- und andere polizeiliche Bestimmungen, gegen Wiedertäufer und andre Sektirer und Religions-Neuerer, gegen Aufrührer, Mörder und Friedebrecher, gegen Verbreiter und Verfertiger wiedertäuferischer, aufrührischer und andrer Schmähschriften, gegen fremde unbekannte Einwandrer, Krämer und Vagabunden, gegen in- und ausländische Bettler und Müßiggänger, zur allgemeinen Beachtung und Handhabung verkündiget; und u. A. bestimmt, daß die Verbindung mit den die Stadt Münster besitzenden Wieder-

täufern und jede Unterstützung oder Beförderung ihres Unwesens, mit den in dem Reichsabschiede de 1530 bestimmten Lebens-, Leibes- und Güter-Confiskations-Strafen belegt werden sollen.

Bemerk. Die Andeutung der Haupttendenz des obigen Ediktes hat genügend geschienen, da sein spezieller Inhalt eine Wiederholung derjenigen Bestimmungen ist, welche der Herzog Johann zu Cleve, Jülich, Berg rc. als Resultat einer Vereinbarung mit dem Erzbischof Hermann zu Cöln rc., bereits in gleicher Beziehung, zu Cleve am 12. December 1534 promulgirte, und welche in der Provinzial-Gesetz-Sammlung für Cleve und Mark Thl. I. pag. 66 ff. ausführlich abgedruckt sind.

---

21. Ohne Erlaß-Ort, am Donnerstage nach dem Sonntag Oculi (4. März) 1535. (D. e. Münz-Tarif.)

Franz, Bischof zu Münster rc.

Item de Golt Gulden to . . . 31 ß. (Schilling.)
— — Joachimdaler to . . . 31 —
— alle ander silveren und gulden Munte und Pagiment, darna wo dit ganze Jaer geguldeu, to begeven.
— ein Batze . . . . . 22 dt. (Deut.)
— de Hildenßemer Marienkrossen 15 —
— ein Gottinger . . . . $4\frac{1}{2}$ dt.
— ein Rader Penninck off Lubesch genannt $1\frac{1}{2}$ dt.

---

22. Ohne Erlaß-Ort, am Tage Remigii (1. Oct.) 1535. (C. b. Schatzung und Münzwerth.)

Franz, Bischof zu Münster.

Nadem am jungystgeholden Lantdage up dem Laerbroick unse genedige Furst und Her van Munster, ziner F. G. Lantschap de grote, mercklische und undrechliche Beschwerunge, Schult und Verpandingen, darin zine F. G. und siner F. G. Lantschap durch de Munstersche wederdopesche Uproir und Kriegeshandelong gefort, voergegeven, und erwegen: wo desulven Schulde und Verpandungen mit der Tith nicht weder affgelost,

dat alsdann dat Stifft Munster in ewigen, gruntlichen Affal und Splitteronge komen mochte; Derhalven heft zine F. G. mith den vullmachtigen Verordenten der Munsterschen Lantschap to Horstmar, zulckem Unrait to bejegenen, nafolgende Lantsture und Schattonge eindrechtich geordent und eingesath im Jar MDxxxv, am Dage Remigii.

Vor erst sollen alle Renthner und Erffmans, beide, Geistlichen de wertlige Güder hebben und wertligen Standes, bynnen und buten den Steden, ein jeder den Teinden Penninck ziner Renthe unde Upkumpste van einem Jar geven und erlegen, dat ze oeck voer den verordenten Innemeren by eren waren Truwen und Worden beholden sullen.

Item: alle ander uthlendesche Geistlich und Wertlich de im Stift Munster Erve und Guder hebben, sollen den derden Penninck eres Inkommens ein Jar, van zulcken Guderen geven.

Item: alle oppenbaer Wyn und frombdes Beres Schencken und Tappen binnen und buten den Steden des Stiffts Munster, sollen drei Jar lanck nestvolgende, baven olden, gewontligen Arysen, van Tein Quarten eine tho Aryse geven; und na eres Amptmans eder Overicheit, darunder ein Iygliger gesetten, Ordnung de Wyn und Beer insetten und vele geven, und zulcken gefallen Arisen ider verdel Jars eren Amptmann off Rentmester up eren Eidt mith genoichsamer Rawisonge, to des Lants Behoiff leveren und behanden. — Wath aver binnen Lantz gebrouwen und verkofft, sall oeck van idern Brouwte de teynde Quarte gegeven werden, uitbescheiden wath van einem Iglichen to syn selvest Noittroft in zinen eigenen Huse verbruket.

Item:	ein iglich der besten Hove im Stift Munster sall geven:	40	Goltgulden.
Item:	de negest den Besten vermoegelich .	20	Gulden.
	Gemeine Erve	5	—
	De negest den gemeinen Erven .	3	—
Item:	de Kotter de eigen Lant und Perde hebben	1	—
Item:	Kotter de up der Marcke sitten .	½	—
Item:	de Schultenhove, Erve und Kotter up dem Braem, in dem Emslade und den Orts Lants sollen na eins ideren Vermogenheit gesat werden.		

Item: alle Becker, Brouwer und Hocker, binnen und buten den Steden, up den Dorppern gesetten ein jder na Vermoge und Gelegenheit . . . . . 6 Gulden.

Alle Hantwercksluде de Ampter gebrucken, Huissittende Man und Frouwe . . 2 —

Item: ein jder Dageloener und Arbeitsman 1 Snaphain.

Denstmegede . . . . 1 Dubbel Bremer.

Gemeine Denstknechte . . 1 Hornsgulden.

Foerlinges oder Haverknechte . $1\frac{1}{2}$ Goltgulden.

Item: alle Voerkoeper binnen Lants gesetten 5 Gulden.

Item: alle ander Burger, Mans u. Frouwenspersonen und gemein Volk twelff Jar und darboven olt . . 1 Scrickenberger.

Item: ein jder Kremer . . . . 1 Gulden.

Item: de Erve so under dertich Jaren woest gelegen, glich den andern Erven na erer Gelegenheit angeslagen unde darvan gegeven werden.

Item: de Broderschaften und Kalanth sollen er Tynse, Renthe und Upkumpste eines Jars geven.

Item: de Kerken sollen de Helft erer Tynße und Renthe geven ein Jar.

Item: dat uth dusser Scattunge nemant zine Byfengeherlicheit und Gerichte uthtehen sall.

Und sall dusse Scattinge up nestkommenden Andree durch ein Idern in Vermidong syns Scadens gewißlich den Amptluden und Renthmesteren overantwort und van denselven unß G. H. und der Lantscap Verordenthen mith den Registeren oeverlevert werden.

In dusser Betalinge sall de golden Gulden to 32 und de Jochymdaler vor 31 ß. begeven und gebort werden, aver ander sylveren Payment in sinem Stande bliven.

Bemerk. Conf. die Schatz-Ausschreibungen vom Jahr 1538, 1541 und 1551 (Nr. 26, Nr. 31 und Nr. 35 d. S.)

23. Ohne Erlaß-Ort, am Tage Johannis Enthauptung (29. August) 1536. (D. e. Münz-Tarif.)

Franz, Bischof zu Münster rc.

Im Jair unses Heren Vifftein Hundert Seß und Dertich am Dage Decollationis Johannis.

Folget hyr na wo men sick mit Innemen unde Uthgeven der gulden und silveren Munthe holden und richten sall, bis to anderer Ordenunge.

Item ein	Goltgulden	33	ß.
— —	Philippus Gulden	28	—
— —	Embder Gulden	27	—
— —	Gelders Rider	27	—
— —	Deventer Gld. nye und alt .	26	—
— —	Clemmer und Nymmeger Gld. .	25	—
— —	Halff Kaisers Gld.	22½	—
— —	Horns Gld.	23½	—
— —	Bergsch Horns Gld.	13	—
— —	Knapkoke	10	—
— —	Joachimdaler und ein Nader Alb. daerup vor	1	Goldgld.
— —	Meylaens Penninge de unbesnedden	10	ß.
— —	Friesch Oert	7 — 6	dt.
— —	Geldersch Snaphaen . . .	6 — 3	—
— —	Deventer, Nymmeger, Camper Snaphaen	6 — ⸗	—
— —	Schrickenberger	4 — 6	—
— —	Tornsch	3 — ⸗	—
— —	Nader Albus	13½	—

---

24. Ohne Erlaß-Ort, am Montag nach Pauli Bekehr. (29. Jan.) 1537. (Y. g. Verfassung d. Stadt Münster.)

Franz, Bischof zu Münster rc.

Urkunde über die, zur künftigen Verhütung von Aufruhr und Ungehorsam, so wie zur Erhaltung der Ordnung und des Friedens in der Stadt Münster und der Wohlfahrt des Landes, mit Zustimmung des Domkapitels und mit Beirath der Landstände, am Sonntag Misericord. Dom. 1536 geschehenen Festsetzungen über die

Errichtung eines Blockhauses in der Stadt Münster und über der Letztern Ordnung, Verwaltung und Polizei, wodurch im Wesentlichen Folgendes bestimmt wird.

1. Es soll ein Rath von 24 Personen, zur Hälfte aus den „Erffmanns" (Patriziern) und zur andern Hälfte aus angesessenen Bürgern der Stadt Münster, und aus dieser Gesammtheit zwei Bürgermeister, für dieses erstemal vom Landesherrn, mit Zustimmung des Domkapitels und der Ritterschaft, angeordnet werden.

2. Bei künftigen Erledigungen der Bürgermeisterstellen sollen diese, mittelst einer, in Beisein und mit Zustimmung des landesherrlichen Statthalters vorzunehmenden Wahl des Rathes ersetzt werden, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung der Neugewählten.

3. Die 24 Bürgermeister und Rathsglieder sind auf Lebensdauer angeordnet, und sollen begründete Dienstentsetzungen derselben, so wie deren Ersetzung durch Andre, gemeinsam durch Statthalter, Bürgermeister und Rath, unter landesherrlicher Zulassung und Bestätigung, bewirkt werden.

4. Dasselbe soll auch bei den durch Tod, Krankheit oder sonstige Ursachen eintretenden Vakanzen im Rathe stattfinden.

5. Bürgermeister und Rath (der Magistrat) soll bei den zwischen den Bürgern entstehenden Streitigkeiten, die Partheien zum Sühne-Versuch vorladen, bei des Letztern Fruchtlosigkeit aber, die Streitenden vor ihren gehörigen Richter verweisen.

6. Der Landesherr soll seine weltlichen Gerichte in der Stadt, mit Richtern und zwei Beisitzern aus dem Stadtrathe gehörig besetzen und denselben eine zureichende Gerichts-Ordnung ertheilen.

7. Diejenigen Bürger, welche sich der Wiedertäuferei enthalten haben, sollen in ihr Eigenthum unbeeinträchtigt wieder eingesetzt und dabei erhalten werden.

8. Die Hälfte der städtischen Einkünfte soll (NB. aus landesherrlicher Milde) der Stadt zur Tilgung ihrer Schulden und Bestreitung ihrer Bedürfnisse fernerhin überlassen werden, ausschließlich jedoch des davon zu bestimmenden Beitrages zu den frühern Baukosten und zur Unterhaltung des Blockhauses.

9. Die herkömmlichen Gerechtsame und die Jurisdiktion der Archidiakonen in der Stadt sollen nicht beeinträchtigt werden.

10. Die städtischen Beamten sollen vom fürstlichen Statthalter und Magistrate gemeinsam ernannt, entlassen und ersetzt, in landesherrliche und des Rathes Pflicht genommen werden, und geloben: daß sie, bei Erledigungen des bischöflichen Stuhles bis zu dessen Wiederbesetzung, dem Domkapitel und der Ritterschaft Gehorsam leisten wollen. Dieselben sollen dem Statthalter, Bürgermeister und Rath für ihre Amtsführung verantwortlich sein.

11. Die städtischen Verwaltungs- und Polizei-Ordnungen sollen vom Statthalter und Magistrate festgesetzt und gehandhabt werden.

12. Die zu Aufruhr, Unordnungen und Mißbräuchen geführt habenden städtischen großen Gilden, so wie die heimlichen und öffentlichen Zusammenkünfte und Gesellschaften der Bürger sollen für immer abgeschafft und, bei höchster Strafe an Leib und Gut, verboten bleiben.

13. Die, behufs des Wachtdienstes und anderer Bürgerleistungen, früherhin bestandene Eintheilung der Stadt in sechs Laischaften soll beibehalten bleiben und sollen diese die vom Statthalter und Magistrate festzusetzende Ordnung und deren Befehle genau befolgen.

14. Es soll ein städtischer, dem Landesherrn verpflichteter „Gewaltmeister" angeordnet werden, welcher mit sechs dem Fürsten und Magistrate vereideten Rottmeistern die Nachtwache bestellen, und die innere und äußere Sicherheit der Stadt und ihrer Bewohner jederzeit handhaben soll; derselbe ist zur Aufbietung der Laischaften in eintretenden Nothfällen, so wie zur Verhaftung der Verbrecher ermächtigt und jeder zu sofortiger Folgeleistung verpflichtet.

15. Die Anführer und Vorgänger der Wiedertäufer und Aufrührer, welche früher in der Stadt sich befunden, sollen in dieselbe mit landesherrlichem Geleite nicht wieder aufgenommen, und die mit demselben sich etwa in der Stadt Befindenden sollen, unter Aufkündigung des Geleites, daraus verwiesen werden, die ihre Unschuld aber hinlänglich Erweisenden darin erhalten bleiben.

16. Des Domkapitels Gerechtsame und Gebrauch seines Gogerichtes in und außer der Stadt soll vom Landesherrn und dessen Statthalter nicht beeinträchtigt werden.

17. Die zur Nothdurft der Mitglieder des Domkapitels dienenden Consumptibilien u. a. Gegenstände sollen in die Stadt frei ein- und ausgeführt werden.

18. Die andern Collegien, Stifter und Geistliche sollen bei ihren alten Privilegien und Gerechtsamen erhalten bleiben; auch die Adlichen, bei Hochzeiten oder bei geistlichen Einkleidungen ihrer Kinder in der Stadt, von dem dazu eingeführt werdenden Wein und Bier die Accisefreiheit genießen.

19. Die Einkünfte, Güter und Renten der Hospitäler und Armenhäuser, deren Erhaltung, Verwendung und sonstige Verwaltung sollen vom Statthalter, dem Magistrate und dem landesherrlichen Rentmeister in der Stadt Münster beaufsichtigt und die Verwalter dieser Anstalten zu jährlicher Rechnungs-Ablage angehalten werden.

20. Die Bürgermeister, Rathsglieder und Bürger der Stadt sollen in ihren Eiden sich fernerhin verpflichten, bei eintretendem Tode eines zeitlichen Landesfürsten, bis zur Wiedererwählung und Bestätigung eines Nachfolgers, nur dem Domkapitel und den Verordneten der Ritterschaft Gehorsam leisten zu wollen.

21. Die Schlüssel von allen Stadtthoren müssen jeden Abend, zur verordneten Zeit, dem landesherrlichen Statthalter von den Pförtnern überbracht werden.

Fünf gleichlautende, vom Landesherrn, dem Domkapitel, den (benannten) Mitgliedern der Ritterschaft, den Städten und der Landschaft besiegelte Ausfertigungen dieser Urkunde sind den beiden Zuerstgenannten, dem Grafen zu Bentheim und Steinfurt (als Primas des Adels), dem Erbmarschall (als Vorstand der Ritterschaft) und dem Magistrate zu Münster vereinzelnt überwiesen worden.

Bemerk. Durch einen am 5. Aug. 1541, ohne Zuziehung des Domkapitels und der Ritterschaft, zwischen dem Landesherrn und der Stadt Münster geschlossenen (sogenannten Restitutions-) Vertrag ist Letzterer die Wiederbesetzung erledigter Magistratsstellen nach eigener Wahl, vorbehaltlich des bischöflichen Bestätigungsrechtes; die magistratische Abnahme der Jahresrechnungen

der städtischen Beamten an einem bestimmten Tage, unter Beiwohnung eines fürstlichen Abgeordneten; die magistratische Befugniß zur Verhaftung und Verfolgung der Verbrecher und anderer Feinde der Stadt und die nur durch Urtheil und Recht statthafte Dienstentsetzung der Magistrats-Glieder, landesherrlich zugestanden, sodann die Stadt Münster auch verpflichtet worden: die Feinde des Landes und des Fürsten verfolgen zu helfen resp. auszuliefern; die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen ihr und dem Domkapitel oder andern geistlichen und weltlichen Standespersonen beim Landesherrn zu suchen; die von Letzterm aber aus Irrthum oder sonst unbillig Bedrängten vermittelnd vertreten zu mögen. Außerdem ist der Stadt die eigene Aufbewahrung ihres Geschützes und Kriegsbedarfs, mit Vorbehalt landesherrlicher Inspektion desselben und unter dem Beding seiner Bereithaltung zum Dienste des Fürsten im Falle der Noth, zugestanden; die Erhaltung der bischöflichen u. a. Freiheiten, auf dem Bispinghofe und sonst, festgesetzt und endlich auch bestimmt worden, daß in Religionssachen bis dahin keine Neuerung vorgenommen werden solle, daß von Seiten des Reiches und des Landesherrn andre Vorkehrung getroffen werden würde.

Bei der mangelnden Einwilligung der übrigen stiftischen Stände hat der Landesherr die kaiserliche Bestätigung des Restitutions-Rezesses nachgesucht und ist dieselbe auch am 8. Mai 1544 erfolgt.

Die durch diesen Letztern beibehaltene Abschaffung des städtischen (selbstständigern) Gildewesens erzeugte Mißhelligkeiten zwischen den Zünften und dem Magistrate, welche, im Vereine mit andern ungünstigen Verwicklungen des Landesherrn in obwaltende Kriegsbedrängnisse, denselben veranlaßten, mittelst Urkunde d. d. Bevergern am Mittwochen nach Exaudi (17. Mai) 1553, die Stadt Münster und deren Gilden nicht nur in alle ihre vor der wiedertäuferischen Empörung herkömmlich besessene Rechte und Freiheiten wiedereinzusetzen, sondern auch alle diejenigen Polizei- u. a. bürgerliche Ordnungen zum Voraus landesherrlich zu bestätigen, welche zwischen dem Magistrate und den Vorstehern der Gilden (Ampter und Gemeinheit) vereinbart werden würden.

(Conf. in Beziehung auf die oben aufgeführten und angezeigten Urkunden; Kindlinger's münstersche Beiträge Bd. I. p. 294; Niesert's münst. Urkunden-Sammlung Bd. I. p. 245, 313, 314 und 350; und Erhard's Geschichte Münsters S. 365, 367 und 378; sodann auch die Anmerkung zur Rubrik der münsterschen Polizei-Ordnung, ad Nr. 36 d. S. und jene zu der 1681 geschehenen Wiederherstellung der freien Magistrats-Wahl, sub Nr. 180 d. S.)

---

25. Iburg, am Tage Scholasticae Virg. (10. Febr.) 1538. (Y. g. Wiedertäufer.)

Franz, Bischof zu Münster ꝛc.

Bei der durch Geständnisse verhafteter Wiedertäufer erlangten Gewißheit, daß dieselben ihre verdammungswürdigen Lehren und Handlungen im In- und Auslande fortwährend, „myt heimligen Moerden, Mortbrande, „Kerckenbrecken und anderer Deverien" je länger je mehr fortsetzen und dem gemeinen Mann dergleichen Handlungsweise aus heiliger Schrift zu rechtfertigen sich bemühen, auch Losungsworte und äußere Erkennungszeichen an den Kleidern gebrauchen und tragen; resp. die gegenseitige Begrüßung, als: „Gotz Fredde sey mit juw, — und mit „dynem Geiste", anwenden; — so werden sämmtliche Beamten angewiesen, ihre eigenhörige Leute und Untergebenen vor dergleichen verführerischen Handlungen der Wiedertäufer zu warnen, und sich selbst wohlgerüstet und einheimisch zu halten, um im Fall der Noth und auf weiteres landesherrliches Gesinnen gegen dergleichen heimliche Anschläge und daraus folgende Gewalthandlungen der Sektirer den erforderlichen Widerstand leisten zu helfen. — (Conf. Niesert's münst. Urkunden-Sammlung Bd. I. p. 270.)

---

26. Rheine am Dienstag nach Exaudi (4. Juni) 1538. (C. b. Schatzung.)

Franz, Bischof zu Münster ꝛc.

Wy (Titel) doen kundt und laten wetten allen und itligen unsers Munster'schen Stiffts wertlichen Undersaten,

dat wy in Wedderstandt dusser viantlicher Handelunge daermedde de Gebroder Graven to Oldenborch uns, unse Stifft Munster unde dessulven Undersaten, unverfolget und wo geborlich unverwaert, wedder des hilligen Rychs Lantfredden, unversehentlich und geferlich, sunder Redden und Recht, moetwillig overfallen und bekrigenn, uns mit unser gemeiner Lantschap, nu tho Rene, ener ylender Noithhulpe und Schattunge entslotten und ingewilliget, nemptlich:

Dat ein ider Ampthoff unde ander Hove demselven gelich und vermogende, sollen geven 4 Goltgulden off ere Gewerde an lichter Munte, wo de nu wedderumb in dusser Beswerunge geordent.

Item, de besten Erwe, negest den vorgemelten Howen . . . . . 3 Gulden.
Item, de na denselven vermogende sinth 2 —
Item, de gemeinen geringen Erve . 1 —
Item, de gemeinen Manß- und Frouwes-Personen binnen und buten den Steden, Blecken und Wygbolden, baven 12 Jair olt, ider Person 1 Schrickenborger off de Gewerde.
Item, Kinder und Personen in Hueslude-Huseren, de gyn Loen verdenen, sollen van dem Schrickenborger fryg und schatloes syn.

Dewile ock in dusser viantliger Overfarunge, de Geistligenn so wall als Wertlichen geschattet, gefangen, verjaget und verdorven, gyne Kercken noch Gotzhuser geschoent, werdt men der Geistlicheit in Behoiff des gemeinen Besten, ock ein drechlige Stuer uppleggen to geven.

Und sall dusse Schattunge in dree Wecken na dusser Affkundinge neistvolgende, van einem Ideren sinem Amptmann off Bevelhebber, daerunder he gesetten, werden overlevert by Vermydunge der scharper Straeff.

De Amptluede und Bevelhebber iders Ortz, sollen an Stundt de Register dusser Taxerung ferdigen in Bysyn der Pastoren und Kerckgeswaren, und twe Register stellen, ein dem Penninckmester alsoboldе to overantweren, dat ander by sick to gelicker Reckenschap to beholden, und na Anwisunge der beiden Register dat Gelt to leveren.

Item alle Broderschaften, Kerken, Upkumpsten, Kalen.. sollen ock den halven Deil eins Jairs eres Inko-

mens und Renthen to dusser nodiger gemeiner Sacken geven und bybrengen, by eren Eiden.

Geteickent tho Rene am Dinxedage na Exaudi anno 1538.

---

27. (NB. Der Abdruck war an vielen Stellen defekt.) (C. b. Münzen.)

(Franz, Bischof zu Münster ꝛc.)

Datum Rhene Dinxdages na dem Sundage Exaudi A. D. xv^{c}xxxviii. (4. Juni 1538.)

Ordinantie der gulden Munte.

De Goltgulden . .	3 Mark lichtz Gelts.
De Rosen-Nobbell . .	3 Guld. 1 Schrickenberger.
— Hinricus-Nobbell .	2½ Goldgld. 8 Schilling.
— Dubbel Spaniesche Ducaten	2½ — 8 —
— Flemische Nobbel .	2½ Gulden.
Ein Engellotte . .	2 Goltgld. 5 ß.
Ein Arborsch Gulden . . .	14 —
Ein Bergs Hornsgulden . .	14 —
Ein Knapkoke	11 —

Dit vorgeschreven Golt sall Gewecht holden.

Ordinantie der silveren Munthe.

Ein Jochimdaler	3 Mark licht Geldt.
De halven	18 ß.
De Ort off Verdendeil . .	9 ß.
Ein Meilans Penninck . .	11 ß.
Ein Gelrisch Snaphaen . .	7 ß.
Arbersche, Nymwegesche, Camper, Deventer Snaphanen . .	6½ ß.
Schrickenberger	5 ß.

Alle ander gulden und silveren Munte hirinn unbenannt und frembd, sall hirmett verbodden unganckbar syn und nicht ingelaten werden.

Bemerk. In dem hier benutzten alten Original-Abdruck waren die Werthsätze vieler andern weiter darin aufgeführten Geldsorten durch Zerstörung des Papiers nicht mehr erkennbar, und mußte deren Enumeration deshalb hier unterlassen werden.

28. **Neuß den 3. Juli 1538. (C. b. Oeffentl. Sicherheit.)**

Franz, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur bessern Handhabung des vielfach gestörten Land-Friedens wird, in Gemäßheit einer mit dem Erzbischof zu Cöln und mit dem Herzog zu Cleve, Jülich, Berg ꝛc. getroffenen Vereinbarung, verordnet: daß den herrenlosen entlassenen Kriegsknechten, den Mordbrennern, Wiedertäufern, Straßenschindern, Aufrührern, starken Bettlern, Zigeunern oder Tartaren, nirgendwo im Stifte Aufenthalt, Sammelplätze oder Durchzüge gestattet werden sollen; daß Ueberfälle dergleichen Gesindels mit den durch Glockenschlag zu versammelnden Unterthanen gewaltsam abgewehret, und daß die mittelst regelmäßiger Streifzüge ertappt werdenden derartigen Verbrecher dem, die Streifrotten begleitenden Scharfrichter zur sofortigen Strafverwirklichung überwiesen werden sollen.

Das gegenwärtige Mandat soll öffentlich angeschlagen, von den Kanzeln abgelesen und bei allen Gerichten verkündiget werden.

---

29. Ohne Erlaß-Ort, am Samstage nach Luciae Virg. (14. Dec.) 1538. (D. b. Münz-Tarif.)

Franz, Bischof zu Münster ꝛc.

Wy Franciscus van Gotz Gnaden Confirmerter to Munster ꝛc.

Ordinantie der gulden und silveren Munte binnen Munster, am Saterdage na Lucie in anno XV^c achtunddertich upgericht und uthgegangen.

De Golt Gulden	20 ß. (Schilling)
Item de Jochimdaler	19½ ß.
— — Sunnen Cronen . . .	26 —
— — Schwitzerkrone, Dubbel Keißersgulden, Andreißgulden und Wilhelmusschildt . . .	21 —
— — half Keißersgulden . .	14 —
— — Philipsgulden	17 —

Item de olde Deventersche Gulden, Dennemarckesche Gulden, olde Zwolsche Gulden, olde Dorpmundische Gulden, olde Münstersche Bischop Hiricks (Heinrichs) Gulden, olde Ossenbruggesche Bischop Cordtz (Conrads) Gulden und olde Clevesche Gulden . . 18 ß.

— alle Churfürsten Goltgulden, alle valverde overlendische rinsche Goltgulden, Lunenburger Gulden, Stadtz Collen gold. Gulden, Bischop Hiricks, olde Bremer Goltgulden, Bischop Ericks gold. Gulden, Bischop Ericks van Ossenbrugge gold. Gulden, Bischop Fredericks gold. Gulden, Bischop Franzes gold. Gulden, Hamborger golden Gulden und Bergesche Goltgulden . . . 20 —

— de Davidtz Gulden, Clevesche Gulden up 2 Hornß Gulden, Greve Ennen und Ezandtz olde Gulden, olde Groninger Gulden und Geldersche gulden Ryder . . . 16 —

— — nye Deventer-, Groninger- und Camper-Gulden . . . . 15 —

— — Gellersche Klemmer Gulden, Nymweger Gulden und Graiff Ennen Gulden mit dem Hovede . . . . 14½ —

— — Rodolpus Postulaitz- u. Badensche Gulden 12 —

— — Robertz Postulaitz Gulden . . 10½ —

— — Enkede Hornß Gulden . . . 8 —

— — Bergesche- und Clevesche-Horns Gulden und Arbersche Gulden . . . 7½ —

— — Knapkoeken . . . . . . 6 —

(Dyt vorschreven Golt sall Gewicht holden.)

Silveren Munthe.

Jochimdaler (de Halven und Veirdendeill na advenanth) . . . . . . 19½ ß. - dt.

Milanische Penninge genannt Sleper . 6 — - —

Schrickenberger . . . . . 2½ — 3 —

Gellersche Snaphanen . . . . 3 — 9 —

Ander Arbersche, Nymwegesche, Camper, Deventersche und sunst gemeine Snaphanen 3½ — - —

Vriesche Oerde . . . . . . 4 — - —

Vriesche Schape . . . . . - — 16 —

Collensche Tornschen . . . . - — 18 —

Frankforder Tornschen . . . . - — 20 —

Rader Albus, Brabandische Stuver enkede, heele Wuchein, Bischop Hiricks mit den staende Pauwel und nye Deventersche Stuver . . 8 dt.
Croner-Albus, Nusser- und Deventr-Albus, Hessensche mit dem groten Lewen, Juncker Johanns mit den Barenklauwen, Bischop Hiricks mit den sittenden Pauwel, Dorpmundesche mit den heelen Appel und olde Hoerdesche . . 7 —
Bischop Hinricks mit dem Helmteken und Bischop Erichs-Stucke van 6 dt. . . . . 6 —
Bischop Franzen Stucke mit dem groten Wappen 3 ß. 3 —
de Halven . . . . . . $19\frac{1}{2}$ —
Bischop Franzen Stucke mit den viff Wappen 13 —

Gegeven im Jare unses Heren Viffteinhundert acht und dertich am Saterdage na Lucie virginis.

---

30. Ohne Erlaß-Ort, am Abend Philippi und Jacobi Apostolor. (30. April) 1539. (D. d. Münz-Ordnung.)

Franz, Bischof zu Münster.

Mit Bewilligung des Domkapitels und gemeiner Landschaft soll der als Münzmeister angenommene Peter Koppelin folgende Gold- und Silber-Münzen prägen, nemlich:

1. Goldgulden, 72 Stück in die köln. Mark, im Feingehalt von 18 Karat 4 Grän (NB. also 2 Grän schlechter als jene im Jahr 1534 resp. der Churfürsten Goldgulden);

2. Stücke von 2 Loth Silber und

3. Stücke von 1 Loth Silber oder halbe Thaler, im Feingehalt von 10 Penninge und 14 Grän ($14\frac{1}{9}$ löthig), deren 16 eine kölnische Mark weniger ein Quentchen wiegen sollen;

4. Stücke von $\frac{1}{2}$ Loth Silber, im Feingehalt von 10 Penninge und 14 Grän (12 löthig), deren 32 Stück eine kölnische Mark wiegen sollen;

5. Stücke von 8 Deut, im Feingehalt von 5 Penn. 1 Grän (6 Loth 13 Gr.), deren 28 Stück eine kölnische Mark wiegen und wovon 30 Stück so gut sein sollen, als die dermal gemünzt werdenden Daler.

31. Münster am Donnerstag nach **St. Pauli primat. Eremit.** (13. Jan.) 1541. (**C.** b. Schatzung und Münz-Tarif.)

Fürstliche Räthe und Landstände des Hochstifts Münster.

Ordenunge den Goltgulden in dusser Anlage to boren und geven.

Ein Goltgulden, gewichtig vor sick.
Ein Daler und ein ß. (Schilling), vor eyn Gulden.
Item ein Philipsgulden und 1 Scrickenberger vor ein Gulden.
Item ein Embder Gulden, Twe Hornsgulden, Ein Gelres Ryder, up ider gelacht 5 ß., vor ein Gulden.
Item 7 Scrickenberger und 1 ß., vor 1 Gulden.
Elven (11) Bremer mith der Flucht vor 1 Gulden.
Sestein (16) Dubbel Lubesche, ß., vor 1 Gulden.
Item dree Mailaens Penninge de er Gewicht holden und 3 Brabanß St. darup, vor 1 Goltgulden.
Item 5 Gelrisch Snaphanen und 2 Brabanß St., vor 1 Gulden.
Item 30 Rader Albus oder Brabanß Stuver, vor 1 Goltgulden.
Twelff (12) Tornschen 1 Goltgulden.
Alle vorß. Golt sall Gewicht holden.

---

32. Münster am Sonntag **Quasimodogeniti** (23. April) 1542. (**B. I.** b. Accise.)

Franz, Bischof zu Münster rc.

Behufs Tilgung der Zinsen derjenigen Schulden, welche durch den Oldenburgischen Kriegszug erzeugt worden sind, soll, zufolge des auf dem jüngsten Landtage gefaßten Beschlusses, für dreijährige Dauer eine Accise von allen nachbenannten, außer Landes geführt und verkauft werdenden Gegenständen, nach den beigefügten Sätzen erhoben, und nach Abfluß des ersten Jahres durch genaue Rechnungslegung ermittelt werden, ob diese Abgabe zureicht, oder ob andere den Zweck sichernde Mittel gleichmäßig beschlossen werden müssen.

1.	von jedem fetten oder magern Ochsen zahlt der ausländische Käufer	1 Schlg.
2.	von jeder fetten oder magern Kuh oder Rind desgleichen	1 Rad. Alb.
3.	von jedem Koppel= oder and. gleichartigen Pferde desgleichen . . .	1 Schrickenberger.
4.	von jedem auf dem Markt verkauften Acker= pferd und Folen	1 Schlg.
5.	von jedem fetten Schweine außer Landes verkauft	6 dt.
6.	von jedem magern Schweine, jedem Schafe und jeder Ziege, desgl.	3 —
7.	von jedem Fuder Brennholz	2 —
8.	von jedem Eichenstamm Zimmerholz (nach früherm Anschlag)	½ Guld.
9.	von jedem Fuder Bretter u. a. dergl. Werkholz	1 Snaph.
10.	von einem Loip (zwei Paar) Wagenräder	4 Rad. Alb.
11.	von einem Fuder Bandholz	2 Schlg.
12.	von einem Fuder Schlag= oder Zaunholz	1 —
13.	von einem Fuder Kohlen	2 —
14.	von allen zu Schiff ausgeführt werdenden Gegenständen, von jedem Gulden ihres Werthes	1 Rad. Alb.
15.	von jedem Tische oder Scheibe .	1 — —
16.	von jedem Stuhle	1 dt.
17.	von jedem Fuder Holz, welches ausgeführt wird	6 —
18.	von jedem Fuder Speichen oder Felgen	1 Schrickenb.
19.	von jeder Wanne	1 Rad. Alb.
20.	von jedem Bienenkorb	2 dt.
21.	von jedem gezimmerten Hause, Schiffe und Windmühle, so außer Landes geführt wird, von 20 Gl. Werth	1 Guld.
22.	von jeder Ochsen= oder Kuhhaut, welche ausgeführt wird	1 Rad. Alb.

---

33. Münster am Mittwoch nach Mariä Geburt (10. Sept.) 1544. (D. b. Schatzung und Münz=Tarif.)

Fürstliche Räthe und Landstände des Hochstifts Münster.

Und sall in dusser Scattinge nafolgende Sathe mit der gulden und silveren Munthe werden geholden, in der Innhame und Upboring, dar na sich ein ider tho richten:

Ein Goltgulde vor sick	22 ß.
— Daler	21 —
— half Daler	10½—
— Philips Gulden	19 —
— Gelersch Rider und Embder Gulden .	17 —
— Horns Gulden	9 —
— Berges Horens Gulden	8½—

Dith Golt all sall Gewicht holden.

Ein Gelersch Snaphan	4 ß. 3 dt.
— Deventer —	4 —
— Schreckenberger	3 —
Zwelf Tornschen vor	1 Goltgulden.
Ellff Dubbel Bremer mit der Flucht, vor	1 —
Dertich Braband. Stuver, off Rader-Alb. vor	1 —

Alle ander Munthe hier mith nicht gesat, sal nicht werden entfangen.

Bynnen Munster im Jar unses Hern XV^c^XLIIII. Gudenstags nha Nativitat. Marie Virginis.

---

34. Ohne Erlaß-Ort, am Gudensttage (Mittwoch) nach dem Sonntage Esto mihi (10. März) 1546.
(B. I. b. Oeffentliche Sicherheit.)

Franz, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Handhabung des, auf den Grund des jüngsten Reichstags-Schlusses publicirten kaiserlichen Mandates gegen die Zusammenrottungen der herren- und dienstlosen Kriegsknechte und deren Gewaltthätigkeiten, wird den stiftischen Unterthanen die Theilnahme an Letztern, unter Androhung der auf dem Reichsfriedensbruche haftenden Strafen, sodann auch, bei Vermeidung der Landesverweisung, verboten: in fremder nicht hinlänglich ermächtigter Herrn-, und überhaupt, ohne landesherrliche Erlaubniß in keine ausländische Dienste zu treten. Jeder aus dem Auslande heimkehrende Unterthan muß, als Bedingung seiner Wiederaufnahme, ein glaubwürdiges Zeugniß über sein, dem gegenwärtigen Edikte nicht zuwider gewesenes Verhalten produciren.

---

35. Münster am Mandage na Remigii (5. Okt.) 1551. (B. I. b. Schatzung.)

(Franz, Bischof zu Münster rc.)

Anordnung einer gemeinen Landsteuer und Vertheilung derselben in die Aemter; wobei der Goltgulden zu 24 Schilling, der Thaler zu 22½ Schilling, und der Mariengroschen zu 8 Pfennig gerechnet werden soll.

---

36. Münster ohne Datum, wahrscheinlich nach der ersten Hälfte des Jahres 1553. (C. b. Polizei-Ordnung zu Münster.)

Der Bürgermeister und Rath nebst der ganzen Gemeinheit der Stadt Münster:

vereinbaren sich, — mit gesammtem Zuthun, Consens und Beliebung der Alter- und Meister-Leute, wie auch mit Zuziehung etlicher Verordneten aus der Gemeinheit, — über mehrere, die Verwaltung, die Rechtspflege, das Erbrecht und die Polizei-Ordnungen in der Stadt Münster regelnde Festsetzungen, zusammengefaßt unter dem Titel:

Polizei-Ordnung der Haupt- und Residenzstadt Münster in Westphalen.

Bemerk. Die vorangezeigten Bestimmungen sind, wie angegeben, mit Genehmigung des Bischofs zu Münster und gleichzeitigen Erzbischofs zu Cöln rc. Clemens August — d. d. Münster den 22. Febr. 1742 — zuerst im Druck erschienen; und nach diesem Original-Abdruck sind dieselben ausführlich in das jüngere Druckwerk: „Provinzial-Recht der Provinz Westphalen von Cl. „Aug. Schlüter, Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts-„Rath zu Münster rc. Leipzig 1829, Bd. I. p. 117 ff." übernommen worden, woselbst dieser Polizei-Ordnung (so wie auch bei deren Rubrizirung in von Kamptz Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preuß. Monarchie, Berlin 1827, Thl. II. p. 495) ein nicht richtiges Datum, nämlich der 18. Jan. 1592, beigelegt ist.

Unter hierortiger Verweisung auf das erstgenannte neue Druckwerk, so wie auf die noch vielfach vorhandenen (1742 bewirkten) Abdrücke der Polizei-Ordnung, wodurch die Kundbarkeit ihrer, theilweise auch heute noch gültigen, Bestimmungen gesichert ist, erscheint es angemessen, zur Berichtigung ihrer irrigen Datirung (de 1592) und zur Rechtfertigung der gegenwärtigen chronologischen Locirung der Polizei-Ordnung, Folgendes anzumerken.

Nach der 1535 geschehenen Vertreibung der Wiedertäufer aus der Stadt Münster, regelte der Bischof Franz (von Waldeck) 1536 und resp. 1537 (conf. Nr. 24 d. S.) deren Verfassung und Polizei, wodurch die, vor der Empörung bestandenen städtischen Rechte und Privilegien sehr beeinträchtigt wurden; — und, nach einer vorgängigen landesherrlichen Concession mehrerer Rechte im Jahre 1541, setzte derselbe Landesherr, in seinem Sterbejahr — am Mittwoch nach Exaudi (17. Mai) 1553 — die Stadt Münster in alle ihre, vor den wiedertäuferischen Unruhen besessene Rechte und Freiheiten wieder ein. (Conf. Kerssenbrock p. 272.)

Die, wahrscheinlich bald nach dem Tode des Bischofs Franz († 15. Juli 1553) eingetretene nächste Folge dieser gänzlichen, auch in dem Vorworte der Polizei-Ordnung angemerkten l a n d e s h e r r l i c h e n R e s t i t u t i o n, war die neue Festsetzung der Verwaltungsweise der Stadt Münster und der persönlichen und sachlichen Zuständigkeiten und Obliegenheiten ihrer Bürger; wodurch dann der Hauptinhalt der oben angezeigten münsterschen Polizei-Ordnung in der 2ten Hälfte des Jahres 1553 festgesetzt worden zu sein scheint. Daß dieselbe späterhin, nach Maßgabe empfundener Bedürfnisse, successive ergänzt worden ist, erhellet daraus: daß mehrere Bestimmungen (namentlich in den Kapiteln **V**, **VI** und **XI**, so wie am Schlusse) als Zusätze zur ältern Polizei-Ordnung, aus den Jahren 1560, 1592, 1599, 1601 und 1607 ausdrücklich bezeichnet sind.

36½. Munster am Donredage na Trium Regum (Jan.) 1555. (I. a. und b. Münz-Tarif.)

Wy Wilhelm van Gots Genaden Erwelter und Bestetigter der Kerken tho Munster.

Ordenunge der gulden und silveren Munte und Geltz binnen Munster, in anno XV^c viff und viftich am Donredage na Trium Regum beslotten und gesatet.

Alle gewichtige Churfürstl. Rynsche und andere golden Gulden	24 ß. 8 dt.
De Rosen Nobelen	3¼ Goltgld.
Hinricus Nobell	2 Daler 21 ß.
Dubbelde spanische Ducaten . .	2 — 21 —
Ein dubbelt Keyser Gulden . .	25½ ß. = dt.
Ein halff Keysers Gulden . . .	16½ — = —
Ein Wilhelmus Schilt . . .	25 — 6 —
Ein Andreß Gulden	25 — 6 —
Ein Philips-, Ein olt Deventer-, Ein Dennemarkesch-, Ein olt Swollisch-, Ein olt Dorpmundisch-, Ein olt Munstersch-, Ein olt Osenbruggesch-, Ein olt Clevisch- } Gulden . .	21½ ß.
Davids Gulden	21 ß.
Clevische Gulden up 2 Hornsgulden gemuntet	20 —
Ein gewichtich Hornsgulden . . .	10 —
Bergesche Hornsgulden, Arbergesche Gulden	9 — 3 dt.

Dit voergeschreven Golt sall Gewicht holden.

Silveren Munte.

Ein Jochimdaler	23 ß. = dt.
De halven	11½ — = —
De verdendeel	6½ — 3 —
Ein Luker Daler	22 — = —
Ein heel silveren Real	22 — = —
De halven	11 — = —
De Orde	5½ — = —
De halven Orde	2 — 9 —
De olden Schrickenberger	3 — 4 —
De nyen Sasseschen Schrickenberger und Brabantschen	**3 — 2 —**
Ein gellersch Snaphane	**4 — 6 —**

Arbergesche, Nymwegesche, Camper, Deventersche und gemeine Snaphanen . . .	4 ß.	3 dt.	
Clevesche nye Snaphanen . . .	3 —	10 —	
Franckforder Tornschen	= —	25 —	
Rader Albus	9 dt.	1	Hellynk.
De Halven	4 —	1	—
Staende Pauwelß	8 —	1	—
Juncker Johans Stucke . . .	8 —	1	—
Bischops Hinrichs mit dem sittenden Pauwel	7½ dt.		
Dorpmundesche mit dem helen Appel .	7½ —		

---

37. Ohne Erlaß-Ort, am 11. Januar 1557. **(D. a. u. b. Münz-Tarif.)**

Wy **Wilhelm** van Gotz Genaden Erwelter und Bestedigter des Stiffts Munster.

Ordenunge der gulden und silveren Munte und Geltz binnen Munster, in anno XV^c Seven und viftich am elfften Maentz Januarii beslotten und gesatet.

Alle gewichtige Churfürstl. Rynsche und andere golden Gulden	26 ß. (Schilling)		
De Rosen Nobelen	3¼ Goltgl.		
Henricus Nobell	3 Daler	3	ß.
Dubbelde spanische Ducaten . . .	2 —	23	—
Olde Ungersche, Spanische, Italienische halve Ducaten	1 —	11½	—
Kaisersche und Franzosische Kronen	= —	32	—
Ander Kronen	= —	31	—
Ein dubbelt Kaisers Gulden, Reall	2 —	6	—
De Halven		26½	—
Kaisers Gulden		16½	—
Ein Wilhelmsschilt		25½	—
Ein Andres Gulden		26½	—
Ein Philips Gulden		21½	—
Clevesche Gulden up twe Hornsgulden gemuntet		20	—
Ein wichtig Hornsgulden		10	—
Bergesche Hornsgulden und Arenbergsche Gulden		9¼	—

Silveren Munte.

Ein Daler (de Halven und de Ort na advenant)	24	ß.
Ein Lucker Daler	23	—
Ein Real (de Halven und Ort na advenant)	22	—

Sleper de gewichtig	7 ß. = dt.
Olde Schrickenborger	3 — 5 —
Nye Sassensche Schrickenborger u. Brabantsche	3 — 2 —
Geldersche Snaphanen	4½ — = —
Arenbersche, Nymwegsche, Camper, Deventersche und gemeine Snaphanen .	4 — 3 —
Clevesche Snaphanen	4 — = —
Franckforder Tornschen	25 —
Brabantsche Stuver	9½ —
De Halven	4½ —
Rader Albus	9½ —
De Halven	4½ —
Staende Pauwels u. Junker Johans (Albus)	8 dt. 1 Hell.
Bischop Hinrick mit dem sittenden Pauwel, Dortmundesche mit dem helen Appell, olde Hoerdesche und Deventer Albus	7½ dt.
Bischop Frantzes Stucke mit dem groten Wappen	3 ß. 6 dt.
De Halven	1 — 9 —
De einfeldigen mit den viff Wappen .	= — 14 —

---

38. Münster den 8. Juni 1562. (C. b. Oeffentl. Sicherh.)

Bernhard (Frhr. von Raesfeld aus dem Hause Hemern), Bischof zu Münster.

Nachdem zu vilmalen und an vielen Ortten, im hilgen Romischen Reich, und sonderlich diesem unserm Stifft sich zutregt, daß etlige Underthanen so zu Zangk und Unruhe gneigt und Lust haben, muetwilligerweiß außtretten, und under dem gesuchten Schein, als sulte Jnen von Andern die Pilligkeit nit widerfharen mogen, etwa sonderen Personen, etwa gantzen Communen und Gemeinden Abclagen oder Absagen zuschicken, oder an die Thor der Stett, Flecken, Kirchen und Heuser anschlagen, darin sie dieselben betroen, wo sie sich mit inen ires Gefallens nit vertragen wurden, das sie es an iren Leib, Guttern und Jnkommen suchen, und mit Brandt oder in andere Wege verderben wollen. Und wiewoll nu in der kaiserlicher Maj. und des h. Reichs Ordnungen und Constitutionen, auch etlichen Landttages = Abscheiden versehen, das kein Oberigkeit noch derselben Underthonen, des andern ausgetretene Underthonen hausen, herbergen, underschleifen, etzen, drencken, noch in andere Wege enthalten oder fur=

schuben sollen, so befindt sich doch, das dessen unangesehen, solliche ausgetrettene Absager, Bieheder und Landtzwinger an villen Ortten geduldet und underschleiffet werden, darauß dann diesem unserm Stifft und dessen unschuldigen Underthonen mit Raub und Prandt und in andere Wege vil Schadens zugefugt wurdet ꝛc.

Und nu soliche Muetwillige zu allerhandt Emporungen, Vergaderungen und Ufwigelungen Ursachen seien, sollich Unrathe für zu kommen und unser Stifft und dessen Underthonen fur gewaltsamen Thaten sovil moglich zu schutzen, des heiligen Reichs Recht und Landtfriden handzuhaben, und die Mutwillige der Gepuer zu straffen; so haben wir für guet angesehen, angeregt Reichs- und Landttags-Abscheiden nachzusehen und darauß nachfolgende gute Ordnungen, welche durch des heil. romischen Reichs auch dieses unsers Stiffts Munster sementliche Stende hiebevor einhelliglich dermassen bewilligt worden zu nhemen und durch ein gemein Aedict zu publiciren, zu erneueren und darab zu halten.

(Zur Erreichung dieses Zweckes wird im Wesentlichen Folgendes verordnet:)

1. Jeder In- oder Ausländer, welcher sich einer heimlichen oder öffentlichen Gewalt-Androhung schuldig macht, soll im Betretungsfalle verhaftet, und nur nach geschehener Bürgschaft: daß er keine Gewalthandlung begehen und sich mit ordentlichem Rechtsspruche begnügen wolle, entlassen werden.

2. Jede in Folge einer Drohung oder mit Verachtung eines Rechtsspruchs verübte Gewalt und Beschädigung eines stiftischen Unterthans, soll gegen den Verbrecher und seinen Anhang mit ewiger Landesverweisung, Güterkonfiskation und rechtlicher scharfer Strafe geahndet werden.

3. Jeder Unterthan ist verpflichtet solche Gewaltandroher und Friedestörer zu verhaften und der Obrigkeit zu überliefern, und diese ist, bei eigner Verantwortlichkeit für allen aus Weigerungen entstehenden Nachtheil und bei Strafe verbunden, dieselben zu übernehmen.

4. Bei den durch Tag- und Nacht-Wachen zu entdeckenden feindlichen Ueberfällen sollen zu deren Abwehrung und Verfolgung der Feinde die Unterthanen durch Glockenschlag aufgeboten werden, und ist jeder zur best-

möglichsten Mitwirkung bei Verhaftung und Ablieferung der Friedestörer verpflichtet. Diese Verfolgung soll von den nöthigenfalls aufzubietenden Nachbar-Orten gemeinsam bewirkt, und darf desfallsige Hülfeleistung nicht geweigert werden.

5. Nichtverwirklichung der durch Glockenschlag und Lärmruf erforderten Nachfolge soll, in so fern kein Verdacht der Mitwissenschaft obwaltet, und kein hinreichender Entschuldigungsgrund dargethan wird, mit 5 Mark Geldstrafe für jede Nachlässigkeit in der Nachfolge belegt, und diese zum Ersatz des Schadens und der Verfolgungskosten verwendet werden.

6. Derjenige, welcher bei solcher Verfolgung einen „Prinzipal-Veint“ verhaftet und lebend überliefert, soll 500 Thaler, und derjenige, welcher ihn tödtet, 300 Thaler, wer einen seiner bekannten Mitschuldigen tödtet, 50 Thaler, und wer sonst einen dergleichen Verbrecher verhaftet, 25 Thaler Belohnung aus Landesmitteln erhalten.

7. Die bei dergleichen Verfolgungen von Ruhestörer sich betheiligenden In- und Ausländer sollen als landesherrliche und des Stiftes Diener angesehen und gegen alle Beeinträchtigungen und Schmähreden geschützt werden.

8. Die Beherbergung, Verpflegung und sonstige Beförderung der Landzwinger und ihrer Frevelthaten soll mit Leibes- und Güterkonfiskations-Strafe belegt, und bei desfallsigem Verdacht der Reinigungseid aufgegeben werden.

9. Die Schließung von Abfindungs-Verträgen mit solchen Friedestörern, wegen Brandschatzungen oder sonst, ist durchaus und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

10. Die herrenlosen Knechte, Landläufer u. a. verdächtige Leute sollen weder in den Städten noch auf dem Lande geduldet, bei etwaiger Abzugsweigerung und Aeusserung von Drohungen verhaftet und obrigkeitlich bestrafet, jedenfalls aber unter Eidesabnahme des Landes verwiesen, und im Wiederbetretungsfall als Meineidige behandelt werden.

39. Ohne Erlaß-Ort, den 5. Juni 1564. (B. I. b. Oeffentliche Sicherheit.)

Bernhard, Bischof zu Münster rc.

Publikation eines, auf den Grund eines erneuerten Reichstags-Schlusses zu Worms, erlassenen Kaiserlichen Mandates, wodurch allen Fürsten und Ständen des Reiches wiederholt verboten wird, das Zusammenrotten, Durchziehen und Lagern herrenloser Kriegs-Knechte in ihren resp. Gebieten zu gestatten; sodann auch sämmtlichen Reichs-Unterthanen, die Theilnahme an solchen, von dem Kaiser oder den Landesherrn nicht besonders erlaubten Kriegsrottungen und anderen, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Handlungen, bei schwerster Strafe untersagt wird.

---

40. Münster den 27. October 1564. (D. b. Münz-Tarif.)

Bernhard, Bischof zu Münster.

Zu Urkundt unseres hirunden gedruckten Sekretsiegels. Geben in unser Stadt Munster am 27. Octobris Anno rc. Sechszich Vier.

Guldene Muntz.

		Mark	ß.	dt.
Ein vollwichtige Reinsche Goltgulden		2	2	9
Rosennobell		7	=	=
Henricusnobell . .	3 Daler	=	=	=
Spanische dubbelde Ducat . .		6	2	=
Die halbe ungersche Ducaten .		3	1	=
Frantzosische Sunnenkron . .		2	9	=
Ander Kronen		2	8	=
Philips Gulden		1	9	9
Geldrische Riderguldén . .		1	8	=
Item ein Hornes Gulden . .		=	10	=
Bergische u. Arburgesche Hornß Gulden			9	3

Silveren Muntz.

	ß.	dt.
Ein guter uffrichter Thaler	24	=
Ein halber Thaler	12	=
Ein Ort	6	=
Philips dicke Thaler	27	9

Der Thaler, so die Stedde des Richs muntzen uf 60 Cruitzer	20 ß. 6 dt.
Die heilen silberen Realen	22 — 8 —
(Die halben, viertel, achtel u. 16tel Realen im Verhältniß.)	
Geldrisch Schnaphan	4 — 9 —
Gelrische Schnaphan mit den Hunt .	4 — 6 —
Die alte Deventersche, Reinwegische u. Lucker	4 — *)
Die Clevesche newe, Deventersche, Campische und Schwollische	4 — = —
Die alte Sachsische Schreckenberger .	3 — 6 —
Die Brabandische und andere Schrickenberger	3 — 2 —
Tornisch	2 — 2 —
Dubbelte alte Lubecksche, Hamburger, Lunenburger und Wißmarsche Schillinck .	1 — 7 —
Dubbelde Brabantz Stufer	1 — 7 —
Ein Brabantsch Stufer	8 dt. 1 Hell.
Bischop Frantz Stucke mit den großen Wappen	3 ß. 7½ dt.
Die Halben	1½ ß. 3 dt. 1 Hell.
Dessolbigen Heren Stucke mit den fuif Wappen	1 — 2 — 1 —
Rader Albus	= — 11 — = —
Die Halben	= — 5 — 1 —
Staender Paulus, Juncker Johans mit den Barenklauen, Wucheien, einfeltige Lubschen und Hamburger Schilling . . .	= — 9 — = —
Siezender Paulus	= — 8 — = —
Die Halben	= — 4 — = —
Bischoff Erich halbe Schillingk .	= — 7 — = —
Die Halben	= — 3 — 1 —

---

*) Hier war das Papier zerstört, wahrscheinlich waren diese Münzen zu 4 ß. 3 dt. tarifirt.

41. Ohne Erlaß-Ort und Datum (publicirt den 22. Juni 1567.) (D. a. u. d. Münz-Tarif.)

Johann (Graf v. Hoya), Bischof zu Münster.

Wy Johan van Godts Gnaden Postulirter und Bestetdigter der Stiffte Munster und Oßnabrugk.

Conf. die Reichsmünz-Verordnung vom Jahr 1566, in der Chur-Trierschen Provinz.-Gesetz-Sammlung Bd. I. p. 486.

Darmit ock unsere Underdanen Wetten hebben mogen, watt vor Munten henforder sollen angenommen werden, hebben wy dieselve mit eren Werth hirunder specificiren und verteickenen laten.

Goldene Mundte
welche wolwichtig sein sall.

Churfurster Goltgulden und welche desselven Gehalts			26	ß.	9	dt.
Burgundische nye Goltgulden, den Churfursten Goltgulden glyck			26	—	9	—
Rosennobell	3	Daler	8	—	3	—
Halve Rosennobell	1½	—	4	—	1½	—
Henricus Nobell	3	—	≈	—	≈	—
Dubbelde Hispanische und Ungersche Ducaten	3	—	≈	—	≈	—
Die Halven	1½	—	≈	—	≈	—
Gantzer guldener Reall	2	—	4	—	6	—
Die halven Reall	1	—	2	—	3	—
Alde Engelotten	2	—	5	—	6	—
Die Halven Engelotten	1	—	2	—	9	—
Nye Engelotten mit dem O im Schip	2	—	1	—	10	—
Alde guldene Lewen	1½	—	4	—	1½	—
Portugalische Ducaten	1	—	10	—	6½	—
Frantzosische Cronen	1	—	9	—	2	—
Brabandesche Cronen	1	—	8	—	3	—
Italianische Cronen	1	—	7	—	9½	—
Philippus Gulden	≈	—	22	—	≈	—
Geldrisch Rider Gulden	≈	—	20	—	≈	—
Alde Embder Gulden	≈	—	18	—	≈	—
Geldrisch Klemmer Gulden	≈	—	17	—	6	—
Horns Gulden	≈	—	10	—	≈	—
Alde Bergische Gulden	≈	—	9	—	3	—

Silver-Munthe.

		ß.		dt.
Daler up des Ryckes Gehalt, vermöge der Constitution Anno 66 to Augspurg upgerichtet, gemuntet . . .		24 ß.	=	dt.
Nye Burgundische Daler (de Halven und Orte na advenant) . . .		24 —	=	—
Die Ryckš Gulden up vifftein Batzen gemuntet, u. dessen gedeilte Sorten na advenant,		20 —	7½	—
Der Philips- oder Konigs-Daler, so hirbevorn gemuntet . .	1 Daler	2 —	3	—
De Halven		13 —	1½	—
Der Viftendeill desselven . .		5 —	3	—
Der Tehenderdeill		2 —	7½	—
Die Hispanische ganze Realen (de Halven, Orter, Achtendeill und Seßthenderdeill na advenant)		22 —	=	—
Alde Meilanische und Lotringesche Schlefer		7 —	4	—
Gelrische Snaphanen		4 —	9	—
Gelrische Snaphanen mit dem Hundt .		4 —	6	—
Alte Deventersche; Nimwegische und Lucker-Snaphanen		4½ —	=	—
Die Clevesche		4 —	=	—
Nye Deventersche, Campische u. Swollische Snaphanen		4 —	=	—
Alde Sassische Schreckenberger . .		3 —	7	—
Die nye Sassische Schreckenberger .		3 —	3	—
Dubbelde Brabants Stuver (de Einfeldigen advenant)		= —	18	—
Brunschwigescher dubbelder Schilling .		1 —	5½	—
Munstersche Bischoff Frantz Stuck mit dem groten Wappen		3 —	7½	—
Die Halven		1½ —	3½	—
Desselven Hern Stuck mit den viff Wappen		1 —	2½	—
Rader Albus (de Halven na advenant)		= —	11	—
Staender Paulus, Juncker Johan mit dem Barenklawen, Wucheien, Einfeldige Lubesch und Lunenburgisch Schilling .		= —	9	—
Sitzender Paulus (de Halven na advenant)		= —	8	—
Bischof Erichs halve Schilling . .		= —	7	—
Die Halven		3 dt.	1 Hell.	

42. Schloß Bevergern den 10. März 1568. (D. b. Münz-Wucher.)

Johann, Bischof zu Münster ꝛc.

Erneuerung des bestehenden Verbotes des Münz-Wuchers.

---

43. Wien den 28. September 1568. (Y. g. Landes-Reg. des Domkapitels, sed. vac.)

Maximilian II., Römischer Kaiser ꝛc.

Kaiserliches Privilegium für das Domkapitel des Hochstiftes Münster, bei Erledigungen des bischöflichen Stuhles: „alle desselben Stifftz Regalia, hohe Oberkeit, Gericht und Recht auf ain Jahr lang, vom Tage „des negst verstorbenen Bischoffs todtlichen „Abganges zu rechnen, (zu) haben, exerceren, vollnt„ziehen und (zu) gebrauchen, und alle Uebelthäter und „Mißhendler, so ihre Amptleute, Diener, Schultheißen „und Richter mittler Zeit in des Stifftz Landen, Ober„kaiten und Gebieten betreten, fahen und greiffen, sy „umb ire Mißhandlunge, Ubel und Thaten, mit Recht, „wie sich eines jeden Verdienen und Verschulden nach ge„puret, straffen und richten (zu) lassen" ꝛc. — „Doch „solle inmittels vor bestimpter Jaerzeitt, der neu erwelte „Bischoff zu Münster, die gewontliche Confirmation zu „Rom von der pabstlichen Hailigkeit gewißlich erlangen, „zu Handen bringen und Uns oder Unsen Nachkommen „am Reiche fürleggen, und die Regalia und Weltlichaitt, „bei Uns oder denselben Unseren Nachkommen gepurlicher „Weise ersuchen und empfahen, auch alles das thun und „lassen, dardurch des hailigen Reichs Rechten, gueten „Gewonheiten und Gepreuchen, in derenn gueten Her„kommen nichts prejudicert sein oder verstanden werden „moge; Und dan auch dieses alles, Uns, dem hailigen „Reiche an Unserer Oberkeit unschedlich sein (soll)." ꝛc.

Bemerk. Durch ein späteres am 11. Juni 1575 von demselben Kaiser verliehenes Privilegium ist das Vorbezeichnete folgendermaßen ausgedehnt worden: „Und „wollen daß gedachte Thuemprobst, Dechant und Ca„pittel des Thumbstiffts zu Münster und ihre Nach-

„kommen, niet allein, wie obstehet, nach Abgang eines „Bischoffs und regierenden Herren, daselbst sede va- „cante alle des Stiffts Regalien, hohe Obrigkeit, Ge- „richt und Recht auf ein Jahrlank administriren, son- „dern auch so langh der Bischofflich Stuell „vacirt und kein anderer an des verstorbenen Statt „ordentlich erwölet oder postulirt, gleich auf erlangte „Confirmation von Uns oder Unsern Nachfahren Rö- „mischen Kaisern oder Kunigen mit den Regalien be- „lehnet würdt."

Conf. Niesert's münstersche Urkunden = Sammlung Bd. VII. p. 489 ff.

---

44. Ohne Erlaß-Ort, den 6. April 1570. (A. 9. b. u. Y. g. Landes-Privilegium.)

Johann, Bischof zu Münster rc.

Auf den von den Ständen und Unterthanen des Stiftes Münster geschehenen, auf mehrern Landtagen wiederholten Antrag wegen Bewirkung einer nothwendigen Erläuterung und klaren Festsetzung der dunkel und zweideutig abgefaßten, stiftischen Privilegien wird — mit Vorwissen und allgemeiner Zustimmung des Dom-Dechanten und Kapitels, der Ritterschaft und der Städte des Stiftes Münster, dessen bisheriges Privilegium (im Wesentlichen folgendermaßen) erläutert und auch vermehret:

1. Alle im Stiftsgebiet gelegene große und kleine, alte oder neue Lehngüter, als Schlösser, Burgen, Vestungen, Dörfer, Gerichte, Herrlichkeiten und sonst ohne Ausnahme, sollen nach dem Tode des Lehenträgers auf dessen eheliche männliche, und in deren Ermanglung auf dessen eheliche weibliche, unmittelbare Nachkommen und deren Descendenz übergehen. Wenn aber ein gestorbener Lehnträger keine Kinder noch auch Descendenten derselben hinterläßt, so sollen dessen Lehengüter seinen nächsten Erben und Blutsverwandten, jedoch mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Brüder vor den Schwestern und sofort der Männer vor den Weibern desselben Geschlechtes und Grades verliehen werden.

2. Die vorbezeichneten, durch Tod heimfallenden, binnen eines Jahrs und sechs Wochen von den Erben des

Verstorbenen nicht wie herkömmlich neu gemuthet werdenden Lehngüter sollen nur nach dem rechtsbeständigen Urtheil der Lehn-Mannen kaduzirt und in lehensherrlichen Besitz genommen, jedoch

3. in demselben nicht länger als ein Jahr und sechs Wochen behalten, dann aber an andere stiftische Unterthanen wieder verliehen werden, deren Auswahl

4. der freien Willkühr des Lehensherrn vorbehalten bleibt.

5. Die außerhalb des Stiftsgebietes liegenden Lehngüter sollen nicht nach diesem Privilegium, sondern nach allgemeinem Lehen-Recht behandelt, jedoch ohne Zustimmung des Domkapitels nicht verliehen werden.

6. Bei entstehenden gegenseitigen Ansprüchen und Forderungen zwischen Mitgliedern der Ritterschaft, der Mannschaft und andern Unterthanen soll, auf den einer- oder beiderseitigen Antrag der Partheien, landesherrliche Vorladung derselben zum unabweisbaren Versuch einer Ausgleichung erfolgen, und die

7. mit Bewilligung beider Partheien dadurch erzielten Sühne-Verträge sollen landesherrlich für immer, ohne Gestattung einer weitern Berufung, auch dadurch gehandhabt werden, daß gegen die, die Vertrags-Erfüllung weigernde Parthei, der Gehorsamen landesherrlicher rechtlicher Beistand geleistet werden wird.

Gleiches Verfahren soll auch stattfinden bei Streitigkeiten eines Standes des Stiftes mit einem Andern.

Bei nicht stattfindender Ausgleichung der streitenden Partheien sollen deren Ansprüche durch beiderseits gewünschte und landesherrlich bewilligte Spezial-Commissarien, sonst aber durch die stiftischen, geistlichen oder weltlichen, gebührlichen, gewöhnlichen Gerichte, nach den Rechten und rechtlichen Gewohnheiten erörtert und entschieden, auch deren Urtheile, vorbehaltlich rechtsbeständiger Appellation und mit Ausschluß weitern Prozesses, vollzogen werden.

8. Rechts-Ansprüche der Unterthanen gegen den Landesherrn können entweder bei dem Domkapitel, — welchem die Citation beider Theile, die Erörterung und gütliche Ausgleichung und resp. die rechtliche Entscheidung der streitigen Angelegenheit (unter Zusicherung landesherrlicher Folgeleistung) zustehen soll, — angemeldet; oder

aber unmittelbar beim Kaiserlichen Kammergerichte in erster Instanz anhängig gemacht werden, mit landesherrlicher Verzichtleistung auf alle desfallsige künftige Austrägal-Schiedssprüche. Lehen-Streitigkeiten sollen aber vor den Lehen-Mannen verhandelt werden.

9. In Criminal-Fällen sollen die Unterthanen nur vor dem Gerichte ihres Wohnortes oder des Ortes des begangenen Verbrechens, dann aber,

10. wenn der Verbrecher in dem Sprengel seiner selbst besitzenden Gerichtsbarkeit angesessen ist, vor dem landesherrlich zu bestimmenden, nächsten Gerichte belangt werden.

11. Die Mitglieder des stiftischen Adels, so wie die ansäßigen Bürger in der Stadt Münster und in den übrigen zum Landtage beschrieben werdenden Städten des Stiftes, sollen wegen landesherrlicher Ansprüche an dieselben nur vor den ordentlichen Gerichten belangt und gegen dieselben keine ihre Person und Güter benachtheiligende Handlung unternommen werden, es wäre denn von einem dergleichen Adlichen oder Bürger ein, Leibesstrafe nach sich ziehendes Verbrechen, oder eine Gewaltthat scheinbar oder wirklich vollführt worden, in welchem Fall das landesherrliche Einschreiten vorbehalten bleiben, jedoch Tortur oder sonstige Strafanwendung nur nach rechtlicher Erkenntniß statthaft sein soll.

Gegen solche Verhaftete soll in den nächsten 14 Tagen das Rechtsverfahren eintreten, auch deren Haft mit Rücksicht auf ihre persönliche Beschaffenheit und ihr Vergehen eingerichtet werden.

12. Das, auf Ansuchen des Verhafteten oder seiner Freunde, zur Beurtheilung solcher Criminalfälle zu bestellende Gericht soll aus zwei landesherrlichen Räthen nebst zwei Mitgliedern der Ritterschaft und zwei Gliedern des Stadtrathes zu Münster gebildet werden, die, unter Entlassung aus ihrer gegen den Landesherrn habenden Pflicht, behufs unpartheiischer Rechtsfindung neu vereidet werden sollen.

13. In andern civil- und bürgerlichen Ansprüchen gegen Stifts-Unterthanen sollen diese nur vor ihren ordentlichen, diesem Privilegium und den landesherrlich publizirten Ordnungen gemäßen, Gerichtsstellen belangt werden, und wenn einer „im ersten oder andern vorgedach-

ten Fall" (in Criminal- oder Civil-Fällen?) „flüchtig oder vagabund were", soll er Bürgschaft für die Erfüllung des Rechtsspruches leisten, oder desfalls seine im Stift Münster etwa besitzenden Güter zum Pfande dienen.

14. Die zur landesherrlichen Tafel (Domaine) gehörigen Städte, Burgen, Wigbolden, Dörfer, Gerichte und Renten sollen weder entfremdet noch verpfändet, und zu keinen andern Händen als jenen des Domkapitels verbracht werden.

15. Briefe, genannt Repressalien, oder Pfandbriefe zu Kummerung, Arrestirung, Beschatzung oder andrer Beschwerung der Unterthanen, sollen ohne Zustimmung des Domkapitels landesherrlich nicht ertheilt, auch

16. ohne des Domkapitels Einwilligung kein Vertheidigungs-, Schirm- und Schutz-Herr, oder Coadjutor des Stiftes landesherrlich angeordnet werden.

17. Alle Stifts-Unterthanen sollen bei ihren Rechten, Privilegien und guten Gewohnheiten landesherrlich belassen, auch alle

18. von den Vorfahren am Stifte und dem Domkapitel vollzogene und derzeitig und späterhin bestätigten Urkunden („Siegel und Briefe") in Kraft erhalten werden.

19. Kriegszüge und Bündnisse sollen ohne Zustimmung des Domkapitels und der Landstände landesherrlich nicht unternommen und geschlossen werden.

20. Nachlassenschaften der unehelich Gebornen und der Eingewanderten sollen nicht wegen dieser Eigenschaften der Gestorbenen, sondern nur dann dem Landesherrn verfallen, wenn sich zu deren Empfangnahme keine rechten Erben binnen einem Jahr und 6 Wochen melden.

21. Bei Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch den bischöflichen Offizial und Siegler soll, rücksichtlich der Absolution und des Siegelgeldes, das Herkommen bei dem geistlichen Hofe zu Cöln, unter Ermäßigung des Domkapitels, in Anwendung kommen.

22. Die Nachlassenschaften der Selbstmörder sollen auf ihre nächsten Erben übergehen, ohne desfallsigen landesherrlichen Anspruch.

23. Gerade und Hergeweide, welche durch Todeseintritt erfallen, sollen, ohne landesherrliche Beeinträchtigung, von dem zur Hebung Erbberechtigten erhoben wer-

den, vorbehaltlich der dem Landesherrn gebührenden Hergeweide von dessen Mann- und Dienstmann-Gütern.

24. Die im stiftischen Gebiete und in den Städten sich ergebenden Nachlassenschaften sollen den rechtmäßigen Erben überwiesen werden.

25. Die Handels- und Verkehrs-Freiheit auf den stiftischen Märkten soll vom Landesherrn, dessen Amtleuten, Richtern und Voegten nicht gehemmt oder gehindert, und nur diejenigen davon ausgeschlossen werden, welche dieselben („mit Hand oder Mund") verwirkt haben.

26. Gegen Mitglieder der Ritterschaft und Bürger der Städte soll weder vom Landesherrn noch von seinen Beamten ein Realarrest (Beschlag) verhängt, eben so wenig sollen

27. die Bauer-, Holz- und Marken-Gerichte landesherrlich beeinträchtigt, auch

28. die Zollgefälle von Weinfuhren nur nach altem Herkommen erhoben werden.

Bemerk. Der ganze Inhalt der vorangezeigten, am Schlusse mit der Zustimmung des Domkapitels und der Landstände versehenen Urkunde, nebst der Kaiserlichen, zu Speyer am 9. October 1570 ertheilten Bestätigung dieses Privilegiums, befindet sich in: Joh. Hobbeling's Beschreibung des ganzen Stifts Münster rc., Dortmund 1742, pag. 141 ff., so wie in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen, Leipzig 1829, pag. 154 ff. abgedruckt, und ist dieses Privilegium durch Kaiser Carl VI. sub dato Laxenburg den 2ten Mai 1735 wiederholt konfirmirt worden.

Die durch obige Urkunde resumirten und erläuterten sogenannten privilegia patriae früherer Zeit sind folgende:

a) vom Jahre 1309 (in crast. convers. St. Pauli Apost.) von Bischof Conrad (Graf zu Berg) (conf. Kindlinger's münst. Beiträge Bd. II. Urk. p. 303);

b) — — 1359 (27. October) von Bischof Adolph (Graf v. d. Mark) (conf. Nr. 1 d. S.);

c) — — 1426 (30. Jan.) fer. quarta post convers. St. Pauli) von Bischof Heinrich (Graf von Moers) (conf. Niesert's münst. Urk. Samml. Bd. 7 p. 179.);

11 *

d) vom Jahre 1457 (17. Nov.) von Bischof Johann (Herzog in Baiern) (conf. Nr. 5 d. S.)

e) — — 1466 (in profesto Concept. B. M. V.) von Bischof Heinrich (Graf zu Schwarzburg) (conf. Niesert's münst. U. S. Bd. 7. p. 192.);

f) — — 1497 (das Datum ist unermittelt) von Bischof Conrad (von Rittberg); (NB. Zufolge einer ältern handschriftlichen Notiz, das Original oder ein Abdruck fehlt.)

g) — — 1508 (Sonntag nach Simon & Juda, Apost.) von Bischof Erich (Herzog zu Sachsen-Lauenburg) (conf. Niesert's m. U. S. Bd. 7. p. 202.);

h) — — 1523 (am Tage St. Bartholom. Apost.) von Bischof Friedrich (v. Wied) (conf. Niesert's m. U. S. Bd. 7. p. 208.);

i) — — 1555 (am Sonntage Esto mihi) von Bischof Wilhelm (von Ketteler) (conf. Niesert's m. U. S. Bd. 7. p. 214.) und

k) — — 1559 (die vero duodecima mensis Novembris) von Bischof Bernhard (von Raesfeld) (conf. die Urschrift im Königl. Provinzial-Archive zu Münster.)

Da die Entwicklung der Landesverfassung während des Zeitraumes von 1359 bis 1570 durch das sub Nr. 1 und Nr. 5 d. S. und oben Beigebrachte in ihren Hauptmomenten zureichend nachgewiesen ist, so erschien die vorstehende Anzeigung der übrigen Landesprivilegien als eine genügende Hinweisung für tiefere Geschichtsforschung, welche außerdem auch noch die, bei ihrem Regierungsantritt geleisteten Juramenta, und zwar des Bischofs Heinrichs I. vom Jahr 1382, des Bischofs Otto IV. vom Jahr 1392 (conf. Niesert's m. U. S. Bd. 7. p. 163 ff.) und des Bischofs Walrav vom Jahr 1450 (conf. Hobbeling's Beschreibung des Stifts Münster, p. 131) zu berücksichtigen hat.

45. Münster den 31. October 1571. (I. b. Hof- rc. Gerichts-Ordnung.)

Johann, Bischof zu Münster rc.

Publikation einer auf den Antrag der Landstände abgefaßten, von denselben angenommenen und Kaiserlich bestätigten Hofgerichts-Ordnung, wodurch die Bildung dieses höchsten stiftischen weltlichen Gerichtes, dessen periodischer Zusammentritt und die Pflichten der dazu verordneten Richter, Beisitzer, Advokaten, Prokuratoren rc. festgesetzt, sodann auch der bei demselben zu beachtende Prozeßgang ausführlich, und schließlich bestimmt wird, daß mittelst gemeinsamer, durch landesherrliche Räthe und Deputirte des Domkapitels und der Landstände zu bewirkender Visitationen des Hofgerichtes, die ferner nothwendig erscheinenden Abänderungen und Ergänzungen der gegenwärtigen Vorschriften ermittelt und festgesetzt werden sollen.

Bemerk. Durch die am 17. April 1617 (Nr. 78 d. S.) landesherrlich geschehene Wiederverkündigung der vorangezeigten, mittelst Einschaltung der Visitations-Abschiede, und durch Anhängung der Landgerichts-Ordnung und anderer Vorschriften ergänzten Hofgerichts-Ordnung ist die Kundbarkeit ihres Inhaltes in dem noch hinlänglich vorhandenen Druckwerk: Münstersche Hof- und Landgerichts- auch gemeine Ordnungen rc. Münster 1617, Fol." — genügend gesichert.

---

46. Münster den 31. October 1571. (I. b. Landgerichts-Ordnung.)

Johann, Bischof zu Münster rc.

Publikation einer auf das Gesuch der Landstände festgesetzten, von denselben genehmigten und Kaiserlich bestätigten „Land-Gerichts-Ordnung für sämmtliche, in bürgerlichen und peinlichen Fällen urtheilende, stiftische Gog-, Landt- Frey-, Criminal- und andere Gerichte auf dem Lande", wodurch die Besetzung derselben mit Richtern, Scheffen, Gerichtsschreibern, Prokuratoren und Bothen, und deren Pflichten und Obliegenheiten, sodann auch das Prozeß-Verfahren und dessen Kosten ausführlich bestimmt, und schließlich über die Haltung der Criminal-,

Frei-, Holz- oder Marken-, Gast- (Fremden-) und Bauer-Gerichte nähere Vorschriften ertheilt werden.

Bemerk. Da die vorangezeigte Land-Gerichts-Ordnung der am 17. April 1617 wiederpublizirten Hof- und Landgerichts- rc. Ordnung angehängt worden ist, so wird auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte hier verwiesen.

---

47. Münster den 31. Octob. 1571. (I. b. Land-Ordnungen.)

Johann, Bischof zu Münster rc.

Publikation der, auf das Gesuch und mit Zustimmung der Landstände, zusammengetragenen und Kaiserlich bestätigten (sogenannten) gemeinen Land-Ordnungen, wodurch sämmtlichen Amtleuten, Gografen, Richtern, Bürgermeistern, Scheffen und Gemeinheiten, so wie allen Einwohnern des Stiftes Münster ausführliche Vorschriften ertheilt werden, rücksichtlich: der Exekution gerichtlicher Urtheile, der Zulässigkeit und Art des Personal- oder Real-Arrestes, der Notariats-Ordnung, der wucherlichen Contrakte, des Vormundschaftswesens, der Armen-Rechtspflege und der Abschließungs-Art der Eheverlöbnisse, so wie der Einschränkung der schwelgerischen und überflüßigen Hochzeits-, Kindbetts-, Gilde-, Fastnachts- u. a. Festlichkeiten. *)

Bemerk. Die vorangezeigten „gemeinen Land-Ordnungen" sind der am 17. April 1617 wiederverkündigten „Hof- und Landgerichts- rc. Ordnung" angehängt und dort mittelst Einschaltung und Beifügung mehrer spätern einschlagenden Verordnungen ergänzt worden, weshalb auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte hier verwiesen wird.

*) Diese letztern Bestimmungen sind in einem besondern, zu Münster 1621 in 4to veranstalteten Abdruck, sub titulo: „Extract „aus der Münsterischen Gemeinen-Ordnung am letzten Octobris „Anno 1571 aufgerichtet" rc. wieder veröffentlicht worden. (C. b.)

---

48. Ohne Erlaß-Ort, den 5. December 1572. (**B. I. b.** Oeffentliche Sicherheit.)

Johann, Bischof zu Münster rc.

Auf den Antrag und mit Zustimmung des landständischen Ausschusses werden die, ungeachtet der publizirten Reichs-Mandate, die stiftischen Unterthanen, unter Androhung von Gewalthandlungen, brandschatzenden herrenlosen Knechte und Müssiggänger, so wie andre verdächtige Personen zur sofortigen Räumung des Stiftes Münster um so ernstlicher angewiesen, als dergleichen, mittelst bevorstehenden Streifzuges, ertappt werdende Individuen mit der reichsgesetzlichen Strafe belegt werden sollen. Zugleich wird es allen Schenkwirthen, besonders aber den Hecken-Krügern bei schwerer Strafe verboten: „dergleichen herrlosen gardenden Müssiggängern und andern verdächtigen Buben" einigen Vorschub und Aufenthalt zu gewähren, auch denselben die den Unterthanen abgepreßten Viktualien u. a. Gegenstände weder zuzubereiten noch abzuhandlen oder in Zahlung zu nehmen.

---

49. Ohne Erlaß-Ort, den 25. Februar 1573. (**D. f.** Münz-Verrufung und Tarif.)

Johann, Bischof zu Münster rc.

Mit Bezugnahme auf die in den Reichs-Münz-Ordnungen und in den Münz-Edikten des niederrheinisch-westphälischen Kreises enthaltenen Entwürdigungen und gänzlichen Verrufungen mehrerer unterhältig ausgeprägten und nachgeschlagenen Münzen bezeichneter Reichsstände, werden „mit Zuthun und nach Gutachten der würdi„gen, ernvesten und ersamen rc. Thumbdechant und Ca„pittell unserer Kirchen, auch Bürgermeister und Raett „unser Statt Münster", die in den am 10. und 15. Februar 1572 *) publicirten Münz-Mandaten bereits bezeichneten, nachbenannten Gold- und Silber Münzen im Hochstift Münster nochmals verrufen und außer Cours gesetzt, nämlich:

---

*) Diese sind unerreichbar geblieben.

Alle in dem Zeitraum vom Jahre 1559 bis incl. 1566 geschlagene, der Abtissinn zu Thor, so wie auch Battenbergische, Herrn Bergische, Hornische, Bredenrodische, Viamische, Reckhemer'sche, Gronsfeldische, alte und neue Jeversche & Stadt Nimwegen'sche goldene und silberne, große und kleine Sorten.

Außerdem wird festgesetzt, daß die alten und guten Thaler, so wie die seit dem Jahr 1566 von den Reichsständen, nach gemachter Münz- und Probier-Ordnung, gemünzten neuern Reichsthaler, im Hochstifte Münster bis zu weiterer Bestimmung zu 24 ß. 9 dt. kursiren; weiter auch die Münsterschen-duppelte Grossen oder Schilling zu . . 12 —
dagegen aber die ausländischen-duppelte Grossen, nämlich:
die Bremische, fürstl. Braunschweigische, Stadt-Braunschweigische, Hameleschе, Northusische, Northeimische, Luibeckische, Korbeckische, Schwarzenburgische, und dergleichen nur zu . . . . 11 —
alle andre Geldsorten aber zu dem in den obgenannten Edikten festgesetzten Werthe empfangen und ausgegeben werden sollen und resp. dürfen.

---

50. Münster den 3. August 1574. (C. b. Oeffentliche Sicherheit.)

Statthalter und Verordnete zur Regierung des Stifts Münster. *)

Die von dem jüngst verlebten Fürstbischof Johann promulgirten Bestimmungen, wegen Verhaftung und Vertreibung der, die Unterthanen unter Gewaltandrohung belästigenden herrenlose Knechte, Müssiggänger und starke Bettler, werden erneuert und wird deren strengere Beachtung und Handhabung den sämmtlichen Unterthanen und Beamten befohlen.

Bemerk. *) Ueber die zur Landes-Regierung während der Minderjährigkeit und Abwesenheit des neuerwählten Bischofs Johann Wilhelm, Herzog von Cleve, Jülich und Berg, auf dem Landtage auf dem Laerbrock

am 25. Mai 1574 angeordnete, vorbezeichnete Behörde gibt Erhard's Geschichte Münsters pag. 397—401 nähere Auskunft.

---

51. Ohne Erlaß-Ort *) den 15. Juni 1575. (I. b. Hofgerichts-Visitation.)

Statthalter und Verordnete zur Regierung des Stifts Münster.

Die, in Folge einer (nach dem Absterben des Fürstbischofs Johann) mit Zuziehung von Deputirten des Domkapitels, der Ritterschaft und der Stadt Münster zuerst vorgenommenen Visitation des Hof-Gerichtes, unterm 6. Juli 1574 festgesetzten Ergänzungen, Verbesserungen und Erläuterungen der Hofgerichts-Ordnung, werden als besondere Zusätze der Letztern verkündigt und sollen bis zu fernerer Abänderung genau beachtet und vollzogen werden.

Bemerk. Noch zwei dergleichen Visitationen haben späterhin unterm 18. März 1579 und 12. August 1586 stattgefunden und sind deren Resultate in den Jahren 1580 und 1586 publizirt worden. Bei der am 17. April 1617 landesherrlich geschehenen Wiederverkündigung der ergänzten Hofgerichts-Ordnung sind diese, einzelne Artikel derselben abändernde Bestimmungen jedem Titel ausführlich und mit Bezeichnung der Jahrgänge der Visitations-Rezesse von 1575, 1580 u. 1586 angehängt worden, weshalb dann hier auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte verwiesen wird.

---

52. Münster den 21. December 1577. (C. b. Schatzung.)

Statthalter und Verordnete zur Regierung des Stifts Münster.

Thuen hiemit kundt und geben zu wissen allen und jeden dieses Stiffts Münster geistlichen und weltlichen

---

*) Wahrscheinlich zu Horstmar, wo die Regierung, wegen der zu Münster herrschenden Seuche, residirte und noch am 30. August ej. a. an das Hofgericht rescribirte.

Underthanen, wes Standts oder Wesens dieselben auch sein mögen: Als am 18. dieses jetztablauffenden Monats Decembris, auf allhie binnen Münster gehaltenen gemainen Landtag, durch dieses Stiffts Stende gewilligt, das zu Ablegung und Richtmachung etlicher an der jüngst zu Regenspurg eingewilligter Turckenhilff verflossener Zill, eine halbe Kerspelschatzung, auf negstanstehend Fest purificationis Mariae, gewontlicher Weiß eingefordert und unsaumblich beisamen gebracht werden soll; und dann solchem gemainen Beschluß der Gepuer nachzuleben, ferners mit, nach Rhadt und Gutachten Eines ehrwürdigen Thumb-Capittels und eines erbarn Rhadts der Statt Münster, beschlossen, das soliche Schatzung durch die Pastores, Kirchräthe und Baurrichter eines jeden Kerspels, inmaßen solichs auch mit Einbringung und Empfangung voriger Kerspelschatzung beschehen, an gutter grober Reichs-Munz, als Goltgulden, Reichsthalern, halben, Ortern, und sieben Schrickenberger für einem Reichsthaler, von ihren Kerspelsgenossen, nach eines jeden Angepur, beizubringen, und dieses Stiffts Pfenninckmeistern, bei iren Aiden, vermög alter richtiger Register, und mit Ueberlieferung derselben, auf erst gemelt Fest purificationis Mariae, genannt Lichtmeß, gewißlich und ohne ferneren Verzug zu bezalen; und da hiegegen über Zuversicht ungehorsam oder saumig erscheinen wurde, daß dieselben alsovort auf beschehene Anzeig gemelter Pastoren und Kirchräthen oder des Pfenninckmeistern, durch dieses Stiffts Amptleute mit Pfandung und andern gepurlichen Mittel darzu anzuhalten. Damit nun menninglichen dieses Stiffts Underthanen, dieser Verordnung und Gelegenheit wissen mogen, und sich darnach mit Erlegung seiner Gepurnuß und Anschlags desto baß richten und seinem selbst Schaden vorkommen moge, so wollen wir allen und jeden Pastoren, Vicecuraten, Kirchräthen und allen denen, darunder dieses Stiffts Münster Underthanen gehörig seindt, hiemit gutlich bevolhen und angesunnen haben, daß sie auf Sonntag den 5. Januarii, diessen unsern und der Stende Beschluß und Mandat verstendiglich vom Canzel oder Predigstuell publiciren und ableßen, damit sich kainer der Unwissentschafft zu entschuldigen haben möge. Wie wir uns also genzlich thuen verlassen. Geben 2c.

Bemerk. Weder die obige, als Erstlings-Ausschreibung einer Kerspels-Schatzung, nur erreichbar gewesene und hier aufgeführte Verordnung, noch auch die spätern, unten mit Anzeigung ihres Zwecks angemerkten gleichartigen Ausschreibungen von Kirchspiels-Schatzungen, sprechen sich über die Art und Weise ihrer Repartition resp. Aufbringung aus.

Ueber das quantitative Verhältniß einer „ganzen Kerspel-Schatzung" (das Simplum) ist, bei der Unerreichbarkeit einer vollständigen Sammlung der ältern, allein genaue Auskunft gewähren könnenden Schatz-Register, hier anzumerken, daß in einem dem stiftischen Landtage am 7ten April 1633, anscheinlich amtlich gemachten (und auch gedruckt vorliegenden) Vorschlage zu besserer Einrichtung der Landmiliz, als Begründung der Ausführbarkeit der Proposition, wörtlich Folgendes gesagt ist:

„Der Stifft Münster, wie er jetzt ist, bestehet in 13 „Emptern, und wiederumb diese 13 Empter in vier Quartieren; thun in Alles in einer geheelen (ganzen) „Kerspelschatzung — 30183 Reichsthlr. 21 ß. „1 dt.; aber itzo, wegen Abzug der vielen Ar„men nicht uber — 24,000 Reichsthlr."

Die fernern, seither nur erreichbar gewesenen Kirchspielsschatz-Ausschreibungen sind Folgende:

vom 3. März 1601 zwei Kirchspiels-Schatz. zur Tilgung der Landesschulden und Lasten.
— 9. Aug. 1612 eine dito zur Tilgung der Landesschulden und Lasten.
— 1. Juni 1613 eine dito zur Tilgung der Landesschulden und Lasten.
— 25. Sept. — zwei dito zu den Reichstags-Kosten.
— 31. Dec. 1613 zwei dito — — —
— 7. Juni 1614 eine dito zur Landesschulden- ꝛc. Tilg.
— 3. Jan. 1615 eine dito zu den Landes-Vertheidigungskosten.
— 19. Mai 1616 eine halbe dito zu den Landes-Bedürfnissen.
— 4. Sept. 1617 eine dito zu den Landes-Bedürfnissen und Schulden.
— 9. Nov. 1618 eine dito zu den Landes-Bedürfnissen und Schulden.

vom 16. Mai 1619 eine Kirchspiels-Schatzung zu den Landes-Vertheidigungskosten.
— 30. Juli — eine halbe dito zu d. Land.-Bedürfnissen.
— 6. Nov. — eine dito — — —
— 10. Febr. 1620 eine dito — — —
— 1. Juni — eine halbe dito — — —
— 4. Jan. 1621 eine halbe dito — — —
— 3. Mai — eine halbe dito — — —
— 4. Sept. — eine dito — — —
— 30. Aug. 1622 eine halbe — — —
— 24. Oct. 1624 dreiviertel dito zur Befriedigung Kaiserlicher Kriegsvölker.
— 27. Nov. — eine dito zu den Landes-Bedürfnissen.
— 17. Mai 1625 eine dito zum innerlich. Defensionswerk.
— 12. Jan. 1626 eine dito zu den Landes-Bedürfnissen.
— 10. Juni — eine dito — — —
— 20. Jan. 1627 eine dito zum innerlich. Defensionswerk.
— 7. Mai — eine dito — — —
— 2. Nov. — einviertel dito zu den Reichsdeputationstages-Kosten.
— 20. Juni 1628 eine dito zum Landesdefensionswerk rc.
— 3. Aug. — eine dito — — — —
— 31. Jan. 1629 eine dito zum Landesdefensionswerk und Verpfleg. Kaiserl. Truppen.
— 18. April — eine dito dito u. Verpfleg. Kais. Truppen.
— 9. Aug. — eine — — — — —
— 4. Oct. — eine — — — — —
— 24. Nov. — eine — — — — —
— 3. Jan. 1630 eine — — — — —
— 1. Juli — eine — — — — —
— 23. Sept. — eine — — — — —
— 7. Jan. 1631 eine — — — — —
— 19. März — eine — — — — —
— 23. Juni — eine — — — — —
— 16. Juli — eine — — — — —
— 27. Oct. — eine dito zum Landesdefensionswerk u. Verpfleg. der Kais. u. legistischen Truppen.
— 30. Juli 1632 eine dito zur innerlichen Defension u. den Landesbedürfnissen.
— 9. Oct. — eine halbe dito zur innerlichen Defension u. Abwendung Kais. Einquartierung.
— 19. Jan. 1633 eine dito zur innerlichen Defension u. den Landesbedürfnissen.

vom 16. Mai 1633 eine Kirchspiels-Schatzung zur innerlichen Defension u. den Landesbedürfnissen.
— 18. Juni 1637 zwei dito zur Einlösung mehrerer wegen Kriegskosten in Pfandbesitz genommener Güter.

Ueber die weiterhin regelmäßig stattgefundenen Bewilligungen von Kirchspiels-Schatzungen, deren Zahl sich successive alljährlich vermehrte, und selbst bis zu 14 Schatzungen sich steigerte (conf. Nr. 223 d. S.), später jedoch in der Regel auf jährliche 12 Schatzungen sich beschränkte, sind keine spezielle Erhebungs-Verordnungen erreichbar gewesen; und es scheint gewiß, daß diese im Landtags-Status weiterhin alljährlich festgesetzten ordinairen Schatzungen auf den Grund des Letztern den Amts-Empfängern zur Erhebung überwiesen wurden.

---

53. Ohne Erlaß-Ort, d. 24. April 1578. (F. b. Schwelgerei.)

Statthalter und Verordnete zur Regierung des Stifts Münster.

Die vom Fürstbischof Johann (1571) erlassene, die häufigen Zusammenkünfte und Schwelgereien der Unterthanen, bei Hochzeiten, Kindtaufen, Vogelschießen u. a. Veranlassungen, beschränkende Polizei-Ordnung wird wörtlich erneuert und soll dieselbe von den stiftischen Beamten, durch Verwirklichung der darin festgesetzten Strafen für Entgegenhandlungen, strenger wie bisher gehandhabt werden.

Bemerk. Der ganze Text der oben angezeigten Verordnung de 1571 ist in die am 17. April 1617 wieder verkündigte Hof- und Land-Gerichts- 2c. Ordnungen (dort als Tit. X. der Gem. Münster'schen Land-Ordnung) aufgenommen worden, weshalb auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte, sodann auch auf Nr. 86 d. S. hier verwiesen wird.

---

54. Münster den 5. Juli 1578. (D. b. Münz-Wucher.)

Statthalter und Verordnete zur Regierung des Stifts Münster.

Verruf schlechter Münzsorten, namentlich der holländischen, der gräflich bergischen, der vejanischen und batembergischen.

55. Münster den 10. Nov. 1579. (D. h. Münz-Wucher.)

Statthalter und Verordnete zur Regierung des Stifts Münster.

In Folge der, im Juli 1578 zu Essen und im Mai d. J. zu Cöln gehaltenen Kreis- und Münz-Probations-Tage und der daselbst gefaßten Beschlüsse, werden mehrere, ungeachtet der früher publizirten Warnungen und Verbote, in den Gebieten des niederrheinisch-westphälischen Kreises fortdauernd und wiederholt im Umlaufe sich befindende, unterhältig ausgeprägte und den guten Sorten nachgeschlagene neue Gold- und Silber-Münzen, durch deren beigefügte Abzeichnungen, als reichsgesetzwidrige Geldsorten bezeichnet und deren weitere Circulation nach vierzehntägigter Frist, so wie deren jetzige und fernere Einbringung im und resp. ins Hochstift Münster bei reichsgesetzlicher Strafe, mit dem Zusatze verboten: daß dem Denuncianten einer desfallsigen Contravention der dritte Theil des Werthes der zu konfiscirenden verbotenen Münzen zugewendet werden soll.

Bemerk. Die durch Zeichnungen versinnlichten verrufenen Münzen sind folgende:

Gold-Sorten.

1. Utrecht'sche Rosen-Nobell mit der Jahreszahl . 1579
2. Herrn Bergische (2 Sorten) } Dukaten ohne Jahreszahl.
3. Friedrichs Graf zu dem Berg (3 Sorten) }
4. Batenbergische (5 Sorten) }
5. Burgundische ganze und halbe Kron, zu Antorf geschlagen, mit der Jahreszahl . . . 1577
6. Burgundische ganze Kron, zu Nimegen geschlagen, mit der Jahreszahl 1577
7. Bergische Pistolet, zu Hedell geschlagen, ohne Jahreszahl.

Silber-Sorten.

8. Burgundische und der Staaten halbe Thaler (2 Sorten) mit der Jahreszahl . . 1577
9. Utrechtscher Thaler mit der Jahreszahl . 1579
10. Hasselscher Thaler — — — . 1578
11. Holländischer Thaler — — — . 1576
12. Batenbergischer Thaler (2 Sorten) mit d. Jahrsz. 1577
13. Batenbergischer Thaler, ohne Jahreszahl.
14. Herren Bergische Thaler (4 Sorten) mit der Jahreszahl 1577

15. Graf Friedrichs von dem Berg neue Thaler, ohne Jahrsz.
16. Vianische Thaler, ohne Jahreszahl.
17. Vianische Thaler, mit der Jahreszahl . 1577
18. Freuchen von Jevern Thaler, ohne Jahreszahl.
19. Neue französische Silbermünze, wovon auch Halbe, Viertel und Achtel gemünzet sind, mit der Jahresz. 1576
20. Danziger Thaler (mit dem Salv. mundi) ohne Jahrsz.
21. Burgundische und der Staaten kleinere Silbersorten: Pfennige von 4, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Stufer, mit der Jahreszahl 1577
22. Königs Ort Thaler, welcher 8 = 1 Königsthaler, mit der Jahreszahl . . . 1578
23. Herrn Bergische Groschen (mit einem B.), ohne Jahrsz.
24. Bergische Stufer zu Hedell geschlagen, ohne Jahrsz.
25. Arnheimsche halbe Stufer, ohne Jahreszahl.
26. Falsche Heller, ohne Jahreszahl.

Bemerk. Ganz gleichartig, wie vorstehend, ist in Folge des im Jahr 1580 zu Cöln gehaltenen Kreis-Münz-Probations-Tages von der oben bezeichneten Behörde d. d. Münster den 20. Mai 1580. (D. b.), die weiter noch geschehende Circulation der verrufenen und wiederholt gleichmäßig bezeichneten obigen Münzen im Hochstifte Münster nochmals strengstens verboten, und den Beamten und Lokal-Behörden die ernstlichere Handhabung des Verbotes befohlen worden.

---

56. Ohne Erlaß-Ort, den 12. December 1580. (C. b. Notariats-Ordnung)

Johann Wilhelm (Herzog von Jülich, Cleve u. Berg), Administrator des Stifts Münster.

In Folge der, bei jüngster Visitation der Gerichte, erkannten Nothwendigkeit der genauern Befolgung und Ergänzung der in den Hof- und Land-Gerichts-Ordnungen (de 1571) den Notarien und Gerichtsschreibern ertheilten Vorschriften über ihre Amtsausübungen, werden dieselben, unter zusätzlicher Androhung von Geld- und Nichtigkeitsstrafe bei fernern vorschriftwidrigen Handlungen angewiesen, sich der pünktlichsten Beachtung der frühern und gegenwärtigen, so wie der in den Reichs-Abschieden und Ordnungen enthaltenen, sie betreffenden Bestimmungen zu befleißigen.

Bemerk. Das vorangezeigte Edikt ist der, am 17. April 1617 wiederverkündigten Hof- und Land-Gerichts- resp. Land-Ordnungen ausführlich angehängt, weshalb hier auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte verwiesen wird.

56½. Ohne Erlaß-Ort, den 4. Nov. 1583. (V. Gregorianischer Kalender.)

Johann Wilhelm, Administrator des Stifts Münster.

Behufs der Einführung des vom Pabste Gregor verbesserten und vom Kaiser und vielen Ständen des Reiches angewendeten neuen Kalenders, soll die neue Zeitrechnung im Stifte Münster dergestalt geschehen, daß nach dem nächstkünftigen 16ten November zehn Tage des alten Kalenders ausgeschieden werden, und anstatt des 17ten der 27te November gezählt wird.

Bemerk. Conf. Niesert's Beiträge zur Buchdruckergeschichte Münsters, Coesfeld 1828, p. 42.

Im Churfürstenthum Trier ist zu gleichem Zwecke durch Verordnung vom 4. September 1583 die in der päbstlichen Bulle pro 1582 bereits vorgeschriebene Auslassung der 10 Tage, vom 5ten bis incl. 14ten October pro 1583, befohlen worden. (Conf. Churtrier'sche Prov.-Gesetz-Sammlung Bd. I. pag. 523.)

In den vereinigten Herzogthümern Jülich, Berg und Cleve, der Grafschaften Mark und Ravensberg und der Herrschaft Ravenstein, ist durch Verordnung des Herzogs Wilhelm (Vater des obengenannten Bischofs) d. d. Düsseldorf den 31. October 1583, die Einführung des neuen Gregorianischen Kalenders dadurch bewirkt worden, daß vom 2ten auf den 13ten November 1583 zu zählen befohlen worden ist. (Conf. die Jülich-Bergische Provinzial-Gesetz-Sammlung Bd. I. p. 54.)

Eine Bestimmung über Regulirung der neuen Zeitrechnung im Churstaate Cöln ist unerreichbar geblieben, jedoch anzunehmen, daß sie ungefähr gleichzeitig daselbst erlassen worden sei.

---

57. Ohne Erlaß-Ort und Datum (zwischen 1585 u. 1612). (F. d. Reform. der geistlichen Gerichte.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Cöln, Administrator des Stifts Münster rc.

Publikation einer Reformation und Ordnung der Archidiakonal-Gerichte, wodurch die zu deren Erkenntniß gehörigen Sachen und Personen bezeichnet, die Zusammensetzung, Haltung und der zu beachtende Prozeß dieser Gerichte festgesetzt, und endlich der, vermöge des Rechts, des Herkommens und ertheilter Privilegien, bestehende Umfang und die Grenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit ausführlich bestimmt werden.

Bemerk. Der ganze Inhalt der in lateinischer Sprache abgefaßten, oben angezeigten, auch sogenannten „Constitutio Ernestina" findet sich in Kock's Series episcop. monast. Thl. III. p. 248 abgedruckt, worauf hiermit verwiesen wird. — Conf. auch Nr. 76 d. S.

---

58. Ohne Erlaß-Ort, den 14. Mai 1586. (I. b. Exekutions-Ordnung.)

Verordnete Statthalter des Stifts Münster.

Bei der, gelegentlich der jüngst bewirkten Visitation der Gerichte, erkannten Unzulänglichkeit der in den Hof- und Land-Gerichts-Ordnungen (de 1571) enthaltenen Bestimmungen über die Vollziehung der in Rechtskraft erwachsenen Urtheile der geistlich- oder weltlichen Hof- und andern Unter-Gerichten, wird, mit Rath und Zustimmung des Domkapitels und der Deputirten der Landstände, eine neue verbesserte Exekutions-Ordnung publizirt und deren strenge und unverzügliche Handhabung und Beachtung verordnet.

Bemerk. Der ausführliche Inhalt des vorangezeigten Ediktes ist der am 17. April 1617 landesherrlich wiederverkündigten, ergänzten Hof- und Land-Gerichts-, resp. Land-Ordnungen angehängt, weshalb hier auf das ad Nr. 45 und 47 d. S. Angemerkte verwiesen wird.

---

59. Münster den 8. Juni 1590. (M. 1. d. Aus- und Durchfuhr-Zoll.)

Verordnete Statthalter des Stifts Münster.

Die, in Gemäßheit Landtags-Beschlusses vom 17. Januar 1589 — gleichmäßig wie in den Nachbarlanden, und so lange als wie sie daselbst stattfindet — festgesetzte **Accise**, oder **Ungelds-Abgabe** von allen aus dem Stifte Münster geführt werdenden und durch dasselbe transitirenden Waaren, soll nunmehr durch die besonders dazu angeordneten Empfänger — jedoch ohne Beeinträchtigung der zwischen dem Hochstift Münster und Ostfriesland und Embden bestehenden Verträge — nach den hier folgenden Sätzen erhoben werden:

Zum ersten von einem futter Wein so zu wasser und landte durch- und ausgeführet wird, drei Reichsthaler und sonach advenant einmal . . . . 3 Rthlr.

Item von jedem Ohm Bier oder Tönt so durch- und aus dem landte geführt, sollen vier Schillinge erlacht, und ehe es ausgeführet, bezahlet werden . . 4 ß.

Item soviel die Durch- und Ausfuhr an allerhand Kaufmannswaare betrifft, dieweil es dafür gehalten wird, daß auf ein landhowers Pferd 3 ℔. schwer zur fracht aufzuschlagen sein, soll von jedem solchen Pferdt 3 ß., und von jedem Hausmanns Pferdt so zu gleicher Fracht gebraucht wird 18 dt. gegeben werden.

Von jedem floeten holtz soll der 3ter Theil der werthschaft gegeben werden.

Von anderer Grob-Holtz, so nicht mit floeten, sondern sonsten ausgeführet wird, als Balken, Mühlenständer, Mühlen Aßen, Mühlenröder, Bergröder und dergleichen, vor jedem pferdt vor dem Wagen oder schletten 2 ß.

Von allerley Krumholtz, von jedem Pferd vor dem Wagen oder schledden . . . . 1 ß.

Von jedem Wagen oder schledden spelter Brandt oder gekloften Holtzen . . . . 4 ß.

Von jeder Karr desselben . . . . . . 2 ß.

Von Planken, Ribben, und allen anderen geschnitten, auch Klappholtz, Wartholtz, von jedem Pferdte vor dem Wagen, Karren, oder schledden . . . . 2 ß.

Von ein Centner Bleyes . . . . . 2 ß.

— — — Allaun . . . . . 2 ß.

— — — Vicktrill . . . . . 2 ß.

Von ein Centner Zwefel . . . . . . 1 ß.
— — — Eisen . . . . . . 1 ß.
— — — Staels . . . . . . 3 ß.
Von jedem Pfundt Trappen- oder Anker-Nägel 1 heller.
Von tausend Latten-Nägel . . . . 5 heller.
Von einem Zentner gezogenen Eisen oder Tapper-braets . . . . 1 ß. 6 dt.
Von m. halb und mittel Nägel . . . . 3 hell.
Von tausend lei oder decknägel . . . 2 hell.
Von m. Einster oder verlore Nägel . . 8 hell.
Vom m. bon oder solder Nägel . . . . 6 dt.
Von allerhand Zinnwerk von jedem Thaler Kaufgeldes . . . . 1 ß.

Von gegossenen Kupfer, Metall, Glocken, Pötte, jeglichen von den auf den hütten geschlagenen Kupferwerk vor jedem Thaler Kaufgelds . . . . . 1 ß.

Von großen und kleinen büchsen und anderen Geschütz, von Harnisch, Helleparden, spießen, seitengewehr, luntenbüchsen, pulver, Kugelen, und alle andere dergleichen Krieges Rüstung und Munition, von jedem Thaler Kaufgeldts . . . . 1 ß.

Von jedem Wagen oder schledden stein- schmiede- oder holtzkohlen . . . . 1 ß. 6 dt.
Von einer Karre derselben Kohlen . . . 6 dt.
Von jedem Malter Kalk . . . . . . 3 dt.
Von Mühlenstein, Quernstein, Dörenstein, Fensterstein, und von einer jeden anderen in specie nicht genömter Waare, von jedem Thaler Kaufgeldes . . . 2 ß.
Von jedem Wagen oder schledden Bambergerstein 4 ß.
Von einer Karre Bambergerstein . . . 2 ß.
Von jedem tausend Ziegelsteinen und Estrick . 2 ß.
Von jedem m. Pfannen . . . . . . 2 ß.
Von jeder Kluede Wällen . . . . 1 ß. 6 dt.
Von jedem stein flachs . . . . . . 18 dt.
Von jeder Tonnen weit- und anderen Aschen 2 ß.
Von jeder Tonnen Seepen . . . . . 4 ß.
und sonach advenant.

Von jeden Thalern Kaufgeldts von Gewürz, Kräutern oder Spezereien . . . . 2 ß.
Von jedem Pferdt vor einem wagen oder Karren mit Kramerie beladen . . . . . 1 orts Rthlr.
Von jeder Tonnen Salz . . . 1 orts Rthlr.

Von jedem Thaler Kaufgelds, von Hönnich, Butter, Oel, Käse, stockfisch, hering, Salm und anderen fischen, grün und gesalzen . . . . 3 ß.

Von allen golden, silbern und Seiden-Waare, wüllen und leinen Tuch, Triep, schwellich, von jedem Thaler Kaufgelds geben . . . . 1 ß.

Von jedem magern Ochsen so durch und aus diesem lande werden getrieben oder gebracht . . 2 ß.

Von jedem feisten Ochsen, so durch und aus diesem lande gebracht wird . . . . . . 4 ß.

Von Koppelpferden, so durch und aus diesem lande geführt werden, von jedem Stück . 1 orts Rthlr.

Von heybockels oder andern kleinen Pferden von jedem stück . . . . 3 ß.

Von jedem Füllen . . . . . . 3 ß.

Von jedem Möderpferd . . . . . 4 ß.

Von jedem Zog Völlen . . . . . 6 dt.

Von ein futter Hoyes . . . . . 2 ß.

Von einer Karren Hoyes . . . . . 1 ß.

Von jedem stück Ochsen- oder Köhfell . . 6 dt.

Von jedem C. A. geloyes Leders . . . 2 ß.

Von jedem hundert schaafsfellen . . . 4 ß.

Von jedem mageren jährigen Schwein, welches aus diesem lande getrieben wird . . . . 3 dt.

Von jedem scholling oder dreilung . . . 2 dt.

Von jedem feisten Schwein . . . . 9 dt.

Von jedem Hammel oder Schaaf, so durchgetrieben werden . . . . 3 dt.

Von jedem Bock oder Ziegen . . . . 6 dt.

Von ein Doßin	feineschen	6 dt.
	spanischen	10 dt.
	Metzger Velle . . .	6 ß.
	Kardaun	2 ß.

Von einer Büffels- und Elendshaut 1 orts Rthlr.

Wann auch der Allmächtige Gnade verleihet, daß die Ausfuhr deren Kornfrüchten aus diesem lande gestattet, daß alsdann von allen Kornfrüchten zu freigeldt gegeben werden soll, wie folget:

Von jedem Malter	Weitze	8 ß.
	Roggen	4 —
	Buchweiz	4 —
	Gersten	4 —
	Gemangs	2 —

Von jedem Malter	Haber	2 ß.
	Erbsen	4 —
	Bohnen	4 —
	Wicken	2 —
	linnßen	2 —
	Rübsam	13 —
	Hopfen	2 —

Ferner vom Hengst und Mutterpferdt, auch Füllen, imgleichen Ochsen, Kühe, Rinder, stercken, Kälber, ferken oder schweine, schaafe, Hammeln oder lämmer; so auf gemeinen Markten obsonst bei den unterthanen binnen landes verkauft werden, von jedem Thaler soll der ausländische Käufer geben . . . . 1 ß.

Item mit Beuth oder permudation obgemelter Thiere soll es gleich wie mit dem Verkauf gehalten werden.

Item soll durch die Käufern, so außerhalb landes nachfolgende Waaren verfahren werden, von einem jeden ganzen stück nachfolgender Sorten, so binnen landes verkauft werden, verrichtet werden, als folget allerhand flowel geblümt oder nicht geblümt . . . 2 Thlr.

Dammast	1 —
Satine	1 —
Doppelt Taft	1 —
Allerhand geblümten Taft	10 ß.
Seiden Wiederschein	5 ß.
Schlecht grobfein	5 ß. 6 dt.
Seiden Kamelot	8 ß.
Ungewaschen Kamelot	4 ß.
Von das stück an { Dubbelt Worstet .	1 halbe Rthlr.
{ Rissels Worstet .	1 orth Rthlr.
Arnisch	2 ß. 6 dt.
Macheyer	2 ß. 6 dt.
Hunßköten	8 ß.
Kanefaß gestripet	3 ß.
Ungestripet Kanefaß	3 ß.
Triep	3 ß.
Zwillich	15 ß.
Galler Zwillich	2 ß. 6 dt.
Bomseide	2 ß.
Borat	2 ß. 6 dt.
Parchum	2 ß.
Sindelkort	5 ß.

Von ein A. silbern oder golden passement, so in seide gewirket, anderthalb Rthlr. und so nach advenant von einem pfund ander siden passement und allerhand Korden 9 ß.

Von jedem wüllen englischen Docken, Tuch davon die Elle mehr als 2 Thaler gilt . . . . 2 Thlr.

Item von jedem wüllen englischen oder andern Tuch, wovon die Elle vor 2 Thaler und darunter, doch oben einen Thaler verkauft wird, anderthalb Thaler.

Von jedem Thaler Kaufgeldes des Talggarns 6 dt.

Allerhand linnen das stück . . . . . 6 dt.

Vor Filz und anderen Hüten, davon das stück unter einem halben Reichsthaler . . . . . 6 dt. und darüber nach advenant.

Von allen gestrickten strümpfen jeden Thaler Kaufgeldes . . . . 2 ß.

---

60. Münster den 26. December 1593. (C. b. Oeffentliche Sicherheit.)

Verordnete Statthalter des Stifts Münster.

Die Theilnahme an den landfriedbrüchigen Bedrückungen der, unter dem Schein Kaiserlicher Werbpatente, von sächsischen Hauptleuten gesammelten Kriegsvölkern, welche sich gewaltsam im Kloster Marienfelde und im Dorfe Harschwinkel eingelagert haben und die stiftischen Unterthanen berauben, wird diesen Letztern, bei Vermeidung der reichsgesetzlichen Leibes-, Güterkonfiskations- und Landesverweisungs-Strafe verboten.

Bemerk. Unterm 3. Januar 1594 (C.b.) ist ein gleichartiges Verbot von den ausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises für den ganzen Bezirk des Letztern, in Bezug auf die Werbungen und Gewalthandlungen für und durch die sächsischen Truppen, publizirt worden.

---

61. Ohne Erlaß-Ort, den 4. Juli 1597. (F.b. Schatzung.)

Verordnete Statthaltere des Stiffts Münster.

Nachdem auf gemeinem Landtag, so den 26ten nechstabgelauffenen Monats Juni dieses jetztlauffenden 1597ten

Jars auf dem Laerbroch gehalten, zu Verrichtung der Landtschafft obligender Beschwer, eine Person- und Haupt-Schatzung aller dieses Stiffts geistlichen und weltlichen Standts eingesessenen Personen, so zu ihren Jaren kommen und über zwölff Jaren alt, auf Maria-Magdalena-Tag und folgends die nechste drei Quatuor tempora, nach dem Anschlag, wie derselbe im nechstverschienen 1591 auch 1594ten Jar offentlich in Truck publicirt, bewilligt worden; — so haben wir uns, vermög jetzaufgerichten Landtags-Abschiedes, mit der Stende Ausschuß nunmehr der Publication angeregter Person- oder Hauptschatzung nachfolgender Gestalt vergliechen, nemblich daß nachgesetzter Anschlag durch Pastor und Kirchräthe jedes Orts, von ires Kerspels Ingesessenen, Niemandt davon exempt, vorangeregten ersten Termin auf Maria Magdalena Tag, wirdt sein der 22. dieses, beisammen gebracht, und allhie binnen Münster dem Pfenningmeister in guter gangbarer Reichs- oder andern silbern Müntz, und der Schilling nach der Münsterischen Valvation, mit Uberliefferung richtiger Special-Register der Personen und Namen erlegt werden soll.

Folget der Anschlag des ersten Termini, wie dieselb Anno 1591 und 1594 gleicher Gestalt publicirt worden.

	Rthlr.	ß.	pf.
Thumbherrn so emancipirt sein .	1	-	-
Cumpthurn	1½	-	-
St. Johans u. Teutschen Ordens Ritter	-	21	-
Cumpthurn in die Servienten Häuser	-	21	-
Officianten oder gemeine Priester derselben Ordenshäuser . .	-	3	6
Conventualen der adelichen Klöster	1	-	-
Canonici emancipati vet. D. Pauli et Mauritii	-	21	-
Canonici emancipati sonst in Statt und Stätten	-	14	-
Pastores et Vicarii residentes .	-	14	-
Pastores et Vicarii non residentes et tamen percipientes . .	1	-	-
Officiantes und Cameralen . .	-	3	6
Conventualen in den Abdeyen u. Patres oder Beichters in den Süsterhäusern	-	14	-
Cartheuser u. andre Mönnichen Kloster Personen	-	7	-
Leybroder	-	1	6

	Rt.	ß.	pf.
Abtissin, so gräflichen Standts Personen sein, oder Canonissin in gräflichen Stiftern percipientes	1 Rt.	14 ß.	= pf.
Abte oder Abtissinnen in Stiffter und Klöster	1 —	= —	= —
Canonissen in adlichen Stifftern percipientes	= —	14 —	= —
Geistliche Junffern in anderen beschlossenen Klöstern	= —	3 —	6 —
Personen in Süstern u. Junffern Häusern	= —	= —	21 —
Leysüstern	= —	= —	9 —
Rittermeessige	1 —	= —	= —
Frauen oder Wittib von Adel .	= —	21 —	= —
Sohn oder Tochter, jeder . .	= —	14 —	= —
Erbmanns	1 —	= —	= —
Mit denselben Frauen oder Wittiben und Kindern als oben mit den Rittermeessigen.			
Rechtsgelehrten u. Medici für ihre Person	= —	21 —	= —
Derselben Frauen	= —	14 —	= —
Kinder	= —	10 —	6 —
Secretarii, Procuratores, Notarii u. Sollicitantes, jeder	= —	14 —	= —
Derselbigen Frauens	= —	10 —	6 —
Kinder	= —	7 —	= —
Alle gemeine Schreiber oder Copisten in weß Standes Dienst sie seyen .	= —	3 —	6 —
Renteners in und ausserhalb den Stätten, so unter den vorgenennten Personen nicht verstanden werden, auch kein Handwerch oder Kauffmanschafft uben	= —	21 —	= —
Mit derselbigen Frauen und Kinderen gleich mit den Rechtsgelehrten zu halten.			
Richtern, Gograffen, Rentmeisters so nicht adlichs Standts sein .	= —	21 —	= —
Deren Frauen und Kinder nach Advenant der Rechtsgelehrten.			
Ampts oder Gerichts Vogte in Stätten, Wigbolden, Dörffern und sonst auffm Landt, für ihre Person die Vogte	= —	14 —	= —
Die Fronen	= —	7 —	= —

Deren Frauen und Kinder nach Advenant wie oben Procuratores und Handwerchsleuthe respective.

Kramer, Wandtschneider, Höcher, Brower, Becker, Fleischhauer, Ochsen= Roß= und Wein=Käuffer, Herbergers und Apotheckers in Statt und Stätten	14 ß.	= pf.
Mit derselbigen Frauen und Kindern gleich mit den Procuratores zu halten.		
Nechst oben specificirte auffm Landt, Wigboldt und Dörffern gesessen . . .	7 —	= —
Deren Frauens	5 —	4 —
Kindern	3 —	6 —
Haußsitzende Handtwerchsleute, so Ampter gebrauchen in Statt u. Stätten, u. sonst daneben kein Kauffmannschafft und Nahrung gebrauchen	7 —	= —
Deren Frauens	3 —	6 —
Kinder	1 —	= —
Jetztgedachte auffm Landt, Wigboldt und Dörffern, der Mann	3 —	6 —
Frau	= —	21 —
Kindt	= —	6 —
Ledige Handwercksknechte so Kost und Lohn verdienen, in Statt und Stätten .	1 —	6 —
Nechstgerürte, auffm Lande, Wigboldt und Dörffern gesessen	1 —	= —
Alle Haußsitzende Diener in Statt und Stätten und auffm Lande	= —	21 —
Frauen	1 —	= —
Kinder	= —	6 —
Alle andere ledige Diener, so am reisigen Disch gehörig in weß Standes Dienst sie seyn	= —	21 —
Reysige und alle andere Jungen . .	1 —	= —
Alle Dienstmägde	1 —	= —
Alle Bauknechte, bei was Standes Personen sie auch dienen, so Lohn versprochen .	= —	21 —
Gemeine Feldbotten	1 —	= —
Spielleuthe	3 —	6 —
Mölners, so Möllen in Pfachtung haben	7 —	= —
Deren Frauens	3 —	6 —
Kinder	1 —	= —
Andere Möller, so selbst Kost halten, Kost und Lohn verdienen	3 —	6 —
Deren Frauens	1 —	= —
Kinder	= —	6 —

Olie=Walckmöllers	=	ß. 18	pf.
Alle Zölners	=	— 21	—
Taglohners und Arbeitsleuthe . .	1	— =	—
Der Man auf zweipflögigen Erb . .	14	— =	—
Die Frau	7	— =	—
Kinder	3	— 6	—
Einpflögiges Erb	7	— =	—
Frauwe	3	— 6	—
Kinder	=	— 21	—
Halb Erb und Kotter so Pferde halten	3	— 6	—
Frau	=	— 21	—
Kinder	=	— 9	—
Andere Kotter und Brinksitzer . .	=	— 9	—
Frau	=	— 6	—
Kind	=	— 3	—

Und ist hiebei verabschiedet, daß von dieser eingewilligter Person= oder Hauptschatzung, niemandt so uber 12 Jahr alt, dann allein offenbarekendtliche Armen, auch so Unvermügenheit halben von Hauß und Hoff verlauffen und ihre Lenderey lenger nicht besamen, oder auch ihr Handtwerk nicht gebrauchen oder geniessen können, exempt oder befreiet sein soll. Damit aber mit Auffschreibung und Einnemmung dieser Schatzung auffrichtig und getreulich vortgefahren werde, sollen die Pastores und Kirchräthe aller Kerspell, auff dem Lande mit Zuziehung einer oder zweier Eingesessener vom Adel, oder in Mangel deren, der fürnembsten Gutherrn, solche Personschatzung, nach obgemeldten Anschlag, einnehmen; darüber richtige Register, bei ihren Eidt und Pflichten damit sie diesem Stifft verwandt, mit namhaffter Verzeichnuß der Personen, auffrichten, dieselbe underschreiben und dergestalt neben dem Gelt, in der Wochen nach Mariae Magdalenae Tag und sonsten nach Verfließung der dreyer Quatertemper nechstkünfftig, lieffern. Und ist bemelten vom Adel oder Gutherrn, auch Pastorn und Kirchräthen, auff ihr Gewissen heimgestellt, den Underschiedt der Armen und Unvermügenden beschridentlich zu halten; mit dem Vorbehalt, daß diejenige so, als kendtliche Armen und Unvermügende wie obgemeldt, mit dieser Personschatzung zu verschonen, deren Namen und wem sie mit Eigenthumb oder sonst verwandt, in specie verzeichnet werden sollen. Was aber Auffschreibung, Einnemung und Liefferung dieser Personschatzung von geistlichen Standts und adelichen

Personen, auch Bürgeren in Statt und Stätten belangen thut, sol damit die Form, Maß und Bescheidenheit, wie mit der Anno 1589, auf gemeinem Landtage gewilligter Feuerstettschatzung beschehen, allerdings gefolgt und gehalten, dergestalt, daß von einem jeden richtige underschriebene Registra neben dem Geldt, dem Pfenningmeister gelieffert werden sollen. Und ist Burgermeister in Statt und Stätten auff ir Gewissen gleichfalls heimgestalt, diejenige so wegen kendtlicher Armuth und sonst wie obgemeldt mit dieser Schatzung zu verschonen, in specie und mit Namen in ihren Registern zu verzeichnen. Damit dann jedermenniglich dieses Stiffts Underthanen, dieser Verordnung und Beschluß ein Wissens tragen, und sich darnach mit Erlegung seines Anschlags desto baß richten, und seinem selbst Schaden vorkommen möge, so wollen wir allen und jeden Pastorn, Vicecureten und allen denen darunter dieses Stiffts Munster Underthanen gehörig seyn, hiemit bevohlen und aufferlegt haben, daß sie auff Sontag, wirt sein der 13. jetziges Monats July, diesen unsern und der Stende Beschluß und Mandat verstendiglich vom Cantzel oder Predigstuel publiciren und ablesen, damit sich keiner der Unwissenschafft entschuldigen müge; Und wir thun uns darzu verlassen; Zu Urkundt ꝛc.

Bemerk. Bei der seitherigen Unerreichbarkeit der (wahrscheinlich ganz gleichlautenden) Personenschatz-Ausschreibungen in den Jahren 1591 und 1594, wird die obige Verordnung, in extenso hier und unter der Anmerkung aufgeführt, daß der vierfache Betrag der obigen tarifmäßigen Termin-Ansätze, die ganze Summe der bewilligten Steuer darstellt, auch daß dieser Gesammt-Betrag ganz gleichmäßig, und zwar in einem Termine zahlbar, am 3. März 1601 (C. b.), wiederholt ausgeschrieben worden ist, — auf die am 18. Aug. 1614 (Nr. 75 d. S.) wiederholt und weiter geschehene Bewilligung und Erhebung gleichartiger Steuern, nach einem gesteigerten Tariffatze, hier verwiesen.

62. Ohne Erlaß-Ort, den 30. October 1600. (C. b. Oeffentliche Sicherheit.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Cöln rc. Administrator des Stifts Münster rc.

Bei den, durch die Niederburgundischen Kriegsunruhen veranlaßten Streifzügen beider Kriegs-Partheien in die Gebiete des niederrheinisch-westphälischen Kreises, woselbst sie Plünderungen, Brand, und Entführungen der Unterthanen behufs ihrer Ranzionirung ausüben, werden Letztere, in Folge eines gefaßten Kreisbeschlusses, ermahnet, sich der Theilnahme an dergleichen landesverderblichen Gewalthandlungen, bei Vermeidung der reichsgesetzlichen Bestrafung, nicht nur zu enthalten, sondern auch den sich einfindenden Kriegsrotten in keiner Weise Beförderung zu gewähren.

---

63. Münster den 31. Juli 1601. (F. b. Freiwillige Türkensteuer.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Cöln rc. Administrator des Stifts Münster rc.

Bei der dringenden Gefahr weiterer Fortschritte der auf der Grenze Ungarns geschehenen feindlichen Einfälle der Türken, und bei der eigenen Bedrängniß und Unvermögenheit der stiftischen Unterthanen, der kaiserlichen an die Reichsstände gerichteten Aufforderung zu kräftiger Hülfeleistung vollständig zu entsprechen, soll jedoch eine freiwillige milde Beisteuer zur Vermehrung des christlichen Kriegsheeres gesammelt werden, und werden die Pfarrer und Seelsorger zur Verkündigung und Empfehlung dieser Angelegenheit, so wie die stiftischen Beamten zur sofortigen Einsammlung und Einsendung der milden Gaben angewiesen.

---

64. Münster den 23. Nov. 1601. (B. 1. b. Salz-Handel.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Cöln rc. Administrator des Stifts Münster rc.
(resp. dessen fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Die zum Nachtheil des Publikums und zur Beeinträchtigung des guten Rufes des kaiserlich privilegirten, Lü-

neburg'schen Salzes geschehende Verpackung des schottischen und andern Salzes in Lüneburger Tonnen und dessen Verkauf als Lüneburger Salz, wird bei Confiskations-Strafe des Letztern und bei schwerer Geldstrafe verboten, und sollen sämmtliche landesherrliche und städtische Beamte die genaueste Aufsicht behufs der Entdeckung fernerer derartigen Betrügereien führen.

---

65. Ohne Erlaß-Ort den 6. November 1604. (I. b. Appellationen.)

Ernst (Pfalzgraf bei Rhein rc.), Erzbischof zu Cöln rc. Administrator des Stifts Münster rc.

(resp. dessen fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Zur Beseitigung fernerer, auf dem jüngst gehaltenen Landtage von den Ständen vorgebrachten Beschwerden, über die in Rechtsstreitigkeiten zwischen Eigenhörigen und ihren Privatgläubigern stattfindende Vervielfältigung mißbräuchlicher Appellationen, wird der landständische (von allen Kanzeln abzulesende und an den Kirchthüren zu affigirende) Beschluß promulgirt, daß „wann von des Stiffts „höchsten Gerichteren ein Confirmatoria sententia super „judicio praediali gefellet, daß alsdann dieselbe pro re „judicata zu halten" und den ohne Consens der Gutherrn kontrahirt habenden Creditoren der Eigenhörigen oder Leibeignen kein ferneres Rechtsmittel gestattet sey.

Bemerk. Der vorangezeigte Beschluß ist der, am 17. April 1617 wiederverkündigten Hof- u. Land-Gerichts- resp. Land-Ordnungen ausführlich angehängt, weshalb hier auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte verwiesen wird.

---

66. Ohne Erlaß-Ort, den 2. Mai 1609. (F. b. Verbotene Bücher rc.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Cöln rc. Administrator der Stifte Münster rc.

Nachdem wir in gewisse Erfahrung kommen, waß massen in unserm Stifft Münster, ketzerische, lästerliche, verbottene Bücher, Famoß, Schmach und ehrenrürige

Schrifften, leichtfertige, unzüchtige und ärgerliche Gedicht, Lieder und Gemähle in ernentes unseres Münsterischen Stiffts Stätten, Wigbolden, Flecken und Dörffern auff gemeinen Jahrmärkten, Kirchweihungen, Festen u. a. dergl. Versamblungen und sonst allenthalben feil gehabt, umbgetragen, außgebreitet, jedermänniglichen verkaufft, außgeben und distrahirt werden sollen; und dann dadurch vielfaltige Secten und Zertrennungen in Religions- und Glaubenssachen, Zanck, Auffruhr und Mißverstandt in politischem Wesen beim gemeinen Mann, onzulässige Aergernussen täglichs (leider) verursacht ꝛc.; Als können wir solchem unverantwortlichen, gefehrlichen und hochstraffbaren Unwesen, mit gutem Gewissen weiters nicht zusehen.

Demnach setzen, ordnen und befehlen wir hiemit ganz ernstlich und wollen, daß in ernendten unserm Stifft Münster hinfüro keine Bücher, so der catholischen allgemeinen Lehr, dero heiligen christlichen Kirchen ungemäß und widerwertig, pasquillische, Schmach- oder schamlose Gedicht, Lieder, Gemähl oder dergleichen ichtwes, das zu Unruhe, Mißverstandt, so in Religion als politischen Sachen erwecken, Verführung und Aergernuß der Jugend und einfältigen Volks verursachen möchte, weder offentlich noch heimblich gedruckt, feilgehabt, umbgetragen, verkaufft oder in einigen Schulen gelesen werden sollen; Alles bei unserer höchsten Ungnad, Verlust der Bücher, Schrifften oder Gemählen und neben Straff nach Ermäßigung. Diß meinen wir also ernstlich. Geben ꝛc.

Bemerk. Schon durch einen Landtags-Beschluß d. d. Münster den 24. Juni 1562 (Q. 2. d.) war bestimmt worden: daß, zur Verhütung der Verbreitung der Zwinglischen oder Calvinischen Lehre, deren Annahme den Unterthanen strenge verboten, sodann auch verordnet werden solle, daß sie die von solcher Lehre handelnden Bücher weder kaufen noch lesen dürften, vielmehr anzeigen und zur Vernichtung einliefern müßten.

Das vorstehende Edikt ist vom Fürstbischof Ferdinand, Erzbischof zu Cöln ꝛc., am 15. December 1621 erneuert worden. (A. 1. b.)

67. Münster den 30. März 1610. (I. b. Verträge der Colonen.)

Ernst, Erzbischof zu Cöln rc., Administrator des Stifts Münster rc.

In Folge des, auf dem zu Münster am 9. November v. J. gehaltenen Landtage, gefaßten Beschlusses, wird landesherrlich verordnet, daß künftig alle, ohne spezielle Einwilligung des Gutsherrn, von Eigenbehörigen geschehenden Verheissungen von Brauntschatz-Gewährung (bei Ausstattungen ihrer Kinder, Brüder oder Schwestern) und alle andre Geld-Aufnahmen keine Rechtsverbindlichkeit weder für die Gutsherrn, noch für die Eigenbehörigen und deren nachfolgende Gutsinhaber darstellen sollen; und daß eine desfallsige Beschreitung oder Gestattung des Rechtsweges verboten und nichtig sein soll.

Das gegenwärtige Mandat soll in allen Kirchspielen von den Kanzeln deutlich publicirt und an die Kirchthüren affigirt werden.

---

68. Ohne Erlaß-Ort, den 10. Januar 1611. (C. b. Kupfer-Münzen)

Dom-Dechant und Kapitel der Cathedralkirche zu Münster.

Die domkapitularischen Kupfermünzen werden in ihrem Nominalwerthe im Course erhalten; die Cirkulation der Münzen der Stadt Münster verboten.

---

69. Ohne Erlaß-Ort, den 26. Mai 1612. (A. 1. b. Kupfer-Münzen.)

Ferdinand (Herzog von Baiern), Erzbischof und Churfürst zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Es wird genehmigt, daß das Domkapitel und die Stadt Münster größere Kupfer-Münzen prägen können, und die Einziehung der kleineren derartigen Münzen verordnet.

---

70. Francfurt a/m den 28. Juni 1612. (Y. g. Unsittlichkeit der Geistlichen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Bei der unter der Geistlichkeit im Bisthum Münster dergestalt fast allgemein eingerissenen Unsittlichkeit „daß „sie ihr Leben in beharlichen, offentlichen Concubinat und „Unzucht durchpringen“, werden die stiftischen Archidiakonen angewiesen: „alle und jede Geistlichen, welches „Standes und Würden auch dieselben sein, so Weibs„persohnen dergestalt bei sich halten oder haben, daß sie „des verbottenen hoch ärgerlichen Concubinats einiger„maßen beruchtigt oder verdächtig sein mögen, (anzuhal„ten), dieselbe alspalt und innerhalb vier Wochen nach „Ankundigung dieses, endlich, bei hoher unser Straff und „Ungnad, von sich und ausser die Dorpffer und Stette „daselbst sie wohnen, gentzlich abweisen und schaffen.“

Bemerk. Unter obigem Datum und durch landesherrliche Rescripte d. d. Bonn den 10. März 1625 und 15. August 1626, ist den weltlichen Beamten befohlen worden, auf die von den geistlichen Behörden an sie gerichteten, bisher von ihnen wenig oder gar nicht beachteten Denunciationen fernerhin, bei Strafe der Amts-Suspension, vorschriftsmäßig einzuschreiten, auch in allen durch Anzeige oder eigne Wissenschaft sich ergebenden Fällen, „gegen der Geistlichen Concubinas „vermittelst ernsthaffter Demonstration, Zufügung einer „weltlichen Schanden und Verweisung aus denen Or„teren, da es der Gemeinschaft oder Beiwohnung hal„ber Nachdenken haben mogte, die Handt anzulegen, „und sie dergestalt, Andern zum abschrecklichen Exem„pel, von ihren lesterlichen Gemeinschaft und Conver„sation abzusundern.“

Conf. Niesert's Beiträge zu einem Urkundenbuch rc. (4to) Bd. 1. p. 436—440.

Der Bischof Christoph Bernhard (von Galen) hat sub dato Münster den 4. Juli 1651 (E. 1. b.) gleichartig verordnet.

71. Münster den 20. October 1612. (A. 1. b. Prozeß.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln ꝛc. Bischof zu Münster ꝛc.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Den von dem Magistrate der Stadt Münster in den außerhalb der Letztern anmaßlich von ihm betrieben werdenden, und zur Cognition der landesherrlichen hohen Gerichte gehörigen Diskussions-Prozessen, erlassenen Vorladungen der Schuldner und verordneten Güter-Abschätzungen, darf weder von den Partheien und Unterthanen, noch auch von den stiftischen Beamten, bei Strafe der Nichtigkeit und 50 Gldg. Geldbuße, einige Folge geleistet werden, und sollen die, durch solche anmaßliche Handlungen des Magistrates, abgefundenen Gläubiger an dergleichen discutiirten Güter befugt sein, ihrer Acceptation ungeachtet, auf gehörigem Rechtweg zu verfahren.

---

72. Lüttig den 1. Februar 1613. (A. 1. b. Lehen-Erneuer.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln ꝛc. Bischof zu Münster ꝛc.

Sämmtliche Lehen-Leute des Bisthums Münster sollen, bei der bevorstehenden persönlichen Ueberkunft des Landesherrn, und spätestens in sechsmonatlicher Frist, die herkömmliche Erneuerung ihrer Lehen nach lehnrechtlichem Erforderniſſe bewirken.

---

73. Münster den 23. Mai 1613. (A. 1. b. Wegebaustreit.)

Ferdinand (Pfalzgraf bei Rhein ꝛc.), Erzbischof zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Abhülfe der auf dem jüngst zu Münster gehaltenem Landtage erhobenen Beschwerden, über den schlechten Zustand der Landstraßen und Wege, wird, mit landständischer Einwilligung, landesherrlich verordnet, daß die, wegen ihrer Wegereparatur-Pflicht streitenden Partheien von den stiftischen Drosten und Rentmeistern vorgeladen und verhöret, deren Streitigkeiten wo möglich

verglichen, sonst aber summarisch untersucht und entschieden werden sollen. Die hierdurch festgesetzten Wege-Reparaturen müssen von den Betheiligten ohne Zögerung bewirket, jedoch soll während diesem, der sich beschwert erachteten Parthei die Ausführung ihres Rechts vor dem münster'schen Offizialate oder weltlichen Hofgerichte gestattet, eine weitere Berufung von desfallsiger Entscheidung aber verboten sein.

Bemerk. Der ausführliche Inhalt des obigen Ediktes ist der am 17. April 1617 wiederverkündigten Hof- u. Land-Gerichts- resp. Land-Ordnungen rc. angehängt und auch in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 167 abgedruckt, weshalb auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte und auf Nr. 115 d. S. hier verwiesen wird.

---

74. Münster den 23. Mai 1613. (C. b. Holz-Devastation.)

Ferdinand, Erzbischof zu Cöln rc.
Bischof zu Münster rc.

Auf den Antrag der Landstände, auf dem zu Münster am 12. März d. J. gehaltenen Landtage, wird, zur Verhütung fernerer Holz-Devastation sowohl in den Gemeinheits-Marken als auf den geistlichen und weltlichen Hofes- und Erb-Gütern, landesherrlich verordnet: daß es keinem Colonen, Eigenhörigen oder Pächter zustehen soll, ferner, ohne ausdrücklichen Consens des Erb- oder Guts-Herrn, fruchtbare oder zum Zimmerholz taugliche Bäume zu fällen, zu verhauen, zu verbrauchen, zu verbringen oder zu verkaufen, und daß den Erb- und Guts-Herrn die Vindikation dergleichen ohne ihren Willen veräußerten Holzes vorbehalten sein, auch der contravenirende Käufer bestraft werden soll.

Von diesen, von sämmtlichen Beamten zu handhabenden und bekannt zu machenden Bestimmungen, ist jedoch das unschädliche Brand-, Schlag- und sonst in Haufen aufgesetzte Holz ausgenommen.

Bemerk. Unterm 18. Januar 1631 (C. b.) ist die obige Verordnung, auf landständischen Antrag, mit dem Zusatz erneuert worden, daß die Gutsherrn allem von ihnen selbst, oder mit ihrer Bewilligung von den Colo-

nen gefällten dergleichen Gehölze, welches außer Landes geführt wird, ein desfallsiges eigenhändiges Attest beifügen müssen.

Am 9. Juni 1639 (A. 1. b.) ist, nebst wörtlicher Wiederholung und Bestätigung der obigen Vorschriften, bestimmt worden, daß die, bei den fortdauernden Holz-Devastationen sich betheiligenden Beamten und Lokal-Behörden ihrer Dienste entsetzt und sonst noch exemplarisch bestraft werden sollen.

Die oben zuerst und zuletzt bezeichneten Vorschriften sind vollständig abgedruckt in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 519 und 520; conf. auch Nr. 119 d. S.

---

75. Ohne Erlaß-Ort, den 18. August 1614. (A. 1. b. Personen-Schatzung.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln ꝛc. Bischof zu Münster ꝛc.

Ausschreibung einer, auf dem jüngsten Landtage, nebst andern Steuern, behufs der Landesbedürfnisse, bewilligten „Person- oder Hauptschatzung" aller geistlichen und weltlichen, über zwölf Jahre alten, nicht in notorischer Armuth lebenden Eingesessenen, welche, gleichmäßig wie jene vom 8. August 1602 (die Ausschreibung fehlt), in zwei bezeichneten Terminen, durch die Pfarrer und Kirchenräthe jedes Ortes nach dem unten beigefügten Anschlag der Personen, in gangbaren Geldsorten erhoben, und an den landschaftlichen Pfennigmeister unter Beifügung spezieller Heberegister eingezahlt werden soll.

Folget der Anschlag jeder Personen.

	Rthlr.	ß.	pf.
Thumbherrn so emancipirt sein	5 Rthlr.	9 ß.	4 pf.
Cumpthurn	8 —	= —	= —
St. Johans u. teutschen Ordens Ritter	4 —	= —	= —
Cumpthurn in den Servientenhäuser	4 —	= —	= —
Officianten oder gemeine Priester derselben Ordenshäuser . . .	= —	18 —	8 —
Conventualen der adlichen Klöster	5 —	9 —	4 —
Canonici emancipati veteris D. Pauli et Mauritii	4 —	= —	= —

Canonici emancipati sonst in Statt und Stätten	2 Rthlr.	18 ß.	8 pf.
Pastores et Vicarii residentes .	2 —	18 —	8 —
— — — non residentes et tamen percipientes . .	5 —	9 —	4 —
Officianten und Cameralen .	= —	18 —	8 —
Conventualen in den Abdeyen u. Patres oder Beichters in den Süsterhäusern	2 —	18 —	8 —
Carthäuser und a. Mönche Klöster Personen	1 —	9 —	4 —
Leybrüder	= —	18 —	8 —
Abtissin so gräflichen Stands Personen sein, oder Canonissen in gräflichen Stifftern percipientes .	8 —	= —	= —
Abte oder Abtissinnen in Stiffter und Klöstern	5 —	9 —	4 —
Canonissen in adlichen Stifftern percipientes	2 —	18 —	8 —
Geistliche Junffern in andern beschlossenen Klöstern	= —	18 —	8 —
Personen in Süstern= u. Junffernhäusern	= —	9 —	4 —
Leysüstern	= —	4 —	= —
Rittermässige	5 —	9 —	4 —
Frau oder Wittib von Adel .	4 —	= —	= —
Sohn oder Tochter	2 —	18 —	8 —
Erbmanns (NB. Patrizier in der Stadt Münster)	5 —	9 —	4 —
Mit derselben Frauen oder Wittiben und Kindern als oben mit den Rittermässigen.			
Rechtsgelerten u. Medici für ihre Person	4 —	= —	= —
Derselbigen Frauen	2 —	18 —	8 —
Kinder	2 —	= —	= —
Secretarii, Registratores, Procuratores, Notarii et Sollicitatores	2 —	18 —	8 —
Derselben Frauens	2 —	= —	= —
Kinder	1 —	9 —	4 —
Alle gemeine Schreiber und Copisten in was Standes Dienst sie seyen	= —	18 —	8 —
Renteners in und ausserhalb der Stätten, so unter den vorgenannten Personen nit verstanden werden, auch kein Handwerk oder Kauffmansschafft treiben . .	4 —	= —	= —

	Rthlr.	ß.	pf.
Mit derselben Frauen und Kindern, gleich mit den Rechtsgelehrten zu halten.			
Richter, Gograffen, Rentmeisters so nit adelichen Standes sein .	4	=	=
Deren Frauens und Kinder nach advenant der Rechtsgelehrten.			
Ampts= oder Gerichtsvögte in Stätten, Wigbolden, Dörffern, und sonsten auffm Lande, für ihre Person die Vögte	2	18	8
Die Fronen	1	9	4
Deren Frauen u. Kinder nach advenant, wie oben Procuratores und Handtwercksleute respective.			
Kramer, Wandtschneider, Höcker, Brower, Becker, Fleischhauwer, Ochsen= Roß= und Wein=Kauffer, Herbergerers und Apoteckers in Statt und Stätten . .	2	18	8
Mit derselben Frauen und Kinder gleich den Prokuratoren zu halten.			
Nechst oben specificirte auffm Lande, Wigboldt und Dörffern gesessene	1	9	4
Deren Frauens	1	=	=
Kinder	=	18	8
Haußsitzende Handtwercks=Leute, so Aempter gebrauchen, in Statt und Stätten und sonsten daneben kein Kauffmanschafft und Nahrung gebrauchen	1	9	4
Deren Frauens	=	18	8
Kinder	=	5	4
Jetztgedachte auffm Lande, Wigboldt und Dörffern, der Mann .	=	18	8
Frauens	=	9	4
Kinder	=	2	8
Ledige Handtwercksknechte, so Kost und Lohn verdienen, in Statt und Stätten	=	8	=
Nechstgerürte auffm Lande, Wigbold und Dörffern gesessen . .	=	5	4
Alle haußsitzende Diener in Statt u. Stätten und auffm Lande .	=	9	4
Frau	=	5	4

	Rthlr.	ß.	pf.
Kinder	⸗	2	8
Alle andere ledige Diener, so am reisigen Tisch gehörig, in weß Stands Dienst sie sein . .	⸗	9	4
Reisige und alle andere Jungen .	⸗	5	4
Alle Dienstmägde	⸗	5	4
Alle Bauknechte, bei wes Standes Personen sie auch dienen, so Lohn versprochen	⸗	9	4
Gemeine Feldbotten	⸗	5	4
Spielleute	⸗	18	8
Möllners, so Möllen in Pfachtung haben	1	9	4
Deren Frauens	⸗	18	8
Kinder	⸗	5	4
Andere Müller so selbst kost halten, Kost und Lohn verdienen .	⸗	18	8
Deren Frauens	⸗	5	4
Kinder	⸗	2	8
Olie⸗ (Oehl⸗), Walck⸗Möllers .	⸗	8	⸗
Alle Zöllners	⸗	9	4
Taglöners und Arbeitsleute .	⸗	5	4
Der Man auffm zweipflügigem Erb	2	18	8
Frau	1	9	4
Kinder	⸗	18	8
Einpflugiges Erb	1	9	4
Die Frau	⸗	18	8
Kinder	⸗	9	4
Halb Erb und Kotter, so Pferde halten	⸗	18	8
Frau	⸗	9	4
Kinder	⸗	4	⸗
Andere Kötter und Brinckſitzer .	⸗	4	⸗
Frau	⸗	2	8
Kinder	⸗	1	4

Bemerk. Dergleichen Person⸗Schatzungen sind (zufolge der nur unvollständig erreichbar gewesenen Umlage⸗Verordnungen) unter Anwendung des (im Vergleich mit dem 1597 (Nr. 61 d. S.) stattgefundenen Anschla⸗ge gesteigerten) voraufgeführten Tarifs, unter den nach⸗bezeichneten Datums, in der Regel einfach, ausnahms⸗weise auch doppelt oder nur ermäßigt und theilweise ꝛc. ausgeschrieben worden, nämlich:

am 2. December 1622, einfach,
— 31. August 1625, einfach,
— 7. September 1627, einfach,
— 23. April 1630, einfach,
— 26. Mai 1632, einfach,
— 19. December 1648, doppelt,
— 10. Februar 1654, doppelt,
— 20. Sept. 1660, doppelt,
— 30. Mai 1661, einfach,
— 14. Juli 1662, einfach,
— 2. Dec. 1662, einfach, } jedoch alle vier Schatzungen nach einem für die Geistlichkeit, die höhern Stände u. die Gewerbtreibende auf 5/8 u. resp. 3/4, für die geringern Klassen aber weniger ermäßigten Anschlage;
— 25. August 1663, einfach, ohne Ermäßigung;
— 21. December 1663, einfach, desgleichen;
— 24. März 1665, einfach, desgleichen;
— 1. November 1669, einfach, desgleichen;
— 1. Aug. 1670, einfach,
— 20. Febr. 1672, einfach, } desgleichen, jedoch ohne Besteuerung der Geistlichkeit, des Ritter- und Adelstandes und der Erbmänner (Patrizier in der Stadt Münster);
— 29. April 1674, doppelt,
— 11. März 1675, einfach, } jedoch beide Schatzungen mit oben angemerkter Ermäßigung;
— 24. Januar 1690, einfach, jedoch nach ohngefähr um die Hälfte gesteigerten Tarifsätzen und mit der Beschränkung wie 1670 und 1672.

---

76. Schloß Bruel den 29. November 1615. (C. h. Archidiakonal-Jurisdiktion.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln rc. Bischof zu Münster rc.

Bestätigung eines zwischen dem Domkapitel und der Regierung des Stiftes Münster, am Dienstag nach Martini d. h. B. 1576, geschlossenen Vertrages, wodurch (in 17 §§.) die Jurisdiktions-Grenzen der stiftischen Archidiakonen und der weltlichen Amtleute, mittelst Anführung der zur geistlichen und resp. weltlichen Cognition gehörigen Fälle, ausführlich bestimmt werden.

Bemerk. Der ganze Inhalt des Vorangezeigten findet sich bei Kock Series episcop. monaster. Thl. III. p. 238 ff. abgedruckt.

77. Ohne Erlaß-Ort, den 21. November 1616. (A. 1. b. Reichskrieg.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln rc. Bischof zu Münster rc.

Nebst Publikation eines Kaiserlichen erneueten Verbotes der Zulassung nicht bewilligter in- und ausländischer, dermalen gegen die Krone Frankreich gerichteter Kriegswerbungen und der Theilnahme an denselben, wird dessen genaue Beachtung, behufs Vermeidung der reichsgesetzlichen Strafen, den stiftischen Unterthanen befohlen.

Bemerk. Gleichartige Verbote und Kaiserliche Avocatorien der Reichs-Unterthanen aus reichsfeindlichen Kriegsdiensten, sowie desfallsige Amnestie-Patente, sind wiederholt verkündiget worden: am 30. Juni 1618, 8. und 20. December 1618, 4. und 14. März 1620, 12. November 1630, 26. Mai 1631, 29. Octob. 1641, 10. October 1645, 10. April 1684, 6. Februar und 1. November 1689, 26. November 1691, 1. September 1703 und 28. August 1713.

---

78. Münster den 17. April 1617. (I. b. Hof- rc. Gerichts-Ordnungen.)

Ferdinand, Erzbischof zu Cöln rc. Bischof zu Münster rc.

Wieder-Verkündigung der in frühern Jahren (1571) landesherrlich publizirten Stift-Münster'schen Hof- und Landgerichts- auch andern allgemeinen Ordnungen, unter Einschaltung dreier Hofgerichts-Visitations-Rezesse und andrer die Notariats- und Exekutions-Ordnung betreffender Edikte, und mit weiterer Anhängung einiger Landtags-Abschiede, nebst dem Befehle zur Beachtung und Handhabung der, zu besserer Ausübung der Rechtspflege, nunmehr vervollständigt zusammengestellten gesetzlichen Vorschriften.

Bemerk. Die vorangezeigte Zusammenstellung ist in einem (gegenwärtig noch vielfach vorhandenen) Druckwerk (in Fol., Münster bei L. Raßfeldt 1617) bewirkt worden; sie umfaßt die in dieser Sammlung sub Nr. 45, 46, 47, 51, 56, 58, 65, 67, 73 und 74 ange-

zeigten Gegenstände, und findet sich am Schlusse derselben noch die „Reformation des heimblichen Gerichts und der heimblichen Achte rc.“ und „Kayser Carls deß V. und deß H. R. Reichs peinlich Gerichts-Ordnung“ beigedruckt.

---

79. Schloß Arnsberg den 26. November 1618. (K. 1. b. Verträge mit Colonen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln rc. Bischof zu Münster rc.

Bestätigung eines von dem Domkapitel des Stiftes Münster am 13. November c. a. festgesetzten, die Erhaltung seiner Güter, sowie die Beschützung der Interessen deren Inhaber und ihrer Creditoren bezweckenden Statutes, wodurch bestimmt wird: daß die von Colonen domkapitularischer Güter, mit Consens ihrer zeitlichen Gutsherrn, auch ferner statthaften und geschehenden Geldaufnahmen, nur dann gültig und rechtsverbindlich sein sollen, wenn dergleichen Verpfändungsbriefe, vorher bei einem dazu verordneten domkapitularischen Beamten producirt, rücksichtlich der Zulässigkeit geprüft und — nach geschehener Eintragung aller obwaltenden Verhältnisse des Gutes und der Ursachen seiner Belastung in ein desfallsiges besonderes Register — durch Bedrückung eines eigens dazu bestimmten domkapitularischen Siegels, mitvollzogen worden sind.

---

80. Ohne Erlaß-Ort, den 16. März 1622. (A. 1. b. Landtage.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln rc. Bischof zu Münster rc.

Wegen dringend erforderlicher Berathung über wichtige Landes-Angelegenheiten, werden die stiftischen Landstände zu einem zu Münster am 13. f. M. zu eröffnenden Landtage convocirt und eingeladen: „mit Hindan-„setzung aller anderer Geschefften und Hindernuß (in An-„sehung der Sachen Wichtigkeit und jetzigen betrübten „Zustandes) gewiß und unausbleiblich zu erscheinen.“

Bemerk. Dergleichen Landtags-Convokationen sind, zufolge vorliegend gewesener Ausfertigungen, weiter ergangen, am 14. April 1639 (auf d. 10. Mai ej. a.); am 9. November 1648 (auf d. 1. December ej. a.); am 22. August 1652 (auf d. 26. September ej. a.); am 3. October 1654 (auf d. 26. ej. m.); vom 8. Juni 1655 (auf d. 26. c. m.); vom 6. October 1655 (auf d. 17. November ej. a.); vom 20. März 1664 (auf d. 17. April ej. a.); vom 13. September 1664 (auf d. 21. October ej. a.); am 30. September 1666 (auf d. 19. October ej. a. NB. nach Sassenberg, bei herrschender Pestseuche); am 20. December 1669 (auf d. 14. Januar 1670 nach St. Ludgersburg); am 31. August 1673 (auf d. 19. September ej. a. nach Münster); am 15. September 1674 (auf d. 3. October ej. a. nach Wolbeck); am 14. November 1675 (auf d. 15. December ej. a. nach Münster); am 23. December 1678 (auf d. 26. Januar 1679 nach Münster); am 29. April 1684 (auf d. 15. Mai ej. a. nach Münster); am 15. December 1687 (auf d. 7. Januar 1688 nach Münster); am 28. März 1700 (auf d. 14. April ej. a. nach Münster); am 23. October 1706 (auf d. 20. November ej. a. nach Münster); am 26. August 1715 (auf d. 1. October ej. a. nach Münster) und am 16. Januar 1719 (auf d. 30. ej. m. nach Münster).

---

81. Münster den 23. Juli 1622. (A. 1. b. Feuerstätten-Schatzung).

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln rc. Bischof zu Münster rc.

(Fürstlich münstersche heimgelassene Räthe.)

Thun kundt rc. — Was massen auf nechsten am 13. laufenden Monats Aprilis allhie gehaltenen gemeinen Landtag, nach Inhalt dessen derowegen auffgerichteten Abschiedts, durch dieses Stiffts Stende, zu Ergenzung des erschöpfften gemeinen Vorrahts und anderer täglichs fürfallenden Notwendigkeiten, eine gemeine durchgehende gedubbelte Feuerstättschatzung, nachfolgender Gestalt eingewilligt, daß von einem jeden Camin oder Feurstätte, da zur Zeit Feur gehalten, oder gehalten werden kann, ein Reichsthaler, so woll auf dem platten

Lande als in Statt und Stätten, Wigbolden, Flecken und Dörffern, ohn einigem Underschiedt der Häuser, gegeben und landtsittlicher Weise von allen Geist- und Weltlichen, Niemandt ausbeschieden (außerhalb deren kentlichen Armen, welche umb Gotteswillen Nachlassung bitten, mit denen gute Discretion und Bescheidenheit zu halten) ohne einige Connivenz eingefordert werden soll; — Und dabei verglichen, daß obangeregte bewilligte Feuerstättschatzung (darunter doch Dornen und Eeste, Stuben, Backofen und Esen, auch diejenige so im Grund verbrandt aber noch nit widerumb aufgebauet, nit gemeinet oder verstanden) auf Sontag **Exaudi**, den 8. verwiechenen Monats Mai zum halben Theil, die ander Halbscheid aber auf **Laurentii** schirkünfftig in guter grober Reichs-, oder sonsten anderer in Ihrer Churfürstl. Durchl. Statt Münster gangbarn silbern oder gulden Müntz, dieser Landschaft Pfenningmeistern, Beiseins dazu eines ehrw. Thumb-Capittuls u. ehrbarn Rhats-Verordneten, so viel die Weltlichen und **respective** Collectorn betrifft, als von jeder Feurstätten ein halber Reichsthaler erlegt werden soll. Und weiln in Aufhebung der hiebevor bewilligter und eingenommener Feurstättenschatzung, sonderlings in Beibringung vollnkommener Register, allerhandt Unrichtigkeit und Mängel gespürt worden, bevorab auch befunden, daß von underschiedlichen die Gebür nicht vollkommentlich bezahlet, so ist beschlossen und zu Erlangung vollkommener Register für gut angesehen worden, daß zuvorderst durch die Pastorn und Kirchräth, alle und jede ihres anbefohlnen Kerspels Häuser und Feurstätte, mit außtrücklicher und ordentlicher Specification der Baurschafften auffm Lande, mit allem Fleiß und mittel Eides, damit sie der Kirchen und Kerspeln verwandt und zugethan, auch mit Zuziehung eines darzu sonderlich beeideten Notarien, nit allein in allen und jeden von Alters vorhandenen Häusern, sondern auch neulich aufgerichteten Leibzuchts- oder andern Kotten oder Haußstätten, unangesehen ob dieselb biß anhero in den Kerspelsschatzungs-Registern befunden oder nicht, sie stehen auf Kirchhoffen oder anderen gefreieten Oerteren oder nit, durchauß nichts außbeschieden, verzeichnet, und in ein bestendig authensirt und von den Notarien underschrieben Register gebracht, auch darbei zu Ende solcher Verzeichniß oder Registers, ein besonder schriftlich Specialbericht geschehen soll, wie viel adliche Sitz oder ander Häuser da Feur und Rauch gehalten

oder gehalten werden kann, und von gemeiner Kerspels-schatzung von Alters gefreiet sein, oder sonsten sich davon zu eximirn unterstehen.

Inmaßen dann auch verabschiedet, daß alle Adeliche oder andere Standts Personen, welche von ihrem Sitz oder Häusern von Alters gemeine Kerspelschatzung zu geben nit schuldig sein, ein Zettel ihrer Feurstätte, unter ihrer selbst Handt und Pettschafft, eben obgem. Anschlag, bei adelichen Ehren oder sonsten ihren wahren Worten und Glauben an Eides statt, dem Pfenningmeister hieselbst, inmassen als obstehet einschicken; und würklich erlagen sollen. Sonsten aber, da die vom Adel oder andere der Kerspelschatzung Befreiete, deme also nicht nachsetzen würden, sollen die Beampten mit Zuziehung Notarien und Gezeugen, hiemit und in Krafft dieses bemächtigt und befelcht sein, alßbald und auf empfangenen Befelch, sich auf derselben Häuser, auf ihrer der Saumigen Unkosten, zu begeben, und alle vorhandene Feurstätte auffzuschreiben, auch die befundene Rest, durch landsitliche Pfandung einzunemmen und vielgem. Pfenningmeister zuzuschicken.

Aber die Geistlichen betreffend, sollen ihre Gepürnuß an Gelde von ihren gefreieten Häusern, wie gleichfalls die Weltliche so geistliche Häuser besitzen, dem Siegelern als Collectorn, allhie in die Statt Münster, aber von denen Häusern, so sie von den Weltlichen an sich gekaufft und nicht mortificirt, in Statt und Stätten wie von Alters Herkommen, sonsten auff dem Lande, den Pastorn und Kirchräthen darunter die gelegen, zu lieffern schuldig und hiemitt verbunden sein. Sollte sich aber hirunter, zu einiger Zeit uber Zuversicht befinden, daß mit Verzeichnuß aller und jeder Häuser, Feurstätte und Register unrichtig verfahren oder sonst connivirt were worden, wollen wir uns gegen dieselb gepürende ernstliche Straff nach Ermässigung vorbehalten haben.

Damit ꝛc. ꝛc. (hier folgt der Befehl zur Kanzel-Verkündigung des gegenwärtigen Mandates.)

Bemerk. Ganz gleichlautende, zuweilen auch ermäßigte, Steuer-Ausschreibungen haben unter nachbezeichneten Datums stattgefunden, nämlich: am 14. Nov. 1623, 17. October 1626, 15. November 1631, 7. September 1637 (**NB.** einfach) und 22. Dec. 1637 (**NB.** einfach).

82. Münster den 15. Mai 1623. (A. 1. b. Schatzungs-Beitreibung.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln rc. Bischof zu Münster rc.

(Fürstlich münstersche heimgelassene Räthe.)

Vor Verwirklichung des hinlänglich begründeten Zwangs-Verfahrens, gegen die im Beitragsrückstand sich befindlichen Kerspell-, Feuerstätten- und Person-Schatzungspflichtigen, wird denselben eine endliche Zahlungs-Frist von 8 Tagen gewährt, nach deren Abfluß die Lokal-Behörden gegen die fernern Renitenten „mit würklicher Pfän„dung und Exekution, auch der Pfanden schleuniger Di„straction, wie gleichfalls (da es die Notturfft erfordern „würde) gefänglicher Anhaltung der Saumbhaften“ rc. verfahren sollen.

---

83. Münster den 14. November 1624. (A. 1. b. Religions-Bekenntniß.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln rc. Bischof zu Münster rc.

(resp. der stiftisch münstersche General-Vikar u. Siegler.)

Nebst Mittheilung des nachfolgenden (an ihn gerichteten) Rescriptes der Landes-Regierung, an sämmtliche geistliche und weltliche Behörden des Bisthums Münster, wird dessen Kanzelverkündigung und die Handhabung der darin enthaltenen Bestimmungen befohlen:

„Wie hoch und eifferig die chfstl. Drchl. zu Cöln, „Bischof zu Münster, Herzog Ferdinand in Baiern rc., „unser gnedigster Herr, ihro die Bekehr- und Herbeibrin„gung deren im Glauben verführten Underthanen angele„gen sein lassen, zu dem Ende auch mit Anstellung der „p. p. Societatis Jesu Missionum keine Kosten und Mühe „gesparet werden, so auch an etlichen Oerteren, Gott „lob nicht ohne Frucht abgangen, dessen wissen Ew. „Gestr. ohne unser Anregen, sich nach Notturfft zu ent„sinnen. Nun sein hochstgemelt Ihro Chfstl. Drchl. zu „Bezaigung ihres zu dero Unterthanen tragenden vatter„lichen gnedigsten Gemüths und Affection, und damit sich „ie niemandt, daß es an nöttiger Information und Un-

„verricht ermangelet, füglich zu beklagen haben möge, „solche **Missiones** an dienlichen Oerteren zu beharren ge„meinet.“

„Wann nun solche Instruktion vorgangen und gleich„woll einer oder ander von den Underthanen sich nicht „informiren lassen wollen, sondern desto weniger nicht in „gefasseten Irrthumb verstockt und halsstarrig zu verplei„ben gesinnet, dessen sich auch außtrücklich vernemmen „lassen würden, demselben solle, vermöge der Reichs-Ab„schieden, ein kurzer bequehmer Termin, den Stifft zu „entraumen und sich mit der häußlichen Wohnung an„derswohin zu begeben, anbestimmet; denjenigen aber, „welche die Instruktion sobaldt nicht begreiffen können, „sondern mehrere Dilation begeren würden, damit kan „zwarn eine geringe Zeit Geduldt getragen, die Infor„mation gleichwoll nicht nachgelassen, aber bei Verspü„rung daß darauff kein fruchtbarlicher **Effectus** erfolgt, „sondern die **Dilationes** betrieglicherweiße gesucht, soll „alßdann wie mit den andern Verstockten zur würcklichen „Emigration verfahren werden; denjenigen auch so dem„nächst zu gewöhnlichen oder bestimbten Zeiten, vermög „der heil. catholischen Kirchen, für diesem zu mehrmalen „publicirten Gebotten, zur Beicht und Communion, alten „christlichen Gebrauch und Gewohnheit nach, sich nicht „accommodiren noch einstellen würden, die kirchische Be„gräbnussen auf geweiheten Oertern (es were denn, daß „sie sich für ihren letzten Abschiedt noch bekehren wür„den) keineswegs zugelassen noch verstattet; die aber, so „wegen angebenen mit Andern habenden Haß, Grolls „oder Feiandtschafft, der Communion zu rechter Zeit, wie „woll ganz unverantwortlicher Weiß, sich enthalten und „damit entschuldigen würden, sollen mit einer Gelt- oder „etlicher Pfund Wachs Straff, so doch bei längerer Be„harrung solchen Ungehorsambs, noch Befindung und „Qualität der Persohnen, (wie dan solches der Archidia„conen Discretion anheimb gestellt wird) zu erhöhen, be„legt, gestalter Sachen nach, auch scharpffere Straff ge„gen selbige vorgenommen werden.“

„Weilen aber an der Jugend- und Kinderlehr, oder „Catechisation, das Hauptwerck fürnemblich gelegen, so „wolle die Notturfft erforderen, daß den Pastoren und „Seelsorgern allenthalben eingebonden werde, solche Ca„techisation alle Sonn- und Feiertage mit gebürendem „Fleiß vorzunemmen und zu verrichten; damit aber sel-

„bige nicht ohne Frucht abgehe, so ist vor rathsamb und „nötig befunden, den Eltern, Haußwirthen und Hauß„müttern, sonderlich in den Stätten, Kirchdorffern und „nechstgelegenen Baurschafften wohnhafft, mit allem Ernst, „auch nach Gelegenheit und gestalten Sachen, bei sicherer „Gelt- oder Wachsstraff zu befehlen, daß sie ihre Kin„der und Haußgesinde so über fünff Jahren alt, alle „Sonn- und Feiertage zu solcher Kinderlehr unausbleib„lich schicken und kommen lassen, auch zum Fall der Ver„waigerung dazu zwinglich anhalten. Mit denjenigen „aber, so in weit begriffenen Kirchßpelen ganz ferne von „der Kirche ab gesessen, wird man, bevorab bei winter„lichen kurtzen Tagen, gepürende Discretion und Beschei„denheit gebrauchen, dabei auch selbige Catechisation auff „solche bequehme Zeiten anstellen müssen, daß es den Un„derthanen zu desto weniger Ungelegenheit gereichen, und „sie sich deswegen füglich nicht zu beklagen haben mögen."

„Weiln nun an obbeducirten Stucken der Undertha„nen Wollfahrt und Seligkeit gelegen, auß höchstgemelt „Chfftl. Drchlcht gnedigsten Befelch, wir uns auch mit „einem ehrwürdigen Thumb-Capittul nechstvorgangener ge„wöhnlicher Underredung, obgesetzter massen daruber ver„gliechen:

„Als ist demnach hiemit unser Gesinnen, Ew. Gestr. „alßbaldt die Verfügung thun, damit selbige Puncten im „Truck gefertiget, von den Cantzlen öffentlich publicirt, „auch an den Kirchthüren angehefftet und, als viel bei „Jhro stehet, darob steiff und fast gehalten werde; wie „Wir dann auch unsers Theils an Ausfertigung notturff„tiger Befelchen und sonsten an unseren Fleiß, damit „darauff gepürliche Manutenenz erfolge, auff gepürlich „Anruffen, nichts werden ersitzen lassen. Dero Zuver„sicht thun wir Ew. Gestr. damit den Allmechtigen be„fehlen. Geben zu Münster am 9. November anno 1624."

---

84. Münster den 30. März 1626. (B. 1. b. Katholische Kirchengebote.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe, in landesherrlichem Auftrage.

Behufs besserer Erreichung der landesfürstlichen Absichten rücksichtlich der Handhabung der Gebothe der ka-

tholischen Kirche, sollen die Pfarrer, unmittelbar post Dominicam in albis des laufenden und jedes künftigen Jahres, dem stiftischen General-Vikar in spirit. die Zahl der Communikanten summarisch, zugleich aber auch die Namen derjenigen Pfarrgenossen speziell anzeigen, „welche sich allnoch zur Beicht und Communion nicht eingestellet, damit man also nach Befindung in diesem heilsamen die Seligkeit betreffenden Werck, die fernere Notturfft in gebürende Obacht nehmen möge."

Bemerkung. Durch ein landesherrliches Rescript d. d. Bonn den 3. December 1626 (conf. Riesert's Urkunden-Sammlung. 8. Bd. 1. p. 412.) ist die oben verordnende Behörde angewiesen worden, den geistlichen Behörden in Handhabung der Kirchengebote wirksamere Hülfe zu leisten, namentlich die Landesverweisung der sich katholisch Nennenden, aber den Genuß der Sakramente Unterlassenden, die Wiedereinwandrung der verwiesenen Unkatholischen, resp. die Vertreibung der Wiedereingewanderten und die Abschaffung der Konkubinen der Geistlichen zu bewirken, zu verhüten und resp. zu befördern.

---

85. Bonn den 17. April 1628. (A. 1. b. Kriegswerbungen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln 2c. Bischof zu Münster 2c.

Die im Bisthum Münster öffentlich und heimlich ohne landesherrliche ausdrückliche Erlaubniß geschehenden Kriegswerbungen sollen von den Beamten verhindert werden, und wird den Unterthanen der Eintritt in dergleichen nicht gebilligte Kriegsdienste, unter Androhung reichsgesetzlicher Strafe, verboten.

Bemerk. Dergleichen landesherrliche Ge- und Verbote sind unter folgenden Datums wiederholt worden, nämlich: am 24. November ej. a., am 23. December 1634, am 18. April und 1. October 1637, 5. Juni 1680, 9. April und 11. December 1682, und 20. October 1683.

---

86. Münster den 20. Nov. 1628. (A. 1. b. Schwelgerei.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln ꝛc. Bischof zu Münster ꝛc.

Behufs der zur Erhaltung des Wohlstandes der Unterthanen dringend nöthigen weiteren Beschränkung ihrer häufigen Zusammenkünfte und schwelgerischen Gelage wird landesherrlich verordnet:

1. Daß bei Eheverlöbnissen nicht mehr wie 6 Personen von jeder Seite zugezogen und mit höchstens einer Ahm Bier bewirthet werden dürfen;

2. daß Zechereien bei Kistenfüllungen, desgleichen auch die Jungfrauen-Gesellschaften verboten sind;

3. daß zu Hochzeitsfeierungen, nicht mehr wie 40, 30 und resp. nur 20 Gäste nach Maßgabe des Gutes der Brautleute geladen, und keine ungeladene Gäste zugelassen werden dürfen;

4. daß dergleichen Brautwirthschaften nur an 2 Tagen, mit einer täglichen, aus 4 Gerichten und Butter und Käse bestehenden Mahlzeit gefeiert, vor Abend beendigt und an dem dritten Tage, weder von Verwandten, noch von Knechten und Mägden dürfen fortgesetzt werden;

5. daß die bei Hochzeiten sich eindringenden fremden Müssiggänger und Bettler abgewiesen und resp. verhaftet werden sollen; und daß nur den Kirchspiels-Armen Speise und Trank an abgesondertem Orte gereicht werden möge;

6. Daß zu den örtlich üblichen Kindtaufschmäusen nebst den zwei Gevattern nur noch zehn Personen geladen, und diese nur mit einer Mahlzeit wie bei den Hochzeiten und mit einer halben Tonne Bier bewirthet, auch bei den Kirchgängen zur Taufe und resp. der Wöchnerinnen, nur 6 und resp. 2 Frauen zur Begleitung ersucht werden sollen;

7. daß an jedem Orte jährlich nur einmal, an einem Nachmittage, das Vogelschießen stattfinden, jedoch dazu kein außer der Bauerschaft wohnender Theilnehmer gebeten werden, und daß dabei auf 20 Personen nur eine Tonne Bier verwendet, auch jeder vor Abend wieder heimkehren soll;

8. daß die Haltung von Gildebieren, Glaßbieren oder Beschenkungen und dergleichen Gesellschaften verboten sein,

und alle Zecherei und Trunkenheit an heiligen Tagen, besonders auf dem Lande, vermieden werden soll;

9. daß jede Uebertretung dieser Bestimmungen, deren eigene Beachtung und strengste Handhabung den Beamten und Lokalbedienten bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit obliegt, mit Geldstrafen von 5 bis 10 Mark belegt werden sollen, wovon den Denunzianten einer Contravention für jeden Fall ½ Mark verheissen wird.

Bemerk. Die obigen Bestimmungen sind am 23. März 1632 wiederholt verkündigt, resp. ist deren strengere Handhabung befohlen worden.

---

87. Ohne Erlaß-Ort, den 26. März 1630. (A. 1. b. Colonat-Schulden.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln ꝛc. Bischof zu Münster ꝛc.

Alle fernere Geldaufnahmen durch Colonen stiftischer Cameral-Güter sollen künftig nur dann gültig geschehen können, wenn der Verpfändungs-Consens der stiftischen Rentkammer, unter Angabe der dafür sprechenden Gründe, bei Letzterer nachgesucht, und dessen Ertheilung, nach vorheriger Prüfung seiner Zulässigkeit, und nach geschehener Eintragung aller Verhältnisse des Gutes, des Eigengehörigen und des Gläubigers, wie des Betrages der Geldaufnahme in ein besonders dazu errichtetes Register der Rentkammer, beschlossen, resp. darüber unter dem Rentkammer-Siegel geurkundet worden ist.

---

88. Münster den 23. August 1630. (A. 1. b. Oeffentliche Sicherheit.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln ꝛc. Bischof zu Münster ꝛc.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

An den von Soldaten fremder Kriegspartheien und andern herrnlosen Gesellen dergestalt verübt werdenden Störungen der öffentlichen Sicherheit, — daß von denselben „die Straßen und Päße verunvähliget, Kauf- und „Wandersleuthe abgesetzt, beraubt, und die Armuth uffm

„platten Lande mehrfaltig betrangt, in Morassen, Büschen „und Strenchen geführet, und durch unchristliche Marter „zu Versprech- und Beischaffung nicht erträglicher Geldt- „summen angezwungen werden" — sollen die Unterthanen nicht nur sich nicht betheiligen, sondern wird es denselben auch, unter Strafandrohung, verboten, dergleichen „Sträufern, Nachtdieben und Nachtegals-Vögeln, wie sie „genennet werden", einigen Aufenthalt zu gewähren.

Die Aufnahme von ausländischen Kriegspartheien darf nur nach vorher von diesen erlangten amtlichen Quartier-anweisungen geschehen; deren und anderer Streifpartheien und Gardengänger Eigenmächtigkeiten sollen bestmöglichst abgewehret werden.

Bemerk. Unterm 6. Juli 1632, 12. November 1634 und 10. März 1639, ist der Beamten Wachsamkeit auf Deserteure von den kaiserlichen und liguisten Truppen erregt, und verordnet worden, daß deren Gewalthandlungen bestens abgewehrt, solche Marodeurs auch mittelst der, durch Glocken- und Trommelschlag aufzubiethenden Unterthanen verhaftet werden sollen.

---

89. Münster den 24. September 1630. (A. 1. b. Schatzungs-Umlagen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln rc. Bischof zu Münster rc.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Nebst dem Verbote fernerer, eigenmächtiger Schatzungs-Umlagen durch die Lokal-Beamten, „je Pastoren, Provi- „soren und Küstere", werden die Unterthanen aller Verbindlichkeit zur Zahlung dergleichen unstatthafter Steuern enthoben; und, für den Fall des Erfordernisses solcher Schatzungen, die Lokal-Behörden und Gutsherrn angewiesen, die desfallsige Genehmigung der Landesregierung, mittelst Anzeigung aller obwaltenden Verhältnisse, vorher einzuholen.

---

90. Münster den 20. Januar 1631. (A. 1. b. Accise von Getränken.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln rc. Bischof zu Münster rc.

Die auf dem jüngst gehaltenen Landtage, behufs Deckung der Landesbedürfnisse, u. a. bewilligte Getränke-Steuer, nämlich von jeder verzapft werdenden Ahm: Brantwein 3 Rthlr. 24 ß., Wein oder anderes Getränk 1 Rthlr. 26 ß., und Bier oder Koyt 9 ß., — soll, bei ihrer nunmehrigen sofortigen Einführung, während der nächsten 3 Monaten durch anzuordnende Ober- und Untereinnehmer erhoben, und dann, nach vorheriger Erkennbarkeit ihrer Resultate, jeden Ortes verpachtet werden.

---

91. Ohne Erlaß-Ort und Datum (im October 1631.) (A. 1. b. Vieh-Schatzung.)

Designatio welcher Gestalt die, bei jüngst zu Horstmar am 18. September dieses 1631ten Jahrs gehaltenem Landtag bewilligte Vieh-Schatzung einzuforderen und beizubringen sein solle:

Erstlich von einem Pferdt welches über 1 Jahr alt ist 7 ß.
Von einem Pferdt unter einem Jahr alt . . 2 —
Vom Ochsen im Stall oder auff der Weiden . 7 —
Von einer Kuhen . . . . 4 —
Von einem Gusten Rindt . . . . . 2 —
Einem jährigen Schwein . . . . . . 1 —
Von einem Schwein unter 1 Jahr (die Soggkodden ausgenommen) . . . . 8 pf.
Einem Schaff . . . . 15 —
Einer jeden Haven oder Korb mit Immen (Bienen) 2 ß.

Von dieser Schatzung solle niemandt befreiet sein, dann allein der geistlichen, rittermässigen und anderer kendtlich privilegirter Personen Sitze und Häuser und diejenige, welche offenbare Armen sein.

Bemerk. Im Gefolge Landtag-Beschlusses vom 16. Jan. 1636 ist eine dergleichen Vieh-Schatzung wiederholt, jedoch nach dahin abgeänderten Sätzen ausgeschrieben worden, daß von den oben aufgeführten Gegenständen: 5 ß., 18 pf., 5 ß., 3 ß., 18 pf., 6 pf., 6 pf., 1 ß. und resp. 18 pf. erhoben werden sollte.

92. Münster den 2. Nov. 1631. (A. 1. b. Lehndienste.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Bei dem stattgefundenen feindlichen Einfall des Landgrafen zu Hessen in das Stift Paderborn, und behufs Vermehrung der, mit Zustimmung der Landstände, errichteten diesseitigen Abwehrungsmittel, werden die stiftisch münsterschen Lehnleute aufgefordert, sich mit Pferden und Waffen, persönlich oder mittelst Stellvertreter, in guter Bereitschaft zu halten, um ihrer, eintretenden Falls nöthigen Lehndienstverwirklichung versichert zu sein.

---

93. Cöln den 30. März 1632. (A. 1. b. Deserteure.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Den binnen vierzehntägigter Frist zu ihrer Fahne zurückkehrenden Deserteuren von dem, zum Dienste der katholischen Liga landesherrlich errichteten Regimente wird, unter Anweisung des Ortes Vorentreich im Stifte Paderborn als Sammelplatz, ein vollständiger General-Pardon verheißen, den Ausbleibenden aber mit Leib- Lebens- und Güter-Confiskations-Strafe gedrohet.

---

94. Münster den 22. April 1632. (A. 1. b. Multer-Steuer.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln rc. Bischof zu Münster rc.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Die Verwirklichung der, auf dem jüngsten Landtage bewilligten, Multersteuer-Erhebung, — wonach von jedem zur Mühle gebracht werdenden, münster'schen Scheffel (jeder zu 12 Becher gerechnet) Früchten, ohne Unterschied und ohne irgend eine Ausnahme, 6 Pfenning münsterisch entrichtet werden muß, — soll dergestalt bewirkt werden, daß die hiernach bei jeder Mühle zu gewärtigende Abgabe-Einnahme, an den Meistbietenden verpachtet wird. Ueber die Art dieser Verpachtung, die Erhebung der Abgabe gegen Mahlzeichen-Austheilung, und über die gegen Un-

terschleife und Defraudation der Multersteuer gerichteten Verhütungs- und Strafbestimmungen, werden ausführliche Vorschriften (in 40 §§.) ertheilt.

Bemerk. Aus dem §. 25 der obigen Verordnung ergibt sich, daß eine gleichartige Mahlsteuer auch schon im Jahre 1599 stattgefunden habe.

Unterm 9. Juli 1633 sind, bei den von Adlichen, von Mühlenbesitzern und Müllern, sowie von Mahlgästen geschehenden Nichtbeachtungen der obenangezeigten Bestimmungen, weitere Vorschriften zur Sicherung der unerläßlichen Mühlensteuer-Erträge landesherrlich ertheilt worden.

---

95. Münster den 30. Sept. 1633. (A. 1. b. Kriegsinvasion.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln ꝛc. Bischof zu Münster ꝛc.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Das von einer sogenannten landgräflich hessischen Hofkammer-Direktion, an alle Eigenhörige, Pächter, Rent- und Zehnt-Pflichtigen des Landesherrn, des Domkapitels und der Geistlichkeit, anmaßlich erlassene Verbot der Zahlung und Leistung ihrer Prästationen an ihre resp. Eigenthumsherrn, darf, bei Vermeidung von Leib-, Lebens- und Güterkonfiskations-Strafe, nicht beachtet werden.

---

96. Münster den 8. Oct. 1633. (A. 1. b. Kriegsinvasion.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln ꝛc. Bischof zu Münster ꝛc.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Canzler und Räthe.)

Die Annahme der Aemter und Dienste derjenigen stiftischen Beamten, welche durch fürstlich hessische, reichsgesetzwidrige Verfolgung von ihren Posten vertrieben worden sind, wird den sämmtlichen Unterthanen, bei Strafe des Ersatzes alles daraus entspringenden Schadens und der Confiskation ihrer Güter, verboten, sodann auch bestimmt: daß alle von solch eingedrungenen Justiz- und Verwaltungs-Beamten verwirklichten Amtshandlungen nichtig sein und deren Verfügungen nicht befolgt werden sollen.

97. Ohne Erlaß-Ort, den 6. December 1633. (A. 1. b. Forst-Devastation.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln rc. Bischof zu Münster rc.

Bei den, unter dem Schutze der im Stift Münster befindlichen hessischen Besatzungen geschehenden und dadurch beförderten Forst-Devastationen, daß das gefällte Holz von benachbarten Ausländern gekauft und ausgeführt wird, wird landesherrlich bestimmt, daß Letztere und deren Erben über kurz oder lang, wegen Betheiligung an dergleichen gewaltthätigen Räubereien und Verwüstungen, zu vollständiger Schadloshaltung angehalten und zu solchem Ende belangt werden sollen.

---

98. Münster den 14. Juli 1634. (A. 1. b. Landes-Einkünfte.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.

Den von den gewaltsam eingedrungenen hessischen Offizieren und Beamten ergehenden Aufforderungen an die frühern stiftischen Beamten und an die Steuer-, Pacht- und Rentpflichtigen, zur Einlieferung der Amts-Rechnungen und Register und zur Entrichtung der rückständigen, laufenden und sogar künftig erst fällig werdenden Intraden, darf bei Vermeidung schwerer Geld- und andrer Strafen, durchaus keine Folge gegeben werden.

Bemerk. Am 29. December 1634 ist die Zahlung der von einem angeblich hessischen Commissar ausgeschriebenen Contribution gleichmäßig verboten worden.

---

99. Münster den 20. Juni 1635. (A. 1. b. Exekutions-Frevel.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln rc. Bischof zu Münster rc.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Die ohne landesherrlichen Befehl, mit Vorbeigehung der Beamten, bei den Unterthanen häufig sich einlegenden Exekutanten sollen verhaftet, und als „offenbahre Landtzwinger" zur Strafe gezogen werden.

100. Münster den 10. September 1635. (A. 1. b. Steuer-Umlagen.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.

Bei der durch den fortdauernden Kriegszustand und die eigenen Bedürfnisse sowohl als die feindlichen Contributionen entstandenen Erschöpfung der Unterthanen, werden die Beamten mit landständischer Zustimmung ermächtigt, die von den Landständen bis inclus. des Monats September d. J. bewilligte und unerläßliche, monatliche halbe Kerspels-Schatzung, in ihren Bezirken, mittelst Anwendung von Vieh-, Kerspels-, Personen-, Feuerstätten- oder andern am füglichsten anwendbaren Schatzungen, „bis zu verhoffter Besserung, welche zuver„sichtlich ohnlängst erfolgen wird", beizubringen; und bei diesen Umlagen für diesmal ausnahmsweise auch die sonst gewöhnlich Schatzfreien, ausschließlich jedoch der Ritterschaft, mit anzuschlagen.

Bemerk. Am 22. December 1639 (C. b.) ist bei der Fortdauer der ungünstigen Zeitumstände und der Erschöpfung der Schatzpflichtigen, die vorangezeigte Verordnung gleichmäßig erneuert worden.

---

101. Münster den 5. März 1636. (A. 1. b. Fruchtsperre.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln rc. Bischof zu Münster rc.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Bei der Fortdauer des Kriegszustandes und der schweren Einquartierungslast im Lande, wird die Ausfuhr der Früchte, der Lebensmittel und des Holzes, nach dem Beispiele der Nachbarlande, bei Confiskations- und Geld-Strafen, verboten.

---

102. Münster den 29. Januar 1637. (A. 1. b. Oeffentliche Sicherheit.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.

Wegen der mit Verachtung der Reichssatzungen und der Obrigkeit über alle Maaß stattfindenden Verletzungen

der Sicherheit des Eigenthums und der Personen, werden die stiftischen Unterthanen und Kirchspielsvorsteher, nebst den zur Landesdefension angeordneten Führer *) ermächtigt, dergleichen Räuber, Plünderer und Unterthanen-Entführer, mit Gewalt abzuwehren, zu verfolgen und zu tödten; sodann werden auch die landesherrlichen und fremden Kriegs-Offiziere befehligt und ersucht, desfalls den stiftischen Unterthanen allen Beistand und jede Hülfe zu leisten.

Bemerk. Gleichmäßig sind unterm 18. März 1639 (C. b.) die stiftischen Unterthanen, unter Strafandrohung angewiesen worden, dem aus entlassenen Soldaten und herrenlosen Gesellen bestehenden, straßenräuberischen, plündernden und brandschatzenden oder sonst verdächtigem Gesindel keinen Aufenthalt oder Obdach zu gewähren, vielmehr dasselbe fortzutreiben und wo es in flagranti betreten werden möchte, zu verhaften, auch bei stattfindender Widersetzlichkeit sich dessen mit Gewalt zu bemächtigen.

*) Ueber die primitiven, speziellen Obliegenheiten der hier zuerst erwähnten Kirchspiels-Führer, welches Institut spätere Ausbildung und Bestand erlangte (conf. Nr. 201 und Nr. 317 d. S.), hat sich keine landesherrliche Verordnung auffinden lassen, dagegen gibt darüber das Wortgetreu hier nachfolgende, und im Jahre 1650 festgesetzte Formular, behufs der Vereidigung der Kirchspiels-Führer, die früheste Auskunft.

Verordnung für die Kirchspiels-Führer von 1650. (M. 1. d.)

Im Nahmen Ihro Hochfürstlichen Gnaden Christoph Bernardten erwählten und confirmirten Bischofen des Stifts Münster, des heil. Römischen Reichs Fürsten, Burggraven zum Stromberg, Herren zu Borkelohe, wie auch eines hochwürdigen Thumbkapituls, sollen die Führer so anjetzo in dero Bestallung, und keinem anderen Dienste unterworfen, diese nachfolgende Articulen beeiden.

1. Anfänglich solle der Führer fleißige Achtung haben, daß keine Parthei, sie sei zu Fuß oder zu Pferdt, in sein Kirchspiel logire, er sei dann zuvor davon avisiret.

2. Da einer von den Unterthanen wäre, so eine solche Parthei ohnangezeiget aufhalten würde, solcher solle nach Erkenntniß des Oberen gestraft werden.

3. So auch eine Parthei, sie sei gleich von wem sie wolle, so auch alte Dranckschulden bei einem oder anderen im Kirchspiel hätte, solle er solche zu forderen nicht gestatten, es sei dann Sache, sie haben deßhalber Befehlig von hoher Obrigkeit.

4. Solle er fleißig Achtung geben, aufs Gewehr, daß es alle gut und fertig sei, und solle Keinmand, so schatzbare Erbe bewohnen oder unterhaben, sich zu eximiren Macht haben, oder frei sein.

5. Im Exerciren solle er mit guten Worten gegen den Leuthen umgehen, und sie nicht mit Schelten oder Schlägen tractiren, es sei dann Sache, daß es die hohe Noth nach Befindung erforderen würde.

6. Da einer oder ander zu bestrafen wäre, so solle der Führer keine Macht haben, solche Straf zu setzen, sondern solle er solches seinem Obern andeuten, damit die Strafe zum gemeinen Besten verwendet werde.

7. Zum Fall auch sich zutragen würde, daß in Abweßen seines Obern einige Parthei geschlagen oder zertrennet, und einige Beute davon käme, so solle der Führer selbiges alles bei einander verwahrlich halten, bis ers seinem Obern zu verstehen gegeben, bei Verlust seiner Charge.

8. Es soll der Führer keine Macht haben, auf seinem Dorf oder Kirchspiel einige Nacht auszubleiben, er habe es dann zuvor seinem Nachbarführer angezeiget, der dann so lange Aufsicht haben soll, wann er in wichtigen Kirchspielssachen gebraucht würde.

9. Würde auch sich zutragen, daß eine oder andere Parthei ankähme, und man derselben ein Nachtquartier, wenn es zu späth wird, und Herren Befehl hätte, geben müste, so solle er fleißige Achtung haben, daß den Leuthen mehr nicht als nothdürftige Fueder und Mehel abgefordert würde, und eine Gleichheit mit der Innquartirung geschehe.

10. Er solle auch fleißige Achtung geben, und mit dazu helfen, daß die unnöthigen, und vor diesem unbräuchliche Weege zugemachet; innsonderheit die Schlagbäume beobachtet und renoviret werden.

11. Da auch ein oder ander Executor ankäme, welcher mehr Pfande, als die Summa der Schuldigkeit sich

erstrecken thäte, wegnehmen wollte, um dieselbe zu seinem Privat-Vortheil rantsioniren zu lassen, so solle der Führer solches durchaus nicht gestatten; sondern nicht mehr, als sich die Summa der Schuldigkeit erstreckt, ausfolgen lassen.

12. Weilen auch bisweilen die Executanten benebens ihr Taggeldt, welches jedem zu Fuß ein Kopfstück und zu Pferdt zwey Kopfstück verordnet, die Kirchspielen mit Fressen und Saufen große Unkösten verursachen, als solle er solches soviel möglich abkehren.

13. Solle er fleißige Wacht in seinem Kirchspiel halten, und sobald er etwas vernehmen würde, seinen Nachbarführer davon augenblicklich avisiren, der dann auch mit Glocken- und Trommelschlag fertig und alert sein solle.

14. Auch solle der Führer schuldig sein, sobald sein Nachbarführer von einer oder anderen Parthei Noth leiden thäte, und er nicht bestand genug wäre, selbigen mit etlichen Mannschaften zu secundiren, und die übrigen in fleißiger Wacht halten, auch Bothen ausschicken, wohin sich selbige Parthei hinkehren thäte, und alsbald die anderen Nachbarführer avisiren lassen.

15. Auch solle der Führer sich keiner Dienste, so den Vogten des Kirchspiels gebühren zu verrichten, annehmen, es sei dann Sache, daß sie von hoher Obrigkeit dazu commandiret worden.

16. Sollen die Führer gute Achtung haben, daß ein jeder mit nothdürftigem Kraut und Loeth wohl versehen seie, daß wann es die Noth zu gebrauchen geben thäte, sich Keinmand zu beklagen hätte, alles bei Strafe der Obern.

17. Sollen die Führer schuldig sein, da sich einige Parthei etwa bei den Haußleuthen verspüren ließe, innsonderheit Heiden und Landtstreicher, welche nicht zum Kirchspiel gehörig, und er näher als seines Nachbarführers Dorf bei der Gegend wäre, ebengleich selben Orth als seine eigene Kirchspiels-Leuthe defendiren.

18. Im Fall die Führer einen oder anderen muthwilligen Gesellen auf scheinender That Gewalt zu thun ertappen würden, denselben sollen sie ohne weiteren Befehl nach der Helle bringen, und alsdann hohe Obrigkeit avisiren.

19. Es sollen auch die Führer, wo ihrer zwei im Kirchspiel verordnet sein, in Kraft ihres Patentes mehr nicht als sieben Reichsthaler beide monathlich, einer alleine aber soll nur vier Reichsthaler von den Unterthanen zu forderen und zu genießen haben. Auch sollen sie da sie etwa in Stätten zu thun oder zu gehen sich nicht ohne Seitengewehr finden laßen, bei Strafe.

20. Daß dieses Alles was ihnen hier vorgelesen, fest und getreu zu halten, auch was ihnen vertraulich anbefohlen würde, zu verschweigen verbunden sein wollen, darauf sollen sie ihren Eidt ablegen, und wofern einer oder mehr über alles Verhoffen, so dieses nicht hielt, erfunden; der oder dieselbe sollen als meineidig von hoher Obrigkeit davor angesehen und gehalten werden.

A i d t.

Daß ich dieß Alles, was mir hier vorgelesen worden, vest halten, auch was mir von meinen Oberen anbefohlen würde, treulich verrichten will, so wahr helfe mich Gott, und sein heiliges Evangelium.

---

103. Münster den 17. April 1637. (A. 1. b. Münzausführung.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.

Verbot Gold- und Silber-Münzen außerhalb des deutschen Reichs in gewinnsüchtiger Absicht auszuführen.

---

104. Münster den 19. August 1637. (A. 1. b. Schweine-Mast.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.

Um die diesjährige reichliche Schweine-Mast, bei dem, durch die langgewährten Kriegszeiten, gestörten Viehstand, in vollständige Nutzung zu bringen, sollen alle von In- und Ausländern zur inländischen Mast eingetrieben werdende Schweine, außer der gewöhnlichen Zollgebühren-Zahlung, vom 1. September bis Weichnachten des laufenden Jahres, ganz frei und ungehindert ein- und ausgeführt, auch deren Eigenthum mit keinem gerichtlichen Beschlag oder sonstigen Anspruch beeinträchtigt werden.

Bemerk. Unterm 27. September 1639 ist landesherrlich verkündet worden, daß, in Folge der mit den kaiserlichen und hessischen Generalen getroffenen Uebereinkunft, nicht nur die zur Mast eingetriebenen Schweine, sondern auch das weidende Pferde- und Horn-Vieh nebst den bestellten Hütern, während der Mast- und Weide-Zeit, von Raub, Plünderung und jedem andern Anspruch frei sein, und ungehindert ein- und ausgetrieben werden soll.

---

105. Münster den 8. October 1637. (A. 1. b. Steuer-Rückstände.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.

Die vielfachen Rückstände der seit dem Jahre 1631 ausgeschriebenen Kerspel-, Personen-, Feuerstätten- und Haus-Schatzungen müssen von den Renitenten binnen den nächsten 8 Tagen, bei Vermeidung der längst bewilligten Militair-Exekutions-Verwirklichung, an den landschaftlichen Pfenningsmeister, baar und ohne Aufrechnung von Gegenforderungen, entrichtet werden.

Bemerk. Unterm 28. December ej. a. sind die Schatzungsrückstände gleichmäßig wiederholt eingefordert worden.

---

106. Münster den 18. November 1637. (A. 1. b. Exekutions-Ordnung.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.

Die von den Ober- und Unter-Gerichten oder von der landschaftlichen Pfennigkammer verhängt werdenden Exekutionen, müssen nach Inhalt der publizirten Exekutions-Ordnung (de 1586, Nr. 58 d. S.) durch die vereidigten Pfändner, und dürfen nur Ausnahmsweise, auf den Grund landesherrlicher Spezialbefehle, durch Soldaten oder andre Exekutanten verwirklicht werden. Letztere, nicht gehörig legitimirte, Zwangsbefehlträger sollen von den Beamten, allenfalls unter Aufbietung der Unterthanen, verhaftet und bestraft werden.

---

107. Münster den 2. Mai 1640. (D. b. Münz-Tarif.)

Magistrat der Stadt Münster

setzen und verordnen, den Unserigen und so uns zu versprechen stehen, hinfüro bei der Außgab und Empfahung auch Verwechselung geringer vor größere Sorten, sich also zu verhalten, wie bei einem jeden Stück hernachher folget:

Sorte			
Jacobus Pfennige und Hollandische Ridders, so nicht mit Nr. 20 gezeichnet, das Stück	5 Reichsth.		
Alte und neue Rosenobelen	4 —		
Henricus Nobelen	$3^1/_2$ —		
Flamische Nobelen	$3^1/_4$ —		
Gedoppelte Ducaten	4 —		
Einfache Ducaten	2 —		
Hispanische Pistoletten	$3^1/_2$ —		
Italianische Pistoletten	$3^1/_4$ —		
Albertiner oder gedoppelte Philippen	$2^1/_2$ —		
Engelotten	$2^1/_2$ —		
Franciſche Cronen	$1^3/_4$ —		
Italianische Cronen	$1^1/_2$ —		
Crusaten	$1^3/_4$ —		
Die Mattenthaler		28 ß.	
Hollendische Thaler		23 —	
Seelandische Thaler Num. 30.		$17^1/_2$ —	
Deventer, Camper und Schwoller Thaler, waruf der Num. 28 gesetzt		16 —	
Dito Embder		14 —	
Kistenmacher Thaler		20 —	
Könnings Thaler in specie	1 Rthlr.	3 ß.	= pf.
Fünftehalb Kopfstück	1 —	= —	= —
Kopfstücke per se	= —	6 —	2 —
Brabendische u. Hollandische Schilling, 8 für	1 —	= —	= —
Dito enkelde	= —	= —	21 —
Embder Schillinge, Ein halb Kopfstück, Schrickenberger und die Stücker mit Peter und Paul, das Stück			4 ß.
Geldrische Schnaphanen			5 —
Gülichsche und Clevische Stück			$4^1/_2$ —
Hollandische 2 Stuser Stück			14 pf.
Dito enkelde Steuser			7 —
Clevische Steuser			6 —
Mariengroschen			8 —

108. Bonn den 10. Mai 1640. (A. 1. b. Avok. der Unterth.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln ꝛc. Bischof zu Münster ꝛc.

Nebst wiederholter Abberufung der in feindlichen Kriegsdiensten stehenden, in den landesherrlichen Gebieten ansässigen Adlichen, Lehenleuten und Unterthanen wird, unter angedroheter Verwirklichung der reichsgesetzlichen Güter- und Lehns-Confiskations-, resp. Leib- und Lebens-Strafen gegen ferner Ungehorsame, — den binnen 6 Wochen Heimkehrenden völliger Strafnachlaß verheißen.

---

109. Münster den 21. Januar 1641. (A. 1. b. Münz-Ausführung.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.

Verbot, Gold und Silber außerhalb des Reiches auszuführen.

---

110. Münster den 3. Januar 1645. (F. e. Sterbejahr der Geistlichen.)

(Der bischöfliche General-Vikar in spiritualibus.)

Eleuteratio qualiter Anni gratiae D. D. Curatorum defunctorum participent.

Omnes et singulos Pastores, Curatos seu non Curatos, reditus et obventiones suas omnes tam pecuniarias, quam ex agri cultura provenientes, item missaticum integrum neben den Kuchen semel post obitum, plene percipere aequum esse et ratione consonum videtur.

Quia verò inter defunctorum D. D. Pastorum sive Curatorum D. Dnos executores, sive heredes et eorundem in hujusmodi Beneficiis successores propter mortem Antecessorum in diversa anni tempora et peristases incidentem varias oriri sive enasci controversias quae non exiguam superioribus pariunt difficultatem et generant molestiam, quotidiana docet experientia.

Illis pro officii nostri ratione per subsequentes conclusiones sive distinctiones temporum occurri posse visum fuit.

1. Si curatus aliquis moriatur post festum S. Jacobi, vel post fructuum maturitatem, sive post frugum inhorxationem, extendendo hoc tempus usque ad festum S. Martini inclusive, hujus defuncti pastoris D. Dni executores sive haeredes proximè subsequenti autumno frumento hyemali et subsequenti tempore verno frumento aestivali conferent agros, et proxime subsequens missaticum tollent, pecuniarios item reditus semel tantum tollent à die obitus usque ad anniversarium ejusdem, nec ultra id tempus cessos, cum glandemia si quae fuerit, wie auch die Kuchen, pro quibus onera consueta in Ecclesia, parochia et familia toto anno supportabunt Successori vero dabunt Executores locum satis tempestive, ut in fine anni gratiae circa festum S. Michaelis vel nundinas monasterienses autumnales auspicari possit familiam, qui étiam salus sequens percipiet missaticum.

2. Si curatorum quis moriatur post festum S. Martini sive post conseminationem autumnalem factam per defunctum, extendendo hoc tempus usque ad festum Purificationis inclusive, hujus executores sive haeredes segetes ex frumentis per defunctum terrae mandatis natas, glandemiam, pecuniarios reditus omnes semel tantum post obitum, et integrum missaticum, neben den Kuchen, tollent. Conseminabunt item agros frumento, aestivali, successori vero dabunt locum, ut subsequenti autumno domum dotis, ut supradictum ingredi, et agros conserere possit, qui successor étiam à tempore consitionis agrorum auspicabitur Divina et parochiam respiciet.

3. Si vero curatus aliquis moriatur post festum Purificationis, vel post collectum missaticum usque ad festum Penthecostes inclusive, hujus executores sive haeredes tollent fructus ex conseminatis agris per defunctum hyemales, conseminabunt item agros frumento aestivali, et subsequentis anni missaticum, pecuniarios item reditus omnes semel tantum intra anni circulum et glandemiam si quae fuerit, sine contradictione successoris percipient; Successor vero

in familia inchoanda succedit circa festum S. Michaelis vel nundinas autumnales, et conseminabit agros frumento hyemali, et una cum auspicio familiae auspicabitur cultum divinum in Ecclesia, et onera pastoratus in se suscipiet, glandemiam si quae fuerit, missaticum undt den ersten Kuchen tollent executores defuncti sine contradictione successoris.

4. Tandem si curatorum aliquis moriatur tempore illo, quod excurrit à festo Penthecostes usque ad festum S. Jacobi proximum exclusive ante frugum maturitatem, hujus haeredes sive executores tollent omnes fructus tam hyemales quam aestivales ex frumentis per defunctum terrae mandatis natos, tollent item glandemiam proximam si quae fuerit, et missaticum subsequens mit den Kuchen et reditus pecuniarios qui intra circulum unius anni solvuntur. Successor vero in pastoratu conferet agros pro hyeme, et familiam proximo autumno circa nundinas monasterienses autumnales, et in Ecclesia cultum divinum inchoabit, missaticum vero proximum neben den Kuchen pro illa vice relinquet haeredibus antecessoris, nisi videatur consultius, quod successor factà prius per se vel suos consitione frumentorum autumnalium, erga curam domus familiae et parochiae procurandum per executores defuncti per hyemem familiam auspicare debeat in Paschate sequenti, quod etiam in decisione vel distinctione antecedenti locum habere posset.

Praeter antecedentia puncta videntur in annis gratiae praecavanda sequentia

1. ne in praejudicium successoris ab executoribus defuncti die Kämpfe für die Zeit, auß den Dreischen umbgebauwet werden, nisi campi pro hordeo stercorentur.

2. Executoribus defuncti non erit permissum in pastoralibus qui abundant Lignis, immoderaté succidere Ligna.

3. Wann zu den curatis beneficiis gehörige Leibeigene, in anno gratiae verstürben, soll der Sterbfall dem Abgelebten, die Auffahrt aber dem Successori zum Besten kommen.

4. Es sollen Haeredes sive executores defuncti dem Successori nichts abforderen für die Faistung (Düngung), welche im Lande ist.

5. Impensae et sumptus necessarii ac notabiles in aedificiis pastoratuum facti compensari non solent nisi ante inchoationem eorundem cum superioribus desuper tractatum sit, quantum à successoribus refundi debeat.

Hanc formulam seu modum circa annum gratiae inter D. Dnos pastores rurales vita functos eorumque executores et successores ad nostram instantiam à piis et istarum rerum scientiam et experientiam habentibus impartialiter conceptum esse fatemur eandemque formulam uti rationi et juri consentaneam approbamus et observandam judicamus. — Sigt. 1645. 3. Januarii.

Bemerk. Ueber die Berechtigung der Erben eines verstorbenen Geistlichen auf den Bezug dessen Einkünfte während des Gnadenjahres ist mittelst der nachfolgenden Synodal-Dekrete vom 18. Juli 1727, und 13. März 1754 weiter verordnet worden:

Cum inter defunctorum Pastorum, aut aliorum Clericorum (quibus de jure aut consuetudine annus gratiae competit) Executores sive haeredes et eorundem in hujusmodi beneficiis successores propter mortem antecessorum in diversa anni tempora et peristases incidentem varias oriri, sive enasci controversias, quae non exiguam superioribus pariunt molestiam et generant difficultatem; quotidiana doceat experientia, illis pro officii nostri ratione per subsequentes conclusiones sive distinctiones temporum occurri posse visum fuit.

1ma. Si Curatus aliquis aut Clericus, cui de jure aut consuetudine annus gratiae competit, moriatur post festum S. Jacobi extendendo hoc tempus usque ad festum S. Martini inclusive, hujus defuncti Executores fruges illius anni percipient et pro sequenti anno fruges serent novas tum hyemales, quam aestivales, Missaticum, Glandemiam, den Kuchen, reditus frumentarios, omniaque alia intra annum rotundum a die obitûs computandum cessa, sub quocunque demum nomine veniant, semel tantum percipient, pro quibus consueta et annexa beneficiis onera supportabunt, successori verò dabunt Executores locum satis tempestive, ut in fine anni gratiae circa

festum S. Michaëlis vel nundinas autumnales Monasterienses auspicari possit familiam, qui etiam solus sequens Missaticum una cum reliquis erga praestationem onerum tollet.

2da. Si Casus mortis contingat post festum S. Martini sive post conseminationem autumnalem factam per defunctum extendendo hoc tempus usque ad festum Pentecostes inclusive, hujus Executores sive haeredes tollent fructus hyemales per defunctum seminatos, conseminabunt item agros frumento aestivali, quoad Missaticum, Glandemiam, den ersten Kuchen, reditus frumentarios habeat superior regula locum, quod nimirum omnia ante annum rotundum a die obitûs computandum cessa semel tantum percipiant, successor vero in familia inchoanda succedet circa festum S. Michaëlis vel nundinas autumnales et conseminabit agros frumento hyemali et una cum auspicio familiae auspicabitur cultum divinum in Ecclesia et onera beneficii in se suscipiet erga acceptionem jurium stolae minorum.

3tia. Si quis moriatur tempore illo, quod excurrit a festo Pentecostes usque ad festum S. Jacobi proximum inclusive, hoc est 25tam Julii, hujus haeredes sive Executores tollent omnes fructus tam hyemales quam aestivales ex frumentis per defunctum terrae mandatis natos, quoad Glandemiam, Missaticum, den ersten Kuchen, reditus frumentarios iterum observetur prior regula; quod nimirum inter annum rotundum a die obitùs computandum cessa semel tantum percipient, successor vero in beneficio conseminabit agros statim pro hyeme et familiam proximo autumno circa nundinas Monasterienses autumnales unà cum cultu divino in Ecclesia erga perceptionem jurium stolae inchoabit.

4ta. Jura autem dominicalia, ut vulgò vocantur, Sterbfall, Gewinn, oder: Freybrieffe et similia quod attinet, si colonus ante mortem beneficiati moriatur, Executoribus sive haeredibus mortuarium cedet, sive desuper cum haeredibus coloni defuncti contractum fuerit sive non, discretè tamen illud determinabunt, in eventum desuper aequam determinationem Nobis reservamus, si vero colonus post mortem beneficiati in anno gratiae moriatur, illa et illorum determinatio

pertinebit ad successorem, sicut etiam concessio litterarum libertatis et laudemium.

5ta. Cum expediat ut Pastores aut Curati post investituram et possessionem captam potius ovium suarum curam gerant, quam per alios conductos illa administretur, idque Sacro Concilio Tridentino conformius sit, hinc si neo-Pastores aut Curati post investituram et possessionem acceptam erga congruam mercedem curam suarum ovium ipsi statim exercere velint, caeteris omnibus quoad haec praeferri debent, et si ratione mercedis praedictae cum Executoribus convenire non possint, ejusdem aequam determinationem Nobis et successoribus Nostris authoritate ordinaria faciendam reservamus.

6ta. Si in anno gratiae defuncti Pastoris Parochus successor moriatur, is non gaudebit integro anno gratiae, sed pro rata tantum arbitrio Nostro et successorum Nostrorum authoritate ordinaria aliquid assjgnabitur et determinabitur.

7ma. Demandatur Executoribus, ut vigilantem oculum habeant ad aedes, hortos et piscinas, ad pastoratum aut aedes Curatorum spectantes, ne tollatur ex aedibus et hortis quidquam, quod de jure tolli non debet, et ne piscinae totaliter expiscentur, quamvis frugaliter ex iis domesticis provideri possit, et ad hoc praecavendum, liberum relinquitur successori, ut post impetratum pastoratum statim aedes pastorales et omnia ad eas spectantia visitet, sibique inventarium et designationem ad pastoratum spectantium ab Executoribus aut haeredibus dari curet, ad quod sine ulla contradictione Executores sive haeredes erunt obligati.

8va. Si aedes pastorales nimium ruinosae aut forsan per negligentiam antecessoris satis conservatae non fuerint, tunc Executores sumptus necessarios per Nos determinandos pro aedibus reparandis, sine contradictione aut ulteriori lite, successori praestabunt, ratione autem sumptuum et impensarum ab antecessore factarum, licet notabiles fuerint et necessarii, Executores a Successoribus nihil exigere poterunt, nisi ordinarius ex justa causa aliud determinaverit.

9na. Executoribus defuncti Pastoris aut Curati non erit permissum neque licitum, in fundis pastoralibus aut beneficialibus, ubi extant ligna, ea immoderatè secare, aut in anno gratiae cum praejudicio successoris divendere, et si quae post obitum a defuncto secta aedificationi apta in fundis pastoralibus, beneficialibus aut alibi reperiantur, successori in pastoratu eadem manebunt, in ejus commodum applicanda, nec ab Executoribus aut haeredibus inde avehenda aut aliàs alienanda nisi liquidissimè probari possit ea ex propriis mediis fuisse coëmpta.

10ma. Campi, qui a semine quieverunt, in praejudicium Successoris ab Executoribus defuncti ante consuetum vel completum tempus non conseminentur, nisi pro hordeo praeviè stercorentur.

11ma. Haeredes vel Executores defuncti ratione existentis forsan in aquis et campis pinguedinis nihil omnino praetendent.

12ma. Et cum haeredes defunctorum Pastorum aut beneficiatorum contra eorundem Executores ob protelatas rationes saepius conquerantur, aliàs etiam deficientibus haeredibus Executores in reddendis rationibus executorii subinde summè negligentes reperiantur, hinc omnibus Executoribus sub irremissibili poena 25 Florenorum, unius anni et sex septimanarum spatium pro reddendis rationibus et petenda absolutione ab executorio hisce determinatum praefigitur, quo elapso non modò in suprafatam poenam eo ipso declarati existent, sed insuper si morosi perseverent, fiscus ecclesiasticus eorum sumptibus pro infligenda graviori poena implorabit, eosque ad reddendum rationes constringet, talesque negligentes Executores, si quod forsan damnum haeredes vel causa pia aut legatarii ex hujusmodi culpabili mora patiantur, ad resarciendum ex suis propriis erunt obligati, Executores autem qui a Pastoribus et beneficiatis in Embslandia aut aliis, quibus annus gratiae non competit, denominati sunt, eisdem trium mensium spatium a die concessae licentiae exequendi computandum pro reddendis rationibus sub poena supradicta praefigimus, ut verò accuratius rationes ab Executoribus reddi possint, subsequentem in iisdem reddendis modum praescribere necessarium duximus,

cui Executores omnes sese absque ulla excusatione conformabunt.

Sequitur modus reddendarum rationum.

Anno — die — obiit Pastor vel Vicarius — Ecclesiae — qui vigore licentiae et facultatis ab ordinario concessae in originali adjunctae nominavit in Executores — — Hi Executores petunt licentiam exequendi ultimam voluntatem seu testamentum pariter in originali adjunctum, nec non deputationem oeconomi pro anno gratiae, quibus ita ab ordinario obtentis, erigant adhibito ad id Notario legale inventarium omnium bonorum per defunctum — relictorum, pia legata statim solvantur, et interim quoad reliqua debita ordo legalis conficiatur, ut appareat utrum bona relicta sufficientia pro debitis solvendis sint vel non. Quibus ita ordinatis tenebuntur Executores intra annum et sex septimanas (si annus gratiae in beneficio concedi consueverit) si minus intra tres menses a die obitùs computandas rationes et reliqua coram ordinario, denunciato praeviè fisco ecclesiastico, sequenti ordine reddere.

1mo. Producatur in originali constitutio,
2do. Testamentum,
3tio. Licentia exequendi,
4to. Inventarium omnium bonorum in duplo.
6to. Percepta in anno gratiae,
7mo. Exposita per quietantias justificata, ut appareat, utrum plus perceptum quam expositum vel contra,
8vo. Quietantiae haeredum legatariorum,
9no. Attestatum novi Pastoris vel beneficiati super extraditis registris, aliisque litteris ad pastoratum, beneficium aut Ecclesiam spectantibus,
10mo. Attestatum quod aedes non ruinosae, sed in bono statu adhuc existant, et omnia sub num. 8. et 10. mandata revisa et annotata adhuc integrè existant.
11mo. Producatur fundatio, ultima collatio et investitura. Denique si forsan casus dubius quispiam in causa anni gratiae reddendarumque rationum pro futuro occurrat, qui in supra fatis vel expressus non esset, vel novus incideret, Nobis qua ordinario privatam desuper cognitionem et decisionem reserva-

mus, nec aliàs desuper in judicio ullam litem moveri volumus, mandantes Nostro in spiritualibus secretario, ut licentiis exequendi semper clausulam, quod Executores sese huic ordinationi Nostrae conformare teneantur, inserat. In quorum fidem praesentibus sigillo vicariatùs munitis propria manu subscripsimus datis **1727**, die **18**va mensis Julii.

Clemens Augustus D. G. Archi-Episcopus Colon. etc.

Intellecto, post constitutionis seu Ordinationis circa annum gratiae haeredibus Clericorum de jure aut consuetudine competentem Anno **1727** die **21**ma Julii factam publicationem, nonnullos super termino cessionis quorundam redituum et proventuum beneficialium enatas esse controversias, ad submovendam hâc parte ambiguitatem

Declaramus atque decernimus, quòd locagia camporum, pratorum, decimae, pachtae colonorum, sive in reditibus frumentariis, sive in paratâ pecuniâ, vel aliâ praestatione consistentes festo Jacobi Apostoli, quod incidit in **25**tam Mensis Julii, effluxo, pro cessis reputari debeant, locagia vero hortorum die S. Gertrudis, census annui de sorte capitali, recurrente illo anni die, quo capitale elocatum fuit; aliorum autem proventuum, ut missatici, glandemiae, des Kuchen, terminus cessionis erit terminus collectionis et solutionis, sive quo die in quavis parochiâ haec colligi, vel respectivè solvi solitum, seu observatum hactenùs fuit, ità ut praeter terminum praemisso modo cessum una integra annua praestatio Executoribus sive haeredibus comedatur.

---

111. Bonn den 26. November 1646. (A. 1. b. Militair-Service.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln ꝛc. Bischof zu Münster ꝛc.

Zufolge einer zwischen den Ständen des rheinisch-westphälischen Kreises und der kaiserlichen Generalität getroffenen Vereinbarung, sollen deren im Bezirk des Ersteren einquartierten Truppen nur den Natural-Service, be-

stehend: in der Lagerstätte, sodann in Holz, Salz und Licht, oder statt des Letztern, monatlich folgende Geldentschädigungen erhalten, wovon jedoch die gemeinen Soldaten ausgeschlossen, und wozu nur dann die Reuter und Knechte und zwar mit 2⅛ Rt. p. Monat aus Landesmitteln berechtigt sind, wenn sie im Besatzungs-Orte kein Natural-Quartier und Service erhalten können.

Ein	Obrist zu Roß oder zu Fuß erhält monatlich	15	Rt.
—	Obristlieutenant	9	—
—	Obristwachtmeister	8	—
—	Regiments- oder Stabs-Offizier, als Quartiermeister, Kaplan, Profos ꝛc. . .	2	—
—	Rittmeister oder Hauptmann . . .	7	—
—	Lieutenant, Cornet oder Fähndrich . .	3	—
—	Feldweibel	1½	—
—	Quartiermeister, und Unteroffizier zu Roß oder zu Fuß	1	—

---

112. Stadt Viset den 4. August 1648. (F. c. Jagdfrevel.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cöln ꝛc. Bischof zu Münster ꝛc.

Das im Bisthum Münster von den landesherrlichen Dienern anmaßlich geschehende, und von Bürgern und Bürgerssöhnen in den Städten ganz unbefugte und übermäßige Jagen, Pirchen und Fischen in den, dem Landesherrn u. a. Berechtigten zustehenden Jagdbezirken und Fischereien, soll allgemein und strenge verboten, „auch „von denjenigen, so des Jagens und Fischens nit berech„tiget, die Hundt, Flindt, Netz und anderen Zeug abzu„fordern, auff den Weigerungsfall auch mit Gewaldt hin„nehmen zu lassen“ befohlen werden.

---

113. Münster den 22. December 1650. (A. 1. b. Bischofs-Wahl und Landes-Regierung.)

Dom-Dechant und Kapitel des Stiftes Münster. Sed. vac.

Publikandum wegen der am 14. November c. a. stattgefundenen Erwählung Christoph Bernhard's, Freiherrn von Galen, zum Bischof zu Münster, und der von der

päbstlichen Nuntiatur zu Augsburg am 6. d. M. ertheilten Genehmigung der, bis zum Eintreffen der päbstlichen Wahlbestätigung, statthaften und nunmehr eintretenden provisorischen Verwaltung des Bisthums Münster durch den Neuerwählten.

Bemerk. Während der durch den Tod des Landesherrn am 13. Sept. 1650 eingetretenen Sedisvacanz, hatte das Domkapitel am 20. ej. m. die früher bestandene fürstliche Landes-Regierung mit der fortsetzlichen Verwaltung des Hochstiftes Münster beauftragt.

Der Bischof Christoph Bernhard hat sub dato Münster den 24. Juli 1651 (E. 1. b.) die, seine Erwählung bestätigende päbstliche Bulle vom 11. Juni ej. a. publizirt; sodann sub dato Haus Wolbeck den 8. Juni 1655 (E. 1. b.) die Ritterschaft zu einem auf Haus Wolbeck am 26. ej. m. abzuhaltenden Landtage convocirt, sodann auch durch ein besonderes gedrucktes und vollzogenes P. S. (ohne Datum) dieselbe aufgefordert, seinem auf den 24. September ej. a. festgesetzten feierlichen Einzuge zu Münster mittelst Entgegenkommens bis Hiltrup, beizuwohnen, wo, nach beendigter bischöflicher Ceremonie im Dome am 25., die herkömmliche Huldigung der Stadt Münster, und am 26. ej. m. jene der Ritterschaft (vor der Landtags-Proposition) einzunehmen beabsichtigt werde.

---

114. Münster den 31. Mai 1651. (E. 1. b. Auswanderung 2c.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster 2c.

Bei der durch fremde Kriegswerbungen, Seuchen und andere unglückliche Zufälle dergestalt zugenommenen Entvölkerung des Landes, daß es in den Städten und auf dem Lande an Bürgern und Bauersleuten mangelt, werden, mittelst Verkündigung des gegenwärtigen Patentes „alle und jede annoch in auswärtigen Diensten und Land„schaften sich verhaltende Underthanen, alsbaldt wieder „ein- und zu ihren Häusern und Oerteren wo sie zu „wohnen pflegen und wohin sie sonsten geboren sein, ge„rufen, citirt und eingeladen“; sodann wird auch der

landesherrlich nicht bewilligte Eintritt in fremde Kriegsdienste, sowie dergleichen Auswanderung bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

Bemerk. Gleichmäßige Aufforderungen und resp. Verbote sind am 20. September 1654, 3. September 1655, 6. März 1658, 24. Mai 1667 und 3. März 1672 erlassen worden.

---

115. Haus Wolbeck den 18. Juni 1651. (B. 1. b. Wasser- und Wegebau.)

Christoph Bernhard (Freiherr von Galen), Bischof zu Münster rc.

Die während der lange gewährt habenden Kriegszeiten, vernachläßigte Räumung der Flüsse, Bäche und andern Wassergraben, desgleichen auch die unterlassene Reparatur der vielfach zerstörten Landstraßen, Privatwege, Landwehren und Schlagbäume, müssen nunmehr bewirkt, und alles wieder in den vor den Kriegsverwüstungen gewesenen Stand gesetzt, auch die Heggen an den Wegen jetzt und künftig alle 4 Jahre gehauen werden. Die wegen desfallsiger Mitwirkungspflicht zwischen den Unterthanen entstehenden Streitigkeiten müssen, in Ermanglung eines summarisch zu versuchenden Vergleiches, zu besonderem Rechtsspruch verwiesen, inzwischen aber soll die Obliegenheit der Streitenden auf deren gemeinsame Kosten bewirkt werden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in: C. A. Schlüters Provinzialrecht der Provinz Westphalen. (Leipzig 1829) I. Bd. p. 168 ff.

Unterm 30. April 1655 (S. a.) ist ganz gleichmäßig, jedoch mit dem Zusatze verordnet worden, daß in Ermanglung bekannter Reparatur-Pflichtiger, die Städte, Wigbolde und Kirchspiele zur Herstellung des Mangelhaften auf gemeinschaftliche Kosten, angehalten werden sollen. — Conf. auch Nr. 133 d. S.

---

116. Münster den 23. November 1651. (E. 1. a. Criminal-Prozeß-Ordnung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Ueber die in fernerhin vorkommenden Criminal-Fällen von den Justiz-Beamten zu beachtende Prozeß-Ordnung und über die diesen und den Gefangenwärtern zuzubilligenden Kosten des Verfahrens und der Verpflegung der Angeklagten, werden ausführliche, bis zu weiterer Vorschrift zu beachtende Bestimmungen ertheilt.

---

117. Münster den 1. December 1651. (E. 1. b. Residenz der Geistlichen.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Auf den Grund der Beschlüsse der tridentinischen Kirchen-Versammlung wird es sämmtlichen Pfarr- u. a. Geistlichen, welche Benefizien mit und ohne Seelsorgepflicht besitzen, bei Strafe der Entziehung ihrer Stellen und Nutzungen, befohlen, persönlich an dem Orte der Stiftung ihre Pfarr-, Kirchen- und Seelsorge-Dienste zu leisten, in so fern sie nicht davon gesetzlich dispensirt sind. Zugleich werden sämmtliche Curat- u. a. Geistliche resp. die Archidiakonen angewiesen, binnen 6 Monaten, getreue Abschrift der Stiftungs-Urkunden ihrer Stellen und Benefizien, nebst ausführlichen Verzeichnissen aller dazu, und zu Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Zwecken gewidmeten, auch zu den Küster- und Organisten-Stellen gehörigen Einkünfte, an ihren vorgesetzten Archidiakon und resp. an die bischöfliche Siegel-Kammer einzusenden.

---

118. Münster den 2. December 1651. (T. d. Reformation der geistlichen Gerichte.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Publikation einer unter Mitwirkung fürstlicher Räthe und Deputirter des Domkapitels (in lateinischer Sprache) neuverfaßten, und mittelst ergangener Visitations-Bescheide verbesserten Reformation und Ordnung des hochstiftisch-münsterschen Geistlichen- (Offizialats-)

Gerichtes, in deren 1stem Theil (in 13 Titeln) die zur Hegung des geistlichen Gerichtes berufenen Personen und deren Obliegenheiten, die zur Jurisdiktion des stiftischen Offizials gehörigen Personen und Sachen und die Form des Bankal-Prozesses; sodann in deren 2tem Theil (in 39 Titeln) die Form und Gebühren-Taxe des Prozesses in den zur Cognition des Offizialat-Gerichtes gehörigen Angelegenheiten ausführlich festgesetzt werden.

Bemerk. Die erste bekannte Reformatio etc. ist vom 5. Juli 1574; dieselbe wurde bei den Visitationen in den Jahren 1586 und 1604, sodann zuletzt mittelst der oben Angezeigten vermehrt und verbessert. Diese führt den Titel: „Reformatio ecclesiasticae jurisdictionis „curiae episcopalis Monasteriensis.“

---

119. Ahaus den 11. Juni 1652. (E. 1. e. Holz-Frevel.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Mit Bezugnahme auf die gegen Holz-Devastation früher ergangenen Verordnungen (Nr. 74 d. S.) wird erneuernd und erweitert, landesherrlich bestimmt:

1. Daß kein Markengenosse, wider Markenverköhrung, oder ohne sonstige Bewilligung, resp. kein Colon, Eigenhöriger oder Pächter ohne ausdrücklichen Consens seines Erb- und Guts-Herrn, einiges fruchtbare oder zum Zimmern taugliche Holz fällen, oder auf irgend eine Art verwenden und veräußern dürfe;

2. daß der Käufer oder sonstige Erwerber dergleichen ohne gutsherrlichen Consens gefällten Holzes, für jeden Stamm, zum erstenmal mit 10 Gldgld. Strafe belegt, auch der Erb- und Gutsherr in ihren desfallsigen Schadenersatz-Klagen summarisch gehandhabt werden soll;

3. daß das mit gutsherrlicher Genehmigung gefällte Holz nur auf den Grund landesherrlicher Zeugnisse und Ausfuhrpässe, welche, nach beigebrachtem Fällungs-Consens, mit genauer Angabe der Herkunft, Quantität und Ausführungszeit, ertheilt werden sollen, erworben und außer Landes geführt werden darf, und

4. daß das zur Ausfuhr bestimmte Holz, von der in jedem Amt dazu verordneten Person, an Ort und Stelle

mit dem im Passe verzeichneten verglichen und hiernach mit einem besondern landesherrlichen Merkzeichen, um so gewisser versehen werden muß, als das ohne Paß und Zeichen in Ausfuhr betroffen werdende Holz konfiszirt und der Contravenient mit 20 Gldg. Strafe belegt werden wird.

Ein Viertel der vorbezeichneten Geldbußen soll dem Denuncianten einer Entgegenhandlung als Belohnung überwiesen werden.

Bemerk. Unterm 12. April 1660 (E. 1. e.) ist, behufs strengerer Handhabung der obigen Vorschriften ein landesherrlicher General-Holz-Aufseher angeordnet, und sämmtlichen Beamten befohlen worden, die von ihm an sie gerichteten Requisitionen um Hülfe und Handbietung zu erfüllen.

Die vorbezeichneten Verordnungen finden sich ausführlich abgedruckt in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen, (Leipzig 1829) Bd. I. p. 522 und 524; conf. auch Nr. 178 d. S.

---

120. Münster den 31. October 1652. (E. 1. b. Hausstätten-Schatzung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster rc.

Mit Zustimmung der stiftischen Landstände, soll eine, nach dem untenfolgenden Anschlage umzulegende Hausstätten-Schatzung, ohne Gestattung irgend einer Ausnahme und ohne Benachtheiligung der Privilegien der freien Stände, sofort erhoben und binnen zehntägigter Frist unter Beifügung spezieller Heberegister, an die landesherrliche Pfenningskammer eingezahlt werden.

Folget der Anschlag der Haußstätte-Schatzung:

	Rthlr.	ß.	pf.
Ein Thumbherr so Curiam hat	2 Rthlr.	= ß.	= pf.
Abatissae von den freien weltlichen Stifftern	2 —	= —	= —
Adliche Canonissa so ein Hauß hat	1 —	= —	= —
Canonici collegiatarum eccles. d. Pauli et S. Mauritii . . .	1 —	14 —	= —
Andere Canonici	1 —	= —	= —
Pastores	1 —	= —	= —

	Rt.	ß.	pf.
Vicarii	⸗	14	⸗
Clöster und Compthureien	3	⸗	⸗
Adliche u. a. unschatzbahre Häußer	2	⸗	⸗
Zweipflügige Erbe	1	14	⸗
Einpflügige Erbe	1	⸗	⸗
Halbe Erbe und Pferde⸗Kötter, jeder	⸗	14	⸗
Andere Kötter, jeder	⸗	7	⸗
Brincksitzern	⸗	3	6
In den Stätten und Wigbolden Häuser so ganzen Dienst thun	1	⸗	⸗
So halben Dienst thun	⸗	14	⸗
So ein Vierteltheil Dienst thun	⸗	7	⸗
In den Dörpffern die principaliste Häuser	1	⸗	⸗
Mittelmäßige	⸗	14	⸗
Die Geringste	⸗	7	⸗
Backhäuser	⸗	3	6

Bemerkung. Dergleichen Hausstätten⸗Schatzungen sind späterhin unter den nachbezeichneten Datums, mit Anwendung der dabei angemerkten Abänderungen der Anschläge, ausgeschrieben worden, nämlich

1) am 11. Juni 1659 (E. 1. b.), eine zweifache in 2 Terminen, mit Beibehaltung der obigen Sätze für Geistliche und Adliche, und mit folgender Veränderung:

	Rt.	ß.	pf.
Jedes Haus woraus 2 Pflüge zum Acker geführt werden	2	14	⸗
Jedes Haus woraus ein Pflug gehet, darunter Dreilinge und halbe Erbe, auch Kötter und Andere in Stätten, Wigbolden, Dörfferen welche einen Pflug haben, mit begriffen	1	7	⸗
Jeder Kötter u. A. welche nur ein Pferd haben und mit andern zuspannen müssen	1	⸗	⸗
Ein Kötter, Brinksitzer u. A. so 2 oder 3 Kühe hat	⸗	21	⸗
Ein Kötter, Brinksitzer u. A. so nur 1 Kuhe hat	⸗	14	⸗
Ein jeder Einwohner im Backhause, im Speicher uft Cammern, oder sonsten andere sie sein auch welche sie wollen, so keine Pferd u. Kühe haben	⸗	7	⸗

In den Stätten, Wigbolden, Flecken und Dörffern vom Hauße da ein Pflug gehalten wird, — wie obengesetzt.

Sonsten ein Hauß so einen Giebel hat	1 Rt.	⸗ ß.	⸗ pf.
Ein halbes Hauß	⸗ —	14 —	⸗ —
Ein Gaden	⸗ —	7 —	⸗ —

2) am 18. October 1660 (E. 1. b.), eine Zweifache in 2 Terminen, mit gleicher Beibehaltung und resp. mit folgender Abänderung:

Jedes Erbe warvon 2 Pfluge gehen	1 Rt.	14 ß.	⸗ pf.
— — — 1 — —	1 —	⸗ —	⸗ —
Halbe Erbe und Pferdekotter warvon kein voller Pflug gehet . .	⸗ —	14 —	⸗ —
Ein Kotter, Brinksitzer u. A. welche 2, 3 oder mehr Kühe und keine Pferde haben	⸗ —	7 —	⸗ —
Brincksitzer, Backhäuser in Cammern u. Spicker, alwo etwan nur eine oder gar keine Kuhe vorhanden	⸗ —	3 —	6 —
In Stätten u. Wigbolden die Häuser so einen Giebel haben .	1 —	⸗ —	⸗ —
Andere geringere u. mittelmäßige Häuser	⸗ —	14 —	⸗ —
Ghäme u. dergl. geringe Häußger	⸗ —	7 —	⸗ —
Auf Cammern u. a. Einwohner .	⸗ —	3 —	6 —
In Dörfferen die prinzipalische Häuser	1 —	⸗ —	⸗ —
Mittelmäßige	⸗ —	14 —	⸗ —
Die geringste	⸗ —	7 —	⸗ —
Backhäuser	⸗ —	3 —	6 —

3) am 1. August 1661 ((E. 1. b.), eine Einfache in einem Termine, nach dem oben sub 1) aufgeführten Anschlage;

4) am 12. November 1661 (E. 1. b.), a. damit die am 1. August c. a. ausgeschriebene Schatzung den nothwendigen Ertrag von 25000 Rt. gewähre, ein Drittel des, sub 3) bezeichneten Anschlages, und b. eine weitere einfache Häuserschatzung in einem Termine, deren Ertrag ebenfalls 25/m. Rt. sein soll, und zu welchem Behuf 1⅓ der sub 1) angezeigten Tarifsätze umgelegt werden sollen.

5) am 1. October 1662 (E. 1. b.), eine Einfache in einem Termine, mit gleicher Beibehaltung wie sub 1) und folgender Abänderung:

Ein zweipflügiges Erbe . . .	1 Rt.	14 ß.	= pf.
Ein voll Erbe	1 —	7 —	= —
Ein halb Erbe oder Pferde-Kötter	1 —	= —	= —
Ein Kötter ohne Pferde . .	= —	14 —	= —
Ein Brinksitzer	= —	7 —	= —
Zu den Stätten, Wigbolden oder Dörfern die principaliste Häuser .	1 —	= —	= —
Mittelmäßige Häuser . . .	= —	14 —	= —
Gädeme und geringe Häuser . .	= —	7 —	= —
Backhäuser oder Spicker, wan selbige bewohnt werden . . .	= —	3 —	6 —

---

121. Münster den 22. December 1652. (E. 1. b. Brüchten-Ordnung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Bei der seitherigen Nichtbeachtung und bei der Unzulänglichkeit der in der Landgerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften über das Verfahren in BrüchtenSachen; wird eine desfallsige ausführliche Brüchten-Ordnung (in 16 §§.) erlassen und dadurch u. a. bestimmt: daß jeder landesherrliche Voigt, Frohne u. a. Diener zur schriftlichen Anzeige aller ihm bekannt werdenden Vergehen und Frevel verpflichtet ist; daß die stiftischen Richter und Gograven alle 14, und wo es nöthig ist alle 8 Tage, Gericht halten, und auf den Grund gehöriger, in allen über 20 Rt. Werth steigenden Sachen schriftlich zu machender, dem Angeschuldigten selbst oder in seiner Wohnung zu insinuirender Vorladungen, verfahren sollen; daß diese Insinuationen 14 Tage vor dem Gerichtstage geschehen und beim Ausbleiben des Vorgeladenen, mit weiterer Frist von 8 Tagen, erneuert, dann aber, entweder nach dem Eingeständniß oder der Ueberweisung des Angeschuldigten, oder aber in contumaciam die Urtheile gefällt werden sollen; daß in den von den Gerichtsschreibern zu führenden Protokollen: Klage, Antwort und Beweiß, und nicht mehr, verzeichnet und darauf das Urtheil gefällt, auch dieses ohne Weiteres vollzogen werden soll, in so fern nicht in gehöriger Zeit dagegen appellirt worden ist; daß alle fiskalische Prozesse binnen Jahresfrist beendigt und monatliche Nachweise derselben oder der Ursachen ihrer Nichtbeendigung, an den landesherrlichen Beamten eingereicht

werden müssen; und daß, außer den näher bestimmten Prozeß-Kosten und den Diäten der zum Brüchten-Verhöre gehörigen Voigten und Frohnen, sowie der dazu deputirten Commissarien des Landesherrn, nichts von den Partheien erhoben und resp. in den Amtsrechnungen verausgabt werden dürfe.

Bemerk. Durch Rescript der fürstlichen Kammerräthe, d. d. Coesfeldt den 23. August 1659 (E. 1. e.) ist den Beamten die zu publizirende landesherrliche Festsetzung eröffnet worden, daß, behufs besserer Ermittlung der fiskalisch zu verfolgenden, brüchtfälligen Vergehen, jeder Eingesessene eines Gerichts-Bezirkes zu deren Denunciation verbunden ist, resp. zur Angabe der ihm beiwohnenden Kenntniß der Begebenheit amtlich aufgefordert werden könne und daß hieraus, weder dem Angeber oder dem Vernommenen irgend eine Gefahr und Verbindlichkeit erwachsen, noch auch dem etwa darunter begriffenen Verletzten sein besonderer Recht- und Verfolgungs-Anspruch gegen seinen Beschädiger beschränkt werden soll.

Im Jahre 1666 (E. 1. e.) ist (von den, in die Aemter zur Abhaltung der fiskalischen Prozeduren halbjährig deputirten, landesherrlichen Commissarien) eine neue (nicht datirte) Brüchten-Ordnung publizirt worden, wodurch u. a. bestimmt worden ist, daß alle fiskalische Beamten verpflichtet sind, alle 14 Tage eine schriftliche ausführliche Nachweise der ihnen bekannt gewordenen und mit allen Umständen von ihnen zu erforschenden Vergehen, die Richter jedoch nur gleichmäßige Berichte, in den Amthäusern abzuliefern, auf deren Grund die Strafen verhängt werden sollen; daß die bei deren Festsetzung sich nicht beruhigenden Delinquenten zum Gericht verwiesen, dort aber im Ueberführungsfall zum doppelten Betrag der früher angesetzten Strafe und zum Kosten-Ersatz verurtheilt werden sollen; und daß, bei den hiernach nur dann statthaften Berufungen an den Landesherrn, wenn der Appellant Bürgschaft für Strafe und Kosten gestellt hat, im Bestätigungsfall des frühern Urtheils, immer auf dessen doppelten Strafansatz erkannt werden wird.

Unterm 18. Mai 1667 (E. 1. e.) ist, behufs des regelmäßigeren, schleunigeren und kostensparenderen Prozeß-Betriebes in Brüchten-Sachen, eine fiskalische

Prozeß-Ordnung für das zu Münster residirende Fiskalat-Gericht; sodann auch eine Brüchten-Appellations-Prozeß-Ordnung, bei eintretenden Berufungen von den Untergerichten an den Landesherrn oder dessen Commissarien, erlassen worden. Conf. Nr. 152 und Nr. 153 d. S.

---

122. Münster den 22. December 1652. (B. 1. b. Schwelgereien.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster rc.

Unter (wörtlicher) Erneuerung der zuletzt am 23. März 1632 (conf. ad Nr. 86 d. S.) erlassenen Bestimmungen, wegen Einschränkung der Zusammenkünfte und schwelgerischen Gastmale der Unterthanen, wird es diesen zusätzlich verboten, bei Eheverlöbnissen überhaupt, und bei Hochzeiten mehr als 24, 18 und resp. 12 Gäste zu laden.

---

123. Coesfeld den 27. Januar 1655. (E. 1. b. Zahlungs-Indult.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster rc.

Bei der durch die Kriegszeiten und mancherlei Erpressungen hoch gestiegenen Kapital-Schulden der Unterthanen, wird zu deren Erhaltung, auf den Grund eines den Reichssatzungen entsprechenden Landtags-Beschlusses, bestimmt, daß, bis zu weiterer Verordnung, kein Kapital-Schuldner zur Rückzahlung der Hauptsumme und zur Entrichtung eines mehr als halbjährigen Zinsenrückstandes, neben dem laufenden Zinsen-Betrage, gerichtlich angehalten werden soll.

---

124. Coesfeld den 1. Februar 1655. (E. 1. b. Getränke-Accise.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster rc.

Einführung der, von den Landständen behufs Deckung der Landes-Bedürfnisse bewilligten „Tranck-Accise“, zufolge welcher von allen zum feilen Kauf kommenden

Getränken und vom Taback, folgende Abgaben, bei Confiskationsstrafe der unterschlagenen Gegenstände, entrichtet werden sollen, nämlich:

von einer Tonne Bier . .	9 ß. 4 pf. münst.
— — — fremden oder ausländischen Bieres . . .	18 — 8 —
von einer Kanne Rhein- oder Franz-Wein	= — 6 —
von einer Kanne spanischen oder süßen Wein	1 — = —
von einer Kanne Brantwein oder gebrannten Wässern . . .	= — 18 —
von einem Pfunde Taback . .	= — 4 —

---

125. Coesfeld den 20. December 1655. (E. 1. b. Münzmetall-Ausfuhr.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Verbot der Ausfuhr des, zur landesherrlichen Münze abzuliefernden, ungemünzten Goldes und Silbers.

---

126. Coesfeld den 8. Januar 1656. (B. 1. b. Accise von Getränken und Taback.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Beseitigung der Unterschleife und Unordnungen bei Erhebung der, zur Bestreitung der Landes-Bedürfnisse, landständisch bewilligten Getränke- und Taback-Accise wird festgesetzt: daß jeder ohne Ausnahme, welcher Wein und in- oder ausländischen Brantwein und Bier verkaufen will, sich bei der Lokal-Behörde anzeigen müsse, daß die inländischen Brauer und Brenner, so oft sie brauen oder brennen wollen, dieses dem örtlichen Empfänger anmelden und jedesmal das volle Maaß der Kessel versteuren sollen, daß kein Getränke im Großen und Kleinen verzapft werden darf, bevor nicht der Lokal-Empfänger dessen Quantität und Qualität beaugenscheiniget und die Accise davon erhoben hat; und daß jeder Taback-Verkäufer, monatlich, in den Städten ½ Rthlr., in den Dörfern aber ¼ Rthlr. entrichten soll. Auf Contraventio-

nen haftet Confiskation des defraudirten Gegenstandes und 20 Rthlr. Geldbuße, wovon dem Denuncianten ein Drittel zugewendet werden soll.

Bemerk. Unterm 7. Februar 1657 ist die landständisch bewilligte, fortsetzliche Erhebung der obigen Steuer, nach dem am 1. Februar 1655 (Nr. 124 d. S.) festgesetzten Tarife verordnet und sind weitere Maßregeln zur Verhütung von Defraudationen vorgeschrieben worden.

---

127. Coesfeld den 13. Juni 1656. (B. 1. b. Lehen-Erneuerung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Aufforderung der sämmtlichen Lehenleute die, durch den Regierungs-Antritt des neuen Landesherrn ihnen obliegende Erneuerung ihrer Lehen, während des letzten Viertels des laufenden Jahres, persönlich zu Coesfeld zu verwirklichen und die Erfüllung dieser ihrer Lehenpflicht, unter Beachtung der desfalls gesetzlichen Erfordernisse, bei Vermeidung der lehenrechtlichen Nachtheile und Strafen nicht zu unterlassen.

Bemerk. Die obige Citation ist sub dato Schloß Sassenberg den 23. November ej. a., unter Erweiterung der Frist bis ult. Februar 1657 wiederholet worden.

---

128. Coesfeld den 11. März 1658. (E. 1. b. Landstände-Conventikel.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Die von den Landständen und Unterthanen des Stiftes Münster, ohne landesherrliche Einladung und Bewilligung geschehenden Zusammenkünfte, sowie die von denselben an auswärtige Landesobrigkeiten gerichtet werdende Gesuche um Beistand, Handhabung, Schutz, Schirm und Rath, werden als eben so viele reichsgesetzwidrige und dem landesherrlichen Fürstenrechte entgegenstehende Handlungen, bei schweren Strafen, verboten, und sollen dergleichen Conventikel von den Beamten und Magistraten verhindert und gestöret, resp. sofort angezeigt werden.

---

129. Coesfeld den 17. April 1658. (E. 1. b. Ungehorsam der Stadt Münster.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster rc.

Nebst Publikation einer am 10. d. M. an die Stadt Münster gerichteten landesherrlichen Aufforderung: von ihren reichsgesetzwidrigen die landesherrlichen Rechte verletzenden Hülfe-Gesuchen und Verbindungen bei und mit den General-Staaten der vereinigten Niederlande abzulassen; wird, bei der Fortdauer dieses verderblichen Unternehmens, jede Beförderung desselben und jede Theilnahme an demselben den übrigen stiftischen Landständen und Unterthanen, unter Androhung des Verlustes ihrer Privilegien und Rechte, sowie der Güter-Confiskation verboten.

Bemerk. Unterm 24. September ej. a. (E. 1. b.) ist der Magistrat der Stadt Münster landesherrlich vorgeladen worden, um Nachweise zu liefern, daß die anmaßlich von ihm in der Stadt eingeführte Multer-Steuer-Erhebung, befohlener Maßen wieder abgeschafft worden sey.

Am 3. August 1659 (E. 1. b.) ist ein, die Stadt Münster zur Erfüllung ihrer in mehrfacher Beziehung geweigerten Unterthanspflicht verweisendes Reichs-Hofraths-Urtheil, landesherrlich mit der Verheissung verkündigt worden, daß die fürstbischöfliche Macht nur zu des Stiftes und der Stadt Münster Nutzen angewendet werden soll; jedoch unterm 14. ej. m. (E. 1. b.) eine wiederholte Abmahnung der Letztern von fernerer Widersetzlichkeit, mit Warnung vor der zu verwirklichenden Urtheils-Exekution, landesherrlich publicirt, und diese Abmahnung nebst Verkündigung eines inzwischen, am 10. September ej. a., ergangenen kaiserlichen Exekutions-Mandates, erneuert worden, wobei zugleich der Stadt Münster die Wahl zwischen landesväterlicher Vorsorge und Mäßigung, oder der reichsgesetzlichen Zwangs-Anwendung gelassen wird.

Conf. auch Nr. 136 d. S. und Erhard's Geschichte Münsters. Münster 1837. pag. 500 ff.

130. Coesfeld den 4. Mai 1658. (E. 1. b. Scheide-Münzen.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster 2c.

Die in- und ausländischen nachbezeichneten Scheide-Münzen sollen ferner im Handel und Wandel, sodann auch bei den Zahlungen an die landesherrlichen Kassen bis zur Hälfte des zu entrichtenden Betrages, nur zu dem nachbezeichneten Werthe angenommen und ausgegeben werden, nämlich:

1 Kopfstück	6 ß.		
1 brabandtisch Schilling oder Blaumüser	3 —	5 pf.	
1 holländischer Schilling	3 —	4 —	
1 holländischer Stüber	= —	6 —	
1 gemein Stüber	= —	5 —	

Bemerk. Am 12. Juli 1664 (E. 1. b.) sind die Dortmunder und Lünen'schen halben Blaumüser auf 16 pf. und die sogenannten brabandischen Beischläge auf 18 pf. gewerthschätzet worden.

Unterm 16. April 1673 (D. b.) sind die neuen fremden (wahrscheinlich churbrandenburg'schen) 4 und resp. 8 Groschenstücke um 2 und resp. 4 pf. herabgewürdigt worden, so daß deren 6 und resp. 3 Stück nur zu 27 ß. münsterisch coursiren sollen.

Der Kassen- und Handels-Cours der nachbezeichneten fremden Münzen ist am 17. October 1673 (E. 1. b.) folgendermaßen bestimmt worden:

1 Achtgroschen- oder ⅓ Rthlr. Stück = 9 ß.; oder 3 Stück und 1 ß. münstersch = 1 Rthlr.
1 Sechsgroschen- oder ¼ Rthlr. Stück = 4 ß.; oder 7 Stück = 1 Rthlr.

1 Achtzehnpfennigstück	=	15 pf.	münstersch.
1 Vierzehnpfennigstück	=	10½ pf.	—
1 neu halb Kopstück	=	2½ ß.	—
1 neu ganz. Blaumüser	=	3 —	—
1 neu halb. Blaumüser	=	18 pf.	—
1 neu 2 Schillingsstück	=	21 —	—
1 Mariengroschen	=	6 —	—
1 holländischer Stüber	=	6 —	—
1 clevischer Stüber	=	4 —	—

131. Coesfeld den 19. Juli 1658. (E. 1. b. Duell-Verbot.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster rc.

Um der überhandnehmenden Sucht zur Selbstrache zu steuern, wird landesherrlich bestimmt: daß bei fernerem Eintritt eines Duells, einer Raufferei oder Balgerei, der Herausforderer sowohl als der zum Zweikampf sich Stellende und deren Sekundanten, ihre etwa besitzenden Würden und Aemter, sowie die Fähigkeit zu deren künftigen Besitz, nebst willkührlicher Strafe, auch dann verwirkt haben sollen, wenn gar keine oder nur leichte Verwundungen stattgefunden haben; daß der in einem Duell oder an dabei erhaltenen Wunden Sterbende, wenn er dessen Urheber war, ohne Begräbniß an „einem gewissen, auf solches Scandal qualificirten Unort stehen bleiben", sodann auch die fiskalische Strafe in seinen Gütern erleiden soll; daß der im Duell überlebende Herausforderer oder Geforderte, als Todtschläger, nach der Carolina, zum Tode des Schwerdtes verurtheilt, und daß der unter dem Scheine einer Rencontre stattfindende Zweikampf dem Duell gleichgeachtet werden soll.

Bemerk. Das vorbezeichnete Duell-Edikt ist am 31. Juli 1665 und am 12. Mai 1672 (E. 1. b.) gleichmäßig erneuert worden.

---

132. Coesfeld den 19. Juli 1658. (E. 1. b. Schwören, Aberglaube rc.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster rc.

Das zu einer verderblichen Gewohnheit erwachsene Gotteslästern, Fluchen, Schwören und Verwünschen, — „wodurch dann Gott nicht allein höchstens beleidiget, „seine Allmacht zu gerechtem Eiffer und Zorn gereitzt und „allerhandt Straffen über Land und Leuthe erweckt und „auffgebracht werden rc." — wird nicht nur unter Strafandrohung verboten, sondern auch verordnet: daß den sogenannten „Wickere, Nachweisere, Teufelsbännere, oder „welche das Seegen anmaßlich können, Magi et Arioli" kein Aufenthalt im Lande gestattet werden, auch kein Unterthan sich an ihren strafbaren Handlungen betheiligen,

ferner auch kein Jurisdiktionsherr, bei 2000 Ggld. Strafe, die verbotenen Wasserproben bei vermeintlichen Hexen oder Zauberern anwenden dürfe.

---

133. Coesfeld den 20. Juni 1659. (E. 1. b. Wegebauten.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster rc.

Bei der dringend nothwendigen Reparatur der Landstraßen und Wege und behufs deren Unterhaltung wird landesherrlich verordnet:

1. daß jeder geistliche, weltliche, adliche oder bürgerliche Unterthan, jede Stadt, Flecken oder Dorf, Gemeinheit oder Privatgutsbesitzer zu sofortiger Erfüllung seiner rechtlichen und herkommlichen Wegebau-Pflicht angehalten werden soll;

2. daß diese Wegeherstellungen mittelst dicker Holzbollen oder dauerhafter Reiser-Bündel und einer Erde- oder Sand-Decke bewirkt, die Straßen-Dämme höher als das nebenherfließende Gewässer oder das angrenzende sumpfige Terrain gelegt, die angränzenden Hecken gelichtet und die Straßengräben vertiefet und gereiniget werden müssen;

3. daß alle Flüsse und Bäche gehörig gereinigt, in ihrem Lauf erhalten, auch mit Brücken und Durchlässen (diese von ausgehölten Bäumen) versehen werden sollen;

4. daß auf den nicht hinlänglich breit anlegbaren Straßen, angemessene Ausweichungs-Plätze für zwei sich begegnende Fuhrwerke gemacht, auch

5. die Fußsteige und Nebenwege mit kleinen Leitern (als Uebersteigungsmittel in den Kämpen rc.) und die Straßen mit Handweisern auf die Brücken und Stege versehen werden müssen;

6. daß bei Streitigkeiten über Wegebaupflicht, die Partheien mit Vorbehalt künftiger rechtlicher Entscheidung, zur gemeinsamen Erfüllung der Straßen-Reparatur angehalten, diese aber in Ermanglung von Baupflichtigen, der nächstgelegen Stadt resp. Wigboldt, Flecken, Dorf, Kirchspiel oder Bauerschaft zugewiesen werden soll, und daß

7. bei gänzlicher Grundlosigkeit vorhandener Wege, diese „über den negst bequemen Kampf, Acker, Wiesen, „Busch oder Gehölz die an den Weg stossen, mit Ein-

„oder Niederreißung der Hegken, Gräben oder Zäune ge=
„legt, und jedem wegen des Grunds, von denen, welche
„zur Verbesserung derselben (der Wege) schuldig sein, ge=
„bührende Erstattung geschehen, und also das publicum
„dem privato dißfalls vorgezogen werden soll."

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt der obigen Verordnung, in C. A. Schlüter's Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 170 ff.

Die obenbezeichneten Vorschriften sind ganz gleichmäßig am 2. Juni 1662, 29. Juni 1669 und 15. Juni 1676 (E. 1. b.), sodann auch von den Bischöfen Ferdinand und Max Heinrich, am 3. Juni 1682 (A. 2. b.) und 2. Juni 1684 (A. 3. b.) wörtlich übereinstimmend, erneuert worden.

---

134. St. Ludgersburg (zu Coesfeld) den 1. Jan. 1660. (E. 1. b. Zinsfuß.)

Christoph Bernard, Bischof zu Münster rc.

Auf den Antrag der stiftischen Landstände, wird der, während der Kriegszeiten, auf 6 vom Hundert gesteigerte Zins=Fuß auf 5 Procent reducirt, und soll, bei Klagen wegen ferner fällig werdenden Kapital= und wiederkäuflichen Zinsen, nur auf deren Entrichtung und Erstattung zu dem gemäßigten Satze von fünf Procent, richterlich erkannt werden dürfen.

---

135. St. Ludgersburg den 6. Sept. 1660. (C. b. Getränke= rc. Steuer.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster rc.

Die von den Landständen, zur Unterhaltung „der vor „der Statt Münster zusammengezogenen Völker" auf 8 Monate bewilligte Getränke= und Taback=Steuer, soll, mit Beseitigung aller Exemptionen folgendermaßen, und zwar:

von 1 Kanne Bier oder Koidt . . . 2 pf.
— 1 — ausländisch Bier . . . 4 —
— 1 — Rhein= oder Franz=Wein . . 12 —
— 1 — spanischen oder and. süßen Wein 2 ß.

von 1 Kanne-Brantwein oder gebr. Wässer 3 ß. 6 pf.
— 1 Pfund Taback . . . . . . 8 —

von den Verkäufern u. A. dergestalt erhoben werden, daß das auf 6 Pf. tarirte inländische Bier oder Koit, zu 8 Pfennig verkauft werde, daß die inländischen Brauer, so oft sie brauen, vorher den ganzen Inhalt ihrer Kessel versteuren, und daß die Tabackverkäufer entweder 8 Pf. pr. Pfund, oder, jene in Städten und Wiegbolden monatlich ½ Rthlr., in den Dörfern aber ¼ Rthlr. entrichten sollen. Diese Steuer soll wo thunlich verpachtet, sonst aber durch besondre Empfänger in den Aemtern und resp. Kirchspielen (gegen 2 und resp. 4 Procent Hebegebühr) erhoben und monatlich durch die Amtsempfänger an die landesherrlichen Commissarien eingezählt werden.

Bemerk. Durch Verordnung d. d. Münster den 20. Juli 1661 (B. 1. b.), ist die von den Landständen, auf ein ferneres Jahr vom 1. Juni an, bewilligte Forterhebung der obigen Steuer befohlen worden.

Gleichmäßig ist, unterm 28. Februar 1664 (B. 1. b.), die Fortdauer auf ein halbes Jahr vom November 1663 an, der bis dahin bewilligt gewesenen Getränke-Steuer-Erhebung, mit landständischer Zustimmung verordnet worden.

---

136. St. Ludgersburg (Coesfeld) den 26. März 1661.
(S. d. Ungehorsam u. Verfass. d. Stadt Münster.)

Christoph Bernhard, Bischof von Münster rc.

Nach der von der Stadt Münster durch bevollmächtigte Deputirte und Reversale beurkundeten Reue über ihre seitherige reichsgesetzwidrige und die landeshoheitlichen Rechte verletzende Handlungsweise, und auf ihr dringendes Gesuch um Wiederzuwendung der landesherrlichen Nachsicht und Milde, wird diese denselben im Allgemeinen und mit Vorbehalt der unnachlässigen Bestrafung einzelner bei der jüngsten Empörung betheiligter Personen, verheißen; die Stadt in ihre hergebrachten, unstreitigen und das Jus praesidii nicht berührenden Privilegien restituirt und „sonsten auch Uns und Unsern Successoren „gleichfalls hiemitt ausdrücklich vorbehalten, daß ein „gutes Regiment, Polizei- und Justizwesen

„mit Zuziehung des Magistrats wieder ein-
„gefueret, dagegen die vor einiger Zeit eingeschlichene
„Newerungen, Mängel und Gebrechen verbessert, und
„hiezu, sonderlich auch zu den vornembsten gemeinen Aemp-
„teren, gute katholische ehrliche und uns als dem Landts-
„fürsten aufrichtigh zugethane Leute gebrauchet, zumalen
„aber alle unruhige, und uns oder unsern Successoren
„ungetrewe und wiedrige Gemüeter dazu nicht gezogen,
„und allerdings verhütet werden solle, daß man in das
„gegenwertige Unheill und vorige Unruhe nicht wieder
„gerathe."

Bemerk. Zur Ausübung der in dem vorangezeigten Restitutions-Receß vorbehaltenen landesherrlichen Beaufsichtigung und Leitung der städtischen Verwaltung und Rechtspflege, ist nicht nur dem desfalls angeordneten fürstlichen Stadt-Richter sub dato Münster den 18. August 1661 (S. d.) ein ausführliches, alle seine Dienstobliegenheiten umfassendes Reglement, sondern gleichzeitig auch ein „Regulament und Instruktion, wie sich „Bürgermeister und Rath bei künftiger ihrer Bedienung, „worzu sie jetzo von ihro hochfürstl. Gnaden gnädigst „verordnet worden, zu verhalten" ertheilt worden.

Dergleichen Reglements und Instruktionen für den landesherrlichen Stadt-Richter und Bürgermeister und Rath der Stadt Münster sind im Jahre 1670 (ohne nähere Bezeichnung des Datums und ohne Erlaß-Ort und landesherrliche Vollziehung) erlassen worden und (S. d.) vorliegend gewesen; dieselben setzen wiederholt die unerläßliche Beaufsichtigung des Magistrates durch den Stadt-Richter und dessen nothwendige Präsidenz in allen gewöhnlichen und außerordentlichen Rathsversammlungen fest, sie verpflichten den Stadt-Richter zur Aufnahme und Fortführung eines speziellen Registers aller vorhandenen, sowie aller abgehenden und neu aufgenommen werdenden Bürger der Stadt Münster, ferner bestimmen sie speziell über die Dienstobliegenheiten der Bürgermeister, der Wein-Herren, der Gerichts-Amts-Herren, der Sterb-Herren, der Hospital- und Kapellen-Herrn, der Kinderhaus- und Elendts-Herren, der Kauf-Herren, der Kämmerer, der Grütte-Herren und der Bau- und Weg-Herren, wodurch die magistratischen Aemter bezeichnet werden; und verordnet schließlich, daß alle städtische rechnungspflichtige Beamten ihre Jah-

resrechnung vor dem Jahresschluß dem fürstlichen Stadt-Richter und Bürgermeister und Rath einreichen müssen, von welchen sie zwei Tage nach dem Dreikönigen-Feste den fürstlich heimgelassenen Räthen eingereicht und vor denselben, in Gegenwart des Bürgermeisters und Rathes, auch Deputirter aus der Gemeinheit, auf dem fürstl. Hofsaale öffentlich abgelegt und justifizirt werden sollen.

---

137. Sassenberg den 6. Mai 1661. (E. 1. b. Consumt.-Steuer.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Verwirklichung der von den Landständen, behufs Deckung der Landes-Bedürfnisse, in Antrag gebrachten Einführung einer Verbrauch-Steuer, soll, mit Beseitigung aller Exemptionen, von den Verkäufern der nachbenannten Gegenstände die beigesetzte Abgabe entrichtet, von den Amts- und Kirchspiels-Empfängern der Getränke-Steuer, gegen 2 und resp. 4 Procent Hebegebühren, erhoben und vierteljährig zur landesherrlichen Pfenningskammer eingezahlt werden.

Auf Defraudation der Abgabe haftet Confiskation der unterschlagenen Gegenstände, deren Werthdrittel als Denunciations-Prämie verheissen wird.

Anschlag was die Verkäuffer von unten spezifizirten Gegenständen entrichten sollen.

Von	1	Scheffel	Weizen oder Erbsen .	=	ß. 4	pf.
—	1	—	Rüb- oder Mostertsaamen	=	— 6	—
—	1	—	Roggen, Bohnen, Malz, Gersten oder Hopfen .	=	— 3	—
—	1	—	Buchweizen . . .	=	— $2\frac{1}{2}$	—
—	1	—	Hafer oder Wicken .	=	— 2	—
—	1	Saug-Füllen		1	— 6	—
—	1,	ein bis $2\frac{1}{2}$ Jahr alten Pferd		2	— =	—
—	1,	3 und mehr Jahr alten Pferd		4	— =	—
—	1	Saug-Kalb		=	— 6	—
—	1	mager Rind von $1\frac{1}{2}$ bis 3 Jahr		1	— 6	—
—	1	fetten — — — — —		2	— =	—
—	1	mager Rind von 3 Jahr und älter		2	— =	—
—	1	fetten — — — — — —		3	— =	—

Von 1 magern, friesisch oder dänischen Ochsen oder Kuh	3 ß.	⸗	pf.
— 1 fetten, dito dito	4 —	⸗	—
— 1 Saug⸗Ferkel	⸗ —	3	—
— 1 magern einjährigen Schwein	⸗ —	6	—
— 1 feisten — —	1 —	⸗	—
— 1 magern zweijährigen u. ältern Schwein	⸗ —	9	—
— 1 feisten — — —	1 —	3	—
— 1 Ziegen⸗ oder Schaaf⸗Lamm	⸗ —	3	—
— 1 Ziege oder Schaaf	⸗ —	6	—
— 1 feisten Hammel	⸗ —	9	—
— 1 Rind⸗ oder Pferde⸗Fell	⸗ —	6	—
— 1 Kalb⸗ oder Schaaf⸗Fell und von 1 Pfund Wolle	⸗ —	1	—
— 1 Immen (Bienenstock)	⸗ —	4	—
— 1 Pfund Wachs	⸗ —	1	—
— 1 Kanne Honig	⸗ —	2	—
— 1 Gans	⸗ —	2	—
— 1 Ente oder Huhn	⸗ —	1	—
— 1 Pfund Speck, Schinken oder ausländischer Butter	⸗ —	1	—
— 1 Pfund Käse oder Stockfisch	⸗ —	½	—
— 1 Tonne Häring oder Labberdahn	6 —	⸗	—
— 1 Scheffel Salz	1 —	⸗	—
— 1 Kanne Baum⸗ Rüb⸗ Lein⸗ u. dergl. Oehl	⸗ —	2	—
— 1 Zahl Schollen	1 —	⸗	—
— 1 Pfund Unschlitt und Kerzen	⸗ —	1	—
— 1 Kanne Theer	⸗ —	1	—
— 1 Kanne Thran	⸗ —	1½	—
— 1 Pfund Seife, Kabliau, Schellfisch, Stinten und dergl.	⸗ —	1	—
— 1 Pfund frische Fische	⸗ —	1½	—
— 1 — — geraucherт oder gesalzen Salm	⸗ —	1	—
— 1 Fäßchen Pricken	2 —	⸗	—
— 1 Bundt Bremer Aale	⸗ —	2	—
— 1 Tonne Austern	7 —	⸗	—
— übrigen nicht genannten Fisch⸗ und Fettwaaren, vom Werthe ad 1 Rthlr.	1 —	⸗	—
— 1 Stück feinen Linnen	4 —	⸗	—
— 1 — mittelern Linnen	3 —	⸗	—
— 1 — groben Linnen	2 —	⸗	—
— Damast oder Bildwerk	6 —	⸗	—

Von	Drillwerk	3	ß.	=	dt.
—	Cammerichs= und Klein=Tuch . .	7	—	=	—
—	1 Tonne Leinsaamen	7	—	=	—
—	1 Scheffel Hanfsaamen . . .	1	—	=	—
—	allerlei geschmiedet und gegossen Eisen, von 1 Rthlr. Werth . .	1	—	=	—
—	1 Fuder Schmiedekohlen . .	3	—	=	—
—	kupfernen Kesseln und Geschirren, von 1 Rthlr. Werth . . .	1	—	=	—
—	irden Geschirr, Backsteinen, Kalk, von 1 Rthlr. Werth . . .	1	—	=	—
—	Wannen und Körben, von 1 Rt. Werth	1	—	=	—
—	1 Elle spanisch, englisch und holländisch Wollentuch	1	—	=	—
—	1 Elle Boi, Pletz, u. inländisch Wollentuch	=	—	6	—
—	1 Stück, weiß oder gefärbt Bomesyden	3	—	=	—
—	Seiden=, Wollen= und Ellen Waaren, von 1 Rthlr. Werth . .	1	—	=	—
—	silbern und goldnen Spitzen u. Gallons, von 1 Rthlr. Werth . .	3	—	=	—
—	Gewürz, Spezerei, Zucker, Reiß, Zwetschen, Rosinen u. a. Confitturen, von 1 Rthlr. Werth . .	1	—	=	—
—	1 Fuder Heu	1	—	=	—
—	1 — Stroh oder Brennholz .	=	—	6	—
—	1 — Reisig und Schanzen .	=	—	3	—
—	1 — Torf	=	—	4	—
—	1 — Holzkohlen	2	—	=	—
—	allen oben nicht genannten Waaren und Sachen, von 1 Rthlr. Werth	1	—	=	—

Bemerk. Sub dato Ludgersburg den 1. Juni 1661 (**B. 1. b.**) ist, zur Sicherung des Ertrags der von demselben Tage an in Hebung tretenden Abgabe, den desfalls angeordneten Thorschreibern, Controleuren und Empfängern eine ausführliche Instruktion über das von ihnen zu beachtende Verfahren ertheilt worden.

Eine dergleichen Verbrauchsteuer ist weiter bewilligt und resp. ausgeschrieben worden: am 24. Januar 1662 und 27. December 1663. (**B. 1. b.**)

---

138. Wilckinghegge den 27. Mai 1661. (E. 1. b. Deserteure.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster 2c.

Auf die Deserteure von den zur Reichs-Armee gegen die Türken abgesendeten stiftischen, und auch auf jene von den erzstift kölnischen Truppen, sollen die landesherrlichen Beamten und Unterthanen strenge Acht haben, und jedes, solcher Entweichung verdächtige Individuum verhaften resp. an die desfallsige Kriegs-Behörde abliefern.

---

139. Münster den 13. September 1661. (E. 1. b. Schatz-Erhebung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster 2c.

Um die seitherigen Unordnungen und die durch Exekutions-Anwendung gesteigerte Kostbarkeit der Erhebung und Beitreibung der auf den Landtagen bewilligten Schatzungen zu beseitigen, wird landesherrlich verordnet:

1. daß die bewilligte und ausgeschriebene Schatzung am ersten Sonn- oder Feiertag jedes Monates örtlich von der Kanzel bekannt gemacht, und daß

2. jeder Steuerpflichtige, bis zum 12. desselben Monates einschließlich, verpflichtet ist, dem Kirchspiels- oder Schatzungs-Erheber seine Quote zu entrichten; daß

3. von den nach dem 12. Monatstage noch vorhandenen Renitenten, auf Requisition der Erheber, durch die Voigte oder Frohnen, ein verkäufliches gutes Pfand genommen, und daß

4. gegen die mit der Einzahlung an den Ober-Rezeptor bis incl. den 19. Monatstag säumigen Kirchspiels-Empfänger, auf des Ersteren Betreiben, die Exekution durch zwei nächstgesessene Kirchspielführer eingelegt, und in Ermanglung prompten Erfolges, auf die ans Amt zu richtende Anzeige, die Pfändung der Kirchspiels-Empfänger den Voigten oder Frohnen amtlich aufgetragen werden soll;

5. daß die Pfänder bei einem vermöglichen Wirthen, gegen dessen Vorschuß der Schatzungs-Rückstände untergebracht, und nach nicht geschehener Einlösung in der in der Exekutions-Ordnung bestimmten Frist, geschätzt und öffentlich verkauft werden sollen, und

6. daß für den Betrag der Schatzungs-Rückstände von wüsten Erben, ein Theil ihrer Länderei verpachtet, in Ermanglung der Hinlänglichkeit dieser, aber die davon getrennt wordenen und zu andern Gütern gezogenen Parzelen wieder herbeigebracht werden müssen, damit den Kirchspielen deren Quoten nicht zu Last fallen.

7. Die Exekutions-Gebühren der Voigte in den Kirchspielen wegen Schatzungs-Rückstände sollen 18 Pfennig münstrisch und jene von den Ober-Rezeptoren oder Andern angewendeten Exekutanten $1/4$ Reichsthaler für jeden Tag nicht übersteigen.

8. Alle erhobene Schatzungen müssen an den Amts-Ober-Rezeptor eingesandt werden, auf welchen allein auch die Assignationen der Pfennings-Kammer gerichtet werden sollen.

Zur Festsetzung und Ordnung des Schuldenwesens der Kirchspiele, müssen deren Vorsteher, Rezeptoren und Kirchräthe ein genaues Verzeichniß aller Kirchspielsschulden den landesherrlichen Beamten einreichen, welche diese, mit Zuziehung der Gutsherren, prüfen und, nach vorheriger Feststellung der liquiden und illiquiden Schulden, einen Vorschlag zu ihrer Abtragung, binnen dreimonatlicher Frist, an die desfalls angeordneten landesherrlichen Regulirungs-Commissarien richten sollen.

---

140. Münster den 21. November 1661. (**B.** 1. b. Bevölkerungslisten.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Die sämmtlichen Pfarr-Geistlichen ohne Ausnahme werden angewiesen, dem stiftischen Siegler und General-Vikar, binnen sechswöchentlicher Frist, ein ganz genaues, die Zahl, den Namen, das Alter, den bürgerlichen Stand und die Religion aller Bewohner ihrer respektiven Sprengel nachweisendes Verzeichniß, nebst einer Nachweise der im laufenden Jahre Getauften, Kopulirten und Beerdigten einzureichen; sodann wird auch allen Geistlichen ohne Unterschied befohlen, eine ausführliche und genaue Spezifikation aller in ihrem Besitz oder in ihrer Verwaltung und Aufsicht stehender Kirchen- u. a. geistlichen Stiftungs-Güter und deren jährlichen Einkünften und Nutzungen, auch ihrer Verwaltungs- und Benutzungsart, in zweimonatlicher Frist, gleichmäßig einzusenden.

141. Münster den 29. April 1662. (B. 1. b. Juden-Ordnung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster rc.

Publikation einer, auf den Grund der Reichs-Satzungen und nach dem Beispiele der Nachbarstaaten festgesetzten Juden-Ordnung, wodurch im Wesentlichen bestimmt wird:

1. daß kein fremder, landesherrlich nicht vergleideter Jude im stiftischen Gebiete geduldet werden soll, wenn derselbe nicht, an bezeichneten Grenzorten, einen amtlichen Paß zum Eintritt ins Land gelöset und seine Absicht zur Erlangung landesherrlichen Geleites auf längere oder kürzere Frist erkläret hat;

2. daß die vergleideten, inländischen Juden sich still und ehrbar, ohne Aergerniß zu erregen, betragen, fern von Kirchen und Kirchhöfen wohnen, an den hohen christlichen Feiertagen ihre Wohnungen und Läden geschlossen, mit Christen in demselben Hause nicht wohnen, auch keine christliche Dienstbothen halten sollen; daß sie auf Waffen, Acker- und Kirchen-Geräthe oder auf des Diebstahls verdächtige Sachen kein Geld leihen, noch auch Darleihen an Minderjährige ohne Vorwissen der Eltern und Vormünder machen, und ihre eigenen Forderungen an Christen, diesen nur gerichtlich übertragen dürfen; daß sie kein ungemünztes Gold und Silber ohne vorheriges Anbiethen bei der landesherrlichen Münze außer Landes führen, und die bei ihnen uneingelöseten Pfänder nur gerichtlich veräußeren dürfen.

3. daß die vergleideten Juden ohne landesherrliche Erlaubniß keine Immobilien besitzen, und bei Geldvorschüssen an Christen bis zu den Beträgen von 20 und resp. von 50 Rthlr. mehr nicht als 10 und resp. 8 Procent, bei höhern Summen aber nicht mehr als landesübliche Zinsen, ohne weitern offenen oder versteckten Wucher, nehmen, auch bei Geldanleihen von Christen, diesen nur die landesüblichen Zinsen geben dürfen; und endlich

4. daß die vergleideten Juden wegen straffälliger Vergehen und sonstiger Klagesachen nur vor den landesherrlichen Commissarien zu Recht gefordert und besprochen werden, und desfalls sowohl als rücksichtlich ihrer Beiträge zu Auflagen oder Lasten nur der landesherrlichen Disposition unterworfen sein sollen.

Bemerk. Zufolge eines, in Original vorliegend gewesenen, am 1. April 1670 (N. a.) an den landesherrli-

chen Judenschafts-Commissar erstatteten Berichtes des Vorgängers der münsterschen Judenschaft, ist derselben am 1. October 1651 das erste Geleits-Patent, gegen eine Verehrung von 12 Pfund Silbers, verliehen und von derselben bis 1653 ein jährlicher Tribut von 20 Goldgl. entrichtet worden. Im Jahr 1654 ist das Geleit, gegen Erlegung von 600 Rthlr. und jährlichen Tribut von 88 Gldg. erneuert, Letzterer aber im Jahr 1657 auf 78 Gldg. und im Jahr 1664 (bis incl. 1669) auf 75 Gldg. ermäßigt worden.

---

142. Münster den 10. Mai 1662. (B. 1. b. Fruchtsperre.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster rc.

Bei der Theurung und bei dem, durch fortdauernde Ausführung der Früchte, zu besorgenden Mangel derselben in den stiftischen Gebieten, wird es allen Unterthanen ohne Ausnahme, unter Androhung der Confiskation der Früchte und ihrer Transportmittel, verboten, ohne besonders erlangte landesherrliche Erlaubniß, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen außer Landes zu führen.

Bemerk. Dergleichen Ausfuhr-Verbote sind weiter ergangen, am 14. Juni 1673 und 18. Februar 1683.

---

143. Münster den 16. October 1662. (C. b. Feuer-Polizei.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster rc.

Zur Verminderung der, häufigen Brandschaden erzeugenden Feuergefährlichkeiten wird verordnet: daß die Bearbeitung des Flachses bei Licht, und dessen Lagerung in den Wohnungen, in der Nähe von Feuerstätten, desgleichen auch dessen Trocknung in geheizten Darren und Stuben, bei Confiskationsstrafe, sodann auch der Gebrauch offnen Lichtes beim Fruchtdreschen, in Stallungen und auf Stroh- oder Holzböden, sowie das Tabackrauchen daselbst und in Werkstätten bei willkührlicher Strafe verboten sein soll.

---

144. Münster, publizirt auf der Rathsstube im März 1663. (T. d. Canzlei-Ordnung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Behufs Sicherung einer schleunigen und kostensparenden Rechtspflege wird der bei der fürstlichen Canzlei bis dahin beachtete modus procedendi in einer ferner genau zu befolgenden Canzlei-Ordnung zusammengefaßt, und dadurch in 25 §§. ausführlich, die Reihenfolge und die Form der Verhandlungen in den täglich zu bewirkenden Raths-Sitzungen vorgeschrieben.

---

145. Münster den 28. März 1663. (C. b. Häuser-Schatzung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Die auf dem jüngst geschlossenen Landtage behufs Bestreitung der dringenden Landes-Bedürfnisse bewilligte Hausstätte-Schatzung, soll — bei der durch unrichtige Anwendung des frühern Anschlages, sowie durch Mißverstand und Unterschleif unergiebig gebliebenen frühern Umlage-Art, fernerhin dergestalt verwirklicht werden, daß „alle und jede Häußer, welche bewohnt werden, und allwo Rauch ausgehet, sie werden auch genennet wie sie wollen, nach ihrer Lengede in Anschlag „zu bringen sind, und zwarn solcher Gestalt, daß von „einem jeden Fach allsolchen Haußes, Sechs Schilling „Münsterisch, und von allem und jedem Sechsten Fuß „deren ohne Reywerck und mit Steinern auffgebauter „Häußer, ebenmessig Sechs Schilling Münsterisch, unerwogen der Höchte und Breite allsolcher Häußer, gegeben werden sollen."

Gleichzeitig mit der sofortigen Verkündigung dieses Beitrags-Grundsatzes sollen die Beamten angemessene Lokal-Termine festsetzen, in welchen aus jedem Wohnungsraume eine dessen kundige Person die richtige Anzeige der Länge, resp. der Fächer jedes Hauses, zur Bildung der Spezial-Heberegister, zu machen verpflichtet ist, und wonach die Hausstätten-Schatzung erhoben und bis zum 20. April c. a. an die landesherrliche Pfennigskammer eingezahlt werden soll.

Bemerk. Unterm 18. Juni 1665 (B. 1. b.) ist eine, weiterhin landständisch-bewilligte Hausstätte-Schatzung ausgeschrieben resp. deren Erhebung, nach den folgenden, den früher (ad Nr. 120 d. S.) angezeigten Anschlägen analogen, Sätzen befohlen worden:

	Rt.	ß.	pf.
Ein Thumbherr so Curiam hat .	2 Rt.	18 ß.	8 pf.
Abbatissa eines freiweltlichen Stiffts	2 —	18 —	8 —
Adliche Canonissa so ein Hauß hat	1 —	9 —	4 —
Jeder Canonicus Colleg. Eccl. d. Pauli et St. Mauritii			
Ander Canonici jeder . . .	2 —	= —	= —
Jeder Pastor . . .	1 —	= —	= —
Jeder Vicarius	1 —	= —	= —
Jedes Closter und Compthurei	1 —	9 —	4 —
Jedes adelich u. unter diesem Anschlag gehöriges Hauß .	= —	18 —	4 —
Jedes Hauß woraus zwei Pflüge zum Acker geführt werden	4 —	= —	= —
Jedes Hauß woraus ein Pflug gehet, warunter Dreilinge und halbe Erbe, auch Kötter und Andere in Stadt, Wigbolden, Flecken und Dörfferen, welche ein Pflug haben, mitbegriffen	2 —	18 —	8 —
	3 —	= —	= —
In den Städten, Wigbolden, Flecken und Dörfferen, von einem Hauß so ganzen Dienst thut	2 —	= —	= —
Ein halbes Hauß in Städten, Wigbolden, Flecken und Dörffern	1 —	14 —	= —
Ein Kötter und andere welche keine ganze Pflug halten	= —	21 —	= —
Ein Kötter	1 —	7 —	= —
Ein Brinckſitzer	= —	21 —	= —
Ein jeder Einwohner in einem Gadumb, Backhauß, Spicker, aufft Cammern oder sonsten	= —	14 —	= —
	= —	7 —	= —

Conf. auch die Verordn. v. 25. Febr. 1665, Nr. 149 d. S.

---

146. Münster den 20. Juli 1663. (E. 1. b. Bettelei.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Steuerung der, bis zur Ueberlast gesteigerten Bettelei durch fremde Leprosen und Zigeuner, sowie durch

in- und ausländische arbeitsfähige Müssiggänger, wird deren Duldung in den stiftischen Amtsbezirken verboten; und sollen alle, durch gültige Scheine als Türkengefangene und wirklich Verunglückte sich ausweisende Ausländer, im Betretungsfalle auf dem kürzesten Wege an die landesherrliche Hofkanzlei instradirt werden, um nach Befinden mit Bettelpatenten auf gewisse Frist versehen, oder bei obwaltendem Betrug in das Spinn- und Zucht-Haus gebracht zu werden. Die Verpflegung der inländischen, in den vorhandenen Hospitälern und Armenhäusern nicht unterzubringenden, arbeitsunfähigen Armen, soll durch die ihnen zu gestattende Einsammlung milder Gaben in den Kirchspielen besorgt, starke und junge Bettler aber, unter Androhung der Spinnhaus-Strafe, angewiesen werden, bei einem bezeichneten Manufakturisten zu Münster, sich zur Uebernahme von Spinnerei-Arbeit anzumelden.

---

147. Münster den 7. März 1664. (E. 1. b. Metall-Ausfuhr.)

Fürstlich münster'sche Geheim- u. Hof-Räthe.

In landesherrlichem Auftrage, wird die Ausfuhr von Kupfer, Zinn, Blei und Glockenspeis-Metallen bei Confiskationsstrafe verboten, auch die Einfuhr dieser Metalle nur nach Erlangung landesherrlicher Spezial-Bewilligung erlaubt, und werden die Verkäufer solcher Gegenstände, an einen bezeichneten Kupferschlägermeister zu Münster verwiesen.

---

148. Münster den 28. Juli 1664. (C. b. Pest-Seuche.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Verhütung einer Einschleppung der in den Nachbarlanden, besonders aber zu Amsterdam, herrschenden Pest-Seuche, werden sämmtliche Beamten angewiesen, auf allen Wegen, Pässen und Straßen fleißige Wache zu halten, damit keine mit und ohne Güter aus jenen inficirten Gegenden kommende Reisende ins stiftische Gebiet gelassen werden, wenn sie nicht ein amtliches Zeugniß produciren, daß sie sich während 14 Tagen an gesunden Orten aufgehalten haben.

149. St. Ludgersburg den 25. Februar 1665. (C. b. Häuser-Schatzung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Behufs Erlangung einer genauen Nachweisung aller im stiftischen Gebiete gelegenen Häuser und Wohnungen, wo Rauch ausgehet, ohne Ausnahme, sollen die Beamten alle Bewohner eines jeden Kirchspiels, an einem festzusetzenden Tag, zum Erscheinen in Person oder mittelst Stellvertreters vor dem Gerichte ihres Wohnortes, anweisen, um daselbst „die Qualität seines Hauses oder „Wohnung, ob es nemblich ein bürgerliches oder ander, „in Stadt, Wigbolt, Flecken oder Dorf, auf'm Kirch„hof, geist- oder weltlichen Grunde belegenes, von Schat„zungen oder andern Auflagen befreietes oder unbefreietes „Hauß, zweipflügiges, ganzes oder halbes Erb, Pferde„oder andere gemeine Kötterei, Brinckſitzerei, Backhaus „oder sonsten eine Wohnung auf einer Kammer, oder „andere Gestalt, wie solches erdacht werden könne, sey", zum gerichtlichen Protokoll anzugeben. Von den aus diesen Angaben zu bildenden genauen Verzeichnissen, müssen zwei Ausfertigungen, eine an den Landesherrn und eine an die Pfennings-Kammer, binnen kurzer Frist, eingesandt, und sollen gegen die in dieser und obiger Beziehung säumigen Unterthanen und Behörden schwere Geldstrafen verhängt werden.

Bemerk. Conf. die Hausstätten-Schatzung de 18. Juni 1665 ad Nr. 145 d. S., behufs deren Ausschreibung das vorbezeichnete Verzeichniß erfordert worden ist.

---

150. Münster den 16. März 1665. (E. 1. b. Fremden-Polizei zu Münster.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Um in der Stadt und Festung Münster das Einschleichen und den Aufenthalt fremder, gefährlicher Umtriebe und Händel verdächtiger Personen zu verhüten, wird landesherrlich verordnet, daß alle einziehende Fremde von der Thorwache zur Hauptwache, und von dort, nach gehöriger Erkundigung und Aufzeichnung ihrer Absichten, in ihr Gast- oder anderes Privat-Haus geführt werden sollen; daß alle Wirthe und Privatleute jeden Abend nach

dem Thorschlusse die geschehene Aufnahme und stattfindende dauernde Beherbergung von Fremden, der Hauptwache schriftlich anzeigen müssen; daß von Letzterer jeden Abend eine Fremdenliste, mit den Thorschlüsseln dem Landesherrn oder dem Festungskommandanten übergeben, auch die Visitation der Wirthshäuser bewirkt werden soll; daß nach dem Zapfenstreich in den Gast- und Wirthshäusern weder Bier noch Wein geschenkt werden soll, auch kein Fremder sich ohne Begleitung eines Einwohners auf der Straße darf finden lassen; daß keine Niederlassung eines Fremden in der Stadt auf ein halbes oder ganzes Jahr, ohne Erlaubniß des Stadtrichters geschehen darf; und daß die gegen diese Vorschriften handelnden Wirthe, und andere aus Freundschaft oder Bekanntschaft Fremde beherbergende Privatleute, mit 100 Goldg., „auch wohl „bei verspürender Gefährlichkeit, mit Leib- und Lebens-„Straff und Confiskation der Güter" belegt werden sollen.

---

151. Ahaus den 15. Juli 1666. (E. 1. b. Pest-Seuche.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster rc.

Um die weitere Verbreitung der in dem stiftischen Gebiete ausgebrochenen Pest-Seuche möglich zu hindern, werden ausführliche, im Wesentlichen folgende, Vorschriften ertheilt:

1. In den Städten soll täglich, auf dem Lande wöchentlich zweimal Gottesdienst gehalten, dabei für die Verstorbenen und um Abwendung weitern Uebels geflehet werden. Die Seelsorge bei den Erkrankten soll wo möglich durch einen besondern Geistlichen geschehen, wo dieser fehlt darf der bei den Inficirten fungirende Seelsorger nur nach vorheriger Wechselung der Kleider wieder mit Gesunden in Berührung kommen.

2. Jeder Erkrankungsfall muß sofort angezeigt und von dem örtlich anzuordnenden Chirurg. oder Krankenmeister untersucht, resp. dieses von denselben in einem besondern Ueberwurfskleide von Leinen bewirkt werden.

3. Die Pestinficirten müssen sofort aus ihren Wohnungen, in weit abgesonderte vorhandene oder zu bauende Häuser oder Baracken durch eigends zu bestellende Träger gebracht, und dort von besondern Wärterinnen gepflegt werden; auch sollen

4. die Leichen der Gestorbenen von besondern Leichenbestattern, auf einem eigends dazu anzuschaffenden Karren, an entfernten, außerhalb der Städte und bewohnten Ortschaften auszumittelnden Orten bei Kapellen und dergl. beerdigt und dabei nur die Begleitung des Geistlichen gestattet werden.

5. Die Häuser, in welchen sich ein Pest-Krankheits- oder Todesfall ereignet, müssen nebst ihren Einwohnern wenigstens vier Wochen lang abgesperrt, oder Letztere in besonders einzurichtenden Reinigungs-Lokalen auf vier Wochen untergebracht, in beiden Fällen aber von anzustellenden Wärtern mit ihren Lebensnothwendigkeiten, ohne individuelle Berührung, versehen werden. Wenn in demselben Hause aber ein zweiter Pestfall eintritt, so müssen die Bewohner sofort in die vorhandene Quarantaine-Anstalt während 6 Wochen gebracht, auch die Häuser bis zu ihrer, durch besondre Leute zu bewirkenden Reinigung abgeschlossen werden. Jedes in einem inficirten Hause gewesene, oder mit Pestkranken in Berührung gekommene Individuum soll durch Tragung eines weißen Steckens, oder eines rothen Kreuzes auf der Brust ausgezeichnet, auch die noch nicht gereinigten Häuser mit einem Strohkranz oder weißen Kreuz auf der Thüre versehen werden.

6. Jedem Gesunden ist alle Gemeinschaft mit den Inficirten, ihren Wärtern und den in Aufsicht gestellten Personen, sowie die Betretung der inficirten Häuser, bei schweren Geldstrafen zum Besten der Pestkranken, verboten; derjenige aber, welcher diebischer Weise oder auch aus sonstigem Rechtsgrunde irgend etwas aus den inficirten Häusern wegbringt oder dergleichen annimmt, soll nicht nur dessen, so ihm durch Erbrecht anheim gefallen sein möchte, verlustig sein, sondern auch noch mit Confiskation der Hälfte seiner andern Güter und sonst körperlich bestraft werden.

7. Katzen und Hunde sollen getödtet oder Letztere festgelegt, auch die Schweine aus den Städten und ländlichen Wohnungen, abgesondert ins Freie geschafft werden.

8. Der Besuch in- und ausländischer Orte, welche inficirt oder dessen verdächtig sind, darf nicht gestattet und soll desfalls strenge Aufsicht geführt, auch mit denjenigen benachbarten inländischen Ortschaften, wo 10 und mehr Häuser inficirt sind, aller Handelsverkehr unterlassen werden. Die Lokalbeamten sollen die in ihrer Nähe

als inficirt bekannten Orte öffentlich bekannt machen und an den Stadtthoren deren Verzeichniß anheften lassen.

8. Das verfaßte Reglement für Aerzte und Krankenwärter über die Behandlungsart der Pest-Kranken, sowie die Verhaltungs-Regeln und Präservative für Gesunde, soll durch den Druck veröffentlicht werden.

9. Die obigen Vorsichts- u. a. Maßregeln sollen, in der noch pestfreien Stadt Münster, sowie in den andern noch gesunden Orten von den Militair- und Civil-Behörden strenge gehandhabt, und von Letztern besonders dafür gesorgt werden, daß, den Bedürftigen jedes Ortes aus öffentlichen Mitteln, den Wohlhabenden für ihr Geld, hinlänglicher Lebensbedarf an Brod, Bier, Fleisch u. a. Nothwendigkeiten beschafft werde. Die zu solchem Ende nothwendigen Geldmittel sollen in jedem Amt durch Schatzungsbeischlag gemeinschaftlich aufgebracht, bis dahin aber aus den landesherrlichen Kammergefällen vorgeschossen werden.

Bemerk. Unterm 10. October 1666 (E. 1. b.) ist, bei der in der Stadt Münster nicht pünktlich genug befolgten Pest-Ordnung, deren Beachtung wiederholt befohlen, und sind zugleich weitere Vorschriften, nebst schärfern Strafbestimmungen ertheilt worden, aus welchen der zu Münster stattgefundene Ausbruch der Krankheit erhellet. Durch den daselbst residirenden landesherrlichen Leibarzt sind unterm 26. October 1666 (E. 1. b.) Präservativ-Vorschriften und Heilungs- und Verhaltungsregeln durch den Druck bekannt gemacht und darin über die Krankheitsform Folgendes angemerkt worden:

„Wenn aber am Halß, hinter den Ohren, unter den „Armen, oben an den Beinen oder sonsten am Leibe, „Drusen oder Beulen uffschießen, oder graue, rothe, braune „oder schwarze, brennende Hitzblattern da und dort am „Leibe hervorkommen und sich sehen lassen (welche zwarn „die allergewißte Kennzeichen seindt), so hat der Mensch „alßdann eine geraume Zeit bevor die Pestilenz in seinem „Busem gebrütet und ist der Gifft bei ihm schon zimblich „tieff eingewurzelt.“

Durch Verordnung d. d. Münster den 23. September 1676 (E. 1. b.) sind, wegen der „leider hin und „wieder eingefallenen bekleibliche Krankheiten, alle öf„fentliche Hochzeiten, Kindtauffen, Glasebier, Bruder-

„schafften und alle andere dergleichen weitläuffige Bei-„sammenkünffte" bis auf weitere Erlaubniß bei schwerer Geld- u. a. Strafe verboten worden.

---

152. Münster den 18. Mai 1667. (E. 1. e. u. T. d. Fiskalats-Prozeß-Ordnung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Publikation einer fiskalischen Prozeß-Ordnung, wodurch das von dem landesherrlichen Fiskalat-Gerichte, und von dem Advokaten fisci, behufs Bestrafung der von Letztern in den stiftischen Gebieten erkundeten oder sonst zur Anzeige gelangten Excessen, zu beachtende Prozeßverfahren ausführlich bestimmt, und vorgeschrieben wird: daß die in den wöchentlich zweimal zu bewirkenden Fiskalats-Gerichtssitzungen zu fällenden Erkenntnisse (— von welchen nur eine Berufung an den Landesherrn ohne neue Verhandlung der Sache, und wonach nur eine hierauf zu gestattende Revision zuläßig ist —) vierteljährig an die landesherrliche Canzlei zur Festsetzung der Brüchten eingesandt und hiernach der fürstlichen Hofkammer zur Einziehung der Geldstrafen überwiesen werden sollen.

Bemerk. Unterm 17. Mai ej. a. (T. d.) ist dem landesherrlichen Advokaten fisci ein, seine Dienstobliegenheiten und Verpflichtungen in 18 §§. ausführlich festsetzendes Reglement ertheilt worden.

---

153. Münster den 18. Mai 1667. (E. 1. e. u. T. d. Brüchten-Appellations-Prozeß.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Festsetzung einer Brüchten-Appellations-Ordnung, wodurch das prozessualische Verfahren in denjenigen Fällen vorgeschrieben wird, wenn von den Brüchten-Erkenntnissen der Untergerichte an das landesherrliche Fiskalat-Gericht die Berufung eingemittelt wird, sodann auch bestimmt wird, daß bei eintretender Desertion oder Verwerfung der Appellation die unterliegende Parthei als Strafe des frevelhaften Prozesses den Betrag des ursprünglichen Brüchtensatzes erlegen soll, welcher, nebst den Kosten der

Appellations-Instanz, mit der frühern Geldbuße ꝛc. von den Rentmeistern einzuziehen, jedoch an die fürstliche Hofkammer direkt abzuliefern ist.

---

154. Sassenberg den 12. Januar 1669. (M. 1. d. Prozeß-Vergleiche.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur bessern Handhabung des — in Folge des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1654 — bereits früher erlassenen Befehles: daß die rechtstreitenden Partheien vor Zulassung zum Prozesse zu gütlichem Vergleiche vermogt werden sollen, wird landesherrlich weiter verordnet:

1. daß es jedem, bei 10 bis 20 Gldgl. Strafe, verboten ist, bei den stiftischen geistlichen und weltlichen Ober- und Untergerichten einen Prozeß zu beginnen, „wann nicht zuvorderist, dieser unser gnädigsten Verord-„nung und Deklaration gemäß, die Güthlichkeit versuchet „worden“;

2. daß zu diesem Ende, von den fürstlichen Lokal-Beamten und Richtern, mit alleiniger Zulassung des Gerichtsschreibers, ein in der ersten Woche jedes Monates abzuhaltender „güthlicher Vergleichs-Tag“ zeitig vorherbestimmt werden soll, zu welchem

3. die Recht suchende Parthei sich anmelden und ihren Gegner, durch die Vermittlung der Behörde, mündlich (unter Strafandrohung von 1 bis 2 Gldgld.) vorladen lassen soll;

4. daß an diesen Vergleichs-Tagen die persönlich erscheinenden Partheien, mit Beseitigung alles schriftlichen Verfahrens, nur „durch güthliches Zwischensprechen, der „Billigkeit und erwogenen Umständen nach, in der Güte „von einander zu setzen versucht werden, und zu dessen „Beförderung, die Partheyen mit ihrem Beweiß und Ge-„genbeweiß, so viel möglich gefaßt, dorthin kommen „sollen“;

5. daß, beim Mißlingen des ersten Sühne-Versuches, die Partheien in demselben Termine, und zwar mündlich, auf den nächsten Vergleichs-Tag wieder geladen werden müssen, und daß dieselben erst, nach dem alsdann noch-

mals fruchtlosen Vergleichsversuche, an ihr ordentliches Gericht verwiesen werden dürfen; und daß

6. über die an den Vergleichs-Tagen getroffenen, kurz und deutlich zu protokollirenden Vereinbarungen der Partheien, denselben amtliche Protokoll-Auszüge (gegen billige Gebühr des Richters und Gerichtsschreibers) ausgefertigt werden sollen, welche von den landesherrlichen Richtern ohne Ausnahme, ordnungsmäßig und förmlich exequiret werden müssen.

Ueber die solchergestalt verglichenen und resp. über die an die Gerichte verwiesenen Rechtsstreitigkeiten, sollen halbjährige Nachweisen und resp. Prozeß-Listen eingereicht, und darf kein darin bemerkter Rechtsstreit, bei Vermeidung desfallsiger Untersuchung und Strafe, über Jahresfrist hingezogen werden.

Die gegenwärtige Verordnung soll in jedem Amte gehörig publizirt und von den betreffenden Behörden pünktlich gehandhabt werden.

---

155. Münster den 13. Juni 1669. (E. 1. b. Vieh-Schatzung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster rc.

Zur Verwirklichung der auf jüngst gehaltenem Landtage als Beitrag zu den Landesbedürfnissen beschlossenen Vieh-Schatzungs-Erhebung pro 1669, von allem inländischen und zur Weide eingetriebenen ausländischen Vieh, wovon nur jenes der Geistlichkeit zugehörende und in ihren Ställen gefütterte Vieh, sodann auch die zum Unterhalte geringer Leute unentbehrlichen einzigen Kühe frei zu lassen sind, soll der nachstehende Anschlag, jedoch mit dem Unterschiede angewendet werden, daß von dem auf dem Sandboden weidenden Hornvieh, drei Stück gleich hoch, wie zwei auf Kleiboden weidende Stücke veranschlagt werden.

Die über den Viehstand gefertigten Spezial-Register müssen von den Lokal-Behörden durch örtliche Erforschung ergänzt und berichtigt, und soll jede Verheimlichung oder ander Unterschleif mit Confiskation des defraudirten Objekts und resp. mit Geld- u. a. Strafen unnachsichtlich belegt werden.

Anschlag der Vieh-Schatzung.

	Rthlr. / ß. / pf.
Von jedem Pferde von 2 Jahr und darüber	1 Rthlr.
— — — — 1 Jahr — —	14 ß. = pf.
— — Füllen	7 — = —
— — Zugochsen und jeder Milch-Kuh	14 — = —
— — Stück Rindtvieh, alß Güste Kühe, Ochsen, Sterken von 2 Jahren und darüber . . .	7 — = —
— — einjährigen Kalbe . .	3 — 6 —
— — jungen Kalbe . . .	1 — 9 —
— jeder Ziege	3 — 6 —
— jedem Schweine von 1½ Jahren und darüber	3 — 6 —
— jedem Schweine von ½ Jahr bis zu 1½ Jahren . . .	1 — 9 —
— jedem Schaff	1 — = —
— — Imme (Bienenstock) . .	1 — = —

Bemerk. Unterm 24. October 1670 (E. 1. b.) ist, behufs Rückzahlung mehrerer gekündigten Landes-Schuldforderungen, (ohne Erwähnung landständischer Einwilligung) eine der obigen ganz gleiche Vieh-Schatzungs-Erhebung, landesherrlich befohlen worden. Eine gleichmäßig normirte Vieh-Schatzung ist, in Folge Landtags-Beschlusses, und behufs der Landesvertheidigung gegen Kriegs-Einfälle, am 10. October 1674 (E. 1. b.) ausgeschrieben, dieses auch unterm 9. September 1680 (A. 2. b.), zur Deckung der Landesbedürfnisse, gleichmäßig wiederholet, und endlich am 8. Juli 1690 (A. 4. b.) mit landständischer Zustimmung befohlen worden: daß, zu gleichem Behuf, eine, bis zum Belauf des Ertrages von drei einfachen Kerspelschatzungen örtlich zu steigernde, Viehe-Schatzung, in vier monatlichen Terminen, erhoben werden soll.

---

156. St. Ludgersburg den 2. Juli 1669. (E. 1. b. Holzausfuhr.)

Christoph Bernhard, Bischof von Münster rc.

Bei der während der Kriegs- und spätern Friedens-Zeit so sehr stattgefundenen Devastation der Wälder, Büsche und Brücher, daß, bei einem stattfindenden Brandunglück ein Mangel an Bauholz zu besorgen ist, wird

dessen fernere Ausführung außer Landes bei Confiska-tions-Strafe verboten, von diesem Verbot jedoch das zum Schiffsbau geeignete Krummholz ausgeschlossen.

---

157. Sassenberg den 18. April 1670. (B. 1. d. Wüste Hausplätze.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster 2c.

Behufs der Herstellung und Wiederbesetzung der in den stiftischen Städten, Wigbolden und Dörfern vielfach vorhandenen wüsten, zerfallenen und unbewohnten Häuser und Hausstätten, deren gegenwärtiger Zustand, theils durch Nichtbeendigung der ihretwegen schwebenden Diskussionsprozesse, oder der geschehenen Immission der Gläubiger, theils durch Geldmangel der Eigenthümer zum Wiederaufbau oder zur Reparatur, und endlich durch fortdauerndes Verlassensein Seitens der Eigenthümer veranlaßt wird; — wird landesherrlich verordnet:

1. daß innerhalb drei Monaten alle wüste Plätze und unbewohnte baufällige Häuser von den Beamten mit Zuziehung der Orts-Richter, und unter Beiladung der dabei interessirten Eigenthümer und Creditoren, sowie deren Kinder und nächste Anverwandten, abgeschätzt werden sollen; dergestalt daß

2. „bei dem ersten, Eingangs gemelten Casu, da die „Plätze und Häuser in discussion gezogen, oder sonsten „in dieselbe einige Creditores immittirt worden, allemal „denen Kinderen und negsten Anverwandten deren Debi-„toren, in Erlegung des aestimati, oder dessen was die „Creditores und andere über das aestimatum dafür bie-„ten, der Vorzug gegeben, und denselben darzu eine Zeit „von 6 Monaten praefigirt werden solle; und Falls die-„selbe solche Zeit verstreichen lassen und inmittelst das „pretium nicht erlegen würden, soll denen Creditoribus „und einem jeden der Lust hat uff denen wüsten Plätzen „zu bauen und die baufällige unbewohnte Häußere zu re-„pariren und das mehiste dafür bieten wird, das pretium „beim Gerichte zu deponiren, und dagegen die Plätze und „resp. Häußer, ohne weiterer Ansprach zu sich zu neh-„men und eigenthumblich zu behalten, frei stehen; Gestalt „denselben darüber ein gerichtlicher Adjudicationsbrief zu „mehrerer Versicherung, gefertiget und außgeliefert, und

„das Depositum in usu Creditorum et potius jus haben-„tum hingesetzet und verwendet werden solle. So viel „nun ferner

3. „den vorbesagten zweiten Casum betrifft, da zwarn „keine discussiones oder immissiones vorhanden, son„dern die Proprietarii keine Mittel haben die wüste Plätze „hinwieder zu bezimmeren, oder ohnbewohnte baufällige „Häußer zu repariren und in esse zu bringen; denensel„ben soll zwarn wider ihren Willen das Ihrige gestracks „an Andere nicht verkaufft noch weggenommen werden; „alldieweilen gleichwohl dem Publico oder gemeinen We„sen daran merklich gelegen, und auch die Eigener oder „Proprietarii von solchen wüsten Plätzen und ohnbewohn„ten alten Häußeren keinen Nutzen oder Vortheil haben: „Als befehlen wir hiermit gnedigst, daß in unserm Nah„men denenselben bedeutet und ernstlich eingebunden wer„den solle, nach Publikation dieses, innerhalb drei Jah„ren, uff denen wüsten Plätzen wieder zu bauen und die „unbewohnte alte Häußere zu repariren und in esse zu „bringen; Gestalt nach Umblauf solcher Zeit, und wann „entzwischen die Wiedererbauung und Reparirung nicht „werckstellig gemachet, sothane Plätze und Häußere gleicher„gestalt und vorgesetzter massen aestimirt, dem plus offe„renti et deponenti realiter adjudicirt und eingethan, „und das deponirte Pretium denen vorigen Proprietariis „oder Eigenern außgefolget werden werden solle. End„lich soll es

4. „mit denen Plätzen und Häußeren, welche, wie „bei dem dritten Casu erwehnet, gleichsam pro derelictis „ligen pleiben, ebener massen gehalten, dieselbe, wie bei „dem ersten Casu vermeldet, aestimiret, denen negsten „Verwandten deren denen dieselbe zugehörig, warnach „man sich mit allem Fleiß zu erkundigen, oder sonsten „nach Umblauf der dabei verordneten Zeit, einem Jeden „plus offerenti, so zu Erbauung oder Reparation Lust „hat, gegen Erlagung sothanen Pretii, adjudicirt und „eingethan, und das deponirte Pretium, in Behuff dessen „so daran rechtmessig zu prätendiren, verwahrlich gehal„ten werden."

„Damit nun sowohl die Frembde als Inländische desto „mehrere Ursache haben mögen, sothane wüste Plätze „vorbedeuter Massen an sich zu bringen, so befehlen wir „hiemit genedigst, daß alle diejenige, welche die Plätze

„so vier Jahr lang wüste gelegen, ankleben und bezim-
„meren werden, uff fünf Jahr von allen Schatzungen,
„Einquartierungen und anderen bürgerlichen Lasten und
„Ufflagen zumalen befreihet sein und von unseren Beam-
„ten dabei, Krafft dieses, geschützet und gehandhabt wer-
„den sollen.“

---

158. Münster den 6. Februar 1671. (E. 1. b. Militair-Sold ꝛc.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Festsetzung eines ausführlichen Sold-, Service-, Quartier- und Verpflegungs-Reglements für die im stiftischen Gebiete einquartierte landesherrliche Miliz zu Roß und zu Fuß, wodurch die Berechtigung einer jeden Militair-Person, auf die genau bezeichneten Geld- und Natural-Bezüge nach Maaßgabe ihres Grades bestimmt, und es dem Quartierträger freigestellt wird, neben der Lokalität, die ihm obliegende Leistung in Natura oder in Geld zu entrichten.

Bemerk. Dergleichen, auch mit zusätzlichen Bestimmungen über Vorspann-Berechtigung und Stellungspflicht versehene Reglements, sind unter folgenden Datums weiterhin erlassen worden, nämlich: am 18. Juni 1671, 1. Juni 1672, 1. Januar 1674, 1. Januar 1676, 29. Juli 1678, 29. November 1679, 24. März 1682, 14. April 1683, 9. November 1689, 24. April 1691, 27. November 1692 und 23. December 1713.

Am 12. September 1672 ist auch die Zahl der bei der landesherrlichen Miliz während der Winterquartiere zulässigen Dienst- und Bagage-Pferde bestimmt worden.

---

159. Sassenberg den 3. Mai 1671. (E. 1. b. Brantweintrinken.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Bei dem in kleinen Städten und auf dem Lande überhand nehmenden Brantwein-Trinken, wodurch, zumal bei der obwaltenden Einquartierung, vielfache Schlägereien

und Unordnungen entstehen, wird es landesherrlich, und unter Androhung von 20 Flor. Strafe und der Confiskation des Contraventions-Objektes, verboten: in den geringen zum Landtag nicht aufgeboten werdenden Städten, sowie in den Wigbolden, den Dörfern und auf dem platten Lande, Brantwein, aus Wein, Frucht oder sonstigen Substanzen zu verkaufen oder zu gebrauchen; jedoch den mit solchen gebrannten Wässern bisher handelnden Unterthanen gestattet, den Verkauf und Verbrauch ihrer Vorräthe binnen 14tägiger Frist zu bewirken.

---

160. **St. Ludgersburg den 2. März 1672.** (E. 1. b. Deserteure.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster 2c.

Verkündigung eines General-Pardons für die binnen zweimonatlicher Frist bei ihren Fahnen sich wieder einstellenden Deserteure von der landesherrlichen Miliz, nebst Androhung strenger kriegsrechtlicher Bestrafung der, der gegenwärtigen Aufforderung nicht entsprechenden und wiederertappt werdenden Ausreisser.

Bemerk. Dergleichen General-Pardon ist am 16. Januar 1675 wiederholt verheissen worden.

---

161. **Münster den 18. Mai 1672.** (**E. 1. b.** Paßpolizei in Kriegszeiten.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster 2c.

Bei der, Seitens der General-Staaten der vereinigten Niederlande eingetretenen Friedbrüchigkeit und faktischen Kriegserklärung, — indem dieselben, ungeachtet des mit ihnen im Jahr 1666 zu Cleve geschlossenen Friedens-Vertrages, durch heimliche Emissare in den stiftischen Gebieten, die landesherrlichen Beamten, auch Festungs-Kommandanten, sowie die Unterthanen und Soldaten, zu Verrath, Uebergabe der festen Plätze, zur Rebellion, Einäscherung der Magazine u. a. Unthaten, ja sogar zur Ermordung des Landesherrn, zu verlocken und zu reizen suchen: — „Nachdemalen nun durch dergleichen grausa„me, bei den Türken und Barbaren nicht viel erhörte

„Sachen und Thaten, an Seiten der vereinigten Nieder-„landen, der Friedt nicht allein gebrochen und alle gute „Freund- und Nachbarschaft uff- und hingegen gleichsam „der Krieg und eine barbarische Hostilität angekündiget „wirdt" — wird eine Prämie auf die Verhaftung eines dergleichen niederländischen Spionen, Verräthers, Brand-stifters 2c. gesetzt, aller Handels- u. a. Verkehr mit den Niederlanden, bei Leib-, Lebens- und Güterkonfiskations-Strafe, verboten und verordnet, daß jeder ins stiftische Gebiet eintretende Fremde sich auf der Grenze bei der Civil- oder Militair-Behörde über sein Geschäft im In-lande ausweisen und einen Reise-Paß erwirken müsse.

---

162. Münster den 20. Juli 1672. (C. b. Sieges-Dankfest.)

Der General-Vikar des Stiftes Münster.

Anordnung eines allgemein zu feiernden kirchlichen Dank-Festes für die von den landesherrlichen Waffen in den Niederlanden erfochtenen Siege und für die Erobe-rung „der berümbten Vestung Covorden", sowie behufs Erflehung ferneren göttlichen Segens für „Ihrer Hoch-„fürstl. Gnaden sieghafften Wapffen."

---

163. Münster den 14. Februar 1673. (E. 1. b. Kriegszeiten.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster 2c.

Nebst Darstellung der reichsgesetzlichen Rechtsgründe, welche die Nichtigkeit einer, von einem bezeichneten fran-zösischen Feldherrn, unter dem Scheine einer kaiserlichen Commission, verbreiteten Abberufung aller Reichsunter-thanen von den churkölnischen und stiftisch münster-schen Kriegs-Truppen, ins Licht stellen; und vor-aussetzend, daß es der Zweck dieser anmaßlichen Avoka-tion nur sei, die landesherrlichen, reichsgesetzlich ange-wandten Vertheidigungs-Mittel, gegen die friedbrüchigen und grausamen Feindseligkeiten Churbrandenburgs zu schwä-chen, — wird es, bei Leib-, Lebens- und Güter-Confis-kationsstrafe, allen stiftischen Kriegsoffizieren verboten, jener Abberufung einige Folge zu leisten; und allen Civil- und Militair-Behörden, auch Unterthanen befohlen, das

an sie gelangende feindselige Patent, weder in ihrem Besitz zu halten, noch an Andere mitzutheilen, sondern gleich nach Empfang an die landesherrliche Kriegskanzlei einzusenden.

---

164. St. Ludgersburg den 16. Juni 1673. (B. 1. b. Licent von transitirenden Waaren.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Als ein nothwendiger Beitrag zu denjenigen Kosten, welche dadurch veranlaßt wurden, daß, bei den Feindseligkeiten und Handels-Beeinträchtigungen der vereinigten Niederlande, während der obwaltenden Kriegszeiten, die Landstraßen, schiffbaren Flüsse, Wege und Pässe durch militairische Besatzungen in vollständigen Sicherheitszustand für den Handelsverkehr gesetzt worden sind, — soll von allen durch die stiftischen Gebiete und aus denselben geführt werdenden fremden, inländisch nicht verbrauchten Waaren, Pferden, Hornvieh und Schweinen (in 18 genannten Orten) eine Licent-Abgabe, nach einem beigefügten Tarife, und von den darin nicht genannten Gegenständen 8 Procent des Einkaufpreises, entrichtet werden. Zur Sicherung dieser Abgaben-Erhebung werden ausführliche Vorschriften ertheilt, auf Nichtbeachtung derselben Confiskation der unterschlagenen Gegenstände und ihrer Transportmittel, nebst andre Strafen, gesetzt; und außerdem sämmtliche Beamte angewiesen, für die Sicherheit der Waaren u. a. Transporte zu sorgen und, im Nothfalle auf Erfordern, hinlängliche Begleitung derselben ohne Verzug zu beschaffen.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Meppen den 30. Juni 1673 (B. 1. b.), ist der vorangedeutete Tarif der Abgaben-Sätze, resp. auf 5 Procent des Einkaufpreises, ermäßiget worden.

---

165. Münster den 1. Mai 1674. (E. 1. b. Militair-Bestand ꝛc.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ꝛc.

Bei der bestehenden landesherrlichen Absicht, nach nunmehr mit den General-Staaten der vereinigten Niederlande

geschlossenen Frieden, aus der im Dienst und Sold beizubehaltenden Miliz, ein Hülfs-Corps zum Dienste des Kaisers und des Reiches ins Feld zu stellen; werden sämmtliche Militair-Personen an die pünktliche Erfüllung ihres Diensteides erinnert, und die Generale und Offiziere zu strenger Handhabung guter Disciplin und Mannszucht, sowie zur Verhütung und gewaltsamen Unterdrückung der Meuterei und Desertion unter den Truppen angewiesen: sodann wird auch das Verlassen der Fahnen und die Heimkehr, oder der Diensteintritt bei fremden, auch verbündeten Truppen, bei Todesstrafe verboten, welche ohne Anfrage von den fürstlichen Beamten gegen diejenigen Soldaten verhängt werden soll, die im Inlande ohne Paß ihres Brigadiers oder Oberoffiziers betreten werden. Beschwerden gegen diese Letztern wegen ungegründeter Entlassungsweigerung sollen von den Soldaten bei dem landesherrlichen Ober-Commissariate angemeldet werden.

Die gegenwärtige Verordnung soll gewöhnlichermaßen, und wenigstens allmonatlich wiederholt verkündigt werden.

---

166. Rheine den 7. August 1674. (E. 1. b. Zoll-Abgabe.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster 2c.

Zur Beförderung des Handelsverkehres wird landesherrlich verordnet, daß die bei dem vorgewesenen Kriege geschehenen Abgabe-Erhebungen von allen ein-, durch- und ausgeführt werdenden Waaren, Seitens der Militairkommandanten, Offizieren und Soldaten, ferner nicht mehr statt finden dürfen; daß dagegen aber von Frachtwägen und Vieh, als ein Beitrag zu den Herstellungskosten der Landstraßen, Wege und Brücken (in zwölf bezeichneten stiftischen Grenz-Orten) eine Abgabe nach folgendem Tarife entrichtet und deren Quittung am Ausgangs- oder Ablade-Ort abgegeben werden müsse, daß dagegen aber die Handelsgegenstände frei von aller Visitation und Taxation bleiben sollen. Auf Defraudation dieser Abgabe haftet Confiskation der Güter, Wagen und Pferde, wovon $^1/_{10}$ des Werthes dem Denuncianten zuzuwenden ist.

1) von jedem ausländischen nach Holland gehenden beschlagenen Frachtwagen . . . . 2 Reichsth.
2) von jedem beschlagenen Frachtkarren . $1^1/_2$ —

3) von jedem einländischen unbeschlagenen Frachtwagen	1 Reichsth.
4) von jedem dito dito Frachtkarren .	½ —
5) von jedem ausländischen aus Holland kommenden beschlagenen Frachtwagen .	4 —
6) von jedem aus bemeltem Holland kommenden Frachtkarren . . .	3 —
7) von jedem aus Holland kommenden unbeschlagenen einländischen Wagen .	2 —
8) von jedem dito dito Karren . .	1 —
9) von jedem einkommenden durch- oder ausgehenden Pferdt . . .	½ Ducaton.
10) von jedem dito dito Ochsen oder Kuh	3 Blaumüser.
11) von jedem dito dito feist- oder magern Schwein	½ Blaum.
12) von jedem dito dito Schaaf .	1 holl. Stüber.

---

167. Münster den 23. März 1675. (M. 1. b. Kirchen- und Schul-Ordnung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster rc.

Damit in den Unserer Sorgfalt anvertrauten Kirchen der Gottesdienst ordentlich gehalten werde, und das gläubige Volk durch Ausspendung der Sakramente, und durch Verkündigung des göttlichen Worts desto gewisser im Glauben, in Frömmigkeit und Gerechtigkeit zunehme; haben Wir mit Beistimmung Unseres ehrwürdigen Domkapituls Nachfolgendes, welches in den Pfarreien dieses Unseres Hochstifts genau beobachtet werden soll, verordnet und befohlen, gleichwie Wir es durch Gegenwärtiges verordnen und befehlen.

II. Welcher (an Sonn- und Feiertagen) die erste Messe liest, soll das Evangelium vorlesen, die Fest- und Fasttage publiziren, und darneben ein viertelstündige katechetische Ermahnung halten.

III. Unter dem Meßopfer, besonders während des Graduals, Offertorium, Canons, Communion rc. sollen allezeit andächtige deutsche Lieder gesungen werden, welche der Jahreszeit angemessen sind.

VIII. Da es unmöglich ist, Gott ohne Glauben zu gefallen, und dieser den Erwachsenen nur durch das Gehör verliehen wird; so werden Pfarrer und Prediger er-

mahnet, daß sie mit allem möglichen Fleiße und Emsigkeit das heilige Wort Gottes predigen. Die Predigten aber sollen dergestalt eingerichtet sein, daß sie für das ungelehrte Volk mehr ein Katechismus, als eine unfruchtbare Rede seien: nicht weniger sollen in denselben sowohl Glaubens- als Sittenlehren klar und deutlich abgehandelt, und folglich mit Auslassung alles dessen, was zum christlichen Unterrichte nicht gehört, jenes vorzüglich mit Eifer gelehrt werden, was einem Jeden zum Heile zu wissen und zu thun nothwendig ist; welche Laster Jeder meiden, welche Tugenden Jeder üben solle.

XI. Da die Katechesis (Kinderlehr) so nothwendig ist, daß größtentheils davon das Heil der Gläubigen, besonders der Einfältigern abhängt; so sollen die Pfarrer in allen Pfarrkirchen das ganze Jahr nicht nur an Sonntagen, sondern auch an jedem Feiertage durch sich selbst Katechismus halten, und sorgen, daß die Jugend und das Volk um bestimmte Zeit durch ein gegebenes Zeichen dazu berufen werde.

XII. Und weil es in diesem Hochstifte so weitläufige Kirchspiele gibt, daß viele wegen Entfernung der Oerter und anderer Hindernisse von dem Besuche der Pfarrkirche abgehalten werden: so sollen, damit unwissendere Seelen deswegen, aus Mangel des Unterrichts, der Gefahr der ewigen Verdammniß nicht ausgesetzt werden, die Pfarrer an Feiertagen den Katechismus in der Pfarrkirche auslassen, und dafür in die abgelegeneren Bauerschaften hinausgehen, vor dem allda zu gewisser Zeit und Ort zusammenberufenen Volke zu katechisiren. Dies soll so oft allda, und demnächst anderwärts fortgesetzt werden, bis es moralisch gewiß ist, daß Alle in demjenigen genugsam unterrichtet sein, welches sie aus Nothwendigkeit des Mittels und des Gebots zu wissen verpflichtet sind.

XIII. Allwo aber Kapläne sind, sollen diese verbunden sein, sowohl an Sonntagen und an Feiertagen in die Bauerschaften zu gehen, und besagter Weise zu katechisiren: indessen bleibt dem Pfarrer die Sorge überlassen, in der Pfarrkirche den Katechismus zu halten.

XIV. Die Ordensgeistlichen, welche den Seelsorgern Hülfe leisten müssen, sollen mit denselben das Heil des Nächsten desto gewisser zu befördern, gleichfalls in die Bauerschaften gehen, und auf vorbeschriebene Weise katechisiren.

XV. Allen Unterthanen und Pfarreingesessenen wird anbefohlen, daß alle und jede aus ihnen an Sonn- und Feiertagen dem hochheiligen Meßopfer, und der Predigt oder der Kinderlehre, beiwohnen, dergestalten zwar, daß diejenigen, welche verhindert werden, des Morgens der Messe und Predigt beizuwohnen, des Nachmittags bei der Kinderlehre unausbleiblich zu erscheinen gehalten sind.

XVI. Und damit sie dadurch, daß das Vieh müsse geweidet werden, ihre Abwesenheit nicht beschönigen können: so wird befohlen, daß das Vieh entweder so lange zu Hause gehalten, oder von denjenigen, welche Vormittags dem Gottesdienste beigewohnt haben, auch von dem Hausvater oder von der Hausmutter gehütet werden solle.

XVII. Die Schulmeister sowohl in den Pfarrkirchen, als in den Bauerschaften (wenn allda einer angestellt ist) sollen mit ihrer Jugend beim Katechismus gegenwärtig sein, und vor und nach demselben allezeit Lieder gesungen werden.

XVIII. Auf daß auch die Gläubigen desto weniger von der Uebung einer so heilsamen Sache abgehalten werden, so wird sich keiner unterstehen, an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes, Predigt oder Katechismus, in den Wirthshäusern oder Schenken Wein (Fusel) oder Bier zu verkaufen oder zu trinken. Uebrigens soll der Verkäufer oder Wirth in fünf Goldgulden, der Trinker aber in zwei Goldgulden Strafe verfallen sein.

XIX. Damit die Gelegenheit des Ausbleibens noch mehr abgeschnitten werde, werden Hochzeits- oder Kindtaufs-Gastmähle an solchen Tagen gänzlich verboten. Die Uebertreter sollen alle und jede, Kopf für Kopf, gestraft werden.

XX. Welche aber weder Vormittags der Messe und Predigt, noch Nachmittags dem Katechismus beiwohnen, sollen gleichfalls jedesmal gestraft werden.

XXI. Damit aber auf die Ausbleibenden desto genauer Acht gegeben werden könne, soll der Katechist entweder durch sich selbst, oder durch Küster oder Schulmeister die Namen Aller aus einem besonders dazu geschriebenen Verzeichnisse ablesen, oder auf andere Art Sorge tragen, daß die Ausbleibenden bemerket werden können.

XXII. Und da die Unterweisung der Jugend von so großer Wichtigkeit ist, daß von derselben das Heil und

Verderben beinahe der ganzen Christenheit abhängt; so sollen in allen Städten, Wigbolden, Dörfern und andern bequemen Orten die für die Kinder beiderlei Geschlechts schon errichteten Schulen im Stande gehalten und verbessert werden: wo selbe aber seither übern Haufen gefallen sind, sollen sie unverweilt wieder hergestellt werden, oder wo niemals welche gewesen, besonders auch in den entlegeneren Bauerschaften sollen sie an einem für die Einwohner bequemen Platze mit allem Eifer und Fleiß sofort aufgebauet werden.

XXIII. Allein da zuweilen schwere Mißbräuche entstehen, wenn Knaben und Mädchen von demselben Schulmeister und in derselben Schule zugleich unterwiesen werden: so wollen Wir, daß an Orten, wo die Jugend und Gemeinde zahlreicher ist, für die Mädchen besondere Schulmeisterinnen angestellet werden, wo aber dieses noch nicht zu Stande kommen kann, die Knaben von den Mädchen wenigstens durch eine Wand abgesondert sitzen, und unterwiesen werden.

XXIV. Die Kinder sollen alle von den Aeltern zur Schule geschickt werden; und damit die Armen wegen ihrer Dürftigkeit keine Gelegenheit bekommen, ihre Kinder von der Schule abzuhalten: so verordnen Wir, daß diese umsonst unterwiesen werden, und den Schulmeistern, damit ihnen an dem Schulgelde nichts abgehe, dafür ihr sonst gesetztes Salarium, oder in dessen Ermangelung eine gewisse Summe aus den Armen-Einkünften angewiesen werden solle.

XXV. Die Aeltern, welche saumselig sind, ihre Kinder zur Schule zu schicken, sollen gestraft werden, wenn sie arm sind; wenn sie vermögend sind, sollen sie danebens dem Schulmeister doppeltes Schulgeld bezahlen.

XXVI. Damit aber die Sorge für Schulen und Schulkinder desto größer sei, und das Vorbesagte desto gewisser ins Werk gesetzt werde: so sollen die Pfarrer und Kapläne auf's wenigste einmal in der Woche die Schulen visitiren, und über deren Zustand, Fortgang, Anzahl der Schulkinder ꝛc. einigemal im Jahre genau berichten.

XXVII. Die Schulmeister und Schulmeisterinnen sollen einer gänzlichen Freiheit zu genießen haben: und weder von Unsern Beamten, noch von des Orts-Obrigkeiten, unter irgend einem Vorwande, mit gemeinen Lasten beschwert werden.

XXVIII. Und damit die Jugend mit desto größerem Eifer die nothwendigen Glaubenssachen erlerne, so sollen sich Pfarrer oder mit ihrer Erlaubniß, andere Priester keineswegs unterstehen, mit einander versprochene Personen zum h. Ehestand zusammen zu geben, wenn selbe in einem vorausgeschickten Examen über die zum Heile nothwendigen Dinge nicht hinlänglich unterrichtet befunden werden.

XXIX. Kein Pfarrer soll die Lasten oder die Bedingung einer Vikarie auf sich nehmen; sondern die Vikarie oder Benefiziaten sollen die Lasten, welche die persönliche Residenz, Messelesen, Beihülfe im Chor und in der Seelsorge betreffen, selbst tragen.

Damit in allen diesen desto gewisser, treulicher und kräftiger zu Werke gegangen werde, so befehlen Wir Unsern Archidiakonen und Pfarrern, daß sie in den ihnen anvertrauten Gegenden und Kirchspielen Unsere vorbesagte Verordnung mit aller Sorge und Eifer vollziehen; den Drosten aber, Rentmeistern, Richtern, Orts-Magistraten, und Unsern andern Beamten, daß Jedweder aus ihnen an jedem Orte ihres Distrikts in Vorbemeldetem sorgfältig und eifrig beistehe, helfe und sorge, damit dieser Unser ernstliche Wille seine gehörige Wirkung erhält.

Bemerk. Der vorstehende auszugsweise und aus dem Lateinischen ins Deutsche übertragene Text einer auf der Frühlings-Synode zu Münster im Jahr 1675 publicirten bischöflichen Verordnung, ist aus dem münster'schen Wochenblatt 5ten Jahrganges Nr. **XXXV. pag.** 138 ff. entnommen, und dessen Inhalt am 13. Februar 1693 (conf. Nr. 214 d. S.) wiederholt und mit zusätzlichen Vorschriften vermehret publicirt worden.

Der lateinische Text der obigen Verordnung findet sich in: Harzheim **Concilia germaniae, Tom. X.** und in Niesert's münster'schen Urkunden-Sammlung Bd. **VII. p.** 103 abgedruckt.

Ueber die von dem Bischof Christoph Bernhard seit seinem Regierungs-Antritt beabsichtigten Verbesserungen des Schulwesens geben die desfallsigen, in den Synodal-Dekreten vom 11. Oct. 1651, 27. März 1659, 17. März 1662, 17. März 1665 und 13. Oct. 1671, sowie in seinem Hirtenbriefe vom 1. Oct. 1661 (conf. Harzheim **Conc. germ. Tom. IX.** und **X.**) enthaltenen Bestimmungen weiteres Zeugniß.

168. Münster den 14. August 1675. (L. d. Jurisdiktions-Ausübung.)

Hochfürstl. münster'sche heimgelassene Räthe.

In Gemäßheit landesherrlichen Befehles wird sämmtlichen fürstlichen Beamten, bei Strafe von 50 Goldgl., gebothen: sich aller, herkömmlich ihnen nicht zustehender, Jurisdiktion zu enthalten, „noch dasjenige was bei or„dentlichen Gerichten erkannt und ausgesprochen wird, „durch widrige Mandate zu hemmen, oder doch einiger„gestalt zu cognosciren."

---

169. St. Ludgersburg den 30. Mai 1676. (E. 1. b. Verbot franz. Waaren.)

Christoph Bernard, Bischof zu Münster rc.

Nebst Publikation eines zu Gunsten des deutschen Fabrikwesens erlassenen kaiserlichen, reichsschlußmäßigen Verbotes der weitern Einfuhr ins Reichsgebiet aller Arten französischer Manufaktur- und Luxus-Waaren unter Androhung ihrer Confiskation, wird die strenge Handhabung dieses Reichsgesetzes verordnet, und zugleich, zum Besten der inländischen Industrie, die Einfuhr aller fremden Leinen, sowie der Wollentücher von Verviers, Lüttich, Aachen und Schlesien „und dergleichen ungekrumpene Lacken", bei gleichmäßiger Confiskationsstrafe verboten, deren halber Betrag dem Denuncianten einer Contravention zugewendet werden soll.

Bemerk. Das Einfuhrverbot fremder Wollentücher ist vom Bischof Ferdinand am 24. October 1682 mit dem Zusatz erneuert worden, daß dergleichen ausländische Tücher nach zweimonatlicher Frist, bei Strafe der Confiskation, nicht mehr verkauft werden dürfen.

---

170. Bentlage den 10. November 1676. (B. 1. b. Reichskrieg.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster rc.

Publikation und Handhabungs-Befehl eines kaiserlichen Verbotes der Ausführung der Pferde aus dem Reichs-

Gebiete und ihrer Zuführung zu den in öffentlicher Reichs-feindschaft stehenden Franzosen.

Bemerk. Dergleichen Ausfuhr-Verbote der Pferde, wegen drohenden oder wirklich ausgebrochenen Reichskrieges sind ferner am 20. November 1682, 6. Februar 1689 und 30. November 1704 publizirt worden.

---

171. Münster den 15. April 1679. (B. 1. b. Wochenmärkte zu Coesfeld.)

Ferdinand (v. Fürstenberg), Bischof zu Münster rc.

Bei dem beabsichtigten Aufenthalte (des Landesherrn und fürstlichen Hofstaates) in der Residenz St. Ludgersburg und in der Stadt Coesfeld, wird Letzterer das Privilegium zur Haltung zweier freien Wochenmärkte an jedem Dienstage und Sonnabende verliehen; und sollen an diesen Tagen alle in- und ausländische Consumptibilien, Manufaktur- und andre Kram-Waaren, frei von allen Lasten und Abgaben, auf diese Märkte geführt und von denselben abgeführt werden.

---

172. Münster den 16. April 1679. (A. 2. b. Postwagen-Ordnung.)

Ferdinand, Bischof zu Münster rc.

Reglement für den wöchentlich zweimal am Dienstage und am Freitage von Münster nach Rheine abfahrenden, vierspännigen und für 6 Passagiere eingerichteten Postwagen; wodurch dessen Abgangszeit und dessen Correspondenz mit den von Rheine aus nach Osnabrück, Hannover, Lingen und Holland abgehenden Postwagen bezeichnet, sodann auch das bis Rheine zu entrichtende Passagiergeld festgesetzt wird.

Bemerk. Schon im Anfange des Jahres 1679 (A. 2. b. ist ein dergleichen (von dem Landesherrn oder einer Behörde jedoch nicht vollzogenes) Reglement über den vom 26. Januar ej. a. an, wöchentlich stattfindenden Postwagen-Cours zwischen Münster und Paderborn publizirt, und darin Person- und Sachen-Frachtpreise für die Distanz zwischen Münster, Waarendorf, Kla-

holt, Hersebrock, Rienkerken, Rhede und Neuhauß festgesetzt worden.

Unterm 26. Mai 1688 (B. 1. b.) ist ein gleichartiges landesherrliches Reglement, wegen des vom 5. Juni ej. a. an, zwischen Münster und Osnabrück und resp. zwischen Münster und Wesel wöchentlich einmal fahrenden Postwagens erlassen und darin bestimmt worden, daß an den Abfahrttagen keine Reisende mit anderer Fuhrgelegenheit befördert werden dürfen; daß der Postmeister zu Münster die von Osnabrück kommenden eilenden Reisenden, mit einer vierspännigen Extrafuhre (und zwar pr. Meile zu 1 Rthlr. im Sommer, zu 1¼ Rthlr. im Winter), bis nach Wesel befördern müsse, daß das Passagiergeld für jede Person nebst 30 Pfund Gepäck bis Osnabrück 1 Rthlr. und das Porto für Baarsendungen von 100 Rthlr. und darunter 4 Mariengroschen betragen, die Güterfrachten aber nach der fürstlich Hannöverschen Postordnung regulirt werden sollen. Conf. Nr. 226. d. S.

---

173. Münster den 21. April 1679. (D. a. Münzen.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ꝛc.

Im Handelsverkehr und bei Zahlung der Schatzungen sollen die, in den Nachbarlanden kursirenden Marken-Stücke nur dergestalt statthaft sein, daß jedem in Marken-Stücken eingezahlt werdenden Reichsthaler bis auf weitere Verordnung 3 münster'sche Schillinge beigefügt werden.

Bemerk. Unterm 21. November ej. a. (A. 2. b.) ist das Aufgeld auf die Marken-Stücke auf 1½ münst. Schilling ermäßiget, sodann am 1. Juni 1680 (I. b.) der Werth der doppelten und resp. einfachen Marken-Stücke auf 16 und resp. 8 münst. Schillinge bestimmt, ferner am 1. December 1680 (I. b.) das obige Aufgeld auf den frühern Satz von 3 Schilling wieder erhöhet, und endlich unterm 8. Juli 1682 (C. b.) das Aufgeld auf die schwedischen und norddeutschen Marken-Stücke, sowie auf die neuen Mariengroschen-Stücke, für jeden Reichsthaler auf 1 Münster-Schilling festgesetzt worden.

---

174. Residenz-Schloß Neuhaus den 18. October 1679. (A. 2. b. Huldigung.)

Ferdinand, Bischof zu Münster rc.

Zu dem am 13. k. M. vom Hause Wolbeck aus beabsichtigten herkömmlichen fürstlichen Einritte in die Stadt Münster, sowie zur Beiwohnung der am 14. im Dom zu bewirkenden bischöflichen Ceremonien, und behufs der am 15. zu leistenden Huldigung der Ritterschaft, werden sämmtliche Mitglieder der Letztern entbothen, und sollen dieselben „jeder in seinem standtmäßigen Habit mit Hint-„ansetzung der Tags Traur", am 13. d. M. Vormittags um 9 Uhr, auf der Geist in der Nähe des Dorfes Hiltrup, dem von Wolbeck kommenden Landesherrn begegnend, sich demselben anschließen.

---

175. Münster den 5. Februar 1680. (A. 2. b. Gütertheilung.)

Ferdinand, Bischof zu Münster rc.

Die zu den schatzpflichtigen Gütern, Erben, Kotten und Höfen altherkömmlich gehörigen Ländereien dürfen von den Guts- und Eigenthums-Herrn davon ferner nicht mehr getrennt, veräußert oder verpfändet, resp. ihrem Beitrage zu den auf die ganzen Güter nach der Matrikel gelegt werdenden Schatzungen und allen andern Kirchspiels-Lasten, auf irgend eine Weise entzogen werden, und müssen die in solchem Falle bereits befindlichen Parzelen, von den Beamten erforscht, und in dem Beitrage der schatzpflichtigen Güter zu öffentlichen Lasten mit herangezogen werden.

Bemerk. Das sede vacante regierende Domkapitel zu Münster, hat die obigen Bestimmungen unterm 3. Juli 1688 (B. 1. b.) wörtlich erneuert; und ist den Beamten durch landesherrliches Rescript vom 23. Mai 1691 deren Handhabung, resp. die Verhinderung der Zersplitterung der schatzbaren Höfe, Güter rc. wiederholt befohlen worden.

(NB. Die obigen Dismembrations-Verbote sind im Nieder-Stifte Münster, zufolge mehrerer Erkenntnisse des weltlichen Hofgerichtes, nicht zur Observanz gekommen.)

176. Münster den 25. Juni 1680. (A. 2. b. Pest.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Verhütung einer Einschleppung der im Auslande herrschenden Pest-Seuche, sollen nicht nur die gegen fremde Bettler, Vagabunden und Zigeuner erlassenen Abwendungsbefehle streng gehandhabt, sondern auch keine fremde Kaufleute, Reisende und Juden, ohne Produktion glaubwürdiger Gesundheitsscheine, für sich selbst und für ihre bei sich führenden Waaren, in das stiftische Gebiet eingelassen werden.

Bemerk. Dergleichen Vorschriften sind bei gleichartigen Veranlassungen, mit zusätzlichem Verbote alles Handelsverkehres mit den inficirten Gegenden und Orten, späterhin und zwar am 12. Sept. 1681, 12. Sept. 1702, 2. Jan. 1708, 29. Dec. 1710, 1. Oct. 1712 und 9. Sept. 1713 (B. 2. b.) erneuert und auch Landesgebete um Abwendung oder Milderung der Seuche angeordnet worden.

---

177. Münster den 18. October 1680. (A. 2. b. Pest.)

Fürstlich münster'sche Regierung.

Bei den in den Nachbarlanden, gegen Einschleppung der in mehreren Gegenden Deutschlandes herrschenden Pest-Seuche, getroffenen Maßregeln, werden die stiftischen Unterthanen angewiesen, bei Reisen nach den rheinischen u. a. benachbarten noch gesunden Orten, sich mit amtlichen Zeugnissen über den guten Gesundheitsstand ihres bisherigen Aufenthaltsortes zu versehen, indem sie ohne dieselben zurückgewiesen werden.

---

178. Münster den 4. November 1680. (A. 2. b.) Holzfällung auf Colonaten.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ꝛc.

Das am 23. Mai 1613 (Nr. 74 d. S.) erlassene Verbot des, ohne Bewilligung der Erb- und Guts-Herrn stattfindenden, eigenmächtigen Fällens der fruchtbaren und zum Zimmerholz tauglichen Bäume Sei-

tens der Colonen, Eigenhörigen oder Pächter, sowie des Ankaufes dergleichen verbotwidrig gefällten Holzes wird erneuert, und sollen fernere Entgegenhandlungen mit Verwirkung des Erb- oder Leibgewinn-Rechts der Eigenhörigen, sowie mit erhöheten Geld-, ja mit Leib- und Lebens-Strafen belegt werden.

Bemerk. Zufolge eines vom Domkapitel sede vac. am 18. Juni 1706 ertheilten Landtags-Abschiedes ist, wie herkömmlich, das grobe fruchttragende Buchenholz, unter der am 23. Mai 1613 festgesetzten Beschränkung begriffen; dieselbe Behörde hat, während der beiden Sedis-Vacanzen, zuerst am 14. Mai 1707 (A. 4. b.) das oben bezeichnete Edikt vom 4. Novemb. 1680 nur erneuert publizirt; sodann unterm 28. Febr. 1719 (A. 5. b.), nebst Wiederholung der Bestimmungen de 1613, deren Verbot auch dahin ausgedehnt:

„daß nicht allein die würkliche hoch und dick erwachsene, fruchtbare und zum Zimmerholz taugliche, sondern auch annoch junge, aber zu dem End außtrücklich gesetzte oder gepflantzte, so Eichen- als Büchen-Bäume und Telgen, auf daß sie mit der Zeit hoch und dick erwachsen, und sowohl fruchttragende als zum Zimmerholz taugliche Bäume werden mögten" darunter begriffen seyen.

Die oben angezeigten Verordnungen sind in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 526—30, vollständig abgedruckt.

---

179. Neuhaus den 16. Januar 1681. (B. 1. b. Pestseuche.)

Ferdinand, Bischof zu Münster 2c.

Bei dem stattgefundenen Ausbruch der Pestseuche in den Obersächsischen, namentlich den Anhalt- und Mannsfeld'schen Landen, wird alle Correspondenz und jeder Handelsverkehr mit denselben, desgleichen auch die Einführung und die Aufnahme von Waaren und Personen aus den inficirten Gegenden, bei Vermeidung schwerer Strafe und Verbrennung der Güter verboten.

---

180. Münster den 10. October 1681. (D. a. Magistrat zu Münster.)

Ferdinand, Bischof zu Münster u. Paderborn ꝛc.

In Erwägung des seit mehreren Jahren fortgeschrittenen Sinkens des Wohlstandes der Stadt Münster und zur Verhütung ihres und ihrer Einwohner gänzlichen Ruines, wird in Berücksichtigung der seit dem landesherrlichen Regierungs-Antritte geschehenen Abhülfe-Gesuche und nach Erforschung der obwaltenden Umstände, als ein vorzügliches Mittel zur Wiederaufhülfe des städtischen Handels- und Gewerbebetriebes, die Wiedergewährung des Rechtes der Wahl des Magistrates durch die Bürgerschaft bezeichnet; und, mit Zuziehung des — die landesväterliche Gnadenbezeugung bewilligt habenden — Domkapitels, aus landesfürstlicher Macht erkläret: „daß mehr„gemelter Bürgerschaft unserer Stadt Münster, bis uff „anderwertte unsere oder unserer Nachkom„men gnädigste Verordtnung, die jährliche neue „Rhats-Wahl folgender Gestalt auß fürstlicher Milte und „Clemenz wieder erlaubet und verstattet sein solle. Nämlich:

1. soll die Rathswahl jedesmal in landesherrlichem Namen und nur nach jährlich dazu wiederholt erbetener Erlaubniß des zeitlichen Landesfürsten bewirkt, und die hierdurch erwählten, landesherrlich nicht reprobirten, sondern bestätigten neuen Rathsglieder, von einem fürstlichen Rathe und dem Stadtrichter zu Münster, insbesondere dahin vereidet werden, daß sie dem jedesmaligen Landesherrn, auch sede vacante dem Domkapitel, treu hold und gewärtig sein, und jederzeit den Nutzen und das Beste der Stadt befördern wollen;

2. die Erwählung der Churgenossen, Rathsmänner und Bürgermeister soll in altherkömmlicher Weise, alljährlich am Dienstage nach dem h. drei Königen Tage, bis auf weitere landesherrliche Abänderung, jedoch dergestalt geschehen, daß die erwählten Churgenossen vorher, durch den fürstlichen Stadtrichter, desfalls besonders vereidiget werden;

3. zur Vermindrung der mit den städtischen Aemtern verbundenen Lasten-Freiheit, soll die Zahl der Rathspersonen, einschließlich der beiden Bürgermeister, auf vierzehn beschränkt, und von diesen die, bei der bevorstehenden neuen Wahl, landesherrlich festzusetzenden städtischen

Aemter, gegen die gleichmäßig zu bestimmenden Gehälter, wahrgenommen werden;

4. die rechnungspflichtigen städtischen Beamten, sollen alljährlich vor der neuen Rathswahl, in Gegenwart zu deputirender landesherrlicher Räthe, des münster'schen Stadtrichters, sowie der Bürgermeister und des Rathes in Beisein einiger Deputirten aus den städtischen Gilden und Gemeinden, ihre Rechnungen ablegen und justifiziren;

5. die magistratische Erwählung des zeitlichen Sindikus und Stadtsekretairs ist unter der Bedingung gestattet, daß die jedesmahl zu diesen Stellen erwählten Personen zur landesherrlichen Bestätigung und resp. zur Vereidung nach einem desfalls zu bestimmenden Formular präsentirt werden müssen;

6. der Stadtrichter soll allen Magistrats-Versammlungen und Berathungen im Namen des Landesherrn beiwohnen und das landesfürstliche und allgemeine Interesse, in Gemäßheit der ihm jetzt und künftig ertheilt werdenden Reglements wahrnehmen;

7. die gewöhnlichen Magistrats-Versammlungen sollen in jeder Woche nur an zwei festzusetzenden Tagen stattfinden; die etwa nöthig erscheinenden außerordentlichen Zusammenkünfte des Magistrates müssen dem landesherrlichen Stadtrichter jedesmal vorher angemeldet, und dürfen ohne dessen Vorwissen nicht abgehalten werden.

Bemerk. Conf. Nr. 136 d. S. und Erhard's Geschichte Münsters, Münster 1837, pag. 553.

---

181. Münster den 21. November 1681. (B. 1. b. Jagd- und Fischerei-Frevel.)

Ferdinand, Bischof zu Münster rc.

Die von Offizieren und Soldaten der landesherrlichen Miliz verübt werdenden Jagd- und Fischerei-Frevel werden denselben, unter Androhung wirklicher Cassations- u. a. scharfer Strafe untersagt.

---

182. Münster den 26. September 1682. (A. 2. b. Markt-Ordnung zu Münster.)

Fürstlich münster'sche Regierung.

Festsetzung einer Markt-Ordnung für die Stadt Münster, wodurch das an und vor den Stadtthoren und in den Straßen stattfindende Auf- und Verkaufen der zum Markt gebracht werdenden Viktualien, Kornfrüchte und Holzfrachten verboten, den verschiedenen Waaren-Gattungen ihre Marktplätze (den Viktualien zwischen der Wage und dem Lamberti Kirchhofe, den Kornfrüchten auf dem Roggenmarkt, den Fischwaaren auf dem Fischmarkte und den Holzfuhren in den Straßen nach Belieben) angewiesen werden, und den Bürgern die Höferei mit, vom Lande ohne Vorkauf bezogenen, Viktualien, entweder in ihren Häusern mit offner Feldthüre, oder auf dem Markte in der Reihe der andern Verkäufer, an Markt- und andern Tagen gestattet wird.

Entgegenhandlungen sollen mit körperlicher Haft und mit Confiskation der Gegenstände, zu Last des als Contravenient sich ergebenden Käufers oder Verkäufers, bestraft werden.

Bemerk. Wörtlich erneuert am 15. October 1691 und 5. Juli 1694 (A. 4. b.) durch Bischof Friedrich Christian; desgleichen durch Bischof Franz Arnold am 14. August 1713 (A. 5. b.); durch Bischof Clemens August am 20. Juli 1720 (A. 6. b.); und durch Bischof Maximilian Friedrich am 10. März 1768 (A. 8. b.).

---

183. Neuhaus den 20. November 1682. (A. 2. b. Viehseuche.)

Ferdinand, Bischof zu Münster 2c.

Bei der unter den Pferden und dem Hornvieh, als Zungenfäulniß verlaufenden, herrschenden Seuche, wird ein Rezept zu einer — nebst Abkratzung der Zunge, mittelst eines gleichzeitig abgebildeten silbernen Instrumentes — innerlich anzuwendenden Arznei allgemein bekannt, und den Lokal-Behörden zur Pflicht gemacht, jeden Ortes besondre Personen zur Beaufsichtigung des vorhandenen und resp. zur vorgeschriebenen Behandlung des erkrankten Viehstandes anzuordnen.

184. Münster den 12. April 1683. (F. b. Extra Schatz-Entrichtung.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ꝛc.

Bei den durch schatzpflichtige Unterthanen vielfach geschehenden Beitrags-Weigerungen der umgelegt werdenden außerordentlichen Schatzungen und Leistungen, wird landesherrlich festgesetzt, „daß alle und jede besagten unsern „Stifts und Fürstenthums (Münster) Eingesessenen, welche ordinari Schatzungen zu geben schuldig, auch extra-„ordinari- oder Nebenschatzungen zu zahlen anzuweisen „seyn, und davon durch keinen Vorwand, der werde auch „hervorgesucht oder genommen woher er wolle, befreyet „werden sollen."

---

185. Schloß Neuhaus den 11. Mai 1683. (A. 9. b. Freiheiten zu Münster.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Wiederaufhülfe der durch Kriegs- und Schuldenlast, Feuersbrünste und Seuchen gedrückt und verminderten Bürgerschaft der Stadt Münster, deren Bedrängnisse durch die vielfach mißbräuchlichen Beitrags-Entziehungen ihrer Einwohner zu den städtischen, gewöhnlichen und außerordentlichen Schatzungen und Auflagen gesteigert werden, wird (— in Voraussicht der durch heftige Steinbeschwerden bevorstehenden Auflösung des Landesherrn, und zur Begründung eines dauernden Andenkens an dessen fürstväterliche Zuneigung —) dem Magistrate zu Münster ein streng zu handhabendes Reglement der, bis auf vorbehaltene anderweitige Bestimmung, zu gestattenden Personalfreiheiten von öffentlichen und bürgerlichen Abgaben und Lasten ertheilt.

Durch dieses Regulativ werden alle, vermöge der Landesprivilegien und Verfassung, in der Stadt Münster selbst nicht Befreiete, in vier besondre Klassen von Exempten eingetheilt, und wird, unter Anführung der Eigenschaft und der Zahl der zu jeder Klasse gehörenden Individuen, festgesetzt: daß die erste Klasse der Befreieten, die völlige Freiheit von allen bürgerlichen Auflagen genießen soll; daß die zweite Klasse nur zur Entrichtung des Brauschillings und der Wagenzeichen verbunden, übri-

gens aber frei sein soll; daß die dritte Klasse, nebst Brauschilling und Wagenzeichen, auch Multersteuer zahlen und die Einquartierung vom Hofe mit übernehmen soll; und daß die vierte Klasse nur von der Einquartierung und sonst von keiner andern Last befreit bleiben soll.

Nebst ausführlicher Anweisung der klassifizirten, zum Stande der geistlichen und weltlichen, Hofes- Landes- und Stadt-Beamten und Diener gehörigen, Individuen, so wie der übrigen, zur Geistlichkeit und Ritterschaft und zum Militairstande zählenden, befreieten Personen, ihre vorbezeichnete, theilweise und sonstige Personal- und auch Real-Lastenfreiheit in den Grenzen des Reglements, oder ihrer Privilegien zu genießen, wird es denselben u. A. strenge verboten: irgend einen Unterschleif der Nichteximirten in Entrichtung ihrer Beiträge zur ordinairen Schatzung, zur Multersteuer, zum Brauschilling, zur Accise, zu den Wagenzeichen und zum Stadtwerkgeld und dergleichen Abgaben, zu befördern.

Bemerk. Mittelst landesfürstlichen Rescriptes d. d. Münster den 27. October 1688 (S. d.) ist das obige Reglement dahin erläutert worden, „daß diejenigen „Geistlichen, so keine freie eigene Erb oder zu ihrem „Beneficium gehörige Wohnbehausung haben und ein „bürgerliches Haus (zu Münster) zu miethen benöthiget, von bürgerlichen Lasten und Pflichten, wenn sie „keine bürgerliche Nahrung treiben, eximirt und befreiet „sein, Andere aber, so dergleichen denen Beneficiis „anecktirte, oder erb- und eigenthümliche freie Wohnungen haben und nichts deweniger Bürgerhäuser miethen und bewohnen, Einquartierung u. a. onera in„haerentia zu tragen schuldig und verpflichtet sein „sollen."

Durch landesherrliches Edikt d. d. Augustenburg den 1. März 1739 (A. 6. b.) ist das obige Reglement wieder publizirt, sodann sind auch ausführliche zusätzliche Bestimmungen (in 12 §§.) zur Beschränkung der reglementswidrig eingeschlichenen Entziehungen von Leistung der städtischen Abgaben und Lasten ertheilt worden.

---

186. Münster den 24. Juli 1683. (A. 2. b. Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Anordnung einer kirchlichen Gedächtnißfeier nebst Trauergeläute in allen Landeskirchen für den jüngst verstorbenen Landesherrn und eines allgemeinen Landesgebetes behufs glücklicher Bewirkung einer neuen Bischofs-Wahl.

---

187. Münster den 7. August 1683. (A. 2. b. Türkenkrieg.)

Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Anordnung eines allgemeinen Landesgebetes um Abwendung fernerer Fortschritte und Siege der türkischen Waffenmacht und um Einigkeit und Ausdauer der christlichen Landesherrn zu rechtschaffenem Widerstande gegen den Erbfeind des christlichen Namens.

Bemerk. Dergleichen Landesgebete um Waffensiege, um Abwendung von Seuchen und andre Drangsalen, sind später oft wiederholt angeordnet, jedoch in dieser Sammlung nur dann angezeigt worden, wenn sie ein anderweitiges Interesse bieten.

---

188. Münster den 18. October 1683. (S. d. Gerichts-Instanzen.)

Zur münsterschen Regierung verordnete Geheime- und Hofräthe.

In Folge der bei der jüngsten Capitulation des Landesherrn mit dem Domkapitel getroffenen Vereinbarung, wird, in Berücksichtigung der nicht zu erledigenden großen Zahl der beim geistlichen Officialat-Gerichte schwebenden Prozesse, landesherrlich verordnet:

daß alle in den Sprengeln des münster'schen Stadtgerichtes und der domkapitularischen Gogerichten wohnende, nicht besonders privilegirte weltliche Personen, ohne Rücksicht auf ihren Stand und auf die Hörigkeit ihrer Güter, in erster Instanz vor den ge-

dachten Stadt- und Gogerichten rechtlich belangt und davon auch die in den Gogerichten wohnenden Erbmänner nicht eximirt werden sollen; daß aber Rechtsstreitigkeiten, welche in petitorio über „den Aigenthumb servo-„rum ecclesiasticorum oder auch über den Dominium „und proprietät eines geistlichen Erbes oder andern lieg-„genden Gutes" entstehen, in erster Instanz vor dem Geistlichen-Gerichte verhandelt werden müssen.

Bemerk. Conf. auch Nr. 215 d. S.

Ein späteres zu Arnsberg am 23. April 1729 (S. d.) erlassenes (beim münsterschen Hofrath am 3. Mai 1790 präsentirtes, resp. reproducirtes) landesherrliches Rescript, welches die vom Stadtgericht zu Münster erhobene Beschwerde über Eingriffe in das ihm ertheilte Privilegium der Cognition in erster Instanz, als begründet bezeichnet, gebietet den geistlichen und weltlichen Hofgerichten zu Münster: „jeden Klägeren, er sey „geist- oder weltlichen Standes, welcher gegen einen „Bürger der Stadt Münster, super causa mere se-„culari seu civili etwas zu klagen oder Prozeß zu „führen hat, auch, wann eines dasigen Bürgern Per-„son und Güter von ihm selbst oder durch Andere in „discussion gezogen werden wollen, die Sache in er-„ster Instanz für sich nicht annehmen, vielweniger sich „darinnen einiger Judicatur anmassen, sonderen for-„derist zum Stadt-Gericht und primam Instantiam ver-„weisen sollen."

---

189. Cöln den 20. December 1683. (A. 3. b. Multer-Steuer zu Münster.)

Max. Heinrich (Herzog in Baiern), Erzbischof u. Churfürst zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Beseitigung der Unordnungen und Beeinträchtigungen der in der Stadt Münster, zur Bestreitung ihrer Obliegenheiten, eingeführten Multer-Steuer (zum Betrage von 1 Schilling für jedes zur Mühle gebracht werdende Scheffel Korn oder Getreide), werden die von den Mahlgästen und Müllern zu erfüllenden Förmlichkeiten, die herkömmlich und fernerhin statthaften Exemptionen, und die von den angeordneten Aufsehern an den Pforten

und in den Mühlen zu bewirkenden Visitationen, ausführlich festgesetzt, auch auf den, aus der Grafschaft Mark eingeführt werdenden Koith, eine Abgabe von 3 Schillingen p. Tonne gelegt; und sollen desfallsige Unterschleife, mit Confiskation des Getreides 2c. und mit Geldbußen bestraft werden.

---

190. Münster den 18. Mai 1684. (A. 3. b. Schenkhochzeiten.)

Fürstlich münster'sche Regierung.
(Unter landesherrl. Titulatur.)

Nebst Erneuerung der, die Zahl der Gäste, die Schwelgerei und die Kleiderpracht bei Hochzeitsfeierungen beschränkenden Vorschriften, wird die Haltung sogenannter Schenk-Hochzeiten, bei Vermeidung von 5 Goldgl. Strafe für jeden geladenen und von jedem erschienenen Gast, verboten; und soll es Niemanden gestattet sein von der Beachtung dieses Verbotes zu dispensiren.

---

191. Bonn den 30. September 1684. (B. 1. b. Bankal-Prozeß.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Cöln 2c., Bischof zu Münster 2c.

Der in der stiftisch münster'schen geistlichen Hofgerichts-Reformation vorgeschriebene, in Schuldklage-Sachen gegen Unterthanen, welche 20 Rthlr. Werth nicht übersteigen, den Creditoren gestattete **Prozessus Bancalis**, — welcher während der Kriegszeiten in Nichtübung gerathen, und durch Anwendung des gewöhnlichen (kostspieligeren) Prozeßverfahrens verdrängt worden ist, — soll von nun an „wieder reassumirt, nach „der Reformation des Geistlichen Hoff-Gerichts ad pra-„xin, und uff vörigen alten Fuß gebracht werden."

„Diesemnach befehlen wir allen und jeden Pastoren, „Saccellanis, Viceecuratis etc. an denen Ohrteren und „Kirspelen unsers Stiffts und Fürstenthumbs Münster, „welche unserer münster'schen geistlichen Jurisdiktion un-

„terworffen und allwo der Processus bancalis von Al-
„tershero im Schwang gewesen rc. und wollen, daß sie
„sampft und sonders alle diejenige Citationes und Man-
„data Bancalia und Brachia, sobaldt ihnen dieselbe von
„den juratis Latoribus Litteratum, werden zugeschickt
„sein, des Sonntags Morgens nicht in der Kirchen oder
„ex ambone mit Ausruffung der Nahmen und Zunah-
„men des Actoris und Rei (wie per abusum vor diesem
„eingeschlichen) sondern uffm Kirchhof in personas citan-
„dorum oder, in deren Abwesenheit, den vom Hausge-
„sinde der Abgeladenen anwesenden, getreulich exequiren,
„und so viel die erste Citation, super objiciendis genannt,
„wie auch die vierte Citation Brachii anbetrifft, die, ih-
„nen cum Originalibus mit zukommende, Copeyen ein-
„reichen und resp. einschicken, und, daß sie solche Bancal
„Mandaten und Brachia, der Gebühr exequirt, mit
„Benennung Tag und Zeit, et per quem facta fuerit
„executio Mandatorum, denen Originalibus inscribiren,
„sodann mit solcher inscribirter Nota executionis alsofort
„und ohne einigen Uffenthalt denen vorgemelter Latori-
„bus zurückschicken sollen."

Schließlich wird bestimmt, daß die den Pastoren rc. herkömmlich bei der vierten Citation für die vierfache Insinuation zustehende Gebühr von 1 Schilling Münsterisch künftig vertheilt, und jeder ihnen zugesandt werdenden Bancal-Citation 3 Pfennig Münsterisch beigefügt werden sollen, damit, bei Zahlung der Schuldner auf die erste oder zweite Citation, ihre Mühwaltung nicht unbelohnt bleibe.

Bemerk. Durch Edikt der münsterschen Regierung (unter landesherrlicher Titulatur) vom 16. Februar 1730 (A. 6. b.), ist die verordnungsmäßige Ausübung des Bankal-Prozesses, diesen wiederherstellend, befohlen, zugleich sind alle dagegen erlassene Concessionen und Rescripte für unverbindlich erklärt, jedoch die Privilegien des münsterschen Stadt-Richters und des domkapitularischen Gografen in Kraft erhalten worden; conf. auch die neue Bankal-Prozeß-Ordnung vom 24. Mai 1732 Nr. 334 d. S.

192. Lüttich den 29. November 1684. (A. 3. b. Zahlungs-Ausstand.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Wegen der durch Mißwachs gesteigerten schwierigen Zeit-Umstände im Fürstenthum Münster, sollen daselbst während des laufenden und bis zum Ende des künftigen Jahres, keine Klagen wegen rückständiger Zinsen gegen desfallsige Schuldner erhoben und diese gerichtlich verfolgt werden; die Gläubiger müssen sich während dieses Zeitraumes mit Entrichtung der laufenden Jahreszinsen begnügen.

Bemerk. Durch Verordnung des Bischofs Friedrich Christian d. d. Münster den 19. Mai 1691 (B. 1. b.), ist, wegen der durch „hessische und schwedische Kriegs-Pressuren" entstandenen Erschöpfung der Städte, Kirchspiele, Wigbolden, Bauerschaften und Gemeinden, sowie der schatzpflichtigen Unterthanen, diesen sämmtlichen Zinsrückstands-Schuldnern, neben der reichsschlußmäßig eingetretenen, gesetzlichen Reduktion des Zinsfußes von 6 auf 5 Procent, ein fortgesetzter Zahlungs-Ausstand — „bis zu „besserm der contribuirenden Undertanen „Wiederaufkommen und anderwerter gnädigster Verordnung" — für alle Zinsen-Rückstände, die vor und nach dem Erlaß des jüngern gleichartigen Indultes (de 1684) entstanden sind, bewilligt, und sind die Debitoren zugleich angewiesen worden, die laufenden Jahreszinsen in der nächsten vertragmäßigen Verfallzeit pünktlich, und bei Strafe desfallsiger Exekution zu entrichten.

---

193. Bonn den 10. März 1685. (A. 3. b. Person-Schatzung.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Cöln rc., Bischof zu Münster rc.

Zur Erfüllung der vom Pabste und dem Kaiser dringend bevorworteten Hülfeleistung gegen den christlichen Erbfeind und zur Unterhaltung der dem Kaiser gegen die Türken zugesandten landesherrlichen Hülfs-Truppen, wird,

mit Zustimmung der fürstlich münster'schen Landstände, — eine außerordentliche allgemeine Personen-Schatzung unter Beseitigung aller Exemtionen, nach einem beigefügten speziellen Anschlage der Personen, ausgeschrieben, welche in drei Terminen bis zum 1. September d. J. erhoben und eingezahlt werden soll.

Bemerk. Der, dieser Verordnung einverleibte Personal-Anschlag theilt die Bevölkerung in vier Hauptklassen, nämlich: 1. in Geistlichkeit und deren Angehörige und weltliche Diener, Pächter und Gesinde; 2. in Ritterschaft und Adliche und deren Angehörige, nebst Beamten, Pächtern und Dienstboten; 3. in Städte und deren Vorstände, Bürger, Gewerbtreibende und ihre Angehörigen und Dienstleute; und 4. in Landwirthe, und ländliche Gewerbtreibende und Ackersleute nebst ihrem Gesinde.

Die Beitragsquote der Steuerpflichtigen ist beinahe auf das Doppelte des in dem oben sub Nr. 75 d. S. beigebrachten Tarife spezificirten Satzes gesteigert, und der Beitrag der vergleideten Judenschaft auf 200 Rtl. festgesetzt.

---

194. Bonn den 12. Juni 1685. (B. 1. b. Jagd-Frevel.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Cöln 2c., Bischof zu Münster 2c.

Zur Beschränkung der im Fürstenthum Münster übermäßig gesteigerten Jagd- und Fischerei-Frevel wird, im Wesentlichen Folgendes, landesherrlich verordnet:

1. Die in der Nähe landesherrlicher Gehege und Wildbahnen wohnenden Jagd-Berechtigten auf kleines Wild, dürfen Erstere mittelst ihrer Hunde nicht stören;

2. die in oder bei diesen Gehegen wohnenden, außerhalb derselben zur Jagd Berechtigten, müssen ihre Hunde festlegen und beim Durchzug der Gehege dieselben gekoppelt halten; denselben wird auch die unbefugte Jagd auf Vögel und das Fischen und Krebsen in den landesherrlichen Revieren verboten;

3. der Eintritt in Letztere, unter dem Vorwand der Verfolgung des außerhalb angeschossenen Wildes, ist jedem Unbefugten bei Geld- und Leibesstrafe untersagt;

4. die Hunde der Landbewohner sollen entweder eines Gliedes am Vorderfuße beraubt, oder mit einem 5/4 Ellen langen Knüppel, bei Strafe von 3 Goldg. für jeden Unterlassungsfall, behangen werden, auch müssen

5. die Metzger und Schäfer ihre Hunde, in den Wildbahnen und Gehegen, an Stricken führen;

6. Hirsche, Rehe und Schweine dürfen während des Zeitraums von Ostern bis Jacobi, ohne landesherrlichen Spezialbefehl, durchaus nicht geschossen werden;

7. die anmaßliche Ausdehnung der, auf adlichen Hofesaten, oder sonst auf kleines Wild, bestehenden Jagdbefugnisse, auf grobes Wild, soll fiskalisch bestraft werden; jedoch ist es erlaubt das aus den Gehegen abstreifende hohe Wild, von den Wiesen und Saatfeldern zu verscheuchen;

8. die Aufbietung der Unterthanen zu Land-Jagden und Fischereien ist nur in Folge desfallsiger landesherrlicher Spezialbefehle statthaft.

Bemerk. Der ganze Inhalt der obigen Verordnung, — welcher in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 174 abgedruckt ist, — ist von dem Bischof Friedrich Christian am 23. August 1689 (A. 4. b.), wörtlich gleichlautend, wiederholt verkündigt worden.

---

195. Bonn den 3. Juli 1685. (A. 3. b. Schatzpflichtige und freie Häuser ꝛc.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Die in der Stadt Münster, seit dem Jahre 1661, ohne landesherrliche Erlaubniß und Zustimmung der Betheiligten, häufig geschehenen Vereinigungen von schatzpflichtigen Häusern und Grundstücken mit dergleichen schatzfreien Liegenschaften, werden für die Zukunft, und in so fern solche Vereinigung nicht nach vorher erlangtem Consens des Landesherrn oder anderer Interessenten, und nach geschehener Abfindung mit der Stadt, wegen der Schatzungen, Schulden und öffentlichen Lasten geschieht, — bei 100 Goldg. fiskalischer Strafe verboten;

sodann wird auch den Eigenthümern der ohne diese Bewilligung und Abfindung vorhandenen schatzpflichtigen, mit schatzfreien Grundstücken vereinigten Liegenschaften aufgegeben: sich über die desfalls für Vergangenheit und Zukunft ihnen obliegenden Leistungen, vor einem fürstlichen Commissar, mit dem Stadtrath zu Münster zu vergleichen.

---

196. Münster den 9. Januar 1686. (A. 3. b. Oeffentliche Sicherheit.)

Fürstlich münster'sche Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Bei der vielfach gestörten öffentlichen Sicherheit durch Mord- und Diebesgesindel und ganze Rotten in- und ausländischer starker Bettler und Vagabunden, wird verordnet: daß alle nach Verkündigung dieses Ediktes betroffen werdende Zigeuner, Heiden, sowie ein- und ausheimische starke Bettler verhaftet, und nach vorheriger Auspeitschung und Ausstellung am Pranger, mit Androhung verschärfter gleichartiger Strafe im Wiederbetretungsfall, des Landes verwiesen, wenn aber Verdacht ihrer Theilnahme an Verbrechen obwaltet, zur Criminaluntersuchung gezogen werden sollen; daß die inländischen wirklichen Armen nur in den Kirchspielen, Städten und Aemtern ihres Wohnortes betteln dürfen, und nur bei Unzulänglichkeit der Mittel mit Bettelscheinen auf festzusetzende Dauer versehen, die mit dergleichen verfälschten Zeugnissen Ertappten aber mit Leibesstrafe belegt werden sollen; daß die fremden Collektanten und hülfsbedürftigen Verunglückten mit amtlichem Scheine an die fürstliche Regierung zu Münster instradirt werden müssen, um daselbst mit Erlaubnißscheinen zum Sammeln milder Gaben versehen zu werden; und daß die seit zwei Jahren im Lande ohne Gewerbausübung sich aufhaltenden Müssiggänger zur Auswanderung angewiesen, resp. nach zweimonatlicher Frist dazu gezwungen werden sollen.

---

197. Bonn den 4. Juni 1686. (A. 3. b. Reichs-Postwesen.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Erhaltung des in den Reichslanden eingerichteten kaiserlichen Postwesens, wird das in dem Jahre 1661 von dem Bischof Christoph Bernhard erlassene Post-Edikt landesherrlich erneuert; und verordnet: daß alle zum Nachtheil des Reichs-Postwesens vorhandene Neben-Posten, fremde Boten und besondere Brief-Sammlungen und Bestellungen abgeschafft, und die ferner damit sich Befassenden mit gefänglicher Einziehung, sowie mit Confiskation ihrer Pferde und Sachen nebst 100 Goldg. Geldbuße, bestraft werden sollen.

Bemerk. Die obigen Bestimmungen sind durch die Bischöfe Friedrich Christian und Franz Arnold unterm 24. Januar 1689 u. 22. December 1714 (B. 1. u. 2. b.) gleichlautend erneuert worden.

---

198. Bonn den 14. December 1686. (A. 3. b. Münzen.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Cöln ꝛc., Bischof zu Münster ꝛc.

Nebst Publikation eines von den niederrheinisch-westphälischen Kreisständen auf dem Münz-Probations-Tage zu Cöln am 19. August d. J. gefaßten Beschlusses, — wodurch das Prägen von Scheide-Münzen während der nächsten 12 Jahre in allen Kreis-Münzstätten gestellt, sodann auch die Beifügung von nur 25 Procent Scheidemünzen in Zahlungen gestattet wird, und mehrere falsch und unterhältig befundene Münzen verrufen und entwürdigt, auch die fernerhin allein legalen Münzstätten bezeichnet werden, — wird landesherrlich befohlen, daß im Fürstenthum Münster die fremden 8, 14 und 28 Pfennigstücke auf 6, 10½ und 21 Pf. münster'sch, desgleichen die gräflichen einfachen Mark-Stücke auf 8 Schilling münster'sch reducirt, bis auf weitere Bestimmung, kursiren sollen.

Bemerk. Durch ein unter landesherrlicher Titulatur von der Regierung zu Münster am 18. December 1687 (B. 1. b.) erlassenes Edikt, sind die obigen Reduktio-

nen bestätigt und ist festgesetzt worden, daß die dadurch reduzirten Münzsorten vom 1. Februar 1688 an ganz verrufen und außer Cours gesetzt sein sollen.

---

199. Münster den 14. Juni 1687. (A. 3. b. Verträge der Eigenbehörigen.)

Fürstlich münster'sche Regierung.
(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Auf den Antrag der zum Landtag vereinigten Stände, wird die am 30. März 1610 (Nr. 67 d. S.) erlassene Verordnung erneuert und sollen die von den Eigenbehörigen, ohne gutsherrlichen Consens geschlossenen Aussteuerungs-, Brautschatz- u. a. Schuld-Verträge durchaus nichtig sein und die darauf gestützten Klagen bei allen stiftischen Gerichten abgewiesen werden.

---

200. Münster den 22. November 1687. (A. 3. b. Bier-Einfuhr.)

Fürstlich münster'sche Regierung.
(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Der Verkauf des, zum Nachtheil des inländischen Gewerbebetriebes, häufig eingeführt werdenden ausländischen Bieres und Koyt's, wird, bei Strafe der Confiskation des Letztern und 20 Goldg. Geldbuße, verboten.

---

201. Bonn den 17. März 1688. (B. 1. b. Landes-Vertheidigung.

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Cöln 2c., Bischof zu Münster 2c.

Zur Beseitigung der Unordnungen bei den Amts- oder Kirchspiels-Führerschaften im Fürstenthum Münster wird bestimmt:

1. daß die zu Führer ernannten Offiziere der reduzirten Miliz, von den schatzpflichtigen Gerichts-Bezirken (ohne Exemptionsgestattung) unterhalten, und zur Waf-

fen-Uebung des auf ein Drittel verminderten Ausschusses (der waffenfähigen Unterthanen), sowie zu dessen Anführung, bei eintretender Aufbietung desselben zur Landesvertheidigung, verwendet werden sollen;

2. daß diesen Führern angemessene, aus aneinander grenzenden Orten bestehende Bezirke von den Lokalbeamten angewiesen werden, und sie in denselben die Haus- und Kirchspiels-Leute, sechsmal im Jahre, an amtlich festzusetzenden Tagen in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November, mustern und exerziren sollen;

3. daß über die desfalls pflichtigen Leute eine amtlich zu fertigende genaue Liste, den Führern übergeben und die Mannschaft zu den Musterungen von den Ortsbehörden und Vögten aufgeboten werden soll;

4. daß die Haus- oder Kirchspiels-Leute in Person erscheinen müssen und nur Ausnahmsweise, mit amtlicher Erlaubniß, sich bei der Musterung und Uebung durch einen Sohn oder tüchtigen Knecht vertreten lassen dürfen, Ausbleibende aber in 1/4 Rthlr. Strafe verfallen sollen;

5. daß alle zur Musterung Aufgebotene, dabei mit einem eigenen, tüchtigen Schießgewehr nebst ledernem Bandelier und Patrontasche, und nur die Bauerrichter mit einem Seitengewehr erscheinen müssen, und daß Leihung dieser Waffen, deren Vernachlässigung, und schlechte Handhabung bei den Uebungen im Feuer ꝛc., auf den Antrag der Führer mit 1/8 bis 1/4 Reichsthaler Strafe amtlich belegt werden soll; und daß endlich

6. die als Führer fungirenden reformirten Offiziere, den Militairgerichtsstand beibehalten, nicht zu Frohndiensten, sondern nur „zu der hieroben anbefohlener Exerzir- „und Munsterung, sodann in des Landts, oder Amts „Geschäften vorfallenden gemeinen Auffbott und dißfalls „zum gemeinen Besten erfordernder nöthiger Anführung „der Underthanen, Stillung der Unruhe, Besorg- und „Versehung der Wachten an den Gränzen und Pässen „und andern zu Securität des Vatterlands mehr benö- „thigten Diensten gebrauchet werden sollen.“

202. Münster den 8. Juni 1688. (B. 1. b. Sedis-Vac.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Publikandum in Betreff der, nach geschehener Erledigung des bischöflichen Stuhles, durch Tod des Erzbischofen und Bischofen Max. Heinrich 2c., angetretenen Landesregierung des stiftischen Domkapitels, nebst Befehl an die Beamten in allen vorkommenden Angelegenheiten die Verordnung des Letztern zu gesinnen resp. zu gewärtigen.

Bemerk. Unter demselben Datum und am 30. Juni und 5. Juli ej. a. (A. 3. b.) hat das Domkapitel wegen des vorangezeigten Todesfalles ein allgemeines Trauergeläute in allen Kirchen, täglich von 12 bis 1 Uhr Mittags, und auch kirchliche Gebete während 6 Wochen, sowie eine Trauerfeierlichkeit in allen Landeskirchen, zum Gedächtniß des Verstorbenen und behufs glücklicher Wahl eines neuen Landesregenten befohlen.

---

203. Münster den 20. Juli 1688. (F. e. Revisions-Ordnung.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Festsetzung einer fernerhin genau zu beachtenden Revisions-Ordnung für alle diejenigen appellationsfähigen Rechtsfälle, in welchen, zufolge der Geistlichen-Hofgerichts-Ordnung de 1651 (— unter Verzichtleistung auf das Appellationsrecht an die Reichsgerichte und auf anderweitige Rekurse —) von den bei dem geistlichen oder weltlichen Hofgericht in erster oder zweiter Instanz gefällten Urtheilen, die Berufung an die fürstliche Kanzlei gestattet ist; — wodurch die Formen und Fristen der Revisions-Einmittlung und Rechtfertigung, die, nach Erlegung von Sukumbenzgeldern, anzuwendende Prozeßart und Ordnung, sowie die, nach statthaftem vorhergegangenem Sühneversuch, eintretende Fällungs- und Vollziehungs-Art der Revisions-Urtheile 2c. 2c. ausführlich vorgeschrieben werden.

Bemerk. Conf. die erneuete Revisions-Ordnung vom 16. Juni 1697 und 10. Juni 1705, Nr. 228 d. S.

---

204. Münster den 24. Juli 1688. (A. 3. b. Handlungs- rc. Bücher.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Nebst Festsetzung der Förmlichkeiten der Einrichtung und Führung der Rechnungs-Bücher der Kaufleute und anderer auf Rechnung arbeitender, borgender und handelnder Gewerbtreibender und Handwerker, — welche Förmlichkeiten bei Strafe von 5 Goldg. nicht unterlassen werden dürfen, und in deren Ermanglung die geführte Annotation, für ein förmliches Kaufmannsbuch nicht geachtet, auch weder in- noch außerhalb Gerichtes als Beweismittel angesehen werden soll, — wird verordnet 1. daß künftig dergleichen förmlich eingerichteten Kauf- und Handels-Büchern dennoch nur für eine zweijährige Frist nach geschehener Ausnahme oder Borgung der Gegenstände, eine rechtliche Beweiskraft beiwohnen soll; daß mithin spätestens 3 Monate nach Abfluß solchen Zeitraumes die Rechnung ausgezogen und von dem Schuldner anerkannt, oder gegen denselben gerichtlich eingeklagt werden müsse; und daß bei Forderungen der Kaufleute und Handwerker, für die zwei ersten Jahre der Zahlungs-Säumniß gar keine, dann aber 5 Procent Verzugszinsen berechnet werden dürfen; 2. daß die Taxbücher der Advokaten, Aerzte, Apotheker, Prokuratoren, Notarien, Sollicitanten und dergleichen Geschäftsleute, in bisheriger Weise eingerichtet und fortgeführt, und die Forderungen nach vollendetem Prozeß oder beendigter Krankheit des Schuldners wie früherhin eingemahnt und beigetrieben werden sollen; 3. daß endlich aber alle ältere Buchschuld-Forderungen ohne Ausnahme, auf den Grund der früher üblichen Kaufmanns- und dergleichen Rechnungs-Bücher, nur noch während der nächsten fünf Jahre, klagbar sein sollen.

Bemerk. Durch Verordnung des Bischofen Friedrich Christian, d. d. Münster den 26. Aug. 1693 (A. 4. b.), sind die obigen Vorschriften bestätigt, erneuert und nur dahin erläutert worden: daß alle, vor und nach dem vorangezeigten Edikte de 1688 entstandene Buchschuld-Forderungen, jeder Art, bis zum 31. December 1695, um so gewisser anerkannt oder gerichtlich eingefordert werden sollen, als desfalls nach Ablauf dieser, ferner unausstreckbaren Frist, den Handels-, Tax- und Rech-

nungs-Büchern, weder in- noch außerhalb Gerichts irgend eine Beweiskraft beigelegt werden darf und soll. (Conf. auch Nr. 380 und Nr. 500 d. S.)

(**NB.** Die in den oben angezeigten Edikten enthaltene Bestimmung, daß nach versäumter Rekognitions- oder Klage-Frist, es dem Gläubiger nicht gestattet werden soll: seinem Buch-Schuldner den Anerkennungs-Eid zu deferiren, ist (zufolge zuverläßiger Ermittlung) nicht zur Observanz gekommen, indem das weltliche Hofgericht immer darauf erkannt hat.)

---

205. Münster den 3. August 1688. (**A.** 3. b. Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster.

Anordnung eines kirchlich zu feiernden Landes-Dank-Festes wegen der am 29. v. M. stattgefundenen Erwählung des seitherigen Dombechanten Herrn Friedrich Christian von Plettenberg zum Bischof zu Münster.

---

206. Münster den 26. October 1688. (**B.** 1. b. Fremde Werber.)

Friedrich Christian (von Plettenberg), Bischof zu Münster ꝛc.

Wegen obwaltender kriegerischer Zeitumstände (Reichskrieg gegen Frankreich) wird jede fremde Kriegswerbung und der Eintritt in fremde Kriegsdienste ohne landesherrliche Spezial-Erlaubniß, bei Güterkonfiskations- und andrer peinlicher Leibesstrafe verboten, und soll gegen die in letzterer Beziehung entgegenhandelnden Unterthanen, Sequestration ihres gegenwärtig besitzenden und künftig zu erwartenden Vermögens verwirklicht, auch dieselben im Ertappungsfall verhaftet, und an die nächste landesherrliche Garnison, nebst desfallsiger Anzeige an den Landesherrn, abgeliefert werden.

Die von fremden Truppen, ohne diesseitige Bewilligung, geschehenden Einfälle und willkührlichen Einquartierungen in den stiftischen Grenzorten sollen, mittelst der zu requirirenden landesherrlichen Truppen und der auf-

zubietenden Land-Miliz, ohne vorherige Anfrage, mit Gewalt abgewehrt, die mißbräuchlich vorhandenen Nebenwege und Pässe zerstört, die Landstraßen und Landwehren befestigt, auch die Kirchspiele zu gegenseitiger Hülfe zur Abwehrung feindlicher Invasionen entboten, und dabei von allen Civil- und Militair-Behörden schleunigst mitgewirkt werden.

Bemerk. Die Aufkauf- und Ausführung inländischer Pferde ist am 7. December 1688 (A. 4. b.), wegen obwaltenden eigenen Bedürfnisses bei Confiskations- u. a. Strafe verboten, und unterm 2. Februar 1689 (A. 4. b.) ein allgemeines Landes-Gebet um fernere Abwendung der drohenden Kriegsdrangsale angeordnet worden.

Das Verbot der fremden Werbungen und des Eintritts in fremde Kriegsdienste ist fernerhin, am 9. Januar 1692 (A. 4. b.), 29. Januar 1693, 8. Januar 1710 (A. 5. b.) und 26. März 1718 erneuert worden.

---

207. Münster den 6. Juli 1690. (B. 1. b. Frauen-Klöster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

In den in der Diöcese Münster vorhandenen Frauen-Klöstern, welche keine Clausur beachten und dazu herkömmlich nicht verpflichtet zu sein behaupten, dürfen, bis zur wirklichen Einführung einer strengen Clausur, fernerhin keine Novizzen aufgenommen, und die bereits als solche darin vorhandenen Individuen nicht eingekleidet werden.

Die Oberinnen der Klöster werden zur genauen Beachtung dieser in päbstlichem Auftrage und aus bischöflicher Macht festgesetzten, auf das Kirchen-Concilium zu Trient und auf päbstliche Constitutionen gestützten Vorschrift angewiesen und deren Publikation von der Kanzel den sämmtlichen Pfarrern befohlen.

---

208. Münster den 30. Januar 1691. (A. 4. b. Kassen-Assignationen.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Die Inhaber der früherhin und später in Kriegs- und Friedenszeiten von der stiftischen Landschafts-Pfennings-

Kammer, auf Städte, Wigbolde, Kirchspiele und Gemeinden, ausgestellten und schon bezahlten Zahlungs-Anweisungen werden, unter Androhung von 300 Goldg. Geldbuße, angewiesen, dieselben in Original binnen Jahresfrist an die zur Kirchspielsrechnungs-Abnahme örtlich versammelten Beamten und Gutsherrn auszuliefern, und müssen die gleichartigen, ganz oder theilweise noch nicht berichtigten Assignationen, von den Besitzern gleichmäßig und binnen derselben Frist, behufs einer genau zu bewirkenden Abrechnung und Festsetzung der Forderungen, bei Strafe der Vernichtung aller Ansprüche, producirt werden.

Bemerk. Durch Verordnung des sed. vac. regierenden Domkapitels zu Münster vom 14. Mai 1706 (B. 2. b.), sind alle in Folge obiger Weisung binnen der festgesetzten Jahresfrist und bis hierhin nicht producirten, ganz oder theilweise unbezahlten Kassenanweisungen, ohne alle Ausnahme, für null und nichtig erklärt worden.

---

209. Münster den 23. Mai 1691. (A. 4. b. Jagdschlußzeit.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Zur Erhaltung der Wildbahn und zur Verhütung vielfacher Beschädigung der Fruchtfelder, wird es allen Jagd-Berechtigten oder Jagd-Besitzern, bei Strafe von 100 Goldg. Geldbuße, Wegnehmung der Jagdgeräthe und Tödtung der Hunde, verboten: während der Monate Mai, Juni und Juli jedes Jahres irgend eine Art der Jagd auszuüben; sodann werden auch alle Jagd-Berechtigte verpflichtet, nur mit eigenen, nicht von andern geliehenen Netzen, Gezeug und Hunden die Jagd zu beziehen, auch dieselbe nur durch ihre eigenen, in ihrem Brod, Gehalt und Dienst stehenden Jäger ausüben zu lassen.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt der obigen Verordnung in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 177.

---

210. Münster den 10. November 1691. (A. 4. b. Markt-Ordnung zu Warendorf.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Markt-Ordnung für die Stadt Warendorf, wodurch, nebst dem Verbote des Vor- und Auffaufens der vom

Lande zur Stadt gebracht werdenden Viktualien, Früchte, Holz, Heu und Stroh, ausführlich bestimmt wird, an welchen Orten des Marktplatzes und der Straßen die Verkäufer der verschiedenen Gegenstände diese an den gewöhnlichen Markttagen feil bieten sollen, sodann aber auch den Landbewohnern gestattet wird, ihre Produkte durch städtische Bürger in deren Häusern oder auf dem Markte veräußern zu lassen.

Contraventionen sollen mit körperlicher Haft und Geldbuße der Bürger, und mit Confiskation der Viktualien zu Gunsten des Waisenhauses und zu Last der Landleute bestraft werden.

---

211. Münster den 26. November 1691. (A. 4. b. Straßenpolizei zu Münster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Behufs der Beschaffung und Erhaltung der Straßen-Reinlichkeit in der Stadt Münster und zur Verhütung einer Luftverderbenden Anhäufung verwesender Gegenstände, sollen von einer landesherrlich, mit Zuziehung des Stadtrichters, angeordneten Commission folgende Vorschriften streng und ohne Berücksichtigung vorgeschützt werdender Freiheiten und Immunitäten gehandhabt werden:

1. Sämmtliche Straßen sollen genau visitirt, in Distrikte eingetheilt, die vorgefundenen Mängel aufgezeichnet, und deren Ausbesserung im nächsten Frühjahre, jedem Hauseinwohner aufgegeben werden. Die Kosten dieser Straßenausbesserung fallen dem Hauseigenthümer zur Last, jedoch ist bei dessen Saumseligkeit der Pächter zu deren Bestreitung verpflichtet und resp. zu deren Abkürzung an der Pacht ermächtigt.

2. Sämmtliche vor den Häusern an offener Straße befindliche Misthaufen müssen weggeschafft, auch die Kothhaufen vor den Häusern alle 14 Tage weggefahren, und die Straßen zweimal in der Woche, von der Rinne bis zum Hause aufwärts, gereiniget und der Koth aufgehäuft werden.

3. Das bei eintretendem Regenwetter geschehende Einwerfen und Einkehren von allerlei Unrath in die Straßen-Rinnen (Gaußecken), wodurch die Kanäle (Bommeln)

verstopft werden und der Ahefluß selbst damit angefüllt wird, darf so wenig wie das nächtliche und heimliche Heraustragen des Kothes, auf die Straßen und Kirchhöfe oder in die Kanäle und in die Ahe stattfinden.

4. Die vorhandenen Kanäle sollen von den Eigenthümern der anschießenden Häuser und Grundstücke gereinigt und „beständig ausgebessert" werden.

5. Das Werfen verreckter Kälber, Schweine, Hunde und Katzen und anderer Vieh-Aeser in die Ahe und Privat-Abflüsse, oder auf Straßen und gemeine Plätze soll mit Gefängniß bestraft, und mit einer Entschädigungsleistung an den Abdecker belegt werden.

6. Die Verengung und Verunreinigung der Straßen und Gassen durch Hinlegung von Balken, Planken und dergleichen Materialien, darf nur im Falle eines Hausbaues gestattet werden.

Die durch Nichtbeachtung der obigen Vorschriften verwirkten und von der Commission festzusetzenden Strafen, sowie die Erfüllung der Erstern sollen durch militairische Exekution beigetrieben und resp. erzwungen werden.

Bemerk. Die obige Verordnung ist vom Bischofe Franz Arnold sub dato Sassenberg den 30. Mai 1708 (A. 5. b.) wörtlich gleichlautend erneuert worden.

211½. Haus Sassenberg den 20. Juli 1692. (I. b. Arznei- resp. Medizinal-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Zur nöthigen, auch in der Reichs-Polizei-Ordnung befohlenen Handhabung der Medizinal-Polizei im Stifte Münster, werden sämmtliche in demselben befindliche Aerzte, Apotheker, Wundärzte, Bader und dazu gehörige Personen angewiesen, nach den zu Frankfurt, Nürnberg und Paderborn eingerichteten ausführlichen „Arzney-Ordnungen" und deren nachfolgenden landesherrlichen Erläuterungen und Zusätzen, ihre Amts- und Dienstpflichten aufs Genaueste auszuüben:

1. Nur den auf Universitäten und Akademien promovirt habenden und landesherrlich bestätigten Aerzten ist die Ausübung der innern Heilkunde erlaubt, ausschließlich

jedoch der den Wundärzten, bei gefährlichen Wunden aber nur mit Rath eines Arztes, gestatteten Verordnung von Wundgetränken.

2. Die Lebensgefahr eines Patienten muß, zur Beförderung seines Seelenheils, von dem Arzte den nächsten Anverwandten oder dem Seelsorger des Erstern entdeckt und hiernach das Heilverfahren gewissenhaft bewirkt werden.

3. Die Wahl des Apothekers soll dem Kranken und seinen Angehörigen überlassen und durch Empfehlungen des Arztes nicht bestimmt werden.

4. Die Aerzte sollen ihre Belohnungsforderung nicht übertreiben, auch den Armen unentgeltlichen Beistand leisten, und ihren Beruf treu und fleißig erfüllen.

5. Die Apotheker müssen alle zu einer wohlbestellten Apotheke gehörige Materialien und Medikamente stets frisch und unverdorben vorräthig haben, wogegen es allen Krämern, Gewürzhändlern und Zuckerbäckern, bei Confiskationsstrafe verboten ist, nach halbjähriger Frist, diejenigen Materialien und Waaren, deren ausschließlicher Verkauf herkömmlich den Apothekern überwiesen ist, ferner zu kaufen, zu besitzen und zu verkaufen.

6. Allen fremden, unbekannten und umherziehenden Theriak- und Salben-Krämern, Zahnbrechern, Empyrikern, vermeintlichen Alchymisten und dergleichen, darf ein heimlicher oder öffentlicher Aufenthalt und Verkauf von Arzneien ꝛc., ohne landesherrliche Erlaubniß nicht gestattet, und sollen die ohne Letztere Betroffenen mit Confiskation ihrer Waare und mit Landesverweisung bestraft werden.

7. Die landesherrlichen „Leib- und Landt-Medicis" (Physiker) sollen a) die genaueste Aufsicht auf gute und angemessene Beschaffenheit der Arzneikörper, Gefäße und Geschirre, der Arznei-Bereitung und Verkaufpreise und der zeitgemäßen Materialien-Erneuerung in den Apotheken führen; und die desfalls fehlenden oder betrüglich handelnden Apotheker zur Bestrafung, auch etwa gänzlichen Abschaffung, anzeigen, auch desfalls b) sämmtliche Apotheken jährlich wenigstens einmal genau und fleißig visitiren.

8. Die Bereitung von wichtigen und zusammengesetzten Arzneimitteln, deren Dispensirung den Apothekern erlaubt ist, muß unter spezieller Aufsicht eines landesherrlich ap-

probirten Arztes bewirkt, und von diesem, die Güte und das Gewicht des Medikamentes, sowie dessen Bereitungszeitpunkt, im Apothekerbuche und am Gefäße verzeichnet werden.

9. Die Apotheker sind nicht verbunden, die Zusammensetzung eines ihnen von einem Arzte zur Bereitung anvertrauten und heimlich zu haltenden Heilmittels oder ein ärztliches Privat-Rezept einem Andern mitzutheilen.

10. Die Apotheker und deren Gehülfen müssen sich jeder Ausübung der Heilkunde und jeder Verordnung von Arzneien enthalten und sich darauf beschränken, die von den Aerzten verordneten Heilmittel genau und reinlich zu bereiten, weshalb jederzeit der Prinzipal oder ein tüchtiger Gehülfe in der Apotheke anwesend sein soll.

11. Die Annahme von Gesellen und Lehrlingen der Apotheker, muß nach den oben erwähnten Arznei-Ordnungen und dem Landesgebrauch, resp. mit Rücksicht auf deren Sittlichkeit und Kenntniß der lateinischen Sprache geschehen, bei definitiver Aufnahme eines Gesellen oder Lehrlings muß derselbe vorher einem landesherrlichen Leib- oder Land-Medikus vorgestellt werden.

12. Behufs der Gleichförmigkeit der Bereitung, sowie der Verordnung und Werthschätzung der Heilmittel, müssen die zusammengesetzten Arzneikörper nach einem approbirten allgemeinen Dispensatorium zubereitet werden.

13. Eine von allen Apothekern gleichmäßig zu beachtende und beim Verkauf nicht zu überschreitende Preis-Taxe der Arzneien, wird — mit Vorbehalt ihrer künftigen landesherrlichen Abänderung, nach Maaßgabe der sich ändernden Waarenpreise — festgesetzt und (in einem beigefügten Exemplar) publizirt.

Bemerk. Die beigefügte Arznei-Taxe setzt in den ersten 44 Kapiteln die Preise der nach Gattungen gesonderten Arzneikörper fest; bestimmt im Kap. 45, daß die wandelbaren Waarenpreise bei merklichen Veränderungen berücksichtigt und die Arznei-Taxe, mit Zuziehung der Aerzte, desfalls regulirt werden soll; sie unterrichtet das Publikum im Kap. 46 über das Verhältniß und die Bezeichnungsart des Apothekergewichtes, und setzt in den Kapiteln 47 und 48 die den Apothekern für ihre Präparate, und den Chirurgen für ihre Kuren und Verrichtungen zuständigen Belohnungen fest.

212. Münster den 18. October 1692. (A. 4. b. Fruchtsperre.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Wegen des durch anhaltendes Regenwetter erzeugten Mißwachses und bei dem schlechten Stande der neuen Saat, wird die Aus- und auch die Durchfuhr von Weizen, Roggen, Gerste, Malz, Hafer und Buchweizen, sodann auch das Branntweinbrennen aus Früchten, bis auf weitere Verordnung, verboten.

Contraventionen sollen mit Wegnahme der Früchte und der Branntwein-Kesseln und sonst willkührlich bestraft werden.

Bemerk. Dergleichen oft wiederholte spätere Aus- und Durchfuhr-Verbote der Früchte, zuweilen unter Ausdehnung auf Bohnen, Erbsen und Mehl, sind in dieser Sammlung ferner nicht mehr angezeigt, in so fern sie nicht ein anderweitiges Interesse bieten.

---

213. Münster den 19. December 1692. (A. 4. b. Hausirhandel.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Die, zum Nachtheil der inländischen, privilegirten Kupferschmiede, im Lande umherziehenden fremden Kesselflicker, sollen im Betretungsfalle verhaftet und mit Confiskation ihrer Waaren bestraft, auch vor wirklicher Erlegung von 50 Rthlr. Strafe nicht entlassen werden. Die hausirend ihr Gewerbe ausübenden Kesselführer, müssen sich, durch Produktion eines amtlichen Attestes ihrer wirklichen inländischen Niederlassung, als stiftische Unterthanen legitimiren.

---

214. Münster den 13. Februar 1693. (B. 1. b. Kirchen- und Schul-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Zur Beförderung des Kirchen- und Schulwesens werden („tragenden hohen Bischöflichen Ambts halber") die im Jahre 1675 (Nr. 167 d. S.) verkündigten Verord-

nungen, mit mehrern für nothwendig erachteten Zusätzen (in deutscher Sprache) erneuert, und wird dadurch, — nebst ausführlicher Festsetzung der den Pfarrern, Seelsorgern, Ordensgeistlichen, Schulmeistern und Unterthanen obliegenden Verpflichtungen zu regelmäßiger Haltung und Besuchung des Gottesdienstes, des Religionsunterrichts und der Schulen, — u. A. verordnet:

daß an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes die Gast- und Schenkwirthe keine Getränke (bei 6 Goldg. Strafe) verzapfen sollen, und daß Niemand (bei 2 Goldg. Strafe) sich in den Wirthshäusern finden lassen soll;

daß an Sonn- und Feiertagen kein Hochzeits- oder Kindtaufs-Schmauß (bei willkührlicher Strafe) gehalten werden dürfe;

daß die in Städten, Flecken, Dörfern und weit entlegenen Bauerschaften vorhandenen Elementarschulen erhalten und die Eingegangenen wieder errichtet werden sollen, und daß die mit besondern Schulen versehenen Bauerschaften, deshalb nicht von ihrer Beitrachtspflicht zum Unterhalt, sowie zum Bau und zur Reparatur der Kirchspiels-Schule befreiet sind;

daß die männlichen und weiblichen Schulkinder wo möglich unter besondre Lehrer und Lehrerinnen gestellt, jedenfalls aber in den für sie gemeinschaftlichen Schulen nach den Geschlechtern getrennt, gesetzt und unterrichtet werden sollen;

daß nur geprüfte und von den Archidiaconis oder vom General-Vikariate als tüchtig befundene Lehrer und Lehrerinnen angestellt werden dürfen;

daß alle zu schulfähigem Alter gelangte Kinder schulpflichtig sind, und nur mit Genehmigung des Pfarrers aus der Schule gelassen werden dürfen, bei Strafe doppelter Schulgeldzahlung, jedoch ohne Beeinträchtigung der Befugniß des Adels und der Militair-Offiziere zur Haltung von Privatlehrern;

daß für jedes Schulkind jährlich wenigstens $^1/_2$ Rthlr. Schulgeld entrichtet, die besondere Vorschrift wegen Unterhaltung und Bau einer Schule in einer entlegenen Bauerschaft aber dadurch nicht geändert werden soll;

daß das Schulgeld und die Unterrichtsmittel der Kinder von ganz unvermögenden Eltern aus Gemeinde-Armenmitteln bezahlt werden sollen;

daß die Pfarrer und Seelsorger die Schulen wenigstens wöchentlich einmal besuchen und über deren Zustand jährlich einigemal an das General-Vikariat berichten sollen;

daß die Lehrer und Lehrerinnen von allen Wacht-, Dienst-, Einquartierungs- und Personal- und Real-Schatzungen, und dergleichen bürgerlichen Lasten befreiet bleiben sollen, und

daß Niemand zum Ehestand zugelassen werden darf, ohne vorhergegangene Prüfung durch den Pfarrer über den Besitz genügender Religions- und anderer zum christlichen Leben erforderlicher Kenntnisse.

Bemerk. Conf. auch Nr. 167 d. S.

---

215. Sassenberg den 17. Juli 1693. (E. 2. d. Stadtgericht zu Münster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster &c.

Allen Bürgern und andern weltlichen Eingesessenen der Stadt Münster, welche keinen besondern privilegirten Gerichtsstand haben, wird das münster'sche Stadt-Gericht als ihr ausschließliches Gerichts-Forum in erster Instanz landesherrlich angewiesen, und wird es sämmtlichen andern Gerichten und Behörden, unter Androhung willkührlicher Strafe verboten, dieser Bestimmung entgegen zu handeln.

Bemerk. Der Bischof Clemens August hat sub dato Neuhaus den 4. September 1721 (G. d.), unter Bestätigung der ältern Privilegien wegen des Forums in erster Instanz, alle dagegen geschehene und künftig stattfindende Eingriffe der münsterschen hohen Gerichte für nichtig erklärt.

---

216. Münster den 6. April 1694. (A. 4. b. Schwelgereien.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster &c.

Bei dem wieder einreißenden Mißbrauch der Haltung von Schenkhochzeiten, wodurch nur zu Schwelgereien, Ueppigkeit und Kleiderpracht Veranlassung gegeben wird,

werden die dagegen ergangenen frühern Verbote erneuert und dahin geschärft, daß künftig Niemand dergleichen Schenkhochzeit veranstalten und besuchen darf, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Goldgulden für jeden eingeladenen und erschienenen Gast, welche von den Wirthen und von den Gästen erlegt werden soll. Die Beamten werden angewiesen, dieses Verbot streng handhaben zu lassen, und ohne besondre landesherrliche Bewilligung keine desfallsige Dispensation zu gewähren.

---

217. Münster den 28. Mai 1694. (A. 4. b. Falsche Münzen.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster 2c.

Warnung vor falschen churbrandenburg- und schwedisch-pommerschen Gulden.

---

218. Sassenberg den 3. Juli 1694. (A. 4. b. Tabacks-Accise.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster 2c.

Nebst Verkündigung der landesherrlich geschehenen Verpachtung der Tabacks-Accise an einen bezeichneten, gleichzeitig zu ausschließlicher inländischer Fabrikation des Rauch- und Schnupftabackes privilegirten Unternehmer, wird die Einführung alles nicht in Paqueten gefaßten ausländischen Tabackes bei Confiskations-Strafe verboten, die Stempelung des in Paqueten befindlichen vorräthigen und ferner eingeführt werdenden fremden Tabackes, gegen Entrichtung einer Abgabe von 1 Schilling münster'sch pr. Pfd., verordnet, und werden, unter Empfehlung der Abgabefreien Abnahme des inländisch fabrizirten Tabacks, ausführliche Vorschriften zur Sicherung seiner Güte, und Strafbestimmungen für Defraudationen der Abgabe 2c. ertheilt.

---

219. Münster den 7. Juli 1694. (A. 4. b. Feld- 2c. Diebe.)

Fürstlich münster'sche Regierung.

Die um die Stadt Münster von Kindern, Weibern und Armen häufig verübt werdenden Fischerei-, Garten-

und Feld-Diebereien, sowie die Zerstörungen der Heggen und Zäune, sollen durch strenge Beaufsichtigung an den Stadtthoren und sonst verhütet, und die ertappt werdenden Frevler mit persönlicher Haft und mit, bis zur Ausstellung am Pranger zu schärfender, öffentlicher Strafe belegt, auch die Eltern und Wirthe der Dürftigen, für die Anreizung oder Duldung solcher Diebereien und Frevel ihrer Kinder und Einwohner, verantwortlich gemacht werden.

---

220. Ahaus den 15. October 1694. (B. 1. d. Gerichtliche Urkunden rc.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Die in der münster'schen Landgerichts-Ordnung (vom 31. October 1571, Nr. 46 d. S.) enthaltene Vorschrift, daß alle Arten von Urkunden, Testamenten, Schenkungen und Verträgen gerichtlich vollzogen werden sollen, wird, unter Ausdehnung auf Inventar-Errichtungen, mit dem Zusatze erneuert, daß fernere Entgegenhandlungen nicht nur mit der Nichtigkeitsstrafe, sondern auch noch mit besonderer fiskalischer Geldbuße belegt werden sollen.

---

221. Schloß Ahaus den 28. October 1694. (B. 2. d. Dienstaufgebote.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Zur Verhütung fernerer eigenmächtiger Aufbietungen der Unterthanen zu Spann-Dienstleistungen, durch die Beamten, Vögte und andre Landbediente, wird es denselben verboten, künftig ohne landesherrlichen Spezial-Befehl einigen Vorspann zu Kammerdiensten, Kirchspiels- oder Kriegs-Folge aufzubieten, und verordnet, daß die Beamten vierteljährige Nachweisen der von ihnen bewirkten Vorspannstellungen der Hofkammer einreichen, auch den Unterthanen für jede Dienstleistung eine Quittung in ihre desfallsigen Büchelchen einschreiben müssen.

---

222. Sassenberg den 20. Juni 1695. (A. 4. b. Wegebau.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Nebst wörtlicher Erneuerung der ältern Vorschriften über die Herstellung der Landstraßen und Wege (conf. Nr. 133 d. S.) wird deren sofortige allseitige Erfüllung wiederholt und zusätzlich befohlen, daß diese Verordnung jeden Ortes alljährlich am Pfingstdienstage und am Allerheiligentage publizirt werden soll; und daß ebenfalls die Bürger und Einwohner der Städte, Wigbolden und Dörfer, die Straßen in und um dieselben herstellen und unterhalten müssen, in so fern kein anderes örtliches Herkommen bestehet.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt der obigen Verordnung in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 179.

---

223. Münster den 11. December 1695. (B. 2. a. Schatzungs-Anlage.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Nachdem auf heut geendigtem Landtage der Schluß dahin ausgefallen, daß der Status auf ein ganzes Jahr lang von jetzt laufendem Monath Decembri an biß zum November des nechstbevorstehenden Jahrs inclusive eingerichtet und zu Abfindung dieses unsers Stiffts und Fürstenthumbs gemeiner Beschwerde Nothwendigkeiten vierzehn Kirspel-Schatzungen, alß nemblichen in den Monathen Junio, Julio, Augusto & Septembri jedesmahlen eine einfache Schatzung, in denen übrigen acht Monaten aber allemal fünf Quartal beigetragen und erhoben werden sollen; — so ist unser gnedigster Befelch ahn Euch hiermit, daß ihr sothane auf gemeinem Landtage beschehene Vereinbahrung der Gewohnheit nach sofort publiciren lasset, und mit behörigem Ernst und Fleiß, auff daß vorbemelte Schatzung der Exekutionsordnung gemees zu unserer Pfenningkammer, bei Vermeidung ohnausbleiblicher Exekution, zu rechter Zeit geliefert werden. rc. rc.

Bemerk. Bei der Unerreichbarkeit einer frühern gleichartigen Steuerausschreibung erscheint die Obige (hier)

als die erste Bewilligung und Repartition einer ganzen Jahres-Kirchspiel-Schatzung, welche sich, nach anderweitiger Notiz, in der Regel jährlich auf 12 einfache Kirchspiel-Schatzungen belief.

Diese Kirchspiels-Schatzungen bildeten die gewöhnliche Besteurungsart der nicht eximirten Unterthanen, und war eine einfache Kirchspiels-Schatzung die herkömmliche Einheit des matrikelmäßigen Anschlages. Die Untervertheilungsart der jedem Amte und respective jedem Kirchspiel in der (anscheinlich nur durch herkömmliche Beiträge festgesetzten) Schatzungsmatrikel zugewiesenen Quote zu einer Schatzung, scheint (conf. Nr. 100 d. S.) den Kirchspielen selbst überlassen gewesen zu sein, und geben drei vorliegende handschriftliche Original-Schatzungsmatrikeln, wovon die zwei älteren ohne Angabe der Zeit sind, jedoch in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts redigirt zu sein scheinen, die jüngste aber der Steuerausschreibung im Jahre 1720 zum Grunde gelegt worden, nur über das quantitative Verhältniß einer einfachen Kirchspiels-Schatzung Auskunft.

Die in diesen Matrikeln angegebenen Erträge einer geheelen Schatzung, entfernen sich nicht bedeutend von der desfalls gleichartigen Angabe des Ertrages im Jahre 1633 (conf. Anmerkung ad Nr. 52 d. S.), welches aus den, als historische Notiz, hiernach folgenden Auszügen der oben bezeichneten Matrikeln sich ergibt.

Auszug dreier Schatzungs-Matrikeln des Hochstiftes Münster, wovon die beiden ältesten sub A. und B. ohne Anzeigung des Zeitraumes ihrer Anwendung, die jüngste aber sub C. mit der Anmerkung versehen ist, daß sie der Schatzungs-Ausschreibung im Jahre 1720 zum Grunde gelegt worden sey.

	Matrikel A.			Matrikel B.			Matrikel C. Jahr 1720.		
Aemter:	Rt.	ß.	dt.	Rt.	ß.	dt.	Rt.	ß.	dt.
Wolbeck, (sub B. sind 42 Kirsp., 5 Städte u. 1 Flecken aufgeführt)	9135	8	6	9156	8	6	9207	27	=
Sassenberg, (sub B. 9 Kirsp. 1 Stadt)	1244.	=	=	1244	=	=	1244	=	=

Aemter:	Matrikel A.			Matrikel B.			Matrikel C. Jahr 1720.		
	Rt.	ß.	dt.	Rt.	ß.	dt.	Rt.	ß.	dt.
Dülmen, (sub B. 4 Kirsp. 2 Städte)	1048	=	=	1048	=	=	1045	=	=
Bochold, (sub B. 3 Kirsp. 1 Stadt)	520	=	=	579	11	6½	577	11	8
Stromberg, (sub B. 12 Kirsp.) .	2732	5	9	2732	1	9	2725	22	9
Werne, (sub B. 14 Kirsp.) . .	2241	24	10	2242	3	10	1861	21	4
NB. sub **C.** ist zugesetzt: Amt u. Krsp. Lüdinghausen m. 3 Bauersch. noch besonders .	=	=	=	=	=	=	320	=	=
Ahaus, (sub **B.** 24 Ksp.)	1303	=	=	1303	=	=	1288	19	6
Horstmar, (sub **B.** 31 Kirsp. u. das Gericht Rüschau, mit der Anmerkung: aus d. Amt Rüschau hat der Graf von Steinfurt ⅓)	5224	19	=	5221	19	=	=	=	=
(sub **C.** mit der Bemerk. nach d. Vergleich mit Steinf. weg. Rüschau	=	=	=	=	=	=	5205	13	=
Bevergen, (sub **B.** Bevergen und Rheine 13 Kirsp.; sub **C.** Rheine und Bevergen) . .	1081	14	=	1081	14	=	1081	14	=
Neuhaus und Emsland, (sub **B.** 16 Kirsp. und 2 Städte) .	1998	21	=	2000	13	=	1998	13	=
Cloppenberg, (sub **B.** 14 Kirsp.) .	1534	17	=	1534	17	=	1534	17	=
Vechte, (sub **B.** 16 Krsp.)	1885	=	=	1885	=	=	1854	=	=
Wildeshausen, (sub **B.** 3 Kirsp. 1 Stadt, sub **C.** nicht aufgeführt)	200	=	=	200	=	=	=	=	=

(**NB.** Am Schluß der Matrikeln fanden sich folgende Aufzählungs-Arten:)

Sub A.: **Summarum Summa** einer geheelen Schatzung der sämptlichen Kirspel d. ganz. Stiffts, facit 30148 Rt. 22 ß. 1 dt. machet in 12 Monat für 1 Jahr 361778 — 13 — = —

Sub B.: Summa des ganzen (**NB.** monatlichen) Anschlags aller Aemter des Stifts Münster (im Ganzen 197 Kirsp.) . . . . 30228 Rt. 4 ß. 9½ dt.

Sub C.: Summa Summarum aller vorgemelter Aemter: 29944 Rt. 19 ß. 3 dt.

Außer dem Vorgesagten ist in Rücksicht des quantitativen Verhältnisses der ordinairen Kirchspiels-Schatzungen hier noch zweierlei anzumerken, nämlich:

A. daß in der (1742 zu Dortmund im Druck herausgegebenen, im Jahre 1655 verfaßten) „kurzen Beschrei„bung des ganzen Stifts Münster in Westpha„len ꝛc. von Joh. Hobbeling", die bei jedem Amte aufgeführte Schatzungs-Quote desselben, mit den oben sub **B.** aufgeführten, mit den einzigen Abweichungen genau übereinstimmt, daß Hobbeling mehrfach anstatt der Schillinge und Deut, Stüver und Pfennige angibt, und daß er, beim Amte Werne, mit Auslassung der Quote des Kirchspiels Lüdinghausen von 320 Rthlr., dessen Beitrag nur zu 1922 Rthlr. 3 Stüver 10 pf. ansetzt, auch die Schatzungs-Quote des Amtes Wildeshausen gar nicht aufführt, wodurch dann ein Total-Betrag von monatlich 29708 Rtl. 4 ß. 9½ dt., oder von jährlich 356498 Rtl. 1 ß. 6 dt. resultirt; sodann

B. daß in der, am 2. September 1801 (Nr. 566 d. S.) wegen Verbesserung des Elementarschulwesens ergangenen Verordnung, im §. 32 angegeben ist: daß eine einmonatliche Landesschatzung (id est: geheele Kirspels-Schatzung im ganzen Hochstift Münster) 29342 Rtl. 19 ß. 5 dt., mithin jährlich 352112 Rtl. 9 ß. beträgt, und woraus sich schließlich ergibt, daß das im Jahr 1720 noch jährlich 359336 Rtl. 7 ß. betragende Steuer- oder ordinaire Schatzungs-Quantum sich im Jahre 1801 um 7773 Rt. 26 ß. vermindert hatte.

---

224. Münster den 11. December 1695. (**B.** 2. **a.** Natural-Umlagen.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ꝛc.

In Folge der auf dem Landtage erhobenen Beschwerde über den Fortbestand der mißbräuchlichen, bittweise geschehenden Einsammlung von sogenannten Hocken, von

Heu-, Hafer-, Buchweizen- und andern Frucht- und Geld-Beiträgen der Unterthanen, Seitens der landesherrlichen Beamten, Gografen, Richtern, Voigten und Empfängern, wird verordnet: daß das desfalls bestehende Verbot wieder verkündigt und streng gehandhabt werden soll.

---

225. Münster den 11. December 1695. (B. 2. a. Gerichtskosten.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Der auf dem Landtage gerügte Mißbrauch bei den Untergerichten, daß sie jedem Vorgeladenen, ohne Rücksicht auf dessen Schuld oder Unschuld, bei dessen erstem Erscheinen die Entrichtung der Gerichts-Gebühr auflegen und, bei deren Beitreibung, den Gerichtsdienern die Erhebung von 2 Schilling münster'sch gestatten, — wird, unter Androhung willkührlicher Strafe, für die Zukunft verboten.

---

226. Münster den 12. Mai 1696. (D. h. Postwagen-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Nebst landesherrlicher Genehmigung der nachfolgenden Post-Ordnung, wird es allen in- und ausländischen Fuhrleuten, bei 10 Goldgulden Strafe verboten, auf den von den Postwagen-Coursen berührt werdenden Straßenzügen, Passagiere und Reisende und deren etwa mit sich führende Frachtgüter und Waaren aufzunehmen und zu befördern, und denselben nur gestattet, eilende Reisende, außer den Posttagen, und in so fern sie eine desfallsige schriftliche Erlaubniß, des sie nicht befördern könnenden Postamtes produciren, weiter zu bringen.

Die sämmtlichen landesherrlichen Beamten und Lokal-Behörden, sollen diese Bestimmungen streng handhaben, den darum ansuchenden Postführern allen Vorschub und Schutz gewähren und die gegenwärtige Verordnung publiciren und an gehörigen Orten affigiren lassen.

Ordnung der in Münster ankommenden und abgehenden Postwagen:

	Ankunft.	Abgang.
Amsterdam und Zwoll, über Goor, Enschede, Gronau, Meitelen u. Steinfurt	jeden Dienstag u. jeden Freitag gegen Abend.	jeden Montag um 9 Uhr Morgens, und jeden Donnerstag.
Bielefeld und Paderborn, über Warendorf, (in Correspondenz mit den Postwagen von und nach Herford, Minden, Berlin, Danzig, Rhede, Rittberg, Cassel, Frankfurt, Nürnberg rc.)	jeden Montag Morgens 8 Uhr und jeden Donnerstag.	jeden Dienstag und Freitag, Abends.
Wesel, über Borken und Coesfeld, (in Correspondenz mit den Postwagen von u. nach Düsseldorf, Cöln, Aachen, Cleve, Nimwegen, Arnheim, Amsterdam und ganz Holland und Brabant.)	jeden Dienstag und Freitag.	jeden Montag und Donnerstag.
Osnabrück, (in Correspondenz mit den Postwagen von u. nach Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Hamburg, Koppenhagen, Pommern, Preußen, Liefland rc.)	jeden Sonntag und jeden Donnerstag, Morgens 8 Uhr.	jeden Montag und Samstag.

An Personengeld, einschließlich 25 Pfund Bagagefreiheit, ist zu entrichten:

a) von Münster bis Zwoll p. Meile ½ Mark, im Ganzen 2½ Rthlr., nebst 1 holl. Stüber für jedes Pfund Uebergewicht der Bagage;
b) von Münster bis Osnabrück 1 Rthlr.;

21 *

c) von Münster bis Coesfeld 2 Mark, von Coesfeld bis Wesel 1 Rthlr., jedoch im Winter und bei schlechter Witterung nach dem Weselschen Reglement;
d) von Münster bis Warendorf 18 Mariengroschen, von dort bis Bielefeld 30 Mariengroschen, und von Warendorf bis Paderborn 1 Rthlr. 9 Groschen; mit diesem Postwagen können Colli bis zu 150 Pfund Gewicht befördert werden.

An Paquet-Portis soll gezahlt werden:

1. für kleine Packereien und Kaufmannsgüter, unter nothwendiger Werthangabe der Letztern, nach den Hannoverschen, Bremenschen und Hamburger, auch Reichspost-Ordnungen, von Juwelen, Gold und Pretiosen von 100 Rthlr. Werth und für jede 6 Meilen, 4 Mariengr.

2. für große Colli über 50 Pfund Gewicht, p. 50 Pfund: von Münster bis Zwoll 1 Rthlr. holländisch, von Münster bis Osnabrück 12 Mariengroschen, von Münster bis Warendorf 5 Mariengr., von Warendorf bis Bielefeld 7 Mariengr. und von Warendorf bis Paderborn 12 Mariengroschen.

Die Postwagen-Abgangszeiten müssen, ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Mangel von Passagieren, genau eingehalten werden.

Die zur Anmeldung der Letztern eröffneten Postbüreaus zu Münster, zu Zwoll, zu Osnabrück, zu Coesfeld, zu Warendorf, zu Bielefeld, zu Enschede, zu Wesel und zu Paderborn werden speziell bezeichnet.

Bemerk. Conf. Nr. 239 d. S.

---

227. Münster den 22. December 1696. (S. d. Schatzfreiheit und öffentliche Sicherheit.)

Landes-Regierung.

In Folge der auf jüngst gehaltenem Landtage geführten Beschwerden über mißbräuchliche Einführung von Real-Freiheiten der Beamten, wird landesherrlich verordnet: „daß wenn sowohl Ihrer hochfürstlichen Gnaden, als auch „anderer Gerichts-Herrn Bediente einige mit Schatzung „behaftete Häuser, Länderei und Gründe käuflich an sich „bringen, oder sonst alio quocunque titulo aquiriren, „deshalben keine Immunität zu prätendiren haben, son-

„dern sich mit der Personal-Freiheit allerdings vergnügen „lassen sollen."

Zugleich wird den sämmtlichen Beamten und Lokal-Behörden befohlen, auf die, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Zigeuner und Bettler und auf anderes verdächtiges Gesindel genaue Wachtsamkeit auszuüben, und bei stattfindender Anmeldung ihrer Anwesenheit, dieselben, mittelst Aufbiethung der Unterthanen, aufzugreifen, ihre Habseligkeiten zu untersuchen, bei obwaltendem Verdachte eines von ihnen begangenen Verbrechens, dieselben zu verhaften und einzuliefern; entgegengesetzten Falles dergleichen Vagabunden aber, auf dem kürzesten Wege, unter Abmahnung ferneren Wiedereintritts, aus dem stiftischen Gebiete zu vertreiben.

---

228. Münster den 16. Juni 1697. (A. 4. b. Revisions-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ꝛc.

Publikation einer mit domkapitularischer Zustimmung erneueten Revisions-Ordnung, wodurch, mit Bezugnahme auf die vom Bischofen Christoph Bernard in der Reformations- und Visitations-Ordnung des münster'schen geistlichen Hofgerichtes, über die Zulässigkeit der Berufung an die fürstliche Canzlei, gegen Urtheile der geistlichen und weltlichen Hofgerichte ertheilten Bestimmungen, die von dem stiftischen Domkapitel sede vacante am 20. Juli 1688 (No. 203 d. S.) erlassene Revisions-Ordnung im Wesentlichen wiederholt, und nebst mehrern die Prozeß-Ordnung und Führung betreffenden Zusätzen u. A. auch durch die Festsetzung vermehrt wird: daß die Revisions-Einmittlung Seitens der beschwerten Parthei auch in denjenigen Fällen statthaft sein soll, „wenn „in prima instantia bei der fürstlichen Canzlei (selbst) „in privilegiatis Casibus Processus geführt worden."

Bemerk. Derselbe Landesherr hat unterm 10. Juli 1705 (B. 2. d.) eine, wegen der gesteigerten Prozeßsucht mit vielen, die Prozeßform betreffenden Zusätzen vermehrte, nochmals erneuete Revisions-Ordnung (in 25 §§.) publizirt. — Conf. auch Nr. 458 d. S.

---

229. Münster den 22. November 1697. (A. 4. b. Dankfest.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Anordnung eines am Tage Maria Empfängniß in allen stiftischen Kirchen durch Hochamt, Prozession und Ambrosianischen Lobgesang zu feiernden Landes-Dank-Festes, wegen des glücklich erreichten allgemeinen Reichs-Friedens.

---

230. Münster den 24. November 1697. (A. 4. b. Fruchtbrantwein.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Sowohl um bei der stattgefundenen Mißernte den Fruchtvorrath zu schonen, als auch um dem bis zum Uebermaß gesteigerten Genuß des Brantweins zu steuern — „wodurch nicht allein manicher umb Witz, Verstandt und „Gesundheit kommt, sondern auch zu Verrichtung seiner „Funktion, Arbeit und Handthierung incapabel wirdt" — wird das Brantweinbrennen aus Früchten ohne Ausnahme verboten, jedem die Entäußerung seiner Brantwein-Vorräthe binnen 14tägigter Frist befohlen, und die Einfuhr fremden Fruchtbrantweines ins stiftische Gebiet strenge untersagt.

Contraventionen sollen mit Confiskation der Brantweine und Kesseln und mit andern Strafen belegt, und desfallsige Denunciationen mit der Hälfte des Werthes des Confiskates oder mit anderer Remuneration belohnt werden.

Bemerk. Das sede vac. regierende Domkapitel hat, unterm 31. Mai 1706, wegen aufhörender Beweggründe und wegen des häufigen Einschwärzens fremden Brantweines, dessen Einführung und das inländische Brantweinbrennen wieder erlaubt, zugleich aber die Unterthanen zu Vorsichtsmaßregeln gegen Feuergefährlichkeiten und zur Mäßigkeit im Brantweintrinken ermahnet; sodann ist aber das obige Edikt, unterm 30. April 1709 (A. 5. b.), von dem Bischof Franz Arnold, wörtlich gleichlautend, wieder erneuert und unterm 22. December 1713 (A. 5. b.) und 20. December 1716 (B. 3. b.) mit zusätzlicher Erhöhung der Geldstrafe für das Einbringen fremder Brantweine jeder Art auf 100

Goldg. wiederholet, jedoch zuletzt der Letztern Durchführung, unter Festsetzung mehrerer den Transit sichernden Förmlichkeiten, erlaubt worden.

---

231. Münster den 24. November 1697. (S. d. Dienstpflicht der Unterthanen.)

Landes-Regierung.

Auf den Antrag des Domkapitels und der Ritterschaft wird landesherrlich bestimmt: „daß hinführo und von „nun an in diesem Stifft und Fürstenthumb durchgehends „und überall die jährliche Landtfolge auf gleichen „Fuß gerichtet, und ein ganzes Erbe zu drei Tagen, ein „halb Erbe zu zwei, und ein Pferd- oder ander Kotten, „Brinksitzer, Backhäuser oder Bardenhäuer einen Tag mit „der Hand zu dienen schuldig und gehalten sein solle."

Bemerk. Conf. auch C. A. Schlüter's Provinzial-Recht von Westphalen. Bd. I. p. 532.

---

232. Münster den 14. März 1698. (A. 4. b. Oeffentliche Sicherheit.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Zur Verhütung von Störungen der öffentlichen Sicherheit durch das Einwandern und Umhertreiben der, bei dem eingetretenem Friedenszustand, vielfach entlassenen fremden und auch verabschiedeten eigenen Soldaten, werden sämmtliche Beamte, Lokal-Behörden und Unterthanen zur Handhabung strenger Aufsicht und zur Nichtaufnahme herrenloser, nicht durch einen speziellen Personalpaß legitimirter Soldaten angewiesen. Außerdem wird u. A. verordnet: daß keine Niederlassung eines abgedankten Soldaten, ohne dessen vorherige Anmeldung und Nachweisung seiner Erwerbsmittel bei der Orts-Behörde und nur nach Erlangung ihrer Erlaubniß geschehen darf; — daß die ohne Paß auf den Landesgrenzen betroffen werdenden, abgedankten Soldaten abgewiesen, die ins Land aber schon Eingedrungenen an die nächste Garnison abgeführt, jene aber, welche Bettelei ausgeübt, oder den Verdacht eines Vergehens auf sich geladen haben, mit den gegen Zigeuner und Vagabunden verhängten Strafen belegt werden sollen.

233. Sassenberg den 12. Juni 1698. (B. 2. b. Fremdenpolizei zu Münster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster 2c.

Die in der Stadt Münster vielfach sich niedergelassen habenden fremden Leute, welche keinen erweislichen Broderwerb haben, nebst allen ihren Angehörigen, desgleichen auch die abgedankten Soldaten, welche ohne Erlaubniß des Magistrates, in Münster betroffen werden, müssen binnen 8 Tagen aus der Stadt gewiesen werden. Die in Letzterer ohne Dienst sich befindenden Mägde sollen in gleicher Frist in ihre inländische Heimath, und die zu auswärtigen Garnisonen gehörigen Soldaten nebst ihren Familien dahin verwiesen werden. Die Aufnahme dergleichen Personen als Mitbewohner oder Hauspächter ohne Erlaubnißschein des Magistrates, wird den Einwohnern bei Geld- und Gefängniß-Strafe verboten, und soll der Stadtmagistrat durch monatliche unvorherzusehende Hausvisitationen die Ausführung der obigen Vorschriften strenge handhaben.

---

234. Sassenberg den 20. Juni 1698. (B. 2. b. Haus Gehmen.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster 2c.

Nebst Darstellung des reichsgesetzlich unstatthaften und rechtsunförmlichen Verfahrens der Grafen von Bronkhorst-Styrum, welche (— in Folge eines im Jahre 1694 ergangenen Urtheils des Kaiserl. Reichs-Kammergerichtes zu Wetzlar rücksichtlich des zwischen ihnen und dem Hochstifte Münster streitigen Besitzes des im stiftischen Gebiete gelegenen Hauses Gehmen nebst Zugehörigkeiten —) sich mehrere bezeichnete Eingriffe in die — bis zu ausgemachtem Rechtsstreite fortbestehenden — landesherrlichen Rechte und Gerechtsame in dem streitigen Bezirke erlauben, wird die Verhinderung ihrer Fortsetzung den fürstlichen Beamten befohlen, und müßen die Unterthanen und Eingesessenen ihre seit unvordenklichen Jahren bestehenden Leistungen an den Landesherrn, bis auf weitere Verordnung, fortwährend erfüllen.

---

235. Münster den 18. November 1698. (A. 4. b. Bettelei.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Bei dem Ueberhand nehmenden Betteln durch in- und ausländische Collektanten, Müssiggänger und arbeitsfähige Arme, wird bestimmt: daß jeder mit einem solchen Passe betroffen werdende Collektant, als Fälscher, mit Staupenschlag, nach Umständen auch mit Brandmarkung bestraft werden soll; daß an den Landesgrenzen nur solche fremde Collektanten eingelassen und im Lande selbst geduldet werden dürfen, welche mit einem glaubwürdigen Zeugniß ihrer Obrigkeit versehen, zur Sammlung milder Gaben für Kirchen, Schulen oder sonstige geistliche Zwecke ermächtigt sind; daß die inländischen arbeitsfähigen Bettler verhaftet und die Männlichen nach Münster und Vechte, die Weiblichen aber nach Rheine in die Arbeitshäuser abgeführt werden sollen; und daß die wirklichen arbeitsunfähigen Armen, in dem Kirchspiel ihres Geburtsortes, aus den vorhandenen örtlichen Armenmitteln verpflegt, oder, bei deren Unzulänglichkeit, zum Allmosensammeln an den Kirchthüren oder bei den Einwohnern im Kirchspiel ihres Geburtsorts, niemals aber außerhalb desselben, ermächtigt werden sollen.

Bemerk. Durch ein an die Regierung zu Münster gerichtetes landesherrliches Rescript d. d. Bonn den 6. Juni 1785, ist die, gelegentlich eines speziellen Falles, entstandene Frage: wem die Unterhaltungspflicht wahnsinniger dürftiger Personen obliege? mit Hinweisung auf die fortbestehende, obige gesetzliche Bestimmung rücksichtlich dürftiger Armen, dahin entschieden worden: daß die Unterhaltungskosten wahnsinniger, unvermögender Individuen aus Armen- und in deren Ermanglung aus Gemeinde-Mitteln zu entrichten sind.

---

236. Münster den 9. Februar 1699. (A. 4. b. Kirchenraub.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Unter Abmahnung jeder Betheiligung an den sich vervielfachenden Beraubungen der Kirchen, wird jedem An-

geber eines, mit Straferfolg verhaftbaren, Kirchendiebes, ohne Rücksicht auf seine Religion und mit Verheißung der Verzeihung bei eigener Betheiligung am Raube, eine Prämie von 100 Rthlr. zugesichert.

---

237. Münster den 21. Februar 1700. (B. 2. d. Schatzungs-Vorschüsse.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Die von den Empfängern der ausgeschriebenen Schatzungen, unter Aufschiebung der Erhebung der Letztern, künftig geleistet werdenden Vorschüsse, sollen ferner nicht länger als während sechs Monaten als privilegirte Forderungen betrachtet, nach Umlauf dieser Frist aber nur als Privat-Schulden geachtet werden.

---

238. Münster den 1. März 1700. (A. 4. b. Lehn-Erneuerung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Nach dem nunmehr eingetretenen allgemeinen Reichsfrieden, werden sämmtliche (münstersche und borkeloh'sche) Lehnleute aufgefordert, die Erneuerung ihrer Lehens-Empfängnisse, binnen einer dreimonatlichen Frist, zu bewirken rc.

---

239. Münster den 22. April 1700. (E. 2. d. Postwagen-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Reglement wegen Abgang und Ankunft, sowie sonstiger Ordnung und Taxe der in der Residenz-Stadt Münster, zur Bequemlichkeit der Reisenden und zur Beförderung der Handels-Verbindungen neueingerichteten, durch eine zweite Verbindung mit Amsterdam vermehrten Postwagen-Course; wodurch, nebst Bestätigung der in der Post-Ordnung vom 12. Mai 1696 (Nr. 226 d. S.) enthaltenen Festsetzungen, u. A. Folgendes bestimmt wird.

Die Postwagen:

a) über Rheine nach Gronau, Enschede, Goor und Zwoll (wo täglich Verbindung mit Amsterdam bestehet),
b) über Coesfeld und Borcken nach Bochholdt, Duisberg, Arnheim und Amsterdam (ganz zu Lande),
c) über Bochholdt nach Wesel, und
d) nach Düsseldorf und Cöln

gehen ab: Montag und Donnerstag Morgens 10 Uhr, und kommen an: Dienstag-Abends 11 Uhr und Freitag um Mitternacht;

e) über Warendorf nach Paderborn, Bielefeld, Minden, Halberstadt, Cassel, Berlin, Frankfurt, Nürnberg, Leipzig 2c.

gehen ab: Dienstag um Mitternacht und am Samstag-Morgens 6 Uhr, kommen an: Montag-Morgens 9 Uhr;

f) nach Osnabrück, Lese, Hannover, Braunschweig, Nienburg, Haarburg, Hamburg, Wißmar, Stettin und ganz Pommern und Preußen,

gehen ab: Mitwoch-Morgens 9 Uhr und Samstag-Morgens 6 Uhr; kommen an: Mitwoch- und Samstag-Abends 9 Uhr.

Jede Person zahlt p. Meile 9 Mariengroschen, wofür sie 25 Pfund Gepäcke frei hat, des Letztern Uebergewicht aber ordonnanzmäßig vergüten muß; hiernach soll an Personengeld erhoben werden: von Münster bis nach Zwoll 3 Rt. 24 Mgr.; über Bochholt, Arnheim bis Amsterdam 5 Rt. 27 Mgr.; bis Coesfeld 1 Rt. und von Coesfeld bis Wesel 1 Rt. 18 Mgr.; von Münster bis Warendorf 27 Mgr., und von Warendorf bis Paderborn 1 Rt. 27 Mgr., und von Warendorf bis Bielefeld 1 Rt. 9 Mgr.

Die Güterfracht (von 150 Pfund Gewicht nicht übersteigen dürfenden Kollis) beträgt p. 100 Pfund und p. Meile $1/6$ Rt.; bei Gegenständen von Werth, welch Letzterer deklarirt werden muß, um die Gewährleistungspflicht der Postmeister zu erzeugen, werden für 100 Rt. Werth p. Meile 1 Mgr. an Porto entrichtet.

Die zur Beförderung p. Postwagen bestimmten Gegenstände müssen wohl emballirt oder in Kisten verpackt sein.

Das Postgeld wird an dem Ort des Besteigens der Postwagen in dort gültigen guten Geldsorten entrichtet.

Bei Beförderungen mittelst Extrapost, soll von 4 Wagenpferden, oder von zwei Courierpferden p. Meile 1 Rt. 18 Mgr. erhoben werden.

Beeinträchtigungen der vorbezeichneten Postwagen durch privative Beförderungen der Post-Passagiere und Güter sollen reglementsmäßig bestraft werden.

Bemerk. Conf. Nr. 244 d. S.

---

240. Münster den 15. November 1700. (A. 4. b. Münz-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster 2c.

Publikation einer, auf dem außerordentlichen Münz-Probations-Tage zu Cöln, von den Ständen des niederrheinisch-westphälischen Kreises, am 22. v. M. festgesetzten Münz-Ordnung, wodurch, — nebst mehrern, die reichsgesetzliche Ausübung des Münz-Regals sichernden Vorschriften und anderen Strafbestimmungen gegen Mißbräuche und Betrügereien, — verordnet wird:

1. daß nur die im rheinisch-westphälischen Kreise, sodann alle churfürstlich und braunschweig-lüneburg'sche, nach dem Leipziger Fuß geprägten Guldener, und keine andere ferner kursiren sollen;

2. daß jeder Kreis-Stand zur Verrufung der ausländischen Scheidemünzen befugt, und selbst, bis zum Ablauf des früher festgesetzten Termins, keine neue Scheidemünzen prägen soll;

3. daß Zahlungen nur bis zum Betrage von 10 Reichsflorin in Scheidemünze geleistet werden mögen; daß bei höhern Summen aber nur im Ganzen 25 Reichsflorin in Scheidemünze beigefügt werden dürfen, und

4. daß die bereits 1688 geschehene Abschaffung des sogenannten Courant-Reichsthalers zu 78 Alb. kölnisch gehandhabt und der Reichsthaler nur zu 80 Alb. kölnisch gestattet werden soll.

---

241. Münster den 30. April 1701. (A. 4. b. Kopf-Schatzung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster 2c.

Ausschreibung eines auf dem heute geschlossenen Landtage zur Bestreitung der Landes-Bedürfnisse, unter Anderm, bewilligten Kopfschatzes, welcher nach einem (unten)

beigefügten Tarife erhoben werden soll; und rücksichtlich dessen Ertrages festgesetzt ist: „daß wenn aus obigem „Kopfschatz daßjenige Quantum worauf selbiger ange„schlagen ist, nicht völlig resultiren würde, demnächst, „nach dem Fuß der ordinairen Kirspel⸗Schat„zung, das Ermangelnde ausgeschrieben und beigebracht „werden solle."

Anschlag der Personen:

	Rt.	ß.	pf.
Ledige Handwerksknechte so Lohn verdienen in den Städten . .	1	⸗	⸗
Selbige in Wigbolden und Dörffern	⸗	18	8
Alle Haussitzende Dienern und Knechte in Städten und uffm Lande .	1	⸗	⸗
(Deren Frauen oder Wittwen und Kinder über 12 Jahr alt, die Hälfte und resp. ein Viertel.)			
Dienstmägde in Städten u. uffm Lande	⸗	14	⸗
Auf Kammern sitzende Leuthe u. Mägde	⸗	18	8
Alle Baumeistere	1	7	⸗
Alle andre Knechte . . .	1	⸗	⸗
Schweinejungen so Lohn verdienen	⸗	14	⸗
Gemeine Stadtsbotten und Feldbotten so keine Schatzung geben . .	⸗	18	8
(Deren Frauen oder Wittwen und Kinder über 12 Jahr alt, die Hälfte und resp. 1/4.)			
Alle, so auf schatzbaren Gründen stehende Mühlen in Pfachtung haben, sie seyn frei oder schatzbar . . .	3	14	⸗
(Deren Frauen oder Wittwen und Kinder ꝛc. wie vor.)			
Die Mühlere von vorgedachten Mühlen so selbsten Kost halten . .	2	7	⸗
(Deren Frauen ꝛc. wie vor.)			
Korntreibere (und deren Frauen ꝛc.) gleich denen Mühleren . .	2	7	⸗
Olie⸗ und Walkmühlere uff schatzbaren Gründen	1	⸗	⸗
(Deren Frauen ꝛc. wie vor.)			
Deren Knechte und Mägde wie oben gedacht	⸗	14	⸗
Gemeine Taglöhner . . .	⸗	14	
(Deren Frauen ꝛc. wie vor.)			

Köttere so uff schatzbaren Gründen wohnen und keine Schatzung geben, jedoch Pferde halten . . . . . 2 Rt. = — = —

(Deren Frauen 2c. wie vor.)

Deren Knechte und Mägde wie oben gedacht, wann auch schon Kinder uffm Erb wären.

Köttere und Brinksitzere uff schatzbaren Gründen so keine Schatzung geben und keine Pferde haben . . . 1 — 7 — = —

(Deren Frauen 2c. wie vor.)

Knechte und Mägde wie vorhin.

Pfächtere, so gehehle oder halbe gepfachtet, ohne daß es von dem quanto elocationis abzuziehen, und an dem Orth wo das Erbe seine Schatzung sonsten entrichtet, vom jeden Erbe sie sein frei oder nicht . . . . . . 3 — = — = —

(Deren Frauen 2c. wie vor.)

Backhäusere und in Spickern wohnende = — 14 — = —

(Deren Frauen 2c. wie vor.)

Leibzüchtere besserer Condition . 1 — 14 — = —

(Deren Frauen 2c. wie vor.)

Leibzüchtere geringerer Condition . = — 21 — = —

(Deren Frauen 2c. wie vor.)

Schäfer, so Kost und Lohn verdienen 1 — = — = —

(Deren Frauen 2c. wie vor.)

Schäfere, so keine Kost und Lohn verdienen . . . . . . = — 18 — 8 —

(Deren Frauen 2c. wie vor.)

---

242. Münster den 6. Mai 1701. (A. 5. b. Fleischverkauf zu Münster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster 2c.

Behufs Beseitigung der in der Residenzstadt Münster, zum Nachtheil des Publikums, stattfindenden Polizeiwidrigkeiten beim Fleischverkauf, wird landesherrlich verordnet: daß Letzterer nur in der Fleisch-Scharne von den Mitgliedern der Metzgergilde, und nach dem jedesmaligen Verlangen der Käufer in Rücksicht der Quantität und Qualität ohne Weigerungen, auch ohne Beifügung unge-

bührlicher Zugaben an Knochen ꝛc., — zu einem, das nachbezeichnete Maximum nicht übersteigenden Preise, geschehen soll. Das beste Ochsen-, Kuh- oder Rindfleisch, wozu die Brustkern, der Back- und das beste Pott-Hast, sowie das Federstück zählet, sodann das geringere Rindfleisch, worunter der Körding, das Löffelstück und andre nicht vorgenannte Stücke gehören, darf in der ersten Jahreshälfte nur zu 1 ß. 9 pf., in der zweiten nur zu 1 ß. 3 pf., resp. das Geringere nur zu 1 ß. 3 pf. und 1 ß. p. Pfund verkauft werden; das Kalbfleisch, dessen erste und zweite Qualität nach dem Gewicht des Hinterviertels von 13 Pfund und resp. von 8 Pfund zu bestimmen ist, darf bis ultimo Juni und resp. bis ultimo December jedes Jahres, die beste Sorte nur zu 1 ß. 9 pf., und zu 2 ß., die geringere Sorte nur zu 1 ß. 4 pf. und zu 1 ß. 6 pf. p. Pfund, sodann das Hammelfleisch mit gleichmäßigem Unterschied der Jahreszeit, das Feisteste nur zu 1 ß. 8 pf. und zu 1 ß. 2 pf., das Geringere nur zu 1 ß. 2 pf. und zu 1 ß. p. Pfund verkauft werden. — Der Preis der Köpfe, Zungen, Füße und Eingeweide des Schlachtviehes, soll von den Gildemeistern allwöchentlich, nach Billigkeit, festgesetzt und einstweilen der Polizeitaxe nicht unterworfen werden. Der Fleischverkauf unter der vorangesetzten Preistaxe ist erlaubt; das Einbringen des Fleisches vom Lande und das Hausiren mit demselben in der Stadt ist, auch den zünftigen Metzgern, verboten, und sollen Letztere beim Fleischverkauf in der Scharne, sich der seitherigen groben Begegnung der Käufer enthalten. Kälber, deren Hinterviertel weniger als 8 Pfund wieget, dürfen nicht zur Scharne gebracht werden.

Die durch fleißige Visitation der Stadtbehörde entdeckt werdenden Contraventionen, sollen mit Wegnahme des Fleisches zum Besten der Armen und mit 4 bis 10 Goldg. Geldbuße bestraft werden.

Bemerk. Die obige Fleisch-Verkauf-Ordnung ist durch Bischof Franz Arnold unterm 18. August 1712 (**B. 2. b.**) wörtlich gleichlautend, jedoch mit dem Zusatze erneuert worden: daß als die 2te Sorte des Kalbfleisches auch jenes geachtet werden soll, dessen Hinterviertel nur 6 Pfund wiegt, und daß es den Käufern frei stehet das schlechtere Fleisch im Ramp (nicht Pfundweise) zu kaufen.

Durch weitere Verordnung des Bischofs Clement August vom 28. Mai 1720 (A. 6. b.) ist das in der Stadt Münster, wegen ungebührlichen Benehmens der „Fleischhauer-Amtsgenossen und deren Knechte und Lehr-„jungen beim Verkauf des Fleisches in der hiesigen „Scharne", durch landesherrliche Verordnung vom 22. Februar 1720, jedermann gestattete Einführen und Schlachten des Viehes, sowie der freie Fleischverkauf in der Stadt, bestätigt, und verordnet worden, daß jeder Ein- und Ausheimische das von ihm zur Stadt gebrachte Fleisch und Schlachtvieh an bezeichneten Orten feil bieten müsse, und den alle Vierteljahre festzusetzenden Verkaufspreis desselben nicht überschreiten dürfe 2c. 2c.

---

243. Münster den 30. März 1703. (A. 4. b. Scheide-Münzen.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster 2c.

Verruf mehrerer ausländischen Scheide-Münzen; Verbot der Annahme-Weigerung inländischer Kupfer-Münzen.

---

244. Münster den 1. August 1703. (B. 2. b. Postwagen und Postvorspann.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster 2c.

Um die zwischen Münster, Hessen-Kassel, Duisburg, Coesfeld und Bocholt eingerichteten Postwagen-Course für Personen und Güter im Gange zu erhalten und deren Regelmäßigkeit zu sichern, werden die Posthalter zur Einführung von Stundenzetteln, die auf jeder Station rücksichtlich der Ankunft und Abfahrt der Postwagen bescheinigt und welchen auch die etwaigen Ursachen von Verspätungen eingetragen werden müssen, verpflichtet; auch für jede, durch angeordnete Controle zu Münster, sich ergebende unbegründete Säumniß mit 5 Goldg. Strafe bedrohet. Außerdem wird eine vierteljährig vorzunehmende Untersuchung der zu Münster ankommenden Post-Wagen-, Pferde und Geschirre befohlen, die unverzögerte Beförderung der Personen und Paquete den Posthaltern, mit Ausschließung ihrer Fortschaffung an Posttagen durch

andre Fuhrleute rc., aufgegeben, und den Pferde haltenden Unterthanen die Pflicht aufgelegt, auf die durch Vermittlung der Ortsbehörde an sie gerichtete Requisition der Posthalter, gegen billige Taxe, nach einer festzusetzenden Reihenfolge, unweigerlich den erforderlichen Post-Vorspann zu leisten. Die Postwagen sollen von allen Visitationen befreiet bleiben, jedoch müssen die Posthalter die über 12 Pfund schweren Paquete, bei der Ankunft und bei dem Abgang in Accise erhebenden Städten, behufs ihrer Versteuerung, anmelden.

Bemerk. Conf. Nr. 300 d. S.

---

245. Sassenberg den 1. Mai 1704. (A. 4. b. Münz-Aufwechseln.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Verbot der Ausfuhr der groben Gold- und Silber-Münzen und deren Einwechselung gegen fremde kleinere Geldsorten.

---

246. Münster den 8. Januar 1705. (A. 4. b. Militair-Werbung und Deserteure.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Zur Beförderung der, durch den obwaltenden Reichskrieg, nothwendigen Ergänzung des landesherrlichen Militairstandes, wird allen zu demselben sich freiwillig anwerben lassenden Individuen verheißen, daß sie nach Ablauf der von ihnen selbst beliebt werdenden, in den Capitulationsscheinen festzusetzenden Dienstjahre, unweigerlich entlassen werden sollen.

Zugleich wird allen, noch mit keinem infamirenden Strafurtheil belasteten Deserteuren der Miliz, völliger Strafnachlaß zugestanden, wenn sie sich bis künftige Ostern wieder bei ihren Fahnen stellen.

---

247. Münster den 2. Mai 1705. (A. 4. b. Militair-Marsch- 2c. Reglement.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster 2c.

Publikation eines bei den, während der gegenwärtigen Kriegszeiten, stattfindenden Ein- und Durchzügen der landesherrlichen und fremden Truppen streng anzuwendenden neuen Marsch-, Verpflegungs- und Vorspann-Reglements, wodurch im Wesentlichen verordnet wird:

1. daß die verordneten Marsch-Commissarien von den ein- und durchziehenden Truppen-Commandanten eine genaue Liste über die Stärke ihrer Mannschaft erfordern und darauf wachen sollen, daß nur diese, und zwar gegen Zahlung, die gehörige Verpflegung erhalten;

2. daß sämmtliche Offiziere fremder und landesherrlicher Truppen auf eigne Kosten sich selbst verpflegen müssen, alle Militairpersonen auch nur freies Obdach, Stallung und Feuer und Licht unentgeldlich verlangen können;

3. daß nur die Unteroffiziere, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, und die Soldaten die Naturalverpflegung des Quartierträgers, mittelst einer Mahlzeit und eines Frühstücks nebst 2 Maaß Bier p. Tag erhalten sollen, und daß jede Pferde-Ration aus 4 Becher Hafer und 8 Pfund Heu (oder Grünfutter oder statt dessen 2 Becher Hafer) nebst Stroh zur Streue bestehen soll;

4. daß für jede Portion und Ration der in- und ausländischen Cavallerie der Commandant der Truppen, 4 ß. 8 pf. aus deren Traktament, die Landespfenningskammer aber zusätzlich 28 pf. dem Quartierträger vergüten soll;

5. daß für die Verpflegung eines landesherrlichen Infanteristen, halb aus dessen Sold und halb aus Landesmitteln, 1 Blaumüser oder 1/8 Rthlr., für fremde Infanteristen aber aus deren Traktament 28 pf. und aus der Pfenningkammer 14 pf. p. Tag vergütet werden sollen;

6. daß beim Durchzug fremder Truppen jedem Regimentsstab, jeder Compagnie Infanterie und auf jedesmalige zwei Compagnien Kavallerie, ein 5 bis 6 spänniger Wagen, gegen Vergütung von 28 pf. p. Pferd und Meile gestellt, jedes außerdem nöthige Vorspann-Pferd aber p. Meile mit 1 Blaumüser vergütet werden soll; und daß

der Vorspann nicht über die täglichen Marschquartiere hinaus mitgenommen werden darf;

7. daß die Cavallerie täglich wenigstens 4 Meilen, die Infanterie aber 3 Meilen marschiren müsse, und nur am 4ten Tage Ruhetag halten dürfe;

8. daß an den Quartier-Orten Fourage-Vorräthe von den Beamten beschafft werden, und daß sie sowohl als die Marsch-Commissarien dafür sorgen sollen, daß die Bequartierten nicht reglementswidrig gedrückt werden, und daß Letztere ihre Vergütung von den Truppen-Commandanten vor dem Abmarsch erhalten, und endlich

9. daß, bei Weigerungen der Letztern, oder bei desfallsigen u. a. Excessen und Gelderpressungen der Truppen, die landesherrlichen Civil- und Militair-Behörden zur Anwendung erforderlicher Zwangs- und Gewalt-Mittel ermächtigt sind.

---

248. Schoenflieth den 26. Mai 1705. (A. 4. b. Landes-Trauer.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Anordnung einer allgemeinen kirchlichen Trauerfeierlichkeit und eines vierzehntägigten Trauergeläutes wegen des Todes Kaiser Leopold **I.**, nebst einer sechswöchentlichen Unterlassung aller Musikaufführungen bei Hochzeiten, Kirchweihen, Gastereien u. a. Zusammenkünften. Zugleich werden auch kirchliche Dankgebete für die geschehene Erwählung Kaiser Joseph **I.** angeordnet.

Bemerk. Eine gleichmäßige Landes-Trauer ist unterm 15. Mai 1711 und resp. am 24. Nov. 1740, wegen Absterben des Kaisers Joseph **I.** und resp. Kaiser Carl **VI.**, auch am 12. April 1742 (**A. 7. b.**) ein Landes-Dankfest wegen endlich stattgefundener Erwählung Kaiser Carl **VII.** angeordnet worden; des Letztern Tod hat am 6. Februar 1745 (**A. 7. b.**) die Anordnung einer wiederholten Landes-Trauer, sodann die stattgefundene Wahl Kaiser Franz **I.** am 27. October ej. a. (**A. 7. b.**) die Feierung eines Landes-Dankfestes veranlaßt. — Conf. auch Nr. 542 d. S.

---

249. Schoenflieth den 27. Mai 1705. (E. 2. d. Fiskal-Prozeß.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster 2c.

In fiskalischen Rechtfertigungs-Sachen soll den Partheien ferner weder eine wiederholte Appellation noch auch ein Revisions-Gesuch, wie bisher geschehen ist, gestattet werden; vielmehr müssen die in Fiskal-Prozessen in der, nur allein zulässigen, zweiten Instanz gefällten Rechtssprüche ohne Anstand vollzogen, und die dagegen eingewendet werdenden Rechtsmittel von den Gerichten abgewiesen werden.

---

250. Sassenberg den 15. Juli 1705. (A. 4. b. Münz-Verruf.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster 2c.

Die seit 1697 geprägten königl. polnischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stücke, desgleichen auch die chursächsischen 1 und 2 Gutegroschen-Stücke, werden wegen ihrer Unterhältigkeit verrufen und dürfen bei Vermeidung schwerer Strafe, ins stiftische Gebiet weder eingeführt noch daselbst in Circulation gesetzt werden.

Bemerk. Unterm 15. Februar 1709 (A. 5. b.) sind die erzstift-kölnischen 3 Groschenstücke und die Osnabrück'schen 4 Pfennigstücke, sodann auch am 27. Februar 1715 (A. 5. b.) alle ausländische $\frac{1}{12}$ u. $\frac{1}{24}$tel Reichsthaler-Stücke, mit einstweiliger Ausnahme der churbrandenburg'schen, clevischen und braunschweig-lüneburg'schen gleichartigen silbernen Scheidemünzen, verrufen worden.

---

251. Ahaus den 2. October 1705. (A. 4. b. Feuerpolizei zu Münster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster 2c.

Das in der Stadt Münster am St. Martins-Abend herkömmlich, und das an jedem andern Abend geschehende, brandgefährliche Anzünden von Freuden-Feuern auf den Straßen, wird für alle Zukunft, unter Androhung von

25 Goldg. Geldbuße, resp. einer willkührlichen Leibesstrafe für Unvermögende, verboten und sollen die Eltern und Hauswirthe für Entgegenhandlungen ihrer Kinder oder ihres Gesindes haften.

---

252. Münster den 5. Februar 1706. (A. 4. b. Münz-Cours.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Zur Beseitigung fernerer Annahme-Weigerungen der alten münsterschen Groschen- oder 15 Pfennig-Stücke, sollen dieselben künftig nur zu 12 pf. oder 1 Schilling münstersch kursiren, und soll jede fernere Weigerung ihrer Annahme zu solch reduzirtem Kurse mit 5 Goldg. Strafe belegt werden.

---

253. Münster den 12. Mai 1706. (A. 4. b. Landes-Regierung, sede vac.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Bekanntmachung des, nach Absterben des Bischofs Friedrich Christian und eingetretener Erledigung des bischöflichen Stuhles, geschehenen domkapitularischen Regierungs-Antrittes, nebst Aufforderung zu desfallsiger Anerkennung und zur allgemeinen Befolgung der erlassen werdenden Verordnungen des Domkapitels.

Bemerk. Gleichzeitig ist auch die allgemeine kirchliche Todtenfeier für den verstorbenen Landesherrn, sowie ein dreitägigtes Landestrauer-Geläute angeordnet worden.

---

254. Münster den 13. Juli 1706. (A. 4. b. Reichs-Achts-Publikation.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Publikation der unterm 29. April c. a. gegen den Churfürsten und Herzog in Baiern Maximilian Emmanuel rc., wegen dessen reichsfeindlichen Handlungen, kaiserlich verhängten Reichs-Acht und Ober-Acht, nebst Befehl dieselbe überall zu handhaben.

Bemerk. Die unter demselben Tage erlassene kaiserl. Reichs-Acht-Erklärung gegen den Erzbischof und Churfürst zu Cöln Joseph Clemens (Bruder des Obengenannten) ist durch ein besonderes gleichzeitiges Patent ebenmäßig verkündigt worden.

---

255. Münster den 23. Juli 1706. (A. 4. b. Gerichts-Gebühren-Taxe.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Publikation einer auf den wiederholten Antrag der Landstände festgesetzten Ordnung und Taxe, wonach die Gerichts-Gebühren bei allen stiftischen Gog- u. a. Gerichten auf dem Lande, und bei allen andern Untergerichten in den Städten erhoben und unter die Gerichtspersonen vertheilt werden sollen.

Bemerk. Durch eine Verordnung der fürstlich münster'schen Regierung vom 17. Januar 1711 (B. 2. d.) sind mehrere, in obiger Taxe bestimmte Gebühren-Sätze für Richter und Gerichtschreiber, wegen deren unzulänglichen Besoldung, bis auf weitere Verordnung erhöhet worden.

---

256. Münster den 21. August 1706. (A. 4. b. Testamente der Cerocensualen.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Die den sogenannten Wachszinsigen oder Cerocensualen der Domkirche, nebst andern Privilegien zuständige Freiheit: den Weltgeistlichen gleich, ihre Testamente und letzten Willens-Verordnungen, ohne einige der von den gemeinen Rechten sonst erforderten Feierlichkeiten, rechtsbeständig einzurichten und zu verfertigen, wird denselben bestätigt, und jede desfallsige gerichtliche oder außergerichtliche Beeinträchtigung, unter Androhung willkührlicher Strafe verboten.

---

257. Münster den 9. Juni 1707. (A. 4. b. Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster.

Nebst Bekanntmachung der (nach geschehener Verhandlung) eingetroffenen päbstlichen vorläufigen Einweisung in die geistliche und weltliche Verwaltung des Hochstifts Münster, des zum Bischof zu Münster jüngst erwählten Bischofs von Paderborn, Franz Arnold, und dessen Landesregierungs-Antrittes, werden sämmtliche Beamte und Unterthanen zur Anerkennung des neuen Landesherrn und zur Pflichterfüllung gegen denselben angewiesen.

Bemerk. Das Domkapitel hatte bereits unterm 28. August 1706 (A. 4. b.) den kaiserlichen Befehl zur Ausschließung des Bischofs von Paderborn bei der Wahl, sodann auch die päbstliche Prorogation des Wahltages, zur öffentlichen Kunde gebracht und die Fortdauer seiner Landes-Regierung bis zur Beendigung der Wahlangelegenheit bekannt gemacht.

---

258. Sassenberg den 30. Juli 1707. (A. 5. b. Landesgebet.)

Franz Arnold (Freiherr von Metternich zur Gracht), Bischof zu Münster und Paderborn rc.

Anordnung eines in allen Landeskirchen, nach besonders vorgeschriebener Ordnung, zu haltenden allgemeinen Landesgebetes zur Erflehung besserer Witterung zur Reife der durch anhaltendes Regenwetter sehr benachtheiligten Feldfrüchte.

Bemerk. Dergleichen, wegen gleichartiger u. a. Calamitäten sehr oft sich erneuernde Anordnungen, sind in dieser Sammlung ferner nur dann angezeigt worden, wenn ein historischer oder andrer Moment dadurch bezeichnet ist.

---

259. Münster den 9. December 1707. (B. 2. b. Deserteure.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn rc.

Den Deserteuren von den landesherrlichen, sowohl im in- als ausländischen Solde stehenden Truppen, welche

binnen 6wöchentlicher Frist sich wieder bei ihren Fahnen einfinden, wird völliger Strafnachlaß verheißen, dagegen soll gegen die diesen General-Pardon nicht benutzenden Deserteure nach kriegsrechtlicher Strenge verfahren werden.

Bemerk. Das sede vac. regierende Domkapitel hat unterm 6. Mai 1719 (A. 5. b.) einen gleichmäßigen General-Pardon verkündigt.

---

260. Münster den 12. December 1707. (E. 2. d. Geheimeraths-Collegium.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn rc.

Anordnung eines zu Münster residirenden Geheimen-Raths-Collegiums, zur Wahrnehmung der Landes-Regierungs-Angelegenheiten bei stattfindender Abwesenheit des Landesherrn, nebst Festsetzung der Art und Form seines Geschäfts-Betriebes.

---

261. Neuhaus den 13. Januar 1708. (B. 2. d. Heirathen der Colonen ins Ausland.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn rc.

Die im Hochstifte Münster gebürtigen Eigenhörige, dürfen ohne vorherige Leibeigenschafts-Entlassung der Eigenthums- und Gutsherrn, sich im Auslande weder verheirathen, noch auch daselbst häuslich niederlassen, und sollen im Contraventionsfall mit einer Geldbuße von 20 Goldg. halb zum Vortheil des Fiskus und halb zum Besten des Eigenthumsherrn belegt werden, wobei des Letzteren Ansprüche, wegen der von der Leibeigenschaft abhängigen Nutzungen, ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Zur bessern Handhabung dieser Bestimmung wird es den stiftischen freien und eigenbehörigen Unterthanen ohne Unterschied, bei Strafe des Betrags-Ersatzes an den Fiskus und den Gutsherrn, verboten, einem auswärtig sich verheirathenden oder niederlassenden Eigengehörigen, ohne vorherige Produktion eines Freilassungsbriefes seines Gutsherrn, irgend etwas von seinem inländisch vorhandenen

Eigenthum jeder Art auszufolgen, auch der Pfarrgeistlichkeit befohlen, nur unter gleicher Bedingung Dimissorialscheine, behufs ausländischer Verheirathung eines Eigenhörigen, zu ertheilen.

---

262. Münster den 20. August 1708. (A. 5. b. Lehen-Erneuerung.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Nach päbstlicher und kaiserlicher Bestätigung als erwählter Bischof zu Münster, werden sämmtliche Münstersche und Borkelohische in und außerhalb Landes angesessene Vasallen aufgefordert, die Erneuerung ihrer Lehens-Empfängnisse, binnen dreimonatlicher Frist zu bewirken.

Bemerk. Unterm 3. December 1710 ist den in Erneuerung ihrer Lehens-Empfängnisse und Erfüllung ihrer Lehenspflichten noch rückständigen Lehenleuten eine endliche Erfüllungsfrist von 3 Monaten sub poena caducitatis anberaumt worden. Gleichmäßige Lehen-Erneuerungs-Aufforderung ist auch von dem Bischof Clement August am 8. April 1720 (A. 6. b.) geschehen, und ist von demselben am 5. Februar 1722 (A. 6. b.) dem stiftischen Lehnrichter der Auftrag ertheilt worden, gegen die ferner säumigen Lehnträger den Caducitäts-Prozeß zu eröffnen.

---

263. St. Ludgersburg den 23. August 1708. (E. 4. b. Jüd. Pfand-Darleihen.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Zur Verhütung des den vergleideten Juden durch Säumniß von Pfand-Einlösungen erzeugt werdenden Schadens, wird landesherrlich verordnet:

„daß, wann ein Pfand ein Jahr und sechs Wochen „beim Juden gestanden, und die gewöhnlichen Interessen „nicht bezahlet worden, der Jude bemächtiget sein soll, „dem Schuldner durch das Gericht worunter dieser ge-

„sessen, die Denuntiation der Wiederlöß thuen zu lassen, „und wann demnächst, ohne geschehene Wiederlöse, nach „sechs Wochen, à dato factae denunciationis verflossen „sein, sollen die Pfande durch des Orts beeidete, oder „sonsten der Sache erfahrne und jedesmal dazu gericht- „lich deputirende Estimatores, citato debitore, zu Geld „angeschlagen und verkaufet, und was alsdann an Preis „mehr als die Forderung sich belauft herauskommt, dem „Debitori erstattet, was aber daran abgehet, von diesem „hinzugelegt werden."

Bemerk. Die obige Verordnung ist mit dem Haupt-Geleitsbrief vom 30. August 1763 wiederholt verkündigt worden.

---

264. Münster den 17. August 1712. (A. 5. b. Viehseuche.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn 2c.

Gegen die im benachbarten Auslande herrschende und auch im stiftischen Gebiete sich zeigende Seuche unter den Pferden werden mehrere sich bewährt habende Präservativ- und Heil-Mittel bekannt gemacht und zur Anwendung empfohlen.

---

265. Neuhaus den 6. März 1713. (E. 2. b. Gerichtliche Verträge.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn 2c.

Die in der münsterschen Land-Gerichts-Ordnung enthaltene Bestimmung, daß alle Verträge, wodurch etwas erblich gegeben, verkauft oder aufgetragen wird, nur vor dem Richter des Wohnortes der Contrahenten gültig geschlossen werden können, — muß von allen der Jurisdiktion des Stadtgerichtes zu Münster untergebenen Personen strenge befolgt werden, indem den von ihnen zu errichtenden vorbezeichneten Dokumenten nur dann Gültigkeit beiwohnen soll, wenn sie unter dem gewöhnlichen Stadtgerichts-Siegel ausgefertigt sind.

---

266. Neuhaus den 5. Juli 1713. (B. 2. b. Weingeschenke an Beamte ꝛc. zu Münster.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Die in der Stadt Münster, unter dem Vorwande herkömmlichen Gebrauches, — bei Bürgermeister- und Rathsglieder-Wahlen, sowie bei Erneunungen zu Aemtern und Erlangungen geistlicher Würden und Präbenden, — stattfindenden Zusendungen von Wein-Geschenken an die neu Erwählten oder Ernannten, — welche dann den Geschenkgebern ihre bis zum Uebermaaß gesteigerte und dadurch ruinöse Freigebigkeit, mittelst tagelangwährenden kostbaren Gastereien vergelten müssen, — dürfen fernerhin, bei Vermeidung einer Geldbuße von 25 Goldg., nicht mehr geschehen und resp. angenommen werden.

---

267. Münster den 10. December 1714. (B. 2. b. Bettelei zu Münster.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Bei der in der Hauptstadt Münster vorhandenen großen Anzahl fremder Bettler und Müssiggänger, wird es den Einwohnern strenge untersagt: irgend einen außerhalb der Stadt gebürtigen Einwandrer, ohne Produktion einer Aufenthalts- oder Niederlassungs-Erlaubniß des landesherrlichen Stadtrichters, aufzunehmen; und werden die Wirthe insbesondere verpflichtet, jeden bei ihnen einkehrenden unbekannten Gast, mit Angabe seines Namens, Geburtsortes und Geschäftes, in die vorschriftsmäßigen täglichen Fremdenzettel einzutragen, auch bei Ermittlung seines Bettlergewerbes sofort dem Stadtrichter zu denunciren. Die hiernach und durch Haus-Visitationen städtischer Magistrats-Deputirten, sowie bei der Schatzungs-Umlage, jetzt und künftig entdeckt werdenden, ihren Broderwerb nicht nachweisen könnenden fremden Einwohner, müssen sofort aus der Stadt verwiesen werden, und sollen die sie ferner verheimlichenden Bürger, nicht nur mit 10 Goldg. Strafe belegt, sondern auch angehalten werden, deren Schatzungs-Beitrag zu leisten.

Bemerk. Gleichzeitig ist die Schatzpflichtigkeit der zu Münster sich aufhaltenden Wittwen, Frauen und Kin-

der verlebter oder außerhalb garnisonirender Militairpersonen landesherrlich festgesetzt, die Wegschaffung der gewerblosen Müssiggänger befohlen und Vorkehrung gegen die Straßenbettelei der städtischen Armen verheissen worden.

---

268. Neuhaus den 30. März 1715. (B. 2. b. Fremde Bettler.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn 2c.

Nebst Erneuerung der gegen Bettler, Müssiggänger und Vagabunden erlassenen Vorschriften (Nr. 235 d. S.) wird zusätzlich verordnet, daß alle mit und ohne Pässe und Dürftigkeits-Zeugnisse im Lande betroffen werdende fremde Bettler, sofort des Landes verwiesen und in weiterem Betretungsfalle über die Grenze transportirt werden sollen; daß zu solchem Zwecke in den Amtsbezirken örtliche Bettelvögte angeordnet werden müssen, deren Aufsicht sich auch auf die inländischen, ihre Kirchspiele überschreitenden, bettelnden Armen erstrecken soll; daß die Unterthanen zur Verhaftung der oft Rottenweise sich einfindenden, bewaffneten Bettler aufgeboten werden sollen, und daß den häufig umherziehenden Spielleuten, Hut-, Glas-, Wannen- und Kesselflickern und gleichartigen kleinen Gewerbtreibenden, ohne Bewilligung der Ortsbehörde, sodann auch den Marktschreiern, Okulisten, Bruchschneidern und dergleichen Operateurs, ohne Approbation des Land-Medikus und darauf erlangte landesherrliche Concession, kein Aufenthalt und keine Gewerbe-Ausübung im Lande gestattet werden darf.

Bemerk. Das sede vac. regierende Domkapitel hat die vorbezeichneten Bestimmungen am 12. April 1719 (A. 5. b.) gleichlautend erneuert.

---

269. Neuhaus den 24. April 1715. (E. 2. b. Sonnenfinsterniß.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn 2c.

Am dritten Mai nächstkünftig sollen, wegen des alsdann, bei stattfindender Sonnenfinsterniß, „herunterfallen-

„den fast schädlichen Himmels-Thaues", Menschen und Vieh sich möglichst im Hause verhalten, auch alle Brunnen wohl bedeckt werden. Die an jenem Tage einfallenden Prozessionen müssen auf den folgenden Sonntag verlegt, und die Unterthanen über den Zweck dieser Maßregeln von den Kanzeln belehrt werden.

---

270. Münster den 28. December 1715. (A. 5. b. Wagenspur.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn rc.

In Berücksichtigung der vielfachen aus einer allgemeinen Gleichförmigkeit der Wagenspur entstehenden Vortheile wird, unter Zulassung des Verbrauches der wirklich noch vorhandenen Fuhrwerke, verordnet, daß künftighin alle neue Achsen an Kutschen, Kaleschen, Wagen und Karren, ohne alle Ausnahme, auf eine Breite von 4 Fuß 11 Zoll münsterscher Holzmaß, innerhalb der gegenüberstehenden Räder-Felgen, angefertigt werden müssen.

Die Wagner, Rad- und Achsenmacher, Schmiede und Zimmerleute, sollen sich mittelst der den Amtleuten zugefertigten genauen Maaßstäben über die künftige Achsenbreite belehren, und dürfen davon, bei neuen Anfertigungen, bei 10 Goldg. Geldstrafe nicht abweichen; auch müssen die Hohlwege, Gebirgspässe und Brücken, welche für die Breite der künftig allgemeinen Wagenspur zu schmal sein möchten, von den Wegebaupflichtigen sofort gehörig geebnet und erbreitert werden.

270½. Münster den 22. December 1716. (I. b. Degentragen.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn rc.

Zur Verhütung größeren Uebels bei der in der Stadt Münster, von Studenten, Schreibern und Praktikanten erzeuget werdenden nächtlichen Tumulten, wird es denselben, in so fern sie nicht graduirte und in Aemter stehende, oder adliche Personen sind, sodann auch den Handwerksburschen und Gesellen verboten, künftig Degen zu

tragen; und sollen sich dieselben „an deren Statt nach „alter teutschen Gewohnheit der Mäntel und resp. eines „Steckens bedienen, oder im Widerlebungs-Fall gewärti- „gen: daß (sie) zur Hauptwacht geführet, das (Seiten-) „Gewehr denen Soldaten preiß gemacht, und daselbst biß „zur Erlegung von 10 Goldgulden Straff detinirt und „aufgehalten werden."

---

271. Münster den 28. December 1716. (B. 2. b. Schwelgerei zu Münster.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Bei der in der Stadt Münster von den Bürgern und Handwerkern unter mancherlei Vorwand verübt werdenden übermäßigen Schwelgerei bei Gelegenheit von veranstalteten Scheiben- und Vogelschießen und Zusammenkünften der Nachbarschaften ꝛc., werden dergleichen Mißbräuche strenge verboten, und wird u. A. verordnet, daß die zu Schießübungen Lust habenden Personen, sich bei der allgemeinen Schützen-Brüderschaft betheiligen sollen, deren alle drei Jahr stattfindende Feierlichkeit nur dann mit einem mäßigen Gastmahle begleitet sein darf, wenn die Ueberschüsse der Bruderschafts-Kasse, ohne besondre Beiträge der Theilnehmer, dazu hinreichen.

---

272. Neuhaus den 5. März 1717. (A. 5. b. Jagdschlußzeit.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Behufs Einschränkung der die Wildbahn und die Fruchtfelder gefährdenden ungemäßigten, während aller Jahrszeiten geschehenden Jagd-Ausübung wird landesherrlich verordnet:

„daß ein jeder in gedachtem Hochstift (Münster) zu „jagen Berechtigter, ohne Unterschied Standes oder Con- „dition, im jetzt laufenden 1717ten Jahr vorerst à 1ma „Maji bis Bartholomaei alles Jagens, Hetzens, Schie- „ßens, wie auch Blattschießens, Pirschens, Lauschens, „Kührens, Strickens und Fangens, wie solches immer

„Namen haben möge (Streichvögel jedoch ausgenommen,
„wie nicht weniger Füchse und Taxen auszugraben vorbe=
„halten) sich gänzlich enthalten, weniger nicht, nach Um=
„lauf dieser Zeit, ein jeder das Jagen allein, ohne Zu=
„sammenziehen vieler Leuthen und Hunden exerciren, und,
„damit das Wildt auf einmal nicht vertilget werde, keine
„Sammt=Jagden gehalten werden sollen.“

Außerdem wird auch bestimmt, daß jeder Jagdberech=
tigte, während der oben festgesetzten Hege= und Setz=Zeit,
seine Hunde einhalten soll, bei Vermeidung des Ersatzes
des durch sie an den Fruchtfeldern verübten Schadens,
und unter Zulassung der Tödtung solcher allein jagenden
Hunde durch Jedermann.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schlüters
Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829)
Bd. I. p. 182. — sodann auch Nr. 209 d. S.

---

273. Ahaus den 9. September 1718. (A. 5. b. Militair=
Heirathen.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ꝛc.

Den sich verehelichen wollenden landesherrlichen Sol=
daten soll nur dann der erforderliche Heiraths=Consens
gewährt werden, wenn sie entweder einen unbeweibten
tüchtigen Vertreter stellen, oder mittelst Erlegung von 10
Rthlr. und Rückerstattung ihrer sämmtlichen Armatur=
und Bekleidungs=Stücke, sowie ihrer Pferde, den Abschied
erlangen. Anticipirte fleischliche Vermischung mit einem
Soldaten soll der Deflorirten keinen Anspruch an Letztern
gewähren, und dieser, mit Entziehung der Hälfte seines
Soldes und Versetzung in die Garnison der Citadelle zu
Münster oder zu Vechte auf ein Jahr, bestraft werden.

---

274. Münster den 28. December 1718. (A. 5. b. Lan=
des=Trauer.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sed. vac.

Anordnung einer allgemeinen Landes=Trauer, wegen
des am 25. d. M. erfolgten Todes des Landesherrn, wel=

che in allen Landeskirchen, durch tägliches Geläute von 12 bis 1 Uhr Mittags und durch *gottesdienstliche* Handlungen und Gebete, *während sechs Wochen* begangen werden soll.

---

275. Münster den 28. Januar 1719. (A. 5. b. Wegebauten.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Behufs der Instandhaltung der mit vielem Kostenaufwande aus Landesmitteln hergestellten und zum Theil neu angelegten, sowie aller übrigen Landstraßen und Wege werden die rücksichtlich ihrer Herstellungs-Art und Verpflichtung früherhin ergangenen Bestimmungen (Nr. 133 und Nr. 222 d. S.) wörtlich erneuert und wird zusätzlich verordnet:

1. daß die neu angelegten, früher nicht bestandenen Brücken und Wege von den Städten, Wigbolden, Flecken, Dörfern oder Kirchspielen, in welchen sie sich befinden, unterhalten und ausgebessert werden müssen;

2. daß den herkömmlich Wegebaupflichtigen, sie seyen Gemeinden oder auch Privaten, bei offenkundigem Unvermögen zur Bestreitung der obliegenden Reparatur, von dem ganzen Kirchspiel, und wenn dessen Mittel nicht hinreichen, von den nächstbenachbarten Kirchspielen, welche den Weg am meisten mitgebrauchen, Unterstützung gewährt werden soll, und

3. daß die zerstörten und abgegrabenen Landwehren im bevorstehenden Frühling wieder hergestellt und in guten Stand gebracht und unterhalten werden müssen.

Bemerk. Die vorangezeigten Bestimmungen sind von dem Erzbischof Churfürst und resp. Bischof Clement August sub dato München den 1. September 1727 (A. 6. b.), wegen der fast gänzlichen Unbrauchbarkeit der Landstraßen und Wege im Hochstifte Münster, gleichlautend, und unter Androhung schwerer Geldstrafen für fernere Saumseligkeiten, wiederholet worden.

Conf. den ganzen Inhalt der obigen Verordnungen in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 183 und 199.

---

276. Münster den 12. März 1719. (A. 5. b. Illegalität der Richter.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

In allen bei den stiftischen Ober- und Unter-Gerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Richter, Assessoren und Referenten der Partheyen Vormünder oder Curatores ad lites gewesen, oder noch wirklich sind, müssen diese sich des Urtheils und Referates enthalten und persönlich abtreten; auch in denjenigen Sachen wo sie, wegen ihrer Blutverwandschaft mit einer Parthey oder deren Rechtsvorstand, recusirt werden, sich aller judicial- und extrajudicial-Cognition pflichtmäßig enthalten.

---

277. Münster den 19. April 1719. (B 2. b. Scheide-Münzen.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Einforderung der Sieben-Pfennig-Stücke behufs der Feststellung ihrer Anzahl.

---

278. Münster den 12. Mai 1719. (B. 2. b. Jagd- und Fischerei-Frevel.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Das ohne Berechtigung, von Civil- und Militair-Personen, ausgeübt werdende Jagen, Fischen und Krebsen muß von den Jagd- und Forstbeamten verhindert werden, und sollen dieselben gegen fernere ertappt werdende Contravenienten ohne alle Schonung, mit Wegnahme der Jagd- und Fischereigeräthe und Gewehre, so wie mit Tödtung ihrer Hunde und Denunciation der Frevler bei den Civil- und Militair-Behörden verfahren, welche angemessene Geldbußen und im Fall der Unvermögenheit der Contravenienten, körperliche Strafe verhängen werden.

---

279. Münster den 7. September 1719. (A. 6. b. Jagdfrevel und Stadtjagden.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Nebst Erneuerung des allgemeinen Verbotes unberechtigter Jagd-Ausübung und der desfallsigen Strafbestimmungen, werden die mit herkömmlicher Jagdberechtigung versehenen Städte und Wigbolde verpflichtet, dieselbe nicht über ihre Jagd-Bezirke hinauszudehnen, und sodann auch einen besondern Stadt-Jäger anzustellen, in dessen persönlicher Begleitung die städtischen Jagdlustigen nur befugt sein sollen, die städtische Jagdberechtigung auszuüben. Die außer dem Gefolge des Stadtjägers mit Gewehr und Hunden in der Wildbahn betroffen werdenden städtischen Bürger und Einwohner sollen als Jagdfrevler behandelt werden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 187.

---

280. Münster den 12. Januar 1720. (A. 6. b. Juden-Geleit.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Publikation eines Geleits-Patentes für die, während der nächsten 10 Jahre in landesherrlichen Schutz aufgenommenen, in bezeichneten Orten des Stiftes wohnhaften, benannten 60 Juden-Familien, neben welchen nur noch 21 genannte jüdische Personen bis zu ihrem Absterben geduldet, und die sämmtlich, in Gemäßheit der Juden-Ordnung de 1662 (Nr. 141 d. S.) und der in dem gegenwärtigen Patente enthaltenen Bestimmungen, sich verhalten sollen.

Letztere setzen u. A. fest:

1. daß die vergleideten Juden, neben Handel und Wandel auch das Metzger-Gewerbe, und den Fleischverkauf in ihren Häusern, ohne Hausiren, betreiben, und bei Gelddarleihen bis 20, 50 und resp. über 50 Rthlr. nur 10, 8 und resp. nur 5 Procent Jahreszinsen, auch keinen Zins von Zinsen nehmen dürfen;

2. daß sie die unter sich etwa entdeckenden Räuber und Diebe sofort angeben müssen und nicht verheelen dürfen, bei Strafe des Ersatzes des Diebstahlwerthes durch den Heeler des entflohenen Verbrechers;

3. daß sie nur an den herkömmlich damit versehenen Orten Schulen und Synagogen halten dürfen;

4. daß sie in den zur Cognition der domkapitularischen Archidiakonate gehörigen Fällen der Gerichtsbarkeit derselben, sonst aber in Civil-, Criminal- und Fiskal-Sachen nur der fürstlichen Hofkammer unterworfen sein sollen;

5. daß sie in Civilrechtsstreitigkeiten mit Christen dem Forum derselben folgen sollen;

6. daß sie zu den gewöhnlichen und außerordentlichen öffentlichen und örtlichen Lasten in ihren Wohnorten beitragen müssen und daselbst auch einen Begräbnißplatz angewiesen erhalten sollen;

7. daß ihr, landesherrlich bestätigter, Rabbiner die zwischen der Judenschaft vorfallenden allgemeinen und besondern Klagen und Beschwerden, der fürstlichen Hofkammer zur Entscheidung vortragen, auch jährlich ein Verzeichniß der von Juden ausgeübten Excesse und Vergehen, behufs deren (vom Rabbiner vorzuschlagenden) Straffestsetzung, einreichen müsse, und daß

8. gegen Zahlung eines jährlichen Tributs der Judenschaft, einzelne Ergänzungen ihrer sich vermindernden Familienzahl mittelst besonderer Geleitverleihungen, nur gegen Stellung einer Caution von 400 Rthlr. durch den neu Aufzunehmenden geschehen, auch keinen unvergleideten fremden Juden die Niederlassung oder der Hausirhandel im stiftischen Gebiet gestattet werden soll.

Bemerk. Durch landesherrliche Patente vom 6. März 1730 (A. 6. b.), 19. October 1739 (A. 6. b.) und 18. September 1749 (A. 7. b.) ist das obige Geleit gleichmäßig auf 10 fernere Jahre erneuert und das wegen des Handels der in- und ausländischen Juden am 23. März 1723 (Nr. 304 d. S.) erlassene Edikt wiederholt publizirt worden.

Das vom Domkapitel sede vac. (1761—1762) erneuete und durch den Regierungsantritt des Bischofs Maximilian Friedrich erloschene Geleits-Patent der Judenschaft, ist derselben unterm 7. März 1763 (A. 8. b.)

auf fernere, am 1. Januar ej. a. beginnende Frist von 10 Jahren wie vorstehend, jedoch mit Beschränkung des jüdischen Zins-Fußes auf 8, 6 und resp. 5 Procent, erneuert und gleichzeitig bestimmt worden: daß die von der Judenschaft von 3 zu 3 Jahren zu erwählenden Vorsteher und Beisitzer, die oben sub 7 festgesetzte Verpflichtung ausüben, auch bei der jährlichen Tributzahlung, die von Juden erhobenen Geldbußen, Abzugs-Gelder von erfallenen Erbschaften rc. bei der Hofkammer nachweisen und entrichten sollen. (Conf. auch Nr. 493 d. S.)

---

281. Münster den 12. Januar 1720. (G. d. Fischerei der Städte.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn rc.

Gleichmäßig wie die Ausübung städtischer Jagd-Befugnisse, sollen auch sämmtliche Städte und Wigbolde ihre etwa auf Flüssen und Bächen besitzenden Fischerei-Berechtigungen ausüben; zu welchem Ende denn: allen und jeden Bürgern und Eingesessenen der Städte und Wigboldte das vereinzelnte Fischen nicht nur bei willkührlicher Strafe verboten, sondern auch verordnet wird, daß zur Ausübung der Fischerei ein oder anderer Fischer, von wegen der Gemeinheit angeordnet, oder aber solche Fischereien, zum Besten der Stadt oder des Wigboldes, dem Meistbietenden mit der Verpflichtung verpachtet werden, daß der Pächter den Einwohnern die Fische zu einem sichern Preise verkaufen solle.

Die Ausführung dieser Vorschriften wird den Magistraten, unter Androhung willkührlicher Strafe für Unterlassungen, befohlen; und werden die Beamten zu desfallsiger Handhabung, die Voigte und Frohnen aber zur Anzeigung fernerer Contraventionen behufs deren fiskalischer Bestrafung, angewiesen.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 188.

---

282. Münster den 27. Februar 1720. (A. 6. b. Landes-Trauer.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn rc.

Anordnung eines in allen Kirchen der Stadt und des Hochstiftes Münster zu feiernden Trauer-Gottesdienstes, wegen des Todes der verwittweten Kaiserinn Eleonore Magdalene Theresia.

---

283. Münster den 4. März 1720. (A. 6. b. Send zu Münster.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn rc.

Die in der Stadt Münster, jährlich am Sonntage nach Lätare und im October, während dreier Tage, herkömmlich gehalten werdenden zwei freien Jahr-Märkte, oder Münster-Send, sollen fernerhin jeder auf 8 Werktage ausgedehnt werden, und soll während dieser Dauer (mit Ausschließung der darin einfallenden Sonn- und Feiertage) der freie Handelsverkehr stattfinden.

---

284. Münster den 27. März 1720. (B. 2. d. Zoll- u. Wegegeld-Frevel.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn rc.

Gegen die von den Zollpächtern entdeckt werdenden Zoll-, Wege- und Fuhr-Geld-Defraudanten, müssen sämmtliche Civil- und Militair-Behörden auf dem Lande und in den Städten die von Erstern erfordert werdende Hülfeleistung verwirklichen und wird die Cognition in streitigen Zollsachen, mit gänzlicher Ausschließung der Gerichts-Behörden, der landesherrlichen Hofkammer überwiesen.

---

285. Münster den 4. April 1720. (A. 6. b. Fluß= rc. Reinigung.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn rc.

Zur ferneren Verhütung der bei anhaltendem Regenwetter und bei starkem Platzregen entstehenden Ueberschwemmungen, wird landesherrlich verordnet, daß jeder an Flüße und fließende Bäche anschießende Eingesessene diese, längst seines Grund und Bodens, zur bequemen, rechten Jahreszeit, bei Vermeidung willkührlicher Bestrafung, „außsaubern und auffraumen solle", daß hierauf von den Lokal=Beamten nachdrücklich gehalten und jede Unterlassung den Gerichten zur Bestrafung angezeigt werden müsse, und daß diese Vorschrift, nur bei den, die Grenzen des Hochstiftes gegen das Ausland bezeichnenden Flüssen und Bächen, keine Anwendung finden soll.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schlüters Provinzial=Recht der Provinz Westphalen. (Leipz. 1829) Bd. I. p. 189.

---

286. Münster den 13. Mai 1720. (A. 6. b. Oeffentliche Sicherheit.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn rc.

Gegen die, ungeachtet der frühern Strafbestimmungen, im stiftischen Gebiete wieder haufenweise vorhandenen, die öffentliche Sicherheit gefährdenden fremden Bettler, Landstreicher und Zigeuner, sollen Erstere mit unnachsichtlicher Strenge und mit amtlicher Aufbietung der landesherrlichen Miliz gehandhabt werden; und wird die Strafe der Zigeuner, nach geschehener Vereinbarung mit den Nachbarstaaten, dahin geschärft, daß die zum erstenmal ferner ergriffen werdenden Zigeuner, männlichen und weiblichen Geschlechts, jene nach Abschneidung beider Ohren, Auspeitschung und Brandmarkung, diese nach erlittenem Staupenschlag und Brandmark, beide nach geschworner Urphede, über die Landesgrenze gebracht, im Wiederbetretungsfall aber ohne weitläufigen Prozeß an den nächsten Galgen aufgeknüpft werden sollen.

Bemerk. Unterm 8. November 1721 (B. 2. b.) ist, mit Hinweisung auf die vorangezeigte und zu handhabende Verordnung, bei der in Frankreich und andern Ländern geschehenen Vertreibung aller Vagabunden und des verdächtigen Gesindels, eine allgemeine dreitägige Landesvisitation resp. Vagabunden-Jagd verordnet worden, welche unter Leitung und Mitwirkung des landesherrlichen Militairs und der Civil-Behörden, und mittelst Aufbiethung der Unterthanen vollführt werden sollte.

---

287. Neuhaus den 28. Mai 1720. (B. 2. d. Degentragen.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Den in der Stadt Münster anwesenden Studenten, Schreibern und Praktikanten, in so ferne sie nicht graduirte Personen oder von Adel sind, oder ein Amt wirklich bekleiden, sodann auch den Handwerksburschen und Gesellen, wird es (aus gleichen Gründen und bei gleichmäßiger Strafe wie im Jahre 1716, conf. 270½ d. S.) wiederholt verboten: Degen zu tragen.

---

288. Münster den 20. August 1720. (G. b. Religiosität-Beförderung.)

Clemens August, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Nebst landesherrlicher Empfehlung einer (vorgeschriebenen) ehrerbietigen und feierlichen Begleitung durch die Ortseinwohner des hochwürdigsten Gutes, wenn dasselbe (zur Abendmahlfeier) zu Kranken getragen wird, — welches durch Glockenzeichen angekündigt werden soll, — wird u. A. verordnet: daß die Aerzte ihre mit lebensgefährlicher Krankheit befallenen Patienten nicht nur frühzeitig zur Empfangung der h. Communion auffordern, „sondern auch bis sie solche empfangen, sich der Cur „nicht annehmen, widrigenfalls aber mit gebührender „Straff angesehen werden sollen.“ Sodann wird es auch Jedem ohne Unterschied, welcher dem feierlich zu Kranken gebracht werdenden hochwürdigsten Gute zu Wagen

oder zu Pferde auf der Straße begegnet, befohlen, sofort aus- und resp. abzusteigen, die obliegende, schuldige Verehrung zu bezeigen und nicht eher fortzufahren oder zu reiten, bis der ganze gottselige Conduft vorübergezogen ist.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Bonn den 1. September 1749 (A. 7. b.) sind die obigen Vorschriften gleichlautend erneuert und ist zusätzlich verordnet worden, daß wenn ein dergleichen Conduft an Haupt- u. a. Wachen u. Posten vorüberzieht, diese, mittelst Präsentation des Gewehres, Kniebeugung und sonst, die militairische Ehrenbezeugung leisten sollen.

---

289. Münster den 23. August 1720. (B. 2. b. Deserteure.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn rc.

Die gegenwärtigen und künftigen Deserteure von den landesherrlichen Truppen, desgleichen auch die nicht wieder bei der Fahne sich einfindenden Beurlaubten, sollen von den Regiments-Chefs, mittelst Trommelschlages, dreimal öffentlich, zur Rückkehr binnen 6 Wochen, namentlich aufgefordert, und die sich wieder Einstellenden nach Kriegsrecht behandelt, die Ausbleibenden aber kriegsrechtlich verurtheilt und auch mit Güter-Confiskation bestraft werden. Die Civil-Behörden und Unterthanen müssen alle ohne oder mit einem in Rücksicht der Zeit erloschenen Urlaubpaß, im Lande betroffene Soldaten, zur Haft in di nächste Garnison befördern und sollen Betheiligungen an der Desertion eines Soldaten, durch Verheimlichung oder sonst, mit schweren Strafen belegt werden.

Bemerk. Die oben bewilligte Rückkehr-Frist ist, unter Verheißung völligen Strafnachlasses, am 14. Februar 1721 (B. 2. b.) auf fernere 4 Wochen ausgedehnt, und unterm 28. September 1741 (A. 7. b.) befohlen worden, daß kein Unteroffizier und Soldat ohne förmlichen Urlaubspaß vom Regimente entlassen resp. im Lande von den Civil- und Militair-Behörden geduldet, sondern wie vorbemerkt behandelt werden soll. Die zuletzt bezeichnete Bestimmung ist am 24. Oct. 1744 (A. 7. b.), mit zusätzlicher Verheißung von Geldprämien für das Verhaften eines Deserteurs, erneuert worden.

290. Schloß Ahaus den 6. November 1720. (G. b. Landtag.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Convokation der Landstände zu einem, behufs Berathung der Angelegenheiten des Hochstiftes, am 26. d. M. in der Stadt Münster abzuhaltenden Landtage.

Bemerk. Dergleichen, ferner in dieser Sammlung nicht angezeigte Einladungen zum allgemeinen Landtag haben in der Regel alljährlich stattgefunden.

---

291. Münster den 2. December 1720. (G. b. Unzucht zu Münster.)

Clemens August, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Die in der Stadt Münster, ungeachtet wiederholten Verbotes, sich aufhaltenden liederlichen, die Jünglinge vom Civil- und Militair-Stande zur Unzucht verführenden Personen, müssen jetzt und ferner durch Haussuchungen der Civil- und Militair-Behörden ermittelt, mit Gefängniß- und Leibesstrafe belegt, auch ohne Anstand, schimpflich aus der Stadt verwiesen werden.

Die einen unzüchtigen liederlichen Lebenswandel führenden gemeinen Soldaten sollen nach 6maligem Gassenlaufen ohne Abschied vom Regimente entlassen, die in dergleichem Fall sich befindenden Ober- und Unteroffiziere aber, ohne Gnade ihrer Stellen entsetzt werden.

---

292. Münster den 9. Januar 1721. (A. 6. b. Fremde Werber.)

Clemens August, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Die durch fremde Werber, oft mit List und Ueberredung bewirkt werdenden Verleitungen, zuweilen sogar mit gewaltsamer Verletzung des Landesgebietes geschehenden Entführungen der Unterthanen ins Ausland, und deren Einstellung in fremde Kriegsdienste müssen von den Beamten

durch strenge, besonders auf den Landesgrenzen auszuübende Wachtsamkeit verhütet werden, und sollen ferner eintretende Ueberfälle dergleichen fremder Werber, mit dem, durch Glockenschlag zu versammelnden landesherrlichen Militair, der Landmiliz und der Unterthanen abgetrieben und die Verbrecher wo möglich verhaftet und zur nächsten Garnison abgeliefert werden.

Bemerk. Die obigen Bestimmungen sind unterm 13. März 1724 (A. 6. b.), mit besonderer Bezeichnung der von königl. preußischen Werbern geschehenden Verleitungen und gewaltsamen nächtlichen Entführungen von Unterthanen, erneuert und deren genaueste Befolgung befohlen, dieses auch am 5. Januar 1732 (A. 6. b.) mit dem Zusatz wiederholet worden: daß wenn sich zusammenrottirte ausländische Soldaten oder Unterthanen unterstehen würden, ins Hochstift Münster einzudringen, die Häuser zu erbrechen, oder sonst die Unterthanen mit Gewalt zu entführen, für den Fall, daß sie auf Anrufen nicht stehen, vielmehr entfliehen möchten, es jedem Unterthan erlaubt sein soll „auf dieselben „Feuer zu geben und sie ohne den geringsten Scheu, „als öffentliche Friedensstörer übern Haufen zu schießen." Auch sind für die Verhaftung eines Gewalt und resp. List anwendenden fremden Werbers Prämien von 50 und resp. 25 Rthlr. verheißen worden.

Unterm 6. Juni 1754 (A. 7. b.) ist das zuletzt bezeichnete Edikt wiederholt publizirt und dessen Handhabung gegen die neuerdings stattfindenden Werbungs-Frevel befohlen worden.

---

293. Münster den 15. Januar 1721. (A. 6. b. Mai-Bäume.)

Clemens August, Bischof zu Münster und Paderborn 2c.

Das in den Städten, Wigbolden, Dörfern und auf dem Lande in der Nacht vor dem 1. Mai übliche Aufpflanzen von Mai-Bäumen vor den Häusern, womit nur die Erlangung von sogenanntem Mai-Bier von den jungen Burschen erzielt, und wodurch häufige Holzdiebstähle und Schwelgereien veranlaßt werden, darf künftig, so wenig als die Abreichung von Bier oder Trinkgeld durch

die Hausbesitzer, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Goldg. für den Letztern und für den Aufpflanzer des Mai-Baumes mehr stattfinden, und sollen die Lokal-Behörden dieses Verbot strenge und allgemein handhaben.

---

294. Münster den 20. Januar 1721. (A. 6. b. Pest-Seuche.)

Clemens August, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Zur Verhütung der Einschleppung der in Frankreich (zu Marseille) und Polen herrschenden Pest-Seuche, werden, nebst Erneuerung der in den ältern Verordnungen und in einem desfallsigen Reichs-Edikte vom 8. November v. J. enthaltenen Verbote des Einlaßes herumziehender, wenn auch mit Gesundheits-Attesten versehener, fremder Bettler, Bärenleiter, Packjuden, Zigeuner und Landstreicher, — mehrere, auf den Grenzen und im Lande anzuwendende Vorsichtsmaßregeln, gegen den Ein- und Durchzug fremder Reisenden und ausländischer Waarentransporte, deren Herkunft aus nicht inficirten Gegenden nicht hinlänglich bescheiniget ist, verordnet; und wird deren strengste Handhabung den Lokal-Behörden befohlen.

Bemerk. Unterm 27. November 1738 (A. 6. b.) ist wegen der in Ungarn, Siebenbürgen und Polen herrschenden Seuche gleichmäßig, sodann auch am 4. November 1770 (A. 8. b.), wegen der in der Moldau, der Wallachei und im Königreiche Polen verspürten Pest, u. A. verordnet worden, daß alle aus jenen und andern Ländern kommende Reisende und deren Effekten, desgleichen auch andre Waarentransporte, welche nicht glaubhaften Schein ihrer anderwärts ausgehaltenen Quarantaine, oder ihres sechswöchentlichen Aufenthaltes an ganz gesunden Orten, mit sich führen, einer sechswöchentlichen strengen, bei Lebensstrafe nicht zu eludirender Quarantaine, — die Personen in isolirt gelegenen, vorhandenen Gebäuden oder in auf dem Felde zu errichtenden Baracken, die Güter aber unter Stroh auf freiem Felde, — ohne Berührung mit den, auf 20 Schritte Entfernung, zu ihrer Bewachung und Versorgung mit Lebensmitteln, aufzustellenden Unterthanen, unterworfen werden sollen.

---

295. Münster den 20. Januar 1721. (A. 6. b. Fremde Wollenzeuge.)

Clemens August, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Um der inländischen Tuchmanufaktur die erforderliche Wiederaufhülfe zu gewähren, wird die Einfuhr aller gröberen, den Werth von 5 Rthlr. p. Elle nicht erreichenden, fremden Wollentücher, Stammeten und Futterboyen bei Confiskations-Strafe verboten; den Besitzern von Vorräthen dergleichen ordinairen ausländischen Wollenzeugen, — welche jedoch sämmtlich von den Ortsbehörden und Gildemeistern mit einem Stempel zu versehen sind, — eine einjährige Verkaufsfrist ihrer Bestände gewähret; und den inländischen Tuchwebern die fleißige Beschaffung tüchtiger ordinairer Wollenzeug-Vorräthe, sodann auch die Vervollkommnung ihrer Produkte durch Bereisung ausländischer Manufakturorte dringend empfohlen.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Bonn den 31. März 1732 (A. 6. b.) ist, auf die Beschwerde der Wollentuch-Händler, das obige Einfuhr- und Verkauf-Verbot auf fremde, den Werth von 1 Rthlr. p. Elle nicht übersteigende Tücher und Wollenzeuge beschränkt und übrigens gleichmäßig verordnet worden.

---

296. Bonn den 28. März 1721. (B. 2. b. Jagd- und Fischerei-Frevel.)

Clemens August, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Nebst Erneuerung der allgemeinen Jagd- und Fischerei-Frevel-Verbote und der besondern, am 7. September 1719 und 12. Januar 1720 (Nr. 279 u. Nr. 281 d. S.) rücksichtlich der Ausübungsart der städtischen Jagd- und Fischerei-Befugnisse erlassenen, landesherrlichen Vorschriften, wird den städtischen, Lokal- und andern Behörden und Beamten die strengste Befolgung und Handhabung jener Bestimmungen — unter Androhung des Verlustes ihrer Bedienungen bei fernerer Saumseligkeit — befohlen; und sollen die dem Militairstande angehörigen Frevler dem Landesherrn selbst, oder der Generalität ꝛc., die frev-

lenden Civilpersonen aber den Beamten oder Richtern und Gografen angezeigt werden; wonach gegen Erstere, im ersten Betretungsfalle, die Erlegung des Betrags einer Monats-Gage zum Besten der Invalidenkasse, als Strafe, gegen Letztere aber jedesmal 10 Goldg. fiskalische Geldbuße erkannt, im Fall der Zahlungsunvermögenheit aber „die Straff des Pfahls" verhängt, — außerdem aber auch Confiskation der Jagd- und Fischerei-Geräthe und Schießgewehre, und Tödtung der Hunde unnachsichtlich bewirkt werden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipz. 1829) Bd. I. p. 191.

---

297. Neuhaus den 6. September 1721. (A. 6. b. Geschenke an Beamte.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Zur Abschaffung eines bei der Justizpflege sowohl, als bei Verleihungen von Diensten und Aemtern, in den beiden Hochstiften Münster und Paderborn eingeschlichenen Mißbrauches, wird landesherrlich verordnet:

„daß inskünftige keiner, er möge immer sein wer er „wolle, vor oder nach ausgesprochener Rechts-Urthel, im„gleichen weder vor noch nach erhaltener Militair- oder „Civil-Charge, den geringsten Heller, Geschenk, oder wie „es sonst benahmset werden kann, unterm Vorwandt ei„niger Erkenntlichkeit, an Jemandt zu geben, noch der„gleichen anzunehmen sich unterstehen solle"; und daß fernere Entgegenhandlungen mit willkührlicher Strafe des Empfängers und Gebers belegt, auch der Geschenknehmer zur Herausgabe des Empfangenen an den Fiskus angehalten und ebensowohl als der Geschenkgeber mit Verlust des aufgetragenen Amtes und der ihm bezeigten Gnade bestraft werden sollen.

---

298. Ahaus den 4. October 1721. (B. 2. d. Geistliche Weihe der Söhne der Colonen.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn 2c.

Behufs des Schutzes des Kameral-Interesses gegen Beeinträchtigungen, wird der hochstiftische General-Vikar in Spir. angewiesen, strenge darauf zu halten, daß künftig kein landesherrlicher Eigenbehöriger oder Anderer ad sacros ordines admittiret werde, wenn er nicht zuvor ein Zeugniß: daß er von freien Eltern geboren sey, oder einen, seine wirkliche Freilassung beweisenden Freibrief beibringt.

---

299. Ahaus den 28. October 1721. (A. 6. b. Jagd-Ordnung.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn 2c.

Zur Schützung des landesherrlichen Jagd-Regals gegen fernere Beeinträchtigungen wird, mit Bezugnahme auf frühere Bestimmungen, verordnet:

1. daß die in der Nähe der landesherrlichen Jagdgeheege und Wildbahnen oder in diesen selbst wohnenden, zur kleinen Jagd Berechtigten, sich in den Schranken ihrer Befugniß halten, ihre Hunde nicht frei umherlaufen lassen, sondern festlegen sollen, und diese beim Durchgang der Geheege und in deren Nähe an der Leine führen müssen, auch in Letztern keine Störung des Wildes veranlassen dürfen;

2. daß, „da es ohne Widerrede ist, daß in denen „freien Geheegten und Banforsten alles Wild, sowohl „klein als groß, die Fische im Wasser und die Vögel in „der Luft, von Niemandten als deme der Forst oder das „Geheegte zustehet, zu fischen oder zu jagen gebühret“; so wird in Letztern, das Hetzen, Jagen, Schießen, Stricke-legen, Fischen und Krebsen jedem verboten und dem Denuncianten eines Contravenienten 10 Rthlr. Belohnung verheissen;

3. daß das von Bürgern und Bauern bewirkt werdende verbotene Schießen und Fangen des Wildes, an

diesen und an des Letztern Käufer oder Heehler, bei stattfindender Ertappung oder Ueberweisung der Frevler für jedes Stück grob Wild mit 100 Rthr., für jedes Kleinwild aber, als Hasen, Fasanen, Kur- und Rebhüner mit 50 Rthlr. Geldbuße, oder im Mißzahlungsfall mit Leibesstrafe belegt werden soll;

4. daß das frühere Verbot der Haltung von Spionen u. a. dem Wild nachtheiliger Hunde in der Nähe der Geheege, sodann auch das Gebot der Verstümmelung am Vorderfuße, oder der Beknittlung und Festlegung der Hunde der Bauern und Hausleute, erfüllt und streng gehandhabt werden, und daß jeder desfallsige ferner betretene Contravenient in 3 Goldg. Strafe verfallen soll;

5. daß, bei Vermeidung gleicher Geldbuße, die Schäfer und Metzger ihre Hunde in den Geheegen und Wildbahnen am Stricke führen müssen;

6. daß das Hochwild, als Hirsche, Rehe und Schweine, in dem Zeitraume zwischen Ostern und Jakobi von Niemanden, auch nicht von den zur groben Jagd Berechtigten, ohne landesherrliche Spezial-Erlaubniß geschossen werden darf, und daß die auf ihren Hovesaaten oder sonst zur Ausübung der kleinen Jagd Befugten sich dessen Ausdehnung auf Hochwild, bei Vermeidung fiskalischer und noch schärferer Strafe, nicht anmaßen dürfen;

7. daß es den Unterthanen gestattet ist, das aus den Geheegen und Wildbahnen in ihre Jagdbezirke, Hovesaaten und Felder abstreichende und daselbst Schaden erzeugende grobe Wild „abzuscheuen und zu schrecken", und daß

8. endlich keine Aufbietungen (der Unterthanen) zu Amts-Jagden und Fischereien, ohne landesherrlichen Spezialbefehl geschehen dürfen.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipz. 1829) Bd. I. p. 191.

---

300. Ahaus den 5. November 1721. (P. b. Postvorspann.)

Clemens August, Bischof zu Münster und Paderborn rc.

Zur Sicherung des Postdienstes bei eintretendem außerordentlichen Pferdebedarf für Extraposten und Courriere,

werden sämmtliche Beamte angewiesen, den angeordneten Post-Meistern und Post-Haltern ein genaues Verzeichniß aller in ihren Bezirken vorhandenen Fuhrleute, Karrentreiber, Bauern und „aller derjenigen so Pferde zu ihrer „Haußhaltung und Ackerbau haben, außzuantworten und „ihnen darinne ordentlich vorzuschreiben, wie die in loco „als auch in der Nähe herumb befindliche Pferde, auf „beschehenes Anmelden des Post-Meisters oder Halters, „der Reihe nach, auch wann der Erste mit seinen Pferden nicht einheimisch der Folgende, und so ferner, längstens nach Verfließung einer Stunde, anspannen sollen „und müssen." Die zu Letzterm sich weigernden, der Reihe nach aufgebotenen Pferdebesitzer müssen zwangsweise amtlich dazu angehalten werden; und sollen die Post-Meister ꝛc. den Vorspännern vor ihrer Abfahrt, für jedes Pferd und jede Meile einen halben Gulden oder 12 Mariengroschen baar vergüten.

Bemerk. Conf. Nr. 448 d. S.

---

301. Münster den 6. Februar 1722. (A. 6. b. Gesinde-Ordnung.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Um die in den Städten und auf dem Lande im Hochstifte Münster seither stattfindenden Unordnungen und Mißbräuche im Gesinde-Wesen zu beseitigen, wird Folgendes landesherrlich verordnet:

1. kein männlicher und weiblicher Dienstbote darf sich, weder selbst noch durch Unterhändler, auf den Winterdienst zu einer andern Zeit als während acht Tagen vor und nach dem Tage Johann des Täufers, auf den Sommerdienst aber nur während der acht Tage vor und nach dem Neujahrstage, mittelst Annahme eines Weinkaufs in Geld oder Geldeswerth (Miethpfennigs) verdingen, und darf

2. auch kein Hauswirth oder Wirthinn in andern als den vorbezeichneten Zeiträumen mit irgend einem Dienstboten einen Miethvertrag unterhandlen oder abschließen.

3. Einem zu miethenden Knecht oder einer Magd darf künftig für ein ganzes und resp. für ein halbes Dienstjahr,

mehr nicht als $\frac{1}{2}$ und resp. $\frac{1}{4}$ Rthlr. an Weinkauf gegeben und mehr nicht von den Dienstboten genommen, auch darf

4. dieser Miethpfennig, durch Schenkung von geldwerthen Sachen, nicht gesteigert werden, bei Vermeidung besonderer Strafe für Wirth und Gesinde und Entrichtung des bedungenen oder schon ausgezahlten Lohnes an den Fiskus.

5. Jeder Dienstbote muß seinem Brodherrn in den obenbezeichneten jährlichen zwei Zeiträumen sein ferneres Bleiben im Dienst anmelden, oder den Letztern kündigen; in Ermanglung solcher Kündigung ist das Gesinde, auf das Verlangen der Brodherrschaft, verpflichtet, ein weiteres halbes Jahr, gegen Entrichtung des festgesetzten Miethpfennigs und des früher bestimmten Liedlohnes, im Dienste zu bleiben und sich treu und bescheiden zu betragen, bei Vermeidung einer, bis zum Pfahl oder Rollhäuschen zu schärfenden Strafe.

6. Jede Brodherrschaft ist zu gleichmäßiger Dienstaufkündigung gegen ihr Gesinde verpflichtet, in deren Ermanglung aber verbunden, bei fortdauerndem guten und gebührlichen Betragen des Dienstboten, diesen entweder noch ein halbes Jahr, gegen Weinkauf- und Lohn-Entrichtung beizubehalten, oder aber dem dennoch entlassen werdenwollenden Dienstboten halbjährigen Miethpfennig und Lohn zu entrichten.

7. Das sich vermiethet habende Gesinde ist, bei Strafe des Pfahls oder Rollhäuschens, verpflichtet, seinen beweinkauften Dienst anzutreten und auszuhalten; und die Brodherrschaften sind, bei Strafe der Entrichtung des bedungenen Lohnes und Miethpfennigs, verbunden, ihre gedungenen Dienstboten zu rechter Zeit auf- und anzunehmen. Das von Brodherrschaften geschehende Abspenstigmachen des Gesindes, durch Zusicherung höhern Weinkaufs und Liedlohnes, soll mit fiskalischer, willkührlicher Strafe belegt werden.

Bemerk. Durch Edikt d. d. Münster den 7. Aug. 1733 (A. 6. b.) ist die obige Gesinde-Ordnung erneuert, jedoch dahin abgeändert worden, daß es erlaubt ist, das in eigenem oder das in keines Andern Dienst stehende Gesinde zu jeder Zeit zu miethen; und daß nur das in wirklichen Diensten sich befindende Gesinde, auf den Winterdienst

erst nach dem Feste Johannis d. T., auf den Sommerdienst aber erst nach Neujahrstag von den Brodherrn gedungen werden, resp. sich bei diesen verdingen darf.

---

302. Münster den 6. Februar 1722. (A. 6. b. Oster-Feuer.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn rc.

Das unter großem Volkszulauf und manchfaltigen Ausschweifungen am Abende des Oster-Tages stattfindende Anzünden der sogenannten „Paesch- oder Oster-„Feuer", zu welchen mehrere Tage vorher die Materialien, durch Umgang der jungen Burschen, von den Einwohnern, mitunter gegen deren Willen, gesammelt oder auch wohl durch Holzfrevel in den Büschen beigebracht werden, soll fernerhin, bei Vermeidung fiskalischer Ahndung, unterbleiben; und wird es den Einwohnern, unter Strafandrohung, verboten, dergleichen Brandmaterial-Verschwendung, Brandgefährlichkeiten und andre Excesse und Mißbräuche veranlassende Oster-Feuer, weder durch Sammlung noch Hergebung von Holz und Stroh bewirken zu helfen. Ausserdem werden die Pfarrgeistlichen angewiesen, die bei solchen Versammlungen etwa stattfindende religiöse Feier der Auferstehung Christi, durch Veranstaltung besondrer kirchlichen Andachtsübungen an den Ostertags-Nachmittagen, zweckentsprechender zu veranstalten.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 194.

---

303. Münster den 6. Februar 1722. (A. 6. b. Concession von Medizinal-Personen.)

Clemens August, Bischof zu Münster und Paderborn rc.

Ein benannter für das Stift Paderborn landesherrlich bereits concessionirter Land-Operateur wird in gleicher Eigenschaft für das Hochstift Münster ernannt, um

in demselben seine Wissenschaft im Heilen der Blindheit und Taubheit, sowie im Bruch- und Steinschneiden dergestalt ungehindert auszuüben, daß er, während eines jährlich wenigstens sechsmonatlichen Aufenthaltes im münsterschen Gebiete, die unvermögenden Hülfsbedürftigen unentgeldlich, die Wohlhabenden aber gegen billigen Lohn, und ohne einige Beeinträchtigung der Land-Aerzte, in allen in seine Wissenschaft einschlägigen Fällen in seine Kur nehmen möge.

---

304. Neuhaus den 23. März 1723. (A. 6. b. Fremde Juden.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn, Coadjutor des Erzstifts Cöln rc.

Kein ausländischer Jude darf das hochstiftische Gebiet ohne einen von den Beamten des inländischen Grenzortes erlangten, auf drei Tage nur auszustellenden Paß betreten, bei Strafe der Confiskation aller bei sich führenden Waaren und Effekten; und müssen die, längern Aufenthalt beabsichtigenden, fremden Juden eine desfallsige Spezial-Erlaubniß der landesherrlichen Hofkammer gegen Tributentrichtung auswirken. Zur Verhütung, daß fremde Juden, unter dem Vorwand eigenen Besitzes landesherrlichen Geleits, oder eines Dienstverhältnisses zu inländisch vergleideten Juden, einschleichen und Handel treiben, wird es diesen, bei 10 Goldg. Strafe, verboten, außer ihren Wohnorten, ohne den, ihnen von der Hofkammer alljährlich ertheilt werdenden Paß einigen Handel zu treiben, sodann auch sowohl den vergleideten Juden, als allen andern Unterthanen, bei Vermeidung des Geleits-Verlustes und resp. 50 Goldg. Strafe, untersagt, einen ausländischen unvergleideten Juden aufzunehmen und zu bewirthen.

---

305. Residenz-Schloß Neuhaus den 14. August 1723. (A. 6. b. Tumulte zu Münster.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn, Coadjutor des Erzstifts Cöln rc.

Um den in der Hauptstadt Münster zwischen Civil- und Militair-Personen mehrfach stattgefundenen Schläge-

reien und tumultuarischen Raufereien zu steuern, wird landesherrlich befohlen, daß fernerhin weder Praktikanten, Studenten und Scribenten, noch auch Bürger, Bürgerssöhne und Handwerksgesellen sich unterstehen sollen, mit Waffen oder Prügeln, oder mit Steinen um zu werfen, auf der Straße zu erscheinen, viel weniger sich Truppweise daselbst bei Tage oder Nacht betreten zu lassen, noch auch die Militair-Wachten und Posten auf irgend eine Art zu braviren oder zu insultiren. Bei fernerer Entgegenhandlung sollen die in Münster garnisonirenden Soldaten die Tumultuanten verhaften und selbst, im Fall ihrer Widersetzlichkeit und äußerster Noth, Feuer auf dieselben geben. Außerdem wird es dem Militairstande zur strengsten Pflicht gemacht, sich aller Veranlassung zu Händeln, Zänkereien, Schlägereien und Tumult, es sey in Wirthshäusern oder auf den Straßen zu enthalten.

---

306. Münster den 27. September 1723. (**B.** 2. b. Hausirhandel.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn, Coadjutor des Erzstifts Cöln rc.

Zum Schutz des inländischen Kupferschmiede-Handwerkes gegen Beeinträchtigungen durch Fremde, wird es allen außer Landes wohnhaften Kaufleuten und Handwerkern, — selbst dann wenn sie in einer Stadt des Hochstiftes das Bürgerrecht erworben, aber ihr ausländisches Domicil beibehalten haben, — bei Strafe der Confiskation ihrer bei sich führenden Waaren, verboten, außerhalb der Jahrmärkte, mit kupfernen, eisernen und sonstigen zu der Kesselführerei gehörigen Waaren im stiftischen Gebiete hausirend oder sonst zu handeln.

---

307. Münster den 6. Mai 1724. (**A.** 6. **b.** Cartel-Verträge.)

Clement August, Churfürst zu Cöln, Bischof zu Münster und Paderborn rc.

Publikation eines mit dem Könige von Preußen geschlossenen Cartel-Vertrages wegen dessen künftiger Unterlassung aller listigen und gewaltsamen Werbungen in

den landesherrlichen Gebieten, wegen unverzüglicher Entlassung der unfreiwillig in königlich preußischem Kriegsdienst sich befindenden und ferner in denselben eingestellt werdenden Unterthanen, wegen Ersetzung des diesen Letztern verursachten Schadens und wegen gegenseitiger Auslieferung der wechselseitigen Deserteure.

Bemerk. Unterm 19. Mai 1732 (A. 6. b.) hat die Landes-Regierung zu Münster alle diejenigen Unterthanen, welche sich über vergangene oder noch wirklich bestehende Verletzungen der Cartel-Convention mit Preußen zu beschweren haben möchten, aufgefordert, ihre desfallsigen Klagen bei ihren resp. Orts-Richtern und Gografen sofort anzumelden, und sind letztere angewiesen worden, die desfallsigen Protokolle binnen 14 Tagen einzusenden.

---

308. Neuhaus den 2. Juni 1724. (A. 6. b. Hausir-Handel.)

Clement August, Churfürst zu Cöln, Bischof zu Münster und Paderborn rc.

Das im Hochstift Münster stattfindende Hausiren mit Safran, Ingwer, Kattun, Kaffe, Thee und andern Colonialwaaren, wird allen zur inländischen Krämer-Zunft nicht gehörigen Handelsleuten, für die Zukunft bei Verlust der Waaren und bei 25 Goldgl. Geldstrafe verboten.

---

309. Münster den 3. Juli 1724. (B. 2. b. Cartel-Verträge.)

Clement August, Churfürst zu Cöln, Bischof zu Münster und Paderborn rc.

Publikation einer mit dem Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel geschlossenen Cartel-Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure von den wechselseitigen Truppen, und wegen Nichtbewirkung heimlicher und öffentlicher Militair-Werbungen in den gegenseitigen Gebieten.

Bemerk. Dergleichen Verträge sind späterhin mehrfach mit den Nachbar- u. a. Staaten geschlossen, und in dieser Sammlung nur in so fern weiter angezeigt worden, als sie ein anderweitiges Interesse bieten.

310. Münster den 22. September 1724. (S. d. Kriegs-Vorspann.)

Clement August, Churfürst zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur fernern Verhütung der, auf dem jüngstgehaltenen Landtage gerügten, mißbräuchlichen Aufbietungen der Unterthanen zu Kriegs-Vorspanns-Leistungen, wird landesherrlich verordnet:

1. daß die zur Landesregierung hinterlassenen Geheimenräthe künftig nur dann eine Spann-Ordre kriegsfolglich erlassen sollen, wann solches „in Kriegs- oder allgemeinen ohnentberlichen Landesangelegenheiten" nöthig sein wird;

2. daß die Beamten und Lokal-Behörden die Amtseingesessenen nur dann kriegsfolglich aufbieten und zu Spannfuhren anhalten dürfen, wenn solches von den Geheimen- und Kriegsräthen ausdrücklich befohlen worden, oder sonst in vorfallenden Kriegs- u. a. nöthigen Landes-Sachen unvermeidlich ist;

3. daß jedem Kriegsfolge-pflichtigen Eingesessenen ein besonderes Büchelchen angeschafft und in dasselbe eine jede an ihn gerichtete Aufbietung, mit Angabe ihres Datums, ihres Zweckes und ihrer Veranlassung, eingeschrieben werden muß, und

4. daß die zur Kriegsfolge aufgebotenen Spannfuhren, gegen alles Herkommen, ferner nicht mehr außer Landes zwangsweise mitgenommen werden dürfen, sondern nur bis zu den gewöhnlichen Ablösungsorten zu dienen verpflichtet sein sollen.

---

311. München den 27. Januar 1725. (B. 2. b. Thorsperre zu Münster.)

Clement August, Churfürst zu Cöln, Bischof zu Münster, Hildesheim und Paderborn ꝛc.

Die für die Hauptstadt Münster am 11. Mai 1723 festgesetzte Thor-Sperr-Ordnung wird in Rücksicht der Schließungs- und Oeffnungs-Zeit der Stadtthore durch die Militair-Behörde, dahin abgeändert, daß alle Thore in den verschiedenen Winter- und Sommermonaten Abends

um 4 Uhr und um 9 Uhr geschlossen, resp. drei derselben den nächtlich Ein- und Auspassirenden bis 9 Uhr und bis Mitternacht, gegen Erlegung des gewöhnlichen Sperrgeldes, von 6 Pf. für jede Person und von 12 Pf. für jedes Pferd, geöffnet werden sollen.

Bemerk. Am 18. Februar 1764 (E. 4. b.) ist das vorbezeichnete Reglement, mit den Abänderungen landesherrlich erneuet worden, daß 4 Stadtthore nächtlich, gegen einen auf 7 und resp. 14 Pf. gesteigerten Sperrgeldsatz, geöffnet werden sollen.

---

312. Bonn den 26. Mai 1725. (A. 6. b. Prozeß in deutscher Sprache.)

Clement August, Churfürst zu Cöln, Bischof zu Münster, Hildesheim und Paderborn 2c.

Bei dem münster'schen geistlichen Hofgericht soll der bisher in lateinischer Sprache geführt werdende Prozeß in causis civilibus künftig in der den Unterthanen verständlicheren deutschen Sprache stattfinden, und wird der geistliche Hofgerichts-Official, sowohl zur Handhabung dieser Vorschrift, als aller übrigen Bestimmungen der geistlichen Hofgerichts-Ordnung, rücksichtlich der Beschleunigung der Rechtssprüche, der Beschränkung der Schriftsätze der Partheien und der Nichtüberschreitung der gleichzeitig neuerdings festgesetzten Sporteln, angewiesen.

---

313. Münster den 23. März 1726. (A. 6. b. Fremde Kriegsdienste.)

Die Landes-Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Der Eintritt der Unterthanen in fremde Kriegsdienste und die heimliche Betheiligung der Erstern an Beförderungen ausländischer Kriegswerbungen, wird, bei den obwaltenden bedenklichen Zeitumständen, wiederholt und unter Androhung der Güter-Confiskations-, sowie schwerer, sogar peinlicher Leibes-Strafe verboten; zugleich werden die zu Kriegsdiensten Lusttragenden und waffenfähigen Unterthanen angewiesen, sich zur Anwerbung unter die landesherrlichen Truppen zu melden.

Bemerk. Dergleichen Verbote sind fernerhin mehrfach erlassen, jedoch in dieser Sammlung nur dann angezeigt worden, wenn sie ein besonderes anderweitiges Interesse haben.

---

314. Bonn den 3. Januar 1727. (B. 2. b. Jagd-Frevel.)

Clement August, Churfürst zu Cöln, Bischof zu Münster, Hildesheim und Paderborn ꝛc.

Das unterm 28. October 1721 (Nr. 299 d. S.) erlassene Jagd-Edikt, soll nicht nur streng und allgemein gehandhabt und beachtet werden, sondern es müssen auch bei ferneren (während der Abwesenheit des Landesherrn eingerissenen) Ueberschreitungen der den adlichen Landsassen zustehenden Befugnisse zur kleinen Jagd, mittelst Fällung des groben Wildes, dergleichen Contraventoren, im Betretungsfall „sofort corporaliter arrestirt „und an die negst angelegene Ambt-Häuser zur Haft gebracht", sonst aber dem Fiskus zur Verhängung der ediktmäßigen Strafe angezeigt werden.

---

315. Münster den 21. Januar 1727. (A. 6. b. Deserteure.)

Die Landes-Regierung.

(Jn landesherrlichem Namen.)

Verkündigung eines General-Pardons für diejenigen Deserteure von den münster'schen Kriegstruppen, welche sich, vor Eintritt des nächsten Oster-Festes, bei ihren Regimentern und Compagnien freiwillig wieder einfinden. Die diesen General-Pardon nicht benutzenden und alle fernere Ausreißer sollen für meineidige Schelme erklärt, ihre Namen an den Galgen geschlagen und im künftigen Ertappungsfall mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden ꝛc.

Bemerk. Dergleichen Strafnachlaß-Verheißungen für zurückkehrende Deserteure, sowie für die, behufs Umgehung ihrer Kriegsdienstleistung ausgewanderten und heimkehrenden Unterthanen, sind von Zeit zu Zeit fernerhin verkündigt, jedoch, in so fern sie kein anderweites Interesse haben, in dieser Sammlung nicht angezeigt worden.

316. Bonn den 7. April 1727. (A. 6. b. Straßen-Polizei zu Münster.)

Clement August, Churfürst zu Cöln, Bischof zu Münster, Hildesheim und Paderborn rc.

Bei der Unzulänglichkeit und Nichtbeachtung der von den landesherrlichen Regierungs-Vorfahren erlassenen Verordnungen wegen Reinigung und Instandhaltung der Straßen, sowie der Rinnen und Abflußkanäle in der Hauptstadt Münster, wird desfalls erneuernd und weiter (im Wesentlichen) Folgendes bestimmt:

1. Jeder Einwohner der Stadt, ohne alle Ausnahme, muß wöchentlich zweimal am Samstag- und Mittwoch-Abend, und wenn diese Feiertage sind, am Abende vorher, „so weit sich eines jeden Wohnung und „Gerechtigkeit erstrecket", die Straßen und Rinnen reinigen, und den Koth möglichst nahe an den Häusern zusammenschlagen lassen, von wo der angestellte Kärrner den Koth jeden Samstag-Abend wegnehmen und außerhalb der Stadt bringen soll. Jede Säumniß eines Einwohners in Reinigung der Straßen und Rinnen, sowie eine unterlassene Aufhäufung des Kothes, soll von dem Kärrner dem Platzmajor angezeigt und durch Militair-Exekution die Nachholung des Versäumten, sowie die verwirkte Strafe, prompt bewirkt und beigetrieben werden.

2. Nachlässigkeit des Kärrners in Abführung des Kothes, muß gleichmäßig von den Hausbesitzern, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, angezeigt und dem Erstern sofortige Nachholung des Versäumten und 3 Schillinge Strafe aufgelegt werden.

3. Behufs Unterhaltung des durchgehends verbesserten Straßenpflasters, soll der dazu bestellte Werkmeister, alle von ihm zu ermittelnde Reparaturen desselben, sofort auf Kosten der anschießenden Hausbewohner (welche die desfallsigen Ausgaben eventuell an den Pachtgeldern kürzen, oder in Concursfällen der Hauseigenthümer, wegen dieser Ausgaben ein Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern genießen sollen) bewirken, wobei den Einwohnern die Hergabe der Materialien in Natura freistehen soll.

4. Nur der angeordnete Straßenpflaster-Meister darf die nöthigen Reparaturen bewirken.

5. Die an offenen Straßen und Plätzen angelegten Abtritte (Sekreten), in so fern sie nicht ihren herkömmlichen Abfall in die sogenannten Bommeln (Kanäle) haben, müssen, sowie die Misthaufen an Erstern, sofort weggeschafft werden; nur bei beabsichtigter Abführung des Düngers ist es erlaubt, denselben längstens 3 Tage lang auf die Straße zu lagern, diese muß aber jedenfalls vor Ausgang jeder Woche davon befreiet werden. Jede derartige Contravention soll mit 4 Goldgulden und höherer Strafe belegt werden.

6. Das Verunreinigen der Straßen durch Menschenkoth ist durchaus verboten, und soll künftig das Hofiren auf die Straße, bei Tag oder bei Nacht, durch Verwendung des Ertappten zur Wegschaffung dergleichen Unrathes von den öffentlichen Straßen und Plätzen, mit dem Rollhäuschen oder sonst schwer bestraft, auch die Eltern für dergleichen Vergehen ihrer kleinen Kinder verantwortlich gemacht werden.

7. Das Einwerfen und Einkehren von Unrath und andern die Kanäle verstopfenden Gegenständen bei Regengüssen, desgleichen das heimliche und nächtliche Niederlegen dergleichen die Luft verpestenden Unrathes auf Kirchhöfe und wüste Plätze, ist bei Strafe von 4 Mark verboten.

8. Der Ahe-Fluß sowohl als die Bommeln müssen (nach amtlicher Anweisung) binnen 4 Wochen „von denen „anschießenden Häusern und Gründen, oder deren Ein„wohnern und Eigenthümern oder Besitzern ausgeworfen „und gereiniget, auch die (im Ahe-Fluß) erbaueten Wasch„bänke, und alle sonst dem freien Abfluß des Wasserlau„fes nachtheilige Beschränkung und Verhinderung sofort „weggeraumet und, so weit nöthig, bis auf eines jeden „Privat-Grund zurückgezogen werden."

9. Das Ein- oder Hinwerfen von Vieh-Aesern oder andern abscheulichen Sachen in die Ahe und Privat-Abflüsse, oder auf Straßen und öffentliche Plätze, ist bei 5 Goldg. Geldbuße, resp. bei Gefängniß- oder sonstiger schwerer Strafe verboten; jeder Hausbewohner ist jetzt und künftig verpflichtet, dergleichen auf oder gegen seinem Besitzthum vorfindlichen Gegenstand, salvo regressu wider den Thäter, sofort wegzuschaffen, bei Vermeidung der Hälfte obiger Strafe.

10. Das Lagern von Baumaterialien auf öffentliche Straßen und Plätze ist nur bei wirklich stattfindenden Hausbauten und nur auf eine die Passage nicht hindernde Weise erlaubt; Entgegenhandlungen sollen willkührlich bestraft werden.

11. Das Ausgießen von Nachtgeschirren und andern Unsauberkeiten aus den Fenstern auf die Straßen bei Tage oder bei Nacht, ist, bei Strafe von 5 Goldg. und Schadloshaltung des dadurch Verletzten, verboten und sind die Hausbewohner für desfallsige Contraventionen ihres Gesindes verantwortlich.

12. Die Erfüllung der obigen Vorschriften soll durch prompte Militair-Exekution, ohne Ansehung der Person und ohne Beeinträchtigung sonstiger Freiheiten und Privilegien, gehandhabt, und zu solchem Ende, mittelst wöchentlich zweimaliger, am Montag und Donnerstage zu bewirkender militairischer Straßenpatrouillen, den dabei sich ergebenden Contravenienten ein, zwei oder auch mehrere Exekutanten eingelegt, oder für jeden derselben die sofortige Entrichtung von 3 Schilling aufgegeben werden; die auf Anzeige des Kärrners oder sonst verhängten Strafgelder, sollen von der Miliz unentgeldlich beigetrieben, auch jedem Denuncianten einer Contravention die Hälfte der erhobenen Geldbuße zugewendet werden.

Der Stadtrichter und der Platzmajor zu Münster sind mit der rücksichtslosen Vollziehung der obigen Bestimmungen beauftragt.

Bemerk. Bei der Nichtbefolgung der obigen Vorschriften ist durch eine zu Münster am 11. März 1728 (**B. 3. b.**) erlassene Verordnung die regelmäßige Haltung der Militair-Patrouillen, zur Ermittlung der Straffälligen, unter Ueberweisung der Geldbußen an die Patrouillanten, wiederholt verordnet, sodann auch bestimmt worden: daß jeder Eigenthümer eines unbewohnten Hauses oder eines Gartens ꝛc. die an solch Eigenthum anschießende Straßenstrecke reinigen und unterhalten müsse, und daß behufs der Unterhaltungs- und Reinigungs-Kostenbestreitung der städtischen Straßen, jeder für sein an Letztere anschießendes Grundeigenthum jährlich p. Ruthe 4 Schill. 8 pf. in zwei Terminen erlegen soll. — Unterm 25. August 1730 (A. 6. b.) ist eine landesherrliche, die promptere und unweigerliche Entrichtung

der zuletzt gedachten Straßengelder bezweckende Verordnung ergangen, sodann auch am 18. Mai 1741 (B. 3. b.) das von Kindern geschehende Ausreissen und Wegwerfen der Pflastersteine der städtischen Straßen und jener in St. Mauritz, bei Geld- und resp. Gefängniß-Strafe, streng verboten worden.

Die oben aufgeführten am 7. April 1727 und 11. März 1728, wegen regelmäßiger Straßen-Reinigung und Erhaltung der Reinlichkeit erlassenen Bestimmungen, sind durch landesherrliches Edikt d. d. Münster den 16. Januar 1765 (A. 8. b.), unter Androhung erhöheter Geldbußen für fernere Nachlässigkeiten, und mit Uebertragung der desfallsigen Controlle an die zu Straßen-Patrouillen verpflichteten Militair-, Haupt- und Thor-Wachen erneuert; sodann auch, unterm 23. Juli 1767 (A. 10. b.), den Haus-Bewohnern und Eigenthümern, die gehörige und gänzliche Beikehrung des Kothes, sowie die eigene Wegschaffung des Bau- u. a. Schuttes zur Pflicht gemacht, und das zur Ungleichheit und Abflußhinderung gereichende, eigenmächtige Repariren des Straßen- und Rinnen-Pflasters und der Brückengänge, ohne vorherige Anweisung und Mitwirkung des Straßen-Inspektors und Machers, bei Vermeidung von Geldbußen verboten worden.

---

317. Münster den 29. Mai 1727. (A. 6. b. Landes-Vertheidigung.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

(Landes-Regierung.)

Wegen obwaltender gefährlicher Zeitumstände und bei der Nothwendigkeit der Waffeneinübung der Unterthanen zur Landes-Vertheidigung gegen feindliche Gewalt, wird das von den Regierungs-Vorfahren erlassene Land-Musterungs- und Führer-Reglement folgendermaßen erneuert:

1. In allen Aemtern sollen die das platte Land bewohnenden Unterthanen, jährlich während der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November, an einem ihnen am wenigsten nachtheiligen Tage, zur Waffen-Musterung und Uebung amtlich aufgeboten, und ihnen

2. dieser Tag mit zehntägigter Vorfrist angezeigt, sodann eine genaue Liste der Aufgebotenen von den Voigten, den Musterungs-Offizieren oder Führern überwiesen werden.

3. Jeder Aufgebotene ist zu persönlichem Erscheinen, oder aber, in legalen Verhinderungsfällen, zur Stellung eines diensttüchtigen Sohnes oder Knechtes verbunden;

4. desfallsiges Ausbleiben soll mit 1/4 Reichsthaler Strafe belegt werden.

5. Jeder Aufgebotene muß mit einem eigenen, nicht geliehenen, tüchtigen Schießgewehr, Bandelier und Tasche, die Bauerrichter allein mit kurzem Gewehr, bei der Musterung erscheinen, die geliehenen oder untauglichen Gewehre sollen weggenommen, und dürfen nur gegen 4 Schill. 8 pf. Lösegeld zurückgegeben werden, welches Letztere

6. in Wiederholungsfällen dergleichen Contraventionen zu verdoppeln ist.

7. Die Führer müssen an den Musterungstagen jede Waffe genau prüfen, und die Aufgebotenen im Exerziren und Feuern unterrichten und üben, auch sollen

8. die desfalls dreimal hintereinander fehlenden Gemeinen mit 1 Schill., die ihre Schuldigkeit versäumenden Bauerrichter aber mit 1/4 Rthlr. Geldbuße belegt, und

9. diese, sowie alle übrigen Strafgelder zur Unterhaltung der Trommeln, Fähnlein u. a. zur Landesdefension erforderlichen Nothwendigkeiten verwendet werden.

10. Die Voigte und Führer sollen in den ihnen angewiesenen Kirchspielen und Bezirken wohnen und in denselben fleißig die Waffen visitiren;

11. die Führer sollen keiner Civilgerichtsbarkeit unterworfen, auch nur von den landesherrlichen Beamten unmittelbar, zu Landes- oder Amts-Vertheidigungs-Angelegenheiten, befehligt werden, auch muß

12. von den Beamten persönlich die Oberaufsicht bei den Musterungen, sowie die Untersuchung der Landwehren, Pässe und Schlagbäume ausgeübt und bewirkt werden.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Bonn den 23. Mai 1781 (A. 10. b.) ist, auf den Antrag der Landstände, das vorangezeigte Reglement wörtlich erneuert und wiederholt verkündiget worden.

318. Münster den 13. December 1728. (A. 6. b. Discussions-Ordnung.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Beseitigung der vielfachen Mißbräuche und Zögerungen, welche bei dem seitherigen gerichtlichen Verfahren in Güter-Entäußerungs-Fällen von Schuldnern zu Gunsten ihrer Gläubiger stattgefunden haben, wird, auf den Antrag und mit Beirath der Landstände, eine neue verbesserte Discussions-Ordnung (in 21 §§.) landesherrlich festgesetzt, wonach alle bei den stiftischen Gerichten schwebende und künftig, auf Betreiben der Schuldner selbst oder ihrer Gläubiger, anhängig gemacht werdende Gutsentäußerungs-Prozesse in den in der Discussions-Ordnung speziell vorgesehenen Fällen behandelt und beurtheilt werden; und wodurch gleichzeitig bestimmt wird, daß in den in Letzterer nicht ausgedrückten Fällen die ältern hochstiftischen Gerichts-Ordnungen und die kaiserlichen Rechte fortwährende Anwendung finden sollen.

---

319. Münster den 24. December 1728. (A. 6. b. Brunnenpolizei zu Münster.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

Die in der Stadt Münster vorhandenen, in feuerpolizeilicher Beziehung dringend erforderlichen, gemeinen Brunnen und Nothpütze, sollen sofort, und künftig alljährlich, von den angeordneten Brunnenmeistern untersucht, gereinigt und in guten Stand gesetzt resp. unterhalten werden, und müssen die desfallsigen Kosten, „dem „alten Gebrauch nach, unter die zu einem Brunnen ge„hörige und angewiesene Interessenten repartirt, und von „selbigen, ohne Unterschied, sie seyen exempt oder nicht", entrichtet, resp. zwangsweise beigetrieben werden. Zu solchem Ende soll ein neues Beitragsregister gefertigt und zur landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werden, und wird es den Einwohnern empfohlen, ihre Privatbrunnen gut zu unterhalten, um sich derselben im Fall eines Brandunglückes mit Erfolg bedienen zu können.

---

320. Bonn den 14. Januar 1729. (A. 6. b. Jagd=Amt.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster rc.

Das für das Hochstift Münster angeordnete Obristjägermeister=Amt soll, bis zum Erlaß einer General=Jagd=Ordnung:

1. die Gerichtsbarkeit über alle Jagdbedienten und deren Handlungen in allen denjenigen Fällen ausschließlich ausüben, a) wenn deren Vergehen nicht kriminell und außer der Jagd vorgefallen, und in solchem Fall der Beurtheilung der stiftischen Regierung untergeben, und b) wenn dieselben nicht, in Realsachen, vor den fortwährend kompetenten gewöhnlichen Gerichten zu belangen sind; sodann soll die gedachte Behörde

2. alle Jagdfrevel, nach den Landesverordnungen und hergebrachten Gewohnheiten, summarisch untersuchen und beurtheilen, auch soll von deren Entscheidungen nur eine Berufung an den Landesherrn statthaft sein.

Bemerk. Zufolge eines landesherrlichen Rescriptes an die Hofkammer zu Münster d. d. Bonn den 3. August 1743 (G. d.) ist die bis dahin bestandene „Jagd=Com„mission", als überflüßig, aufgehoben worden.

---

321. München den 23. März 1729. (A. 6. b. Aussteuer der Colonen.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster rc.

Die im Hochstifte Münster, mit Zustimmung der Landstände bereits 1610 (Nr. 67 d. S.) zum Landesgesetz erhobene, 1657 und 1687 in der geistlichen Hofgerichts=Ordnung und 1695 weiterhin, landesherrlich erneuete Bestimmung: „daß kein in gedachtem Hochstift Münster ge„sessener Eigenhöriger, ohne Wissen und Willen des Guts„Herrn, einigen Brautschatz oder Aussteuer zu verspre„chen bemächtiget, und falls dagegen ein oder ander et„was zu thun, sich unterstehen dörffte, solches alles an „sich selbsten nichtig, ohngültig und krafftlos sein und „bleiben solle" — wird, in Berücksichtigung der dagegen vielfach geschehenen und zu Rechtsstreitigkeiten veranlaßt

habenden Handlungen, dahin erneuert: 1. daß dergleichen künftige, gutsherrlich nicht bewilligte Aussteuerungs-Versprechen durchaus nichtig sein, und weder eine Verpflichtung noch einen Rechtsanspruch begründen, noch auch irgend einen Prozeß veranlassen, vielmehr aber der Entgegenhandlenden Verlust resp. ihres an dem Erbe gehabten Gewinns, oder ihres Aussteuerungs- und Brautschatz-Anspruchs ipso facto erzeugen sollen; 2. daß dagegen die Fälle, wo Gutsherr und Eigenhöriger sich über das Aussteuerungs-Quantum in der Güte nicht einigen können, Letzteres durch den münsterschen Hofrath, „juxta statum „praedii et peculii, jedoch nicht nach dem Werth des „Erbes, sondern nur nach dessen ohngefährlicher jährli„cher Nutzbarkeit, wobei jedoch auch auf die etwan rück„ständige sowohl als laufende Schatzungen und Pfächte, „und sonst andre dem Erbe aufliegende Beschwerde, wie „auch auf die zu Cultivation des Erbes und Unterhal„tung des Hauswesens nöthige Kösten und Mitteln, nicht „weniger auf des zeitlichen Coloni Schulden und sonsten „andere Umstände, als absonderlich wie viel andere und „mehr Kindere, auch Brüder oder Schwestern annoch „ausgesteuert werden müssen, billig zu reflektiren, — de „plano et citra Appellationem" festgesetzt werden soll, wobei „jedoch für das etwan determinirende oder arbitri„rende Quantum keineswegs das Erbe hafften oder an„gegriffen, sondern nur des Wehrfesteren peculium, jure „tamen Domini aut tertii cujuscunque salvo, solle exe„quirt werden mögen"; und 3. daß die schon vorhandenen Entscheidungen älterer Rechtsstreitigkeiten über dergleichen, nicht consentirte Aussteuerungs-Versprechen in Kraft erhalten bleiben sollen; daß aber 4. rücksichtlich aller desfalls noch schwebenden Prozessen, ein gütlicher Vergleich, unter Beiladung des Gutsherrn, amtlich versucht, in Ermanglung dieser Ausgleichung aber das gefordert werdende Brautschatz- oder Aussteuerungs-Quantum, wie vorbezeichnet, festgesetzt werden soll.

Die gegenwärtige Verordnung soll an den gewöhnlichen Orten affigiret, sodann auch jetzt, und künftig alljährlich am 1. Mai, von den Kanzeln verkündigt werden.

Bemerk. Aus einem zu Bonn an die münster'sche Regierung am 7. Januar 1781 (E. 5. d.) gerichteten und einen speziellen Fall betreffenden, landesherrlichen Rescripte ist hier die Bestimmung anzumerken: daß, da die

oben sub 1. aufgeführte Festsetzung nicht zur Observanz gekommen ist, dieses Herkommen in allen analogen Fällen, welche sich vor Erlassung der münster'schen Eigenthums-Ordnung begeben haben, berücksichtigt und darnach geurtheilt werden soll; daß aber Letztere in allen denjenigen Fällen, welche sich nach ihrer Publikation ereignet haben, — ohne Rücksicht auf anderweitige Observanz — genaue Anwendung finden müsse.

---

322. Münster den 23. Mai 1729. (G. b. Apotheker-geschirr.)

Landes-Regierung.

Den sämmtlichen Apothekern im Hochstifte Münster wird es, unter Androhung von 25 Goldg. Strafe, verboten, alle ihre einfachen und zusammengesetzten Wässer und Spriritus anders als mittelst Helmen und Röhren von reinem Zinn, ohne Bleimischung; und alle ihre sauren und flüchtig-salzigen Spiritus anders als mittelst gläserner Kolben und Röhren zu destilliren, sodann auch alle saure und salzige Arznei-Körper in andern als gläsernen oder steinernen Mörsern zu bereiten.

---

323. Ahaus den 5. August 1729. (A. 6. b. Feld- rc. Diebe zu Münster.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Die häufigen Gartendiebstähle und Zerstörungen der Garten-Thüren, Hecken und Frechten um die Stadt Münster und in St. Mauritz, werden wiederholt, unter Festsetzung schärferer schimpflicher Strafen, welche in Wiederholungsfällen bis zur Lebensstrafe gesteigert werden sollen, verboten; und müssen die durch Mitgenuß der gestohlenen Früchte oder durch Hehlerei sich betheiligenden Einwohner der Stadt, den Frevlern gleichbehandelt werden.

Bemerk. Wörtlich erneuert am 10. Juli 1749 (A. 7. b.). Nach dem Borbardement der Stadt Münster (conf. Nr. 406 d. S.), und nach Beendigung des siebenjährigen Krieges sind, unterm 26. April 1763 (A. 8. b.), ge-

schärfte landesherrliche Strafbestimmungen (vier- bis zwölfjährige Zuchthausstrafe) gegen Garten-Diebstähle u. a. Frevel um die Stadt Münster, verkündigt, auch diese Verordnung am 30. Juli 1795 (A. 11. b.) dahin modificirt erneuert worden, daß jeder Gartendieb mit unabwendbarer Besserungshaus-Strafe auf angemessene Zeit belegt, und dem Denuncianten eine Belohnung gewährt werden soll.

---

324. Bonn den 29. December 1729. (A. 6. b. Dienste für Beamte.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Der im Hochstift Münster die Unterthanen belästigende Amts-Mißbrauch, daß diese von den Lokal- und andern Bedienten auf dem Lande zu allerlei unverpflichteten Natural-Prästationen und Diensten, zu der Letztern eigenem Nutzen, genöthigt, sogar durch Gerichtsboten oder sonst amtlich aufgefordert werden; wird bei ernstlicher, bis zur Kassation der daran sich ferner betheiligenden Bedienten zu steigernder Strafe verboten, und sollen die Amtleute, Richter und Gografen gegen desfallsige weitere Contravenienten fiskalisch verfahren.

Bemerk. Durch Verordnung der Landesregierung zu Münster vom 21. Juli 1735 (B. 3. d.) ist das obige Edikt dahin deklarirt worden, daß unter die darin verbotenen willkührlichen Collekten der Beamten, diejenigen Emolumente derselben nicht begriffen seyen, welche sie neben ihren Gehältern seit 10 und mehrern Jahren genießen, und welche ihnen, bis zu rechtlicher Erweisung: daß die Leistung ein precarium oder gratuitum gewesen sey, verbleiben sollen.

Der Inhalt der oben zuerst angezeigten Verordnung ist, mit Bezugnahme auf dieselbe, von der zuletzt bezeichneten Behörde am 23. Juni 1800 (A. 11. b.) wiederholt publizirt, und deren strengste Handhabung befohlen, sodann auch am 10. November ej. a. (A. 11. b.), gleichmäßig wie unterm 21. Juli 1735, deklarirt worden.

---

325. Bonn den 21. Januar 1730. (A. 6. b. Kanal-fischerei.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

Bei dem landesherrlichen ausschließlichen Gerechtsam der Fischerei auf dem münster'schen schiffbaren Kanal, — so weit er schon ausgegraben ist und noch wird, — wird das eigenmächtige Fischen in demselben allen Unterthanen ohne Ausnahme, unter Androhung willkührlicher empfindlicher Strafe, verboten.

---

326. Bonn den 29. März 1731. (A. 6. b. Münz-Cours.)

Clemens August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

Verrufung der Batzen, Reduktion der Kopfstücke und Petermännchen.

---

327. Brüel den 18. Juni 1731. (A. 6. b. Jagdfrevel.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

Bei den vielfach begangen werdenden Jagdfreveln werden die zu deren Verhütung erlassenen Bestimmungen dahin erneuet und erläutert: 1. daß die zur Lieferung von Krähen-Köpfen Verpflichteten, statt derselben, deren aus den Nestern genommene Eier und junge Brut liefern sollen, und daß bei Vermeidung von 25 und resp. 10 Rt. Strafe kein zur Jagd nicht Berechtigter sich mit Schießgewehr weder in, noch resp. außer den landesherrlichen Jagdbezirken betreten lassen darf; 2. daß die binnen der, oder in halbstündiger Entfernung von den Wildbahnen wohnenden zur Jagd nicht berechtigten Unterthanen ihre nicht gelähmten Hunde, während des Zeitraums vom 1. März bis 1. October unausgesetzt festlegen, die übrige Zeit des Jahres aber nur mit einem Knittel behangen, umherlaufen lassen sollen, bei Strafe von 10 Rt. und von 1 Rt. Denunciationsgebühr und Tödtung der Hunde; und daß 3. das unnöthige, das Wild schreckende Schießen

in und nahe bei den landesherrlichen Geheegen, bei Vermeidung einer Geldbuße von 30 Rt., unterbleiben soll.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 204.

---

328. Brüel den 3. Juli 1731. (G. b. Dienst-Anwartschaft.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Nebst Zurücknahme und Vernichtung aller früher landesherrlich verliehener Anwartschaften auf Civil- und Militair-Bedienungen, wird deren künftige Ertheilung für unstatthaft erklärt und die Bitte um Erneuerung oder Berücksichtigung der Frühern verboten; jedoch jedem erlaubt, bei Erledigungsfällen von Staatsämtern sich um Erlangung derselben zu bewerben, indem bei ihrer Verleihung nur auf Fähigkeit des Bittstellers Rücksicht genommen werden wird.

Bemerk. Unterm 3. Juni 1733 (G. b.) ist, unter dem Nachtheile der Nichtigkeit, die Einreichung aller Original-Patente und Dekrete, wodurch Anwartschaften und Adjunctionen auf Hof- u. a. Aemter und Lehen bewilligt worden sind, befohlen worden, um deren Richtigkeit zu prüfen und desfallsige weitere Verfügung zu treffen.

---

329. Münster den 5. Juli 1731. (B. 3. b. Asyl auf geistliche Immunität.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

(Landes-Regierung.)

Publikation einer päbstlichen Bulle, wodurch die Zahl derjenigen Fälle, in welchen weltliche Verbrecher sich der geistlichen Immunität nicht zu erfreuen haben sollen, vermehrt, und die Art und Weise festgesetzt wird, wie dergleichen Uebelthäter von den geistlichen Gerichten der weltlichen Obrigkeit überliefert werden sollen.

330. **München den 12. December 1731. (A. 6. b. Amortisations-Edikt.)**

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster 2c.

Nebst Publikation einer am 11. Mai 1729 (auf den Antrag der weltlichen Landstände des Stiftes Münster, mit landesherrlicher Anheimstellung) erlassenen kaiserlichen Verordnung, wodurch es verboten wird, künftig einige liegende und unbewegliche Gründe und Güter, wie sie immer Namen haben mögen, an die Geistlichkeit im Hochstift Münster ohne alle Ausnahme zu verkaufen, zu veräussern oder eigenthümlich zu übertragen, — und nebst gleichzeitiger Verkündigung einer landesherrlich beantragten, kaiserlichen Modifikation jenes Verbotes vom 21. März 1731, wonach das Domstift zu Münster und die (stiftisch-münsterschen) frei-weltlich-adlichen Stifter von solcher Beschränkung nicht getroffen, sondern bei ihrer herkömmlichen Gütererwerbungsfreiheit erhalten werden sollen — wird die Beachtung und strenge Handhabung dieser Bestimmungen befohlen.

Bemerk. Durch Edikt d. d. Nimpfenburg den 22. Juli 1733 (A. 6. b.) ist deklarirt worden, daß durch die obigen Bestimmungen die landesherrliche Befugniß nicht beschränkt werden soll, einzelnen Klöstern und geistlichen Gemeinheiten, auf die ihnen zuständige Darstellung der obwaltenden Umstände, die Erwerbung von Grundstücken zu gestatten.

---

331. München den 4. Januar 1732. (A. 6. b. Handwerks-Mißbräuche.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster 2c.

Nebst Publikation einer kaiserlichen Reichsverordnung, die Abstellung der bei den Aemtern, Handwerks-Zünften und Bruderschaften eingeschlichenen Mißbräuche, werden mehrfache zu gleichem Zweck erlassene, zusätzliche, landesherrliche Bestimmungen verkündigt, und sollen dieselben im Hochstifte Münster im Allgemeinen und bei allen Zünften genau beachtet und gehandhabt werden.

---

332. Münster den 13. März 1732. (A. 6. b. Viehseuchen.)

Landes-Regierung.

(Unter landesherrl. Titulatur.)

Zur Verhütung der Verbreitung der in den Nachbarstaaten und auch in mehrern Aemtern des Hochstiftes herrschenden Pferde- und Hornvieh-Seuche, — welche, ohne merkliches Trauern und ohne verminderte Freßlust der Thiere, als schnell tödtende Zungenfäulniß verläuft, — werden die Absperrung der inficirten Gegenden, Orte und Weiden, mittelst Aufstellung von Wächtern auf den Landstraßen und Wegen; die Trennung des kranken Viehes von dem noch Gesunden; die unabgelederte tiefe Vergrabung der an der Seuche gefallenen Thiere, und andre Vorsichtsmaßregeln gegen Fortpflanzung der Seuche, sodann auch erprobte Präservativ- und Heilmittel (— Abkratzen der mit Blattern belegten Zunge des Viehes durch einen silbernen, abgebildeten Krätzer —) verordnet und dringend empfohlen; und schließlich bestimmt: daß diese von den Beamten nach Erforderniß überall prompt auszuführenden Maaßnahmen, nur, bei konstatirtem gänzlichen Aufhören der Seuche, auf den Grund landesherrlicher Spezialbefehle beseitigt werden dürfen.

Bemerk. Unterm 15. März 1745 (A. 7. b.) sind gleichartige Bestimmungen wegen einer unter dem Hornvieh herrschenden, und als Entzündungs-Krankheit der Blut- und Darmkanäle bezeichneten Seuche, erlassen, auch am 31. December 1750 (A. 7. b.) das als gefährliches Verbreitungsmittel der herrschenden Hornvieh-Seuche stattfindende Beherbergen von Bettlern und ohne Gesundheits-Attest umherziehenden kleinen Gewerbtreibenden in Ställen und Scheunen, streng verboten worden.

Aus gleichen Gründen ist unterm 18. October 1771 und 14. September 1774 (A. 10. b.) die Ein- und Durch-Führung des fremden Hornviehes durchaus und bei Confiskations- u. a. Strafe verboten, sodann auch die amtliche Abstellung der gewöhnlichen Viehmärkte in denjenigen Orten, in deren dreistündigem Umkreise die Seuche herrscht, befohlen worden.

Durch landesherrliches Edikt d. d. Münster den 15. October 1774 (A. 10. b.) sind, bei der sich vermeh-

renden Seuche, alle desfallsigen seitherigen Verordnungen in „eine Instruction wie bei der Hornviehseuche „verfahren werden soll“ zusammengefaßt und erneuert worden; diese in 8 Abschnitte zerfallende Instruktion handelt (in 88 §§.):

1. (in 12 §§.), von der Vorkehrung gegen Nachbarlande wo die Hornviehseuche herrscht;
2. (in 18 §§.), von den Veranstaltungen bei inländisch ausbrechender Seuche;
3. (in 13 §§.), von der Viehseuche in den Städten, Wigbolden und Dörfern in's Besondere;
4. (in 11 §§.), vom Viehtreiben, Einkauf und Schlachten des Hornviehes;
5. (in 6 §§.), vom Verhalten der Viehhirten;
6. (in 8 §§.), von den Krankenställen und Buchten;
7. (in 10 §§.), vom Abledern und Vergraben des gefallenen Viehes; und
8. (in 10 §§.), vom Verfahren nach dem Aufhören der Viehseuche.

Unterm 13. December 1779 (A. 10. b.) ist die, die Verbreitung der Seuche befördernde Verheimlichung der Erkrankungsfälle des Hornviehes durch die Eigenthümer, diesen wiederholt und unter Androhung von Zuchthausstrafe verboten, und ist diese Vorschrift am 26. März 1798 (A. 11. b.) bei dem Wiederausbruche einer näher beschriebenen Hornviehseuche erneuert, auch den die Erkrankungsfälle nicht anzeigenden Nachbarn des verheimlichenden Vieheigenthümers, Besserungshaus- und Zuchthaus-Strafe angedrohet worden.

---

333. Bonn den 16. Mai 1732. (A. 6. b. Zuchthaus zu Münster.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Behufs der im Hochstift Münster nothwendigen Erbauung mehrerer Zucht- und Arbeits-Häuser, zur Verwirklichung der gegen Zigeuner, Vagabunden, Bettler und Müssiggänger ediktmäßig zu verhängenden Strafen und Besserungsmittel, — sollen in sämmtlichen münster'schen Kirchspielen die Pfarrgeistlichen eine allgemeine Haus-Collekte veranstalten, und ihre Pfarrkinder, von den Kan-

zeln, über den zu ihrem eignen Besten beabsichtigten Zweck dieser Sammlungen freiwilliger Gaben belehren, dadurch auch der Letztern Ergiebigkeit befördern, und die eingesammelten Gelder an den münster'schen Geheimen-Rath durch Vermittlung der Amtleute einsenden.

Bemerk. Unterm 20. Februar 1734 (A. 6. b.) ist, zur Fortsetzung des kostspieligen Zuchthaus-Baues zu Münster, eine wiederholte Collekte angeordnet worden. Eine öffentliche Auktion der in der Zuchthaus-Arbeitsanstalt zu Münster fabrizirten wollnen Tücher ist am 13. Februar 1741 (A. 7. b.) landesherrlich genehmiget und bekannt gemacht, auch unterm 23. März 1744 (A. 7. b.) den in der Zuchthaus-Fabrik die Wollenweberei, während 4 Jahre, erlernt habenden Lehrlingen, die Zunftmäßigkeit landesherrlich verliehen worden.

Aus einem am 16. Juni 1756 (B. 3. b.) gegen die Straßenbettelei zu Münster gerichteten Edikte, ergibt sich, daß der vorbezeichnete Arbeitsbetrieb in eine Hanf- und Flachs-Spinn- u. Weberei umgeändert worden ist.

---

334. Brühl den 24. Mai 1732. (A. 6. b. Bankal-Prozeß.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster 2c.

Um den im Hochstifte Münster üblichen Bankal-Prozeß zu verbessern und in die Wege summarischen Verfahrens zu leiten, wird im Wesentlichen Folgendes verordnet:

1. Die angeordneten besondern Bankalgerichts-Notarien sollen lebenslänglich beibehalten, jedoch bei deren Tod nicht durch neue ersetzt werden, sondern alle vorfallende Bankal-Sachen künftig zum Ressort der in den betreffenden Bezirken vorhandenen gewöhnlichen Gerichts-Notarien gehören.

2. Der Bankal-Prozeß soll, wie herkömmlich, nur in geringfügigen, den Werth von 20 Rthlr. nicht übersteigenden (Real-) Streitigkeiten stattfinden, und

3. der Notarius auf Anstehen der klagenden Parthei, ohne richterliche Erkenntniß, dem Beklagten eine erste, bei deren Erfolglosigkeit eine zweite und resp. eine dritte Aufforderung zur Zahlung seiner Schuld, jede mit 14tägigter Zwischenfrist, durch den in dem Orte des Beklag-

ten wohnenden legalen Notar oder durch den Küster seines Pfarrsprengels (unter Abschaffung der bisherigen besondern Bankalgerichts-Boten), insinuiren lassen.

4. Bei stattfindender Erfolglosigkeit dieser drei Aufforderungen (deren jede die Vorhergegangene ausführlich nachweisen muß) soll der Notar eine Verurtheilung des Beklagten diesem insinuiren lassen, und diese Sentenz, nach fruchtlosem Abfluß weiterer 14tägigter Frist, von allen Ortsrichtern (bei 10 Goldg. Strafe) unweigerlich vollzogen werden.

5. Wenn dagegen der Beklagte sich, auf eine der geschehenen drei Aufforderungen, zu rechtlicher Verhandlung in gehöriger Frist sistiret, muß er gleichzeitig alle seine Gegengründe vorbringen, und in solchem Fall soll die Rechtsstreitigkeit in weiter festzusetzender Frist von 14 Tagen, unter Bestellung von Anwälden beider Partheien, vor dem Geistlichen Hofgericht, in möglichster Kürze erörtert und entschieden werden.

6. Ueber die beim Bankal-Prozesse statthaften Kosten und Gebühren wird eine besonders festgesetzte Taxordnung gleichzeitig publizirt.

Bemerk. Das sede vac. regierende Domkapitel hat am 22. December 1761 eine von dem Offizialat-Gericht festgesetzte Eintheilung des Hochstifts Münster in sechs besondre Bankal-Gerichts-Bezirke und eine Bezeichnung der in jedem fungirenden Bankal-Notarien mit dem Zusatze genehmigt, daß die in einem dieser Bezirke anhängig gemachten Bankalstreitigkeiten in keinem andern derselben Bezirke verhandelt werden dürfen.

---

335. Sögell den 14. August 1732. (A. 6. b. Schiffahrts-Kanal.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster &c.

Zum Schutz gegen Beschädigungen des im Hochstifte Münster landesherrlich angelegten Schifffahrts-Kanales, wird das Befahren seiner Dämme mit beladenen oder leeren Pack-, Fracht-, Acker- und Bau-Wagen, bei Vermeidung von 25 Goldg. Strafe, und das gewaltsame

Losreissen oder Zerstören der Ueberfälle, Schleuße und Schlagbäume an und in demselben, sowie das Berauben der Schiffe und Schifferei-Geräthe, bei scharfer Leibes-, nach Befinden bei Lebensstrafe verboten.

---

336. Bonn den 3. Februar 1733. (A. 6. b. Fremdes Hornvieh.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Zur Beschränkung der, die inländische Hornvieh-Zucht und den Handel mit Ersterem beeinträchtigenden Einführung ausländischen Hornviehes, soll an den münsterschen Grenzzollstätten von jedem aus den holländischen Provinzen Frießland, Gröningen, Geldern und Ober-Yssel ferner eingeführt werdenden fetten oder magern Stück Hornvieh eine Abgabe von 12 Rt. erhoben, und jede Defraudation dieser Letzteren mit Confiskation des Viehes und noch besonderer hoher Strafe belegt werden.

---

337. Münster den 13. April 1734. (A. 6. b. Militair-Werbung.)

Landes-Regierung.

Unter Mißbilligung der im Hochstift Münster mit offener Gewalt geschehenen Kriegsdienst-Werbung von Unterthanen, wodurch sogar Einer getödtet und Viele zur Flucht ins Ausland veranlaßt worden, wird landesherrlich verheißen, daß Niemand mit Gewalt zu Kriegsdiensten gezwungen werden soll, daß die Geflüchteten ohne desfallsige Besorgniß wieder heimkehren können, und daß alle wegen erlittener Gewalt sich Beklagende, Justiz und Schaden-Ersatz zu gewärtigen haben.

Bemerk. Am 19. April 1734 (A. 6. b.) ist die obige Bestimmung unter landesherrlicher Unterschrift, wiederholt publizirt worden.

---

338. Bonn den 5. Juli 1734. (B. 3. b. Suppliken.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster rc.

Alle in Rechtsstreitigkeiten an den Landesherrn und die Gerichtsstellen ferner gerichtet werdende Eingaben, Denk- und Bittschriften der Partheien müssen, unter dem Nachtheil ihrer Nichtbeachtung und der Bestrafung der Supplikanten, von dem mit der Angelegenheit beauftragten legalen Prokurator oder von einem bewährten Advokaten eigenhändig unterschrieben werden.

---

339. Münster den 9. November 1734. (A. 6. b. Militair-Verpflegung.)

Landes-Regierung.

Den im Hochstifte Münster in die Winterquartiere eingerückten (Reichs-) Truppen soll von den bequartirten Orten, nur das Obdach, Lager, Feuer, Licht und Salz unentgeldlich; die Rationen und Brodportionen gegen Quittung aus Landesmitteln; dagegen Speise und Trank nur gegen baare Zahlung verabreicht werden.

---

340. Bonn den 6. Februar 1735. (A. 6. b. Extraord. Personen-Schatzung.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster rc.

Bei der Unmöglichkeit, die im Hochstifte Münster dringend erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung der Landesbedürfnisse, mittelst gewöhnlicher Kirchspiels-Schatzung oder durch Anleihen zu beschaffen, wird auf den Antrag der Landstände, und unter freiwillig (—jedoch mit Vorbehalt herkömmlicher Freiheit und Ausschließung aller diese gefährdenden Folgerungen—) geschehener Beitrags-Erbietung des Domkapitels und der Ritterschaft, eine allgemeine, außerordentliche Personen-Schatzung ausgeschrieben; welche, in einem Termine, zufolge eines beigefügten, erläuterten, und sämmtliche stiftische Einwohner in vier Standes-Klassen eintheilenden Tarifes zu entrichten ist, und wovon nur die wirklich Dienst lei-

stenden Militair-Personen, die wirklichen Armen, die Glieder der vier Mendikanten-Orden und die noch keinen Lohn verdienenden Individuen unter zwölfjährigem Alter ausgeschlossen sind.

Bemerk. Sowie die am 10. März 1685 (Nr. 193 d. S.) ausgeschriebene außerordentliche Steuer ist auch die oben Angezeigte eine individuelle Quotisation aller Schatzungs-freien und pflichtigen Eingesessenen nach Maßgabe ihrer persönlichen Rang- und Eigenthums-Verhältnisse, welche in den beigefügten vier Tarifen unter folgenden Rubriken klassifizirt und veranlagt sind: In die erste Klasse sind, einschließlich des Domkapitels, der Clerus primarius und secundarius nebst seinen Beamten und Dienern aufgenommen und denselben ihre abgestufften Beiträge von 24, 20, 16, 12, 10⅔, 10, 9⅓, 8, 6⅔, 6, 5⅓, 4, 3⅓, 2⅓, 2, 1⅓, 1, ⅔ und ⅜ Reichsthaler (jeden zu 28 Schilling münster'sch) angesetzt; die zweite Klasse umfaßt die fürstl. Räthe, Beamte und Dienerschaft, sowie deren Gesinde, mit Ansätzen von: 20, 16, 12, 10⅔, 10, 9⅓, 8, 6⅔, 6, 5⅔, 5⅓, 4⅔, 4, 3, 2⅔, 1⅓, 1, ⅔ und ⅓ Rthlr.; die dritte Klasse besteuert die Ritterschaft und deren Bediente, Pächter, Gesinde und Arbeitsleute von: 24, 20, 12, 9⅓, 8, 5⅓, 4, 2⅔, 1⅓, 1, ⅔, ⅜ bis zu ⅓ Rthlr., und die vierte Klasse umschließt die Bürgermeister, Magistratsglieder, Beamte, Bürger und Gewerbtreibende, sowie deren Gesinde, Gesellen und Lehrlinge in den Städten, sodann auch die Bauern nebst Knechten und Mägden und die übrigen Bewohner des platten Landes, und erfordert von denselben Beiträge von: 9½, 8, 6⅔, 5⅓, 4⅔, 4, 3, 2⅔, 2½, 2, 1⅔, 1½, 1⅓, 1¼, 1, 6/7, ¾, ⅔, 4/7, ⅜, ⅓, 2/7, ¼ bis zu ⅛ Reichsthaler. — Außerdem ist der vergleideten Judenschaft eine Gesammtquote von 300 Rthlr. aufgelegt und u. A. bestimmt, daß die nicht tarifirten Frauen und Wittwen der Besteuerten die Hälfte, die Kinder aber das Viertel der Steuerquoten ihrer noch lebenden oder verstorbenen Ehemänner resp. ihrer Väter zu entrichten verpflichtet sind. Aus der beiläufig gegebenen Vorschrift: daß die zu besteuernden Schatzpflichtigen in denjenigen Orten, welche mit fremder Einquartierung beschwert sind, nur ⅔ ihrer tarifmäßigen Quoten entrichten sollen, ergibt sich, daß das Hauptmotiv der vorliegenden außerordentlichen

Personen-Schatzung, die Aufbringung der Verpflegungskosten der im Hochstift Münster die Winterquartiere bezogen habenden kaiserlichen und Reichstruppen gewesen sey, obgleich davon keine Erwähnung gemacht wird.

Unterm 4. November 1741 und am 3. August 1757 (A. 7. b.) ist aus ganz gleichen Ursachen, eine der Obigen durchaus gleichmäßige außerordentliche allgemeine Personen-Schatzung landesherrlich ausgeschrieben worden.

---

341. Augustenburg den 8. Mai 1736. (A. 6. b. Militair-Marsch- ꝛc. Reglement.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

Festsetzung eines neuen Marsch-, Verpflegungs- und Vorspann-Reglements für die stift-münsterschen landesherrlichen Kriegs-Truppen, wodurch, unter Erneuerung der ältern Festsetzungen (vom 2. Mai 1705, Nr. 247 d. S.) über die unentgeldlich von den Unterthanen zu leistende Bequartierung, sowie über die den Truppen auf ihren Märschen gegen Zahlung aus eigenen und Landes-Mitteln zu gewährende Verpflegung, Fourage und Transportmittel ausführlich bestimmt, sodann u. A. auch vorgeschrieben wird, daß Quartier, Verpflegung und Vorspann nur auf den Grund förmlicher, an die betreffenden Beamten, oder in dringenden Fällen an die Lokal-Behörden, im Voraus zu richtender Marsch-Ordres, und mittelst spezieller Anweisung der Quartiere durch die Ortsbeamten, gewährt werden soll.

---

342. Münster den 19. November 1736. (A. 6. b. Münz-Verrufung.)

Landes-Regierung.

(Unter landesh. Titulatur.)

Warnung vor Münzen, deren Entwürdigung in Franken und Schwaben bevorstehet.

---

343. Münster den 10. Februar 1738. (A. 6. b. Oeffentliche Sicherheit.)

Landes = Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Unter Erneuerung der gegen Vagabunden, Zigeuner, fremde und starke Bettler und Müssiggänger erlassenen ältern Bestimmungen, wird verordnet: daß alle dergleichen nach Publikation des gegenwärtigen Ediktes noch im Lande betroffen werdende Landstreicher verhaftet, und in das inzwischen fertig gewordene Zuchthaus zu Münster abgeliefert; daß den arbeitsfähigen inländischen Armen keine Bettel=Erlaubnißscheine ausgestellt; daß unvermuthete örtliche Visitationen der solchem Gesindel Aufenthalt gewährenden Orte und Häuser bewirkt werden sollen; und daß die Aufnahme und Verheimlichung von Vagabunden und Landstreichern durch Wirthe und Unterthanen, mit 10 Goldg. Strafe belegt werden soll. Zugleich wird das landesherrliche Militair angewiesen, auf Requisition der Lokal=Behörden, behufs der Verhaftung und Transportirung solchen Gesindels, die erforderliche Mitwirkung prompt zu leisten.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Augustusburg den 30. Mai 1750 (A. 7. b.) sind die obigen und frühern Bestimmungen gegen starke Bettler und Müssiggänger, sowie gegen umherziehende Gewerbtreibende, Marktschreier ꝛc. erneuert und ist ins Besondere die Ertheilung von Bettelscheinen an inländische wirkliche Arme beschränkt, die Aufnahme von Fremden ohne amtliche Niederlassungs = Erlaubniß verboten, und die Ausübung strenger Paßpolizei befohlen worden.

Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges sind, mittelst Edikte d. d. Bonn den 23. März und 22. December 1763 (A. 8. b.), sodann auch am 7. Juni 1765 (A. 8. b.), ganz gleichmäßige und strengere, auf umherziehende kleine Gewerbtreibende und andre der Selbsternährung unfähige Individuen ausgedehnte Vorschriften und Weisungen, u. a. die tägliche Einlieferung von Fremdenzettel durch Wirthe, sodann auch geschärfte Strafbestimmungen erlassen, dagegen aber befohlen worden, allen mit der Absicht der Niederlassung einwandernden Handwerkern und Gewerbtreibenden den möglichsten Vorschub zu leisten. — Conf. auch Nr. 486 und Nr. 494 d. S.

344. Aachen den 9. Juli 1738. (A. 6. b. Militair-Schulden ꝛc.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Verhütung leichtsinniger und übermäßiger Schulden-Contrahirung durch stiftisch-münstersche Militair-Personen, und zur Beschränkung des Creditirens an dieselben durch die Unterthanen, werden ausführliche Vorschriften (in 10 §§.) ertheilt; und wird u. A. bestimmt: daß den Gemeinen nur für den Betrag eines halbmonatlichen, den Unteroffizieren nur bis zum zum Belauf eines monatlichen Soldes, und den Offizieren nur bis zu zweimonatlichem Sold-Ertrag geborgt werden darf; daß im Ueberschreitungsfall, und wenn der Creditor es unterläßt, dem vorgesetzten Offizier des Debitors seine Rechnung allmonatlich einzureichen, keine Zahlung aus des Letztern, bis zu ⅓ nur einzubehaltenden Gage geleistet werden soll; daß Haus- und Garten-Miethe halbjährlich eingefordert und gezahlt, auch desfallsige Rückstände, vor allen andern, auch angemeldeten Schulden, aus dem Servicegeld und dem Solde, getilgt werden sollen; daß Militair-Armatur- und Monturstücke von Unteroffizieren und Soldaten nicht in Versatz oder Zahlung genommen werden dürfen; und daß ferneres übermäßiges Borgen der Militair-Personen, mit deren Degradation und Uebergehung beim Avancement bestraft, auch der Angriff des sonstigen Vermögens des Schuldners dem Creditor gestattet werden soll.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Bonn den 2. Juni 1765 (A. 8. b.) sind die oben aufgeführten Bestimmungen, jedoch ohne Bezugnahme auf dieselben und unter ausdrücklicher Verbietung des Borgens an Unteroffiziere und Soldaten, (in 7 §§.) erneuert und zu allgemeiner Nachachtung publizirt, sodann ist auch am 17. Februar 1769 (A. 8. b.) und 29. Juni 1794 (A. 10. b.) erläuternd bestimmt worden, daß den Oberoffizieren nicht gestattet ist, einen das Drittel ihrer Gage übersteigenden Abzug freiwillig zu übernehmen; sowie daß die von Unteroffizieren und Soldaten, ohne Vorwissen ihrer Offiziere angeboten werdende Leinwande und dergleichen zum täglichen Gebrauch benöthigte Sachen, nicht angekauft oder in Versatz genommen werden dürfen.

345. Münster den 10. Juli 1738. (A. 6. b. Fluß- rc. Reinigung.)

Landes-Regierung.

Behufs der von den Landständen beantragten Erneuerung älterer Vorschrift, wird verordnet: „daß ein jeder „ohne Ausnahme gegen und bei seinem Grunde, in den „Gemeinheiten aber, wo es nicht anderster hergebracht, „die sämbtliche Interessenten, die geringe und zu Zeiten „fliessende Feld- und Regenbächlein, Nebenflüsse an denen „Gartenhecken, Graben-Flüsse und Bäche in ihren Lauf „halten, und deren Gänge von Holz und anderen behin„derlichen Sachen, so gewiß reinigen solle", als Nichtbeachtung desfallsiger amtlicher Aufforderung fiskalisch bestraft und die Unterlassung auf zwangsweise beizutreibende Kosten des Säumigen bewirkt werden wird.

Bemerk. Conf. auch den ganzen Text in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Th. I. p. 205.

---

346. Bonn den 3. September 1738. (A. 6. b. Fisch-Diebe.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Gegen die im Hochstift Münster überhand nehmenden Fisch- und Krebs-Diebe, sowie gegen diejenigen, welche dergleichen Vergehen, durch Bereitstellung der zum Fischen und Krebsen erforderlichen Geräthe, oder durch verdächtiges und nicht zu rechtfertigendes Beisichführen der Letztern, beabsichtigen, sollen Zuchthausarbeits- oder andre peinliche und schimpfliche Strafen verhängt, auch die Beförderer solcher Vergehen und die Ankäufer wissentlich gestohlener Fische und Krebse, mit Zuchthaus- und Geld-Strafen belegt werden.

---

347. Bonn den 8. September 1738. (A. 6. b. Prozeß-Ordnung.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Zur Beschleunigung der Rechtspflege bei dem hochstiftmünster'schen Hofrathe werden die daselbst mißbräuchlich

eingeschlichenen Verzögerungen der Prozeß-Verhandlungen und Referate, die Vervielfachung der Prozeßfristen und Zwischenurtheile, sowie andre bezeichnete Hemnisse verboten, und desfalls, sowie wegen periodischer Einreichung von Prozeßtabellen, ausführliche Vorschriften ertheilt.

Bemerk. Unterm 14. November 1751 (A. 7. b.) sind Letztere, mit gleichzeitiger Anwendung auf das weltliche Hofgericht, erneuert und vermehrt worden.

---

348. Münster den 11. December 1738. (A. 6. b. Münz-Ausführung.)

Landes-Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Verbot der Ausfuhr guter grober Gold- und Silber-Münzen und deren Auswechselung gegen schlechte fremde Geldsorten.

---

349. Münster den 27. December 1738. (A. 6. b. Militair-Werbung.)

Landes-Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Bei der beabsichtigten Werbung von waffenfähigen und entbehrlichen Unterthanen zur Ergänzung der münster'schen Miliz, sollen weder die in eigener Haushaltung sitzenden und zu den Landeslasten beitragenden Bürger und Bauern, noch auch deren Söhne und Knechte, weder mit Gewalt noch List angeworben, sondern es darf nur die außerdem genugsam vorhandene, junge und gesunde Mannschaft von den Werbeoffizieren, gegen baares Handgeld, angenommen werden. Den zur Kriegsdienstnahme Lusttragenden werden nebst vollständiger Verpflegung und pünktlicher Entlassung nach sechsjähriger Capitulationszeit, oder auch während derselben, bei beabsichtigter eigner Niederlassung oder Gewerbausübung, noch andere Vortheile für sie und ihre Frauen oder Wittwen verheißen; sodann soll aber auch gegen diejenigen jungen Leute, welche, zur Umgehung des inländischen Kriegsdienstes, ohne amtliche Erlaubniß auswandern, oder in fremde Kriegsdienste treten,

die Confiskation ihres jetzigen und künftigen Vermögens verwirklicht werden.

Bemerk. Die ungeachtet des obigen Ediktes dennoch geschehenen gewaltsamen Werbungen sind am 31. Jannar und 7. Februar 1739 (A. 6. b.) unter Androhung scharfer Strafe verboten, und ist den deshalb ausgewanderten u. wieder heimkehrenden Unterthanen völlige Straflosigkeit verheissen worden. Den von den Beamten als entbehrlich und zur Werbung geeignet bezeichneten, entflohenen und binnen Monatsfrist sich nicht wieder einfindenden Unterthanen, ist unterm 12. October 1741 und 7. Januar 1745 (A. 7. b.) lebenswierige Einstellung zum Kriegsdienst, sowie die Güter-Confiskations- resp. die auf der Desertion haftende Strafe angedrohet worden.

---

350. Münster den 9. März 1739. (A. 6. b. Deserteure.)

Landes-Regierung.

Diejenigen Deserteure von dem zum Kriegsdienst gegen die Türken bestimmten Regimente, welche sich, zur Erlangung gänzlicher Straflosigkeit, nicht binnen vier Tagen bei ihren Compagnien wieder einstellen, sollen im Ertappungsfall durch den Strang am Leben gestraft, bis dahin aber ihre Namen an den Galgen geheftet werden; und soll jeder einen dergleichen Deserteur verheimlichender Unterthan, mit dem Verlust aller besitzenden landesherrlichen Gnaden und, dem Befinden nach, an seinen Gütern bestraft werden.

---

351. Clemenswerth den 11. October 1739. (G. b. Kirchen- und Schulordnung.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster &c.

Die von den landesherrlichen Vorfahren in den Jahren 1675 und 1693 (Nr. 167 und 214 d. S.) erlassenen Vorschriften, zur Erhaltung und Beförderung der Ordnung des Gottesdienstes, sowie jener in Kirchen und Schulen, werden (mit mehreren zusätzlichen Bestimmungen, u. A. wegen Einführung deutscher Schul- und Kir-

chen-Lieder vermehrt, sonst aber wörtlich übereinstimmend, in 30 §§.) erneuert, und wird deren Beachtung und Handhabung den geistlichen und weltlichen Behörden zur besondern Pflicht gemacht.

---

352. Mergentheim den 26. November 1739. (A. 6. b. Jagd-Ordnung.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster 2c.

Ohne Beeinträchtigung der im Hochstifte Münster herkömmlichen Jagd-Gerechtsame, sollen die durch deren regelwidrige Ausübung an den Frucht- und Saatfeldern verursacht werdenden Beschädigungen von ihren Veranlassern vollständig vergütet, und diese dazu, sowie zur Erlegung von 10 Rthlr. Strafe, auf den Grund ortsrichterlicher Festsetzung des Thatbestandes, durch das Obrist-jägermeister-Amt angehalten werden; sodann sollen auch die den adlichen Gütern anklebenden und jetzt oder künftig an Mehrere veräußerten, mithin versplitterten Jagdgerechtigkeiten nur nach altem Herkommen, nämlich „die „Jagd mit Hunden, nicht anderster als durch einen von „denen sämptlichen Interessirten und Eigneren anzusetzen-„den Sampt-Jäger, bezogen und exerciret werden", bei Vermeidung von 10 Goldg. Strafe, Wegnahme der Jagdgeräthe und Tödtung der Hunde.

Bemerk. Durch landesherrliche Edikte d. d. Poppelsdorf den 28. Juli 1747 und Uerdingen den 24. August 1751 (A. 7. b.) ist, nebst Erneuerung der obigen Bestimmungen, zuerst festgesetzt worden, daß vom 1. Mai bis Bartholomäustag die Jagden völlig geschlossen sein, auch Contraventionen mit 25 Goldg. Geldbuße nebst den andern Strafen belegt werden sollen, sodann aber alle Jagdausübung auf den noch nicht abgeärndteten Fruchtfeldern, bei Strafe des Schadenersatzes und 10 Rthlr. Geldbuße, verboten worden.

Conf. auch C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 207, 211 und 216.

---

353. Münster den 28. December 1739. (A. 6. b. Brantweinbrennen aus Frucht.)

Landes-Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Wegen des herrschenden Fruchtmangels wird das Brantweinbrennen ohne alle Ausnahme, sodann auch die Einführung ausländischer Liqueure und gebrannter Wässer, bei schweren Geldbußen, resp. bei Landesverweisungsstrafe der wiederholt contravenirenden Unterthanen, verboten, und soll der Transit fremder Brantweine nur mit landesherrlicher Spezial-Erlaubniß und unter vorgeschriebener strenger Nachweisung des Ursprungs und der Wiederausführung der Brantweine stattfinden.

Bemerk. Unterm 12. Mai 1740 (B. 3. b.) ist, wegen zu besorgender Hungersnoth, die Ausfuhr aller Früchte streng verboten, und jeder Fruchtbesitzer ermahnt worden, seinen über eigenen Jahresbedarf besitzenden Vorrath, ohne Abwartung noch größerer Theurung, seinen Nebenmenschen käuflich zu überlassen, damit desfallsige landesherrliche Zwangsmaßregeln unangewendet bleiben mögen. Das Voraufkaufen und nicht zu Marktbringen der Früchte, Butter u. a. Lebensmittel ist, als Ursache der fortwährenden Theurung, bei Strafe der Confiskation des Erhandelten und 100 Goldg. Geldbuße am 24. November 1740 (A. 6. b.), verboten worden. Unterm 3. August 1741 (A. 7. b.) ist das obige Verbot vom 28. December 1739 erneuert, jedoch die Einfuhr der rheinischen Brantweine erlaubt, sodann aber am 4. September und 2. October 1741 (A. 7. b.), unter Erneuerung des Fruchtausfuhr- und des Vorkauf-Verbotes, eine von allen An- und Verkäufern unter Straf-Androhung zu beachtende Preistaxe landesherrlich festgesetzt worden, wonach das münstersche Malter, und zwar Roggen zu 7 Rt., Weizen zu 10 Rt., Gersten u. Buchweizen zu 5 Rt. und Hafer zu 2½ Rt., sodann 10 Pfund Butter zu 1 Rt. taxirt ist. Das Auf- und Vorkaufs-Verbot vom 24. November 1740 ist am 23. August 1745 (A. 7. b.), wegen obwaltender Theurung, mit dem Zusatz erneuert worden, daß die Ausfuhr des Hornviehes und der Butter nur mit Spezial-Erlaubniß der Landesregierung (die nur auf den Grund amtlichen Zeugnisses, daß das Auszufüh-

rende als Ueberfluß des Amtsbezirkes vorhanden ist, ertheilt werden wird) statthaft ist. Wegen geherrscht habender Hornviehseuche ist das zuletzt bezeichnete Ausfuhr-Verbot am 3. Juni 1747 (A. 7. b.), mit einziger Ausnahme des Herzogthums Westphalen, erneuert worden.

Wegen einer, ungeachtet vorhandener Aussicht auf eine ergiebige Erndte, bestehenden Frucht-Theuerung, ist unterm 15. Juni 1772 (A. 10. b.) die amtliche Ermittlung der, über den eigenen Bedarf der Besitzer, vorhandenen Fruchtvorräthe befohlen, und deren Veräußerung an die der Frucht Bedürfenden, das Malter Roggen zu 11 Rt. und das Malter Weizen zu 12 Rt., unter Gestattung obrigkeitlicher Zwangsmittel, angeordnet; jedoch die Vorräthe der Bäcker von dieser Maßregel in der Voraussetzung ausgeschlossen worden, daß sie sich an keinen Unterschleifen betheiligen, auch fortfahren, hinlängliche Quantitäten Brodes zu einer dem Kornpreise angemessenen Taxe zu backen.

Dergleichen fernere Verbote der Fruchtausfuhr und des Brantweinbrennens rc. sind in dieser Sammlung nur dann angezeigt, wenn aus ihnen ein ganz besonderer Nothstand des Landes oder eine sonstige Singularität hervorgeht.

---

354. Frankfurt a/M. den 24. Januar 1742. (G. b. Militair-Exerzir-Reglement.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Publikation eines bei der hochstift-münsterschen Infanterie anzuwendenden Exerzir- und Kriegsdienst-Reglements, wodurch die Handgriffe mit dem Gewehre und bei dem Werfen der Granaten, sodann auch die dabei, sowie bei den Marschübungen und Formationen der Compagnien und Regimenter, beim Wachtdienst und sonst, zu bewirkenden Stellungen vorgeschrieben und die desfallsigen Commando's festgesetzt werden.

---

355. Bonn den 16. August 1742. (A. 7. b. Deserteure.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Unter Verheißung völliger Straflosigkeit für alle binnen 3 Monaten zurückkehrende Deserteure von den münsterschen Truppen und für alle in gleichem Zeitraume bei ihren Civil-Behörden sich stellende Unterthanen-Söhne im Hochstift Münster, welche zur Kriegsdienstleistung bezeichnet worden und ins Ausland entwichen sind; wird landesherrlich bestimmt, daß gegen die, diesen Generalpardon nicht Benutzenden mit Anheftung ihres Namens an den Galgen und mit Güter-Confiskation, auch im künftigen Wiederbetretungsfalle mit der Strafe des Lebens, des Ohren-Abschneidens oder andrer schwerer Arbeit, unnachsichtlich verfahren werden soll.

Bemerk. Am 14. Juni 1745 und 3. Januar 1746 (A. 7. b.) ist gleichmäßig wiederholt Strafnachlaß verheißen und resp. Vermögens-Confiskation und Lebensstrafe angedrohet, auch am 24. Mai 1749, 13. März 1752 u. 14. März 1754 (A. 7. b.) ein unbeschränkter Generalpardon für alle binnen Jahresfrist zurückkehrende Ausgewanderte resp. Deserteure verkündiget worden.

355½. Neuhaus den 5. November 1742. (F. b. Ordinations-Titel der Geistlichen.)

Clemens August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Cùm ex eo, quòd complures ad Sacros Ordines evehi cupiant pro suâ potius, quàm Ecclesiae utilitate, et undique errantes ubique desides, ac celebratione Missarum veluti quaestum faciant, Sacerdotium vilipendio, et Ecclesia scandalis exponatur. Nos, quibus curae esse debet, decorem Domûs Domini, et Sacerdotum ejus in omnibus studiosissimè promovere, hujusmodi malis, ex Pastoralis Officii Nostri debito, quantum adjuvante Domino possumus, mederi, eorùmque scaturiginem obstruere volentes, omnibus ad Titulum Patrimonii seu certarum Missarum SS. Ordines suscipere desiderantibus in Dioecesi Nostra Monasteriensi subjectas Regulas Ssti. Concil. Trident. conformes, observandasque praescribimus.

Prima.

Siquidem Sacerdotalis nominis Sanctitas jubet, plenâ diligentiâ et exploratione sincerâ, illos in Clericorum sortem, et ad Divinum Ministerium deligere, qui eam pietatem, morúmque Sanctimoniam factis ostenderint, quam per irretractabilis status assumptionem pollicentur, ante omnia ordinamus, ut Clerici ad titulum à Nobis, seu Vicario Nostro in Spiritualibus Generali pro suâ ordinatione specialiter erigendum et approbandum, promoveri cupientes afferant Litteras testimoniales vitae suae ac morum, frequentioris ad Communionem Corporis Christi accessûs, conversationis, atque propensionis ad vitam Ecclesiasticam, nec non Canonicae habilitatis, clausas et sigillatas ab eo, quem in studio Theologico seu jure Canonico audiunt, seu audiverunt Professore: et tum à Parocho suo, sub cujus parochiâ ultimos tres annos habitârunt, tum si forsan ultimis temporibus alibi commorati fuerint, à Decano rurali seu Christianitatis, aut hujus loco, à Parocho loci, et à Professoribus suis, quibus omnibus et singulis sedulam super praemissis inquisitionem commendamus, eorundem conscientiam desuper onerantes.

Secunda.

Quoniam titulus patrimonialis (sub quo omnem illum intelligimus, quem Clerico ad sacros Ordines promovendo, pro victu inde habendo assignari permittitur) in Sacro Concil. Trid. non nisi dispensativè pro iis, qui Ecclesiae aut utiles sunt, aut necessarii tolerantur, clementissimè volumus, ut illi, qui ad ejusmodi titulum sacro Subdiaconatûs ordine initiari, atque ad caeteros promoveri cupiunt, non aliter admittantur, quàm post exercitia Spiritualia saltem per sex dies peracta, et post biennale ad minimúm in urbe Nostra Monasteriensi, aut in Academia sive Universitate quadam publicâ studium Theologiae Scholasticae aut morali, vel juri Canonico laudabiliter impensum, productis coram Vicario Nostro in Spiritualibus Generali, et Examinatoribus synodalibus morum atque studiorum suorum authentico Testimonio et praevio rigoroso examine super eorum vocatione, vitâ ante actâ et Canonicâ habilitate, ex quibus constet

illos in Ecclesiâ Dei utiliter ministrare, et operari posse, ideoque dispensationis favorem mereri.

Tertia.

Nè verò hi Clerici ex dispensatione et benignitate extraordinariè admissi, incertis sedibus vagentur, suaéque vagationis instabilitate, presbyterialis dignitatis honorem obnubilent, Nos ad mentem SS. Conc. Trid. antiquam SS. Patrum disciplinam prae oculis habentis, intenti, volumus, ut ad supra memoratos titulos ordinari cupientes, suum, cui adscribi velint, aut commodè possint, Ecclesiae desiderium, non tantùm, sed et earundem Ecclesiarum Rectorum mentem et judicium super modo Ecclesiasticas suas functiones exercendi, cultúmq; Divinum in aedificationem populi Christiani devoté promovendi in scriptis simul exhibeant, ut omnibus iis ritè discussis, ordinari possit, quomodo quisque permanendo in Ecclesia, cui adscribetur, Officiis Divinis in Choro, diebus Dominicis et Festis assistere, ministerii sui assiduitate in Dei Salvatoris Nostri amore fervescere, et quae in pervagatione reprehensibilia sunt, sub oculis et curà Rectorum religiosè vitare queat, jubentes eum in finem, ut ita promoti ab Ecclesiâ suâ, cui adscripti sunt, ultra bimestre continuum, citra Nostram specialem permissionem, aut Vicarii Nostri in Spiritualibus Generalis sub poena arbitraria, ipsis à Nobis infligenda annuatim non absint.

Quarta.

Ut autem praecaveatur, nè ad patrimonialem, aliumve similem titulum Divino Ministerio adscripti ex defectu mediorum necessariorum cum Ordinis dedecore mendicare, sordidúmque aliquem quaestum exercere cogantur, statuimus et declaramus, quòd durantibus hisce calamitosis temporibus, quibus rerum pretia notabiliter excreverunt, de antiqua Monasteriensis Nostrae Dioecesis observantia, octoginta daleri Imperiales stabiles ac certi ad patrimonialem titulum ordinationis requirantur et exigantur, subindéque requiri et exigi mandamus.

Quinta.

Officia Ecclesiastica, Sacrificia Missae, et talia, quorum proventus cessant, quando per supervenien-

tem infirmitatem, aliamve impotentiam non potest satisfieri eorum oneribus, pro titulo non admittentur, nisi praeter haec ex patrimonio, aut pensione, sive censu aliquo fixo, et certo modo, quo supra explicatum de triginta annuis daleris Imperialibus liberi reditûs iisdem provisum sit.

Sexta.

Instrumentum de patrimonio in titulum totalem vel partialem assignato, sit Coram Curiis locorum unde bona dependant, realisatum, sigillatum, et approbatum, cum exacta hypothecarum specificatione, et attestatione, per quam constet alias proles, si quae existant, aliunde partem legitimam habituras, parentésque commodè vivere posse. Justitia autem loci debebit non solum attestari ex relatione aliorum, sed ex certâ scientiâ constare sibi de valore in instrumento expresso.

Septima.

Insuper in eodem instrumento expressè caveatur hac adjectâ clausulâ, quod uterque et qui Patrimonium assignat, et cui assignatur, jure jurando affirmet, id patrimonium verè possideri, obtinerique, ac praeterea nihil inesse doli ac fraudis, nullúmque eo nomine contractum initum, nullúmque promissum factum, nec verò imposterum sese aliquid acturos, facturósque, quominus Clericus initiandus assignato Patrimonio verè, et re ipsâ utatur, fruatur, proindèque, si quod contra actum, gestum, factumve erit, id omne irritum, rescissum, atque planè ipso jure nullum, nullius roboris esse velle: siquid autem contra actum erit, ei praeterea qui Sacris initiatus fuerit, poena sit, ut statim ipso facto ab ordinum susceptorum munere, functionéque suspensus sit, nec aliis majoribus ordinibus adscribi possit; Volumus autem ut ipsum instrumentum, ejúsve Copia authentica in Officio Vicariatûs Nostri relinquatur ac registretur.

Octava.

Ut facilius detegantur fraudes, quae non nunquam in celandis titulorum defectibus committuntur, volumus, ut, qui ad aliquem praedictorum titulorum sacro Subdiaconatûs ordine initiari voluerint, in tem-

pore Parochum loci, intra cujus limites census, seu bona pro titulo assignata sita sunt, adeant, qui de bonis in titulum assignatis, et eorum designato valore, à fide dignis diligenter inquirat, et literas testimoniales, clausas et sigillatas, sigillo Ecclesiae suae, inquisitionem factam, ipsiúsque testantis super praemissis Judicium continentes, ad Vicarium Nostrum in Spiritualibus Generalem transmittat, vel ipsis ordinandis ad eum perferendas tradat, conscientiam ipsius Parochi desuper onerantes.

Nona.

Et quoniam à Presbyteris ignotis aliunde advenientibus Monasteriensi Dioecesi haud quaquam adscriptis confusiones ac scandala timeri possunt (uti non semel ante hac observata fuêre) nisi ante admissionem ad celebrandum sacross. Missae Sacrificium, tum Literae eorum commendatitiae, tum idoneitas accuratè examinentur, praecipimus per praesentes, ut visis licet eorundem commendatitiis, nec aliter ipsis à Vicario Nostro Generali licentia legendi Missas concedatur, quam per tantum temporis duntaxat, quod eorum negotiis expediendis sufficiat, atque si externus eorum habitus Sacerdotalem modestiam ac integritâtem praeseferat. Nec non cum prohibitione expressa, nè pro Missis Eleemosynas accipiant, sed titulo suo contenti peractis negotiis suis mox revertantur ad Ecclesiam suam, cujus servitio devincti agnoscuntur.

---

356. Münster den 28. December 1742. (S. d. Stadtwage zu Münster.)

Landes-Regierung.

Zur fernern Verhütung von Unterschleifen bei Entrichtung der herkömmlichen Abgaben zur Stadtwage zu Münster, wird landesherrlich verordnet:

1. daß alle in die Stadt eingeführt werdenden fremden Waaren (bei Vermeidung von 25 Goldg. Geldstrafe) gleich bei ihrer Ankunft in der Stadtwage angemeldet werden müssen, daß darüber

2. ein Zettel unentgeldlich ertheilt, und daß

3. ohne Vorzeigung eines solchen Zettels keinerlei Gegenstände von Wirthen, Bürgern oder Eingesessenen zum Kauf und Verkauf oder zur Aufbewahrung angenommen werden dürfen.

Bemerk. Durch eine von der Landesregierung am 16. October 1684 (S. d.) erlassenes Rescript war verordnet worden, „daß hinführ alle und jede frembde Kaufleute von ihren Waaren und Kaufmannsgütern, so „sie in hiesiger Stadt, sowohl in als außerhalb denen „freyen Märkten verkaufen und verhandeln, von jedem „Rthlr. Werth vier Pfennig, bis anderweiter gnädig„ster Verordnung zu geben und zu prästiren schuldig „seyn sollen."

---

357. Münster den 5. Januar 1743. (A. 7. b. Suppliken.)

Landes-Regierung.

Alle in Prozessen von den Partheien eingereicht werdende Bitt- und Denkschriften müssen von den Verfassern derselben oder den gewöhnlichen Prokuratoren, welche für den darin vorgetragenen Inhalt verantwortlich sein sollen, unterschrieben werden, und sollen ferner nur in solchem Falle berücksichtigt werden.

Bemerk. Unterm 10. März 1744 (A. 7. b.) ist die gleichartige Verordnung vom 5. Juli 1734 (Nr. 338 d. S.) wieder verkündigt und dahin erläutert worden, daß die bezeichnete Unterschrift der Eingaben an den Landesherrn und an die Behörden in allen Beziehungen stattfinden, und daß der Schreibens erfahrne Supplikant nebst dem Concipienten der Denk- und Bittschrift eigenhändig mitunterschreiben müsse; sodann auch am 3. Aug. 1763 (A. 8. b.) und 26. Aug. 1771 (A. 10. b.) gleichmäßig und weiter verordnet worden, daß die Unterschrift eines Prokurators oder legalen Advokaten allen Eingaben („geringe die Hauptsache nicht betreffende Implorationes „ausgenommen") beigefügt sein soll.

---

358. Bonn den 11. März 1743. (A. 7. b. Bücher-Censur.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

In Ausübung bischöflicher Wachsamkeit gegen Verbreitung religiöser Irrlehren, durch ketzerische und ketzerischer Irrthümer verdächtige Bücher in der Stadt und dem Hochstift Münster, wird verordnet:

1. daß alle in die Stadt Münster eingeführt werdende Bücher von den Thor- u. a. Wächtern dem bischöflichen Vikariate sofort, mit Angabe ihrer Quantität und ihrer Eigenthümer, angezeigt werden müssen;

2. daß alle Buchhändler, derselben Behörde, die Zahl und Titel der ihnen von auswärts zugesandt werdenden Bücher, nebst ihrer geschehenen Censur und Genehmigung durch das General-Vikariat des Druckortes, unverzüglich anzeigen und dieses

3. auch rücksichtlich ihrer wirklichen Bücher-Vorräthe bewirken müssen;

4. daß alle vorhandene Buchdrucker, Buchbinder und Buchhändler einen Eid leisten sollen, kein geistliches Buch, ohne vorherige Approbation des General-Vikariates des Verlagortes, künftig drucken, verlegen, einbinden, kaufen und verkaufen zu wollen;

5. daß sämmtliche Buchdrucker dem General-Vikariate jährlich eine Nachweise der von ihnen gedruckten geistlichen Bücher, mit Angabe der Titel und Eigenthümer, einreichen, dieses auch rücksichtlich aller von ihnen gedruckten bloßen Büchertitel bewirken sollen;

6. daß künftig nur die den sub 4. bezeichneten Eid geleistet habenden Buchdrucker und Buchbinder ihr Gewerbe sollen ausüben dürfen;

7. daß jährlich wenigstens zweimal, durch Commissarien des General-Vikariates, in allen Städten „eine allgemeine Untersuchung und Visitation aller Bücher" stattfinden soll, wobei „die geistliche Bücher, die ohne gehörige Approbation gedrucket, imgleichen der Ketzerei verdächtige (Bücher) auß den Buchladen entnommen, und „zu des Vikariats Archiv gelieffert werden sollen"; und daß

8. alle Civil- und Militair-Behörden, bei Strafe der Amts-Suspension, verpflichtet sein sollen, auf Requisition

der geistlichen Behörde, die Handhabung der obigen Bestimmungen gegen alle Entgegenhandelnde zu befördern.

Bemerk. Gelegentlich einer am 1. Februar 1746 (G. b.) landesherrlich bewirkten Erneuerung des dem münsterschen Hof-Buchdrucker ertheilten Privilegiums, sind nebst dessen ausschließlichen Bücherverlags-Gerechtsame, die obigen allgemeinen Bestimmungen wiederholt verkündigt, und ist zusätzlich verordnet worden: daß alle den Bücher-Verlag und den Buchhandel betreffende Rechtsstreitigkeiten, vor keinem andern als dem münsterschen General-Vikariats-Gericht geführt, und daselbst, sowohl in erster als in zweiter, per modum revisionis statthafter Instanz, entschieden werden sollen.

---

359. Bonn den 22. September 1743. (A. 7. b. Prozeß gegen Colonen.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Nebst Wiederverkündigung und Bestätigung der schon von dem Bischofe Ferdinand (in einem Spezial-Rescripte) am 20. December 1680 erlassenen Bestimmung: daß alle Rechtsansprüche an landesherrliche Eigenbehörige und deren innehabende Güter im Hochstifte Münster, bei der Hofkammer daselbst vorgebracht und entschieden, keinen Falls aber bei den münsterschen Gerichten prozessualisch verhandelt werden sollen; — wird (unter Bezugnahme eines am 14. October 1722 bereits ergangenen Befehles, daß in allen, die landesherrlichen Kammer- u. a. Gefälle und Angelegenheiten betreffenden, nicht fiskalischen Sachen, kein gerichtlicher Prozeß ohne vorher einzuholende Genehmigung der Hofkammer stattfinden dürfe) erneuernd verordnet: daß in allen gegen, zwischen und von landesherrlichen Eigenbehörigen erhoben werdenden und bei den Gerichten schon anhängigen Rechtsanforderungen, die ausschließliche Cognition der Hofkammer, durch sich selbst oder mittelst Delegation der Beamten und Richter, behufs einer Ausgleichung oder summarischen Entscheidung der Streitigkeiten, eintreten soll; wozu nähere Anweisung ertheilt wird.

Bemerk. Durch ein am 28. März 1749 (B. 3. d.) den Ober-Gerichten insinuirtes Rescript der Landes-Regie-

rung zu Münster, ist das Verfahren und sind die Fälle genauer bezeichnet worden, wie und wann der Prozeß durch den Vergleichs-Versuch der Hofkammer (resp. einer aus derselben landesherrlich ernannten Commission) verhütet, resp. nur nach dessen Fruchtlosigkeit gestattet werden soll.

---

360. Bonn den 4. December 1743. (A. 7. b. Militair-Verpflegung.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

Den, mit landesherrlicher Bewilligung, die Winterquartiere in den stiftischen Gebieten beziehenden königlich Großbrittanischen Truppen, soll von Seiten der Bequartierten nur das Lager und Obdach unentgeldlich gewähret werden, indem deren Verpflegungs-Bedürfnisse von besondern Lieferanten gegen baare Zahlung angeschafft werden müssen; zugleich werden die Unterthanen angewiesen, ihre zu Markt bringenden Viktualien u. a. Waaren den Einquartierten zu landüblichen Preisen käuflich zu überlassen.

---

361. Bonn den 23. März 1744. (A. 7. b. Zuchthaus zu Münster.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

Um den im Zuchthaus zu Münster eingerichteten Arbeitsbetrieb ergiebig, auch diesen, den dazu verwendeten Detinirten, als künftige Erwerbsquelle benutzbar zu machen, wird, unter Erneuerung der gegen Vagabunden, Bettler und Landstreicher erlassenen Verordnungen, diese schärfend, landesherrlich bestimmt: daß alle vorhandene Züchtlinge und künftig zur Zuchthaus-Arbeits-Strafe verurtheilt werdende Individuen, wenigstens zu vierjähriger Arbeit angehalten, und nur dann früher entlassen werden sollen, wenn sie, durch Fleiß und gutes Betragen im Zuchthause, die Fähigkeit zu einem Arbeitsbetriebe erworben, und die Zuversicht, daß sie denselben im Freiheitsstande ausüben werden, begründet haben. Die diesemnach

entlassenen, dann aber, wegen Erneuerung ihrer früheren Vergehen, zum Zuchthause wieder eingebracht werdenden Personen, sollen in demselben, ohne Nachlaßgewärtigung, acht Jahre lang zur Arbeit angehalten werden; und wird außerdem der Zuchthaus-Commission die Gewalt ertheilt: die Strafzeit derjenigen Züchtlinge, welche sich üble Aufführung, Arbeitsnachläßigkeit oder andre Excesse zu Schulden kommen lassen, auf Anmeldung des Zuchthaus-Fabrik-Direktors, zu verlängern.

---

362. Münster den 18. April 1744. (B. 3. b. Tuch-Fabrikation.)

Landes-Regierung.
(Unter landesherrl. Titulatur.)

Das zur Beförderung der inländischen Tuchfabrikation am 1. Juli v. J. erlassene Ausfuhr-Verbot der im Lande gezogenen Wolle, wird unter Androhung unnachtsichtlicher Confiskationsstrafe bei fernerer Entgegenhandlung, mit dem Zusatze erneuert: daß jeder inländische Woll-Producent, bei Vermeidung gleicher Strafe, verpflichtet ist, von seiner jedesmaligen Wollschur eine Probe nebst Quantität-Angabe und Preisnotiz, seiner Lokalbehörde einzureichen, damit diese davon der Zuchthaus-Fabrikque-Direktion zu Münster, zu etwa beliebtem Ankaufe gegen baare Zahlung, Anzeige mache.

Bemerk. Unterm 21. April 1744 und 6. September 1745 (C. e.) ist zu demselben Behufe, der Handel mit ausländischen wollnen Tüchern u. a. Stoffen, dadurch beschränkt worden, daß von den inländischen Beziehern derselben eine vorläufige Einfuhr-Erlaubniß der Zuchthaus-Fabrik-Direktion eingeholt, und daß von den, unter strenger Beachtung sehr complicirter Controllvorschriften, eingeführt werdenden Tüchern, von jedem Rthlr. ihres Einkaufspreises 2 ß. 4 dt. an die gedachte Anstalt entrichtet werden muß; den fremden Kaufleuten ist sodann dieselbe Abgabe von ihrem Erlöse von ausländischen Wollenzeugen aufgelegt, und sind dieselben zur Beachtung ausführlich vorgeschriebener Formalitäten verpflichtet worden.

---

363. Münster den 22. September 1744. (A. 7. b. Bettelei.)

Landes-Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Zur Beschränkung der in der Hauptstadt Münster übermäßigen Straßen-Bettelei wird verordnet, daß nur denjenigen, durch ein monatlich zu erneuerndes Attest der Zuchthaus-Fabrik-Direktion, über ihre Arbeitsunfähigkeit sich legitimirenden Armen, es erlaubt sein soll, an den Werkttagen, von 11 bis 1 Uhr, Allmosen zu fordern, daß aber alle andre Bettler verhaftet und zu vierjähriger Zuchthaus-Arbeit angehalten werden sollen.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Augustusburg den 16. Juni 1756 (A. 7. b.) sind die allgemeinen Verbote des Bettelns, unter wiederholt angedroheter, auf ganze Lebensdauer der unverbesserlichen Müssiggänger zu schärfender Zuchthaus-Strafe erneuert, und in's Besondre u. A. alle Straßenbettelei, desgleichen auch alle Privat-Allmosen-Spendung an Häusern und Kirchen zu Münster streng verboten worden; dagegen ist aber eine, durch besonders anzuordnende Collektoren, zu bewirkende, wöchentliche Allmosensammlung in allen Häusern der Stadt Münster und an den Kirchthüren bei stattfindenden besondern Andachten, verordnet worden, aus deren Erträgen die wirklich arbeitsunfähigen, oder einer Beihülfe bedürftigen arbeitenden Armen, gegen ein ihnen zu ertheilendes Zeichen der Zuchthaus-Fabrik-Direktion, eine angemessene Spende erhalten sollen. Die von Klöstern und Stiftungen an Arme gereicht werdenden periodischen Gaben von Lebensmitteln, sollen ferner nur, unter Aufsicht städtischer Armenwächter, an wirklich Bedürftige gelangen, und soll das Betteln der städtischen Armen außerhalb der Stadt mit achtjähriger Zuchthaus-Arbeitsstrafe belegt werden.

---

364. Clemens-Werth den 16. October 1744. (A. 7. b. Städtische Gewerbe.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster 2c.

Um den gesunkenen Wohlstand der stiftisch-münster'schen Städte möglichst dadurch herzustellen, daß der, auch bei

ihrem Landesabgaben-Anschlag berücksichtigte, zum großen Theil aufs platte Land verlegte, Handels- und Gewerbe-Betrieb ihnen wieder zugewendet und erhalten werde, werden diejenigen Orte namentlich bezeichnet, in welchen allein (ausführlich genannte) Waarengeschäfte betrieben werden dürfen; sodann wird den auf dem platten Lande wirklich vorhandenen Kaufleuten und Handwerkern, Frist und Begünstigung, behufs ihres Umzugs in die Städte, gewähret; die Haltung offner Kramläden in einem halbstündigen Umkreise der genannten Orte, desgleichen auch alles Hausiren mit Kramwaaren auf dem Lande verboten; und endlich das Einbringen derselben in die Städte außer der Jahrmarktszeit, sowie den ländlichen Werk-Meistern das Uebernehmen und Abliefern städtischer Arbeiten untersagt.

Bemerk. Die Nachforschung über die wirklich stattgefundene Ausführung der obenangezeigten Bestimmungen hat ergeben, daß sie nicht zur Observanz gekommen sind; demungeachtet erschien es angemessen, ihnen, als historische Merkwürdigkeit, eine Stelle in der gegenwärtigen Sammlung einzuräumen.

---

365. Münster den 9. December 1745. (A. 7. b. Häute-Ausfuhr-Verbot.)

Landes-Regierung.

Zur Beförderung der inländischen Gärbereien, wird die Ausfuhr der rohen Häute von Pferden und Hornvieh, bei Strafe ihrer Confiskation, der dazu verwendeten Transportmittel, und einer Geldbuße von 5 Goldgulden verboten.

---

366. Augustusburg den 1. Juni 1746. (B. 3. b. Siegelkammer-Gebühren.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Um die seitherigen mißbräuchlichen Gebühren-Beeinträchtigungen der münster'schen Siegelkammer abzustellen, werden sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Urtheile, Dokumente und Verhandlungen ausführlich bezeich-

net, welche künftig, unter dem Nachtheile ihrer Unwirksamkeit, von der Siegelkammer, gegen Erlegung der gleichzeitig festgesetzten Gebühr, besiegelt werden müssen.

---

367. Bonn den 18. Februar 1748. (A. 7. b. Militair-Heirathen.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

Alle Eheverlöbnisse von Militairpersonen, welche ohne (mit Vorwissen der Corps- und Regiments-Chefs) eingeholten Consens, bei Offizieren des Landesherrn, bei Unteroffizieren und Gemeinen des Kriegs-Rathes, geschlossen werden, sind nichtig, sie mögen eidlich geschehen oder mit Schwängerung begleitet sein, und sollen noch besondre Bestrafung beider Betheiligten erzeugen; nicht bewilligte Verehelichungen der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen aber, mit Kassations-, Degradations- und Festungs-Strafe belegt werden.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Bonn den 25. März 1763 (A. 8. b.) sind die obigen Bestimmungen mit dem Zusatze erneuert worden, daß den Heiraths-Consens-Gesuchen von Offizieren eine gerichtlich beglaubigte Nachweise des Vermögens der Verlobten (— welches für unveräußerbar erklärt, und zum Unterhalt der künftigen Wittwe des Offiziers bestimmt werden soll —) beigefügt werden müsse. Das letztbezeichnete Edikt ist am 25. Januar 1768 (A. 8. b.) erneuert und dessen strenge Beachtung und Handhabung befohlen und resp. verheissen worden.

---

368. Augustusburg den 19. Juni 1749. (A. 7. b. Lehens-Prozeß.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

In allen hochstift-münsterschen Lehens-Streitigkeiten muß, mit herkömlicher Ausschließung aller geistlichen und weltlichen Gerichte, die durch das Urtheil der Lehen-Kammer sich beschwert erachtende Parthei, ihren Rekurs an

den kaiserl. Reichs-Hofrath oder an das Kammer-Gericht zu Wetzlar richten, in so fern sie nicht vorzieht, unter ausdrücklicher Verzichtung auf weitere Appellation, die Akten-Revision bei der Lehnkammer selbst nachzusuchen. In diesem Fall soll der Parthei die Rekusation der in früherer Instanz geurtheilt habenden Mitglieder der Lehnkammer freistehen, oder aber auch gestattet sein, die Akten-Versendung an ein unpartheiisches Universitäts-Spruch-Collegium zu verlangen.

Zur Verhütung von Zersplitterungen und Verdunklungen der Lehengüter wird es außerdem sämmtlichen münsterschen Ober- und Untergerichten verboten, „einige Creditores in denen von unserer Lehen-Cammer dependirenden Lehen-Gütern, ohne unser oder unserer Lehen-Cammer Vorwissen ex nullo capite zu immittiren und in „deren Genuß zu stellen, vielweniger auch über unsere „Lehen-Güter und was davon dependiret, tam in petitorio „quam in possessorio führohin sich einiger Cognition anzumaßen, indem führohin die richterliche Cognition darüber, bei der Lehen-Cammer allein sein und verbleiben soll."

Bemerk. Durch landesherrliches Rescript vom 23. Mai 1752 (B. 3. d.) sind die, gegen Urtheile der münsterschen Lehen-Kammer, statthaften Revisions-Prozesse, der Cognition der landesherrlichen Regierung zu Münster zugewiesen worden.

---

369. Clemenswerth den 17. October 1749. (G. d. Miliz-Reglement.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Festsetzung eines General-Reglements für die münstersche Miliz, wodurch deren Ergänzungs-, Unterhaltungs- und Musterungs-Art ausführlich (in 21 §§.) vorgeschrieben, und u. A. bestimmt wird:

daß die Compagnie-Chefs die abgehende Mannschaft nur durch freiwillige Anwerbung, gegen Handgeld, Sold und Verpflegung, ohne Festsetzung bestimmter Capitulationsjahre, und ohne Anwendung von Gewalt ersetzen, jeden Angeworbenen durch einen vor der Civil-Behörde aufgenommenen Assentirungs-Schein nachweisen; nur dienst-

tüchtige, gesunde Leute zwischen 17 und 40 jährigem Alter, auch Verheirathete nur bis zu ein Drittel der Stärke der Compagnie anwerben und über diese namentliche Zahlungs- und Musterungslisten, nach vorgeschriebener Form und unter Aufführung der Mannschaft nach dem Datum ihrer Assentirung, einreichen sollen;

daß auf den Grund dieser Listen jährlich wenigstens einmal eine spezielle Regiments-Musterung durch den Ober-kriegs-Commissar bewirkte werden soll, und daß dabei die Zahl und der Zustand der Mannschaft, sowie ihre Verhältnisse, Soldzahlung, Beschwerden revidirt und untersucht, resp. dem Ober-Kriegsrath spezielle Berichte über die Musterungs-Ergebnisse erstattet werden sollen.

---

370. Osnabrück den 9. November 1749. (A. 7. b. Geschäfts-Beschleunigung.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster 2c.

Zur Beschlennigung und größern Regelmäßigkeit des Geschäftganges wird bestimmt, daß alle von Behörden und Beamten erfordert werdende Berichte, in den desfalls festgesetzten Terminen, oder aber in dessen Ermanglung, in 14tägigter Frist erstattet, resp. die etwa obwaltenden erheblichen Hindernisse in gleichen Fristen angezeigt, und hiernach die Berichterstattungen möglichst beschleunigt werden müssen.

---

371. Münster den 1. December 1749. (G. b. Mediz.-Ordnung.)

Landes-Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Auf den Antrag der Landstände, um Erneuerung der im Jahre 1692 erlassenen Arznei-Ordnung (Nr. 211½ d. S.) und um gleichzeitige Abstellung der dagegen eingeschlichenen Mißbräuche, wird eine neue im Hochstift Münster allgemein verbindende Medizinal-Ordnung landesherrlich publizirt, und werden mittelst derselben die Pflichten, Obliegenheiten, Zuständigkeiten und Gebühren der Aerzte,

Apotheker, Wundärzte, Materialisten und Laboranten, der Hebammen und der sogenannten Operateure, als: Okulisten, Bruch- und Steinschneider, sowie der Zahnärzte, (in 6 Titeln) ausführlich festgesetzt, sodann auch, in einem besondern Anhange, eine, über die Nomenklatur und Bereitungsart der Arzneikörper, sich verbreitende **Pharmacopée**, und eine Arznei-Preistaxe verkündigt.

Bemerk. Conf. auch die erneuerte Medizinal-Ordnung de 1777, Nr. 502 d. S.

---

372. Bonn den 26. März 1750. (A. 7. b. Militair-Garnison-Polizei.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Polizei-Reglements für die im Hochstift Münster mit Militair-Garnison belegten Orte, wodurch (in 12 §§.) verordnet wird: wie es in Ansehung des Erwerbes der von Soldaten angebotenen eigenen Sachen zu halten ist; daß keine Soldaten nach dem Zapfenstreich in den Wirthshäusern geduldet werden dürfen; daß die Wirthe tägliche Fremdenzettel zur Hauptwache liefern müssen; daß die der Garten- und Felddieberei verdächtigen Individuen angezeigt und nicht verheelet werden sollen; daß die Devastations-Verbote der Gartenhecken und Zäune, desgleichen auch die Jagd-, Fischerei- und Krebs-Frevel-Verbote strenge gehandhabt werden müssen; daß das Rauchen aus ungedeckelten Pfeifen auf den Straßen, das Tabackrauchen in Scheunen und Ställen aber durchaus unterbleiben soll; daß die in Wirthshäusern oder Quartieren stattfindenden Zänkereien, Schlägereien u. a. Tumulte streng bestraft, auch die Straßenreinigungen im Sommer einmal, im Winter zweimal wöchentlich, in der Stadt Münster nach älterer besonderer Vorschrift, bewirkt werden sollen; und daß das, wegen Beschränkung der Schulderweckung des Militairstandes, erlassene Edikt, unter zusätzlichem gänzlichem Verbot des Borgens an Unteroffiziere und Soldaten, streng gehandhabt, und mit der gegenwärtigen Verordnung in allen Garnison-Städten jetzt und alljährlich wieder verkündiget werden soll.

---

378. Bonn den 13. April 1753. (A. 7. b. Marken-Ordnung.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

Behufs gleichförmiger Behandlung der Angelegenheiten in den zur münsterschen Hofkammer gehörigen Marken wird — zur Erläuterung der desfallsigen successive erlassenen Ordnungen — im Wesentlichen Folgendes festgesetzt:

1. Die landesherrlichen Beamten sollen in ihren Amtsbezirken, sofern keine besondere Markenrichter angeordnet sind, bei neuen Zuschlägen und andern Markal-Concessionen, nach Anweisung der Landgerichts-Ordnung, das Interesse der Hofkammer und der Marken wahrnehmen; und

2. ein Zehntel des für dergleichen Concessionen der Hofkammer und der Marke erlegt werdenden Betrages, von dem Concessionirten, als eine Gebühr erheben, um daraus die eigene sowie des Markenschreibers und Vogten Verpflegung zu bestreiten.

3. Der eine Markal-Concession Erlangende hat, nebst tertiam Camerae (Drittfuß-, Drittentheil-Gerechtsam) und gewöhnlicher Gebühr, sowie die Consens-Expeditionsgelder an die Hofkammer, auch dem Markenschreiber ⅔ und dem Voogten ⅓ Rthlr. zu entrichten.

4. Die Beamten sollen jährlich einmal jede Mark, durch den Markenschreiber, den Vogten und zwei aus den Genossen zu ernennende Vorsteher, umgehen, und alle Mängel und ausführbare Verbesserungen erforschen lassen; die dadurch ermittelten Freveler sollen sie summarisch vernehmen und das Protokoll zur Brüchtenfestsetzung an die Hofkammer jährlich einsenden; ¼ der erkannten Brüchten soll den Beamten anstatt anderer Vergütung zugewiesen werden.

5. Die Visitations-Gebühren der Marken-Schreiber, Vogten und Vorsteher sollen bei der ersten Markal-Convention festgesetzt werden.

6. Die Markal-Conventionen sollen (unter Beiwohnung der Markengenossen auf eigene Kosten) alljährlich, oder doch so oft wie möglich, nach vorhergegangener Ankündigung, gehalten; dabei nach der Landgerichts-Ordnung, mit Ausschließung aller Petitorialsachen, verfahren

und, bei Abhaltung eines Marken-Gerichts in loco, dem Drosten 4 Rthlr, dem Rentmeister 3 Rthlr., und dem Marken-Schreiber und Vogten jedem 1 Rthlr. als Diät, aus der Markenkasse gezahlt werden.

7. Die bei den Markal-Conventionen nicht sofort abgethan werdenden, und die täglich sich erhebenden Possessorial-Klagen, sollen bei dem, als Spezial-Marken-Richter delegirten Amtsrentmeister angebracht, summarisch untersucht und der Hofkammer zur Entscheidung vorgelegt, von deren Ausspruch aber keine Appellation gestattet werden.

8. Die landesherrlich, nach Bedürfniß in jedem Amt, angeordnet werdenden Markenschreiber sollen im Wohnort des Amtsrentmeisters residiren, und die Markenschreiber und Vögten in Markalprozessen dieselben Gebühren beziehen, wie die Untergerichts-Schreiber in Petitorialrechtsstreitigkeiten.

9. Die Cognition der Markengerichte soll sich nur auf die in der Landgerichts-Ordnung vorgesehenen und die nachbezeichneten Fälle (siehe Bemerk.) erstrecken.

10. Bei der nächsten Markal-Convention soll für jede Marke ein besondrer Fonds zur Bestreitung jährlicher Kosten ermittelt werden.

11. Alle Rentmeister sollen ein Verzeichniß aller seit zehn Jahren angewiesenen Zuschläge einreichen und zugleich nachweisen: ob die der Marke dafür zuständigen ⅔ (der Rekognitionsgelder der Concessionirten) entrichtet, und wozu sie verwendet worden sind, auch wie viel noch davon vorräthig ist.

Bemerk. Der ausführliche Text der obigen, sowie einer, durch dieselbe modifizirten, frühern Verordnung vom 4. November 1747 (B. 3. b.), die Marken-Angelegenheiten in dem (damals münsterschen, jetzt königl. hannöverischen) Amte Meppen betreffend, ist in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 218 und resp. 213 abgedruckt; jedoch ist es für angemessen erachtet, hier, dem vorstehenden Auszuge noch die, in demselben, sub 9, bezeichnete Enumeration der Frevelfälle und ihres speziellen Strafmaßes beizufügen, welche daselbst als eine der Amt Mempenschen Marken-Verordnung auszugsweise entnommene und ferner allein gültige

Norm für alle münstersche, zur Hofkammer gehörige Marken festgesetzt worden ist.

1. Weilen aller und jeder Interessenten (der Marken) persönliche Gegenwart bei dem abhaltenden Holzung- oder Marken-Gericht erfordert wird, daß ein solches vorhero, an welchem Tag in dieser oder jener Mark das Gericht abzuhalten, gebührend publizirt, und wann so ein als anderer, ohne hinlänglich vorzubringen habende Ursachen, davon ausbleibet: (soll an Strafe verhängt werden:)

ein ganzes Erb mit	1 Rt.
ein halbes — —	$^{2}/_{3}$ —
ein Kotte oder kleiner mit	$^{1}/_{2}$ —

3. Daß die beim Markalgericht auf eine sichere Distanz bescheidentlich angewiesene Sand-Dämpfung zum Theil oder gar nicht verrichtet, indistinkte mit . . . . 2 ad 3 —

Wann ein Dorf oder Gemeinheit hierinnen nachlässig wäre, fürhaubts mit . . . . 1 —

4. Wann die Gemeinheiten die anbefohlene Eichel-Kämpfe nicht angelegt, oder tüchtig bestellet zu haben befunden werden, capitatim mit . . 1 —

Der die verordnete Pflanzungen nicht verrichtet für jeden ermangelnden Baum mit . $^{1}/_{3}$ —

10. Das Plaggenmehen oder stechen in grünen Landen mit . . . . 3 —

Auch nach Proportion des Schadens mit 4, 6 ad 10 —

11. Der unter den Bäumen und in den gemeinen Waldungen die Plaggen sticht oder mehet mit 5 —

13. Wann jemand ohne Markenrichterliche Bewilligung einen Zuschlag machet, oder seinem Lande, Garten oder Wiesen gemeinen Grund anbauet, einzaumet, obsonsten ohnrechtmäßig acquiriret, nebst der Confiskation des zugeschlagenen und Straff weggenommenen Grundes vor jedes 100 Quadrat Fuß mit . . . . 5 —

14. Wegen eines sich ohnberechtiget angemaßeten Hausplatz oder Austrifft sammt der Confiskation 6 —

17. Von ohnerlaubten Holzfällen in gemeinen Marken und Gehölzeren, von jedem größeren Stamm, mit . . . . 12 —

Von kleinern nach Proportion und Mäßigung der Beambten, niemalen aber weniger von einem Stamm, so gering er auch sein mag, als mit 2 Rt.

18. Von Schaafe weiden in gemeinen grünen Landen a 1ma Mai bis ad 1mam Octobris vor jedes Schaaf . . . . 1/6 —

20. Wann einer in der Marke des anderen Pflanzungen verderbet oder beschädiget, für jeden Baum 5 —

21. Wann einer einen Markenrichterlich angewiesenen Zuschlag zum Theil oder ganz niederreißet, fürhaubts mit . . . . 20 —

23. Wann eine Waldung ganz oder zum Theil durchs Feuer verzehrt oder beschädigt würde, dannenhero, obsonsten Alters halber, wegen ferner nicht zu hoffenden Wachsthum, zum Grund niedergehauen werden müsse, alsdann wird solcher Distrikt sechs Jahren lang vom Viehe verschonet, und ein darin betrettenes Pferd mit 1 —
eine Kuhe mit . . . . . . 1/2 —
ein Schaaf mit . . . . . . 1/6 —

---

379. Augustusburg den 27. Mai 1753. (P. b. Münzen.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

Die im Hochstift Münster koursirenden nachbenannten fremden Münzen dürfen ferner nur zu dem jetzt fest- und beigesetzten Werthe im Handelverkehr empfangen und ausgegeben werden, bei Vermeidung von 5 Goldg. Strafe für jede Entgegenhandlung:

1. die zu 7 Rt. ausgeprägten Goldstücke zu 6 Rt., die doppelten zu 12 Rt.; 2. die französischen und lüneburg'schen Pistolen zu 5 Rt.; 3. die spanischen Pistolen zu 4 Rt. 27 Schlg., die Doublonen und Quadrupeln im Verhältniß; 4. die Dukaten zu 2 Rt. 21 Schlg.; 5. die reichsständischen nach 1749 geprägten 1/12 Rthlr. Stücke zu 2 Schlg. 1 pf.; die gleichartigen Bruchtheile des Thalers von 2/3 bis 1/48 im Verhältniß; 6. die einfachen Mariengroschen zu 9 pf., die doppelten, drei- und vierfachen Mrgr. im Verhältniß; die kleinen Petermängen zu 6 pf., die großen (dreifachen) zu 18 pf.; die kleinen vor 1740

geprägten Batzen 1 Schlg. 2 pf., die großen (dreifachen) zu 3 Schlg. 6 pf.; die einstweilen noch geduldeten clevischen u. a. Stüber-Münzen 61½ Stüber für 1 Rthlr.

Die nach 1739 geprägten Batzen und andre früher verrufene, jetzt nicht bezeichneten Münzen sind verboten, und sollen nur die sub 5. vorgenannten Münzen bei Zahlungen an öffentliche Kassen statthaft sein.

---

380. Augustusburg den 28. Mai 1753. (A. 7. b. Rechnungs-Bücher.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Nebst Bestätigung des wegen Form und Glaubwürdigkeit der Annotations- und Rechnungsbücher der Kaufleute u. a. Gewerbtreibenden, sowie wegen der Verzugszinsen-Berechnung für ausstehende Buchschulden, am 24. Juli 1688 (Nr. 204 d. S.) erlassenen Ediktes, wird nachträglich im Wesentlichen verordnet:

daß nur von den, zwei volle Jahre bereits ausstehenden, dann eingeforderten und von dem Schuldner schriftlich anerkannten, oder gerichtlich gegen ihn eingeklagten Buchschulden, vom Zeitpunkt des Anerkenntnisses oder der gerichtlichen Klage, jährlich jedoch nur 4 Procent, Verzugszinsen genommen werden sollen;

daß Letztere nicht zur Hauptschuld geschlagen, resp. Zinsen von Zinsen genommen werden dürfen, und

daß die, in älteren Buchschuld-Anerkenntnissen oder Verurtheilungen, zu 5 Procent stipulirten Zinsen, für die Zukunft, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an, auf 4 Procent ermäßigt sein sollen.

Bemerk. In der am 9. Juli 1775 verkündigten Ober- und Untergerichts-Ordnung (Nr. 500 d. S.) ist im §. 41 in obiger Beziehung erläuternd bestimmt worden, daß wenn bei Rechnungs-Anerkenntnissen, die Rechnungen den Rekognitionen nicht von Punkt zu Punkt einverleibt, oder Erstere den Letztern nicht gleich bei der Rekognition beigefügt worden sind, diese nichtig und ohne Wirkung sein soll.

---

381. Clemenswerth den 9. October 1753. (A. 7. b. Kirchspiels-Rechnungen.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

Die zur ungebührlichen Belästigung der Unterthanen, bei Versammlungen und Rechnungsabnahmen der Kirchspiele, auf deren Kosten geschehenden Traktamente und Geldverehrungen an die Beamten, desgleichen die zu der Letztern Nutzen oder sonst ohne landesherrlichen Befehl stattfindenden Aufbietungen der Gemeinden zu Fuhr- u. a. Diensten, werden für alle Zukunft ernstlich verboten und sollen die Beamten sich mit den, ihnen bei Kirchspiels-Rechnungs-Abnahmen bewilligten 2 Rthlr. Diäten begnügen; die Rechnungsabnahme jährlich, oder doch alle 2 bis 4 Jahre, bewirkt und die, durch Wahl oder sonst angeordneten Rechnungsführer der Kirchspiele zu einer angemessenen gerichtlichen Cautions-Stellung angehalten werden.

---

382. Bonn den 26. Nov. 1753. (G. b. Militair-Service.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur gleichmäßigen Vertheilung der den bequartierten und nicht bequartierten Orten des Hochstiftes Münster obliegenden Aufbringung der Service-Gelder für die Offiziere der landesherrlichen Infanterie und Artillerie, soll der Letztern Gesammtbetrag auf sämmtliche Städte und Wigbolde, unter Mitanschlagung der auf dem Lande wohnenden Kauf- und Handelsleute, nach dem moderirten Schatzungsfuß repartirt, von den gewöhnlichen Schatzungshebern monatlich erhoben, und dem landesherrlichen Ober-Kriegs-Commissariate, zur Auszahlung an die Service-Berechtigten, überwiesen werden.

---

383. Münster den 29. April 1754. (A. 7. b. Leinsaamen-Handel.)

Landes-Regierung.

Der öffentliche und heimliche Verkauf des als untauglich sich gezeigt habenden Bordeaux'schen und jedes andern

schlechten Leinsaamens unter dem Namen von Säh- oder Flachs-Saamen, sowie dessen Einführung in's Hochstift Münster, wird, bei Vermeidung willkührlicher scharfer Ahndung, verboten.

---

384. Augustusburg den 5. Juni 1754. (A. 7. b. Münzen bei Kassenzahlungen.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Bemerk. Unterm 1. Juli 1757 (A. 7. b.) ist die Annahme der französischen Schildlouisdor zu 6 Rthlr., der alten Louisdor zu 5 Rthlr., der Dukaten zu $2\frac{3}{4}$ Rthlr., und der Lorber- u. Kronenthaler zu $1\frac{1}{2}$ Rthlr. münstersch, bei Schatzzahlungen der Unterthanen gestattet worden.

---

385. Bonn den 13. Juli 1754. (A. 7. b. Hausir-Handel.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Auf den Antrag der hochstift-münsterschen Landstände wird den fremden umherziehenden Krämern aller Hausir-Handel, bei Strafe der Confiskation ihrer Waaren, verboten und ihnen die Feilbietung der Letztern nur auf den öffentlichen Jahrmärkten gestattet.

---

386. Münster den 4. September 1754 (A. 7. b. Hospital zu Münster.)

Landesherrlicher Statthalter und General-Vikar.

(Unter landesh. Titulatur.)

Anordnung einer kirchlichen Feierlichkeit, gelegentlich der am 8. d. M. stattfindenden Einweihung des, den Ordensgeistlichen des h. Joannis de Deo, oder barmherzigen Brüdern übergebenen neuen Hospitales zu Münster, und der gleichzeitig stattfindenden Einführung der darin aufzunehmenden Hospitaliten.

387. München den 20. Februar 1755. (A. 7. b. Jagd- und Fischerei-Frevel.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Unter Erneuerung der frühern gegen Jagd- und Fischerei-Frevel im Hochstift Münster gerichteten Verordnungen, wird es sämmtlichen Voigten, Führern, Frohnen, Jägern und Forstbedienten zur strengsten Pflicht gemacht, alle auf unberechtigter Jagd- und Fischerei-Ausübung oder auf unbefugtem Krebsfang ertappte Contravenienten, nach Abnahme ihrer Jagd- und Fischerei-Geräthe, auch Tödtung ihrer Hunde, — die Civilpersonen den landesherrlichen Beamten, behufs Verhängung einer angemessenen Geld- oder verhältnißmäßiger Zuchthausstrafe, die Militairpersonen aber dem Landesherrn oder der Generalität, zu ernstlicher Bestrafung zu denunciiren.

Bemerk. Durch Verordnung des sede vac. regierenden Domkapitels zu Münster vom 7. Juni 1761 (A. 7. b.) sind die obigen Bestimmungen, mit wiederholter besonderer Anwendung auf Contravenienten aus dem stiftischen Militairstande, erneuert worden.

Conf. auch C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 223 und 224.

---

388. Münster den 18. December 1755. (B. 3. b. Ehestreitigkeiten.)

Der bischöfliche Offizial.

Verkündigung des nachfolgenden, im hochstift-münsterschen Offizialat-Gerichte zu Münster heute publizirten und daselbst an der Kathedralkirche und an den Collegiatkirchen affigirten Ediktes: „de rescindendis propter causas „sponsalibus.“

Clemens Augustus etc. etc. Officiali curiae episcopalis monasteriensis, ceterisque per dioecesin monasteriensem fori contentiosi judicibus ecclesiasticis salutem et episcopalem benedictionem.

Gravis illa fuit delatio, quae nobis ex archi-dioecesi nostra fiebat sub finem anni praeteriti, quoad

matrimonii sponsalia contrahenda, quoad nempe ab incauta utriusque sexus juventute passim clam, saepe in choreis ac tripudiis, concurrente ut plurimum seductione impuri amoris aestus et quandoque ebrietatis, contraherentur, quo etiam fieret, ut, quod ita temere colligatum fuit abinde de facili poenitentiam, dispendiosas lites, partium ac familiarum inimicitias et ruinas, ut reliqua non minora scandala taceantur, generare soleat; propter quae humillime rogati fuimus, ad legem subditis nostris ferendam, vi cujus sponsalia imposterum, quae fuerint clam, subinde absque interventu parentum, sive eorum, qui parentum loco habentur, contracta pro illegitimis, proindeque nullis haberentur. Nos, consideratione facta, quod sic ageretur de super addenda sponsalium contractui nullitate quadam, quae ecclesiastico jure communi haud exprimitur, adeoque coarctanda contrahentium libertate, ubi ab Ecclesiae communi lege haud coarctatur, nedum autoritate propria pro subditis nostris istiusmodi legem ferre volebamus, ad SSm. D. N. Papam, caput universalis ecclesiae rem detulimus, ac recursum habuimus petendo: ut, sin animum inducere vellet sua sanctitas percellere nullitatis poena clam contracta sponsalia per universam ecclesiam pro nostris saltem Dioecesibus apostolicae autoritatis plenitudine hanc normam providere dignaretur. Sed in responso brevi ad nos dato die 19. Julii nuperi eadem sanctitas sua imo nobis est autor, ut a tali lege ferenda abstineamus, quod, ut inquit, cum sponsalia, ut obligent, de jure hactenus servato haud requirant sive ullam probationis solemnitatem, sive ullam personarum contrahentium extrinsecam habilitationem, super addere nunc illis qualemcunque nullitatem, praeter praescriptas a jure communi, hoc demum foret sui deque vertere hucusque servatam disciplinam. Intuitum nihilominus abusuum, quos exponebamus, gravissimorum, quae ex clam ac temere contractis sponsalibus promanant, sua sanctitas unicum expediens nobis suggerere dignatur, cujus potissima pars ad officium judicis vestrum spectat, ac idcirco tenoris ejus summarium devotionibus vestris pro uniuscujusque debita in judicando directione, communicandum censemus. Et quidem notat sanctitas sua catholicae ecclesiae episcopos nunquam

non clandestinitatem in sponsalibus aeque, ac in matrimoniis, detestatos fuisse, ut ex conciliis numero pluribus, signanter coloniensibus nostratibus de anno 1536 sub Archi-Episcopo Hermanno Cap. 43 et de anno 1549 sub Archi-Episcopo Adolpho Cap. 31 colligitur; tametsi vero sic graves abusus ex sponsalium clandestinitate provenientes ab ecclesiae praelatis dudum agniti fuerint, ipsam catholicam ecclesiam haud propterea aeque censuisse annullanda sponsalia, qua clandestina, ac censuerit ex hoc capite tandem annullanda matrimonia, quin, cum sponsalia sint actus, qui de facili ante matrimonii celebrationem maturantur, sed et ex multis causis rescindi possint, abusibus quibusvis sufficiens remedium existimavit illud, quo arbitrio judicis remittitur decernendum: utrumne ineffectuata remanere debeant secundum varias casuum circumstantias, quae in uno, prae alio, militant pro ineffectuatione validiores. Jure merito ecclesiam voluisse matrimonia contrahi in facie ecclesiae, ita ut clam contracta nulla reputaret, quod matrimonium secum ferat indissolubile vinculum, ideoque de se sit cautius contrahendum; sponsalia tametsi merus contractus dicantur, ex quo credi posset, quemvis legislatorem posse adjungere ad eorum validitatem quaevis visa opportuna, cum tamen etiam a S. Thoma nominentur sacramentalia matrimonii ejusque inchoatio, hinc non ita facile arbitrium legislatoris extendi posse, ut nulla ea reddat adjectione extrinsecatum solemnitatum. Re proinde ultro citroque perpensa idem SSmus D. N. censuit a nobis haud deveniendum ad legem ferendam nullitatis ex praeciso capite clandestinitatis, sed adversus graves abusus saepe saepius ex clandestinis sponsalibus sub orientes sufficiens remedium existimat repositum in vestri, judicis, officii debita administratione, si nempe in casibus particularibus cum aliquali rigore processeritis. Ponit enim beatissimus Pater, posse vos absque multa haesitatione dissolvere sponsaliorum ligamen, quoties filii filiaeque familias, praesertim minores sese obligaverint ad sponsalia talibus in circumstantiis, ut parentes eorum sive tutores rationabiliter sese illis opponant, perque sponsalium effectuationem nasci possent gravia scandala, familiarum inimicitiae ac disturbia, sed et una partium contrahentium a con-

tractu recedere intendit, dummodo tamen sive post datam promissionem, sive ante illam, sub illiusque fide, haud fuerit secuta copula carnalis, siquidem tali casu sponsalia dari effectui debebunt, adhibitis etiam validissimis remediis per SS. Canones subministratis. Quod si vero ambo contrahentes ad sponsalium effectuationem insisterent, non obstante parentum sive tutorum suorum contradictione, renuntiando cuivis proprio praejudicio, tali casu non erit vobis prohibitum contrahentes experiri per aliquod tempus aut in carcere discreto, aut alia simili poena personarum qualitati proportionata. Insuper de mente ejusdem sanctissimi D. N. possunt etiam quandoque a vobis sponsalia rescindi, si constiterit, quod alter sponsorum ad ea contrahendum abreptus fuisset tali amoris vehementia, alteriusve passionis, quae, concurrente seductione, alterave circumstantia, suadere posset, non adfuisse in consensu sufficientem deliberationem, uti etiam si dictus consensus praestitus fuisset tempore ebrietatis, quae tamen sit talis, ut per eam tollatur usus rectae rationis. Quamvis in his duobus casibus, passionis scilicet et ebrietatis, idem Beatissimus Pater consultum velit, ut a judice valde circumspecte procedatur, eo quod non sit ita facile, ut una alterave in eo sit gradu, qui requiritur, ad hoc ut dici possit, non intervenisse sufficiens judicium, ad contrahendam obligationem, cum attamen hoc non sit de plane impossibilibus, sanctitas sua statuit, et nonnullam attentionem mereri. Demum ad ejusdem sanctitatis suae mentem, nobis hic expressam, quamque nos in particulari pro lege veneramur, quotiescunque sine concursu copulae, ipsis sponsalibus contradicere, continget sponsorum parentes sive tutores, utque una contrahentium partium a contractu recedere intendet, haud vos eritis ad decernendam rescissionem multum difficiles. Haec ad directionem vestram in judicio ferendo vobis nota esse voluimus. Datum Bononiae die **16.** Sept. **1755.**

Clemens Augustus (L. S.)
elector.

Bambeyer. mp.

Episcopale monitum pro curiae episcopalis monasteriensis officiali, caeterisque fori contentiosi judicibus ecclesiasticis, de directione habenda in judiciis sponsalium in contradictorio versantium.

389. Auf dem Main-Strom zwischen Hanau u. Frankfurt den 30. December 1755. (A. 7. b. Waasen-Ordnung.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

Im Hochstifte Münster soll folgende Waasen-Ordnung und Taxe von Nachrichtern und Abdeckern beachtet und deren Ueberschreitung mit Rückgabe des zu viel Erhobenen an die Unterthanen und Erlegung von 10 Goldg. Strafe belegt werden.

„1mo. Wann ein Ochs, Kuh oder Pferd in- oder „außerhalb deren Städten, Weigbolten und Dörfferen „umfällt, soll der Abdecker dafür, nach des Eigeners „Willkühr, entweder die Haut, oder aber 9 Schill. 4 pf. „haben, mit dem Unterschied, daß wenn selber die Haut „bekommet, er den Botten, welcher es angiebt, befriedigen solle, für die Meile mit 1 Schill., wohingegen wann „der Eigner die Haut behält, der Abdecker, nebst den „obgemelten 9 ß. 4 pf., für jede Meile zu genießen haben solle 1 Schill."

„2do. Wann aber in den Städten, Weigbolten und „Dörfferen das Vieh herausgeführet werden muß, soll „der Eigner die Pferde, der Abdecker aber die Schlitten „oder Karren hergeben; und selbem für das Aufladen auf „die Karren gegeben werden 1 Schill."

„3tio. An welchen Oerteren kein gewöhnlicher Abdecker-Platz obhanden ist, soll der Eigner die Grube machen, und der Abdecker für das Einscharren zu genießen „haben 1 Schill."

„4to. Für ein Pferd zu stechen 2 Schill."

„5to. Von ein verrecktes Schwein, Kalb, Hund oder „anderes geringeres Vieh in denen Städten, Weigbolten „und Dörfferen auf die Karre zu bringen, auszufahren „und, nachdem von denen Eigenern die Grube gemacht „worden, einzuscharren, soll dem Abdecker mehr nicht gegeben werden als 2 Schill. 4 pf.; jedoch bleibt"

„6to. außer denen Städten, Weigbolten und Dörfferen, denen Eigenern erlaubt, jetztgemeltes kleineres „Vieh, jedoch ohnabgedeckt, selbst einzuscharren."

„7mo. Für ein im Wasser vertrunkenes Rindvieh oder „Pferd aus dem Wasser zu bringen, abzudecken und ein-

„zuscharren, soll der Abdecker ohne Unterscheid zu ge-
„nießen haben die Haut.“

„8vo. Von einem frembden auf der Landstraße ob-
„sonsten umgefallenen Vieh, hat der Abdecker die Haut,
„er soll aber den nächsten Nachbaren, welcher es, bei
„1 Goldg. Strafe, bei erster, zweiter oder dritter Son-
„nen anzumelden hat, deswegen befriedigen für jede Mei-
„le 1 Schilling.“

Bemerk. In einer vom Domkapitel zu Münster bereits am 17. August 1713 festgesetzten Taxe der Criminal-, Exekutions- und Abdeckerei-Gebühren für die domkapitularischen Gogerichte (I. b.), war normirt, daß bei Zurücknahme der Haut des gefallenen Viehes durch den Eigenthümer desselben, dem Abdecker im Ganzen, und zwar für ein Pferd, Ochs oder Kuh 10 Schill., für die verlangte Abdeckung eines Esels, Rindes, Schweines oder andern kleinern Viehes 7 Schill., und für jede begehrt werdende Oeffnung eines krepirten Viehes 1 Schill. 9 pf. vergütet werden sollen, und daß der Eigenthümer des Viehes oder des Grundes, worauf dasselbe gefunden worden, verpflichtet sein solle, den Abdecker, behufs Verrichtung seines Dienstes, binnen 48 Stunden benachrichtigen zu lassen, auch die Grube zu der, vom 1. März bis 31. October unerläßigen, Vergrabung des Cadavers, selbst anzufertigen.

---

390. Bonn den 25. Januar 1756. (A. 7. b. Kaminfegerei.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster rc.

Auf die von den Landständen des Hochstifts Münster geführte Beschwerde, über Belästigungen der Unterthanen durch die landesherrlich oktroirten Kaminfeger, wird erläuternd bestimmt, daß nur die in einer Stadt, einem Wigbold oder Dorfe wohnenden Unterthanen verpflichtet sein sollen, ihre Küchen-Schornsteine wenigstens zweimal im Jahre, um Ostern und Michaelis, von den angeordneten Kaminfegern reinigen zu lassen, und denselben für einen großen Schornstein 2 Schill. 4 pf., für einen, nur durch ein einstöckiges Haus geführten, kleinern Rauchfang aber nur 1 Schill. zu entrichten. Die außerhalb der Orte

auf dem Lande vorhandenen Kamine sollen nur auf Verlangen der Eigenthümer von den Kaminfegern bestiegen werden; auch, in und außerhalb der Städte und Orte, den Hausbewohnern die herkömmliche, wöchentlich jedoch zweimalige, Selbstreinigung ihrer zum Dach nicht hinausgeführten Rauchfänge, der sogenannten Röhren, überlassen bleiben. Die aus Holz und Lehm konstruirten Schornsteine, oder sogenannte Lücken, müssen sofort eingerissen werden, und sind diese und andre Feuergefährlichkeiten, durch die in jedem Amt angeordneten Kaminfeger, mittelst zweier ihnen jährlich obliegender Visitationen der Rauchfänge, zur Anzeige und amtlichen Abhülfe zu bringen.

---

391. Münster den 4. April 1757. (A. 7. b. Militair-Werbung.)

Landes-Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Behufs der zur Erhaltung der Landessicherheit erforderlichen Vermehrung der stiftischen Infanterie, werden sämmtliche waffenfähige Unterthanen aufgefordert, sich bei den angeordneten Werbe-Offizieren zur Anwerbung auf gewisse Capitulations-Zeit, gegen Handgeld und gewöhnliche Verpflegung, freiwillig anzumelden, und wird die unpartheiische Schlichtung jeder desfallsigen billigen Beschwerde, durch eine landesherrlich angeordnete Werbe-Commission verheißen.

---

392. Münster den 8. Mai 1757. (S. b. Münz-Tarif.)

Landes-Regierung.

Publikation des nachstehenden (in deutscher und französischer Sprache) festgesetzten und im Handelsverkehr zu beachtenden Münz-Tarifes:

	Rt.	ß.	pf.		Liv.	Sols	Den.
1 alter Louisdor	5	4	8	=	20	13	4
1 Carolin . .	6	14	—	=	26	—	—
1 neuer Louisdor	6	14	—	=	26	—	—
1 goldner Ducat	2	24	6	=	11	10	—
1 neuer Thaler	1	17	6	=	6	10	—
1 halber neuer Thl.		22	9	=	3	5	—

393. Münster den 14. Mai 1757. (G. b. Militair-Verpflegung.)

Landes-Regierung.

Behufs der Verpflegung der im Hochstifte zu gewärtigenden Ein- und Durchzüge königl. französischer Reichs-Hülfstruppen sollen alle den Unterthanen entbehrliche Heu- und Stroh-Vorräthe amtlich ermittelt, und an die Kriegsmagazine zu Münster und Rheine gegen, späterhin durch Zahlung der Marktpreise, einzulösende Empfangsscheine, abgeliefert werden. Verheimlichung der Fourage-Vorräthe soll mit Confiskation derselben bestraft werden.

Bemerk. Unterm 27. Mai (B. 3. d.) und 6. Juni ej. a. ist das Zumarktbringen und resp. das Abliefern in die Magazine der Brodfruchtvorräthe befohlen und zuletzt die baare Zahlung von 8 Rthlr. für jedes abgelieferte Malter Roggen verheißen worden.

---

394. Münster den 2. Juni 1757. (P. b. Münzen.)

Landes-Regierung.

Publikation eines von der Intendanz der französischen Armee festgesetzten Münz-Tarifs.

---

395. Clemenswerth den 10. September 1757. (A. 7. b. Militair-Vorspann-Reglement.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster 2c.

Um bei der, zum Dienst der kaiserl. und königl. französischen alliirten Armee im Hochstift Münster erforderlichen Vorspann-Gestellung die, durch Partheilichkeit der ausschreibenden Lokalbehörden und durch Anwendung des herkömmlichen Kriegsfolge-Fußes — wonach jeder Bauer ohne Rücksicht auf seinen größern oder mindern Pferde-Bestand zur Stellung eines Pferdes aufgeboten wird — stattfindenden Mißbräuche und Ueberbürdungen zu beseitigen, werden ausführliche Vorschriften (in 8 §§.) ertheilt, um den von der landesherrlichen Special-Commission zu Münster auf die Kirchspiele ausgeschrieben werdenden

Kriegsfuhren die angemessene Untervertheilung nach Maaß-gabe der Pferdezahl eines jeden Unterthanen, und eine desfallsige genaue Controlirung der gleichmäßigen Vor-spann-Gestellung, unter amtlicher Mitwirkung zu sichern. Mißachtung dieser Vorschriften Seitens der Lokal- u. a. Behörden, sodann auch Renitenz oder Säumigkeit der Spannpflichtigen, sollen mit, nach Maaßgabe der Wie-derholung, gesteigerten Geldbußen und willkührlichen Stra-fen belegt werden.

---

396. Münster den 19. April 1758. (A. 7. b. Verhalten in Kriegszeiten.)

Landes-Regierung.

Bei den obwaltenden Kriegszeiten, wird es sämmtli-chen Unterthanen unter Strafandrohung verboten, weder in Wirthshäusern noch in ihren Wohnungen „so wenig „aus Privatbriefen als getruckten offenen Zeitungen von „gegenwärtigen Zeitläufen zu raisonniren", und verord-net, daß sie dergleichen Contravenienten ihrer vorgesetz-ten Obrigkeit sofort denunciiren sollen.

---

397. Münster den 28. April 1758. (A. 7. b. Landes-Entwaffnung.)

Landes-Regierung.

Die, bei der allgemeinen Landes-Entwaffnung, den hoch-stiftisch-münsterschen Unterthanen abgenommenen Schieß- und Seiten-Gewehren, sollen denselben auf Befehl des Commandirenden der königl. großbrittanischen Armee, un-ter der Voraussetzung zurückgegeben werden, daß sie sich aller gefährlicher Zusammenrottungen und Tumult-Erre-gungen, welche unter Androhung von Leib- und Lebens-strafe verboten sind, enthalten werden.

---

398. Münster den 8. Juni 1758. (G. b. Landesanleihe.)

Versammlung der Landstände.

Zur Beschaffung einer, unter Androhung eigenmächti-ger Taxation und Exekution der geistlichen und weltlichen

Körperschaften und Unterthanen, (von der großbrittanischen Militair-Gewalt) erfordert werdenden großen Geldsumme, werden sämmtliche hochstiftische Unterthanen zu einem freiwilligen Kapital-Darleihen auf Landes-Credit, gegen bündige Schuldbekenntnisse und 4 Procent Jahreszinsen, aufgefordert; und zur sofortigen Einzahlung der Gelder an einen bezeichneten domkapitularischen Beamten angewiesen.

Bemerk. Gleichmäßig und zu demselben Zweck sind unterm 21. Juni ej. a. die Kirchspiels-Receptoren angewiesen worden, verzinsliche Geld-Darleihen bis zum Belaufe eines dreimonatlichen Schatzungs-Betrages ihrer resp. Kirchspiele schleunigst zu negotiiren und einzusenden.

---

399. Münster den 22. November 1758. (G. b. Landes-Anleihe.)

Versammlung der Stände auf offenem Landtag.

Um den, durch Durchzüge und Fouragirungen der in Krieg verwickelten zahlreichen Armeen, in gänzlichen Nothstand versetzten hochstiftischen Orten mit den unentbehrlichsten Brod- und Saat-Früchten, sowie mit Viehfutter zu Hülfe kommen zu können, sollen die dazu erforderlichen, von den erschöpften Landeskassen unbestreitbaren, Geldmittel durch Kapital-Anleihen gegen 4 bis 5 Procent Jahreszinsen beschafft werden, und werden sämmtliche in- und ausländische Besitzer von Baarschaften eingeladen, durch Vermittlung der Ortsbehörden, ihre Geldeinsendungen an einen bezeichneten domkapitularischen Beamten gegen dessen Interimsquittung, und mit Vorbehalt nachträglicher Ausstellung förmlicher Landesschuld-Dokumente, binnen kürzester Frist zu verwirklichen.

---

400. Münster den 10. December 1758. (A. 7. b. Extra-Steuern.)

Hochstift-münster'scher Geheimer-Rath und Versammlung der Landstände.

Bei der Unmöglichkeit die, während der nun schon zweijährigen Kriegs-Unruhen, dem Hochstifte fortdauernd

aufgebürdet werdenden Leistungen vermittelst der gewöhnlichen Schatzungen und durch Landes-Anleihen, zu verwirklichen, und um die desfalls angedrohete Exekution, sowie den Untergang vieler Unterthanen zu verhüten, wird zur schleunigen Beschaffung der dringlich erforderlichen Geldmittel, eine von allen freien und schatzpflichtigen Unterthanen in kurzen Fristen zu entrichtende Steuer nach einem beigefügten speziellen Anschlage ausgeschrieben.

Dieser Letztere theilt die zu besteuernden Gegenstände, Körperschaften und Personen in fünf Klassen und erfordert:

in der 1sten Klasse, von den freien und schatzbaren Hausstätten, nach Verhältniß ihrer Qualität und Größe, Beiträge von: 40, 20, 15, 10, 6, 5, 4, 3, 2½, 1¼, 1, ⅔ und ½ Rthlr;

in der 2ten Klasse, von dem Domkapitel u. a. bezeichneten, befreieten geistlichen Körperschaften, Stiftungen, Vikarien und Gotteshäusern, Beiträge von: 5000, 3000, 2000, 1500, 1000, 800, 500, 400, 300, 250, 200, 150, 100, 75, 50, 30, 25, 20 und 15 Rthlr.;

in der 3ten Klasse, von geistlichen Würden und Obrigkeiten, Beiträge von: 24, 20, 16, 15, 12, 10 und 5⅓ Rthlr.;

in der 4ten Klasse, von landesherrlichen, domkapitularischen u. a. Bedienungen und Chargen, Beiträge von: 24, 20, 16, 12, 10⅔, 9⅓, 8, 6⅔, 5⅔, 5⅓, 4⅔, 4, 3⅓, 2⅔, 2 und 1⅓ Rthlr.;

in der 5ten Klasse, von Kauf- und Handelsleuten, auch Handwerkern in den Städten und auf dem Lande, Beiträge von: 40, 30, 20, 15, 10, 8, 6, 5, 4, 2½, 2, 1½ und 1 Rthlr. — Sodann ist der Judenschaft ein Beitrag von 1500 Rthlr. aufgelegt.

Nebstdem wird auch bestimmt, daß die Zahlung dieser Steuer, außer in guten Bruchtheilen des Reichsthalers, in folgenden Geldsorten geschehen soll; nämlich:

	Rt.	ß.	pf.
in Carolinen und Schild-Louisdors zu	6	18	8
in Sonnen-Pistolen zu . .	6 —	7 —	= —
in französischen und andern Pistolen zu	5 —	7 —	= —
in Dukaten zu	3 —	= —	= —
und in Kronen-Thalern zu . .	1 —	18 —	8 —

Bemerk. Durch Verordnung der Landes-Regierung zu Münster vom 25. Februar 1760 (A. 7. b.) ist die wiederholte Erhebung einer der obigen gleichmäßigen Steuer befohlen, letztere jedoch noch auf eine 6te Klasse erweitert worden, in welche alle in den vorbezeichneten fünf Klassen nicht veranschlagten Personen (Dienstboten, Gesellen, geringe Handarbeiter und Taglöhner) mit Beiträgen von $2\frac{2}{3}$, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{6}$, 2, $1\frac{2}{3}$, $1\frac{1}{3}$, 1, $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{4}{7}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{3}{14}$ Rthlr. angesetzt, auch der Judenschaft ein Beitrag von 2500 Rthlr. aufgelegt ist. Ueber die Quotisation und Erhebungsart dieser Steuern sind am 7. März ej. a. (A. 7. b.) noch Abänderungen und Erläuterungen von derselben Behörde publizirt worden.

---

401. Hauptquartier Münster den 22. December 1758.
(G. b. Militair-Verpflegung.)

Herzog Ferdinand zu Braunschweig rc. General en Chef der königl. großbrittanischen Armee rc.

Die, zur Erhaltung und Verpflegung der Occupations-Armee, den Hochstiftern Münster und Paderborn aufgelegten Natural- und andre Leistungen müssen unabänderlich erfüllt und sollen erforderlichen Falles unnachsichtlich zwangsweise beigetrieben werden, dagegen werden aber die von Uebelgesinnten verbreiteten Gerüchte, als stehe diesen Ländern eine baldige Aenderung ihrer Lage bevor, und als beabsichtige man eine Aushebung junger Mannschaft, um sie den königl. großbrittanischen und königl. preußischen Truppen einzuverleiben, als grundlos bezeichnet, und die Verbreiter dergleichen Gerüchte mit scharfer Strafe, die austretenden jungen Leute aber mit Vermögens-Confiskations-Strafe bedrohet.

---

402. Hauptquartier Münster den 29. December 1758.
(G. b. Landes-Entwaffnung.)

Herzog Ferdinand zu Braunschweig rc. General en Chef der königl. großbrittanischen Armee.

Bei der durch vorgekommene Umstände erforderlichen Entwaffnung der Unterthanen in den Bisthümern Münster, Paderborn und Osnabrück, werden sämmtliche Lo-

kalbehörden angewiesen, sich von Ersteren, ohne Verzug und Ausnahme, alle Gattungen von Schießwaffen einliefern zu lassen, und dieselben bis auf weitern Befehl in sichere Verwahrung zu nehmen. Bei stattfindender Entdeckung nicht abgelieferter Waffen, oder bei geschehendem Feuern auf Patrouillen und Truppen der Occupations-Armee, sollen nicht allein die desfallsigen Verbrecher, sondern auch die Ortsobrigkeiten, und wo diese nicht vorhanden, die Pfarrer für solche Gewalthandlungen verantwortlich gemacht und mit schwerer Strafe belegt, auch die Beförderungen der französischen Truppen und Begünstigungen der feindlichen Armee, mit Zerstörung und Einäscherung der Wohnungen der Verbrecher unnachsichtlich bestraft werden.

---

403. Münster den 29. December 1758. (G. b. Militair-Verpflegung.)

L a n d e s - R e g i e r u n g.

Das für die Occupations-Armee erforderliche und den Beamten der verschiedenen Orte bezeichnete Brennholz, dessen Zahlung aus Landesmitteln vorbehalten bleibt, muß von den Lokalbehörden auf die einzelnen lieferungsfähigen Unterthanen repartirt, gesammelt, und durch aufzubietende Fuhren regelmäßig an die Orte des Bedürfnisses abgeliefert werden. Gegen Säumige müssen militairische Zwangsmittel unter Anwendung des Exekutionsreglements vom 13. März 1753 (Nr. 376 d. S.) verhängt werden.

---

404. Münster den 12. Januar 1759. (A. 7. b. Extra-Personen-Schatzung.)

L a n d e s - R e g i e r u n g.

Wegen voraussichtlicher Unzulänglichkeit der jüngst ausgeschriebenen außerordentlichen Steuer (Nr. 400 d. S.) zur Erfüllung der dem Lande in diesen kriegerischen Zeitumständen, unter Exekutions-Androhung aufgelegten übermäßigen Lasten und Beschwerden, wird, auf den Antrag der Landstände, eine a u ß e r o r d e n t l i c h e, a l l g e m e i n e P e r s o n e n - S c h a t z u n g, nach einem beigefügten Anschlage aller geistlich- und weltlichen, schatz-freien und

pflichtigen Unterthanen ausgeschrieben und deren schleunige Einzahlung binnen kurzer Frist mit dem Zusatze befohlen, daß auch ungemünztes Silber (das Loth Münsterscher Probe zu 19 Schill. 6 pf., das Loth Augsburger Probe zu 20 Schill. 6 pf.) dabei angenommen werden soll.

Bemerk. Bei dieser Steuer sind die Klassen der Besteuerten gleichmäßig wie jene bei gleicher Veranlassung am 6. Februar 1735 (Nr. 340 d. S.) festgesetzt, jedoch die einzelnen Beitragsquoten um ungefähr ⅓ höher, wie damals tarifirt, auch der dreifache Betrag dieser Quoten erfordert worden, und ist der Judenschaft eine Pauschsumme von 1500 Rthlr. angesetzt; die fremden Geldsorten sollen, und zwar die Carolinen und Schild-Louisdor zu 6 Rthlr. 18 ß. 8 pf.; die Sonnen-Pistolen zu 6 Rthlr. 7 ß.; die französischen u. a. Pistolen zu 5 Rthlr. 9 ß. 4 pf., die wichtigen Dukaten zu 3 Rthlr. 1 ß. 6 pf.; die Kroneuthaler zu 1 Rthlr. 18 ß. 8 pf.; 4½ ganze oder 9 halbe Kopfstücke zu 1 Rthlr. und 18 dreifache Petermängen ebenfalls zu 1 Rthlr. von den Steuerempfängern angenommen werden.

Durch eine nachträgliche Verordnung vom 31. Jan. ej. a. (A. 7. b.) sind ausführliche Erläuterungen über die Quotisationsart der in der 4ten Klasse aufgeführten Beitragspflichtigen publizirt worden.

Unterm 24. Jan. 1761 (A. 7. b.) hat die Landes-Regierung eine neue allgemeine Personen-Schatzung von gleichem Betrage wie die obige, unter Ansetzung des dreifachen Betrages jeder Steuerquote in dem beigefügten Tarife, ausgeschrieben und ist der Judenschaft ein Beitrag von 1500 Rthlr. aufgelegt worden.

---

405. Münster den 3. November 1759. (A. 7. b. Preistaxe der Waaren.)

Landes-Regierung.

Um den, bei der obwaltenden Sperrung der Stadt Münster und der dahin führenden Landstraßen, von den städtischen Kaufleuten und Krämern ausgeübt werdenden, wucherlichen Preissteigerungen ihrer feilhabenden Colonialwaaren und andern Haushaltungs-Bedürfnisse zu steuern,

wird eine spezielle Preistaxe von Thee, Kaffee, Zucker, Reis, Gerste, Fettwaaren, Gewürzen u. a. Consumptibilien mit der Bestimmung festgesetzt, daß jede Tax-Ueberschreitung im Verkauf mit Confiskation sämmtlicher Waarenvorräthe bestraft, und außerdem jeder Ver- und Ankäufer der benannten Gegenstände zu höherem als festgesetztem Preise, mit 5 Rt. Geldbuße belegt werden soll.

---

406. Münster den 31. März 1760. (G. b. Bombardement zu Münster.)

Landes-Regierung.

Um die, vor dem stattgefundenen Bombardement der Stadt Münster, *) ihrer Einfriedigungen beraubten Gärten und Grundstücke in der nächsten Umgebung der Stadt, gegen Diebstähle und Frevel, sowie gegen Zerstörungen der wieder hergestellt werdenden Zäune, Frechtungen und Abschließungen zu sichern, wird das von den Eigenthümern nicht bewilligte Betreten der Grundstücke und Gärten durch Dritte, das Weiden des Viehes in und zwischen den Gärten, sowie das Berauben derselben und das Zerstören ihrer Thüren, Zäune und Frechtungen, auch der Ankauf der des Diebstahls verdächtigen Garten-Früchte und Gemüse, bei Strafe des Schaden-Ersatzes und vierjähriger Zuchthausarbeit verboten.

Bemerk. *) Bereits unterm 18. September 1759 hat der Stadtrichter zu Münster, im Auftrag der Landes-Regierung, die Stadtbewohner aufgefordert, über ihre durch Einäscherung ihrer Wohnungen bei dem zweimaligen Bombardement der Stadt erlittenen Verluste und Beschädigungen an Häusern und Effekten eine, durch Taxe von Sachverständigen oder, wo diese unstatthaft ist, durch eidliche Angabe zu erhärtende Nachweise einzureichen.

---

407. Münster den 2. Juli 1760. (A. 7. b. Fouragieren in Kriegszeiten.)

Landes-Regierung.

Das zum Nachtheil der Fruchtfelder und Wiesen, von den zum Militair-Vorspanndienst aufgebotenen Bauern,

bewirkt werdende eigenmächtige Fouragieren, wird, bei Strafe des Schadensersatzes und einer Geldbuße von 50 Goldg. oder allenfallsiger Zuchthaus-Strafe verboten, und müssen die den Vorspannzügen beigeordneten Führer dergleichen verhindern, jeden weitern gleichartigen Frevel aber der nächsterreichbaren Behörde, bei Vermeidung eigener Verhaftung, anzeigen.

---

408. Münster den 12. Juli 1760. (A. 7. b. Militair-Vorspann.)

Landes-Regierung.

Bei dem noch fortdauernden außerordentlichen Bedürfnisse von Kriegsfuhren, darf die Aufbietung des dazu erforderlichen Vorspanns nicht mehr „nach dem alten Fuß „der Kriegsfolgen" bewirkt werden, sondern es sollen, mit Beseitigung aller, wegen Amts- oder anderer Verhältnisse in Friedenszeiten herkömmlichen Freiheiten, sämmtliche Pferde besitzende Dienstpflichtigen von den Lokalbehörden dergestalt aufgeboten werden, daß derjenige, welcher 9 und mehrere Pferde hält, bei jedesmaliger Vorspannsaufbietung mit 5 Pferden, bei 7 und 8 Pferden mit 4 Pferden, bei 5 und 6 Pferden mit 3, und bei 4 Pferden mit 2 Pferden dienen muß; daß derjenige, welcher 3 Pferde hält, bei einer ersten Aufbietung mit einem Pferde, in der zweiten Tour aber mit 2 Pferden; bei 2 Pferden aber nur in der jedesmaligen zweiten Tour mit 1 Pferde, und endlich der Besitzer eines einzigen Pferdes nur in der jedesmaligen vierten Tour mit diesem herangezogen werden soll. Die nur in Fällen außerordentlichen Bedürfnisses, auf ausdrücklichen Befehl der Amtleute, heranzuziehenden geistlichen und weltlichen dienstfreien Pferdebesitzer müssen nach gleichem Verhältniß wie die Dienstpflichtigen aufgeboten, und soll jede Verminderung des Pferdebestandes durch amtliche Zwangsmittel verhütet werden.

Entgegenhandlungen und Unterschleife sollen mit gesteigerten Geldbußen und resp. mit Zuchthausstrafe belegt werden.

Bemerk. Unterm 14. Januar 1761 (A. 7. b.) ist von Seiten einer gemischten Civil- und Militair-Commission zu Münster ein Reglement publizirt worden, wodurch

festgesetzt ist, daß die zum unmittelbaren Dienst der alliirten Armee von den Unterthanen erforderten Fuhrdienste unentgeldlich geleistet, der für die Armeelieferanten aber amtlich aufgebotene Vorspann von denselben, nach gleichzeitig bestimmten Vergütungssätzen, durch Vermittlung der Behörden und der verordnenden Commission, bezahlet werden müsse.

---

409. Münster den 11. Februar 1761. (A. 7. b. Landestrauer. — Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Anordnung einer Landestrauer wegen des am 6. d. M. (auf der Reise zu Coblenz durch besondern Zufall) eingetretenen Todes des Landesherrn, mittelst feierlichen täglichen Trauer-Geläutes von 12 bis 1 Uhr Mittags, in allen stiftischen Kirchen und Anstellung öffentlicher Gebete während der nächsten sechs Wochen.

Bemerk. Gleichzeitig hat das Domkapitel den Antritt seiner Landes-Regierung, während der Erledigung des bischöflichen Stuhles, bekannt gemacht und zur Erweisung der schuldigen Treue und Folgsamkeit, aufgefordert; sodann auch unterm 16. März 1761 (A. 7. b.) eine allgemeine kirchliche Trauerfeierlichkeit zum Gedächtniß des verstorbenen Landesherrn, sowie ein besonderes Landesgebet an dem auf den 7. April ej. a. festgesetzten Wahltag eines neuen Landesherrn angeordnet; dann aber am 17. August 1762 (A. 7. b.) verordnet, daß an dem (wegen des Kriegszustandes verschobenen) auf den 16. September c. a. festgesetzten Tage zur domkapitularischen Wahl eines neuen Landesherrn, ein feierlicher Gottesdienst in allen Landeskirchen gehalten werden soll.

---

410. Münster den 14. Februar 1761. (A. 7. b. Landes-Regierung, sede vac.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Während der obwaltenden Erledigung des bischöflichen Stuhles wird, aus bezeichneten Mitgliedern des Domkapitels und andern Personen, eine besondre Commission

ernannt, um, während der gegenwärtigen unruhigen Zeiten, anstatt der sonst üblichen Deputation bei jedesmaliger Sedisvacanz, die Untersuchung und Abstellung der in den Aemtern erhoben werdenden Klagen der Unterthanen, sowie die landesherrliche Vorsorge gegen Unordnungen und Mißbräuche zu verwirklichen.

---

411. Münster den 10. April 1761. (A. 7. b. Landes-Anleihe.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

In Gemäßheit eines gemeinsamen Beschlusses des Domkapitels und der Landstände werden, zur Erleichterung des fortdauernden Krieges- und allgemeinen Nothzustandes, alle Besitzer von Baarschaften aufgefordert, dieselben auf Landes-Credit, gegen 4 bis 5 Procent Jahres-Zinsen und zureichende Verschreibung, dem hochstiftischen Pfenningsmeister baldigst einzuliefern.

---

412. Münster den 29. April 1761. (A. 7. b. Kriegs-Contribution.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Publikation eines von einem (benannten) königl. preuß. höhern Civilbeamten an die Landes-Regierung erlassenen und allgemein zu verkündigenden Schreibens, wonach die dem Lande für dieses Jahr aufgelegte Contribution (sogenannte Quotisations-Gelder), in 2 Terminen, bis zum 15. Mai c., theils in Gold- und theils in Silbermünzen, um so gewisser erlegt werden muß, als im Nichtzahlungsfalle (von des Herzogs zu Braunschweig Durchlaucht) die mehrfach angedroheten militairischen Exekutionen, durch Plünderungen in Städten und auf dem Lande, und Entführung der adlichen u. a. vornehmen Standespersonen als Geißeln, unnachsichtlich verwirklicht werden soll.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 1. Mai ej. a. die von demselben königl. preuß. Beamten vom Hochstifte Münster geforderten Lieferungen bedeutender Quantitäten von allerlei Viktualien bekannt gemacht; und

die zur Uebernahme dieser Naturalien-Leistungen fähigen und geneigten in- und ausländischen Unternehmer auf den 12. ej. m. nach Münster entbothen, um die Vergantung dieser Lieferung zu bewirken.

---

413. Münster den 23. Mai 1761. (A. 7. b. Extra-Steuern.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Um die von dem Befehlshaber der königl. großbrittanischen Waffenmacht, unter Androhung militairischer Landesfouragirung u. a. Zwangsmaßregeln, geforderten Mehl- und Fourage-Lieferungen bewirken zu können, wird, bei dem erschöpften Zustande der schatzpflichtigen Unterthanen, auf den Antrag der Landstände, eine außerordentliche Rauchschatzung und eine außerordentliche Personen-Schatzung dergestalt ausgeschrieben, daß von allen einer Feuerstätte dienenden Schornsteinen, Rauchpfeifen und Röhren, welche nicht bloße Ofenpfeifen sind, desgleichen auch von Häusern, welche keine Rauchfänge haben, nach Maßgabe ihrer genau festgesetzten, größern oder mindern Bedeutenheit, in Städten und auf dem Lande, 6 Rt., 3 Rt., 1½ Rt. und ¾ Rt. von den Eigenthümern und resp. von den die Feuerstätten pachtweise benutzenden Einwohnern erlegt; auch von denjenigen Personen, welche keine Rauchsteuer zu entrichten haben, eine Personen-Schatzung, nach dem im Jahre 1741 (Nr. 340 d. S.) festgesetzten Anschlage gezahlt werden soll; wozu, wegen Dringlichkeit des Bedürfnisses, nur 8- bis 14tägige Frist gegeben werden kann.

Bemerk. Unterm 18. Januar 1762 (A. 7. b.) ist zur Bestreitung der Kosten der Winterquartier-Verpflegung der großbrittanischen und alliirten Truppen eine abermalige außerordentliche Personen-Schatzung, nach einem zwei- bis dreifach gesteigerten Anschlag der 1741 festgesetzten Quoten, ausgeschrieben worden.

---

414. Münster den 28. December 1761. (A. 7. b. Münzwerth bei Kassenzahlungen.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Bezeichnung der Geldsorten, denen bei Kassenzahlungen ein verminderter Cours beigelegt worden.

---

415. Münster den 28. December 1761. (A. 7. b. Steuer-Rückstände.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Die während des laufenden Jahres und den Frühern, zur Deckung der dem Lande aufgelegten Kriegslasten, ausgeschriebenen und noch vielfach, ganz und zum Theil von den Contribuenten unbezahlten außerordentlichen Auflagen, als: Taxationen, Kopf- und Rauchsteuern, müssen binnen einer unausdehnbaren Frist von 3 Wochen von den Beitragspflichtigen berichtigt und von den Empfängern um so gewisser eingezahlt werden, als von den ferner Säumigen der vierfache Betrag ihrer Steuer-Rückstände unnachsichtlich zwangsweise beigetrieben werden wird.

Bemerk. Unterm 20. Juli 1762 (A. 7. b.) ist gleichmäßig verordnet worden, daß gegen die bis zum 15. August c. a. noch im Zahlungs-Rückstand der pro 1761 und 1762 ausgeschriebenen Rauch- und resp. Personen-Schatzungen sich befindenden Beitragspflichtigen, die Exekution behufs Beitreibung der Steuer- und Straf-Beträge verhängt werden soll.

---

416. Münster den 8. Februar 1762. (A. 7. b. Exekutionskosten.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Die Kosten der gegen renitirende Beamte verhängt werdenden Exekutionen, müssen von diesen aus eigenen Mitteln bestritten, und dürfen von denselben nicht den Kirchspielen aufgebürdet werden, bei Vermeidung des Ersatzes an diese und der vierfachen Erlegung des Betrages als Strafe.

---

417. Münster den 20. März 1762. (P. b. Kriegs-Contribution.)

Königlich großbritt. Contributions-Kasse.

Die von des Herzogs Ferdinand zu Braunschweig ꝛc. dem Hochstift Münster pro 1762 aufgelegte Contribution (sogenannte Quotisations-Gelder) wird, bei der fortwährend geweigerten Mitwirkung der Landesbehörden, dergestalt auf die stiftischen Kirchspiele repartirt, daß der in denselben vorhandene geistliche und adliche Stand zu ohngefähr gleichen (individuellen) Beiträgen wie im vorigen Jahre, die schatzpflichtigen Unterthanen aber zur Erlegung eines eilfmonatlichen Schatzungsbetrages verpflichtet sind.

Adel und Geistliche müssen ihre Quoten in Goldmünzen und zwar zu dem festgesetzten Kassenkourse, nämlich: die Dukaten zu 4 Rthlr., die Louisdors zu 7 Rthlr., die Schildlouisdors und Carolinen zu 9 Rthlr., — die Schatzpflichtigen aber in guten Silbermünzen, den Kronenthaler zu 2¼ Rthlr., entrichten, wozu drei Termine, auf den 31. März, 15. und 30. April c. a. anberaumt sind, und in welchen von den Kirchspiels-Empfängern, bei Vermeidung der Exekutions-Einlegung, die jedesmalige Einzahlung eines Drittels an die oben genannte Kasse bewirkt werden muß.

---

418. Münster den 17. Juli 1762. (A. 7. b. Zahlungs-Indult.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Bei dem durch den Krieg obwaltenden Geldmangel, bei der Werthsteigerung guter Münzen und bei dem Unwerth der Grundstücke soll gegen den Willen eines, die laufenden Zinsen pünktlich zahlenden, Kapital-Schuldners, bis nach Abfluß eines Jahres nach eingetretenem Frieden, keine Kapital-Aufkündigung stattfinden und gerichtlich verfolgt werden, in so fern der Gläubiger nicht, wegen nachgewiesenen eigenen dringenden Bedürfnisses, oder bescheinigter Unsicherheit des Debitors ꝛc., eine landesherrliche Spezial-Erlaubniß zur Kapitalkündigung erlangt hat. Die desfalls bereits schwebenden, noch nicht abgeurtheilten Pro-

zesse sollen sistirt und darf in denselben bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte, ohne Beibringung der gedachten Erlaubniß, nicht fortgefahren werden.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Bonn den 3. December 1764 (A. 8. b.) sind, — bei dem Ablauf der oben bezeichneten Stundungs-Frist, — diejenigen Bedingungen festgesetzt worden, unter welchen den Schuldnern, auf ihren besondern Antrag, zum Schutz gegen ihre gesicherten, sie aber drängenden Gläubiger, spezielle Moratorien, fernerhin landesherrlich gewähret werden sollen.

---

419. Münster den 2. October 1762. (A. 8. b. Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster.

Anordnung eines allgemeinen, am 10. c. m. kirchlich zu feiernden Landes-Dankfestes wegen stattgefundener Regierungs-Uebernahme des jüngst zum Bischof von Münster erwählten Erzbischofen zu Cöln, Fürsten Maximilian Friedrich (Grafen zu Königsegg-Rottenfels), nebst gleichzeitiger Anweisung der Geistlichkeit, die hochstiftischen Unterthanen zur Erflehung göttlichen Segens für den neuen Landesherrn zu ermahnen.

Münster, gedruckt mit Aschendorffschen Schriften.



19197

